

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien
23

R. Oldenbourg Verlag München 1995

Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?

Herausgegeben von
Volker Press
Nach dem Tod des Herausgebers
bearbeitet von
Dieter Stievermann

R. Oldenbourg Verlag München 1995

Schriften des Historischen Kollegs
im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit
Rudolf Cohen, Arnold Esch, Lothar Gall, Hilmar Kopper, Christian Meier, Horst Niemeyer,
Peter Pulzer, Winfried Schulze, Michael Stolleis und Eberhard Weis
Geschäftsführung: Georg Kalmer
Redaktion: Elisabeth Müller-Luckner
Organisationsausschuß:
Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“.

Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Volker Press (Tübingen) war – zusammen mit Professor Dr. Franz Bauer (Regensburg), Professor Dr. Kurt Raaflaub (Providence, R.I., jetzt Washington, D.C./USA) und Professor Dr. Shulamit Volkov (Tel Aviv/Israel) – Stipendiat des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1989/90. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Volker Press aus seinem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit“ vom 2. bis 5. Mai 1990 im Historischen Kolleg gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? /

Hrsg. von Volker Press. Nach dem Tod des Hrsg. bearb. von

Dieter Stievermann. – München : Oldenbourg, 1995

(Schriften des Historischen Kollegs : Kolloquien : 23)

ISBN 3-486-56035-2

NE: Press, Volker [Hrsg]; Stievermann, Dieter [Bearb.]; Historisches

Kolleg <München> : Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien

© 1995 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München

ISBN 3-486-56035-2

Inhalt

Zur Einführung <i>Dieter Stievermann</i>	VII
Verzeichnis der Tagungsteilnehmer	IX
<i>Peter Moraw</i> Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich	1
<i>Günter Vogler</i> Reichsvorstellungen im Umkreis des Bauernkrieges	23
<i>Horst Carl</i> Der Schwäbische Bund und das Reich – Konkurrenz und Symbiose	43
<i>Maximilian Lanzinner</i> Der Landsberger Bund und seine Vorläufer	65
<i>Axel Gottbard</i> Protestantische „Union“ und Katholische „Liga“ – Subsidiäre Strukturelemente oder Alternativentwürfe?	81
<i>Herbert Langer</i> Der Heilbronner Bund (1633–35)	113
<i>Anton Schindling</i> Der erste Rheinbund und das Reich	123
<i>Peter Stadler</i> Die Schweiz und das Reich in der Frühen Neuzeit	131
<i>Nicolette Mout</i> Die Niederlande und das Reich im 16. Jahrhundert (1512–1609)	143
<i>Jaroslav Pánek</i> Der böhmische Staat und das Reich in der Frühen Neuzeit	169
<i>Heinz Duchbardt</i> Reich und europäisches Staatensystem seit dem Westfälischen Frieden	179

<i>Gabriele Haug-Moritz</i> Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus	189
<i>Dieter Stievermann</i> Der Fürstenbund von 1785 und das Reich	209
<i>Georg Schmidt</i> Der napoleonische Rheinbund – ein erneuertes Altes Reich?	227
Register	247

Zur Einführung

Der vorliegende Sammelband enthält Beiträge des Kolloquiums „Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit“, das vom 2. bis zum 5. Mai 1990 im Historischen Kolleg München stattfand. Sie werden hier in der Zusammensetzung und der Reihenfolge gegeben, wie sie Volker Press, der leider die Drucklegung nicht mehr erleben konnte, bestimmt hat. Aus einer bereits vor längerer Zeit vereinbarten Mithilfe bei der Herausgabe ergab sich durch den unerwarteten Tod von Volker Press am 16. Oktober 1993 so eine letztlich alleinverantwortliche Arbeit.

Die Zusammenstellung der hier vereinten Beiträge kann durchaus als ein wesentlicher Teil des wissenschaftlichen Vermächtnisses von Volker Press gedeutet werden – schon durch ihren engen Zusammenhang mit dem zentralen Gegenstand seiner Forschungen, dem 1806 untergegangenen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Das darf gesagt werden, obgleich die von Volker Press geplanten eigenen Ausführungen für dieses Buch (Verhältnis Österreichs zum Alten Reich; Resümee) wie so vieles andere nicht mehr in ihre Form gelangen durften. Allerdings hat er sich in seinen so zahlreichen Veröffentlichungen zu dem sensiblen Komplex Österreich/Reich an vielen anderen Stellen einschlägig geäußert.

Auch die Auswahl der Autoren spiegelt etwas von den breiten wissenschaftlichen Zielsetzungen, denen Volker Press nachging, darüber hinaus aber auch von seiner in seltener Weise vielfältigen menschlichen Kontaktpflege: Neben Schülern, Mitarbeitern, Freunden und langjährigen Weggefährten bei der Erforschung des Alten Reiches, die er hier zu Wort kommen ließ, hat er es verstanden, auch Historiker aus Deutschland benachbarten Nationen heranzuziehen, um so das Verhältnis zum einstmaligen gemeinsamen staatlich-überstaatlichen Gehäuse aus der Außenperspektive verfolgen zu lassen. Von besonderem Reiz ist dabei die Tatsache, daß auch die Historiographie der damals noch bestehenden, heute vergangenen „Alternative“ DDR eingebracht werden konnte.

Im ganzen gesehen ist so ein eindrucksvolles historisches Kompendium entstanden – nicht umfassend oder gar endgültig, und nach den Prämissen des geschichtswissenschaftlichen Wahrheitsbegriffes kann es das ja auch nicht sein, aber gleichwohl nach dem Fall der Mauern in Mitteleuropa und am Beginn der Europäischen Union ein beachtenswerter, der Zukunft verpflichteter Ansatz. Dieser ist ausgezeichnet durch einen vergleichenden, nach vorn gerichteten Blick: weit herausführend aus nationalstaatlicher Verengung und Selbstbespiegelung, aber ohne deshalb gleich die Erkenntnis in neue Fesseln zu schlagen, das heißt ohne eine an dem vermeintlichen Tageszweck orientierte geschichtsblinde Übertünchung der gewachsenen Besonderheiten. Und gleichzeitig ist es ein Blick zurück auf gemeinsame Wegstrecken der mitteleuro-

päischen Nationen, der eben auch deren historisch gewachsene Besonderheiten sichtbar macht.

Im einzelnen befassen sich die Beiträge nicht mit umfassend konzipierten alternativen Modellen für die Reichsverfassung als Ganzes oder mit der sogenannten Reichsreform. Vor allem sind es aus ganz bestimmten historischen Situationen entwickelte, teils langlebige, teils aber auch sehr kurzfristige Alternativen – bezogen jeweils nur auf einen Teil des amorphen Reichsverbandes, der sich in der Frühen Neuzeit gerade wegen seiner historisch bedingten Strukturprobleme so schwer mit Modernisierung und Verstaatung tat, daß er auf diesem Felde mit seinen Gliedern, vor allem den großen Territorien, nicht Schritt halten konnte. Damit hängt auch zusammen, daß er an seinen Rändern auf die politischen Herausforderungen im Zuge der wachsenden Internationalisierung der europäischen Politik, eben im Konzert der großen Mächte, nur sehr schwer adäquat zu reagieren vermochte. Tendenzen zur Differenzierung und Emanzipierung zogen sich so wie ein roter Faden durch die Reichsgeschichte und boten immer wieder Anknüpfungspunkte für Alternativen von sehr unterschiedlichem Zuschnitt.

Es konnten hier nun selbstverständlich nicht alle entsprechenden Ansätze verfolgt werden. Aber es sind sicherlich in der Mannigfaltigkeit der Beiträge die wichtigsten aufgegriffen worden: spätmittelalterliche Voraussetzungen, Sonderbünde im Reich – bei denen die Problematik der konfessionellen Spaltung einen besonderen Stellenwert besitzt, der exzeptionelle Status des Königreichs Böhmen, dann die Eidgenossen und die Niederlande, bei denen aus Sonderbünden in Randlage sich schließlich eigene souveräne Staatsgebilde entwickelten.

Es ist ein methodisch und heuristisch origineller und überaus ertragreicher Ansatz, den Volker Press hier verfolgt hat: sozusagen *ex negativo* über die Analyse dieser so heterogenen Alternativen einen neuen Weg zum besseren Verständnis des Alten Reiches zu eröffnen. Er selbst konnte diesen Weg nicht zu Ende gehen. Es läßt sich aber wohl gerade an dieser Stelle ermessen, wie groß der Verlust ist, den die deutsche und europäische Geschichtswissenschaft durch seinen frühen Tod im Alter von 54 Jahren erlitten hat.

Besonderer Dank gebührt Frau Marcella Engelfried und Frau Waltraud Bauknecht sowie Herrn Dr. Horst Carl vom Historischen Seminar der Universität Tübingen ebenso wie Frau Dr. Elisabeth Müller-Luckner vom Historischen Kolleg München für ihren Einsatz bei der Verwirklichung dieses Bandes – der eine Verpflichtung einlöst und gleichzeitig ein Zeichen der Erinnerung ist.

Erfurt/Reusten bei Tübingen

Dieter Stievermann

Verzeichnis der Tagungsteilnehmer

Prof. Dr. Karl Otmar Freiherr von Aretin, München
Dr. Kathrin Bierther, München
Prof. Dr. Willem Blockmans, Leiden
Dr. Horst Carl, Tübingen
Prof. Dr. Henry J. Cohn, Coventry/England
Prof. Dr. Heinz Duchhardt, Mainz
Dr. Axel Gotthard, Erlangen
Dr. Gabriele Haug-Moritz, Rottenburg
Prof. Dr. Alfred Kohler, Wien
Prof. Dr. Herbert Langer, Greifswald
Prof. Dr. Maximilian Lanzinner, Passau
Prof. Dr. Albrecht Luttenberger, Regensburg
Prof. Dr. Janusz Mallek, Torun/Polen
Prof. Dr. Peter Moraw, Gießen
Prof. Dr. Nicolette Mout, Leiden
Dr. Elisabeth Müller-Luckner, München (Historisches Kolleg)
Prof. Dr. Rainer A. Müller, Eichstätt
Prof. Dr. Helmut Neuhaus, Erlangen
Doz. Dr. Heinz Noflatscher, München
Prof. Dr. Jaroslav Pánek, Prag/CSR
Prof. Dr. Volker Press †, Tübingen (Stipendiat des Historischen Kollegs 1989/1990)
Prof. Dr. Anton Schindling, Osnabrück
Prof. Dr. Georg Schmidt, Jena
Prof. Dr. Hans Schmidt, München
Prof. Dr. Winfried Schulze, München
Prof. Dr. Peter Stadler, Zürich
Prof. Dr. Dieter Stievermann, Erfurt
Prof. Dr. Bernard Vogler, Straßburg
Prof. Dr. Günter Vogler, Berlin
Prof. Dr. Günther Wartenberg, Leipzig
Prof. Dr. Dietmar Willoweit, Würzburg
Prof. Dr. Eike Wolgast, Heidelberg



Peter Moraw

Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich

Angesichts der Knappheit des Raumes, innerhalb dessen das umfangreiche Thema¹ abgehandelt werden soll, sei die äußere Form von komprimierten, numerierten Thesen gestattet. Eine ereignisgeschichtliche Aufzählung von Einungen und Bünden ist nicht beabsichtigt. Vielmehr geht es um die allgemeinen Merkmale des sich wandelnden Einungs- und Bündewesens und um dessen Zuordnung und Bewertung, das heißt vor allem auch um seine jeweilige Funktion innerhalb der sich ihrerseits verändernden Reichsverfassung. Demgemäß werden die beiden Phänomene „Einungen und Bünde“ und „Reichsverfassung“ *stufenweise und abwechselnd entfaltet*.

1. Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit, der dieser Band gewidmet ist, sind in der Reichsgeschichte und in der Reichsverfassungsgeschichte² eng miteinander verbunden. Ein „mittelalterliches“ Verständnis der frühneuzeitlichen Reichsverfassung, das heißt ein solches, das von der Vergangenheit vor 1500 aus nach vorn blickt, und nicht ein solches, das von der spätneuzeitlichen Zukunft her zurückschaut, dürfte das methodisch überlegene oder gar das einzig zulässige sein. Das sich vom Mittelalter abhebende Neue der Neuzeit ist als solches Neues zu kennzeichnen und bedarf der Erklärung; nicht ganz so dringlich sind Erläuterungen für das Fortwirken des Alten. Denn das Fortwirken des Alten ist zunächst und erst recht für den Horizont der Zeitgenossen als das Selbstverständliche aufzufassen.

¹ Heinz Angermeier, Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: ZBLG 20 (1957) 475–508; ders., Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (München 1966); Reinart Koselleck, Bund, Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze und dems., Bd. 1 (Stuttgart 1971) 582–671; Karl Kroeschell, Einung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte [künftig: HRG], Bd. 1 (Berlin 1971) Sp. 910 ff.; ders., Einung, in: Lexikon des Mittelalters 3 (München, Zürich 1986) Sp. 1746 f.; W. Preiser, Bündnisrecht, ebd. Sp. 539 f.; Ernst Schubert, König und Reich (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, Göttingen 1979) 402 (Register); Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte (München 1990) 81 f., 99 ff., 122 ff., 138.

² Schubert und Willoweit wie in Anm. 1; Peter Moraw, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, Berlin 1985, Studienausgabe 1989) 274 ff.; Sabine Wefers, Das politische System Kaiser Sigmunds (Stuttgart 1989); Ernst Schubert, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter (Darmstadt 1992).

2. Vom späten Mittelalter aus ist nicht ohne weiteres zu erkennen, was in der Frühen Neuzeit im Sinne dieses Sammelbandes Alternative zur dann bestehenden Reichsverfassung sein wird; Alternative heißt doch: nicht der breite Weg, den die meisten gingen, sondern schmälere, kürzere oder gar nicht begangene Wege. Von dieser Position aus wird man früher oder später auch Fragen behandeln können, die heute noch kaum gestellt, viel weniger schon beantwortet sind, wie diese: Wie konsequent ist das Mittelalter nach 1500 fortgesetzt oder gar erst nach 1500 zum Höhepunkt geführt worden? Fortsetzung heiße auch ein sehr folgerichtig weitergeführter Wandel. Hat das Verfassungshandeln der Frühen Neuzeit aus dem vom späten Mittelalter Gebotenen bestimmte Möglichkeiten ausgewählt und vielleicht gesteigert? Wann eigentlich war das Mittelalter zu Ende? Und besonders: Was erscheint unter solchen Voraussetzungen als spezifisch frühneuzeitlich?

3. Die so gestellten und weitere damit verknüpfte Fragen sind anregend, aber auch gefährlich. Denn sie setzen etwas voraus, was kaum oder gar nicht bestand: die Einheit des deutschen Spätmittelalters. Im Hinblick auf unsere Frage und auf andere Fragen wird man vor allem zwei Phasen unterscheiden: ein Zeitalter der „Offenen Verfassung“, das mindestens vom Ende der Stauferzeit bis etwa 1470 währte, und ein Zeitalter der „Verdichtung“, das ungefähr 1470 einsetzte und dessen Ende – in der Frühen Neuzeit – hier offen bleiben kann. Man kann wohl mit guten Gründen die These vertreten, die mittelalterliche Reichsverfassung sei erst um 1500 vollendet worden, als nämlich an die Stelle eines unregelmäßigen Dualismus von König und Fürsten oder auch eines beziehungsarmen Nebeneinanders wichtiger politischer Kräfte der „institutionalisierte Dualismus“ von Herrscher und Reichstag getreten sei. Anders formuliert: Nach verhältnismäßig langsam ablaufender Verfassungszeit seit dem 13. Jahrhundert setzten um 1470 kräftige Beschleunigungsprozesse ein, die zu dem gerade formulierten Ergebnis führten. Dies geschah schwerlich auf Grund plötzlicher Einsicht in das politisch Wünschenswerte oder Richtige, sondern unter starkem Krisendruck wie schon zuvor aus dem gleichen Grund im mittelalterlichen England und Frankreich, und dies konnte nicht anders als problembeladen und unzulänglich ablaufen. Auch weil ein so ausgedehntes Reich nicht einfach gleichartig und gleichmäßig „verdichtet“ werden konnte, legten diese Prozesse, je intensiver sie waren, zur selben Zeit um so wirksamer den Keim zu Teilungs- und Abspaltungsvorgängen, die dann vom 16. bis zum 19. Jahrhundert ihre Wirkung taten³.

4. Einungen und Bünde jeglichen Umfangs und Ranges waren einerseits Grundbestandteile vormoderner Gemeinwesen wohl vielfältiger Art und sind genetisch gesehen als wenig spezifisch aufzufassen; andererseits kann man eine besondere Verbreitung und ein besonderes Gewicht von Einungen und Bünden dort erkennen, wo die Verfassung des Gemeinwesens als besonders „offen“ oder „unverdichtet“ gelten wird. Engt man Einungen und Bünde gemäß dem Tagungsziel auf solche ein, die überloka-

³ Peter Moraw, Reich, König und Eidgenossen im späten Mittelalter, in: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 4 (1986) 15–33; Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hrsg. v. Peter Rück (Marburg 1991); Peter Moraw, Über Vereinigung und Teilung in der deutschen Geschichte, in: Historia docet [Festschrift für Ivan Hlaváček] (Prag 1992) 303–316.

ler Natur gewesen sind, so erkennt man Verbindungen von Kommunen untereinander mit gutem Grund am frühesten in Oberitalien im 12. Jahrhundert. Ebendort beobachtet man nach und nach immer deutlicher „staatlich“-fürstliche Bündnisse, insbesondere solche mit nach außen gewandtem politischem, also mit „außenpolitischem“ Akzent; besonders „modern“ war dann dieser Akzent in der italienischen Staatenwelt der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgeprägt⁴. In Deutschland wird man so anspruchsvolle Gruppierungen vor dem konfessionellen 16. Jahrhundert kaum auffinden. Die im allgemeinen recht gut eingehaltene entwicklungsgeschichtliche⁵ Abfolge der Regionen Europas dürfte ausgerechnet bei unserem Thema schwerlich umgestürzt worden sein.

Daraus folgt: Es ist zweckmäßig, gemäß der unter Punkt 5 genauer beschriebenen Grundstruktur von Einungen und Bünden diese heuristisch, oder wenn man will idealtypisch, von Bündnissen zu unterscheiden⁶, so wenig scharf auch im konkreten Fall die Distinktion terminologisch und sachlich sein mag. Der deutlichste Unterschied ist – von heute aus gesehen – dieser: Einungen und Bünde weisen ins spätere Mittelalter zurück, hinein in ein besonders schwieriges Zeitalter der Reichsverfassung und der europäischen Staatswerdung, das bei uns (vergleiche Punkt 11) länger gedauert hat als anderswo; sie waren gemeindeartige Schwurverbände mit konstitutivem regionalem Bezug, besaßen in ihren Spitzenformen eine bemerkenswerte innere, geradezu quasi-staatliche Organisation (Leitungskollegium, Schiedsgericht, Abgabenerhebung, Exekution) und erfaßten gleichsam den ganzen Menschen. Bündnisse weisen in die neuzeitliche Zukunft voraus; sie zeigten eine zugespitzt politische, gar „außenpolitische“, jedenfalls über den Kreis der Beteiligten hinausdeutende Zweckbestimmung, verzichteten auf jene Lebens- und Organisationsformen und waren auf den Konflikt hin entworfen oder nahmen ihn zumindest in Kauf, anstatt ihn beschränken oder unmöglich machen zu wollen. Bei uns dürften die ersten Bündnisse „innenpolitisch“ gewesen sein. Abgesehen von der nur von wenigen (den Großdynastien und einigen Kurfürsten) besetzt gehaltenen obersten „Ebene“ der Reichspolitik mochten sie vor allem den Antagonismen der für das Reich des 14. und früheren 15. Jahrhunderts so typischen regionalen politischen Systeme (wohl vierzehn an der Zahl, siehe unten) entsprungen sein. Denn diese waren öfter durch ein heftiges Ringen um die Hegemonie gekennzeichnet, ja abgegrenzt; klassisch dafür ist wohl das System „Kurmainz-Kur-

⁴ Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich, hrsg. von *Helmut Maurer* (Vorträge und Forschungen 33, Sigmaringen 1987); „Bündnissysteme“ und „Außenpolitik“ im späteren Mittelalter, hrsg. von *Peter Moraw* (ZHF Beiheft 5, Berlin 1988); vgl. *Vincent Ilardi*, *The Italian League, Francesco Sforza, and Charles VII (1454–1461)*, in: *ders.*, *Studies in Italian Renaissance Diplomatic History* (London 1986) 129–166.

⁵ *Peter Moraw*, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter, in: *Hochfinanz. Wirtschaftsräume. Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer* 2 (Trier 1987) 583–622.

⁶ Nachträglich sehe ich, daß *Heinz Quirin* in seiner ungedruckten *Habilitationsschrift* (*Studien zur Reichspolitik König Friedrichs III. von den Trierer Verträgen bis zum Beginn des süddeutschen Städtekrieges (1445–1448)* (Manuskript FU Berlin 1963) 181 ff.) denselben Vorschlag macht und sich neuerdings *Frank Göttmann* unabhängig davon ähnlich äußert (*Zur Entstehung des Landsberger Bundes im Kontext der Reichs-, Verfassungs- und regionalen Territorialpolitik des 16. Jahrhunderts*, in: *ZHF* 19 [1992] 415–444, bes. 443).

pfalz“ mit den entsprechenden Satelliten und Nutznießern. Einungen, Bünde und Bündnisse hatten auch mancherlei Gemeinsamkeiten (Befristung, dieselben Beteiligten [oder besser: die sozial- und machtpolitisch führenden Einungsmitglieder kamen für Bündnisse in Frage], dieselbe Terminologie, internes Friedenhalten), so daß die Entscheidung im Einzelfall wie gesagt problematisch werden kann.

Die Zukunft von Einungen und Bündnen im Hinblick auf die europäische Geschichte war es jedenfalls, im werdenden Staat aufzugehen, der dann der eigentliche Träger moderner Bündnisse wurde. Wo der Staat noch lange Zeit unvollendet blieb, wie in Deutschland, konnten Einungen und Bünde vermutlich nach und nach, und leichter als anderswo, Wesenszüge von Bündnissen annehmen. Das war wohl die Situation des 16. und früheren 17. Jahrhunderts. Als Zeitspanne des Themas „Einungen und Bünde“ hat demnach bei uns das 13. bis 16./17. Jahrhundert zu gelten.

Es folgt auch daraus, daß man die Erörterung von Einungen und Bündnen und von Bündnissen international vergleichend betreiben sollte, und zwar mindestens in zweierlei Hinsicht: erstens zur komparatistischen Analyse und Datierung vielleicht eines „Einungs- und Bündezeitalters“ vor der entsprechenden Staatswerdung (vergleiche Punkt 11) und zweitens zur präziseren Erfassung der Anfänge des Bündnisses im moderneren Sinn, hier mit möglichen Querverbindungen zur nicht minder ungeklärten Thematik der „Entstehung der Außenpolitik“ ebenfalls im modernen Sinn⁷.

5. Weil vom Mediävisten ein Wort zur Entstehung von Einungen und Bündnen an und für sich und zu deren Beurteilung aus genetischer Perspektive erwartet werden dürfte, weisen wir auf das Heranwachsen genossenschaftlicher Strukturen zunächst meist innerhalb von Lokal-Gemeinden welcher Art auch immer seit dem 11. und 12. Jahrhundert hin, als Friedens-, Rechts- und Interessenkoalitionen von sozial einigermaßen Gleichrangigen und von in gleicher Weise Beteiligten und – von der Herrschaft und von neuen Aufgaben – in gleicher Weise Herausgeforderten⁸. Solche Strukturen beruhten auf der eidlichen Selbstverpflichtung der Genossen zugunsten eines bestimmten Verhaltens und bestimmter Regeln und Organe, die immer wieder (oft jährlich) erneuert wurde oder die dazu führte, daß die Genossenschaft von vornherein nur auf bestimmte Zeit (ein Jahr oder mehrere Jahre) bestehen sollte. Primär war also die innere Ordnung; die Außenwirkung war – wenn auch offenbar häufig intensiv mitbedacht und heute auch unter dem Gesichtspunkt des politischen Systems oder der politischen Systeme des Reiches und seiner Staatswerdung zu Recht mitbewertet – sekundär.

⁷ Dazu wird *Sabine Wefers* in der ZHF Stellung nehmen.

⁸ *Otto Gerhard Oexle*, Die mittelalterlichen Gilden, in: *Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters* (*Miscellanea Mediaevalia* 12, I, Berlin, New York 1979) 203–226; Gilden und Zünfte, hrsg. von *Berent Schwineköper* (Vorträge und Forschungen 29, Sigmaringen 1985); *Hagen Keller*, Zwischen regionaler Begrenzung und universalem Horizont (Propyläen Geschichte Deutschlands 2, Berlin 1986) 330 ff.; *Gerhard Dilcher*, Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy*. Symposium für Adalbert Erler (Berlin 1986) 114–123; *Wolfgang Peters*, *Coniuratio facta est pro libertate*, in: *Rhein. Vjbl.* 51 (1987) 303–312; *Hans-Werner Goetz*, Gottesfriede und Gemeindebildung, in: *ZRG GA* 105 (1988) 122–144; *Werner Rösener*, Genossenschaft, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (München, Zürich 1989) Sp. 1234 ff.

Mit vorerst noch etwas unterschiedlicher Gewichtung stellt gegenwärtig die Mittelalterforschung das genossenschaftliche Prinzip dem herrschaftlichen gegenüber, wenn es um das Grundverständnis des Gemeinwesens geht. Was die Reichsverfassung des späten Mittelalters betrifft, so sollte man besser nicht von Gleichgewicht und Gleichrangigkeit beider Prinzipien sprechen. Immer sind im und für das Gesamtreich herrschaftliche Wesenszüge, denen sozialgeschichtlich gesprochen aristokratische Lebensformen und wirtschaftsgeschichtlich formuliert agrarische Existenzweisen entsprachen, bedeutsamer gewesen als genossenschaftliche, bedeutsamer also auch als ständische oder städtische Existenzweisen. Von diesem „machtpolitischen“ Urteil unberührt bleibt der Tatbestand, daß bei der Organisation herrschaftlich-aristokratischer Kräfte annähernd gleicher Art bestimmte genossenschaftliche Elemente im Kontext des Gruppenverhaltens dieser Kräfte wesentlich blieben.

Nur in einigen wenigen Regionen des Reiches mit besonderen Voraussetzungen verhielt sich dies im landesgeschichtlichen Milieu anders; doch waren und blieben solche Verhältnisse untypisch. Als solche besondere Region können vor allem – wegen ihres hohen Urbanisierungsgrades und dessen Ursachen und Folgen – wesentliche Teile der späteren Niederlande gelten. Hier war der Adel sehr schwach, und hier grenzte recht häufig das Einflußgebiet einer Stadt an dasjenige der nächsten, so daß sich Verhältnisse ungefähr wie in Oberitalien einstellen mochten. Auch im Bereich der kommenden schweizerischen Eidgenossenschaft spielten neben der militärischen Kraft der agrarischen Urkantone städtisch-städtebündische Faktoren eine kompaktere, annähernd staatsbildende Rolle⁹. Gleich bei dieser Gelegenheit ist hinzuzufügen: Wie beim Thema „Ständewesen“¹⁰ halten wir bei Einungen und Bünden eine separierende und isolierende Spurensuche nach wirklichen oder eher angeblichen demokratischen, also in die Gegenwart vorausweisenden Elementen für problematisch, gerade auch bei Einungen und Bünden desjenigen Umfangs, der hier zur Debatte steht. Man sollte keine Schwierigkeiten haben, die vordemokratische Vergangenheit Europas zu akzeptieren. Auf die daran anstoßende Frage nach der Legitimität von Einungen und Bünden im Vergleich zur Legitimität von aristokratischer oder königlicher Herrschaft kommen wir in Punkt 11 zu sprechen.

6. Gemäß dem Tagungsthema übergehen wir nicht nur alle Einungen und Bünde innerhalb einzelner Kommunen, sondern lassen auch alle übergreifenden Einungen beiseite, die nicht von Herrschaftsträgern irgendeiner Art veranstaltet wurden, ob es sich um Kartelle, wie die Oberpfälzer Hammereinung (1387)¹¹, oder um Bauernbünde wie den Bundschuh¹² handelt (Elsaß 1493). Wir erörtern auch nicht die Hanse, schon

⁹ *Wim P. Blockmans*, Stadt, Region und Staat: ein Dreiecksverhältnis, in: *Europa 1500*, hrsg. von *Winfried Eberhard* und *Ferdinand Seibt* (Stuttgart 1987) 211–226; *Moraw*, Reich, (wie Anm. 3).

¹⁰ Vgl. *ders.*, Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, in: *Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern*, hrsg. von *Hartmut Boockmann* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 16, München 1992) 1–38.

¹¹ *Wolfgang von Stromer*, Die Große Oberpfälzer Hammereinung vom 7. Januar 1387, in: *Technikgeschichte* 56 (1989) 279–304.

¹² *Peter Blickle*, Bäuerliche Erhebungen im spätmittelalterlichen deutschen Reich, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 27 (1979) 208–231; *ders.*, Bundschuh, in: *Lexikon des Mittelalters* 2 (München, Zürich 1983) Sp. 936f.

weil dies wegen der recht kontrovers beurteilten Besonderheiten dieser Lebensform¹³ einen Vortrag für sich erfordern würde, und nicht die „zwischenstaatlichen“ Bündnisse als Vorformen außenpolitischen Wirkens im strengeren Sinn des Worts¹⁴. Wie vorsichtig wir – wohl mit Grund – auf diesem Gebiet sind, ist schon dadurch angedeutet worden, daß den oberitalienischen Fürstentümern des späteren 15. Jahrhunderts, was einigermaßen ausgebildete „außenpolitische“ Bündnisformen betrifft, der zeitliche Vorrang gelassen worden ist (Punkt 4). Es gibt weitere Grenzfälle, vor allem fester werdende Bundesformen bei interdynastischen und interterritorialen Beziehungen, beginnend bei den Erbeinungen¹⁵ großer Familien, zum Beispiel zwischen Luxemburgern und Habsburgern im Jahre 1363 oder zwischen den Häusern Wettin und Hessen 1373. Wir schließen auch Münzvereine (zum Beispiel erster Rheinischer Münzverein 1385/86)¹⁶ aus der Betrachtung aus. Wie weit man das Einungs- und Bündewesen vom Ständewesen absetzen kann, werden wir bei der Frage nach dem Reichstag kurz ansprechen (Punkt 10). Insgesamt gesehen bleibt die Tatsache zu beachten, daß das Recht, Bünde und Bündnisse einzugehen, das in der Moderne eingeeengt worden ist, im Mittelalter Herrschaftsträgern und analog Handelnden in großer Breite zugekommen ist oder sich von diesen genommen wurde – als ein elementares Mittel neben anderen Mitteln dieser Art, subjektives Recht zu behaupten oder wiederherzustellen.

7. Die Begriffsgeschichte mit ihrem selbstverständlichen Verwurzelte sein im Lateinischen trägt diesmal zur Thematik verhältnismäßig wenig bei. Es ist klar, daß auch im urkundlichen Milieu, dem quellentechnisch wichtigsten, die deutsche Sprache beträchtlich der lateinischen nachhinkte und daß wie üblich viel eher der Weg von der konkreten zur abstrakten Formulierung als der umgekehrte beschritten wurde. Die Bedeutungsspanne ein und desselben Begriffs war auch im Umkreis des Einungs- und Bündnisthemas groß¹⁷, konnte das deutsche Wort „Einung“ doch beispielsweise nebeneinander die grundlegende Übereinkunft der Genossen, die damit begründete Gemeinschaft und schließlich dadurch entstehende Texte sowie endlich auch entsprechende Sanktionen meinen. Die regionalen Unterschiede waren beträchtlich und können auch nicht, wie vielleicht zeitweilig oder nach und nach beim Wort „Reich“, in Richtung auf eine gemeinsame Mitte hin interpretiert werden. Damit ist auch im Hinblick auf das Wort „Bund“ Zurückhaltung geübt, was eine mögliche Entwicklung dieses Begriffs betrifft; man muß sich vor einer Überbelastung hüten. Es erreichten alle Worte im Umkreis von „Einung“ und „Bündnis“, daher auch der heute etwa gleichgewichtig mit „Reich“ verstandene Begriff „Bund“, im Mittelalter nie eine auch nur von Ferne dem Reichsbegriff entsprechende Dignität. Das Wort „Bund“ mag erstmals

¹³ *Philippe Dollinger*, Die Hanse (Stuttgart ³1981); *Ruth Schmidt-Wiegand*, Hanse und Gilde, in: *Hansische Geschichtsblätter* 100 (1982) 21–40; *Klaus Wriedt*, Hanse, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (München, Zürich 1989) Sp. 1921–1926.

¹⁴ Vgl. oben Anm. 4.

¹⁵ *Wolfgang Sellert*, Erbvertrag, in: HRG 1 (Berlin 1971) Sp. 981–985.

¹⁶ *Wolfgang Heß*, Das rheinische Münzwesen im 14. Jahrhundert und die Entstehung des Kurrheinischen Münzvereins, in: *Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert I*, hrsg. von *Hans Patze* (Vorträge und Forschungen 13, Sigmaringen 1970) 257–314; *Elmar Wadde*, Münzwesen (rechtlich), in: HRG 3 (Berlin 1984) Sp. 770–790.

¹⁷ *Koselleck*, (wie Anm. 1).

1377/78 bei den schwäbischen königlichen Städten einen partiell neu pointierten Charakter aufgewiesen haben, als sie sich auch militärisch gegen den geldfordernden Kaiser Karl IV. zu behaupten verstanden (vergleiche Punkt 18); aber auch dieser Bundesbegriff ist bestenfalls technisch zu verstehen. Legitimiert hat man sich während dieser Rebellion ganz anders: mit Hilfe des damals ebenfalls zuerst in größerer Breite verwendeten Begriffs der Reichsstadt, der am Herrscher vorbei Rechtfertigung eben in Richtung auf das Reich zu bieten schien¹⁸. Ähnlich verhielten sich die Kurfürsten (vergleiche Punkt 15) im Jahr 1400 und demnach in nicht minder problematischer Weise. Dementsprechend war auch bei den späteren Schweizern allem Anschein nach bis über das Ende des Mittelalters hinaus nach außen hin, gegenüber dem Kaiser, keineswegs die gemeinschaftliche Existenz als Eidgenossen, die ihre Angelegenheiten selbst regeln wollten, das legitimierende Moment. Dies waren vielmehr die extrem extensiv ausgelegten *Herrscherprivilegien*, die man schon besaß, für die einzelnen Orte. Erst rückprojizierend und verfassungsgeschichtlich gesehen zu Unrecht, wenn auch ereignisgeschichtlich geurteilt nicht unerlaubt, kam jenes andere Verständnis als generelle Begründung der politischen Existenz der neuzeitlichen Schweiz zustande¹⁹.

8. Unter den drei Punkten, die für unser Thema aus dem Beziehungsgefüge der Reichsverfassung am wichtigsten sind, ist zunächst, bis etwa 1470, deren geringer Institutionalierungsgrad hervorzuheben. Eher Regeln und Mechanismen aus dem Bereich der Sozial- und Mentalitätsgeschichte als Verfassungsinstitutionen kennzeichnen abgesehen vom Kern des Königtums und seiner Erneuerung das spätmittelalterliche Handlungssystem für das Gesamtreich. Der häufige Dynastiewechsel und anderes aus der Ereignisgeschichte haben bekanntlich dazu geführt, daß das Ausmaß zentraler Staatlichkeit im Reich so gering blieb. Auch der nur mittlere „zivilisatorische“ Entwicklungsstand der Mitte Europas, verglichen mit dem Süden und Westen des Kontinents, trug wesentlich dazu bei; man denke vergleichend an das so unterschiedliche Ausmaß der Urbanisierung (nur große Städte sind wirklich urban) und an die so verschiedene Anzahl der Universitätsgebildeten, vor allem aus den höheren Fakultäten, im Mittelmeerraum und in Mitteleuropa.

Das Kernstück der Reichsverfassung bildeten nach wie vor das Königtum, jedoch mit im Vergleich zu früher geminderten Ressourcen, und die Institution zu seiner Erneuerung, das Kurfürsten„kolleg“. Daneben bestanden mit immer mehr Gewicht die „privaten“ Macht- und Organisationsmittel der Herrscherdynastie. Eine im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich entwickelte Zentrale, der Hof, spiegelte dies alles in ihren Schwächen wider; eine herrscherliche Lokalverwaltung, die das Reich in der Fläche erfaßt hätte, fehlte bekanntlich außerhalb der *Hausmachtterritorien* als aktiver und innovativer Faktor fast völlig und war, wo sie bestand, in Auflösung begriffen. Beinahe alles übrige, das der Monarchie im Kräftespiel des Reichs zugute kam, ist dem Bereich des „Grundkonsenses“ zuzurechnen – als konservierende und mobilisierende Werthaltung vom Respekt vor dem Königtum bis zur Zuneigung zum Reich aufgrund seiner Geschichte und seiner Gegenwart. Der „Grundkonsens“ wird hier

¹⁸ Peter Moraw, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter, in: ZHF 6 (1979) 385–424.

¹⁹ Vgl. Anm. 3.

gleichsam als Konstante gesetzt, obgleich er ein schwieriges Problem darstellt. Er blieb offenkundig unzerstörbar, sein Potential ließ sich jedoch nur in der Krise wirklich aktivieren. So wurzelte die als selbstverständlich vorausgesetzte Einheit des Reiches im Minimalfall im Kern dieses Grundkonsenses, das heißt in der ebenfalls unzerstörbaren Vorstellung vom Königtum als dem einzigen letzten Quellpunkt aller legitimen Herrschaft und Obrigkeit im Reich und in der besonders legitimitätsstarken Geschichte dieses Reiches. Das Gegenüber des wohlbekannten Machtzuwachses der Territorialfürsten einerseits und der weniger gut bekannten Umstellung der Grundlagen der Königsmacht von Gütern auf Rechte andererseits, eine nicht gänzlich einseitige, aber bei weitem nicht im Gleichgewicht befindliche Situation im Reich, hat eine noch wenig geklärte Geschichte.

So problematisch ausgestattet war der deutsche Herrscher nicht imstande, im ganzen Reich Frieden und Recht zu bewahren, also die traditionelle Hauptaufgabe jedes europäischen Monarchen zu erfüllen. Einungen und Bünde traten in diese Lücke ein, der König konnte Bundesmitglied werden und selbst Bünde ins Leben rufen. Einungen und Bünde, zumal die regional klar begrenzten, waren „dichter“ als die Reichsverfassung, unter Umständen mit geradezu quasistaatlichen Merkmalen, die man im Reich sehr vermißt; dies war das Geheimnis der Wirksamkeit dieser Einungen und Bünde.

Beim Urteil über diese Tatbestände kommt es sehr auf die Deutungstradition an. In Deutschland gibt es mindestens seit Otto von Gierke (1841–1921) eine Abfolge sehr positiver Urteile über Einungen und Bünde im Hinblick auf das Lob eigenständigen und eigenrechtlichen, heute gar als demokratisch verstandenen Handelns. Anders die Franzosen. Sie zögern viel weniger als die Deutschen, den Staat auch für das späte Mittelalter als die selbstverständliche Organisationsform des Gemeinwesens aufzufassen und schon bei der Genese des Staates Zentralisierung und militärische Machtentfaltung als normale und notwendige Lebensformen zu verstehen und zu fordern. Sie scheinen dafür die Zustimmung Europas gefunden zu haben²⁰. So gesehen ist das Thema „Einungen und Bünde“ ein Thema der Aushilfen oder Surrogate, nicht so sehr ein Thema von Eigengestaltung und Eigenverantwortung. Man wird der französischen Auffassung dann viel Gewicht zusprechen, wenn man den Fortgang der ganzen frühneuzeitlichen europäischen Geschichte ins Auge faßt. Die historisch isolierende deutsche Betrachtung und die ebensolche modern-politisch-„demokratische“ Bewertung des Einungs-Phänomens dürften dieser Perspektive gegenüber immer problematischer werden.

9. Warum war das Aushilfsmittel von Einungen und Bündeln in solchem Ausmaß vonnöten? Vor allem auch infolge der verfassungsgeschichtlichen Auswirkungen der großen Ausdehnung des Reiches. Diese Auswirkungen werden von der landesgeschichtlich orientierten Mediävistik, die die meisten Details unserer Thematik erarbei-

²⁰ Vgl. die Grundvorstellungen und die Gliederung des stark französisch beeinflussten Projekts der Europäischen Wissenschaftsstiftung: *The Origins of the Modern State in Europe (13th – 18th Century)*. Unter sieben Teilen steht an erster Stelle: Zwischenstaatlicher Krieg und zwischenstaatliche Konkurrenz, es folgen 2. Wirtschaftssysteme und Staatsfinanzierung, 3. Rechtliche Machtinstrumente, usw.

tet hat, traditionell unterschätzt: erstens wegen dieser partikularen Orientierung an und für sich und zum zweiten auch insofern, als Ergebnisse aus verhältnismäßig kleinen, gar singulären Regionen gern verallgemeinert oder zum Vorbild erklärt werden. Es gibt kaum Versuche, das Problem des großen Raumes prinzipiell zu verstehen, was eigentlich Voraussetzung für akzeptable Ergebnisse gerade für den Themenkreis dieses Sammelbandes wäre. Es ist erst neuerdings vermutet worden, daß es um 1350/1400 und danach im Reich vierzehn politisch gleichsam selbsttragende Regionen gegeben habe, in denen das Kräftespiel der Mächtigen auf der generationenlangen Zuordnung der Nachbarn zueinander und auf der lebendigen Erfahrung jeder Generation beruhte²¹. Was räumlich weit darüber hinausging, war politisch-militärisch für die allermeisten kaum handhabbar und wohl nicht einmal durchschaubar. Die Kohärenz im Großen und Ganzen des Reiches blieb gering, das Wissen über weite Wegstrecken hinweg war vage. Bekanntlich gab es auch keine allgemein anerkannte und überlegene Kernlandschaft in zentraler Lage und keine eindeutig führende städtische Metropole, die vorbildhaft hätten wirken können. So scheint es von vornherein allein deshalb kaum möglich, daß ganz Deutschland, um einen Buchtitel zu zitieren, im späten Mittelalter hätte „schweizerisch werden“ können²². Die erfolgreichen Einungen und Bünde spezifisch mittelalterlichen Stils ordneten sich denn auch chronologisch dem Zeitalter der „Offenen Verfassung“ zu, dem diese extrem regionalisierte Struktur entsprach.

Die fast revolutionären Änderungen, die seit 1470 eintraten (vergleiche Punkt 3), sind erst vor solchem Hintergrund bewertbar. Bis 1500 und vermutlich auch noch lange Zeit danach war das größerräumig Neue im aktiven Handeln – wie der Ablauf der Dinge lehrt – nur aristokratisch-kaiserlich zu bewältigen, nicht aber anders, zumal nicht städtisch; der Städtetag²³, der 1471 als bemerkenswertes Teilstück der „Verdichtung“ des Reiches ins Leben trat, war gemäß seiner Entstehungsgeschichte eine reagierende Institution. Die gelehrten Juristen, die Humanisten und die übrigen Hofleute des Kaisers und sogar die eifrigsten Reichstagsbesucher waren südwestdeutsch, bestenfalls oberdeutsch pointiert, solange das Mittelalter andauerte. An seinem Ende sind hochadelige Militärs wohl die erste wirklich gesamtdeutsche, wenn auch sehr kleine Elite – und zwar im Dienst des Herrschers – gewesen. So versteht man, warum das bündische Element klassischen Stils (das heißt: soweit es aus vielen einigermaßen gleichartigen kleinen Kräften bestand) bei uns keine wirkliche Erfolgchance besaß, viel mehr zu sein und zu werden als ein Surrogat in der schwierigen Phase der „Offenheit“ der Reichsverfassung. Anders war es nur bei einem im „klassischen“ Mittelalter noch kaum – frühestens 1488 beim Schwäbischen Bund – mit Erfolg zur Geltung gebrachten zentralen Machtwillen, der solche Vereinigungen kaiserlich-großdynastischen Interessen zuordnete. König Sigismund hatte dergleichen versucht, aber eben wegen des Fehlens eines dynastischen Kraftzentrums war es vergeblich geblieben.

Weiträumige Bünde des 16. Jahrhunderts, zum Teil wohl schon Bündnisse (vergleiche Punkt 4), knüpften an fürstliche Strukturen und an die großdynastische Position des Herrschers an. So kann man den Schmalkaldischen Bund wohl auch im Hinblick

²¹ *Moraw*, (wie Anm. 2), 175 f.

²² *Thomas A. Brady jr.*, *Turning Swiss. Cities and Empire 1450–1550* (Cambridge 1985).

²³ *Georg Schmidt*, *Der Städtetag in der Reichsverfassung* (Wiesbaden 1984).

auf den Schwäbischen Bund betrachten. Erfolg im klassisch-mittelalterlichen Stil hatten kleinteilige Einungen fortan am ehesten in Reliktgebieten, wo diese anderswo schon überholte Periode oder besser der ihr entsprechende „Aggregatzustand“ länger andauerte (Schweizerische Eidgenossenschaft). Dazu mußte allerdings die banale Tatsache hinzutreten, daß diese Formation von kaiserlich-fürstlichen Kräften nicht militärisch überwunden werden konnte.

10. Was geschah aber in den Kernzonen des Reiches mit dem klassisch-mittelalterlichen Bündewesen im Zeitalter der „Verdichtung“? Dies ist eine komplexe, bisher unbeantwortete Frage, die unter anderem mit der Entstehung und Frühgeschichte des Reichstags zusammenhängt. Die Anfänge des Reichstags waren unter dem Aspekt der politischen Ständegeschichte, zumal wenn man diese idealisierte, schlechter legitimiert, als die Forschung vielfach glaubt: kaum durch langfristiges Eigenrecht, viel eher mit Hilfe kurzatmiger Fakten, die obendrein im damals aktuellsten Bereich vom Herrscher herrührten. Es ging um die Konkretisierung der alten „Rat-und-Hilfe“-Formel durch Geld und Truppen und um Gegenleistungen des Herrschers für solche Hilfe, die sich beide mehr in der jüngeren Forschung als in der seinerzeitigen Realität den Namen „Reichsreform“ verdienten. Auf dem Weg über das Aushandeln solcher Gegenleistungen hat sich in vieler Hinsicht der Reichstag ausgeformt, also eher als Neben Zweck oder gar als unbeabsichtigte Nebenwirkung. Legt man auf den Hauptzweck von Geld und Truppen das angemessen große Gewicht, so kann man fürstliche und kaiserlich geführte Bünde, viel mehr als städtische oder gar ritterliche Einungen wie zu Sigismunds Zeit, noch für beachtlich lange Zeit als Alternativmodelle zum Reichstag verstehen. Am Ende hat aber dieser obsiegt, ebenso wie in oberdeutschen Regionen die Reichskreise. Denn der Reichstag und die erfolgreichen Reichskreise waren breiter angelegt, offener für Kompromisse, lebensnäher und „politischer“, während die alte Bündestruktur einem Schwarz-Weiß- oder Freund-Feind-Modell zu nahe stand. Dieses Modell entsprach nicht den Realitäten im Reich, in welchem die Hauptpartner des Dualismus einander nicht überwältigen konnten und wo in den Regionen komplexe Verhältnisse bestanden, die man nicht auf einfache Weise zuordnen oder gar bereinigen konnte. Der Reichstag war entstanden, weil die politische Kohärenz über das ganze Reich hinweg, die man in der Forschung wohl für ein zu frühes Datum als politisch-ständisch begriffen hat, primär königsorientiert war und deshalb zuerst bei Kurfürsten und Reichsstädten erkennbar ist (vergleiche Punkt 15 und 18). Von wirklich überregionaler Kohärenz der vom Herrscher besonders wenig abhängigen Rangklasse der Fürsten kann man im „klassischen“ Spätmittelalter nicht sprechen. Die Beteiligung der Fürsten am Reich, die ihren Interessen eigentlich zuwiderlief (wegen der Belastung durch Geldzahlungen und wegen des Problems der Abkömmlichkeit), war die große Neuerung des Reichstagszeitalters.

11. Mittelalterliche Einungen und Bünde sollten primär in den Regionen Frieden und (subjektives) Recht der Beteiligten, außerhalb der Landfriedenseinungen vor allem ständisch gleichartiger Beteiligter, wahren. Deshalb sind Einungen und Bünde untrennbar von den Phänomenen des Konflikts oder zumindest der konfliktnahen Herausforderung in Richtung auf die Nichtbeteiligten, besonders auf diejenigen aus anderen sozialen Ständen. Einungen und Bünde wollten vor allem Konflikte kleineren

Formats beseitigen oder verhindern. Zugleich hat man nicht selten größere Konflikte herbeigeführt, vor allem weil sozialständisch Einheitliches politisch-militärisch polarisierend wirkte. Daß man diese widersprüchlich erscheinende Situation aus größerer Distanz geurteilt gerade wegen dieser Widersprüchlichkeit einem problematischen Vorstadium wünschenswerter staatlicher Entfaltung zuordnen sollte, scheint in der Tat notwendig und unbestreitbar. Für Frankreich hat man eine Phase solcher Art jüngst – vielleicht etwas zu knapp – bis etwa 1200 veranschlagt²⁴, bis sich dann das Königtum durchsetzte. Für Deutschland wird man sich mit einem vergleichbaren Umschwung bis zum Ende des Mittelalters gedulden müssen; und dann wird der institutionalisierte Dualismus, nicht fast allein die Monarchie Erfolg haben.

Mit der Bewertung jener elementaren Konfliktsituation verknüpft ist die Frage nach dem Rechts- und Legitimierungsgrund von Einungen und Bündnissen dieses alten Stils (vergleiche Punkt 7). Im Hinblick auf die Reichsverfassung kann das Wahre des Friedens und alle daraus folgenden Ordnungen, der vielfach erklärte Hauptanlaß von Einungen und Bündnissen, nicht als unabhängig bestehendes Ziel gelten, wenn auch lange Zeit als vielfach eigenständig organisierbares. Man hat zwar auch hier in den einschlägigen Texten (je später um so öfter) vom „gemeinen Nutzen“ gesprochen. Aber schwerlich kann man diesen als selbständigen, gleichsam aus eigenem Recht gültigen letzten Wert ansehen. Denn die Friedenswahrung und die davon unabtrennbare Sorge um Recht und Gericht waren die unbestrittenen und unbestreitbaren Hauptaufgaben des Königtums. Es blieb nie zweifelhaft, daß der Herrscher Einungen und Bünde gutheißen oder aufheben konnte. Einen von König und Reich unabhängig machenden Einungszweck aus eigenem Recht gab es nicht, auch nicht für die schweizerischen Eidgenossen des Mittelalters; dergleichen konnte wie erwähnt erst in neuzeitlicher Umdeutung ins Leben treten. Einen allgemein anerkannten Seitenausgang aus dem Verfassungsgebäude sollte man demgemäß hier nicht suchen. Ein Bund, der gegen den König Widerstand leistete, konnte sich allein auf ein vorerst (bis etwa 1470) ziemlich konturenloses, weil vom König zunächst kaum zu unterscheidendes Reich berufen. Das Reich hat eigene Organe erst am Ende des Mittelalters und selbst dann eher zögernd entfaltet. Bis dahin und noch länger war legitimer Verwerter einer – für ihn tautologischen – Reichsterminologie nur der König. Der König organisierte ohne weiteres Bünde nach seinem Interesse, so wie es sehr oft innerstädtische Einungen mit Zustimmung des Stadtherrn gab. Ohne daß man verkennen sollte, daß problemnahe und relativ rasche Konfliktregelungen, daß auch Anstrengung zum Konsens und bündischer Widerstand gegen offenkundiges Unrecht oder auch nur das Sammeln genossenschaftlicher Erfahrungen positiv zu bewertende Phänomene sind, möchten wir auch im hier angesprochenen Umfeld Einungen und Bünde nicht prinzipiell allzu hoch veranschlagen oder unter dem Aspekt viel späterer Urteilkriterien, etwa als wertvolles Wegstück hin zum demokratischen Rechtsstaat, idealisieren. Auch die Praxis von damals spricht nicht dafür. Eine von Städtegruppen untereinander veranstaltete „Integration von unten“ darf man sich im Mittelalter nicht als proto-demokrati-

²⁴ Patrick J. Geary, *Vivre en conflit dans une France sans Etat: typologie des mécanismes de règlement des conflits (1050–1200)*, in: *Annales E.S.C.* 41 (1986) 1107–1133.

sches Verfahren, also unter einigermaßen gleichmäßiger Achtung der Interessen aller Teilnehmer, vorstellen. In der Regel haben Führungsstädte die kleineren Kommunen zu Satelliten gemacht.

12. Wir kommen nun nacheinander zu orientierenden Stichworten über die wichtigsten Typen der spätmittelalterlichen Einungen und Bünde. Zuvor sei bemerkt, daß es – ähnlich wie bei der deutschen Ständeforschung – bisher keine analysierende Zusammenschau in der Art des hier vorgelegten Versuchs zu geben scheint und daß die vor allem landesgeschichtlich orientierte Spezialliteratur der letzten Jahre und Jahrzehnte außerordentlich zahlreich und vielfältig ist. Nicht sehr häufig freilich nehmen die Autoren über die betroffene Region hinaus genügend Kenntnis voneinander.

13. Zuerst zu den Landfriedensbünden, die man wohl als eine besonders intensive und besonders bezeichnende Spielart des Einungswesens auffassen kann, ohne daß man sie deshalb von der Reichsgeschichte höchsten politischen Niveaus isolieren dürfte²⁵. Der Mainzer Landfriede von 1235, bedeutendes Zeugnis einer traditionell bis in das 11. Jahrhundert nicht ohne Kontroverse zurückgeführten einschlägigen Institutionengeschichte, bot und bietet den Ausgangspunkt für eine bisher ebenfalls kontrovers geführte Diskussion über die Rechtsnatur der spätmittelalterlichen Landfrieden in Deutschland. Das eine oder andere von dem, was hier schon angesprochen worden ist, mag dazu verhelfen, sich von diesem oder jenem letzten Anachronismus in älteren Forschungspositionen zu befreien. Das heißt: Dogmatische Ansätze und scharfe, das Gegenüber wie in der Moderne ausschließende Abgrenzungen nützen jedenfalls wenig. Nördlich der Alpen hat es nirgends in dunkler Vergangenheit einen wirklichen Staat gegeben, vielmehr entstand er offenkundig erst vor unseren Augen etwa seit dem 13. Jahrhundert; hingegen existierte im Gemeinwesen sehr wohl ein von einem hervorgehobenen Punkt aus wirkendes Königtum, das sich nach seinen Kräften aller jeweils greifbaren Mittel und Traditionen bediente. Dazu ist aber nicht eine ausgebildete königliche Gesetzgebung zu zählen (mit Ausnahme des nördlich der Alpen im 14. Jahrhundert spärlich, erst im 15. Jahrhundert klar hervortretenden römisch-rechtlichen Bereichs, der nichts mit der klassischen Landfriedensproblematik zu tun hat). Dem Königtum stellte sich zugleich eine gleichsam natürliche Kraftentfaltung aus den Regionen, vor allem in Gestalt der Territorien, gegenüber.

So zeigt sich auf recht einleuchtende Weise auch beim Landfriedenswesen ein Kräftespiel von mehreren, jeweils gemäß Raum und Zeit unterschiedlich zusammengesetzten Faktoren; die schon erwähnte, prinzipiell unanfechtbare Hoheit des Königtums wird dadurch nicht berührt. An jener Praxis konnten beteiligt sein die königli-

²⁵ *Angermeier*, Königtum, (wie Anm. 1); *ders.*, Landfriedenspolitik und Landfriedensgesetzgebung unter den Staufern, in: *Probleme um Friedrich II.*, hrsg. von *Josef Fleckenstein* (Vorträge und Forschungen 16, Sigmaringen 1974) 167–186; *Götz Landwehr*, Königtum und Landfrieden, in: *Der Staat 7* (1968) 84–97; *Ekkehard Kaufmann*, Landfrieden I, in: *HRG 2* (Berlin 1978) Sp. 1451–1465; *Heinz Holzbauer*, Landfrieden II, ebd. Sp. 1465–1485; *Ingeborg Rauth*, Der Landfriede der Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, in: *Braunschweigisches Jahrbuch 68* (1987) 11–24; *Hans-Werner Goetz*, (wie Anm. 8); *Martina Stercken*, Königtum und Territorialgewalten in den rheinisch-maasländischen Landfrieden des 14. Jahrhunderts (*Rheinisches Archiv 124*, Köln, Wien 1989); *Willoweit*, (wie Anm. 1), 53f., 60, 71, 94, 97; *Hans Jürgen Becker*, Landfrieden I, in: *Lexikon des Mittelalters 5* (München, Zürich 1991) Sp. 1657f.

che Friedensgewalt, hegemoniale Territorialherren und/oder das durch eine Einung herbeigeführte Miteinander von Kräften im überschaubaren Raum. Das Zusammenwirken verschiedener Sozialstände bei klarer regionaler Abgrenzung ist ein idealtypisches Hauptmerkmal des Landfriedensbundes. Die Kombination, die in der einen Landschaft bestand, war aber kein Präjudiz für die benachbarte oder für eine dritte. Maßgebend blieb die politische Struktur der betroffenen Region, der sich die Lösungsversuche des Landfriedensproblems jeweils anpaßten. Man möchte sogar sagen: Angesichts der Adaption der Landfriedensordnung oft nach wenigen Jahren an eine neue Lage und angesichts nicht selten recht hoher Verpflichtungen der Teilnehmer waren die Ausformung und Abgrenzung des Landfriedens der besonders klare Ausdruck einer gemäß Raum und Zeit augenblicksbezogenen politischen Situation. Politisch war dabei natürlich auch das Verhältnis von Zentralgewalt und Teilgewalten. Angesichts der bekannten Konstellation zwischen nahen Fürsten und nahen anderen regionalen Kräften einerseits und dem oft entfernten Königtum andererseits überrascht es nicht, daß als landschaftlich selbstbestimmte Ordnungen des Friedensproblems Einungen häufig waren, und zwar ebensosehr als alleinige Rechtsgrundlage wie ergänzend zur autoritativen Königsurkunde. Im königsfernen Bereich handelte man in der Regel ohne den Herrscher, im königsnahen gewöhnlich mit ihm. Der große Landesherr mochte schon im Mittelalter bei sich daheim einen Staatsfrieden realisieren (Herzöge von Bayern). Daß der König der oberste Richter des Friedens im Reich verblieb, war das wohl wichtigste Erbgut des Mittelalters für die dann verrechtlichte Frühe Neuzeit; im übrigen fanden die komplexen Sachverhalte der interterritorialen Landfriedenseinungen und -satzungen ihren Höhepunkt im 14. Jahrhundert. Sie sind von den Wandlungen des 15. Jahrhunderts, zumal von den im Reichstag und seinem Landfrieden gipfelnden Verdichtungsvorgängen am Ende des Mittelalters, von den Festlegungen im Jahr 1555 und von den Reichskreisen, insoweit sie funktionierten, im selben 16. Jahrhundert gleichsam aufgezehrt worden. So wird man in diesem Jahrhundert vom Auslaufen der einst so weit ausgreifenden Ordnungs- und Lebensform sprechen.

14. Bei fortan sozialständisch geordneter Besprechung der handelnden Kräfte im Reich – beginnend mit dem Herrscher – ist zunächst kurz an die schon erwähnte Möglichkeit des Königs zu erinnern, Einungen und Bünde nicht nur zu bestätigen oder zu verwerfen, sondern ihnen beizutreten oder sie für seine Zwecke zu „instrumentalisieren“ oder gar neu zu schaffen. Hier ist ein von den schon bekannten Rahmenbedingungen – gerade auch den machtpolitischen – stark geprägter Wandel im Zeitablauf erkennbar. Beim Rheinischen Städtebund von 1254 ist der schwache Interregnumskönig Wilhelm Mitglied geworden. Kaiser Karl IV. und Wenzel bestätigten oder bekämpften Einungen je nach der regionalen Situation. König Sigismund suchte sich nach 1420 Hausmachersatz durch die (zumeist vergebliche) Anregung zu Bünden von Städten und Rittern zu schaffen, die dem herrscherlichen Interesse dienlich sein sollten. Der Haupteinschnitt trennt wiederum die letzte Generation des 15. Jahrhunderts vom größten Teil des späten Mittelalters ab. Der „Kaiserliche Bund in Schwaben“ von 1488 war ein erster Akt der großdynastisch-neuzeitlichen Machtpolitik der Habsburger, zunächst zur Eindämmung der rivalisierenden Wittelsbacher. Ihm

folgten weitere Bestrebungen. Aus der Perspektive des Herrschers war die gründliche Instrumentalisierung die erfreulichste Chance, die solche Bünde boten²⁶. Demgemäß sollte der Historiker, was die Politik des Königs betrifft, Einungen und Bünde noch eine Zeitlang ähnlich wie Reichsstädte und freie Städte bewerten: Ungeachtet der Tatsache, daß in beiden Fällen plausible Wandlungen im Ablauf der Zeit und insoweit eine Kohärenz der Phänomene feststellbar sind, ist der Begriff „Bündepolitik“ oder „Städtepolitik“ eines Herrschers sehr abstrakt-modern; er hat sich im konkreten Fall wahrscheinlich regional orientiert. Das 16. Jahrhundert wurde dann wohl auch in dieser Hinsicht das erste gesamtdeutsche Jahrhundert.

15. Die Kurfürsten²⁷ sind nicht durch ein Bundesverhältnis von hohen Herren, sondern in bis heute nicht ausreichend geklärter Weise im Hinblick auf König und Königerhebung ins Leben getreten. Gleichwohl lag es bald nahe, gemeinsame Interessen auf bestimmte Zeit, wenn auch nicht als dauernde Einrichtung, in Gestalt einer Einung zu formulieren. Man pflegt sie Kurverein zu nennen. Dergleichen begann zaghaft im späten 13. Jahrhundert gemäß besonderer Herausforderungen. Im 14. Jahrhundert bot der Kurfürstenrang im fürstlichen Milieu neben den Ansprüchen der Großdynastien auf Verteidigung oder Übernahme des Königtums den einzigen mehr als punktuellen Anlaß, regionsübergreifend zu handeln. So kam nach und nach ein Kollegium der Kurfürsten zustande, zunächst nur unter Verknüpfung zweier Regionen am Rhein, im 15. Jahrhundert auch unter Einschluß von Brandenburg und Sachsen. Bezeichnend ist, daß man sich damit für den Fall der Gegnerschaft zum König sehr schwer tat und dabei im ganzen erfolglos blieb; denn man brauchte den Herrscher. Selbst in Sigismunds Zeit – mit dem Höhepunkt des Binger Bundes von 1424 – blieben Kurfürsteneinungen gegen den König kurzlebig und wenig effektiv. Erfolgreicher war man gegenüber Schwächeren oder weit Entfernten. So bleibt der klassische Höhepunkt der (rheinischen) Kurfürsteneinungen der Kurverein von Rhense von 1338, als man sich mit Kaiser Ludwig dem Bayern, jedoch zum Schutz der von der Person des Herrschers unabhängigen Kurrechte, gegen den bedrohlichen, aber fernen Papst wandte. Diese Einung wurde eine Station der Verfassungsgeschichte von Rang.

Ähnlich bemerkenswert für Möglichkeiten und Grenzen des Kurfürstentums ist seine Gemeinschaft während der Hussitensorgen im dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. Deren Höhepunkt war allerdings schon eine, wenn auch anlaßgebundene

²⁶ Außer Anm. 25 *Ernst Bock*, *Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen (1488–1534)* (Breslau 1927); *Günter Rauch*, *Die Bündnisse deutscher Herrscher mit Reichsangehörigen vom Regierungsantritt Friedrich Barbarossas bis zum Tod Rudolfs von Habsburg (Aachen 1966)*; *Siegfried Frey*, *Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488–1534*, in: *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik*, hrsg. von *Josef Engel* (Stuttgart 1979) 224–280; *Volker Press*, *Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung*, in: *Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.*, hrsg. von *Heinrich Lutz* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 1, München 1982) 55–106.

²⁷ *Christiane Mathies*, *Kurfürstenbund und Königtum in der Zeit der Hussitenkriege* (Mainz 1978); *Ekkehard Kaufmann*, *Kurfürsten*, in: *HRG 2* (Berlin 1978) Sp. 1277–1290; *Welfers*, (wie Anm. 2), *passim*; *Armin Wolf*, *Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg*, in: *Wahlen und Wähler im Mittelalter*, hrsg. von *Reinhard Schneider* und *Harald Zimmermann* (Vorträge und Forschungen 37, Sigmaringen 1990) 15–78.

behördliche Institution, kein Bund (1427), ein Entscheidungsgremium aus sechs Kurfürsten, drei Vertretern von Reichsstädten und dem obersten Feldhauptmann in Nürnberg. Auch beim Zusammenwirken der Kurfürsten war die politische Geographie ununterbrochen bedeutsam, negativ vor allem wirkend im konfliktträchtigen mittelrheinischen Nahbereich (Gegensatz Kurmainz-Kurpfalz) und für das bis in Sigismunds Zeit währende Abstandhalten der östlichen Kollegen. Die langsam wachsende Solidarität der Kurfürsten, notwendig schon weil die Erzbischöfe am Rhein gegenüber den Nachbarfürsten immer schwächer wurden, wirkte in den Kurfürstenrat des Reichstags hinüber, so daß auch dieser in der Tradition der Kurvereine stand, oder besser gesagt: Das Kurfürstenkollegium, wie es bis dahin zusammengewachsen war, bildete als erste Kurie den Kern des Reichstags und blieb auch dessen Kern für eine lange Zukunft. Bei alledem sind die Kurfürsten nie wirklich an die Stelle des Herrschers getreten, vielmehr war ihr Fundament die Königsnähe und die sich daraus sekundär, wie bei den Königsstädten, gern ex negativo entwickelnde Reichsnähe (bei den Kurfürsten zuerst zum Jahr 1400). Dieses Fundament sicherte den Königswählern gegenüber dem Fürstentum ihre – sozial nicht begründbare – Verfassungsüberlegenheit, die bei den rheinischen Erzbischöfen in der politisch-finanziell-militärischen Realität längst nicht mehr bestand. Ein einzelner Kurfürst, der Erzbischof von Mainz, vermochte jene Verfassungsüberlegenheit ganz besonders zu seinen Gunsten zu steigern und damit um so mehr über seine politische Schwäche hinwegzutäuschen. Neuer Inhalt der Kurvereine des 16. Jahrhunderts (bis zum „Jüngsten Kurverein“ von 1558) wurde die gemeinsame Haltung gegenüber der kaiserlichen Wahlkapitulation, was – wenn noch nötig – ein letztes Mal die Herrscherbezogenheit der Kurfürsten und ihres Handelns nachweist.

16. Gemäß der Regionalstruktur des Reiches haben besondere Fürsten- und Grafeneinungen²⁸ im Mittelalter bestenfalls eine landschaftliche Rolle gespielt, vom Reichsganzen her geurteilt in sehr klarem Abstand zur Aktivität des Königs und der Kurfürsten. Schwache, also grafennahe Fürsten, zumal geistliche, sind am häufigsten als Glieder von Bündnen aufzufinden und waren wohl ohne nennenswertes Hegemonialstreben gegenüber dem entsprechenden Gebilde. Anders formuliert: Brennender fürstlicher Ehrgeiz zielte normalerweise auf das Königtum, nicht auf weitgedehnte Bundessysteme im fürstlichen Bereich. Manches aus diesem Umkreis gehört zuerst in das schon besprochene Landfriedensmilieu, dann aber immer mehr auch in das Gebiet der politischen Defensive der Beteiligten, die bei den noch zu erwähnenden Bündnen des niederen Adels noch schärfer hervortritt. Die königsnahen Landschaften waren wohl der klassische Bereich derjenigen Hochadelseinungen, die im Hinblick auf die Reichsverfassung nennenswert sein mögen, wie der Fürstenbund von Mergentheim von 1445. Aber auch hier wird man rasch ins kurfürstliche und großdynastische Kräftespiel und damit zuletzt auf den König zurückverwiesen. Jedenfalls gab es im

²⁸ *Quirin*, (wie Anm. 6), 181 ff.; *Konrad Krimm*, Baden und Habsburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts (Stuttgart 1976); *Heinz-Dieter Heimann*, Zwischen Böhmen und Burgund (Köln, Wien 1982). Vgl. auch noch *Friedrich von Bezold*, Das Bündnisrecht der deutschen Reichsfürsten bis zum Westfälischen Frieden (Bonn 1904).

späten Mittelalter vor dessen letzter Generation kein reichsübergreifendes politisch-ständisches Verhalten von Fürsten oder gar Grafen, das wirklich von Gewicht gewesen ist.

Neues brachten erst vor und um 1500 großräumiger werdende politische Systeme, die man im Kern schon als „neuzeitlich“, das heißt als betont machtpolitisch-hegemonial-offensiv-polarisierend und auf immer mehr Machtakkumulation bedacht bezeichnen mag. Die älteren politischen Landschaften geringeren Ausmaßes im Reich (vergleiche Punkt 9) sind dadurch vielfach überformt oder abgelöst worden. Nach dem Vorspiel des Hussitenproblems, das die Feinde Böhmens von 1420 an für ein Dutzend Jahre in noch recht unvollkommener Form zueinandergeführt hatte, begann diese Entwicklung mehr als eine Generation später mit der burgundischen Frage, die im Enddrama von 1475/77 gipfelte. Diese Situation mündete – nun erst recht mit nationalen Argumenten – ein in das Verhalten gegenüber einigen der großen Bedrohungen des Reiches am Ende des Mittelalters, so gegenüber der niederländischen Krise im Zeichen König Maximilians. Erst Herausforderungen abermals neuer, diesmal konfessioneller Art haben dann nicht ohne Übergangsformen (Landsberger Bund) im 16. Jahrhundert die große Zukunft neuzeitlicher deutscher Fürstenbünde eröffnet. Zuvor hat es Gebilde dieser Art, außer zeitweilig unter königlicher Führerschaft oder in Konkurrenz zum König, bei uns nicht gegeben. Zahlreiche deutsche Fürsten des 15. Jahrhunderts waren gegenüber dem ihnen nun begegnendem, auch von Westen und Süden importiertem Neuen ziemlich unpolitisch, oder besser gesagt: Sie waren politisch im alten Stil, so daß sie auch eigene neu entstandene Spielräume nicht erkannten oder auch aus Mangel an barem Geld nicht nutzen konnten. Politisches Verhalten im alten Stil hieß: Selbst ansehnliche, in ihrer Region erfolgreiche Geschlechter zeigten sich (noch um 1450) in größerer Entfernung von ihrem jahrhundertealten Erfahrungsräum erstaunlich hilflos, wie die Kurfürsten von Sachsen in ihren zeitweiligen rheinischen Beziehungen.

Noch kleinformatiger war die Welt des „mindermächtigen“, nichtfürstlichen Hochadels²⁹. Die Wurzeln auch seiner Existenz und seines politischen Verhaltens lagen, wie der Wetterauer Grafenverein exemplarisch aufweist, tief im Mittelalter, präziser in den schon erwähnten zwanziger Jahren des 15. Jahrhunderts – diesmal ist das Signaldatum 1422; der Wurzelgrund befand sich, wie auch schon öfter angedeutet, im 14. Jahrhundert. Was sich bei dieser Grafengruppe veränderte, ist abermals im Zusammenhang mit dem Wandel der allgemeinen Rahmenbedingungen im Reich zu begreifen. Man reagierte nach außen durch Wandel, um bei sich zu Hause möglichst wenig ändern zu müssen. Das war nicht nur hier so. Bei den Wetterauer Grafen lief das Einungssystem im 16. Jahrhundert zugunsten neuer Formen – wenn auch vermutlich nicht übergangslos – aus, zuerst faktisch, dann auch terminologisch: Vom Reich, genauer gesagt vom Reichstag her definierte man sich schließlich. Auch dies war einer der damals so häufigen Verdichtungs- und Verrechtlichungsprozesse. Die präzise Zukunft des Reichstags kennen wir aber erst heute. So vollzog sich der Wandel von damals zögernd und mit unklaren Konturen.

²⁹ *Georg Schmidt*, *Der Wetterauer Grafenverein* (Marburg 1990).

17. Sich über das niederadelige Bündewesen³⁰ in sehr knapper Form zu äußern ist besonders schwierig. Denn die „Grundeinheiten“, die zahlreichen Ritter und Ritterfamilien, erscheinen nach dem gegenwärtigen Forschungsstand als recht unübersichtlich. Sie waren stärker als die Partner anderer Einungen in verwirrend vielgestaltige und kleinformartige familiäre, verwandschaftliche, klientelhafte, ökonomische, „gesellschaftliche“ (im Sinn einer Hofgesellschaft), lehnsrechtliche und weitere Zusammenhänge einbezogen. Sie sind also weniger klar erfassbar als etwa die Grundeinheit „Stadt“ in kommunalen Bündnissen mit viel weniger Mitgliedern. Das ritterliche Einungswesen darf nicht nur auf die kommende, damals in unbekannter Zukunft gelegene Reichsritterschaft des 16. Jahrhunderts hin verstanden werden, sondern zuerst eher im Hinblick auf den damals näherliegenden Weg hinein in die Landsässigkeit. Es konnte enge Berührungen zwischen beiden „Aggregatzuständen“ geben. Denn wer diesen und wer jenen Weg ging und wer überhaupt adelig bleiben oder auch adelig werden würde, das entschied sich oft erst gleichzeitig mit dem allgemeinen Verfassungsprozeß und nicht minder durch ökonomischen Erfolg oder Mißerfolg und auch durch das Hin und Her des Ereignishandelns. Chronologisch gesehen gehört die von den meist illiteraten Gewährleuten dunkel gehaltene frühe Einungsgeschichte der Ritter wohl in die Zeit um 1350. Mehr weiß man seit etwa 1370. Die Gesamtzahl der Bünde war dreistellig, Lebensdauer und Größe blieben sehr verschieden. Bloße Turniergesellschaften kann man vielleicht abtrennen; im politischen Bereich werden die beiden Enden der Skala von der gegenüber dem Hegemonialfürsten abwehr- und emanzipationsbereiten Einung in den territorialen Schüttermzonen (etwa im Umkreis der Kurpfalz) einerseits und von landesherrlichen Konzentrationsbestrebungen (etwa in Würzburg oder Vorderösterreich) andererseits bezeichnet. Der reichspolitisch höchste Rang kommt wohl der Gesellschaft mit Sankt Jörgenschild in Schwaben (seit 1406, mit der Herausforderung des Appenzellerkrieges) zu, die endlich in den schon erwähnten Schwäbischen Bund mündete. König Sigismund hatte gerade diese Gesellschaft vergeblich für seine Bundespläne zu aktivieren versucht. Als einzige Kräfte traten die Ritter im Zeitalter des ausgebildeten Dualismus auf die kaiserliche Seite statt auf diejenige des Reichstags. Fiskalisch nützte es ihnen wenig, aber sozial war es notwendig und befriedigend; in dieser Hinsicht war und blieb der Herrscher etwas wesentlich Höherrangiges als jegliche Versammlung. Im politischen Spiel waren die Rit-

³⁰ *Hermann Mau*, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (Darstellungen aus der württ. Geschichte 33, Stuttgart 1941); *Herbert Obenaus*, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7, Göttingen 1961); *Volker Press*, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Wiesbaden 1976); Das ritterliche Turnier im Mittelalter, hrsg. von *Josef Fleckenstein* (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80, Göttingen 1985); *Volker Press*, *Dieter Speck*, *Gerhard Fouquet*, *Eugen Hillenbrand*, Südwestdeutscher Adel zwischen Reich und Territorium, in: ZGORh 137 (1989) 198–259; *Volker Press*, Reichsritterschaft, in: HRG 4 (Berlin 1990) Sp. 743–748; Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland, hrsg. von *Holger Kruse*, *Werner Paravicini* und *Andreas Ranft* (Frankfurt a.M. usw. 1991); *Christoph Kutter*, Zur Geschichte einiger schwäbischer Rittergesellschaften des 14. Jahrhunderts, in: ZWLG 50 (1991) 87–104; *Dieter Speck*, St. Georg- und Wilhelmschild am Oberrhein, in: ZGORh 139 (1991) 95–122.

ter immer die schwächsten, erst recht als die Grafen und Herren – spätestens nach 1500 – von ihnen abrückten. Die starke Beschleunigung des Geschehens in der schon genügend hervorgehobenen letzten Generation des Mittelalters tritt auch hier ganz deutlich hervor, die 1540er Jahre waren eine weitere Phase solcher Akzeleration. Viel weniger klar ist – bei uneinheitlicher Forschungslage – die Frage nach dem individuellen Niedergang oder Aufstieg der einzelnen Ritterfamilien. Auch wenn es immer einflußreiche und bedeutende Ritter gab – im allgemeinen war man in ihren Kreisen offenkundig politisch am langsamsten, man konnte sich am schlechtesten übergreifend orientieren, zumeist war man politisch außenbestimmt und hatte nicht ohne Grund viele Feinde. So war auch der genossenschaftliche Zusammenschluß nirgends so dringlich, so angemessen nach Person und Sache und zugleich für die einzelnen so prägend wie hier.

18. Die autonomen Städte³¹ waren im 14. und 15. Jahrhundert am modernsten, wenn sie es auch zumeist nicht auf die Dauer blieben, und sie waren und blieben politisch und sozial aufs Ganze gesehen trotz einzelner Erfolge im Reichsganzen im Hintertreffen. Diese Tatbestände kennzeichnen auch das Thema „Städtebünde“ als Thema der politischen Selbsthilfe. Im Jahr 1254 setzte es nach kleineren Vorläufern mit dem bedeutenden Rheinischen Bund ein; das wohl in jeder Hinsicht viel weiter fortgeschrittene Oberitalien war wie schon erwähnt ein knappes Jahrhundert (1167 und davor) vorausgegangen. Städtebünde lassen sich, schon weil man aus spezifisch städtischem Interesse für den Frieden auf den Straßen eintrat, nicht ganz reinlich von Landfriedenseinigungen (vergleiche Punkt 13) scheiden. Fürsten, Grafen und Herren konnten unter diesem Aspekt immer wieder Mitglieder von Städtebünden werden, und man beobachtet nicht minder die Möglichkeit der Instrumentalisierung von Städtebünden, zumal durch den König. Im Normalfall war der Städtebund ein regionales Phänomen. Vertragsformen und Vertragsziele waren innerhalb der Region vielfältig, auch die politischen Absichten. Friedenssicherung gehörte fast immer dazu. Städtebünde bestanden z.B. in Thüringen (seit 1303/04), in der Oberlausitz (seit 1346), im Elsaß (seit 1354) oder in Niedersachsen (seit 1382). Das Thema der Reichsverfassung im strengeren Sinn war weitaus am häufigsten im königsnahen Bereich von Gewicht. Die Ungewißheit, die so oft vom Königtum herstammte, vor allem bei Thronvakanz oder nach Doppelwahlen, drängte genauso zur Absicherung durch einen Bund wie hier und anderswo die Furcht vor den fürstlichen Nachbarn. Aber erst die ungerecht erscheinende Geldforderung des rechten Herrn – des Königs – trieb seine Städte zur

³¹ Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, bearb. von *Konrad Ruser*, 2 Bde. (Göttingen 1979–88); *Eberhard Isenmann*, Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: *Mittel und Wege*, (wie Anm. 26), 9–223; *Paul-Joachim Heinig*, Reichsstädte, Freie Städte und Königtum 1389–1450 (Wiesbaden 1983); *Schmidt*, Städtetag, (wie Anm. 23); *Propter culturam pacis*. Der Rheinische Städtebund von 1254/56; Katalog (Koblenz 1986); *Arno Buschmann*, Der rheinische Bund von 1254–1257, in: *Kommunale Bündnisse*, (wie Anm. 4), 167–212; *Reichsstädte in Franken*, 3 Bde. (München 1987); *Edith Ennen*, Rheinischer Bund von 1254, in: HRG 4 (Berlin 1990) Sp. 1017f. – Zu Städtebünden innerhalb schwacher Territorien z.B. *Johannes Schildbauer*, Fürstenstaat – Stände – Stadt in Mecklenburg und Pommern an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 15, II (1988) 53–62, bes. 59.

äußersten Belastung, der das Einungswesen im Reich ausgesetzt werden konnte: zur politischen und militärischen Stellungnahme gegen die rechtmäßige Reichsherrschaft. Es waren stets Grenzfälle ohne größere Nachwirkung, so stabil waren die wenigen Grundpfeiler der Reichsverfassung. Aber es zeigt sich, was gleichsam zwischen diesen Pfeilern möglich gewesen ist: Möglich war der eigenmächtige Überbrückungsversuch von einem Herrscher zum anderen, statt daß man das Zerschneiden der Siegel und damit den Stillstand der Rechtspflege gehorsam hinnahm, und möglich war sogar der offene Widerstand gegen den Herrscher – 1376 im Schwäbischen Städtebund am König vorbei auf das Reich hin stilisiert, 1392 sogar verbrämt mit dem Hinweis auf die städtische „Freiheit“. Höchstwahrscheinlich war aber mit letzterem nichts Abstrakt-„Modernes“, sondern waren extrem subjektiv ausgelegte ältere Königsurkunden gemeint, genauso wie bei den Eidgenossen.

Beim offenen Widerstand eines Städtebundes gegen den Kaiser ist man seit 1376 in der klassischen Landschaft dieser Bünde angelangt, in Schwaben (vergleiche Punkt 7). Der Weg dahin war unter Ludwig dem Bayern, aber auch schon zuvor indirekt durch das den Abstand mindernde Zusammenwirken von bedrängten Herrschern und von Städten eingeschlagen worden. Karl IV. hatte die Städtebünde von 1350 an hintangehalten, auch in der Goldenen Bulle, dann aber am Lebensende vor Ulm einen schweren Rückschlag erlitten. Der Nachfolger Wenzel mußte, wie auch sonst, die Front begründen und erlebte dann doch noch ohne sein Mittun die Niederlage der Kommunen im Ersten Städtekrieg (1388/89), die sie domestizierte – mit Ausnahme der hartnäckigsten Schwaben am Bodensee, die sich nicht darum kümmerten. Ruprecht und Sigismund sind Zeugen für das regional recht unterschiedliche Verhalten von Königen und Städten zueinander, am überspannenden Begriff „königliche Städtepolitik“ mag man äußerstenfalls im Hinblick auf die in der Tat beharrlich behauptete Rechtsposition des Herrschers festhalten. Der Zweite Städtekrieg von 1449/1451 (1453) beendete die hervortretende Rolle der Städtebünde in der Reichsgeschichte. Doch hat man wohl die einschlägigen, durchaus bemerkenswerten Organisationserfahrungen zumal der führenden Kommunen weitergegeben, besonders an die allgemeinen Städtetage von 1471 an. Die Städte reagierten mit dieser sehr beachtlichen Neuerung überaus rasch auf die beginnende Verdichtung des Reiches, die sie als fiskalischen Druck erlebten. Interessenausgleich und Interessenvertretung konnten dort untereinander gehandhabt werden, bis sie spätestens 1489 auch in den Städterat des Reichstags einmündeten. Hier wurde die Modernität, aber auch das soziale und politische Hintanstehen der Bürger abermals bestätigt.

Etwas stabiler waren Städtebünde abseits der Mitte des königsnahen Reiches. Dies galt schon für die elsässische Dekapolis, die auch Karl IV. hatte gelten lassen, bis 1378. Gleiches zeigte sich bei Bündnissen im Lebensraum der Hanse und traf zu beim Oberlausitzer Sechsstädtebund in diesem luxemburgischen Nebenland ohne Hof. Aber auch im territorialen Bereich ging dort, wo die Staatswerdung Fortschritte machte, die Zeit der Bünde relativ bald zu Ende, so in Brandenburg in den vierziger Jahren des 15. Jahrhunderts.

Ähnlich wie die Existenzform der Freien Stadt ist demnach der Städtebund als zeitweilig faktisch „legitimiertes“, nicht traditionell und daher einwandfrei legitimiertes

Element der Reichsverfassung anzusehen und hat sich, anders als die ebenfalls faktische Neuerung des Reichstags, nicht auf die Dauer behaupten können. Es kam für die Städte immer mehr darauf an, sich regional-flexibel als einzelne statt bündisch-demonstrativ in der Gruppe zu bewähren. Diese Selbstbehauptung in der Region ist wenigstens den größeren Kommunen vom 15. Jahrhundert an noch ziemlich lange gelungen. Die jeweils führende Stadt vermochte sogar funktional die Rolle ganzer älterer Bünde zu übernehmen, wie Görlitz nach 1419 die Ziele des Lausitzer Städtebundes. Dabei sollte man wieder daran denken, daß schon in den Städtebünden der klassischen Zeit die Großen mit den Kleinen wenig zimperlich umgegangen sind.

Wir blicken zum Schluß zurück und suchen zu summieren. In diesem Text ist – so hat sich gezeigt – im Hinblick auf die Reichsverfassung gleichsam eine „vorletzte“, keine „letzte“ Frage gestellt worden. Denn Einungen und Bünde spätmittelalterlichen Stils stellen sich heraus als zweifellos vielfältig wirkende, hilfreich einspringende, die Eigeninitiative von vielen dokumentierende Kräfte im Gefüge des deutschen Spätmittelalters. Es waren aber Kräfte nicht des ersten Ranges, sondern gleichsam aus dem zweiten Glied. Diese Aussage gilt in doppelter Form, im Hinblick auf die Legitimität der Bünde und Einungen und im Hinblick auf ihr vielfach relativ kleines Gewicht oder Format, das dann den größeren Dimensionen der neueren Geschichte nicht gewachsen war. Eine wirkliche Alternative zur hergebrachten und weiterbestehenden monarchisch-aristokratischen Lebensform des Reiches, die dann vor und um 1500 alte Legitimität mit neuen, stark gesteigerten Machtmitteln der Großdynastie verband, ist vom Bünde- und Einungswesen nicht realisiert worden und hat wohl auch – so darf der Historiker von heute resümieren – vom 13. bis 15. Jahrhundert in der Breite nicht ernsthaft bestanden. „Integration von unten“ von wirklicher Relevanz und im modernen Sinn scheint leichter gefordert als aufgefunden zu sein, die langfristigen Grundkontinuitäten der älteren deutschen Geschichte waren anders fundiert und auch anders „programmiert“. Die Legitimität von Einungen und Bündnen blieb gleichsam eine zugeordnete oder gar geborgte. Um durch Fakten neue Legitimität zu schaffen, war das Einungswesen nicht erfolgreich genug. Anders war es nur in seltenen Sonderfällen am Rand. Hier vermochte man dann viel später der nur faktisch erfolgreichen Selbstbestimmung des Mittelalters umdeutend legitimierende Kraft zugunsten einer neuzeitlichen Gegenwart zuzuschreiben, was bis heute fortwirken kann.

Das schon erwähnte Kleinformat vieler Bünde, verstärkt noch durch die Vielfalt oft schwacher Bundesglieder, ließ im 15. Jahrhundert das machtpolitische Gewicht von Bündnen im Vergleich zu neuen gestaltenden Kräften schwinden. Aus sich selbst tragenden und sich selbst bestimmenden, das heißt realiter von Führungskräften aus der Mitte des Bundes gelenkten Gebilden konnten Satelliten andersartiger Machtträger, zumal Satelliten des Kaiserhauses werden. Ein Bund unter Fürsten im konfessionellen Zeitalter war nicht mehr dasselbe wie eine spätmittelalterliche Einung, eher schon ein Bündnis (vergleiche Punkt 4). Erst der ganze Sammelband mag erweisen, ob und inwieweit einige Prinzipien der mittelalterlichen Einung in der Neuzeit weiterwirkten. Für die Bünde des 16. Jahrhunderts kann man das wohl mit Sicherheit aussagen. Daß

der Reichstag in mancher Hinsicht Funktionen des Einungswesens übernahm, scheint ebenfalls gewiß. Die Bünde mittelalterlichen Stils dürften aber weniger einem langsamen Veralten in der Frühen Neuzeit unterworfen gewesen sein, als daß sie schon vor 1500 der neuen Periode der Beschleunigung und Verdichtung nicht mehr angemessen waren und daher in die Nischen rückten. Unter dem Aspekt des kommenden Mächteeuropa, dem die Zukunft gehörte, und seiner durchgeformten Staatlichkeit war das Zeitalter dieses Aushilfsmittels vorüber. Vom Wert der (partikularen) Selbst*bestimmung*, die dabei verloren gegangen sei, sollte man nur dann sprechen, wenn in angemessener Form der damit nicht selten konkurrierende, nicht minder bedeutsame Wert der gesamtstaatlichen (und daher die Kleinen faktisch zentralisierenden) Selbst*behauptung* mitbedacht wird.



Günter Vogler

Reichsvorstellungen im Umkreis des Bauernkrieges

I.

Als der Gymnasiallehrer Ferdinand Friedrich Oechsle aus Öhringen 1830 seine „Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden“ und dann nochmals mit variiertem Titel 1844 in Heilbronn veröffentlichte, publizierte er aus dem hohenloheschen Archiv den Wendel Hipler zugeschriebenen Plan einer Reichsreform unter dem Titel: „Verfassungsentwurf für das deutsche Reich“¹. Er erweckte damit den Eindruck, der Bauernkrieg sei eine Erhebung gewesen, mit der dem Reich eine neue Verfassung gegeben werden sollte. Johannes Burkhardt urteilt deshalb: „Dieser historiographische Coup mußte, wie Oechsle wohl wußte, ‚dem Aufruhr eine ganz andere Gestalt geben‘.“² Tatsächlich wurzelte in solchem Verständnis eine vom Liberalismus geprägte „nationale“ Interpretation des Bauernkrieges. Das Reich und dessen Reformbedürftigkeit treten damit ins Blickfeld. Erfährt aber der Bauernkrieg auf diese Weise eine angemessene Interpretation?

Prägen Reich und Reichsreform dem deutschen Bauernkrieg der Jahre 1524/25 ihren Stempel auf? Es ist zu vermuten, da der tiefverwurzelte Strom der Bemühungen um eine Reichsreform in einer solchen zugespitzten Konfliktsituation, wie sie das Jahr 1525 signalisiert, wohl nicht ohne Einfluß bleiben konnte. So hat es auch die Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts gesehen, als der deutsche Bauernkrieg in das Interpretationsfeld des Verlangens nach dem deutschen Nationalstaat geriet³. Noch

¹ Ferdinand Friedrich Oechsle, Geschichte des Bauernkrieges in den schwäbisch-fränkischen Gränzlanden (Heilbronn 1844) 162f.

² Johannes Burkhardt, Das nationale Interesse am deutschen Bauernkrieg in der Geschichtsschreibung des neunzehnten Jahrhunderts, in: Canadian Review of Studies in Nationalism 2 (1974) 49.

³ Vgl. außer dem Aufsatz von Burkhardt: Horst Buszello, Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung. Mit besonderer Berücksichtigung der anonymen Flugschrift „An die Versammlung gemayner Pawerschafft“ (Studien zur europäischen Geschichte 8, Berlin 1969) 8–15, im folgenden zitiert: Buszello, Bauernkrieg; ders., Deutungsmuster des Bauernkrieges in historischer Perspektive, in: Der deutsche Bauernkrieg, hrsg. von Horst Buszello, Peter Blickle, Rudolf Endres (Uni-Taschenbücher 1275, Paderborn 1984) 11–22; Hermann Vable, Der deutsche Bauernkrieg als politische Bewegung im Urteil der Geschichtsschreibung, in: GWU 23 (1972) 257–277; Friedrich Winterbager, Bauernkriegsforschung (Erträge der Forschung 157, Darmstadt 1981); Klaus Arnold, damit der arm man vnnd gemainer nutz iren furgang haben ... Zum deutschen „Bauernkrieg“ als politischer Bewegung: Wendel Hiplers und Friedrich Weygandts Pläne

1933 hat Günther Franz in seiner seitdem in mehr als zehn Auflagen vorliegenden Darstellung des Bauernkrieges sich dieser Tendenz prinzipiell angeschlossen. Die „Christliche Vereinigung in Oberschwaben“, so ist bei ihm zu lesen, sei dazu übergegangen, über die Zwölf Artikel hinaus eine neue politische Ordnung aufzurichten, „in der alle Gewalt bei den Bauern und ihren Führern lag und die bisherigen Obrigkeiten zur völligen Machtlosigkeit verurteilt wurden. Hinter diesen Plänen stand unausgesprochen die Sehnsucht nach einer neuen Ordnung, in der der Bauer gleichberechtigt neben allen übrigen Ständen stehen würde.“⁴ Franz argumentiert weiter, es sei um einen auf göttlicher Gerechtigkeit basierenden Staat gegangen, Hüter des Rechts aber sollte der Kaiser sein. „Der Bauernkrieg ist ein Glied in dem Kampf der Deutschen um das Reich. Und für einen Augenblick erscheint hier die Möglichkeit, daß unserer Geschichte der Umweg über den Territorialstaat hätte erspart bleiben können.“⁵

Wer indes die Quellen kritisch prüft, wird zu einem vorsichtigeren Urteil veranlaßt werden. So hat Horst Buszello 1969 in seiner Untersuchung über den deutschen Bauernkrieg als politische Bewegung zwar die umfassenden Neuerungsbestrebungen gewürdigt, aber ebenso prononciert geurteilt: „In Salzburg, Tirol, Württemberg, Bamberg, Fulda, im nördlichen Würzburg, in Speyer, Baden und in der Pfalz war der Bauernkrieg kein Kampf um das Reich.“⁶ Als Günther Franz in seinem bemerkenswerten Innsbrucker Vortrag von 1976 Rückschau auf die Forschung der vergangenen Jahrzehnte hielt, akzeptierte er, es sei den Bauern „um ihre eigenen Ziele, nicht um das Reich“ gegangen⁷, und er setzte fort: „Ich würde den Bauernkrieg auch nicht mehr einen Kampf um das Reich nennen, wie ich es 1933 geschrieben habe ... Die konkreten Verfassungsentwürfe, die wir aus Oberschwaben, aus Württemberg, aus Bamberg oder vom Oberrhein kennen, gingen jeweils von den Interessen der Aufständischen aus. Sie wollten ... den Privilegienstaat beseitigen, nicht aber das Reich um des Reiches willen stärken. Auch der Gedanke der nationalen Einheit lag ihnen fern. Zu stark war auch bei den Aufständischen das territoriale, ja partikulare Denken.“⁸

Wer indes meint, dies sei das letzte Wort zur Sache, muß sich korrigieren. Klaus Arnold läßt seine Untersuchung der Dokumente, die mit den Namen Wendel Hipler und Friedrich Weigandt verknüpft sind, in die Schlußfolgerung ausmünden: Wer dem deutschen Bauernkrieg auch als politischer Bewegung Gerechtigkeit widerfahren lasse, werde den Reformbestrebungen dieser beiden Gestalten einen neuen Platz zuweisen müssen „in der Reihe von teils utopischen, teils aber ebenso realistischen wie überfälligen Bemühungen um eine Reform des Reiches ... Dieser ‚Bauernkrieg‘ war durchaus auch Kampf um staatspolitische Vorstellungen, um die Zukunft des Reiches und für

Fortsetzung Fußnote von Seite 23

einer „Reformation“ des Reiches, in: ZHF 9 (1982) 262–268, im folgenden zitiert: *Arnold*, damit der arm man.

⁴ *Günther Franz*, *Der deutsche Bauernkrieg* (Darmstadt ¹⁰1975) 286, im folgenden zitiert: *Franz*, *Bauernkrieg*.

⁵ Ebd. 288. Vgl. auch *Arnold*, damit der arm man, 258 f.

⁶ *Buszello*, *Bauernkrieg*, 33, vgl. auch 144; *Arnold*, damit der arm man, 260 f.

⁷ *Günther Franz*, *Der Bauernkrieg 1525 in heutiger Sicht*, in: *ders.*, *Persönlichkeit und Geschichte*, hrsg. von *Oswald Hauser* (Göttingen 1977) 73.

⁸ Ebd. 74.

eine überterritoriale, nationale Einheit.⁹ Die neuere Forschung hat zurecht die Vorstellung vom Bauernkrieg als Kampf um nationale Einheit oder um die Erneuerung des Reiches abgebaut. Die Aktivitäten, die der Gestaltung des Reiches und seiner Verfassung galten, bewegten sich überwiegend auf reichsständischer Ebene, und wo sich Opposition manifestierte, war diese reichsständischer Natur¹⁰. Doch Forschungen neueren Datums zeigen, „wie sehr der verfassungsgeschichtliche Rahmen des alten Reiches auch die Geschichte der Untertanen beeinflusst hat“¹¹. Ist diese Feststellung auch umkehrbar, indem nach dem Beitrag von Untertanen zur Gestaltung des Reiches gefragt wird? Das Reich und seine Reform waren kein zentrales Problem des Bauernkrieges, aber aus dessen Umfeld kann es nicht eliminiert werden. Wo das Reich aber in der bäuerlichen Aufstandsbewegung eine Rolle spielte, kamen die Anstöße eher von außen, als daß sie aus ihr selbst hervorwuchsen.

Der Rahmen, in den auf das Reich orientiertes Denken eingefügt war, läßt sich für die Zeit des Bauernkrieges wie folgt abstecken:

1. In den Forderungskatalogen der Aufständischen in den verschiedenen Regionen des Reiches waren die ökonomischen, sozialen und rechtlichen Belange primär. Sie waren in politischer Hinsicht eingebettet in das Bemühen, dörfliche Autonomie auf der Grundlage der Gemeindeorganisation zu sichern oder zu erlangen¹².

2. Manche Vorstellungen orientierten auf die Reform der Territorialverfassung. Wenngleich die Aufständischen in den meisten Fällen nicht bereit waren, die regionalen oder territorialen Grenzen zu überschreiten, erachteten sie die territoriale Ordnung als verbesserungsbedürftig im Sinne der Einrichtung eines landständischen oder landschaftlichen Regiments¹³. Eine solche neue Ordnung für ein Territorium präsentiert auch Michael Gaismairs Tiroler Landesordnung¹⁴.

⁹ Arnold, damit der arm man, 286.

¹⁰ Vgl. Alfred Kobler, Die innerdeutsche und die außerdeutsche Opposition gegen das politische System Karls V., in: Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., hrsg. von Heinrich Lutz unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 1, München, Wien 1982) 107–127.

¹¹ Volker Press, Das römisch-deutsche Reich. Ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der Frühen Neuzeit, hrsg. von Grete Klingenstein und Heinrich Lutz (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, Wien 1981) 223 Anm. 5.

¹² Vgl. Peter Blickle, Die Revolution von 1525 (München, Wien ³1993) 32–149, im folgenden zitiert: Blickle, Revolution; Günter Vogler, Tendenzen der sozialen und politischen Programmatik im deutschen Bauernkrieg. Ein Vergleich mit Gaismairs Tiroler Landesordnung, in: Die Bauernkriege und Michael Gaismair, hrsg. von Fridolin Dörner (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 2, Innsbruck 1982) 99–114.

¹³ Vgl. Blickle, Revolution, 152–164; Buszello, Bauernkrieg, 19–67; ders., Gemeinde, Territorium und Reich in den politischen Programmen des Deutschen Bauernkrieges 1524/25, in: Der deutsche Bauernkrieg 1524 – 1526, hrsg. von Hans-Ulrich Wehler (Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 1, Göttingen 1975) 111–128; ders., Die Staatsvorstellung des „gemeinen Mannes“ im deutschen Bauernkrieg, in: Revolte und Revolution in Europa, hrsg. von Peter Blickle (Historische Zeitschrift Beiheft 4, München 1975) 273–295, im folgenden zitiert: Buszello, Staatsvorstellung.

¹⁴ Vgl. Jürgen Bücking, Michael Gaismair. Reformier – Sozialrebell – Revolutionär. Seine Rolle im Tiroler „Bauernkrieg“ (1525/32) (Stuttgart 1977); Blickle, Revolution, 223–226; Siegfried

3. Als territorienübergreifend gedacht – besonders in Gebieten großer territorialer Zersplitterung – waren Einungen oder Bünde, in denen das genossenschaftliche Element stärker zum Tragen kam. Es wurde aber auch das Verlangen artikuliert, allein den Kaiser als Herrn anzuerkennen bzw. den Status der Reichsunmittelbarkeit zu erlangen¹⁵.

4. Weltliche bzw. obrigkeitliche Institutionen wurden auch abgelehnt, wo die Vorstellung präsent war, die Ordnung Gottes wiederherzustellen. Für Thomas Müntzer beispielsweise war die Veränderung der sozialen und politischen Ordnung nur Vorbedingung für die Öffnung des Weges zu diesem weiterreichenden Ziel¹⁶. Im Zentrum der Aufstandsbewegungen standen die Existenzsorgen der Aufständischen und die Ansprüche der bäuerlichen Gemeinden. Das Reich und seine Reformbedürftigkeit traten in diesem Rahmen nur in Gestalt des sog. Reichsreformationsentwurfs ins Blickfeld, über den eine Versammlung von Abgesandten verschiedener Bauernhaufen Mitte Mai 1525 in Heilbronn beraten sollte.

II.

Der Gedanke an eine Reichsreform wurzelt im 15. Jahrhundert, und er wirkt weit in das 16. Jahrhundert hinein¹⁷. Mit dem Beginn der Reformation scheint er zeitweilig zurückgedrängt worden zu sein. Ein solcher Eindruck wird indes eher durch die Geschichtsschreibung als durch die Geschichte selbst vermittelt. Heinz Angermeier hat zurecht mit dem Blick auf die Reichstage dieser Zeit geurteilt, daß sie „in den historischen Darstellungen meistens bis zur völligen Verkennung und Verzeichnung für die Reformation in Beschlag genommen werden“¹⁸. Wer nach alternativen Konzeptionen zur Verfassung des Reiches fragt, sollte sich allerdings nicht nur an den reichsständischen Projekten orientieren, sondern auch nach anderen Positionen fragen.

In Martin Luther einen Mann der Reichsreform zu sehen, würde seine Sache verzeichnen, doch sein Wirken ist damit durchaus verwoben¹⁹. Wolfgang Günter hat herausgearbeitet, Luthers Reformforderungen intendierten „eine Reform der Herrschaftsordnung im Reich (Politia), eine Reform seiner Sozial- und Wirtschaftsordnung (Oe-

Fortsetzung Fußnote von Seite 25

Hoyer, Die Tiroler Landesordnung des Michael Gaismair. Überlieferung und zeitgenössische Einflüsse, in: Die Bauernkriege und Michael Gaismair, hrsg. von Fridolin Dörrer (Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs 2, Innsbruck 1982) 67–78.

¹⁵ Vgl. Anm. 13.

¹⁶ Vgl. Günter Vogler, Thomas Müntzers Sicht der Gesellschaft seiner Zeit, in: ZfG 38 (1990) 218–234.

¹⁷ Vgl. Heinz Angermeier, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart (München 1984).

¹⁸ Heinz Angermeier, Reichsreform und Reformation in der deutschen Geschichte, in: Säkulare Aspekte der Reformationszeit, hrsg. von Heinz Angermeier unter Mitarbeit von Reinhard Seyboth (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 5, München, Wien 1983) 11.

¹⁹ Vgl. Wolfgang Günter, Martin Luthers Vorstellung von der Reichsverfassung (Münster 1976) 83–115.

conomia) sowie eine Reform der Reichskirche (Ecclesia)²⁰. Im Hinblick auf die Reform der politischen Ordnung hebt er zwei Grundzüge hervor: „Zum einen zeigt sich die Tendenz, alle gegebenen Institutionen des Reiches rational auf ihren Dienstsinn zu überprüfen: Vom Kaiser bis hin zum Lehensadel tritt damit das Amt und die darin gegebenen Pflichten für das Gemeinwohl in den Vordergrund und verlangt das Beseitigen entgegenstehender Privilegien ... Zum anderen intendierte Luther eine wirksamere und intensivere Herrschaftsausübung im ganzen Reich, die durch das straffe Führen der Zwischengewalten durch den Oberherrn sowie durch Ausbau und Kontrolle der obrigkeitlichen Verwaltung verwirklicht werden sollte.“²¹

Luther hat in seiner Reformschrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ von 1520 auf die Not und Beschwerde verwiesen, „die alle stend der Christenheit / zuuor deutsche landt / druckt“²² und zahlreiche Forderungen und Vorschläge vorgebracht, die auch die Gesellschaft betrafen. Der Wittenberger wurde frühzeitig als Repräsentant der Kirchenreform angesehen, und ihm wurde Ulrich von Hutten als Verfechter einer Reichsreform an die Seite gestellt. Johann Eberlin von Günzburg beispielsweise hat in seiner Flugschriftenserie der „Fünfehn Bundesgenossen“ von 1521 im ersten Pamphlet – an Kaiser Karl V. gewandt – geurteilt, Gott habe „geschickt zwen sunder ußerwelt kün unnd erleuchte botten zu beraiten deinen wäg in das regiment und dich zu läiten und wysen in deinem fürgang“²³ – also Luther und Hutten. Gegenüber Kurfürst Friedrich dem Weisen sprach Hutten selbst 1520 seine Gemeinsamkeit mit Luther an: Sie würden beide verfolgt, weil sie „nitt haben leyden mögen, [daß] vnser vatterland Teütsch Nation, der doch vor anderen allen freyheit gebürt, in gefengnüß vnd dinestbarkeyt gesatzet werde“²⁴.

Ist es symptomatisch für Hutten, wenn er von „unserem Vaterland deutscher Nation“, nicht aber vom Reich spricht? Im zweiten „Fieber“-Dialog von 1519/1521 wies Hutten das ihn bedrängende Fieber von sich und riet ihm, sich an die Fürsten zu halten, weil sie seines Rats bedürften, „vff das sye das reych zu einem bessern stand bringen möchten“²⁵. Hier steht im Zentrum die Sorge um das Reich, das im Kontakt mit den Wiener Humanisten 1511/1512 stärker in sein Blickfeld getreten war und dessen Schicksal ihn seitdem bewegte²⁶.

Während Hutten zunächst als vehementer Propagandist imperialer Ansprüche des

²⁰ Ebd. 83.

²¹ Ebd. 88.

²² *Martin Luther*, Studienausgabe, hrsg. von *Hans-Ulrich Delius*, Bd. 2 (Berlin 1982) 97.

²³ Flugschriften der frühen Reformationsbewegung (1518 – 1524), hrsg. von *Adolf Laube, Sigrid Looß* u.a., Bd. 2 (Berlin 1983) 710, im folgenden zitiert: Flugschriften 2.

²⁴ *Ulrich von Hutten*, Deutsche Schriften, hrsg. von *Heinz Mettke*, Bd. 2 (Leipzig 1974) 99.

²⁵ Ebd., Bd. 1 (Leipzig 1972) 46.

²⁶ Vgl. *Günter Vogler*, Ulrich von Hutten und sein „Vaterland“, in: *ZfG* 36 (1988) 410–427; *ders.*, Ulrich von Hutten – Ritter, Reformator, Rebell?, in: *Ulrich von Hutten. Mit Feder und Schwert. Katalog zur Ausstellung anlässlich seines 500. Geburtstags 1988 (Frankfurt/Oder 1988)* 7–38; *Helmut Scheuer*, Ulrich von Hutten: Kaisertum und deutsche Nation, in: *Daphnis* 2 (1973) 133–157, im folgenden zitiert: *Scheuer*, Hutten; *Wolfgang Hardtwig*, Ulrich von Hutten. Überlegungen zum Verhältnis von Individuum, Stand und Nation in der Reformationszeit, in: *GWU* 35 (1984) 191–206.

Kaisers auftrat, wurde mit der Ermordung seines Vettters Hans von Hutten durch Herzog Ulrich von Württemberg 1515 sein Interesse erstmals stärker auf die Situation im Reich gelenkt. In der aus Anlaß des Augsburger Reichstags von 1518 ausgearbeiteten „Türkenrede“ wies er nicht nur den päpstlichen Führungsanspruch zurück, sondern rief er auch die deutschen Fürsten zur Einigkeit auf. Sie sollten sich der Führung durch den Kaiser anvertrauen. Damit gewann seine Vorstellung vom Reich neue Konturen: „Mit dem Türkenzug verbindet sich bei Hutten die Idee einer gemeinsamen nationalen Aufgabe. Unter der Leitung des Kaisers, mit vorzüglicher Unterstützung durch die Fürsten und mit dem Einsatz aller Stände wird das Ziel erreicht – die *communi concordia* oder der *consensus populi Germani*.“²⁷

Die „deutsche Nation“ umfaßte für Hutten die Reichsstände, die sich durch spezifische Vorzüge und Schwächen auszeichneten, und alle diejenigen, von denen er erwartete, daß sie sich für die Interessen der „deutschen Nation“ verwendeten, sich zu deren Schutz und zur Verteidigung von deren Freiheit bereitfänden. Dieses Stände und Territorien übergreifende Verständnis weist darauf hin, daß das „Vaterland“ für Hutten nicht das Reich schlechthin war, sondern eine ethnische, sprachliche und historische Größe. Die so gesehene „deutsche Nation“ wollte Hutten zu gemeinsamem Handeln, zu gemeinsamer politischer Aktion bewegen. Doch der Widerspruch zwischen Postulat und Realität ist nicht zu übersehen. Denn eine solche Sicht war nicht Allgemeingut, und sie fand nicht den von Hutten erhofften Widerhall – trotz seines Mahnens und Werbens. Er suchte den Ausweg schließlich im „Pfaffenkrieg“ – und scheiterte. Offensichtlich waren seine Erwartungen zu hoch angesetzt.

Während in Huttens Denken das Reich präsent ist, wenngleich er häufig von der „deutschen Nation“ spricht, hat er keine Reformschrift hinterlassen, die man der Reichsreformbewegung im engeren Sinne zuordnen könnte. Das scheint eher bei Johann Eberlin von Günzburg der Fall zu sein. Seine Ansprüche waren – im Vergleich mit Hutten – reduziert, aber sie weisen intensiver in die Richtung eines Reformprogramms²⁸.

Am Anfang seines publizistischen Werkes steht die Folge der „Fünfzehn Bundesgenossen“, die Pamphilus Gengenbach 1521 in Basel druckte²⁹. Zwei davon weisen sich als Ordnungen des Landes „Wolfaria“ aus. Eberlin gab ihnen den Titel „New statuten die Psitacus gebracht hat vß dem land Wolfaria welche beträffendt reformirung geystlichen stand“ (10. Bundesgenosse) und „Ein newe ordnung weltlich standts das Psitacus anzeigt hat in Wolfaria beschriben“ (11. Bundesgenosse)³⁰. Während sich das Pamphlet des 10. Bundesgenossen als Reformschrift mit einem Minimum reformatorisch geprägter Vorstellungen ausweist, werden vom 11. Bundesgenossen tiefere Eingriffe in die gesellschaftliche Struktur nahegelegt.

²⁷ Scheuer, Hutten, 140.

²⁸ Vgl. Günter Vogler, Reformprogramm oder utopischer Entwurf? Gedanken zu Eberlin von Günzburgs „Wolfaria“, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 3 (1979) 219–232; A. Enzo Baldini, Riforma Luterana e utopia: Gli ‚Statuti del paese di Wolfaria‘ di Johann Eberlin, in: *Il pensiero politico* 19 (1986) 3–31.

²⁹ J. Eberlin von Günzburg, *Ausgewählte Schriften*, Bd. 1 (Halle 1896) 11–70.

³⁰ Flugschriften 1, 75–89; 2, 721–730.

Wenngleich das Reich in den beiden „Wolfaria“-Schriften nicht ausdrücklich in den Reformplan einbegriffen ist, berühren Eberlins Vorschläge für die Gestaltung der staatlichen Struktur dessen Verfassung. Sein Modell bricht mit der traditionellen Struktur: In jedem Dorf soll ein in seinem Landbesitz begrenzter Edelmann Schultheiß sein; über jeweils 200 Hofstätten soll ein Ritter als Vogt eingesetzt werden; einer Stadt sollen jeweils zehn Vogteien unterstellt und diese von einem Grafen verwaltet werden; sind es weniger als zehn Vogteien, dann soll nicht eine Stadt, sondern ein Kastell mit einem Freiherrn die Herrschaft ausüben; zehn Städte werden von einem Herzog oder Fürsten als Hauptmann geführt; von diesen Fürsten soll einer als König auserwählt werden, „der auch nicht vermög on rat vnd hylff der fürsten“³¹.

Das Prinzip, kein Amt ohne Mitsprache der anderen Repräsentanten der Verwaltung und des Volkes führen zu lassen, durchzieht Eberlins Modell. So ist unter anderem zu lesen: „In allen räten sollen als vyl edelleüt als baurfleut sitzen.“³² An anderer Stelle heißt es: „Kein oberhand soll gewalt haben, etwas zu thun on hylff und rat deren, so vom hauffen der underthon dar zu gesatzet oder geordnet sind.“³³ Dem Vogt war auferlegt, jeden Monat alle Schultheißen und aus jedem Dorf einen Ratmann aus der Bauernschaft zusammenzurufen und mit ihnen Recht zu sprechen. Niemand sollte davon einen persönlichen Vorteil haben, „aber allen seinen dienst sol er thun zu trost vnd hilff auch fürdernüß ains gmeinen nutz. Doch soll man sie von eim gemeinen nutz besolden, nach grösse ir arbeit.“³⁴ Kaiserliche Rechte, Pfaffenrechte und Juristen sollen abgeschafft werden. Dagegen solle jede Vogtei „ir selbs aigne recht, die in nutz sind, ordnen und sölich recht sollen ir bestätigung nemen von allem volck der vogty, so man sy vorhin darum persönlich erfragt hat“³⁵. Desgleichen solle sich jede Stadt, jedes Kastell und jedes Fürstentum das seinen Verhältnissen angepaßte Recht schaffen und jeder diese Rechte kennen, um zu wissen, was rechtens und was unrecht sei.

Hier wird an Institutionen der feudalständisch gegliederten Gesellschaft angeknüpft, aber insgesamt ein staatlicher Aufbau von unten und im besonderen eine Sicherung bäuerlicher Mitsprache angestrebt. Wenngleich ständische Unterschiede nicht prinzipiell aufgehoben wurden, insbesondere eine völlige Ausschaltung des Adels nicht beabsichtigt war, sollten dessen Macht beschränkt und Wirkungsradius eingegrenzt, dessen Tätigkeit in den Dienst der ganzen Gesellschaft gestellt und die Stellung des gemeinen Mannes angehoben werden. Läßt man einmal die utopischen Züge dieses Modells beiseite, könnte seine Umsetzung bewirken, entweder die Verfassung des Reiches und der Territorien in diesem Sinne zu reformieren oder die alten Strukturen aufzulösen, um Raum für die vorgeschlagene neue Struktur zu schaffen. Es war jedoch mehr ein Gedankenspiel, als daß ihm realitätsnahe Züge innewohnten. Insofern war mit einer breiteren Resonanz auch nicht zu rechnen.

Der Hinweis auf Luther, Hutten und Eberlin vermittelt den Eindruck, daß das

³¹ Flugschriften 2, 721.

³² Ebd. 722.

³³ Ebd. 721.

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

Reich und das Problem seiner Reformbedürftigkeit in ihrem Denken mehr oder weniger ausgeprägt präsent waren, aber ein kompakter Reformvorschlag im Sinne einer Alternative zur Reichsverfassung nicht vorgelegt wurde, und von ihren Vorstellungen führt auch kein direkter Weg zum Bauernkrieg hin. Anders verhielt es sich mit der 1523 veröffentlichten Reformschrift „Deutscher Nation Notdurft“, mit der gezielt eine Reform des ganzen Reiches angepeilt wurde und die dann auch in den Bauernkrieg hineinwirkte.

III.

Die Flugschrift „Deutscher Nation Notdurft“³⁶, von der zwei Drucke aus Bamberg und aus Zwickau von 1523 bekannt sind³⁷, steckt den Rahmen für die zu praktizierenden Reformvorstellungen durch den wiederholten Hinweis auf das „Heilige Römische Reich deutscher Nation“ ab. Die Vorschläge werden Kaiser Friedrich III. zugeschrieben³⁸, sie schließen sich dem Verständnis von „deutscher Nation“ an, wie es sich nach der Mitte des 15. Jahrhunderts allmählich formte³⁹.

Der 13. Artikel nennt als Zweck der Reform, alle „Gehorsamen“ sollten helfen, die „Ungehorsamen“ gehorsam zu machen, und diese sollten akzeptieren, was ihnen vom Reich auferlegt werde, „damit die menschlich freyheytt christlicher ordnung wider auff gericht werde“⁴⁰. In einem „Beschluß“ wird generell darauf verwiesen, die frommen Christen sollten bedenken und helfen, „das dyse loblich und christlich reformation aufgericht und angefangen werde“⁴¹.

Die Schrift konzentriert sich auf Vorschläge zur Reform aller Stände: Priester, Fürsten und Städte (die Bauern werden nicht erwähnt). Sie sollen nach der „Notdurft“ eines jeden Standes mit einer rechten Ordnung versehen bzw. wieder in diese gebracht werden. Die Reform zielt offenbar nicht auf eine generelle Neuordnung der ständischen Gesellschaft, sondern auf die Beseitigung mancher Mißstände im Rahmen der traditionellen Ordnung. Alle „geweichten“ – also die Priester – sollen gemäß dem ersten Hauptartikel „in iren rechten standt geordnet und bestät werden“⁴², die Fürsten sich – so der zweite Hauptartikel – „alle samentlich und sonder, ein jeder nach seinem standt und herkomen, seinen fürstlichen standt, auch die andern ein yeder seines

³⁶ Ebd. 760–792.

³⁷ Vgl. ebd. 788f.; *Arnold*, damit der arm man, 282.

³⁸ Flugschriften 2, 760: „... wie solchs zum theil von keiser Fridrich dem drytten imm Heyligen Rö(mischen) Reich Teütscher Nation durch nachfolgend zwölff artikel mit sampt irer declaration und erklarungen auffzurichten und zu halten fürgenommen und verzeichnet worden ...“

³⁹ Vgl. *Karl Zeumer*, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. Eine Studie über den Reichstitel (Weimar 1910); *E. Meynen*, Deutschland und deutsches Reich. Sprachgebrauch und Begriffswesenheit des Wortes Deutschland (Leipzig 1935); *Alfred Schröcker*, Die Deutsche Nation. Beobachtungen zur politischen Propaganda des ausgehenden 15. Jahrhunderts (Historische Studien 426, Lübeck 1974).

⁴⁰ Flugschriften 2, 785.

⁴¹ Ebd. 787.

⁴² Ebd. 761.

stands unnd wesen halttn, wie im sollichs vom reich verordnet und ufgesetzt wirt zu halten“⁴³. Sie sollen generell unter Schutz, Schirm und Freiheit des Reiches bleiben.

Unverkennbar ist eine antiklerikale Tendenz: Pfaffen und Mönchen wird vorgehalten, daß sie „under eim geystlichen scheyn die welt betriegenn wöllen, damit der burger und arm man uff dem landt so hart beschwert wirdt, das ir weyb und kinder offt an irer täglichen narung mangel haben, damit sy das faul müssig geend volck ernern mögen, und wa sy das nit thun, so ist der landknecht im hauß, treybt kue unnd kelber auß, oder so im gar gutlich geschicht, laßt er in bannen, damit er zu grosser schadenn komme, das ist ir geystliche barmhertzigkeit und ir christliche brüderlich liebe“⁴⁴.

Unverkennbar ist ebenso das positive Verhältnis des Autors zu den städtischen Kommunen: Ihnen allen soll „ir recht ordlich wesen gesetz und bestetigt werden, unangesehen all ir alte freyhey, gewonhey oder alter herkommen, alleyn angesehen die christlich freyhey menschlichs wesens, rechter naturlicher vernunft, das allenn menschen gleychmessig unnd leydlich sein mag, damit entfacht der gemeyn nutz seyn auffnemmen“⁴⁵. Niemand solle über sie Macht haben, auch ihnen keine Neuerungen oder Beschwerden aufzwingen, „damit der gemein nutz bey den armen so wol als bey den reychen seinen fůrgang haben muge und der eygen nutz verdunckt, das auch můg burgerliche freyhey und brüderliche eynigkeyt bey in erhalten werden“⁴⁶.

In den die institutionelle Organisation des Reiches ansprechenden Artikeln steht für den Autor die Gerichtsverfassung im Zentrum. Es könnte ein Zeichen sein, daß er mit dieser Materie besonders vertraut war. Es kann aber auch heißen, daß hier nach seiner Auffassung gravierende Probleme angestaut waren. Er schlägt eine abgestufte Gerichtsorganisation für das ganze Land vor (Reichskammergericht, vier Hofgerichte, 16 Landgerichte, 64 freie Gerichte). Seine Kritik richtet sich in besonderer Weise gegen die Juristen, die „Doktoren der Rechte“. Sie sollen ebenso wie die Priester nicht in Räten sitzen.

Weitere Artikel gelten Zoll und Steuer, Münze, Gewicht und Maß. So sollen beispielsweise Zölle, Maut, Geleit, Ungeld, Aufschläge und Steuern abgeschafft werden, ausgenommen das, was zur „Notdurft“ gebraucht werde, damit der Eigennutz den Gemeinnutz nicht beschwere. Alle alten Münzen sollen eingezogen, 21 Münzstätten im Reich eingerichtet und neue Münzen geprägt werden, um die eingerissene Unordnung zu beseitigen. Auch sollen alle Gewichte und Maße aufgehoben und neu geordnet werden „nach erkantnus der notdurft des gemeynn nutz“⁴⁷. Die Reformschrift nimmt schließlich Stellung zu den großen Gesellschaften, deren Kapitaleinlage im Interesse des gemeinen Nutzens auf 10 000 fl. begrenzt werden soll. Gewerbe und Handel sollen generell so eingerichtet werden, daß der gemeine Nutzen respektiert wird. Alle kaiserlichen Straßen sollen frei und alle Bündnisse im Reich abgetan sein.

⁴³ Ebd. 763.

⁴⁴ Ebd. 762.

⁴⁵ Ebd. 764 f.

⁴⁶ Ebd. 765.

⁴⁷ Ebd. 779.

Der wiederholte Hinweis auf den „gemeinen Nutzen“ zeigt an, daß diese Reformschrift in der Tradition des zeitgenössischen Politikverständnisses steht⁴⁸. Damit war die Norm fixiert, nach der politisches und gesellschaftliches Handeln ausgerichtet werden sollte. Aus dem Kontext ergibt sich indes, daß als Zielgruppe, in deren Interesse dem gemeinen Nutzen Rechnung getragen werden sollte, in erster Linie der arme Mann, der gemeine Mann gesehen wurde. Er begegnet im Text in variantenreicher Terminologie. Ihm sollen die Früchte der angestrebten Reform vor allem zugute kommen. Generell heißt es in diesem Sinne, die Ordnung im Reich solle allein darauf gerichtet sein, „das der gemein nutz und der arm man sein freyen fůrgang habe“⁴⁹.

Zeichnen sich auch reformatorische Einflüsse ab? Die antiklerikale Tendenz allein gibt darüber keine Auskunft, denn sie kann an ältere Traditionen anschließen. Die Vorrede beginnt: „O almechtiger ewiger Got, dir sey lob, eer und danck gesagt deiner grundtlosen gnad und barmhertzigkeit, die du unns so miltiglich hast mitgeteilt, damit du uns von dem trachen der finsternuß erledigt hast, darinn wir so lang mit unsern voreltern unwissent gelegen sind ...“⁵⁰ Das könnte auf reformatorische Einflüsse hindeuten, sie sind aber nicht mit Sicherheit auszumachen, weil diese Argumentation nicht spezifisch reformatorisch ist. Es heißt dann weiter, wer sich der Gnade Gottes versichern wolle, bedürfe der rechten brüderlichen Liebe, des getreuen Gehorsams gegen die Obrigkeit sowie der Bewahrung und Handhabung aller Rechte, Ordnungen und Statuten. Auch dies beinhaltet keine eindeutige Aussage zugunsten reformatorischer Positionen.

Vor allem interessiert in diesem Zusammenhang der erste Artikel, der dazu auffordert, alle Priester sollten sich auf ordentliche Weise in ihren Stand fügen und nach geziemender Notdurft unterhalten werden, damit das Wort Christi dem gemeinen Mann auf rechte Weise eröffnet werde⁵¹. In der zweiten Erklärung dieses Artikels wird verlangt, alle Pfarren mit wahrhaften Priestern zu besetzen und diese wiederum durch andere zu ersetzen, wenn sie nicht ehrlich handelten. Das ist nicht unbedingt mit der aus der reformatorischen Bewegung bekannten Forderung nach freier Pfarrerwahl identisch (denn hier geht es um das Besetzen, nicht um das Wählen), bietet aber Ansatzpunkte in dieser Richtung. Eine reformatorische Motivierung klingt generell wohl nur schwach an. Doch das Anliegen einer „loblich und christlich reformation“⁵² erinnert daran, daß die Flugschrift in die Nähe der reformatorischen Tradition gerückt werden kann.

Mit diesen Reformvorschlägen wird die „ganze deutsche Nation“ ins Blickfeld gerückt, und Georg Wilhelm Böhmer hat 1818 euphorisch von einer „Magna Charta für

⁴⁸ Vgl. *Winfried Schulze*, Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 13, München 1987); *Brita Eckert*, Der Gedanke des gemeinen Nutzens in der lutherischen Staatslehre des 16. und 17. Jahrhunderts (Phil. Diss., Frankfurt/Main 1976).

⁴⁹ Flugschriften 2, 784.

⁵⁰ Ebd. 760.

⁵¹ Ebd. 761.

⁵² Ebd. 787.

Deutschland“ gesprochen⁵³. Vordringlich soll dafür Sorge getragen werden, daß alle Stände in ihrer angestammten Ordnung verbleiben oder wieder in diese gebracht werden. Der Bauernstand wird allerdings überhaupt nicht angesprochen. Die Reformschrift beinhaltet keine umfassende Gesellschaftskonzeption oder Gesellschaftsvision. Doch sie bietet ein Plädoyer für ein *verbessertes* Heiliges Römisches Reich deutscher Nation mit dem Blick auf den gemeinen Mann. Die Argumentation zielt in hohem Maße auf die Respektierung der Norm des gemeinen Nutzens, die zugunsten des gemeinen Mannes, der bürgerlichen Entwicklung und der städtischen Kommunen interpretiert wird.

Der Zusammenhang der Schrift mit den Plänen für eine Reichsreform liegt auf der Hand. Doch die Reichweite der Vorschläge hält sich in Grenzen. Sie sind weniger auf die Veränderung der bisher ausgebildeten Strukturen, eher auf deren weitere Ausgestaltung gerichtet. Eine Alternative im Sinne einer Gegenvorstellung zum tatsächlich existierenden Reich beinhaltet diese Reformschrift nicht, aber sie signalisiert die Absicht, das Reich in seiner Verfassung weiter auszugestalten und diese Reform in ganz bestimmter Richtung zu betreiben, und zwar zugunsten des gemeinen Nutzens und des gemeinen Mannes.

IV.

Das hier anklingende Verlangen nach einer Reformation aller Stände lebte fort, so daß ähnliche Vorstellungen, wie sie die Reformschrift „Deutscher Nation Notdurft“ vermittelte, auch in der folgenden Zeit artikuliert wurden. Pamphilus Gengenbach gab 1523 in der Flugschrift „Von drei Christen“ der Hoffnung Ausdruck, „das alle fürsten und herren, auch alle ständ deß helgen römischen reichs, sy sien geystlich oder wältlich, so dyse christenliche und dapffere handlung horen werden zu härzten nämen und ansehen vilerley ursach und allen flyß ankeren, do mit der groß irthum in der christenheit werde hin wäg gethon und ein reformatz geschähe under geistlichen und wältlichen durch die gantze christenheit und die leer Christi, das ist das heilig evangelium, das do lang hinderhalten ist gewesen, wider härfür kumme, und die eer und glory Gott deß allmächtigen allein betracht werd“⁵⁴. Johannes Locher beklagte in seiner Flugschrift „Ein Sendbrief des Bauernfeinds an Karsthans“ vom Frühjahr 1524, den „grossen hansen“ sei mehr daran gelegen „und sie grösser bedunckt von nöten krieg, hader und das christen geblüt wider alle vernunft und götlichs verbots zu vergiessen, dann christliche ordnung und brüderliche ainigkeit zu machen. Das man spürt und greyfft, sollichs darumb erdacht wird, darmit hinderniß geschech der notürfftigen reformatz aller stend, dises haydnischen mer dann christenlichen lebens“⁵⁵.

⁵³ Georg Wilhelm Böhmer, Kaiser Friedrichs III. Entwurf einer Magna Charta für Deutschland oder die Reformation dieses Kaisers vom Jahr 1441 (Göttingen 1818).

⁵⁴ Flugschriften 1, 227.

⁵⁵ Flugschriften 2, 965. Vgl. auch den zweiten Sendbrief „Ein ungewöhnlicher zweiter Sendbrief des Bauernfeinds an Karsthans“, der kurze Zeit später entstand: Er solle sich zu Herzen nehmen, nicht allein, was er angezeigt habe, sondern auch das, was noch zu erwarten sei: „Als die un-

Wenngleich die als notwendig erachtete Reformation nicht direkt auf das Reich bezogen wurde, sondern vornehmlich alle Stände reformiert werden sollten, werden davon ebenfalls Existenz und Struktur des Reiches berührt, und solche Gedanken tauchen auch in der Bauernkriegsphase auf. Im besonderen wirkte die Schrift „Deutscher Nation Notdurft“ in die Ereignisse hinein, denn sie tauchte in bearbeiteter Gestalt Mitte Mai auf. Diese redigierte Fassung wurde allerdings damals nicht gedruckt, sondern ist nur in mehreren Abschriften aus den Kanzleien der Landesherren bekannt⁵⁶.

Die Artikel der fränkischen Bauernschaft von Mitte April 1525 (Taubertaler Programm) stellten eine „reformation“ in Aussicht, mit der entschieden werden sollte, „was man gaistlicher und weltlicher oberkait schuldig sey zu laisten oder nit“⁵⁷. Diese Absichtserklärung ist nicht unbedingt mit dem Projekt einer Reichsreform gleichzusetzen, konnte ein solches aber durchaus integrieren. Es ist nicht auszumachen, ob diese Ankündigung mit dem Vorschlag in den Notizen des Feldschreibers des Nerkartal-Odenwälder Haufens Wendel Hipler im Zusammenhang steht, der lautet: „Zum Ende, das man ainig werde Zeit und Stat zur Reformation. Item wer zur Reformation erwordert und verordent werden, Gelert, Burger oder Bauern, und wie viel. Item das den Fursten, Herren und Edlen zugelassen werde, ain Anzal Räte zu verordnen, die Widerpartei halten. Item were die sind, die von gemains Mans wegen alle notturftigen Geprechen furtragen sollen, damit aus beder Tail Furtrag die verordenten Menner die Reformation nach billichen Dingen verfassen mögen zu gutter Ordnung, doch das in alle Weg die Beschwerung abseien.“⁵⁸ Hipler erwog deshalb eine Zusammenkunft von Abgesandten der fränkischen, schwäbischen und rheinischen Aufständischen, die Mitte Mai in Heilbronn stattfinden sollte. Dort sollte vor allem über Schritte beraten werden, die der Weiterführung des Aufstandes galten, aber auch über solche, die Regelungen für die Zeit nach der Erhebung beinhalteten, wenn „der gemain Man an sein Arbeit gewisen werden solte“⁵⁹.

In Jacob Schlussers 1573 in Basel gedrucktem Bericht „Der Peurisch vnd Protestierende Krieg“ findet sich ein Schriftstück, das nach Klaus Arnold der Feder Friedrich Weigandts entstammt⁶⁰ und das auf „eine ordnung und reformation ...“, für jaren verreckt, auf ordnung und austrag rechtens gestellt mit zwölf hauptartikeln und dersel-

Fortsetzung Fußnote von Seite 33

gleichförmigkeit aller stendt, als ist mit klaydung, müntz, gwicht, mas, weg, steg, meüdt, zol, steüer, wasser und gevügel. Dan in nichts ist man ayns. Ein yeder macht etwas nach seinem gefallenn“ (Flugschriften der Bauernkriegszeit, hrsg. von *Adolf Laube, Hans Werner Seiffert* [Berlin 1975] 106, im folgenden zitiert: *Flugschriften Bauernkrieg*). Vgl. als weitere Beispiele: *Hartmut von Cronberg*, Der Brief an die römische kaiserliche Majestät (*Flugschriften* 2, 748–753); *Eckbart zum Drübel*, Ein christlich Lob und Vermahnung (952–963).

⁵⁶ Vgl. *Arnold*, damit der arm man, 269–274. Vom Reichsreformationsentwurf (Heilbronner Programm) sind sieben Handschriften überliefert (273).

⁵⁷ *Flugschriften Bauernkrieg* 109.

⁵⁸ Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, gesammelt und hrsg. von *Günther Franz* (Darmstadt 1963) 371, im folgenden zitiert: *Quellen Bauernkrieg*.

⁵⁹ Ebd. Zu Heilbronn als Sitz der Bauernkanzlei vgl. *Arnold*, damit der arm man, 276 f.

⁶⁰ Vgl. ebd. 282.

ben jeder in vier sonderlich puncten declariert“ verweist⁶¹. Diese Beschreibung trifft auf die Reformschrift „Deutscher Nation Notdurft“ zu, und von dieser Schrift sollte aus Frankfurt ein Exemplar mitgebracht werden „oder auf sonntag Cantate die gen Heilprun zu antworten Wendel Hiplern, dem veldschreiber“⁶².

Schon ein flüchtiger Blick zeigt, daß das sogenannte Heilbronner Programm eine bearbeitete Fassung dieser Schrift ist. Weigandt und Hipler wollten sie offensichtlich in die geplanten Beratungen einbeziehen, weil sie in ihr ein diskutables Projekt oder wenigstens Ansatzpunkte für ihre Reformabsichten sahen. Wer die Vorlage überarbeitet hat, konnte bisher nicht festgestellt werden. Es kann Hipler gewesen sein, da ihm ein Exemplar übermittelt werden sollte⁶³, es ist aber auch an Friedrich Weigandt zu denken⁶⁴, zumal sich in seinem Briefentwurf an Adel und Städte einige Anklänge zeigen⁶⁵. Die Verfasserfrage ist zwar interessant, aber hier nicht von Belang, denn der Reformplan war ohnehin keine originäre Leistung Hiplers oder Weigandts, sondern das eigentliche Verdienst fällt dem Autor der Reformschrift von 1523 zu.

Die Flüchtigkeit, mit der die Überarbeitung vorgenommen wurde, deutet daraufhin, daß an den turbulenten Tagen vor dem 14. Mai⁶⁶ kaum Zeit blieb, sorgfältig und ausgewogen ein Programm zu entwerfen, so daß die ältere Vorlage inhaltlich weitgehend unverändert übernommen wurde. Die Abweichungen betreffen weniger die inhaltliche Akzentuierung, mehr die formale Gestaltung. Schon 1852 urteilte Carl Hegel, „daß der Entwurf der Heilbronner Bauernkanzlei wirklich nichts weiter ist als lediglich eine veränderte Redaction der früheren Schrift, welche in abgekürzter Gestalt und mit einigen Umstellungen und Zusätzen ziemlich wörtlich darin aufgenommen ist“⁶⁷. August Kluckhohns Untersuchung von 1893 mündete in die Feststellung: Namentlich alle erbaulichen und rhetorischen Bestandteile seien beseitigt worden. Was Weigandt – in ihm sieht er den Autor – „an sachlichen Bestimmungen hinwegethan oder neu hinzugefügt hat, ist nicht der Art, daß der Charakter des Ganzen dadurch geändert würde und Weygandt's Arbeit an Selbständigkeit gewonnen hätte“⁶⁸. Klaus Arnold sieht in Weigandts Redaktion „eine leicht geraffte Paraphrase seiner Vorlage, welche in vergleichsweise kurzer Frist entstanden zu denken ist“⁶⁹.

⁶¹ *Jacob Schlusser*, *Der Peurisch und Protestirende Krieg* (Basel 1573) XXXV.

⁶² Ebd.

⁶³ So habe ich 1960 geurteilt. Vgl. *Günter Vogler*, *Zur Entstehung und Bedeutung des Heilbronner Programms*, in: *Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland*, Redaktionsleitung Gerhard Brendler (Berlin 1961) 116–125.

⁶⁴ So zuletzt – wie andere vorher schon öfters – *Arnold*, *damit der arm man*, 282 f.

⁶⁵ *Quellen Bauernkrieg*, 371 f.

⁶⁶ Vgl. *Franz*, *Bauernkrieg*, 203–208; *Manfred Bensing*, *Siegfried Hoyer*, *Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526* (Berlin ³1975) 138–148; *Günter Vogler*, *Die Gewalt soll gegeben werden dem gemeinen Volk. Der deutsche Bauernkrieg 1525* (Berlin ³1983) 114–137.

⁶⁷ *Carl Hegel*, *Zur Geschichte und Beurteilung des deutschen Bauernkrieges*, in: *Allgemeine Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur* (Halle 1852) 664.

⁶⁸ *August Kluckhohn*, *Ueber das Project eines Bauernparlaments zu Heilbronn und die Verfassungsentwürfe von Friedrich Weigandt und Wendel Hipler aus dem Jahre 1525*, in: *Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-August-Universität zu Göttingen* 7 (1893) 295, im folgenden zitiert: *Kluckhohn*, *Project*.

⁶⁹ *Arnold*, *damit der arm man*, 283.

Die wesentlichen Beobachtungen, die solche Urteile erhärten, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Als erstes fällt auf, daß die Bearbeitung hauptsächlich auf eine Kürzung hinauslief. Der Reichsreformentwurf bietet nur noch etwa ein Viertel des ursprünglichen Textes. Weggefallen sind beispielsweise die Vorrede und der Beschluß sowie der 13. (Beschluß-)Artikel. Gestrichen wurden ferner zahlreiche begründende Erklärungen und Motivierungen. Die Kürzungen mehren sich vor allem gegen Ende des Textes. Da der 4. Artikel gänzlich ausgelassen wurde, ändert sich von da an die Zählung. Der Inhalt von Artikel 8 wird auf zwei Artikel aufgeteilt (Artikel 7 und 9). Ein Teil des Inhalts von Artikel 12 erscheint schon als Artikel 8.

Zweitens weist die Bearbeitung – offenbar verursacht durch den einzukalkulierenden Zeitdruck – manche Flüchtigkeiten auf. Dazu rechnet möglicherweise auch die Tatsache, daß die Handschrift des Heilbronner Entwurfs mit einem „Item“ beginnt, wengleich dies zeitüblich zu sein scheint: „Item welcher gestalt ain ordnung oder reformation zu nutz und fromen aller christenbrudere zu begreyffen und ufzurichten sey.“⁷⁰

Drittens wirken einige Passagen nicht wie ein ausformuliertes Programm, sondern wie ein Konzept, namentlich manche Erklärungen zu den Hauptartikeln. Zum Beispiel lautet die erste Deklaration zum 1. Hauptartikel 1523: „Die erste erklerung des ersten artikels seiner declaration ist dermassen fürgenommen, nach dem im gantzen Römischen Reich Teütscher Nation bedacht ist, alle stend der geweychtem in ir rechte regel und ordnung zu setzen, under welchenn die obersten regierer als bischoff, bröbst unnd dechant mit allen thumbhern und capiteln sich billich am ersten reynigen und purgirn, ein yeder seyns standes, wie der nach erkantnus der notdurfft des reychs zugelassen wirdet, der das fürbaß hyn nit weytter greyffen wölle, dann im zu seym stand unnd officy gezymet, damit das lob unnd die eer Gottes mit aller gebürlichen dancksagung durch der person keine versaumpt oder gehyndert werde.“⁷¹ Die bearbeitete Fassung von 1525 sagt dagegen kurz und lakonisch: „die erst [Deklaration] betrifft die großen hansen, als bischove, pröbst, dechant, verthunherren und ihres gleichen.“⁷²

Viertens erfährt die den gemeinen Mann annoncierende Terminologie eine stärkere Normierung. Auf diese Weise wird der Bezugspunkt zum „armen Mann“ auf dem Land eliminiert. Während zum Beispiel 1523 in der dritten Deklaration zum 1. Artikel dazu aufgefordert wird, „der burger und arm man uff dem landt“ solle durch Pfaffen, Mönche und Nonnen nicht so hart beschwert werden⁷³, fehlt diese Aussage 1525⁷⁴. Der 2. Artikel von 1523, der verlangt, „der arm man auff dem lande“ solle nicht beschwert werden und seine menschliche Freiheit erhalten bleiben⁷⁵, wird in

⁷⁰ Flugschriften Bauernkrieg, 73.

⁷¹ Flugschriften 2, 761.

⁷² Flugschriften Bauernkrieg, 73.

⁷³ Flugschriften 2, 762.

⁷⁴ Flugschriften Bauernkrieg, 73.

⁷⁵ Flugschriften 2, 763.

der Fassung von 1525 dahingehend verändert, daß „der arm man uber christlich freyhait nit so hoch von inen beschwert werde“⁷⁶.

Fünftens ist die Berufung auf das göttliche Recht neu aufgenommen worden. In einer Deklaration zum 2. Artikel werden alle Fürsten, Grafen, Ritter usw. aufgefordert, das göttliche Wort und Recht zu schützen. Der 3. Artikel verlangt, daß alle Städte, Kommunen und Gemeinden „zu gotlichem, naturlichem rechten nach christlicher freyhait reformirt und bestettigt werden“⁷⁷. Im 6. Artikel heißt es, es wäre gut, „das alle weltlich recht im reich, so bisher geprauchet, abgethan und nidergelegt wurden und das gotlich und naturlich recht ... ufgericht wurt“⁷⁸. Schließlich hat der Bearbeiter an drei Stellen Verweise auf Bibelstellen eingefügt: im 1. Artikel Matth. 28, 20 und 19,23, im 9. Artikel Matth. 22, 21.

Sechstens wird ein Ereignis erwähnt, das nach der Veröffentlichung der Reformschrift von 1523 datiert, und zwar die Zusammenkunft der Mainzer Suffragane nach dem 8. September 1524 in Aschaffenburg. Dort ging es um eine Stellungnahme zu den Gravamina der deutschen Nation, die offenbar im November auf einem Reichstag in Speyer behandelt werden sollten⁷⁹.

Siebte gibt es inhaltlich einige Abweichungen, indem manche Vorschläge von 1523 nicht übernommen bzw. abgewandelt oder ergänzt wurden, wodurch allerdings die Aussagen in ihrem Kern nicht berührt werden. Eine Ausnahme bildet die Deklaration zum 3. Artikel, in der es 1523 heißt, „das alle guter, under wem die im reich gelegen synd, mit einer freyheit sollen gantz frey unnd ledig gelassenn unnd erkant werden, allein was Got gibt, soll nach gelegenheyt der land mit rechter ordnung zum halben, drytten, vierden oder fünfftenn theyl, darnach der grund und das land gut oder böß ist, für herrn gült geacht werden. Also soll es auch mit dem grundzins der behausung und sollicher flecken gehalten werden, damit der gemein man von seym herrn nit anders, wann was die gotlich gnad gibt, in dysem val beschwert werdenn mag ...“⁸⁰ In der Fassung von 1523 ist stattdessen der Vorschlag formuliert: „Item das alle bodenzins allweg ain pfennig mit 20 mog abgelöst werden.“⁸¹

Der Gedanke, mit solcher Orientierung eine Reformation im ganzen Reich durchzuführen, verdeutlicht die Absicht, durch die Reichsreformbewegung ungelöst gebliebene Fragen aufzugreifen und in Beratungen darüber einzutreten, nun aber nicht mehr auf der Ebene der Reichsstände, sondern im Rahmen der Aufstandsbewegung. Der Entwurf von 1525 steht in der Tradition der Reichsreformschriften. Er ist deshalb weniger von Interesse wegen seiner inhaltlichen Akzentuierung, denn neue originelle Ideen sind ihm nicht zu entnehmen, als vielmehr in Hinsicht auf die Absicht, die Reichsreformbewegung mit dem bäuerlichen Aufstand zu verbinden.

Leopold von Ranke urteilte über das Heilbronner Programm, es enthalte „Ideen einer Umwälzung von Grund aus, wie sie erst in der französischen Revolution wieder

⁷⁶ Flugschriften Bauernkrieg, 73.

⁷⁷ Ebd. 74.

⁷⁸ Ebd. 75.

⁷⁹ Vgl. *Arnold*, damit der arm man, 283 und Anm. 89.

⁸⁰ Flugschriften 2, 766.

⁸¹ Flugschriften Bauernkrieg, 74.

zum Vorschein gekommen sind⁸². Kritischer fällt das Urteil August Kluckhohns über Weigandts Artikel aus: „Man wird sie zumeist unpraktisch, weil unter damaligen Verhältnissen wenigstens unausführbar, aber zum Theil auch zukunftsreich finden, indem sie auf Ziele hinwiesen, welche die Gegenwart erst erreicht hat.“⁸³

Tatsächlich handelt es sich bei dem Reichsreformplan um ein nur einen kleineren Kreis der Aufständischen in Franken interessierendes Dokument, das im Kern auf die Vorschläge von 1523 zurückgreift, diese abschwächt oder zurücknimmt, sie an manchen Stellen durch reformatorische Schlagworte untermauert und insgesamt die Orientierung auf den gemeinen Mann beibehält, ohne den spezifischen Interessen bäuerlicher Aufständischer besonders Rechnung zu tragen.

Die Vorstellungen des Heilbronner Programms ergaben sich nicht direkt aus der bäuerlichen Aufstandsbewegung, sie wiesen vielmehr auf relevante Probleme der dem Bauernkrieg vorausgehenden Phase hin. Ihnen ist zu entnehmen, „wie man die Besserung der öffentlichen Verhältnisse nur von einem zentralistischen Staatsaufbau erwartete“⁸⁴. Noch bevor die Beratungen in Heilbronn beginnen konnten, mußten die Abgesandten der Haufen die Stadt wieder verlassen, denn Truchseß Georg von Waldburg rückte mit den Truppen des Schwäbischen Bundes heran, nachdem er am 12. Mai bei Böblingen die württembergischen Aufständischen geschlagen hatte. Erstaunlich ist es angesichts dieser Situation, daß Weigandt in einem Schreiben an Hipler vom 18. Mai diesem seine Vorstellungen noch weiter erläuterte⁸⁵.

V.

Das Bild wäre unvollständig, erfolgte nicht wenigstens ein Hinweis darauf, daß während der bäuerlichen Erhebungen mancherorts die Situation mit den Erfahrungen der Schweizer Eidgenossenschaft konfrontiert wurde. Mit der „Schweizer Freiheit“ wurde seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert wiederholt argumentiert⁸⁶, und das Thema

⁸² *Leopold von Ranke*, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation* 2 (München 1925) 161.

⁸³ *Kluckhohn*, *Project*, 290.

⁸⁴ *Heinz Angermeier*, *Die Vorstellung des gemeinen Mannes von Staat und Reich im deutschen Bauernkrieg*, in: *VSWG* 53 (1966) 335.

⁸⁵ *Arnold*, *damit der arm man*, 307–310. Dort heißt es unter anderem: „Es wer auch gut das kayserlicher majestet geschriben vnnnd angezeigt wurde das dise hanndlung anders nit dann zu cristenlicher gottlicher vnnnd billicher reformation vnnnd gehorsame der fursten von des heiligen Romischen reichs wegen furgenomen; angesehen das sein majestet vnnnd derselben voreltern als Romische haupter in beiden angezeigten stucken, was sie zum besten furgenomen, wenig folgs oder schier gar khein gehapt etc ... So dann alle fursten grauen ritterschafft vnnnd stett des reichs in die reformation verfaßt, so were von noten das fromme redlich hochgelerte vnnnd geschickte personen zu der reformation erwelt vnd an gelegen malstat erfordert wurden. Vor denen must man die artickel so ich euch jungst zugeschickt sampt allem dem das besser vnnnd mehr von noten wehr brauchen vnnnd mit fleiß furtragen ...“ (Ebd. 309).

⁸⁶ Vgl. *Buszello*, *Bauernkrieg*, 89–91, 124–125; *Karl Mommsen*, *Eidgenossen, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des heiligen römischen Reiches* (Basel, Stuttgart 1958).

tauchte nunmehr auch in der Flugschrift „An die Versammlung gemeiner Bauernschaft“ auf, die im Mai 1525 in Nürnberg gedruckt wurde⁸⁷.

Im 4. Kapitel, das „Von dem falschen selbs unvermeßnem gewalt, dem man gehorsam zu seyn nit schuldig ist“ handelt⁸⁸, geht der Autor auf die Gründe ein, die zur Konstituierung der Schweizer Eidgenossenschaft führten. Er beruft sich auf Schweizer Chroniken und andere Schriften, wenn er als Ursache „des ersten vrsprungs vnd herkommens“ der Eidgenossenschaft „vermessen aygen gewalt vom adel vnd ander jr Oberkayten“ namhaft macht⁸⁹. Dagegen kämpften die Schweizer an, um ihre Freiheit zu verteidigen.

Die freiheitliche Entwicklung in der Schweiz konfrontiert der Autor indirekt mit dem tyrannischen Regiment im alten Rom. Das 5. Kapitel zum Thema „Welche oberkait, ob die angeborn oder die erwelt auf eyn zeyt, für die ander zu erkiesen“⁹⁰ enthält einen langen Exkurs über das tyrannische Regiment der römischen Kaiser. Der Autor leitet es mit der Feststellung ein: „Do die Römer regierten mit zunfftmaystern und rathe ayns gemeinen regiments, da hauffet sich teglich die mechtigkait ires grossen gewalts uber die gantze welt. Do aber der gelust sy verleckert [= verweichlicht] und rayt-zet von gemaynem regiment zu fallen und fingent an koning zu aygen herren auffzuwerffen, also baldt fing an all ir unhayl und zerstorung ires reichs, durch aygen besüchten geytz, pracht und hochmut der selbigen auffgeworffnen kaysern.“⁹¹ Er führt das Beispiel mehrerer Kaiser an, um dann zu resümieren: „Es warent von dem ersten kayser Julio biß auff den grossen Karolum sechßundsytzig romisch kayser, der wurdent vierunddreyssig schentlich und jämertlich ertötet, all von wegen irer tyranny, ettlich ertrenckt, ettlich köpfft und ettlich verprennt.“⁹² Schließlich fragt der Autor, was greulicher sei, „dann daß ayn gantze commun ainem aynigen kopff solt gentzlich underworfen sein seins gefallens, wie wild und tyrannisch er were“⁹³.

Eingedenk der Warnung vor „vermessenen aygen gewalt“ ist es nur folgerichtig, wenn der Autor im abschließenden 11. Kapitel zum Thema „Ayn tröstliche ermanung an die bemelten christlichen bruder“⁹⁴ noch einmal auf die Eidgenossenschaft zu sprechen kommt. Er verweist darauf, welche „unsäglich gethatten ... so offer mals begangen daz arm pawers heüflein ewer nachpauren die Schweytzer“⁹⁵. So oft diese für ihre Landschaft, ihre Weiber und Kinder und für sich selbst stritten „und sich vor dem hochmütigen gewalt beschirmen müsten, haben sy das merertayl allwegen gesigt und grosse eer eingelegt, das sonder zweyffel alles auß der krafft und verhencknuß Gottes geschehen, wie möcht sonst die aydgnoschafft yemmer nur allayn von dreyen aynfel-

⁸⁷ Vgl. *Buszello*, Bauernkrieg, 92–125; *An die Versammlung gemeiner Bauernschaft*. Eine revolutionäre Flugschrift aus dem Deutschen Bauernkrieg (1525), eingeleitet, kommentiert und hrsg. von *Siegfried Hoyer* und *Bernd Rüdiger* (Leipzig 1975).

⁸⁸ Flugschriften Bauernkrieg, 116–119.

⁸⁹ Ebd. 118.

⁹⁰ Ebd. 119–123.

⁹¹ Ebd. 120.

⁹² Ebd. 121 f.

⁹³ Ebd. 122.

⁹⁴ Ebd. 132–134.

⁹⁵ Ebd. 133.

tigen pewrlein erwachsen sein, die sich noch teglich meret ...“ usw.⁹⁶. Es folgt die Legende von der Kuh auf dem Schwanberg.

Keine Rede ist davon, die Verfassung der Schweiz zu übernehmen. Die Vorbildlichkeit wird vielmehr in der Bekämpfung der „vermessenen aygen Gewalt“ gesehen. Aber es war nicht ausgeschlossen, daß dieser Gedanke weiterwirkte und auch die „Verschweizerung“ anvisiert wurde⁹⁷. So interpretierte immerhin noch Jahre danach Johann Agricola in seiner Sammlung von Sprichwörtern das Erscheinen der Kuh auf dem Schwanberg: „es soll der Schwanberg noch mitten in Schweiz liegen / das ist / daß ganz Deutschland wird Schweiz werden. Es ist eine gemeine sage / aber wie sich noch alle sachen anlassen in deutschen landen, es werde sich fast dahinaus lenken.“⁹⁸

Aus der bäuerlichen Bewegung hervorgegangen ist neben dem Streben nach einer Eidgenossenschaft im Sinne eines Bundes der Aufständischen das mancherorts aufleuchtende Verlangen nach Reichsunmittelbarkeit⁹⁹. Wenngleich eine solche Tendenz nur regional begrenzt zu beobachten ist, sieht Horst Buszello darin und in „dem beständigen Blick auf die Eidgenossen“ einen Zusammenhang: „Das idealisierte eidgenössische Vorbild dürfte zumindest wesentlich dazu beigetragen haben – wenn es nicht gar der entscheidende Faktor war –, daß ‚deutsche‘ Bauern oder deren Sprecher aus den südlichen Oberrheinlanden, Oberschwaben und den Alpenländern für sich eine gleiche Stellung erstrebten, wie sie die eidgenössischen Nachbarn in ihren Augen bereits besaßen.“¹⁰⁰

Keinen Herrn außer dem Kaiser – das war zwar ein Affront gegen Territorial- oder Zwischengewalten, aber nicht unbedingt ein Plädoyer für das Reich. „Nicht dem Kaiser und dem Reich galt ihr Streben, sondern der Freiheit ihrer Gemeinden – auch von landesherrlicher Gewalt.“¹⁰¹ Das Reich als Verfassungsmodell blieb für die Aufständischen peripher.

VI.

In der Fülle der Quellen aus der Zeit der frühen Reformation und des Bauernkrieges finden sich selbstverständlich auch auf das Reich bezogene Reformvorstellungen. In dem gesamten thematischen Spektrum nehmen sie sich allerdings relativ bescheiden aus, und ihnen fiel keineswegs das Gewicht zu, das ihnen die an der nationalstaatlichen Entwicklung des 19. Jahrhunderts orientierte Geschichtsschreibung beimaß.

Ging es dabei um alternative Vorstellungen zum Verfassungsgefüge der altständischen Gesellschaft? Einige resümierende Gedanken sollen zu einer Antwort hinführen.

⁹⁶ Ebd. 133 f.

⁹⁷ Vgl. *Thomas A. Brady*, *Turning Swiss. Cities and Empire 1450–1550* (Cambridge Studies in Early Modern History, Cambridge 1985).

⁹⁸ *Johann Agricola*, *Die Sprichwörtersammlungen*, Bd. 1 (Berlin, New York 1971) 322. Vgl. *Günter Mühlpfordt*, *Vision der deutschen Republik vor 450 Jahren*, in: *ZfG* 32 (1984) 405–419.

⁹⁹ Vgl. *Buszello*, *Bauernkrieg*, 67–91; *ders.*, *Staatsvorstellung*, 287–289.

¹⁰⁰ *Buszello*, *Bauernkrieg*, 90.

¹⁰¹ Ebd. 81.

1. Der deutsche Bauernkrieg wies unzweifelhaft eine politische Dimension auf. Diese präjudizierte allerdings nicht eine nationalstaatliche Entwicklung. Sie lief auch nicht zielklar auf eine Stärkung oder Reorganisation des Reiches hin, sondern insistierte auf den Platz der Gemeinden in der feudalständisch strukturierten Gesellschaft am Beginn der Neuzeit.

2. Auf alternative Herrschaftsstrukturen werden wir in der Phase des Bauernkrieges hauptsächlich durch das Modell bäuerlicher Eidgenossenschaften in Gestalt christlicher Vereinigungen gelenkt. Selbst wenn diese gelegentlich territorienübergreifend konzipiert wurden, basieren sie auf partikularem Denken und führen in keinem Fall zur Ebene des Reiches, zur Stärkung kaiserlicher Gewalt hin.

3. Wo trotzdem das Reich ins Spiel kommt, geht es nicht in erster Linie um seine institutionelle Verfassung, sondern um die ständische Ordnung, die im Zeichen des gemeinen Nutzens und im Interesse des gemeinen Mannes reformiert werden soll. Darin widerspiegelt sich nicht ein Desinteresse am Reich, wohl aber eine bestimmte Zielrichtung für ins Auge gefaßte Reformen, um die Mitsprache des gemeinen Mannes und gemeindliche Autonomie zu gewährleisten.

4. Das sogenannte Heilbronner Programm nimmt insofern eine exzeptionelle Stellung ein, als es in der Phase des Bauernkrieges im Anschluß an die Reformschrift „Deutscher Nation Notdurft“ als einziges Dokument in konzentrierter Form Fragen einer Reichsreform anspricht. Es scheint indes symptomatisch zu sein, daß dieser Plan weder aus der bäuerlichen Aufstandsbewegung hervorging, noch deren spezifische Interessen integrierte.

5. Als leitender Gedanke tritt hervor, daß Reformdenken in diesem Zusammenhang sich in hohem Maße an den Interessen des gemeinen Mannes orientierte, die Resultate von Reformen im besonderen ihm zugute kommen sollten und damit die Norm des gemeinen Nutzens eine Interpretation überwiegend zu seinen Gunsten erfuhr.

6. Die Vorstellungen weisen auf Zusammenhänge bzw. Wechselbeziehungen mit dem Reformationsgeschehen hin, aber eine stringente Herleitung von auf das Reich orientierten Reformvorstellungen aus dem reformatorischen Denken ist nicht wahrzunehmen. Die Aufnahme mancher reformatorischen Schlagworte widerspricht dem nicht.

7. Spuren für ein Weiterwirken der auf das Reich orientierten Vorstellungen, wie wir sie hier kennenlernten, finden sich nach dem Bauernkrieg nicht. Die Reformschrift „Deutscher Nation Notdurft“ wurde erst am Anfang des 17. Jahrhunderts wieder publiziert, das sogenannte Heilbronner Programm gar erst 1802 erstmals gedruckt, zu einem Zeitpunkt also, als das alte Reich vor seiner Auflösung stand.

8. Die Frage, die angesichts der beschriebenen Tatbestände naheliegt, könnte lauten: Geht es um Verfassungspläne, die eine Neuordnung staatlicher und gesellschaftlicher Strukturen anstreben, oder geht es um Verfassungsrevisionen, die ein existentes Gebäude ausgestalten und bessern wollen? Mir scheint, eine Neuordnung spielt nur partiell eine Rolle, im Wesen tendieren die Vorschläge zu Revisionen. Die Antwort würde nur dann anders ausfallen, wenn wir die Eidgenossenschaften der Aufständischen, die Christlichen Vereinigungen als Gegenmodell verstehen.



Horst Carl

Der Schwäbische Bund und das Reich – Konkurrenz und Symbiose

I.

Für die Fragestellung nach möglichen Alternativen zur Reichsverfassung oder dem Raum, den die Reichsverfassung alternativen Entwicklungen ließ, darf der Schwäbische Bund¹ wohl eine Schlüsselstellung beanspruchen. Nicht nur fällt seine Existenz 1488–1534 mit den formativen Jahren der Reichsverfassung zusammen, sondern auch die Regionen, die von seiner Organisation erfaßt wurden, entsprachen weitgehend den Kerngebieten des Reiches. Das Verhältnis beider politischen Systeme war gleichwohl von einer Komplexität, welche die Offenheit der verfassungspolitischen Situation an der Wende zur Neuzeit spiegelte: Formen der Konkurrenz – etwa in Fragen der Gerichtsbarkeit – oder der Substitution beim Problem der Friedenswahrung gehen einher mit parallelen Erscheinungen bei den säkularen Tendenzen von Institutionalisierung und Verdichtung der politischen Kommunikation².

Als Kaiser Friedrich III. am 26. Juni 1487 vom Nürnberger Reichstag jenes Mandat an den Adel und die Städte Schwabens erließ, mit welchem er ihnen unter Berufung auf den Frankfurter Reichslandfrieden von 1486 eine Zusammenkunft gebot³, war

¹ Grundlegend *Ernst Bock*, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen 1488–1534. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichsreform (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 137, Breslau 1927, ND Aalen 1968); im folgenden zitiert *Bock*, Schwäbischer Bund; *Adolf Laufs*, Der Schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Aalen 1968), im folgenden zitiert *Laufs*, Schwäbischer Kreis. *Volker Press*, Die Bundespläne Karls V. und die Reichsverfassung, in: Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., hrsg. von *Heinrich Lutz* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 1, München, Wien 1982) 55–107, im folgenden zitiert: *Press*, Bundespläne. Knappe Zusammenfassung von *A. Laufs*, *E. Reiling* jetzt in HRG 4, 1551–1557.

² *Peter Moraw*, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, Berlin 1985) 416–421.

³ *Johann Philipp Datt*, Volumen rerum Germanicarum novum sive de pace imperii publica (Ulm 1698) 272, im folgenden zitiert: *Datt*, Volumen. Zur Gründung des Schwäbischen Bundes vgl. *Helmo Hesslinger*, Die Anfänge des Schwäbischen Bundes. Ein Beitrag zur Geschichte des Einungswesens unter Friedrich III. (Forschungen zur Geschichte der Stadt Ulm 9, Ulm 1970) 60 ff., im folgenden zitiert: *Hesslinger*, Anfänge; *Hans-Georg Hofacker*, Die schwäbische Herzogswürde. Untersuchungen zur landesfürstlichen und kaiserlichen Politik im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: ZWLG 47 (1988) 71–148, hier 106–114; im folgenden zitiert *Hofacker*, Herzogswürde.

dies in vielerlei Hinsicht ein Novum und zunächst Ausdruck einer singulären politischen Notlage des Kaisers. Vom äußeren Feind, dem Ungarnkönig Matthias Corvinus war er aus dem Kern seiner österreichischen Erblande vertrieben worden, während gleichzeitig seine schärfsten Widersacher im Reich, die bayerischen Wittelsbacher, mit dem drohenden Erwerb Tirols und einer zielstrebigem Expansionspolitik nach Schwaben hinein die territoriale Position an einer für das Königtum zentralen Stelle in Frage stellten⁴.

Der Rechtstitel, unter dem Friedrich den schwäbischen Adel und die Reichsstädte in einer Landfriedenseinung organisieren wollte, war neben der kaiserlichen Rechts- und Friedensgewalt der Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit des Landes zu Schwaben⁵. Diese Aktualisierung der Königsnähe Schwabens gegen regionale Territorialmächte entsprach einer Politik, die Friedrich für diesen Kernraum des Reiches, wenngleich aus der Distanz, schon seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts betrieben hatte. Deren Widerpart waren nicht die Wittelsbacher, auch nicht die Württemberger gewesen, sondern der Habsburger Sigmund von Tirol, der vor allem in den achtziger Jahren eine planmäßige Territorialisierungspolitik in Schwaben einleitete. Daß der Kaiser diese torpedierte, war ein Hauptgrund für Sigmunds Annäherung an die Wittelsbacher⁶.

Ausschlaggebend dafür, daß dem Kaiser trotz der tiefsitzenden zwischenständischen Aversionen ein Bündnis von Städten und Adel gelang, war in hohem Maß das gemeinsame Gefühl der Bedrohung durch die Wittelsbacher. Zwar hatte es im 15. Jahrhundert gerade in Oberschwaben kurzfristige Bündnisse zwischen einzelnen Städten wie den Bodenseestädten, vor allem Konstanz, und dem benachbarten Adel gegeben, doch waren umfassendere Einigungsversuche, wie sie Kaiser Sigmund förderte, an

⁴ *Karl Nebring*, Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. Zum hunyadisch-habsburgischen Gegensatz im Donauraum (Südosteuropäische Arbeiten 72, München 1975) 150–168; *Reinhard Stauber*, Herzog Georg der Reiche von Niederbayern und Schwaben. Voraussetzungen und Formen landesherrlicher Expansionspolitik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: ZBLG 49 (1986) 611–670; *Volker Press*, Schwaben zwischen Bayern, Österreich und dem Reich 1486–1805, in: Probleme der Integration Ostschwabens in den bayerischen Staat, hrsg. von *Pankraz Fried* (Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 2, Sigmaringen 1982) 17–78, hier 20–31, im folgenden zitiert: *Press*, Schwaben; *Hermann Wiesflecker*, Maximilian I., Bd. 1 (München 1971) 248–270. Grundlegend nunmehr *Reinhard Stauber*, Herzog Georg von Bayern-Landshut und seine Reichspolitik. Möglichkeiten und Grenzen reichsfürstlicher Politik im wittelsbachisch-habsburgischen Spannungsfeld zwischen 1470 und 1505 (Münchener Historische Studien 15, Kallmünz 1993), im folgenden zitiert: *Stauber*, Reichspolitik.

⁵ Zur räumlichen Erstreckung des zeitgenössischen Begriffes „Land zu Schwaben“ vgl. *Hofacker*, Herzogswürde, 73–77; *Laufs*, Schwäbischer Kreis, 55–57.

⁶ Jetzt deutlich akzentuiert bei *Hofacker*, Herzogswürde, 80–98; *Wilhelm Baum*, Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter (Bozen 1987) 394–424, 443–457; *Volker Press*, Vorderösterreich in der habsburgischen Reichspolitik des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, in: Vorderösterreich in der Frühen Neuzeit, hrsg. von *Hans Maier* und *Volker Press* (Sigmaringen 1989) 1–41, hier 7–10, im folgenden zitiert: *Press*, Vorderösterreich.

den Gegensätzen gescheitert⁷. Friedrich III. kam zugute, daß die momentane Situation in diesem Raum dem Kaiser günstig war, weil die beiden führenden Territorialmächte im schwäbischen Raum, Tirol und Württemberg, aufgrund schwerer innerer Probleme ihre territorialen Ambitionen zurückstellen mußten. Eberhard im Bart bedurfte in den innerwürttembergischen Auseinandersetzungen eines Rückhaltes gegen seinen Vetter Eberhard den Jüngeren, der mit Hilfe der Wittelsbacher eine Revision des Münsinger Vertrages von 1482 anstrebte, während Sigmund von Tirol bayerische Reaktionen auf die schroffe Kehrtwendung seiner Politik, die vom Kaiser und dem Landtag 1487 erzwungene Vertreibung der prowittelsbachischen Fraktion am Innsbrucker Hof, befürchten mußte⁸. Mittels zweiseitiger Verträge mit dem eigentlichen kaiserlichen Bund aus Städten und Adel erhielten sie den Status von Bundesverwandten und komplettierten somit das kaiserliche Landfriedensbündnis als neuen Ordnungsfaktor für diese königsnahe Region.

Daß Friedrich III. bei seinem Zugriff auf das bislang bestehende, wenngleich labile interterritoriale System Schwabens mit den dominierenden Mächten Württemberg und Tirol derart erfolgreich war, hing mit zwei weiteren spezifisch „schwäbischen“ Faktoren zusammen. Die Eidgenossenschaft wurde von weiten Teilen des schwäbischen Adels als latente Bedrohung der feudalen Ordnung wahrgenommen, während für Württemberg und Tirol/Vorderösterreich ihr gefürchteter und kaum kalkulierbarer machtpolitischer Einfluß auch nördlich des Rheins stets gegenwärtig war⁹. Noch 1485 hatten die Auseinandersetzungen Eberhards mit ihrem zugewandten Ort Rottweil die Eidgenossen auf den Plan gerufen¹⁰, während die zu ihnen geflüchteten „bösen Räte“ Sigmunds von Tirol gegen ihren früheren Herrn die Stimmung anheizten¹¹. Wichtiger noch für die erfolgreiche Politik des Kaisers war wohl die Person ihres Protagonisten Haug von Werdenberg, der für nahezu alle Beteiligten als Integrationsfigur auftreten konnte: langjähriger Rat Friedrichs III. und wesentlich beteiligt an dessen Reichspolitik, zugleich Hauptmann der Gesellschaft mit St. Jörgenschild und damit führender Repräsentant des schwäbischen Adels, schließlich mit besten Verbindungen zu Württemberg und Reichsstädten wie Ulm und Augsburg, wo sein Bruder Johann obendrein bis 1486 Bischof gewesen war. Von daher rührten starke antiwittelsbachi-

⁷ *Peter F. Kramml*, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493) (Sigmaringen 1985) 131 ff.; *Hermann Mau*, Die Rittergesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einigungsbewegung im 15. Jahrhundert. Teil 1: Politische Geschichte 1406–1437 (Darstellungen aus der Württembergischen Geschichte 33, Stuttgart 1941) 36 ff., 176, 211 f.

⁸ *Fritz Ernst*, Eberhard im Bart. Die Politik eines deutschen Landesherrn am Ende des Mittelalters (Darmstadt 1933) 191–203, im folgenden *Ernst*, Eberhard; *Bock*, Schwäbischer Bund, XIII–XXV; *Dieter Stievermann*, Herzog Eberhard im Bart (1459–1496), in: 900 Jahre Haus Württemberg, hrsg. von *Robert Ubland* (Stuttgart 1984) 82–109, hier 96 ff.

⁹ *Horst Carl*, Eidgenossen und Schwäbischer Bund – feindliche Nachbarn? in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hrsg. von *Peter Rück* unter Mitwirkung von *Heinrich Koller* (Marburg 1991) 215–265, im folgenden zitiert: *Carl*, Eidgenossen.

¹⁰ *Ernst*, Eberhard, 187.

¹¹ *Friedrich Hegi*, Die geächteten Räte des Erzherzogs Sigmund von Österreich und ihre Beziehungen zur Schweiz 1487–1499 (Innsbruck 1910) passim.

sche Aversionen, die noch verstärkt wurden durch familienpolitische Vorgänge auf der lokalen Ebene Oberschwabens: die Auseinandersetzungen mit den Freiherren von Zimmern. Werner von Zimmern war einer der Exponenten der wittelsbachischen Fraktion am Innsbrucker Hof gewesen, vom harten Vorgehen gegen diese nach ihrem Sturz mit Reichsacht und Konfiskation des Besitzes profitierten vor allem die Werdenberger¹².

Der 1488 gegründete „kaiserliche bundt“ war somit zunächst ein durch die spezifischen schwäbischen Verhältnisse ermöglichtes und als Ordnungsfaktor auf diesen Raum zugeschnittenes Gebilde. Funktionsfähigkeit und Stabilität beruhten wesentlich auf dieser regionalen Grundlage.

Trotzdem ist der Schwäbische Bund kein schwäbisches Regionalereignis geblieben, sondern hat bereits im Jahr seiner Gründung diesen geographischen Bezugsrahmen überschritten. Auch hierfür war der politische Hintergrund, die wittelsbachische Expansion, ausschlaggebend, da die fränkischen Markgrafen sich ebenfalls akut bedroht sahen. Als enge kaiserliche Parteigänger traten sie bereits im Juli 1488 bei und setzten durch, daß sich dem Bund ihr Verbündeter, Erzbischof Berthold von Mainz, anschließen konnte¹³. Der Beitritt von Fürsten als „Zugewandten“ – bald folgten Trier, Baden und der Bischof von Augsburg – verwässerte die von Friedrich III. beabsichtigte Gestalt des Bundes, da diese personale und räumliche Ausdehnung die kaiserlichen Einflußmöglichkeiten beschränkte. Seiner ursprünglichen *politischen* Zielsetzung, der Eindämmung der wittelsbachischen Expansion, ist der Schwäbische Bund indessen in hohem Maße gerecht geworden: 1492 mußte Herzog Albrecht von Bayern-München seine Politik unter dem Druck des Bundes revidieren, 1504 war der Bund das Instrument, mit dem Maximilian die pfälzische Position zum Einsturz brachte. Der Bund hatte sich damit als wichtigstes Mittel habsburgischer Reichspolitik erwiesen – bei aller Fluktuation der Mitglieder und Änderungen in der Gestaltung kaiserlicher Reichspolitik blieb dies von Friedrich III. bis zu Karl V. ein konstitutives Merkmal seiner Existenz¹⁴.

¹² Ebd. 25 ff., 427 ff.; Zimmerische Chronik. Nach der von Karl Barack besorgten Ausgabe, hrsg. von Paul Hermann, Bd. 1 (Leipzig 1932) 505 ff.; Paul Schweizer, Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes (Diss. Zürich 1876) 93 f.; Johann Nepomuk Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und von Werdenberg. Ein Beitrag zur Geschichte Schwabens, Graubündens, der Schweiz und Vorarlbergs (Bellevue 1845, ND Bregenz 1988) 438 ff.

¹³ Friedrich Wagner, Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882) 259–327, 25 (1885) 463–510; Reinhard Seyboth, Die Markgräfler Ansbach und Kulmbach unter der Regierung Markgraf Friedrichs des Älteren (1486–1515) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 24, Göttingen 1985) 127–195.

¹⁴ Press, Vorderösterreich, 7 ff.; ders., Bundespläne, passim.

II.

Eine eindeutige Einordnung in einen dualistisch aufgefaßten, zielgerichteten Vorgang namens Reichsreform, wie dies eine an Konzeptionen oder der Konstruktion prinzipieller Gegensätze orientierte verfassungsgeschichtliche Forschung¹⁵ versucht hat, bleibt freilich problematisch. Schon die zeitweilige Bedeutung, die Berthold von Henneberg in diesen frühen Jahren im Bund gewonnen hat, läßt eine prinzipielle Wertung als „monarchische Reaktion“¹⁶ auf ständische Reichsreformbestrebungen nicht zu. Die Position, den Bund lediglich als politisches Mittel zur Eindämmung der Wittelsbacher zu sehen und von der Verfassungsentwicklung im Reich jener Jahre gänzlich zu separieren¹⁷, gerät jedoch gleichfalls in Aporien, da die Bundesgründung ausdrücklich auf den Frankfurter Reichslandfrieden von 1486 Bezug nahm und er in der Folgezeit in seinem Geltungsbereich eine nach Maßstäben der Zeit erfolgreiche Landfriedenspolitik betrieb¹⁸. Setzt man hingegen mit der neueren verfassungsgeschichtlichen Forschung den Akzent auf Verdichtungsprozesse der Reichsverfassung¹⁹, so treten

¹⁵ *Erich Molitor*, Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. (Breslau 1921); *Heinz Angermeyer*, Begriff und Inhalt der Reichsreform, in: ZRG KA 75 (1958) 181–205; *Karl Siegfried Bader*, Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts, in: HJb 73 (1954) 74–94; *Hermann Wiesflecker*, Die Reichsreform 1495–1519. Versuch einer Zusammenfassung, in: Festschrift für Berthold Sutter, hrsg. von *Gernot Köcher* u.a. (Graz 1983) 493–518.

¹⁶ Prononciert bei *Hesslinger*, Anfänge, 106–111. Zusammenfassung der Diskussion bei *Latuf*, Schwäbischer Kreis, 60.

¹⁷ So die bei der Neuauflage seines Buches noch einmal bekräftigte Kernthese von *Bock*, Schwäbischer Bund, VIIff.; allerdings hat Bock auch betont, daß die Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Ständen zwischen 1485 und 1530 ohne den Bund nicht begriffen werden können, ebd. 219f.; siehe auch als Versuch einer prinzipiellen Abgrenzung *ders.*, Monarchie, Einung und Territorium im späten Mittelalter, in: HV 24 (1927) 557–572. Gänzlich von der Geschichte der Reichsverfassung trennt ihn *Fritz Hartung*, Die Reichsreform von 1485–1495. Ihr Verlauf und ihr Wesen, in: HV 16 (1913) 24–53, 181–209, hier 43.

¹⁸ Verwiesen sei etwa auf ein spektakuläres Vorgehen gegen bekannte Landfriedensbrecher wie 1512 im Falle des Hohenkrähen im Hegau: *Eberhard Dobler*, Burg und Herrschaft Hohenkrähen im Hegau (Sigmaringen 1986) 216–232, oder gegen Götz von Berlichingen: *Helgard Ulmschneider*, Götz von Berlichingen. Ein adeliges Leben der deutschen Renaissance (Sigmaringen 1974); *Volker Press*, Götz von Berlichingen (ca. 1480–1562) – vom „Raubritter“ zum Reichsritter, in: *Speculum Sueviae*. Festschrift für Hansmartin Decker-Hauff zum 65. Geburtstag, hrsg. von *Hans-Martin Maurer* und *Franz Quarthal*, ZWLG 40 (1981) 305–326, v.a. 315–319. Als Höhepunkt der Landfriedenstätigkeit des Bundes gilt das Vorgehen gegen die fränkischen Ritter 1523: *Robert Fellner*, Die fränkische Ritterschaft von 1495–1524 (Berlin 1905, ND Vaduz 1965) 194ff., im folgenden zitiert: *Fellner*, Ritterschaft. Allgemein zum Phänomen des sogenannten „Raubrittertums“ *Werner Rösener*, Zur Problematik des spätmittelalterlichen Raubrittertums, in: Festschrift für B. Schweineköper zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Helmut Maurer* und *Heinz Patze* (Sigmaringen 1982) 469–488. Zur Einschätzung der Landfriedenstätigkeit des Bundes *Volker Press*, Kaiser Karl V., König Ferdinand und die Entstehung der Reichsritterschaft (Institut für Europäische Geschichte Mainz Vorträge 60, Wiesbaden ²1980) 18, im folgenden zitiert: *Press*, Karl V.

¹⁹ *Peter Morau*, Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 (1986) 117–136, hier 132ff.; *ders.*, Die Reichsreform und ihr verwaltungsgeschichtliches Ergebnis, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte* Bd. 1, Vom

strukturelle Parallelen von Reich und Schwäbischem Bund hervor, war doch eines der Hauptprobleme der offenen Verfassung des spätmittelalterlichen Reiches, die Reichsstände für Reichsaufgaben in die Pflicht zu nehmen. Parallel zur beschleunigten Verfassungsentwicklung im Reich dieser Jahre verstärkte auch die Teilnahme am Schwäbischen Bund für dessen Mitglieder – vor allem die mindermächtigen Stände Adel, Prälaten und Städte – die Pflichten und vor allem Lasten einer Politik im überregionalen Rahmen. Dies hat Rückwirkungen gerade auf die mindermächtigen Bundesglieder gehabt, von der Abkehr vom Mittel der Fehde, wie sie beim schwäbischen Adel früher als anderswo im Reich zu beobachten ist²⁰, bis hin zur Stärkung der obrigkeitlichen und oligarchischen Tendenzen in den Reichsstädten, weil die Ausweitung der politischen Aufgaben eine Professionalisierung der städtischen Räte erforderte²¹.

Verfestigung und Kontinuität des Bundes über einen solch langen Zeitraum verdankten sich natürlich in hohem Maße dem politischen Druck von außen – seien es bis 1492/1504 die Wittelsbacher, im Hintergrund während der ganzen Zeit bis hin zur kriegerischen Auseinandersetzung 1499 die Eidgenossen oder nach 1512 das Problem Württemberg. Auch das Reich wuchs nicht zuletzt aufgrund äußeren politischen Drucks durch Burgund, Frankreich, Ungarn und vor allem die Türken zusammen. Doch die Verfassungsentwicklung im Reich bis 1500 wurde in erster Linie durch eine Veränderung der politischen Konstellation innerhalb des Reiches forciert, für die die Gründung des Schwäbischen Bundes eine entscheidende Grundlage bot²²: die Rückkehr des Kaisers/Königs – auch geographisch – ins Zentrum der Reichspolitik nach 1486.

Ohne Zweifel ist dieses politische Gebilde den Interessen der habsburgischen Herrscher, vor allem Maximilians, weit entgegengekommen. Es hat ihre südwestdeutsche Position als neugewonnene Drehscheibe ihrer Reichspolitik stabilisiert, vor allem aber eine potentielle königliche Klientel vor Territorialisierungsbestrebungen benachbarter Territorien geschützt²³. Von grundsätzlicher Bedeutung war es, daß aufgrund der Existenz des prohabsburgischen Bundes die für die Stellung des Königtums eminent wichtige schiedsrichterliche Rolle²⁴ gestärkt wurde: Die Konflikte mit den Wittelsba-

Fortsetzung Fußnote von Seite 47

Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hrsg. von Kurt G. A. Jeserich, Hans Pobl, Georg-Christoph von Unruh (Stuttgart 1983) 58–65, im folgenden zitiert: *Moraw*, Verwaltungsgeschichte.

²⁰ *Press*, Vorderösterreich, 11.

²¹ So Eberhard Naujoks, Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Eßlingen und Schwäbisch Gmünd (Veröff. der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 3, Stuttgart 1958) 24–28.

²² *Volker Press*, Die Erblande und das Reich von Albrecht II. bis Karl VI. (1438–1740), in: Deutschland und Österreich, hrsg. von Robert A. Kann und Friedrich Prinz (München, Wien 1980) 44–88, hier 54; *ders.*, Schwaben, 20f.

²³ *Press*, Bundespläne, 58 ff. Die Bedeutung des Schwäbischen Bundes bei der Behauptung der Reichsstandschaft jetzt exemplarisch für die schwäbischen Prälaten bei Dieter Stievermann, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg (Sigmaringen 1989) 52, 61–71, im folgenden zitiert *Stievermann*, Landesherrschaft.

²⁴ *Peter Moraw*, *Volker Press*, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit (13.–18. Jahrhundert). Zu einem Forschungsschwerpunkt, in: ZHF 2 (1975) 95–108, hier 107, im folgenden zitiert *Moraw*,

chern 1492 und 1503/5 hat Maximilian aus der Position des königlichen Schiedsrichters heraus zu seinen Gunsten entschieden²⁵.

Bei aller Affinität der Interessen und vor allem der Nähe zahlreicher Mitglieder zum kaiserlichen Hof ist der Schwäbische Bund jedoch nicht zum bloßen politischen Instrument der Habsburger degeneriert²⁶, gab es in den komplexen Beziehungen zum Kaiser doch auch einen anderen Kontinuitätsstrang kaiserlicher Politik, der sich über die gesamte Bundeszeit verfolgen läßt. Friedrich III. distanzierte sich noch 1489 von seinem Geschöpf, weil der Bund sich zunehmend verselbständigte und seiner direkten Einflußnahme entglitt. Dies ging soweit, daß er eine weitere Ausdehnung des Bundes verbot, offenbar sogar mit dem Gedanken seiner Auflösung gespielt hat²⁷. Hintergrund dieser Differenzen war sein Versuch, mit Herzog Georg von Bayern-Landshut in direkten Verhandlungen eine Aussöhnung zu erreichen und zugleich damit einen Keil in die Front der Wittelsbacher zu treiben. Die Bundesstände reagierten darauf mit einem Akt offener Widersetzlichkeit: Sie vereinbarten, gegen den Bund gerichtete kaiserliche Mandate nicht zu befolgen – eine Vereinbarung, die bei seinem Beitritt zum Bund 1490 als neuer Landesherr Tirols und der Vorlande selbst Maximilian unterschrieben hat²⁸.

Dies weist darauf hin, daß der Bund bei all seinen Vorteilen für die Habsburger spezifische Dilemmata ihrer königlichen Stellung nicht lösen konnte. Maximilian etwa hat anfangs versucht, die Politik, welche sein Vater mit der Gründung des Schwäbischen Bundes eingeschlagen hat, noch auszubauen²⁹: In diesen Zusammenhang der Landfriedenseinungen Mindermächtiger gehört die Erneuerung der Niederen Vereini-

Fortsetzung Fußnote von Seite 48

Press, Probleme; *Georg Schmidt*, Der Städtetag in der Reichsverfassung. Eine Untersuchung zur korporativen Politik der Freien und Reichsstädte in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 113, Wiesbaden 1984) 187, im folgenden zitiert *Schmidt*, Städtetag. *Ernst Schubert*, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, Göttingen 1979) 213, im folgenden zitiert *Schubert*, König.

²⁵ *Seyboth*, Markgräflertümer, 178–181, 281–283; *Hermann Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I., Bd. 1 (München 1971) 264–270, Bd. 3 (München 1977) 164–205; *Stauber*, Reichspolitik, 761–783.

²⁶ *Heinz Angermeier*, Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter (München 1966) 527f.; die dort vertretene Tendenz, den Bund lediglich als politische Organisation dynastischer und territorialer Politik der Habsburger zu werten, hat Angermeier wesentlich differenziert in: *ders.*, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart (München 1984) 123 f., 158–160.

²⁷ *Bock*, Schwäbischer Bund, XXXIV ff.; *Hesslinger*, Anfänge, 154–162; *Seyboth*, Markgräflertümer, 140 ff.

²⁸ Die Verschreibung abgedruckt in *Karl Klüpfel*, Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes, 2 Bde. (Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart XIV, XXXI, Stuttgart 1846/1853) I 79 f., im folgenden zitiert: *Klüpfel*, Urkunden; *Hesslinger*, Anfänge, 157–159; *Ernst*, Eberhard, 208; *Bock*, Schwäbischer Bund, 50.

²⁹ Zu Maximilians Projekt einer unbefristeten Verlängerung des Schwäbischen Bundes und einer „Reichseinung“ 1491 vgl. *Eberhard Isemann*, Integrations- und Konsolidierungsprobleme der Reichsordnung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit*, hrsg. von *Ferdinand Seibt* und *Winfried Eberhard* (Stuttgart 1987) 115–149, hier 148. Das Projekt scheiterte am Einspruch Friedrichs III.

gung im Elsaß 1493³⁰ ebenso wie die Einung der Wetterauer Grafen im gleichen Jahr³¹. Beide Einungen haben in diesen formativen Jahren der Reichsverfassung die gleiche Fernwirkung gehabt wie der Schwäbische Bund: Im Verein mit ihnen hat Maximilian eine völlige Territorialisierung des Reiches verhindert, eine reichsunmittelbare kaiserliche Klientel erhalten. Aber eine Organisation des Reiches aufgrund dieser Politik war nicht möglich, denn zur erwünschten Mobilisierung des Reiches für die eigenen weitgespannten Ziele bedurfte es der Herstellung eines Konsenses mit den Mächtigen – wie dies dann 1495 auf dem Wormser Reichstag geschah³².

Ein weiteres Dilemma für Maximilian im Verhältnis zu diesen von ihm gestützten Einungen kam dort hinzu, wo eigene territoriale Interessen ins Spiel kamen. Die Niedere Vereinigung beispielsweise verlor an Attraktivität, als durch den Erwerb der Landvogtei im Elsaß 1504 die territoriale Position Habsburgs dort gestärkt wurde. Auch die Ausdehnung des Schwäbischen Bundes in diesen Raum mit dem Beitritt Straßburgs 1500 blieb damit Episode³³. In den Schwäbischen Bund ist Maximilian nicht als deutscher König, sondern als Territorialfürst, als Herr der Vorlande und Tirols eingetreten. Die Bemühungen, mit Hilfe der schwäbischen Landvogtei doch noch eine habsburgische Territorialisierung Oberschwabens, vor allem zu Lasten des dortigen Adels und der Prälaten zu erreichen, bildeten einen ständigen Konfliktpunkt innerhalb des Bundes. Hier wendete sich die Bundesstruktur mit ihrer Schutzfunktion für die Mindermächtigen gegen Habsburg: Nach einer letzten Zuspitzung mußte es seine Ambitionen 1529 aufgeben, wurde die Landvogtei an Georg Truchseß von Waldburg als einen derjenigen, auf den die Territorialisierungstendenzen der Landvogtei gezielt hatten, verpfändet³⁴.

Neben einer engen Verbindung des Schwäbischen Bundes mit den habsburgischen Interessen zieht sich somit gleichzeitig als Kontinuitätslinie durch, daß es wechselseitig auch immer das Moment einer Distanzierung durch eine kaiserliche Politik des Lavierens, welche sich Spielräume erhalten wollte, gegeben hat. Als Charakteristikum maximilianeischer Reichspolitik läßt sich dies immer wieder belegen, so etwa wenn er 1498 gegen das ständisch dominierte Reichskammergericht seinen Hofrat als königliches Pendant aufwertete. Angesichts von Tendenzen des Bundes, sich als unabhängiger Machtfaktor im Reich zu gerieren, hat er jedoch andererseits versucht, die Reichsverfassung zu stärken. Die Befugnisse des Bundes, der nach der Bundesverfassung von 1512 auch des Landfriedensbruchs Verdächtige vorladen durfte, und die ausschließliche Landfriedenskompetenz in seinem Gebiet standen in Konkurrenz zur Reichs-

³⁰ *Albert Matzinger*, Zur Geschichte der niederen Vereinigung (Diss. Basel 1910) 572–579; *Thomas A. Brady*, *Turning Swiss. Cities and Empire, 1450–1550* (Cambridge 1985) 53 f.; im folgenden zitiert *Brady*, *Turning Swiss*.

³¹ *Georg Schmidt*, *Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichskorporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52, Marburg 1989) 24 f.

³² Ebd. 27.

³³ *Brady*, *Turning Swiss*, 92 f.

³⁴ *Hofacker*, *Herzogswürde, 131–135*. *Franz Quarthal*, *Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16, Stuttgart 1980) 38 ff.

kreisordnung des gleichen Jahres, welche den Kreisen erstmalig die Landfriedensexekution übertrug. Maximilians Versuche nach 1515, die Kreise mit Leben zu erfüllen, scheiterten allerdings³⁵.

Einer solchen Politik der Gegengewichte entsprach es, wenn Maximilian ein Vorgehen des Bundes gegen Teile der fränkischen Ritterschaft – unter ihnen zahlreiche notorische Landfriedensbrecher – verhinderte. Stattdessen suchte er den reichsunmittelbaren Adel 1517 mit dem Angebot eines exklusiven Ritterrechts als kaiserliche Klientel zu organisieren³⁶. Es ist bezeichnend, daß Ferdinand als kaiserlicher Statthalter im Reich diese Politik nicht erfolgreich fortsetzen konnte. Er scheiterte mit dem Versuch, Reichsregiment und Schwäbischen Bund 1522/23 gegeneinander auszuspielen, der Bund setzte sich nunmehr mit seinem Zug gegen die fränkischen Ritter durch³⁷.

Auch bei südwestdeutschen Reichsstädten gibt es vereinzelt Beispiele dafür, daß die habsburgische Politik einem zweiseitigen Bündnis Vorrang vor einer Aufnahme in das Bündnisssystem des Schwäbischen Bundes gab. So blieb Lindau schon früh mit Rücksicht auf ein 1498 eingegangenes Schutzbündnis außerhalb des Bundes³⁸, während Überlingen 1522 der Bundesverlängerung zwar noch beitrug, dem Rat ein 1523 geschlossenes Bündnis mit Habsburg aber dann zweckdienlicher erschien. Diese besonders enge Anbindung entlastete die Reichsstadt von den Bundesleistungen, doch ihr politischer Spielraum wurde mit dieser Option zugleich außerordentlich eingeschränkt – die prononciert altgläubige konfessionspolitische Sonderrolle der Stadt war damit vorgezeichnet³⁹.

³⁵ *Laufs*, Schwäbischer Kreis, 131 ff.; *Bock*, Schwäbischer Bund, 146–149. *Ernst Langerth von Simmern*, Die Kreisverfassung Maximilians I. und der schwäbische Reichskreis bis zum Jahre 1648 (Heidelberg 1896) 38–46; *Winfried Dotzauer*, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des Alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806) (Darmstadt 1989) 12 f., 135, 210, 247.

³⁶ *Fellner*, Ritterschaft, 131–133, 190–194; *Heinrich Ulmann*, Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt, 2 Bde. (München 1884–1891, ND Wien 1967) II 599 f.; *Press*, Karl V., 14. *Hermann Wiesflecker*, Kaiser Maximilian I., Bd. 4 (München 1981) 285 f.; *Schmidt*, Städtetag, 241 f.; der Plan zielte zwar in erster Linie auf die Ritterschaft am Rhein und in Franken, doch trug er auch dem nachlassenden Engagement des niederen Adels im Schwäbischen Bund Rechnung.

³⁷ *Ernst Wülcker*, *Hans Virck* (Hrsg.), Des kursächsischen Rates Hans von der Planitz Berichte aus dem Reichsregiment in Nürnberg 1521–1523 (Leipzig 1899) 444; *Bock*, Schwäbischer Bund, 188–194; RTA j. R. IV, 90 f., 685.

³⁸ *Alois Niederstätter*, Kaiser Friedrich III. und Lindau. Untersuchungen zum Beziehungsgeflecht zwischen Reichsstadt und Herrscher in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Sigmaringen 1986) 109 ff.

³⁹ *Wilfried Enderle*, Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500–1618) (Veröff. der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 118, Stuttgart 1990) 163–170, im folgenden zitiert *Enderle*, Überlingen. Auch bei Rottweil und Konstanz verfolgte die habsburgische Politik zunächst eine Politik der Einbindung in den Schwäbischen Bund, um dann in beiden Fällen zweiseitigen Verträgen den Vorzug zu geben (1511), damit ein Zusammengehen dieser beiden Reichsstädte mit den Eidgenossen verhindert würde. Vgl. *Wolfgang Vater*, Die Beziehungen Rottweils zur Schweizerischen Eidgenossenschaft im 16. Jahrhundert, in: 450 Jahre Ewiger Bund. Festschrift zum 450. Jahrestag des Abschlusses des Ewigen Bundes zwischen den XIII Orten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem zugewandten Ort Rottweil, hrsg. vom Stadtarchiv Rottweil (Rottweil 1969) 26–63, hier 52; *Karl Siegfried Bader*, Die Reichsstadt Rottweil im Vorfeld der Eidgenössischen Bünde, in:

Verfassungsgeschichtlich veranschaulichen die Optionen habsburgischer Politik zwischen einer vorländischen Territorialpolitik und einer königlichen Klientelpolitik die große Bandbreite an politischen Handlungsmöglichkeiten, die gerade Maximilians Reichspolitik auszeichnete. Unabhängig von der habsburgischen Perspektive aber zeichnet sich dahinter ein Grundproblem der Verfassungsgeschichte von Reich und Schwäbischem Bund ab: Jene Verdichtungserscheinungen im überregionalen politischen Gefüge mußten in Einklang mit komplementären Entwicklungen im lokalen und regionalen Bereich gebracht werden. Die immer engeren Verflechtungen zwischen benachbarten Ständen, wie sie die Forschung namentlich bei den Stadt-Land Beziehungen für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts herausgearbeitet hat⁴⁰, verfestigten spezifische lokale und regionale Konstellationen⁴¹. Wenngleich sowohl der Schwäbische Bund in den regionalen Untergliederungen des Jörgenschildes als auch das Reich mit der Kreisverfassung auf solche regionalen Strukturen oder Hegemonialfelder rekurrierten⁴², führte die Integration in solche größeren politische Systeme⁴³ zu erheblichen Spannungen. Die Ausrichtung der minderächtigen Stände an ihren jeweiligen kleinräumigen Interessen – zum abwertenden Topos geronnen in Baders Begriff vom „negativen Reichsbewußtsein der Reichsstädte“⁴⁴ –, belastete immer wieder die Verhandlungen um eine Verlängerung des Schwäbischen Bundes. Daß der Schwäbische Bund eine solche „Regionalisierung“ der Politik konterkarierte, indem er die

Fortsetzung Fußnote von Seite 51

ders., Schriften zur Landesgeschichte, Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 3 (Sigmaringen 1983) 397–408; *Hans-Cristoph Rublack*, Die Einführung der Reformation in Konstanz. Von den Anfängen bis zum Abschluß 1531 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 40, Gütersloh, Karlsruhe 1971) 3 ff.

⁴⁰ *Rolf Kießling*, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung A 29, Köln 1989), im folgenden zitiert: *Kießling*, Stadt; *Wolfgang Leiser*, Territorien süddeutscher Reichsstädte. Ein Strukturvergleich, in: ZBLG 38 (1975) 967–981; *Hans K. Schulze* (Hrsg.), Städtisches Um- und Hinterland in vorindustrieller Zeit, (Städteforschung A 29, Köln, Wien 1986); zum Forschungsstand: *André Holenstein*, Konsens und Widerstand. Städtische Obrigkeit und landschaftliche Partizipation im städtischen Territorium Bern (15.-16. Jahrhundert), in: *Parliaments, Estates & Representation* 10 (June 1990) 3–27, hier 3–8.

⁴¹ *Rolf Kießling*, Die „Nachbarschaft“ und die „Regionalisierung“ der Politik: Städte, Klöster und Adel in Ostschwaben um 1500, in: *Seibt, Eberhard* (wie Anm. 29), 262–278; *Schmidt*, Städtetag, 190–327.

⁴² *Moraw, Press*, Probleme, 97, 103 ff.; bei *Schmidt*, Städtetag, 320, der Hinweis darauf, daß die Kreiseinteilung, welche mit den Kreisausschreiberämtern die regionalen Machtschwerpunkte berücksichtigte, diese gleichzeitig damit auch festschrieb.

⁴³ Zum Begriff des „politischen Systems“ vgl. *Volker Press*, Das Römisch-Deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der Frühen Neuzeit, hrsg. von *Grete Klingenstein* und *Heinrich Lutz* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, München 1982) 221–242; *Heinrich Lutz*, Zur Einführung, in: *ders.* (Hrsg.), Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V. (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 1, München, Wien 1982) IX f.; *Sabine Wefers*, Das politische System Kaiser Sigmunds (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 138, Stuttgart 1989) 1–4.

⁴⁴ *Karl Siegfried Bader*, Der deutsche Südwesten in seiner territorialstaatlichen Entwicklung (Stuttgart 1950) 57–59.

Stände – gerade auch die mindermächtigen – zu kontinuierlichen Leistungen für ein überregionales politisches System heranzog, dürfte wohl sein wichtigstes verfassungsgeschichtliches Verdienst gewesen sein. Gewiß hat das Reich davon für die eigene Entwicklung profitieren können, verlief die Verdichtung der Reichsverfassung doch parallel dazu nach vergleichbaren Regeln. Beide politischen Systeme erreichten so einen bis dahin ungekannten Wirkungs- und Institutionalisierungsgrad⁴⁵.

Die Geschichte des Schwäbischen Bundes spiegelt die Problematik wider, diese Verdichtungsprozesse im regionalen und überregionalen Rahmen miteinander zu vereinbaren. Bezeichnend für seine nachlassende Integrationskraft war die Regeneration regionaler Bündnisse der Fürsten⁴⁶ oder mindermächtiger Stände⁴⁷ teils im, teils außerhalb des Bundes. Mit der Gründung des Schmalkaldischen Bundes schob sich schließlich ab 1531 als neues Moment der Desintegration die Konfessionsproblematik in den Vordergrund. Für den Schwäbischen Bund war diese Entwicklung nicht mehr kompensierbar, doch auch das Funktionieren der Reichsverfassung wurde durch die Existenz dieses Konfessionsbündnisses zeitweilig nahezu paralysiert.

III.

Vergleichbar komplex stellen sich die Verhältnisse dar, wenn man die Organisation des Schwäbischen Bundes mit der des sich ausgestaltenden und verfestigenden Reiches vergleicht. Es ist durchaus berechtigt, den Schwäbischen Bund in der Retrospektive als Höhepunkt und Abschluß des spätmittelalterlichen Einungswesens zu charakterisieren und der Flüchtigkeit einer Einungsstruktur mit begrenzter Dauer und wechselndem Mitgliederstand dem im Anspruch unauflöslichen, heilsgeschichtlich legitimierten Reichsverband gegenüberzustellen⁴⁸. Doch solch prinzipielle Unterscheidungen werden dem Nebeneinander von Reich und Schwäbischem Bund kaum gerecht: Maximilian hat beispielsweise bei Reichsstädten und Adel versucht, Beitritt und Verlängerung des Bundes mittels königlicher Mandate obligatorisch zu machen – 1498

⁴⁵ *Moraw*, Verwaltungsgeschichte, 21–31.

⁴⁶ So der Kontrabund 1512 und die Rheinische Einung 1532; zu letzterer Friedrich *Eymelt*, Die Rheinische Einung des Jahres 1532 in der Reichs- und Landesgeschichte (Bonn 1967); Franz *Petri*, Die rheinische Einung des Jahres 1532 und ihr Verhältnis zu Habsburg, in: Geschichtliche Landeskunde 5, 1 (Festschrift Ludwig Petry, Wiesbaden 1968) 97–108.

⁴⁷ Vgl. etwa die Bündnisbestrebungen der oberschwäbischen Reichsstädte 1511/12 und 1520/22: *Enderle*, Überlingen, 159–179; oder das gegen die Landvogtei in Schwaben gerichtete Sonderbündnis 1529: *Hofacker*, Herzogswürde, 135; *Press*, Kaiser Karl V., 26–29. Beispiele für eine Kontinuität von regionalen Bündnisssystemen und Schirmverträgen unter dem Dach des Schwäbischen Bundes bei *Stievermann*, Landesherrschaft, 47; *Hofacker*, Herzogtum, 130. 1515 verbot Maximilian alle Sondereinigungen innerhalb des Schwäbischen Bundes. Zur Einbindung der wichtigsten oberdeutschen Reichsstädte in den Schmalkaldischen Bund 1531 vgl. *Ekkehard Fabian*, Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes und seine Verfassungen 1524/29–1531/35. *Brück*, Landgraf Philipp von Hessen und Jacob Sturm (Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte 1, Tübingen ²1962); *Georg Schmidt*, Die freien und Reichsstädte im Schmalkaldischen Bund, in: Martin Luther – Probleme seiner Zeit, hrsg. von *Volker Press* und *Dieter Stievermann* (Stuttgart 1986) 177–218.

⁴⁸ *Laufs*, Schwäbischer Kreis, 67–72.

soll die königliche Kanzlei vom Freiburger Reichstag 1200 Mandate dieser Art ins Reich gesandt haben⁴⁹. Die Entwicklung von Reichsinstitutionen wie den Kreisen, aber auch von Elementen korporativer Reichspolitik wie den Reichsstädtetagen ist durch den Schwäbischen Bund zumindest zeitweilig gehemmt worden⁵⁰. Wer Zugang zum Reichstag hatte und wer nicht, kristallisierte sich erst langsam in diesen Jahren heraus, und ein Vergleich der wechselhaften Geschichte des Reichskammergerichtes in seinen Anfängen und des Bundesgerichtes würde zu dem scheinbar paradoxen Ergebnis führen, daß der Grad an Verfestigung und Kontinuität bei der Bundesinstitution höher gewesen ist als beim Reichsorgan⁵¹.

Zudem bot die periodische Verlängerung des Bundes zwei Vorteile: Durch die Austrittsmöglichkeit für Mitglieder bestand ein Ventil, um interne Spannungen abzubauen, und die jeweilige Umformulierung oder Ergänzung der Bundesverfassung ermöglichte dem Bund eine bemerkenswert flexible und organische Verfassungsentwicklung⁵².

Legt man die Elle einer Modernisierungstheorie beim Vergleich von Bund und Reich an, speziell die Kategorie der Partizipation an Herrschaft, so ist wohl der Bund dem Reich in diesem Belang überlegen gewesen. Die Teilhabe der Stände am Reich blieb deutlich zuungunsten der Mindermächtigen abgestuft – ablesbar an der lange umstrittenen und schließlich marginalen Bedeutung der Städtekurie oder an den Kuriatsstimmen für Grafen und Prälaten. Dagegen haben die Mindermächtigen im Schwäbischen Bund bei aller Differenzierung, die man innerhalb dieser Gruppe in Rechnung stellen muß⁵³, ein Maß an korporativer politischer Mitgestaltung erlangt, wie ihnen dies in der gesamten Geschichte des Alten Reiches nicht mehr möglich gewesen ist⁵⁴. Daran hat auch die deutliche Zunahme des fürstlichen Elementes nach 1488 – gegen die ursprünglichen Intentionen Friedrichs III. – nichts geändert. Die Schaffung einer eigenen dritten Bank im Bundesrat 1500 hat wohl nicht so sehr das Übergewicht der Fürsten zementiert, welches sich bereits früh bei der Verteilung der Bundeslasten abzeichnete, sondern eher die Fürsten neben Städte- und Adelsbank institutionell eingebunden⁵⁵.

⁴⁹ *Datt*, Volumen, 348 f.; *Heinrich Lutz*, Conrad Peutinger. Beiträge zu einer politischen Biographie (Schriftenreihe des Stadtarchivs Augsburg 9, Augsburg 1957) 27, im folgenden zitiert: *Lutz*, Peutinger.

⁵⁰ *Laufs*, Schwäbischer Kreis, 63; *Schmidt*, Städtetag, 191 f.

⁵¹ *Siegfried Frey*, Das Gericht des Schwäbischen Bundes und seine Richter 1488–1534, in: *Mittel und Wege früher Verfassungspolitik*, hrsg. von *Josef Engel* (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 9, Stuttgart 1979) 224–281, im folgenden zitiert: *Frey*, Gericht.

⁵² *Carl*, Eidgenossen, 247–250.

⁵³ Die Differenzierungsprozesse beim Adel im Schwäbischen Bund sind kaum erforscht. Der Anteil der niederadligen Mitglieder im Bund ging nach 1496 deutlich zurück, zeitweilig auch der der Grafen und Herren. Die Prälaten hingegen intensivierten ihre korporative Politik unter dem Dach des Bundes. Vgl. *Armgard von Reden-Dobna*, Weingarten und die schwäbischen Reichsklöster, in: *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung* 5, hrsg. von *Anton Schindling* und *Walter Ziegler* (KLK 53, Münster 1993) 232–255, hier 238–240.

⁵⁴ *Hesslinger*, Anfänge, 196–198; *Lutz*, Peutinger, 21 f.

⁵⁵ Die ältere Forschung betont die 1500 institutionalisierte Dominanz der Fürsten, vgl. *Bock*,

Dies ist vor allem den Reichsstädten im Bund zugute gekommen, die wie Augsburg einen Höhepunkt ihres wirtschaftlichen und politischen Einflusses erreichten. Die Verbindung der Habsburger mit den Augsburger Finanzhäusern der Fugger und Welser wäre ohne den politisch-organisatorischen Rückhalt im Schwäbischen Bund kaum so eng gewesen⁵⁶. Die Städte haben profitiert von der Lahmlegung bedrohlicher Konfliktfelder mit den Territorialfürsten – so Nürnberg mit den Markgrafen⁵⁷ – und von der Sicherung ihrer Warentransporte, ihrer Lebensadern⁵⁸. Auch wenn sie zu den Bundesleistungen vergleichsweise höher angeschlagen waren als Adel und Fürsten, so lagen diese Aufwendungen im Verhältnis doch noch immer unter denen der Reichsmatrikel⁵⁹, wo diese zudem in keinem vergleichbaren Verhältnis zur politischen Mitsprache standen. Die retrospektiven Urteile städtischer und fürstlicher Räte nach dem Ende des Bundes – mit gewisser Nostalgie schon in den dreißiger Jahren in den Städten⁶⁰, mit warnendem Unterton noch in den fürstlichen Kanzleien um 1550⁶¹ – stützen ein solches Urteil.

Doch auch der Adel hat innerhalb des Bundes Ziele erreicht, die er auf Reichsebene nicht oder nur mit Einschränkungen erlangte: Während seine Bundesglieder im Bundesgericht eine institutionalisierte Austragsgerichtsbarkeit mit den Fürsten besaßen, ist dies auf Reichsebene nur mit Einschränkungen 1521, als Zusatz zur Reichskammergerichtsordnung, verwirklicht worden⁶².

Auf dem Gebiet, auf dem der Bund schließlich Aufgaben des Reiches in hohem Maße substituiert hat⁶³ – dem der Landfriedensexekution – zeigt sich naturgemäß am deutlichsten eine Überlegenheit des Bundes. Das Reich ist mit dem Versuch einer allgemeinen Reichssteuer mittels des Gemeinen Pfennigs einen moderneren Weg gegangen und gescheitert⁶⁴, während bei allen Unzulänglichkeiten die pragmatische Fi-

Fortsetzung Fußnote von Seite 54

Schwäbischer Bund, 71; vgl. dagegen die Perspektive der führenden Bundesstädte bei *Lutz*, Peutingen, 36.

⁵⁶ *Lutz*, Peutingen, 70–77, 148–150 (Finanzierung des Bundesheeres 1519 durch die Fugger); *Press*, Vorderösterreich, 12. Der Bundeshauptmann des Adels Walter v. Hürnheim (1518–1530) war zugleich Fuggerscher Pfleger zu Kirchberg, die Nichte des Städtehauptmannes Ulrich Artzt (1513–1527) verheiratet mit Jakob Fugger.

⁵⁷ *Seyboth*, Markgraftümer, 195 ff.

⁵⁸ Zahlreiche Beispiele der Geleitproblematik für die führenden Handelsstädte Ulm, Nürnberg und v.a. für Augsburg bei *Lutz*, Peutingen, 80–96, 159 f., 248 ff.

⁵⁹ *Schmidt*, Städtetag, 403 ff.

⁶⁰ *Laufs*, Schwäbischer Kreis, 58 (Nürnberg); *Lutz*, Peutingen, 21 f.

⁶¹ *Press*, Bundespläne, 88 f.; *Viktor Ernst* (Hrsg.), Briefwechsel Herzog Christophs von Württemberg 2 (Stuttgart 1899) 110 f.; *ders.*, Eine kaiserliche Werbung, die Erneuerung des schwäbischen Bundes betreffend (1552), in: *Württ. Vierteljahrshäfte für Landesgesch.* NF 8 (1899) 238–317.

⁶² *Fellner*, Ritterschaft, 194–211.

⁶³ *Angermeier*, Reichsreform, 159 f.

⁶⁴ *Eberhard Isenmann*, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: *ZHF* 7 (1980) 1–76, 129–218; *Peter Schmid*, Der Gemeine Pfennig von 1495. Vorgeschichte und Entstehung, verfassungsgeschichtliche, politische und finanzielle Bedeutung (Schriften der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 34, Göttingen 1989); *ders.*, Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: *Säkulare Aspekte der Reformationszeit*, hrsg. von *Heinz Angermeier* (Schriften des Historischen

nanzierung des Bundes mittels Einlegeverfahrens der Städte oder der Selbstveranlagung des Adels doch einigermaßen funktioniert hat⁶⁵. Dies war die Voraussetzung dafür, daß der Bund wesentlich als Militärmacht den Gang der deutschen Geschichte mitgeprägt hat. Für seine militärische Effizienz waren weiterhin ausschlaggebend die mit der Zeit genau festgelegten Beiträge der einzelnen Bundesglieder zum Aufgebot des Bundes und die informelle Aufteilung der Kompetenzen zwischen Adel und Städten: hier das militärische Know How, dort das Geld, der Proviant und die Artillerie⁶⁶.

Diese Ersetzung von Reichsaufgaben bei der Landfriedenswahrung ist von den Bundesmitgliedern durchaus selbstbewußt interpretiert worden. Der Pfälzer Kurfürst – selbst Bundesmitglied – etwa plante, 1523 nach einem für möglich gehaltenen Sturz des Reichsregimentes dessen Funktionen aufgrund seines Reichsvikariates zu beanspruchen und den Schwäbischen Bund dann mit der Landfriedenswahrung im Reich zu betrauen⁶⁷. Diese Überlegungen fanden statt vor dem Hintergrund von Sickingenrevolte beziehungsweise Domestizierung des fränkischen Adels als einem der beiden großen sozialen Konflikte, bei deren Niederwerfung der Bund eine entscheidende Rolle spielte. Der andere ist bekanntlich der Bauernkrieg, der den Bund in den Kerngebieten des Aufstandes als siegreiche Ordnungsmacht der Obrigkeiten, vor allem der Fürsten sah⁶⁸. Auch hier ist vom Bundesrat der Anspruch formuliert worden, daß man gegen die Bauern vorgehe, um alle Obrigkeit im Reich zu erhalten⁶⁹.

Fortsetzung Fußnote von Seite 55

Kollegs, Kolloquien 5, München-Wien 1983) 153–198; zur Bewertung von Modernität und Effizienz siehe die Diskussion: ebd. 199–216. Zur Bedeutung dieser Reichssteuer für die Territorialisierung im Reich vgl. *Fellner*, Ritterschaft, 107 ff., *Press*, Karl V., 40 ff.; *ders.*, Steuern, Kredit und Repräsentation. Zur Problematik der Ständebildung ohne Adel, in: ZHF 2 (1975) 59–93, hier 61 ff.; Streitigkeiten um die Kompetenz für die Erhebung der Reichssteuern und damit die territoriale Zuordnung sind auch vor das Gericht des Schwäbischen Bundes gekommen, so 1532 um die Steuerhoheit der Deutschordenskommende Oettingen, vgl. *Josef Hopfenzitz*, Kommende Oettingen des Deutschen Ordens (1242–1805). Recht und Wirtschaft im territorialen Spannungsfeld (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 33, Bonn 1975) 159 f.

⁶⁵ *Bock*, Schwäbischer Bund, 73–76, 131–136; *Klüpfel*, Urkunden I, 405 ff.; *Laufs*, Schwäbischer Kreis, 102 ff.

⁶⁶ *Brady*, Turning Swiss, 79.

⁶⁷ *Bock*, Schwäbischer Bund, 193.

⁶⁸ *Wilhelm Vogt*, Die bayrische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard von Eck, das Haupt des schwäbischen Bundes (Nördlingen 1883), im folgenden zitiert: *Vogt*, Eck; *ders.*, Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes Ulrich Artzt von Augsburg aus den Jahren 1524 und 1525. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges in Schwaben, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 6 (1879) 281–400, 7 (1880) 233–372, 9 (1882) 1–62, 10 (1883) 1–300; *Christian Greiner*, Die Politik des Schwäbischen Bundes während des Bauernkrieges 1524/5 bis zum Vertrag von Weingarten, in: Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben 68 (1974) 7–94, im folgenden zitiert: *Greiner*, Politik; *Thomas S. Sea*, Schwäbischer Bund und Bauernkrieg: Bestrafung und Pazifikation, in: Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526, hrsg. von *Hans-Ulrich Wehler* (GG Sonderheft 1, 1975) 129–167, im folgenden zitiert: *Sea*, Pazifikation.

⁶⁹ *Vogt*, Eck, 428 ff.; *Greiner*, Politik, 69. In Peutingers Formulierung: Beim Schwäbischen Bund liege alleine derzeit die „handthabung des heiligen Reichs“, zit. n. *Lutz*, Peutingering, 245.

IV.

Von Anfang an haben solche Tendenzen einer Verselbständigung⁷⁰, vom Kaiser und den Territorien gleichermaßen mit Unbehagen vermerkt, im Bund Raum gehabt, weil das Maß an Organisation und Durchsetzungsfähigkeit gegenüber seinen Gliedern im Vergleich zu anderen Einungen, aber auch zum Reich, außerordentlich hoch gewesen ist. Dies lag nicht zuletzt daran, daß die Bundesorganisation 1488 auf Bewährtem aufbauen konnte: Sie knüpfte an die Verfassung und Organisation der Einung des schwäbischen Adels, der Gesellschaft mit St. Jörgenschild an, die neben einer funktionierenden Finanzverfassung über eine regionale Untergliederung verfügte⁷¹. Die schwäbischen Städte haben in puncto korporativer Organisation erst Anschluß an die Adels-einungen finden müssen⁷².

Tendenzen einer Verselbständigung des Bundes ist ferner zugute gekommen, daß seine wichtigsten Institutionen Bundesgericht und Bundesrat ähnlich wie Kammergericht und Reichstag einen säkularen Prozeß der institutionellen Verfestigung und Ausdifferenzierung mitvollzogen. Das Bundesgericht als institutionalisiertes Schiedsgericht nahm immer mehr Züge eines ordentlichen Gerichtes an: die Besetzung mit fest bestellten rechtsgelehrten Richtern, den dauerhaften Gerichtsort, die Schriftlichkeit des Verfahrens⁷³. Wenngleich das Kammergericht mit seiner starken Verankerung im römischen Recht und seinem Charakter eines ordentlichen Gerichtes mit beständigen Beisitzern moderner anmutet⁷⁴, so hat das Bundesgericht nicht nur zeitweise besser funktioniert und kontinuierlicher gewirkt, sondern auch diese säkularen Tendenzen

⁷⁰ Dem Reich gegenüber werden sie deutlich in den Gesandtschaften des Bundes, die auf Reichstagen erschienen, und in der aktiven Rolle des Bundes bei der Entmachtung des Reichsregimentes 1523/4. Dies hat die Forschung wiederholt zu Formulierungen eines staatsähnlichen Charakters greifen lassen, vgl. *Bock*, Schwäbischer Bund, 108 („zentralistische Tendenzen“); *Johannes Kühn*, Einleitung zu RTA j. R. VII (1935/1963) XI („halbstaatliches Gebilde“); *Lutz Peuting*, 115 („Stärkung des staatlichen Charakters des Bundes“), 169 („halbstaatliche Struktur“). Gegner warfen dem Bund vor, ähnlich wie die Eidgenossen das Reich verlassen zu wollen, *Schubert*, König, 296; *Brady*, Turning Swiss, 37.

⁷¹ *Herbert Obenaus*, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im fünfzehnten Jahrhundert (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7, Göttingen 1961); *Karl Otto Müller*, Zur wirtschaftlichen Lage des schwäbischen Adels am Ausgang des Mittelalters, in: ZWLG 3 (1939) 285–328, hier 289f.

⁷² *Laufs*, Schwäbischer Kreis, 83–88; *Hesslinger*, Anfänge, 119.

⁷³ *Datt*, Volumen, 451–465; *Frey*, Gericht, 227 ff.; *Laufs*, Schwäbischer Kreis, 114–120.

⁷⁴ *Rudolf Smend*, Das Reichskammergericht I (mehr nicht erschienen): Geschichte und Verfassung (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit 4, 3, Weimar 1911); *Bernhard Diestelkamp*, Das Reichskammergericht im Rechtsleben des 16. Jahrhunderts, in: Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte, Festschrift für Adalbert Erler (Aalen 1976) 435–480; die regionalen Schwerpunkte des Kammergerichtes bis 1529 entsprachen den Kerngebieten des Schwäbischen Bundes, vgl. *Volker Press*, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (Schriften der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 3, Wetzlar 1987) 17; *Filippo Ranieri*, Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption, 2 Bde. (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 17, Köln, Wien 1985) II 307.

mitvollzogen⁷⁵. Über die ihm gezogenen inhaltlichen Schranken der Zuständigkeit drängte es bald hinaus, indem Streitfälle um Lehen und Eigen in seine Kompetenz fielen; auch gegen Nichtmitglieder suchte es nach 1512 seinen Gerichtszwang zur Geltung zu bringen⁷⁶. Schließlich wurde in der letzten Verfassung von 1522 der Appellationsmodus geregelt, bei dem das Kammergericht als Rechtsmittelinstanz für den Bund festgeschrieben wurde⁷⁷. Damit wurde eine Bundesinstitution an einer zentralen Stelle institutionell ins Reich integriert – die Probe aufs Exempel fand allerdings kaum mehr statt, da das Kammergericht auch weiterhin als Konkurrenz zum Bundesgericht in der ersten Instanz agierte und das Bundesgericht den Zenit seiner Bedeutung in den zwanziger Jahren überschritten hatte⁷⁸.

Ebenso unterlag auch das eigentliche Leitungsgremium des Bundes, der seit 1500 mit je sieben Räten pro Bank besetzte Bundesrat, diesen Tendenzen der Institutionalisierung in einem für eine Einung ungekannten Maße. Wie beim Reichstag läßt sich eine sukzessive Ausdifferenzierung von Ausschüssen⁷⁹ als Elementen der Spezialisierung und Kontinuität beobachten. Beim Bund war dies vor allem ein sechsköpfiger Ausschuß, der im Kriegsfall Rüstung und Organisation, aber auch die politische Kontrolle des Feldhauptmannes in die Hand bekam⁸⁰ – im Bauernkrieg hat aus dieser Position der bayerische Rat Leonhard von Eck seine herausragende Rolle gespielt⁸¹. Der Ausformung der Militärverfassung korrespondierte eine solche der Finanzverfassung, wo seit 1519 ein Pfennigmeister des Bundes nachweisbar ist, dessen Rolle durch die Verwaltung der Brandschatzungsgelder des Bauernkrieges aufgewertet wurde⁸². Dem Reich überlegen gewesen ist der Bund bei der Ausbildung eines Kommissionswesens, mit dessen Hilfe er flexibel genug war, bei regionalen Konflikten schiedsrichterlich tätig zu werden. Bedeutsam geworden ist dies auch für die Schlichtung von Untertanenkonflikten, bei denen der Bund – durchaus nicht immer als Anwalt für die Wünsche der Herrschaften – eine Rolle gewonnen hat, in welche die Reichsjustiz erst langsam hineingewachsen ist⁸³. Es gehört mit in das Ursachengeflecht des Bauernkrieges, daß das Klagerecht der Untertanen vor der Bundesversammlung 1522 beschnitten wurde,

⁷⁵ Frey, Gericht, 228 f.

⁷⁶ Ebd. 229; Fellner, Ritterschaft, 281 ff.

⁷⁷ Art. 34 der Bundesordnung von 1522, s. Laufs, Schwäbischer Kreis, 116 f.

⁷⁸ Frey, Gericht, 235 ff.; da eine zentrale Aktenüberlieferung des Bundesgerichts nicht vorliegt, ist die Spruchfähigkeit des Gerichts in der Forschung allerdings nur durch Zufallsfunde repräsentiert.

⁷⁹ Helmut Neubaum, Reichstag und Supplikationsausschuß. Ein Beitrag zur Reichsverfassungsgeschichte der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte 24, Berlin 1977); Gerbard Oestreich, Zur parlamentarischen Arbeitsweise des deutschen Reichstages unter Karl V. (1519–1556), in: MÖStA 25 (1972) 217–243.

⁸⁰ Laufs, Schwäbischer Kreis, 131–133; Greiner, Politik, 17 ff., 90.

⁸¹ Vogt, Eck, passim; Greiner, Politik, 90 f.; Edelgard Metzger, Leonhard von Eck (1480–1550). Wegbereiter und Begründer des frühabsolutistischen Bayern (München 1980) 108–117; zur dominierenden Rolle Ecks im Schwäbischen Bund in der letzten Einungsperiode vgl. Press, Vorderösterreich, 15; ders., Bundespläne, 63–68.

⁸² Bock, Schwäbischer Bund, 136; Sea, Pazifikation, 160 f.

⁸³ Peter Blickle, Landschaften im Alten Reich (München 1973) 114, 321 ff.; Greiner, Politik, 21 f.

und es differenziert die Rolle des Bundes bei dessen Niederschlagung, daß es den Bauern in den Kapitulationsbedingungen 1525 wieder zugestanden wurde⁸⁴.

Gerade die Politik, welche der Schwäbische Bund während des Bauernkrieges und nach dem militärischen Sieg über die Bauern einschlug, führte die Tendenzen der Verselbständigung noch einmal zu einem Höhepunkt, selbst gegen die Territorien, die doch die eigentlichen Nutznießer der Niederschlagung des Bauernkrieges gewesen sind. So setzte er zumindest bei kleineren und mittleren Territorien durch, daß die Brandschatzungen, die er den Bauern zur Finanzierung seiner Militärmacht auferlegte, Priorität vor denen der jeweiligen Territorien hatten⁸⁵. Die streifenden Rotten, die in einer Stärke von 800 Mann aufgrund weiterbestehender Aufstandsfurcht bis 1528 im Gebiet des Bundes als stehende Polizeitruppe wirkten, trugen die Landfriedensfunktion des Bundes bis in die Territorien hinein⁸⁶. Schließlich behielt sich der Bund vor allem gegenüber den kleineren Territorien und Herrschaften das Recht der Befriedung und Bestrafung der Bauern vor: Die Herrschaften durften seine Strafbestimmungen nicht umstoßen, gegen ein „Überstrafen“ der Bauern schritt der Bund in Oberschwaben ein⁸⁷.

V.

Der Schwäbische Bund ist mehr als die Summe seiner Teile gewesen. Dabei hat sicherlich eine Rolle gespielt, daß die Gremien Bundesgericht und Bundesrat in hohem Maße durch homogene Personengruppen unterfüttert worden sind. Das Bundesgericht rekrutierte sich aus einem ganz engen Personenkreis von Juristen und Professoren – vornehmlich aus dem Umfeld der Universität Tübingen, dem ersten festen Gerichtsort – mit ausgeprägten Tendenzen zur Versippung⁸⁸. Ähnliches gilt für die Bundesräte und Bundeshauptleute, namentlich die der Städte, die gleichfalls ein hohes Maß an Homogenität und Kontinuität auszeichnete⁸⁹. Die Herkunft aus städtischem

⁸⁴ Die Kompetenz des Bundes in Untertanenkonflikten war vor dem Hintergrund steigender sozialer Spannungen erstmals in Artikel 31 der Ordnung von 1500 formuliert worden (*Laufs*, Schwäbischer Kreis, 126) doch bestimmte die Bundesordnung von 1522 in Artikel 42, daß solche Klagen nur noch von den Obrigkeiten vorgebracht werden durften; *Greiner*, Politik, 21. Zur erneuten Bewilligung der Anrufung eines Schiedsgerichtes des Bundes für die Untertanen 1525/6 vgl. *Sea*, Pazifikation, 131 f., 162 ff.

⁸⁵ *Sea*, Pazifikation, 153–162.

⁸⁶ Ebd. 133–137; bereits 1500 war gegen die zunehmende Fehdetätigkeit eine streifende Rotte des Bundes aufgestellt worden, die jedoch den Bundesständen bald zu teuer wurde, *Klüpfel*, Urkunden I, 444–446, 452 f., 463, 481.

⁸⁷ *Sea*, Pazifikation, 163–166.

⁸⁸ *Frey*, Gericht, 250 ff.; wichtig in diesem Zusammenhang auch der Hinweis Freys auf die personalen Überlappungen zwischen Bundesgericht und Reichskammergericht: So war Hieronymus von Croaria 1508/1509 Reichskammergerichtsfiskal und 1513/1514 Bundesrichter.

⁸⁹ Ebd. 241; *Lutz*, Peutingen, 27 ff.; *Friedrich Blendinger*, Ulrich Artzt, in: Lebensbilder aus dem bayrischen Schwaben 6 (München 1958) 88–130; zur eng umgrenzten Personengruppe der reichsstädtischen Diplomaten auch *Schmidt*, Städtetag, 120–132. Bei den Bundeshauptleuten des Adels und der Fürsten lassen sich enge Verwandtschaftsbeziehungen nachweisen: So waren die

Patriziat bildete dabei eine soziale Klammer, die städtische Bundesvertreter mit wichtigen fürstlichen Bundesräten wie Hans Schad für das Haus Habsburg oder Leonhard von Eck für Bayern verband⁹⁰. Da diese Schicht nicht selten ihren weiteren Aufstieg über Besitzerwerb auf dem Lande bewerkstelligte und damit dort als Herrschaftsträger auftrat⁹¹, resultierte daraus zusätzlich eine Affinität zum Adel, die ein Gegengewicht zu den zwischenständischen Spannungen schuf.

Diese Personenkonstellation in den Gremien des Bundes scheint nach 1500 immer wieder die Möglichkeit eröffnet zu haben, die Balance zwischen Fürsten, Städten und Adel auszutarieren: So behaupteten die fürstlichen Räte rückblickend, den Städten sei es fast immer gelungen, die adligen Räte auf ihre Seite zu ziehen und gemäß den Regeln des Mehrheitsprinzips die Entscheidung in ihrem Sinne zu beeinflussen⁹², doch gab es auch von seiten der Städtevertreter ähnliche Klagen, zumal als sich ihre kompromißbereitere Haltung im Bauernkrieg nicht durchsetzte⁹³. Zutreffend daran war zumindest, daß die Bundesverfassung von Anfang an einen Modus vorschrieb, der durch eindeutige Mehrheiten die Entscheidungsfähigkeit des Bundesrates sicherstellte⁹⁴.

Auch beim zweiten Kernproblem der Handlungsfähigkeit bündischer Leitungsgremien, der Unabhängigkeit der Mitglieder von Weisungen ihrer jeweiligen Herren, Korporationen oder Städte, formulierten die Bundesverfassungen klare Vorgaben. Während die Gesandten zu den Bundesversammlungen, namentlich zu den Rechnungs- und Wahltagen, weisungsgebunden waren und sich damit immer wieder Möglichkeiten ergaben, Entscheidungsprozesse durch „Hintersichbringen“ zu verzögern, wurden die gewählten Mitglieder des Bundesrates durch Eid auf die Wahrung der Bundesinteressen verpflichtet. Um Loyalitätskonflikte zu vermeiden, mußte ein Bundesrat in Angelegenheiten, in denen es um eigene Interessen oder die seines Herrn beziehungsweise seiner Stadt ging, sein Mandat einem anderen Bundesrat übertragen. Ausgerechnet die Städte stellten schließlich diese essentiellen Spielregeln des Bundes in Frage: 1528 kam es zu einer prinzipiellen Auseinandersetzung zwischen Augsburg und Nürnberg, bei der Lazarus Spengler auf Nürnberger, Conrad Peutingen auf Augs-

Fortsetzung Fußnote von Seite 59

Hauptleute des Adels, Adam v. Frundsberg (1503–1517) und Walter v. Hürnheim (1518–1530) Vettern, der Vater Frundsbergs und der des Fürstenhauptmannes Wilhelm Güss (1505–1531) Halbbrüder.

⁹⁰ *Christine Rieber*, Dr. Hans Schad (1469–1543). Vom Patriziat zum Landadel (Biberacher Studien 2, Biberach 1975); *Metzger*, Eck, 1 f. Zur Bedeutung der oberdeutschen Patrizierfamilien für die kaiserliche Klientel seit Maximilian I. vgl. *Press*, Schwaben, 22 f.

⁹¹ *Kießling*, Stadt, 774; grundsätzlich dazu *Volker Press*, Stadt und territoriale Konfessionsbildung, in: Kirche und gesellschaftlicher Wandel in deutschen und niederländischen Städten der werdenden Neuzeit, hrsg. von *Franz Petri* (Städteforschung A 10, Wien, Köln, Graz 1980) 251–296.

⁹² *Viktor Ernst* (Hrsg.), Briefwechsel Herzog Christophs von Württemberg 2 (Stuttgart 1899) 74–78.

⁹³ *Greiner*, Politik, 55–60; *Vogt*, Eck, 399; *Lutz*, Peutingen, 242 ff.

⁹⁴ *Laufs*, Schwäbischer Kreis, 97; *Bock*, Schwäbischer Bund, 95.

burger Seite die Argumente formulierten⁹⁵. Während Augsburg behauptete, daß das Prinzip der Mehrheitsentscheidung im Bundesrat uneingeschränkt gelte und die Bundesräte im Zweifelsfall dem Bund verpflichtet seien, beharrte Nürnberg darauf, daß in Fragen von existenzieller Tragweite die Bundesräte dem Wohl ihrer jeweiligen Stadt den Vorrang geben müßten.

Diese Auseinandersetzung spielte sich schon vor dem Hintergrund der Konfessionsfrage – speziell der Packschen Händel⁹⁶ – ab, deren Auswirkungen der Bund nicht zu kompensieren vermochte. Nürnberg argumentierte als Haupt einer bundesinternen neugläubigen Städtefronde, welche die Protestation des Speyerer Reichstages von 1529 bereits vorformulierte: In Glaubenssachen habe der Bund keinerlei Kompetenz. Damit war die Axt an die Funktionsfähigkeit dieser immer noch primär an den Aufgaben der Landfriedenswahrung orientierten Einung gelegt. Mit der Spaltung der Städte und ihrer Distanz zum Kaiser und seinem Stellvertreter Ferdinand, die den Bund als Instrument der altgläubigen Partei handhabten, fiel eine entscheidende Säule des Bundes weg. Als zweiter Faktor, der wesentlich zum Ende des Bundes beitrug, erwies sich das Problem Württemberg⁹⁷. Der Bund hat seine Funktion ja gerade in einem Abbruch der Territorialisierung und somit einer Verhinderung territorialer Expansion erfüllt; indem es ihm nunmehr aus finanziellen Gründen nicht gelang, die Kriegsbeute Württemberg als Bundeseigentum zu halten – was in ähnlichen Fällen die Konsolidierung der Eidgenossenschaft wesentlich gefördert hat –, sondern er sie an Österreich verkaufte, hat er sich in diesem entscheidenden Fall zum Instrument österreichischer Territorialpolitik gemacht. Auch dies war mit seiner Struktur und Funktion nicht vereinbar. Als es Philipp von Hessen gelang, die beiden Problemfelder Konfession und Württemberg miteinander zu verknüpfen⁹⁸ und die bayerische Opposition gegen die Habsburger zu aktivieren, war es um den Bund geschehen⁹⁹. Trotz aller Bemühungen

⁹⁵ Bock, Schwäbischer Bund, 204f.; RTA j.R. VII, 267 ff.; Schmidt, Städtetag, 139–141.

⁹⁶ Paul Hansel, Die Auseinandersetzungen des Schwäbischen Bundes mit Nürnberg vor dem Hintergrund der „Packschen Händel“ 1528/29, in: Mitt. des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 66 (1979) 172–191.

⁹⁷ Hans Hamburger, Württemberg unter Herzog Ulrich, unter dem Schwäbischen Bund und unter österreichischer Herrschaft (Schwäbisch Hall ²1909); Hans Puchta, Die habsburgische Herrschaft in Württemberg 1520–1534 (Diss. München 1967), im folgenden zitiert: Puchta, habsburgische Herrschaft; Walter Grube, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament (Stuttgart 1957) 117–174.

⁹⁸ Jakob Wille, Philipp der Großmütige von Hessen und die Restitution Ulrichs von Württemberg 1526–1535 (Tübingen 1884); Alfred Keller, Die Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich von Württemberg durch den Landgrafen Philipp von Hessen 1533/4 (Diss. Marburg 1912); Volker Press, Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen, in: Protestantische Profile, hrsg. von Klaus Scholder und Dieter Kleinemann (Königstein/Ts. 1983) 60–77; Thomas A. Brady, Princes Reformation vs. Urban Liberty: Strasbourg and the Restauration in Württemberg, in: Städtische Gesellschaft und Reformation (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 12, Stuttgart 1980) 265–291.

⁹⁹ Metzger, Eck, 165–203; Puchta, habsburgische Herrschaft, 51–70; Alfred Kobler, Antihabsburgische Politik in der Epoche Karls V.: Die reichsständische Opposition gegen die Wahl Ferdinands I. zum römischen König und gegen die Anerkennung seines Königtums (1524–1534) (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 19, Göttingen 1982); Joachim Lauchs, Bayern und die deutschen Protestanten 1534–1546. Deutsche Fürstenpolitik zwischen Konfession und Libertät (Neustadt/Aisch 1978) 3 ff.

gelang 1534 die Verlängerung des Schwäbischen Bundes nicht, verlor zugleich Österreich Württemberg wieder an Herzog Ulrich¹⁰⁰.

VI.

Auch wenn sich in der Reichsverfassung der dreißiger Jahre ähnliche Krisenzüge zeigten – die Sackgasse, das Reichskammergericht zum Motor einer altgläubigen Konfessionspolitik zu machen, die erneute Abwesenheit des Kaisers, das Fehlen von Reichstagen –, hat die Reichsverfassung doch die konfessionelle Problematik integrieren und neutralisieren können¹⁰¹, wenngleich hier immer ein Sprengsatz geblieben ist. Die Fortentwicklung der Reichsverfassung und des Reiches hat allerdings wesentlich von Erfahrungen des Schwäbischen Bundes profitiert, teilweise eng an sie angeknüpft. Dies gilt für die Ausgestaltung des Kreiswesens, dessen wichtigste Vertreter, der Fränkische und der Schwäbische Kreis, sich erst nach Fortfall des Bundes entfalten konnten¹⁰². Sie knüpften nicht nur in Teilbereichen wie den Exekutionsordnungen an den Schwäbischen Bund an, sondern auch in dessen Schutz- und Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Mindermächtigen¹⁰³. Nach dem Fortfall des Bundes kam jedoch gleichzeitig die Politik einer exklusiven Bindung des niederen reichsunmittelbaren Adels an den Kaiser, wie sie eine der Optionen Maximilians war, zum Ziel: Er formierte sich außerhalb des Reichstags zur Reichsritterschaft¹⁰⁴.

Einen Kontinuitätsstrang des Schwäbischen Bundes also bildeten die Impulse, die von ihm für eine institutionelle Verfestigung der Reichsverfassung bei der Landfriedenswahrung ausgingen. Den anderen Strang verkörperten die bündischen Projekte, mit denen Karl V. und König Ferdinand nach 1534 auf die für Habsburg krisenhaften Entwicklungen im Reich politisch reagierten. Doch weder der „Kaiserliche Bund“ von 1535¹⁰⁵, der sich zunächst als unmittelbare Fortsetzung der letzten Einigungsperiode des Schwäbischen Bundes zu etablieren suchte, noch der „Katholische Bund“ von 1538 erfüllten die in sie gesetzten Hoffnungen. Die personellen und mehr noch insti-

¹⁰⁰ Puchta, Habsburgische Herrschaft, 81 ff.; Volker Press, Ein Epochenjahr der württembergischen Geschichte. Restitution und Reformation 1534, in: ZWLG 47 (1988) 203–234; Albrecht Pius Luttenberger, Glaubenseinheit und Reichsfriede: Konzeptionen und Wege konfessionsneutraler Reichspolitik 1530–1552, Kurpfalz, Jülich, Kurbrandenburg (Göttingen 1982) 38–41.

¹⁰¹ Zu Parallelen mit der Eidgenossenschaft vgl. Carl, Eidgenossen, 249 f.

¹⁰² Fritz Hartung, Geschichte des Fränkischen Kreises, Darstellung und Akten, Bd. 1: Die Geschichte des Fränkischen Kreises von 1521–1559 (Leipzig 1910, ND Aalen 1973) 121, im folgenden zitiert: Hartung, Fränkischer Kreis; Laufs, Schwäbischer Kreis, 159.

¹⁰³ Laufs, Schwäbischer Kreis, 131, 142–155; Hartung, Fränkischer Kreis, 221 f.

¹⁰⁴ Press, Kaiser Karl V., 29 ff.; ders., Die Reichsritterschaft im Reich der Frühen Neuzeit, in: Nassauische Annalen 87 (1976) 101–122; ders., Reichsritterschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte I (wie Anm. 19) 679–689, hier 679–684.

¹⁰⁵ Laufs, Schwäbischer Kreis, 140; Press, Bundespläne, 68 ff.; Philipp Ernst Spiess, Geschichte des Kaiserlichen Neunjährigen Bundes vom Jahre 1535–1544. Als eine neue Erscheinung in der Deutschen Reichsgeschichte aus den Originalakten dargestellt (Tübingen 1788); Rudolf Endres, Der Kaiserliche neunjährige Bund vom Jahr 1535–1544, in: Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag, hrsg. v. Peter Blickle (Stuttgart 1982) 85–103, hier 87 ff.

tutionellen Anknüpfungspunkte erwiesen sich als zu gering, weil beide zu Fürstenbündnissen tendierten und die Mindermächtigen keine eigenständige Rolle mehr spielten.

Die bündische Kontinuitätslinie kaiserlicher Reichspolitik gipfelte indes in Karls Versuch 1547/48, das Reich auf der Grundlage eines Bundes, für den der Schwäbische Bund Pate stand, in kaiserlichem Sinne neu zu organisieren¹⁰⁶. Um der kaiserlichen Politik im Reich wieder Spielraum zu verschaffen, wollte Karl das Rad der Geschichte zurückdrehen in die Zeiten vor der Konsolidierung der Reichsverfassung, als Schwäbischer Bund und Reich in einem weiten Spannungsfeld von partieller Symbiose und Konkurrenz nebeneinander koexistiert hatten. Erst jetzt wurde damit der Bund zu dem, was er in der offenen Situation nach 1488 noch nicht gewesen war: zur prinzipiellen verfassungspolitischen Alternative im Dienste einer kaiserlichen Reichspolitik, die gegen die Stände zielte. Das Projekt scheiterte, weil es den opponierenden Ständen gelang, den Reichstag – und damit ihr eigenes Forum – zum Schauplatz der Verhandlungen über den Bundesplan zu machen. Doch hatte sich eine solche bündische Alternative auch deshalb überlebt, weil die Reichsinstitutionen nunmehr diejenigen Bereiche abdecken konnten, für die der Schwäbische Bund noch subsidiäre Funktionen hatte geltend machen können. Mit dem Augsburger Religionsfrieden 1555 regelte das Reich schließlich auch den Konfliktbereich, an dem der Bund zerbrochen war. Die kaiserliche Politik zog daraus die langfristige Konsequenz, Reichspolitik künftig möglichst im Einklang mit dem Instrumentarium der Reichsverfassung zu gestalten. Bündische Projekte hingegen sollten weit eher charakteristisch für eine gegen den Kaiser gerichtete ständische Politik werden.

¹⁰⁶ *Martti Salomies*, Die Pläne Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes (Helsinki 1953); *Horst Rabe*, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/8 (Köln, Wien 1971); *Press*, Bundespläne, passim.

Maximilian Lanzinner

Der Landsberger Bund und seine Vorläufer

Der Landsberger Bund ist wie seine Vorläufer in den 1550er Jahren kein Neuland der Forschung¹. Dennoch lassen sich dem Gegenstand neue Aspekte abgewinnen, betrachtet man ihn unter dem Blickwinkel dieses Kolloquiums. Dann lautet die Frage: Sind der Landsberger Bund und seine Vorläufer als Alternativen zur Reichsverfassung zu verstehen? Ich komme im folgenden zunächst zum Landsberger Bund. 1. Welche Intentionen bestimmten die Gründung des Bundes? 2. In welchen Krisen hatte sich der Bund zu bewähren? 3. Wie ist der Versuch in den Jahren 1569/70 aufzufassen, den Bund auf eine breite überkonfessionelle Basis zu stellen? Erst in einem weiteren Schritt wende ich mich den Vorläufern des Landsberger Bundes zu. Die Frage ist dann: Lassen sich diese Vorläufer mit der Landsberger Vereinigung vergleichen, wenn man das Verhältnis von Bund und Reichsverfassung untersucht?

1. Der Landsberger Bund trat mit dem Datum seiner Bundesordnung² vom 1. Juli 1556 ins Leben. Mitglieder waren König Ferdinand, Albrecht von Bayern, das Erzstift Salzburg und die Reichsstadt Augsburg. 1557 kamen die Hochstifte Würzburg und Bamberg sowie das protestantische Nürnberg hinzu.

¹ Grundlegend die Edition von *Walter Goetz*, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556–1598 (Briefe und Akten zur Geschichte des sechzehnten Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus 5, München 1898); im folgenden zitiert: *Goetz*, Beiträge. Aus der Sicht Nürnbergs die Geschichte des gesamten Bundes behandelnd: *Winfried Mogge*, Nürnberg und der Landsberger Bund (1556–1598). Ein Beitrag zur Geschichte des konfessionellen Zeitalters (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 18, Nürnberg 1976); im folgenden zitiert: *Mogge*, Nürnberg. Zusammenfassend *Rudolf Endres*, Der Landsberger Bund (1556–1598), in: Festschrift für Andreas Kraus zum 60. Geburtstag, hrsg. von *Pankraz Fried*, *Walter Ziegler* (Münchener Hist. Studien, Abt. Bayer. Geschichte 10, Kallmünz/Opf. 1982) 143–160; im folgenden zitiert: *Endres*, Bund. Zu den Bundesplänen der beginnenden fünfziger Jahre *Martti Salomies*, Die Pläne Kaiser Karls V. für eine Reichsreform mit Hilfe eines allgemeinen Bundes (*Annales Academiae Scientiarum Fennicae* B 83/1, Helsinki 1953) 148–220; im folgenden zitiert: *Salomies*, Pläne. Zusammenfassend *Volker Press*, Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung, in: Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., hrsg. von *Heinrich Lutz* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 1, München, Wien 1982) 55–106, bes. 85–91; im folgenden zitiert: *Press*, Bundespläne. Zum Heidelberger Bund *Bernhard Sicken*, Der Heidelberger Verein (1553–1556), in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 32 (1973) 320–435; im folgenden zitiert: *Sicken*, Verein.

² HStA München Bayern Urkunden 432. Wiedergabe bei *Franz Dominicus Häberlin*, Neueste Teutsche Reichs-Geschichte vom Anfang des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten, Bd. 17 (Halle 1785) X-LI.

Welche Personen und welche Motive standen hinter dieser Neugründung? In die vorbereitenden Gespräche einbezogen waren König Ferdinand, sein Berater, der spätere Reichsvizekanzler Johann Ulrich Zasius³, die Innsbrucker Regierung, Herzog Albrecht von Bayern und dessen Räte. Protagonisten des Bundesprojekts aber waren allein Johann Ulrich Zasius und der bayerische Rat Wiguleus Hund⁴, allenfalls noch die Regierung zu Innsbruck⁵. Die meisten bayerischen Räte sprachen sich gegen einen Bund aus; am heftigsten im übrigen diejenigen Berater, die sich den landständischen Interessen verpflichtet fühlten⁶.

Als Argumente für einen Bund tauchen in den einschlägigen Quellen auf: die bevorstehende Auflösung des Heidelberger Bundes, welcher dem König und dem Herzog bisher einen gewissen Schutz gewährt hatte; die Furcht vor neuerlichen Raubzügen des Markgrafen Albrecht Alkibiades und seines Anhangs; die berechtigte Sorge, daß in einem solchen Fall die 1555 beschlossene Exekutionsordnung noch keinen Schirm bieten würde. Die Furcht vor Raubzügen machte vor allem der Innsbrucker Regierung zu schaffen. Johann Ulrich Zasius und Wiguleus Hund hingegen dachten in anderen, weiterreichenden Zusammenhängen.

Beide zählten zu den Architekten des Friedens von 1555. Ihnen war von daher die Schwäche der katholischen Position im Reich bewußt. Zasius und Hund hatten in Augsburg eindringlich erfahren, daß viele Protestanten den Frieden nur als lästige Verpflichtung empfanden, der ganz offenbar dem unausweichlichen Sieg des Protestantismus im Weg stand⁷. Die seit etwa 1550 beschleunigte Ausbreitung der evangelischen Bewegung gefährdete besonders die geistlichen Stifte⁸. Zasius und Hund wuß-

³ Hofrat am Wiener Hof seit 1548, Vizekanzler von 1556 bis zu seinem Tod 1570; maßgeblicher Berater und Bearbeiter in der Reichspolitik unter Ferdinand I. und Maximilian II., ADB 44, 706. *Lothar Groß*, Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806 (Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1, Wien 1933) 315 f. *Oswald v. Gschließer*, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559–1806 (Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 33, Wien 1942, Ndr. Liechtenstein 1970) 101; im folgenden zitiert: *Gschließer*, Reichshofrat.

⁴ Bayerischer Rat 1540–1581/82, gest. 1588; maßgeblicher Gestalter der bayerischen auswärtigen Politik 1552–58. *Manfred Mayer*, Leben, kleinere Werke und Briefwechsel des Dr. Wiguleus Hundt. Ein Beitrag zur Geschichte Bayerns im XVI. Jahrhundert (Innsbruck 1892); ADB 13, 392–99; NDB 10, 64–66.

⁵ *Mogge*, Nürnberg, 47 und *Endres*, Bund, 199 betrachten allein Wiguleus Hund als treibende Kraft; *Walter Goetz*, Die bayerische Politik im ersten Jahrzehnt der Regierung Albrechts V. von Bayern (1550–1560) (München 1896) 99 glaubte noch, König Ferdinand selbst habe in den Bundesfragen die „Entscheidung“ getroffen. Die in *Goetz*, Beiträge, bes. 21, 23 f. publizierten Quellen belegen jedoch, daß der Bund allein aufgrund des Drängens von Zasius und Hund zustandekam.

⁶ Darunter Pankraz von Freyberg, Wilhelm Lösch, Onofferus Perbinger, die offensichtlich die Kosten für den Bund fürchteten. Tatsächlich bezahlte Bayern 1558–97 89 650 fl. in die Bundeskasse, also lediglich 2 000 bis 3 000 fl. im Jahr. *Maximilian Lanzinner*, Fürst, Räte und Landstände. Die Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511–1598 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 61, Göttingen 1980) 45.

⁷ Zutreffend betont bei *Lewis W. Spitz*, Particularism and Peace: Augsburg 1555, in: *Church History* 25 (1956) 110–126, bes. 120.

⁸ *Gustave Constant*, Concession à l'Allemagne de la communion sous les deux espèces. Étude sur

ten um die Unsicherheit des Friedens, auch um die militärische und politische Überlegenheit der protestantischen Stände. Eine Stabilisierung der katholischen Position durch einen Landfriedensbund konnte daher nur von Vorteil sein. Es war eben 1556/57 noch völlig unsicher, ob die Augsburger Übereinkunft respektiert und die dort verabschiedete Exekutionsordnung funktionieren würde. Freilich durfte dieser Bund keinesfalls als katholischer ausgewiesen sein, um nicht einen Gegenbund der Protestanten zu provozieren.

Solche Überlegungen, weil zu brisant, wurden an keiner Stelle in den Gründungsakten des Landsberger Vereins zu Papier gebracht. Indessen fanden sie ihren Niederschlag in der Zusammensetzung des Bundes. Mit Nürnberg als protestantischem Mitglied konnte man jeden Vorwurf entkräften, der Schirmverein diene einseitig katholischen Zwecken. Auch die Bundesnotel enthielt keinen Artikel, aus dem man auf eine Stärkung der katholischen Position im Reich schließen konnte. Darauf aber war es Johann Ulrich Zasius und Wiguleus Hund zweifellos angekommen. Denn sie rechneten zuerst in reichspolitischen Dimensionen, während die meisten bayerischen Räte aus territorialpolitischer Sicht einen Bund ablehnten. Sie erachteten neuerliche Raubzüge als wenig wahrscheinlich, auch konnte sich Bayern dagegen selbst schützen; somit verursachte für sie ein Bund nur unnötige Kosten, die der Fürst letztlich den Landständen und damit dem Land aufbürdete.

Der Landsberger Bund wurde schließlich doch unter dem Vorzeichen gegründet, Raubkriege und Überfälle abzuwehren. Diese Intention bildete die alleinige Richtschnur für die Gestaltung des Bundesvertrags. Er wies dem Landsberger Verein ausdrücklich seinen Platz innerhalb der Reichsordnung zu, am klarsten in seinem Beistandsartikel. Denn die Mitglieder konnten die Hilfe des Bundes erst dann beanspruchen, wenn die 1555 beschlossene Hilfe der Kreise und des Reichs ausblieb oder nicht genügte⁹. Die Bundeshilfe war also gedacht als Sicherung, falls die Exekutionsordnung ein bloßes Stück Papier blieb¹⁰. Im Gesichtskreis der Jahre 1556/57 bedeutete mithin der Text des Bundesvertrags: Funktionierte die Exekutionsordnung, war der Bund bestenfalls als Stütze zur Reichsfriedenssicherung zu verstehen. Wurde die Exekutionsordnung nicht gehandhabt, konnte er zumindest regional stabilisierend wirken. Zur Reichsverfassung im ganzen stand er in keinem Fall in Konkurrenz. Wenn der Bund nach der Konzeption seiner Gründer zusätzlich dazu diente, die ka-

Fortsetzung Fußnote von Seite 66

les débuts de la réforme catholique en Allemagne 1548-1621, Bd. 1 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome 128, Paris 1923) 41-76.

⁹ Diese für ein Urteil über den Bund äußerst wichtige Verfügung wird in der einschlägigen Literatur nicht beachtet; vgl. zuletzt *Endres*, Bund, 201 f.

¹⁰ Zur Exekutionsordnung *Heinz Angermeier*, Die Reichsreform 1410-1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart (München 1984) 315-328. Text in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Konrads II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden. Ersch. bei *Ernst August Koch*, Bd. 3 (Frankfurt 1747, Ndr. Osnabrück 1967) 20-32.; im folgenden zitiert: Neue Sammlung. Eine kritische Edition, die auch die Vorstufen von 1554 miteinbezieht, wäre wünschenswert.

tholischen Stände, besonders die geistlichen abzusichern, so war er damit gleichfalls als Stütze, nicht als Gegenstück zur Reichsverfassung gedacht.

2. Welche Wirkung entfaltete der Bund in der Politik und im Verfassungsleben des Reichs? Hier läßt sich am besten mit dem Blick auf die wenigen Bewährungsproben des Friedensvereins antworten. Der Bund hatte sich, bis er in den 1570er Jahren in Agonie verfiel, mit drei großen Bewährungsproben auseinanderzusetzen: 1558 und 1563 mit den Überfällen Wilhelms von Grumbach in Franken und 1569 mit dem Aufmarsch von Söldnerheeren im Elsaß.

Insbesondere die Ereignisse von 1563/64 verdeutlichen, wie der Bund gewirkt hat und welche Rolle ihm im Gefüge des Reichs zukam. Am 4. Oktober 1563 überfiel und plünderte der Ritter Wilhelm von Grumbach die Stadt Würzburg, der Schaden betrug mehrere hunderttausend Gulden¹¹. Dieser Überfall, die Umtriebe Grumbachs überhaupt, wurden zu Recht als Adelskrise, als gefährliches Aufbegehren des Adels gegen die expandierende Fürstenmacht gedeutet¹². Angriffsziel waren die schwächsten Glieder, die geistlichen Stifte. Der Überfall Grumbachs tangierte mithin das Problem überregionaler Friedenssicherung, darüber hinaus die Verfassungsordnung des Reichs im ganzen. Zu welchen Lösungen fanden die Landsberger Schirmvereinigung, der unmittelbar betroffene Fränkische Kreis und der Reichsverband?

Weder vor noch nach dem Überfall traten Kreiskontingente auf den Plan, um Grumbach in den Arm zu fallen. Auch der Bund schickte zunächst keine Truppen. Beide kamen somit einer Sofort-Beistandspflicht nicht nach. Man wird aber einräumen müssen, daß Angriff und Rückzug so rasch erfolgten, daß ein Eingreifen nicht möglich war. Der Bund traf in der Folgezeit durchaus Vorkehrungen gegen einen neuerlichen Angriff Grumbachs. Er verpflichtete eine stehende Truppe von mehreren hundert Reitern, die im Jahr 1564 in Franken patrouillierten. Die Kosten, die er für diese Grumbach-Prävention aufbrachte, betrug mindestens 70 236 fl¹³.

Auch das Reich und die Kreise versuchten, weiteren Raubzügen Grumbachs, die ja durchaus in einen allgemeinen Adelskrieg münden konnten, einen Riegel vorzuschieben. Der Deputationstag zu Worms¹⁴ beschloß 1564 eine Reichssteuer, mit der 1500 Reiter unter dem Kommando des Kurfürsten August von Sachsen und Herzogs Wilhelm von Jülich bezahlt wurden, die eventuelle Unruhen im mitteldeutschen Raum rechtzeitig zerschlagen sollten. Die Kreise verstärkten, veranlaßt durch die Wormser Beschlüsse, ihre Defension, namentlich die stark gefährdeten Zirkel Franken und Nie-

¹¹ *Moriz Ritter*, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648), Bd. 1 (1555–1586) (Stuttgart 1889, Ndr. Darmstadt 1962) 233 f.; *Alfred Wendehorst*, Das Bistum Würzburg, Teil 3 (Die Bischofsreihe von 1455 bis 1617) (*Germania Sacra* NF 13, Berlin, New York 1978) 138 f.; Nützliche Quellenreferate bei *Friedrich Ortloff*, Geschichte der Grumbachischen Händel 1–4 (Jena 1868–70).

¹² *Volker Press*, Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977) 396–431; *M. Mayer*, Die Bewegungen des niederen Adels im Zeitalter der frühbürgerlichen Revolution von Sickingen bis Grumbach (Phil. Diss. Masch. Leipzig 1965).

¹³ *Mogge*, Nürnberg, 358.

¹⁴ *Carl Erdmann*, Ferdinand I. und die Kreisverfassung, in: *HV* 24 (1929) 18–32.

derrhein¹⁵. Der neu berufene Kreisoberste Frankens, Georg Ludwig von Seinsheim¹⁶, musterte die Kreistruppen und nahm je tausend Reiter und Landsknechte in Dienst; auch am Niederrhein wurden die Kreistruppen gemustert, außerdem beschlossen die Kreisstände die Verpflichtung einer Kavallerieeinheit. Die Aufwendungen allein dieser beiden Kreise und des Reichs lassen sich nur schwer abschätzen. Sie übertrafen in dessen den Betrag des Landsberger Bunds bei weitem.

Die Grumbach-Krise der Jahre 1563/64 aktivierte also die exekutiven Sicherungen des Reichs, der Kreise und des Bundes. Nicht nur quantitativ, was die Kosten anbelangt, auch qualitativ bildete das Zusammenstehen von Reich und Zirkeln die entscheidende Barriere gegen Grumbach und seine Genossen. Die Maßnahmen des Landsberger Bundes waren weder Konkurrenz noch Alternative zur Reichsexekution, sondern wirkten flankierend. Das entsprach genau der Intention bei der Gründung des Bunds 1556/57.

Zasius und Hund hatten ebenso gehofft, die süddeutschen Stifte, die katholischen Stände insgesamt durch den Bund zu stärken. Inwieweit sich dies erfüllte, läßt sich mangels sichtbarer politischer Aktionen nicht prüfen. Es liegen jedoch Äußerungen aus den späten 1560er Jahren vor, daß der Bund diese Funktion in den ersten Jahren seines Bestehens erfüllt habe¹⁷. Freilich war 1556 noch nicht abzusehen, wie rasch sich die mühsam errungene Koexistenz von 1555 zum soliden Stützwerk des Reichsgebäudes verfestigen würde. Die entscheidenden Verstrebungen bildeten die engen Beziehungen zwischen den Höfen von Wien, Dresden und München¹⁸, um die sich die gemäßigten Protestanten und die Geistlichen gruppierten. Der Konsens über die Konfessionsgrenzen hinweg hielt Grumbach und expansionslüsterne Fürsten in Schach und schützte so auch die geistlichen Territorien. Damit ist zu konstatieren: Die Verfassung und das politische Klima im Reich sicherten die *Germania sacra* weit mehr als die Existenz des Landsberger Bunds.

Eine andere große Bewährungsprobe hatte der Bund 1569 zu bestehen. Im Februar und März dieses Jahres verheerten große Kriegshaufen der französischen Krone und

¹⁵ *Hans-Heinrich Kaufmann*, Der fränkische Kreis von 1559–1567. Ein Vorbericht, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 5 (1932) 243–255 bes. 245 f.; *Hans-Heinrich Kaufmann*, Der Gedanke fränkischen Gemeinschaftsgefühls in Politik und Geschichte des fränkischen Reichskreises, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 69/3 (1934) 190–242, bes. 199 f.; *Andreas Schneider*, Der niederrheinisch-westfälische Kreis im 16. Jahrhundert. Geschichte, Struktur und Funktion eines Verfassungsorgans des Alten Reiches (Phil. Diss. Düsseldorf, Darmstadt 1984. Erneut in: Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 16, Düsseldorf 1985) 271 f.

¹⁶ *Friedrich Carl Moser*, Sammlung des Heil. Römischen Reichs sämtlicher Crays-Abschiede und anderer Schlüsse [...], Bd. 1 (Leipzig und Ebersdorff 1747) 340 f.; *Gschließer*, Reichshofrat, 101; *E. Graf v. Fugger*, Die Seinsheim und ihre Zeit. Eine Familien- und Kulturgeschichte von 1155–1890 (München 1893).

¹⁷ Der Bund sei stets der Sicherheit der geistlichen Hochstifte „dinlich“ gewesen, schrieb Kaiser Maximilian II. 1569 an seinen Bruder Ferdinand. HHStA Wien Reichsakten i.g. 53, fol. 173–180. 3.5.1569, Konzept von der Hand Andreas Erstenbergers (Reichshofratssekretär).

¹⁸ Die nähere Untersuchung dieser Beziehungen ist ein Desiderat; sie würde wohl zu Verschiebungen in der Bewertung der Reichsgeschichte nach 1555 führen; als Quellenbasis wären die überaus reichhaltigen Dresdener Bestände heranzuziehen.

Herzog Wolfgang von Zweibrücken, der Hilfskontingente für die Hugenotten anführte, das Elsaß¹⁹. Damit war ein Territorium Erzherzog Ferdinands angegriffen, der Bund zur Hilfe aufgerufen. Seine Mitglieder scheuten jedoch jede Intervention und nahmen lediglich vorbeugend ein Reiterkontingent in Wartgeld. Nachdem Ende März alle Truppen aus dem Elsaß abgezogen waren, erhielt der Erzherzog eine Kostenerstattung von 31 330 fl. für seine Verteidigungsaufwendungen vor Ort²⁰.

Bayern und die übrigen Bundesmitglieder dachten aus folgenden Gründen nicht an ein Eingreifen: Die Zahl der Söldner im Elsaß betrug rund 40 000. Dem konnte man mit den Mitteln des Bundes nicht Paroli bieten. Zweitens war mit einem baldigen Abzug der Marodeure zu rechnen, Widerstand und Kampf konnten nur ihren Aufenthalt verlängern und die Schäden im Land steigern. Drittens konnte ein Eingreifen zugleich eine Unterstützung entweder der französischen Krone oder der Hugenotten bedeuten. Letzteres wünschte ohnehin niemand, eine Parteinahme zugunsten der Krone aber mußte die Protestanten alarmieren.

Ähnliche Gründe bestimmten die Organe des Reichs, im Elsaß nicht zu intervenieren und auch nicht friedenssichernd einzugreifen. Der Oberrheinische Kreis, zu dem der Großteil des Elsaß gehörte, beobachtete lediglich das Geschehen²¹. Der gleichfalls betroffene Österreichische Kreis existierte nicht einmal auf dem Papier²². Die benachbarten Kreise Kurrhein und Schwaben verhielten sich passiv²³. Der Schwäbische Kreis schützte sich immerhin durch eine Truppe von 500 Reitern und 1000 Knechten. Der Kaiser schickte Mahnschreiben an die beiden Heerführer und veranlaßte den Mainzer Kurfürsten, einen Reichsdeputationstag auszuschreiben²⁴. Als die deputierten Stände am 1. Mai 1569 ihre Beratungen aufnahmen, marschierten die beiden Heere bereits weit jenseits der französischen Grenzen²⁵. Die Kämpfe im Elsaß, bei de-

¹⁹ *Ivan Cloulas*, Catherine de Médicis (Paris 1979) 214. *Pierre Champion*, Charles IX, la France et le contrôle de l'Espagne avant et après la Saint Barthélemy, Bd. 1 (Paris 1939) 176; *Karl Menzel*, Wolfgang von Zweibrücken, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Bayern, Graf von Veldenz, der Stammvater des bayerischen Königshauses (1526–1569) (München 1893) 502 f., 505, 508 f.

²⁰ *Goetz*, Beiträge, 474 f.

²¹ *Trangott Malzan*, Geschichte und Verfassung des oberrheinischen Kreises von den Anfängen bis zum Beginn des Dreissigjährigen Krieges (Phil. Diss. Masch. Mainz 1951) 116 f.; *Hans-Georg Sturm*, Pfalzgraf Reichard von Simmern 1521–1598 (Trier 1968) 152.

²² *Anton Karl Mally*, Der österreichische Kreis in der Exekutionsordnung des Römisch-Deutschen Reiches (Wiener Dissertationen aus dem Gebiet der Geschichte 8, Wien 1967).

²³ *Winfried Dotzauer*, Die deutschen Reichskreise in der Verfassung des alten Reiches und ihr Eigenleben (1500–1806) (Darmstadt 1989) 87; *Adolf Laufs*, Der schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16, Aalen 1971) 380 f.; *Christian Friedrich Sattler*, Geschichte des Herzogthums Württemberg unter der Regierung der Herzogen, Bd. 5 (Ulm 1771) 4 f.

²⁴ Die Mandate an Herzog Wolfgang in HHStA Wien Kriegsakten 26 unfol. (3.2.1569, 9.4.1569, 11.5.1569; jeweils Kop.), an den Herzog von Aumale in HHStA Wien Frankreich Varia Kart. 4 Konv. 15 unfol. (14.3.1569; Kop.). Die Schreiben an Kurmainz, die Kurfürsten und Reichskreise wegen eines Reichsdeputationstags vom 7.1.1569 in HHStA Wien RK RTA 51 Konv. III, fol. 1–4', 80–93. Konzepte von der Hand Peter Obernburgers (Reichshofratssekretär).

²⁵ Beschreibung des Zugs bei *Franz Dominicus Häberlin*, Neueste Teutsche Reichs-Geschichte vom Anfang des Schmalkaldischen Krieges bis auf unsere Zeiten, Bd. 8 (Halle 1779) 15 passim.

nen die Streitkräfte der französischen Krone und eines Reichsfürsten aufeinandertrafen, hielten den Bund und die Reichsorgane gleichermaßen ab einzugreifen, um den Konflikt nicht zu verschärfen. Die Einberufung des Deputationstags ließ jedoch mittelfristig Reaktionen des Reichs erwarten und beeinflusste somit die Lage im Elsaß.

Die Untätigkeit des Bundes löste beim Kaiser und bei Erzherzog Ferdinand Überlegungen aus, die Schirmvereinigung zu reformieren bzw. zu verlassen. Maximilian II. wollte eine Änderung der Vertragsnotel; der Bund sollte künftig sofort Hilfe leisten, ohne daß die Mitglieder zuvor die Antwort oder die Hilfe der Zirkel abwarten mußten²⁶. Dies bedeutete verfassungsrechtlich, daß die Einung, statt der Reichsexekution nachgeordnet zu sein, zu einer konkurrierenden Institution aufstieg. Der Vorschlag wurde jedoch gar nicht erst vor einen Bundestag gebracht, weil er keine Aussicht auf Zustimmung hatte. Kein Mitglied, besonders nicht Bayern, sah die Notwendigkeit, den politischen und militärischen Einsatz des Landsberger Bunds zu intensivieren, um den Frieden zu sichern.

Der Erzherzog versuchte in der Folge, bestärkt vom Kaiser, die Alternative eines schwäbischen Sonderbundes auszuloten²⁷. Er wünschte, einen Landfriedensbund mit den Kleinterritorien des Südwestens unter Ausschluß Württembergs zu bilden, und berief dazu mehrere Ständeversammlungen ein, um das Terrain zu sondieren. Der Bischof von Konstanz, die Prälaten, Grafen und Ritter schlugen den Bundesplan jedoch ab²⁸, Ferdinand mußte sein Projekt fallenlassen. Der Erzherzog mochte sich tatsächlich eine Verbesserung der Friedenssicherung versprochen haben. Gewiß aber war sein Projekt geeignet, die Position Habsburgs im Südwesten zu untermauern, insbesondere gegen württembergische und bayerische Einflüsse. Der Kaiser machte sich den Plan zu eigen, obwohl er damit die hervorragend funktionierende schwäbische Kreisexekutive zu sprengen drohte.

Diese Setzung der Prioritäten ist charakteristisch. Die Hauspolitik, die Verstärkung regionaler und personaler Bindungen hatte am Kaiserhof Vorrang vor der Kreis- und Reichsexekutive. Der Bundesplan Ferdinands läßt außerdem erkennen, daß man am Kaiserhof durchaus noch Alternativen zur Reichsverfassung entwarf, wenngleich sie regional begrenzt waren und nicht mehr das gesamte Reich umspannten wie unter Karl V. Denn der beabsichtigte Bund sollte ja – im Gegensatz zum Landsberger Bund – unabhängig von den Reichsorganen tätig werden.

Jedoch mit dem fortschreitenden Ausbau ihrer Territorien und dem wirksamen Schutz des Kreises, auch der von Ferdinand I. bestätigten Kantonsverfassung, hatten es die Prälaten, Grafen und Ritter nicht mehr nötig, einen Bund mit Habsburg zu schließen. Dieser war eher geeignet, ihre Unabhängigkeit zu bedrohen als zu erhalten. So verflüchtigte sich die Initiative Ferdinands rasch in den ausweichenden Antworten

²⁶ HHStA Wien Reichsakten i.g. 53, fol. 173–180. Maximilian II. an Ehz. Ferdinand. 3.5.1569. Konzept von der Hand Andreas Erstenbergers.

²⁷ Dieser Bundesplan des Jahres 1569 war bislang nicht bekannt. Die Akten in HHStA Wien Reichsakten i.g. 53, fol. 181 passim; HStA Stuttgart C 9 B. 188, fol. 66 passim (Württembergischer Bestand).

²⁸ HHStA Wien Reichsakten i.g. 53, fol. 200–201'. Abschied des Ravensburger Tags. 12.8.1569. Kop.

der schwäbischen Stände. Entscheidend war wohl doch, daß gegenüber der Gründung des Schwäbischen Bunds achtzig Jahre zuvor nunmehr die Kreisorgane für genügend Schutz und Sicherheit sorgten.

3. Herzog Albrecht von Bayern führte 1569/70 intensive Verhandlungen, um Reichsstände beider Konfessionen und aus allen Teilen des Reichs zu gewinnen²⁹. Konnte der Bund bei einem Erfolg nicht doch zu einer Alternative zur Reichsverfassung werden? Wie sind diese Bemühungen zu verstehen?

Den Anstoß gaben die Unruhen im Elsaß, die das Sicherheitsbedürfnis der Mitglieder schärften. Der Bayernherzog sollte sich in ihrem Auftrag nach neuen Bundesgliedern umsehen, und zwar nach Ständen beider Konfessionen aus dem gesamten Reich, nicht nur aus dem süddeutschen Raum³⁰. Albrecht V. nahm noch 1569 Kontakt zu insgesamt vierzehn Reichsfürsten auf, darunter zu allen Kurfürsten mit Ausnahme von Kurbrandenburg. Damit schien der Landsberger Bund auf dem Weg zu einem umfassenden Landfriedensbund, der erstmals in der Geschichte des Reichs alle Regionen einschloß. In dieser Form mußte der Bund seinen Charakter ändern. Er war dann nicht mehr nur zusätzliche Stütze der Friedenssicherung im Reich, vielmehr mußte er zu einer Alternative der Reichsorganisation werden.

Die einschlägigen Verhandlungen sind mehrfach untersucht worden. Es besteht kein Zweifel, daß fast alle befragten Reichsstände dem Beitrittsangebot äußerst reserviert begegneten. Lediglich Kurtrier schloß sich bereitwillig an, später sehr zögernd Kurmainz. In ihren Motiven unklar erscheint die Rolle Bayerns und Kursachsens. In Frage stehen vor allem die Ernsthaftigkeit und die Zielsetzung, mit der diese beiden für die Erweiterung ausschlaggebenden Reichsstände verhandelten.

Bayern betrieb von Anfang an mit hoher Intensität und zunächst auch mit äußerster Geheimhaltung die Einbeziehung der Niederlande in den Bund. Wie sich rasch herausstellte, lehnten dies alle Mitglieder ab, ebenso die erst neu zu gewinnenden mit Ausnahme Kurtriers³¹. Kursachsen versprach sich offenbar von der Überkonfessionalität eine Festigung des Religionsfriedens, nachdem seit 1567/68 die Religionskämpfe in Frankreich und den Niederlanden auch im Reich zunehmend Spannungen hervorriefen. August von Sachsen machte aber von Beginn an seine Mitgliedschaft vom Beitritt der Kurpfalz und anderer Protestanten abhängig³². Dies schloß die Aufnahme der

²⁹ Neben *Goetz*, Beiträge und *Mogge*, Nürnberg heranzuziehen *Max Lossen*, Der Kölner Krieg 1 (Gotha 1882); *Günther v. Lojewski*, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 21, Bonn 1962); *Heinrich Lutz*, *Walter Ziegler*, Das konfessionelle Zeitalter. Wilhelm IV. (1508–1550) und Albrecht V. (1550–1579), in: Handbuch der bayerischen Geschichte, hrsg. von *Max Spindler*, *Andreas Kraus*, Bd. 2: Das alte Bayern (München 1988) 389–391; im folgenden zitiert: *Lutz*, *Ziegler*, Zeitalter.

³⁰ *Goetz*, Beiträge, 441–444.

³¹ Bezeichnend ist ein Vorfall während eines Tags des Landsberger Bunds im Januar 1571. Als der bayerische Rat und Bundeskanzler Onofferus Perbinger über eine Aufnahme Burgunds beraten lassen wollte, verließ der Mainzer Vertreter unverzüglich den Raum mit der Begründung: Darüber könne er nicht verhandeln, da Alba im „Verdacht der spanischen Inquisition und Dominats“ stehe. *Goetz*, Beiträge, 793.

³² Die bayerisch-kursächsische Korrespondenz 1569/70 in HStA München Kschw 1323 und

Niederlande, ja sogar jeglichen Kontakt zum Statthalter der Niederlande, dem Herzog von Alba, ganz und gar aus. Denn der Pfälzer Kurfürst Friedrich III. und der spanische Statthalter waren Todfeinde, und für die Protestanten war der verhaßte Alba samt dem spanischen Regiment in den Niederlanden als Bundespartner völlig undenkbar.

Der Herzog und die Räte in München waren sich darüber von Anfang an im klaren. Dennoch verhandelten sie beharrlich mit den Niederlanden und den Protestanten gleichzeitig, was schließlich, durchaus vorhersehbar, zu keinen Ergebnissen führte. Worum ging es Albrecht V.? Sicher allgemein um eine „Ausweitung der katholischen Einflußsphäre“³³, im besonderen aber konkret um die spanische Unterstützung bei seiner Bistumspolitik. Den Religions- und Profanfrieden des Reichs durch einen überregionalen Bund zu stabilisieren, war hingegen gewiß nicht primäres Ziel des Bayernherzogs. Denn seine Kontakte zu Alba sorgten im Gegenteil für viel Unruhe und Mißtrauen innerhalb der reichsständischen Beziehungen.

Der Kaiser ließ Albrecht V. gewähren. Das Argument, daß Bayern zum Reichsfrieden beizutragen wünschte, ließ sich zunächst nicht von der Hand weisen. Dennoch lehnte Maximilian II. die Erweiterungspläne von Anfang an ab³⁴. Denn die Bundespolitik Albrechts V. brachte wenigstens in zwei Punkten Nachteile. Erstens verschaffte die Annäherung an die Niederlande und Spanien den Bayern, die nach 1555 eng an Wien angebunden waren, mehr Selbständigkeit. Zweitens hätte die Landsberger Vereinigung dem Kaiser nach einer Erweiterung noch weniger Einfluß geboten. Mitglied war bis dahin lediglich sein Bruder Ferdinand. Dessen Stimme aber mußte völlig ihr Gewicht verlieren, wenn der Verein den Charakter eines Reichsfürstenbunds ohne die Beteiligung des Kaisers erhielt, und an eine solche Beteiligung war nie gedacht.

Bei diesen territorial- und machtpolitischen Beweggründen war das Scheitern der Erweiterung vorgezeichnet. Maßgebend wirkte sich zudem die allgemeine sicherheitspolitische Situation der Jahre 1569/70 aus. Trotz der Belastungen der Religionskriege im Westen hielten mit Ausnahme der Kurpfalz³⁵ alle Reichsstände unbeirrbar am Konsens von 1555 fest. Die exekutiven Sicherungen der Kreise und des Reichs hatten sich bei der Niederwerfung Grumbachs 1567 bewährt. Sie konnten 1568/69 den Aufmarsch der Hilfstruppen Oraniens oder Herzog Wolfgangs Richtung Niederlande bzw. Frankreich nicht verhindern. Doch weiteten sich diese nicht, wie befürchtet, zu großen Raubzügen aus, welche die Existenz geistlicher Stifte gefährdeten. Im Gegenteil, wie geplant, setzten Oranien und der Herzog ihre Söldner außerhalb der Reichsgrenzen ein. Auch schienen die Konflikte in den Niederlanden und in Frankreich

Fortsetzung Fußnote von Seite 72

StA Dresden Loc. 8506 (Bayern, Schreiben 1555–86), 8511 (Herzog Albrechten in Bayern Briefe 1563–78), 8514 (Herzog Albrechts zu Bayern Briefe 1568–70).

³³ Lutz, Ziegler, Zeitalter, 390.

³⁴ Offen gegen eine Erweiterung sprach sich der Kaiser erst aus, als die Entscheidung der protestantischen Stände feststand, sich nicht dem Bund anzuschließen. In einer „hauptresolution“ vom 28.1.1571 widerriet er Albrecht V., mit den Erweiterungsplänen „vortzufen“. HHStA Wien Reichsakten i.g. 55 unfol. Kop. (diese abschließende kaiserliche Stellungnahme bei Goetz, Beiträge, nicht erwähnt).

³⁵ Andreas Wirsching, Konfessionalisierung der Außenpolitik: Die Kurpfalz und der Beginn der französischen Religionskriege (1559–1562), in: HJB 106 (1986) 333–360 (Lit.).

mittelfristig zur Ruhe zu kommen, so daß aus der Sicht des Reichs Abwarten als die richtige Taktik erschien³⁶.

Die kooperativen Beziehungen der Reichsstände, die ständig bei den Reichs- und Kreisversammlungen der ausgehenden 1560er Jahre bestätigt wurden, machten weitere Sicherungen über die Reichskonstitutionen hinaus überflüssig. Den äußeren Kitt bildete die behutsame Neutralitätspolitik des Kaisers. Maximilian II. verstand es, seine sicherlich vorrangigen dynastischen Loyalitäten zur spanischen Krone zu vereinbaren mit einer Politik, welche die Interessen der Protestanten nicht aus dem Auge verlor³⁷.

Kehren wir zurück zum Ausgangspunkt. Der Landsberger Bund war nie eine Alternative zur Reichsverfassung. Seine Gründer bereits verstanden ihn als regionale Sicherung für den Fall, daß die Exekutionsordnung von 1555 bloßes Papier blieb. Als Ersatz für andere Verfassungsbeziehungen des Reichs war er in keiner Weise gedacht. Eine Überschneidung oder Konkurrenz gegenüber Gerichtsbarkeit, Steuern oder Versammlungen des Reichs gab es nicht. Infolge der Entwicklung nach 1555 übernahm der Bund tatsächlich die Rolle einer regionalen Sicherung, die der Exekutionsordnung des Reichs nachgeordnet war.

Denn diese Ordnung entfaltete sich seit Beginn der 1560er Jahre in Deputations-, Kreisobersten- und Kreistagen, sogar in der Verpflichtung stehender Söldnerkontingente durch Reich und Kreise, letztlich in der Drohung, daß gegen Friedbrecher die Zwangsgewalt des Reichs wirksam werde. 1564 finanzierte der Bund Hilfstruppen im fränkischen Raum, die neben den Reichskontingenten Grumbach in Schach hielten, 1569 leistete er dem Elsaß eine Finanzhilfe zur Landesdefension. Daß aber der Friede gewahrt blieb, lag am Funktionieren der Ordnung von 1555. Deshalb auch liefen die Verhandlungen um eine Erweiterung des Bunds ins Leere. Das Sicherheitsbedürfnis der Stände verlangte nicht einmal eine Stütze, geschweige denn eine Alternative zur Reichsverfassung. Daher verstand man im Reich die Bemühungen Albrechts V., insbesondere als die niederländischen Kontakte bekannt wurden, als Konfessionspolitik und Verletzung der konfessionellen Neutralität des Bundes. Vor allem aus diesem Grund verfiel die Landsberger Schirmvereinigung im Lauf der siebziger Jahre in völlige Bedeutungslosigkeit. Der Bund war durch die Politik Albrechts V. diskreditiert als konfessionspolitisches Instrument; das war sein Ende. Denn nur als überkonfessionelle Einrichtung, die der regionalen Friedenssicherung diene, wurde er von seinen Mitgliedern akzeptiert.

Damit komme ich zu den Vorläufern des Bundes und der gänzlich verschiedenen Situation vor 1555. Es geht mir im folgenden nur um eine Abgrenzung gegenüber der Landsberger Vereinigung.

³⁶ *Geoffrey Parker*, Der Aufstand der Niederlande. Von der Herrschaft der Spanier zur Gründung der niederländischen Republik 1549–1609 (München 1979) 138–147; *S. Gigon*, La troisième guerre de religion (Paris 1911); *Ivan Clouas*, Les aliénations du temporel ecclésiastique sous Charles IX et Henri III (1563–1587), in: *Revue d'Histoire de l'Église de France* 44 (1958) 5–56, bes. 42 f.

³⁷ Dies der Kern des nicht so „rätselhaften“ konfessionspolitischen Kurses Maximilians II. Dazu trotz problematischer Wertungen nach wie vor grundlegend *Victor Bibl*, Maximilian II., der rätselhafte Kaiser. Ein Zeitbild (Hellerau bei Dresden o.J. 1929); *ders.*, Zur Frage der religiösen Haltung K. Maximilians II., in: *AÖG* 106 (1918) 289–425.

1. Zur kaiserlichen Bundespolitik. Nach dem Scheitern des großen Bundesplans Karls V. im Jahr 1548³⁸ versuchte der Kaiser vier Jahre später eine Neuauflage dieses Projekts. Der Fürstenaufstand und die Abrede von Passau lagen erst vier bzw. zwei Monate zurück. Karl V. zog gegen Metz, um die Stadt einzuschließen und zu erobern. Im Reich stand noch der Markgraf Albrecht Alkibiades mit ca. 15 000 Mann gegen ihn im Feld³⁹. In dieser Situation unterfertigte der Kaiser am 1. Oktober 1552 eine Instruktion, mit der zunächst Bayern, Württemberg, die Pfalz und Kurmainz für einen Zusammenschluß nach dem Muster des Schwäbischen Bunds gewonnen werden sollten⁴⁰. Die bislang bekannten Quellen geben kaum Auskunft über die Ziele, die der Kaiser mit dem Bundesprojekt verfolgte. Karl V. mochte sich eine gewisse Rücken- deckung in seinem Kampf gegen den Markgrafen und die französische Krone versprechen. Zeugnisse dafür gibt es nicht.

Das Projekt wird indessen verständlich aus der Einschätzung des Reichsfriedens- problems, wie in den bedeutenden Denkschriften⁴¹ des Reichsvizekanzlers Georg Sigmund Seld⁴² 1553/54 zum Ausdruck kommt. Seld bezeichnet darin die Sicherung des Landfriedens durch das Reich als völlig unzureichend, weil die Entscheidungen von Reichstagen, Kammergericht und Kreisen ohne Exekutivgewalt unbeachtet blieben. Das Achtverfahren gegen Friedbrecher sei viel zu langwierig. Positiv bewertet Seld allein den – von der Forschung zu wenig beachteten – „Vorrat“ der Reichstage 1548/51⁴³, immerhin nominell rund eine Million Gulden. Der „Vorrat“ sollte gegen

³⁸ *Press*, Bundespläne, 71–85; *Oswald A. Hecker*, Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes. Ursprung und erste Versuche bis zum Ausgang des Ulmer Tages (1547) (Phil. Diss. Leipzig 1906); *Horst Rabe*, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag zu Augsburg 1547/48 (Köln, Wien 1971) 134–167, 273–294.

³⁹ *Heinrich Lutz*, *Christianitas afflicta*. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552–1556) (Göttingen 1964) 128–133; im folgenden zitiert: *Lutz*, *Christianitas*. *Al. J. Rodriguez-Salgado*, *The Changing Face of Empire*. Charles V, Philip II and Habsburg Authority 1551–1559 (Cambridge 1988) 47–50.

⁴⁰ *Salomies*, Pläne, 155–157.

⁴¹ *August v. Druffel*, Beiträge zur Reichsgeschichte 4 (Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus 4, erg. und bearb. von *Karl Brandl*, München 1896) 144–149, 411–434; im folgenden zitiert: *Druffel*, 4.

⁴² ADB 33, 673–679. *Paul v. Stetten*, Lebensbeschreibung zur Erweckung und Erhaltung bürgerlicher Tugend, Bd. 2 (Augsburg 1782) 251–288; *Walter Vogel*, Der Reichsvizekanzler Georg Sigmund Seld, sein Leben und Wirken (Phil. Diss. Leipzig 1933); *Norbert Lieb*, Die Augsburger Familie Seld, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben 6 (1958) 38–87. Deziidierte zeitgenössische Urteile in: *Samuel Steinberz*, Nuntiatuberichte aus Deutschland II (1560–1572), Bd. 4: Nuntius Delfino 1564–1565 (Wien 1914) 281, 299, 311.

⁴³ Neue Sammlung, Bd. 2, 543 f., 545, 613 f. Beschlußfassung, Einbringung und Bedeutung dieser Steuern von 1548 und 1551 sind nicht untersucht. Einige neuere Studien zu den Reichssteuern unter Karl V. lassen das große Forschungsdefizit in diesem Bereich erkennen. Vgl. *Wolfgang Steglich*, Die Reichstürkenhilfe in der Zeit Karls V., in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 10 (1972) 7–55; *Peter Schmid*, Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: Säkulare Aspekte der Reformationszeit, hrsg. von *Heinz Angermeier* (unter Mitarbeit von *R. Seyboth*) (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 5, München, Wien 1983) 153–216; *Erwein Eltz*, Zwei Gutachten des Kurfürstenrates über die Wormser Matrikel und den Gemeinen Pfennig. Ein Beitrag zur Reichssteuerproblematik vom Reichstag in Speyer 1544, in: Aus der Arbeit an den Reichstagen unter Kaiser Karl V. Sieben Beiträge zu Fragen der

jeden Friedensstörer „inner- oder außerhalb des Reichs, wer der wäre, sich gegen uns und dem Heyl. Reich aufzuleynen“, eingesetzt werden⁴⁴.

Im ganzen freilich gab es für Seld kein anderes Mittel zur Aufrechterhaltung von Frieden und Ordnung als eine Bundesorganisation. Allerdings kannte Seld deren Probleme durchaus. Ein Bund konnte nicht alle großen Territorien umfassen, weil sich die disparaten regionalen Interessen nicht unter einen Hut bringen ließen. Ein Bund der Großen ließ außerdem die Kleinterritorien ungeschützt. Bezog man diese ein, war – nach den Erfahrungen seit dem Schwäbischen Bund – der Einfluß der Mindermächtigen ein Problem. Wie vor allem der Kaiserliche Neunjährige Bund⁴⁵ erwiesen hatte, nahmen die Reichsstände den Kaiser nur widerstrebend als Bundespartner hin. Die Folge war 1535 ein faktisch nicht handlungsfähiger Bund gewesen. Der Ausschluß des Kaisers aber rief wiederum allgemeines Mißtrauen über die Absichten des Bundes hervor.

Die Friedenssicherung über eine Bundeskonzeption galt dennoch am Kaiserhof als die bessere von zwei problematischen Lösungen; Seld zog sie einer Lösung innerhalb der Reichsexekution und der Reichskreise vor. Für einen Bund sprach in erster Linie seine Effizienz. Außerdem gewährte er dem Kaiser einen weit höheren Einfluß als die Reichsorganisation, insbesondere die Reichstage. Diese bildeten unter Karl V. ein immer stärker formalisiertes Verfahren aus, welches das Reichsoberhaupt mehr und mehr vom eigentlichen Entscheidungsprozeß fernhielt⁴⁶.

2. Zur Politik der Reichsstände. Den Ausschlag in der weiteren Entwicklung freilich gaben die Reichsstände, nicht mehr der Kaiser. Wo suchten sie die Lösung des Friedensproblems, bei einem Bund oder innerhalb der Reichsverfassung?

Die Bundesinitiative Karls V. vom Oktober 1552 stieß nur bei Albrecht V. von Bayern und auch bei ihm nur vorübergehend auf Beifall⁴⁷. Zwei Versammlungen in

Fortsetzung Fußnote von Seite 75

Forschung und Edition, hrsg. von *Heinrich Lutz, Alfred Kobler* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 26, Göttingen 1986) 273–301.

⁴⁴ Neue Sammlung, Bd. 2, 543 f.

⁴⁵ *Philipp Ernst Spiess*, Geschichte des Kayserlichen Neunjährigen Bundes vom Jahre 1535 bis 1544. Als eine neue Erscheinung in der Teutschen Reichsgeschichte aus den Originalakten dargestellt (Tübingen 1788). *Joachim Lauchs*, Bayern und die deutschen Protestanten 1534–1546. Deutsche Fürstenpolitik zwischen Konfession und Libertät (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 56, Neustadt/Aisch 1978) 48–63; *Press*, Bundespläne, 67–69.

⁴⁶ *Gerhard Oestreich*, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschuffbildung, in: *MIÖG* 25 (1972) 217–243; auch in: *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung*, hrsg. von *Heinz Rausch*, Bd. 2 (Wege der Forschung 469, Darmstadt 1974) 242–278; *Helmut Neubaus*, Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, hrsg. von *Johannes Kunisch* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 3, Berlin 1987) 113–140.

⁴⁷ Kontrovers beurteilt wird die Aufrichtigkeit der positiven bayerischen Antwort. Sie wird bezweifelt von: *Sigmund Riezler*, Geschichte Baierns, Bd. 4 (1508–1597) (Gotha 1899, Ndr. Aalen 1964) 456; *Goetz*, Politik, 62. Aufrichtigkeit unterstellt *Salomies*, Pläne, 159; erst Anfang 1553 habe sich die Einstellung Albrechts V. geändert, nach dem Mißerfolg Karls V. vor Metz, der Rehabilitierung des Markgrafen Albrecht Alkibiades und der offensichtlich ablehnenden Haltung der übrigen Reichsstände dem kaiserlichen Bundesplan gegenüber.

Memmingen, zu denen der Kaiser eine Reihe von Ständen geladen hatte, endeten mit einer klaren Absage⁴⁸. Umgekehrt aber löste die Initiative Karls in der Folge Bundesbestrebungen unter den Reichsständen aus. Im Dezember 1552 ließ Kurfürst Moritz bei König Ferdinand sondieren⁴⁹. Er arbeitete auf einen norddeutschen Bund hin, der geeignet war, ihn vor möglichen Nachstellungen des vormaligen Kurfürsten Johann Friedrich, des Markgrafen Albrecht Alkibiades, schließlich des Kaisers zu schützen. Während der kaiserlichen Versammlungen in Memmingen gelang ihm in Eger zumindest ein Teilerfolg. Eine kleinere Anzahl geistlicher und weltlicher Stände aus dem gesamten Reich einigte sich dort immerhin auf einen Satzungsentwurf für einen Zusammenschluß⁵⁰. Zugleich gründete die Vermittlungspartei der Aufstandszeit in Heidelberg einen neuen Landfriedensbund⁵¹. Diese Gründung war nicht von langer Hand vorbereitet. Sie ergab sich aus dem Scheitern der Verhandlungen mit dem immer noch marodierenden Markgrafen und kam namentlich auf bayerisches Drängen hin zustande.

Der Heidelberger Bund, allein auf Defensive ausgerichtet, erwies sich als nicht funktionsfähig. Dies lag an den konfessionellen Spannungen zwischen den Mitgliedern. Auch Rivalitäten zwischen den Kurfürsten von Mainz, Trier und Pfalz einerseits sowie den Herzögen von Bayern, Württemberg und Jülich andererseits hemmten gemeinsame Aktionen. Die Kurfürsten sahen sich im Bund gleichgestellt, während sie im Reichsverband den Ton angaben. Insofern bot der Heidelberger Bund ein nachdrückliches Exempel, daß das Friedens- und Konfessionsproblem des Reichs nicht in einem Bund, allenfalls innerhalb der Reichsorganisation zu lösen war.

Bayern hing am stärksten am alten Bundeskonzept. Albrecht V. und seine Räte peilten 1553 noch eine Verbindung der Stände von Eger und Heidelberg an, was sich aber rasch als undurchführbar erwies⁵². Daß Bayern so lange einen Bund ansteuerte, ist auf sein erhöhtes Sicherheitsinteresse zurückzuführen. Es wußte sich einer Übermacht der Protestanten im Reich gegenüber. Zudem breitete sich in Bayern selbst die Kelchbewegung zu Beginn der 1550er Jahre bedenklich aus; die konfessionelle Einheit im Innern des Territoriums schien in Gefahr⁵³. Schließlich befand sich Bayern als Nachbar Österreichs in einer ständigen, wenngleich latenten Konkurrenz zu Habsburg.

⁴⁸ *Salomies*, Pläne, 175f., 178, 180f., 184f.; *Druffel*, 4, 166–168.

⁴⁹ *Salomies*, Pläne, 168; *Fritz Hartung*, Karl V. und die deutschen Reichsstände von 1546 bis 1555 (*Historische Studien* 1, Halle/Saale 1910, Ndr. Tübingen 1971) 125–127.

⁵⁰ *Lutz*, *Christianitas*, 185–194.

⁵¹ *Albrecht Luttenberger*, Landfriedensbund und Reichsexekution. Erster Teil: Friedenssicherung und Bündnispolitik 1552/53, in: *MÖStA* 35 (1982) 1–34, bes. 20–24. *Sicken*, Verein, 337–345.

⁵² *Goetz*, *Politik*, 67–69.

⁵³ *Alois Knöpfler*, Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte des 16. Jahrhunderts (München 1891) 4–15. *Hans Rössler*, Geschichte und Strukturen der evangelischen Bewegung im Bistum Freising 1520–1571 (Einzelarbeiten aus der Kirchengeschichte Bayerns 42, Darmstadt 1965) 184f.; *Heinrich Lutz*, Bayern und der Laienkelch 1548–1556, in: *QFltA* 34 (1954) 203–234; *Anton Landersdorfer*, Das Bistum Freising in der bayerischen Visitation des Jahres 1560 (Münchener Theologische Studien, Historische Abt. 26, St. Ottilien 1986) 23–31.

Während der Kaiserhof also noch auf eine bündische Konzeption zur Friedenssicherung hoffte, setzten die Stände mehr und mehr auf die Reichsorganisation. Christoph von Württemberg schließlich strebte am konsequentesten diese Lösung an, die nur auf der Plattform eines Religionsfriedens möglich war⁵⁴. Als auch Kurfürst August von Sachsen in diese Linie einschwenkte, neigte sich die Waagschale. Nur die Autorität und Legitimität der Reichsverfassung schien die nötigen Sicherheitsgarantien zu bieten. *Einig waren sich Kurfürsten und Fürsten darin, daß Reichstag und Reichsversammlungen, Kammergericht und Kreise die zentralen Instanzen sein mußten.*

Umstritten indessen war die Exekutionskompetenz; sie wurde bei den Deputiertentagen von Worms und Frankfurt 1554 zum entscheidenden Hemmnis jeder weiteren Einigung⁵⁵. Inwieweit mußte der Kaiser einbezogen werden, welches Gewicht würde den Kurfürsten zukommen? Welche Befugnisse und welche Zwangsmittel sollten Reichs-, Deputations- und Kreistage, schließlich die Kreisobersten erhalten? Die Stände fürchteten um ihre Libertät, die Kurfürsten im besonderen um ihre Präeminenz. Diese Ängste verzögerten, aber blockierten die Neuordnung nicht. Vor allem die Kurfürsten sperrten sich, bis der Reichstag von 1555 mit seiner Form der Exekutionsordnung, die jedes bewaffnete Einschreiten der Reichskreise oder des Reichs von vorherigen Beschlüssen der Stände abhängig machte, Libertät und Präeminenz unangetastet ließ.

Zweifellos bildet der Friede von 1555 auch für die Geschichte der bündischen Organisationsformen im Reich eine tiefe Zäsur. Der Landsberger Bund konnte nur noch die Rolle einer regional sehr begrenzten, dem Reichsexekutionswesen nachgeordneten Friedensorganisation einnehmen. Inwiefern hingegen war in den Jahren vor 1555 eine bündische Konzeption noch als Alternative zur Reichsverfassung politisch realisierbar? Für diese Konzeption sprach, daß es eine Gesamtlösung des Reichsfriedensproblems noch nicht gab. Dafür sprach ebenso, daß nur in der Form eines Bundes eine wirksame Zwangsgewalt möglich schien. Jedoch blockierten regionale, macht- und konfessionspolitische Gegensätze jede Einigung. Die divergierenden und gegensätzlichen Interessen der einzelnen Reichsstände waren in einer Bundesorganisation nicht mehr zusammenzufassen, wie die Versuche zu Memmingen, Eger und Heidelberg 1552/53 nachdrücklich bewiesen.

Das ließ am Schluß nur den Weg einer Übereinkunft innerhalb der Reichsverfassung offen, freilich um den Preis, daß die Stände damit auf eine effiziente Zwangsgewalt, eine berechenbare Kriegs- und Gerichtsordnung verzichteten. Denn die Exekutionsordnung band jede legitime Gewaltanwendung an künftige Ad-hoc-Vereinbarun-

⁵⁴ Dokumentiert in: *Viktor Ernst*, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg 2 (1553–1554) (Stuttgart 1900). *Adolf Laufs*, Der schwäbische Kreis. Studien über Einungswesen und Reichsverfassung im deutschen Südwesten zu Beginn der Neuzeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 16, Aalen 1971) 230–258.

⁵⁵ *Viktor Ernst*, Die Entstehung der Exekutionsordnung von 1555, in: *Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte* 10 (1901) 1–110; *Alfred Kobler*, Die Sicherung des Landfriedens im Reich. Das Ringen um eine Exekutionsordnung des Landfriedens 1554/55, in: *MIOG* 24 (1971) 140–168.

gen der Reichsstände. Sofern eine solche Ordnung praktiziert wurde – und das war erstaunlich rasch der Fall – konnte ein Bund nur noch regionale Stütze, aber nicht mehr Alternative zur Reichsfriedenssicherung oder gar zur Reichsverfassung sein. Es gab nun neuartige Begrenzungen für einen Landfriedensbund: das von den Religionsparteien penibel beachtete Friedensgebot; die neuen Formen der Exekution in den Kreisen und im Reich, die sich zwischen 1556 und 1564 ausbildeten; das sichere Bewußtsein, in der Reichsordnung Schutz zu finden; ein auf das Reich bezogenes Kaisertum. In diesen Grenzen blieb dem Landsberger Schirmverein nur noch wenig Raum.

Axel Gotthard

Protestantische „Union“ und Katholische „Liga“ – Subsidiäre Strukturelemente oder Alternativentwürfe?

I.

Auf die Unfähigkeit der Reichsverfassung, die konfessionelle Spaltung zu absorbieren und Wege des interkonfessionellen Interessenausgleichs aufzuzeigen, mit bündischen Formen konfessioneller Interessenvertretung zu antworten, legte eine mehr als hundertjährige Tradition von das Reich subsidiär ergänzenden reichsständischen Vereinigungen durchaus nahe: Hatten diese bündischen Behelfe nicht häufig genug den Frieden gesichert, Ruhe und Ordnung gewährleistet, Defizite des Reiches als nützliche Surrogate oder Supplemente (nicht als Alternativen!) kompensiert? Freilich, der konfessionelle Gesichtspunkt war um 1600 so dominant geworden, stark genug, das Reich vollkommen zu polarisieren, daß man sich schon die Frage stellen mußte, ob ein konfessionell motiviertes Bündnis nicht zwangsläufig eher aus dem Reichsverband her austrebe, als daß es diesen befruchtend ergänzt hätte. War der konfessionelle Gedanke womöglich sogar das geeignete Bindemittel, eine funktionsfähige Alternative zum Reichsverband zusammenzuhalten, zu einem Verband, der doch so viele regionale wie ständisch-hierarchische Spannungen austarierte, in einer (leidlichen) Balance hielt? War zum Beispiel eine protestantische Reichsstadt um 1610 zuerst protestantisch, oder zuerst eine Reichsstadt neben anderen, auch katholischen, und wie diese des Rückhalts an der Wiener Zentrale bedürftig? Ließen die neuen konfessionellen die älteren regionalen oder ständisch-monarchischen Interessengegensätze akzidentiell werden, oder traten sie nur verkomplizierend zu jenen hinzu? Auf jeden Fall hat der Bundesgedanke durch den konfessionellen Dissens eine ganz neue Qualität erhalten, die „Handhabung Friedens und Rechts“ als traditionelle Zielsetzung reichsständischer Bündnisse und Einungen konnte nicht mehr hinreichen, wo das *Recht* nicht mehr konsensfähig war, und wo mit dem Glauben das Letzte und Höchste ins Spiel kam, wurde der *Friede* leicht zum ziemlich nachrangigen Wert.

*

Der entscheidende Anstoß zur Unionsgründung¹ von Auhausen am 14. Mai 1608 ging vom gescheiterten Regensburger Reichstag² aus. Daß man nach erbittertem Streit um Religionsfrieden und Restitutionen ohne Abschied auseinanderlief, mußte den Glauben an die Integrationskraft des Reichsverbandes nachhaltig erschüttern; das letzte Forum des Interessenausgleichs wirkte nur noch polarisierend, nicht mehr schlichtend, die letzte wichtige Reichsinstitution war blockiert. An die Stelle der Rechtsgarantien des Reiches hatten andere Faustpfänder des status quo zu treten. Selbst traditionell vorsichtige, am „favor“ in Wien orientierte protestantische Reichsstände mußten erkennen, daß, wie es in einem württembergischen Gutachten heißt, „sich niemand allein auf die Reichssazungen verlassen darf“ – eine zusätzliche Sicherung mußte eingebaut werden, „in subsidium ermangleter craißhilfen“³: also in Anlehnung an die Reichsverfassung, sie stützend, ergänzend, ein Hilfsorgan des lädierten Reichsverbandes.

Die Bundesverfassung⁴, auf die sich im Mai 1608 die Kurpfalz, Württemberg, Baden-Durlach, Ansbach, Kulmbach und Pfalz-Neuburg einigten, und auf die sich in den folgenden zwei Jahren auch Hessen-Kassel, Pfalz-Zweibrücken, Kurbrandenburg und verschiedene süddeutsche Reichsstädte verpflichteten, definierte die Union in der Tat als subsidiäres Strukturelement der Reichsverfassung, als zusätzliche Stütze, die man ins morsche Gebälk der „Reichs Constitutionen“ zu ihrer „besterckung“ einzog – eine Defensivallianz zur Bündelung und Wahrung der Interessen des protestantischen Reichsteils, die durch die konfessionellen Spannungen im Reich motiviert ist und

¹ Die Politik des reichsständischen Protestantismus im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges, zumal im Rahmen der Auhausener Union, ist bemerkenswert schlecht erforscht, um vieles schlechter jedenfalls als es „katholische Reichspolitik“ und Liga (letztere allerdings nur bis 1618) sind – allein über Bayernherzog Maximilian ist in den letzten Jahrzehnten bedeutend mehr geschrieben worden als über alle Unionsstände zusammen. So muß man sich über viele Aspekte der Unionsgeschichte noch immer bei *Moriz Ritter* informieren, der die Vorgeschichte des Bündnisses umfassend aufgearbeitet hat (Geschichte der Deutschen Union von den Vorbereitungen des Bundes bis zum Tode Kaiser Rudolfs II. [1598–1612], 2 Bde. [Schaffhausen 1867/73]; reicht nur bis ins Jahr 1608) und in seiner Deutschen Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges (1555–1648) Bd.2 und 3 (Bibliothek Deutscher Geschichte, Stuttgart 1895/ Stuttgart-Berlin 1908; im folgenden zitiert als: *Ritter*, Gegenreformation) die protestantische Seite wenigstens gleichberechtigt zu Wort kommen läßt – in einem Handbuch, gewiß, aber in was für einem! Mehrere Monographien haben in den letzten Jahrzehnten die Politik derjenigen Unionsmitglieder erhellte, die von den Zeitgenossen als „die Calviner“ etikettiert, von Ritter dem Begriff „Aktionspartei“ subsumiert worden sind – erhellte vor allem im Hinblick auf den Kriegsausbruch und die Rolle Friedrichs V., Christians von Anhalt, auch Joachim Ernsts von Ansbach dabei. Die Politik jener (sich um Württemberg gruppierenden) gemäßigten Mehrheit der Auhausener, die Glaubenssolidarität mit Reichspatriotismus zu verbinden, die den Frieden zu bewahren suchte, analysiert *Verf.* in einer kürzlich erschienenen Studie: *Konfession und Staatsräson. Die Außenpolitik Württembergs unter Herzog Johann Friedrich (1608–1628)* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 126, Stuttgart 1992).

² Vgl. dazu allgemein *Hermann von Egloffstein*, *Der Reichstag zu Regensburg im Jahre 1608* (München 1886).

³ Württembergisches Rätegutachten, 1608, Mai 8, Hauptstaatsarchiv Stuttgart A90A tom. 2 f. 108–122.

⁴ *C. F. Sattler*, *Geschichte des Herzogthums Würtemberg under der Regierung der Herzogen Bd.6* (Tübingen 1773) Beilage 4.

doch, wenn im Unionsreiß von der „freyheit und hochheit“ der Reichsstände die Rede ist, auch auf die älteren, im konfessionellen Zeitalter nicht hinfälligen ständestaatlich-monarchischen Spannungen im Reichsverband Bezug nimmt.

Die Berufung auf die Reichsexekutionsordnung, auf „Landfridt und Einigkeit“ der Vorfahren war nicht nur taktisch motiviert, etwa im Hinblick auf das Sonderbundsverbot der Goldenen Bulle. Zumindest den Kulmbachern, Neuburgern, Württembergern war es in Auhausen sehr ernst mit der Anlehnung an die Reichsverfassung, schon wegen des Wiener „favor“ und als Schutzschild gegen außenpolitische Abenteuer, das Gros der später Beitretenden sah das genauso. Die Mehrzahl der Auhausener war nicht antikaiserlich, sie hoffte nur, der Kaiser werde seine Rolle als Parteiführer doch noch der des Reichsoberhauptes opfern. Daß die Union nur ein Hilfsorgan des Reiches, kein Alternativentwurf sei, war keinesfalls hohle Rechtfertigungsflöskel.

So vereinbarte man „gute vertrauliche correspondenz“ auf Reichs- und Kreistagen, ohne diese als obsolet zu diskreditieren; so verabredete man Bundeshilfen im Falle der Bedrängnis und vergaß doch nicht, darauf hinzuweisen, daß sich der Bedrängte auch um Kreishilfen bemühen solle. So begrenzte man die Union zeitlich wie intentional, beschrieb man den Bundeszweck als defensiv, band man die Bundeshilfe an einen vorhergehenden Angriff.

Freilich, wer definierte den Angriffsfall? Angesichts des konfessionsgebundenen Dissenses der Rechtsinterpretation konnte es schon von Bedeutung sein, daß die Leitung der Union in kurpfälzischer Hand lag. Friedrich IV. wurde, zunächst für drei Jahre, zum Direktor ernannt sowie zum General für außerhalb des Bundesgebietes anfallende Kampfhandlungen, noch in Auhausen übertrug der Kurpfälzer das Oberkommando zu Felde dem Ansbacher Markgrafen Joachim Ernst, dessen bewunderter Lehrmeister, Christian von Anhalt, wurde Generaloberstleutnant. Die politischen und militärischen Schlüsselpositionen fielen Personen zu, denen am Wiener „favor“ sehr viel weniger gelegen war als dem Gros der Unionsstände; Personen, die im europäischen Maßstab dachten, für die die Auhausener Verbündeten Alliierte waren neben anderen, die außerhalb der Reichsgrenzen standen und ihre Fühler ins Reich streckten, um das habsburgische Herrschaftssystem vollends zu zertrümmern, nicht, um es zu sanieren.

Nimmt man hinzu, daß die Auhausener Verfassung Anhalts Interessen im Osten⁵,

⁵ Vgl. dazu *Julius Krebs*, Christian von Anhalt und die kurpfälzische Politik am Beginn des Dreißigjährigen Krieges (Leipzig 1872) 40 ff. und *Hans Georg Uflacker*, Christian I. von Anhalt und Peter Wok von Rosenberg. Eine Untersuchung zur Vorgeschichte des pfälzischen Königtums in Böhmen (Diss. München 1926) 37 ff. Nach wie vor ungeklärt ist die Frage, inwieweit für Christians Kontakte mit Wok von Rosenberg, Budowec, Tschernembl seit 1606 der Gedanke an ein Generalat in Böhmen eine Rolle gespielt hat, ja, ob die Pfälzer bereits mehr als ein Jahrzehnt vor Kriegsausbruch nach der Böhmenkrone schielten. Das gewichtigste Indiz für Ambitionen auf den böhmischen Thron lange vor 1619 dürfte die eher beiläufig mitgeteilte Beobachtung *Uflackers* (104 mit Anm. 3) sein, daß entsprechende Gedanken in Briefen auftauchen, die Christian 1608 mit dem Sekretär Woks von Rosenberg, Theobald Hock, gewechselt hat. Mehr Resonanz in der Forschung hat die Tatsache erfahren, daß Friedrich V. in England zur Zeit seiner Vermählung als künftiger König, ja, Kaiser gegolten zu haben scheint – speziell zu diesem Aspekt zuletzt *Heinz Duchhardt*, Protestantisches Kaisertum und Altes Reich. Die Diskussion über die Konfes-

die des Neuburger Pfalzgrafen im Westen, am Niederrhein (die Jülicher Erbmasse!)⁶ weder zur Bündnis- noch zur Privatsache erklärt, wird deutlich, daß mit dem Gründungsakt vom Mai 1608 der politische Kurs der Union keinesfalls feststand, daß die Exegese des Unionsrezesses nicht die Geschichte der Union ersetzen kann.

Das Feld der kaum präjudizierten Optionen für die folgenden 13 Jahre läßt sich mit drei Gegensatzpaaren umreißen: „calvinistische“ Europapolitik oder strikte Begrenzung aufs Reich?; Stärkung des Kaisers als eines potentiellen Schiedsrichters oder Schwächung desselben als Parteioberhaupt?; Vermeiden einer kriegerischen Entladung oder Zurüstung auf den ohnehin unvermeidlichen Krieg?

Europa- versus Reichspolitik: für die Heidelberger und ihren Mentor Christian von Anhalt stand der deutsche Protestantismus einem europaweit organisierten, von Rom und Madrid aus gelenkten, fast monolithischen Block von Feinden gegenüber. Der pfälzische Großhofmeister Solms drückte dies in einem Schreiben an den württembergischen Rat Bouwinghausen einmal so aus: die Gegner haben „une generale et universelle intention, à exercer notre patience et à nous ruiner“, sie sind „par tout le monde presque conjuré à notre ruine“⁷. Die Größe der Gefährdung heischte äußerste Gegenanstrengungen – „in extremis muß man extrema wagen“, pflegte Ludwig Camerarius zu sagen⁸; auf die universelle Bedrohung hatte die universelle Therapie zu antworten: ein über ganz Europa geknüpftes Netz von Allianzen zur Eindämmung der allfälligen katholischen Aggression. Der Nutzen eines Schlags gegen den Katholizismus für die deutschen Protestanten bemaß sich am Verdruß, den man in Madrid darüber empfinden würde, und Verdruß konnte man den Madridern am Niederrhein genauso wie in Savoyen oder im Veltlin, in Siebenbürgen oder in Böhmen bereiten, die Möglichkeiten für Nadelstiche irgendwo in Europa waren so zahlreich wie Anhalts wechselnde Visionen und Projekte. Außerhalb Heidelbergs hatten nur wenige Unionspolitiker einen so weiten Horizont, bei den meisten deckte er sich ziemlich genau mit den Reichsgrenzen, schon Böhmen oder der Niederrhein schrumpften zu fernen Randlagen. Die Parole jener Mehrheit hieß „Abstellung der Gravamina“, ihr Ziel war die Gesundung des maladen Reichskörpers, und ein Ziel dieser Therapie mußte auf längere Sicht allemal die Abschirmung vor dem übermächtigen Einfluß der das Reich umgebenden Monarchien sein, nicht dessen Steigerung auf dem Wege ausgedehnter internationaler Allianzen.

Stärkung oder Schwächung der Wiener Zentrale? Auch für die meisten Auhausener war das Kaisertum ein Ordnungsfaktor, den zu schwächen unkalkulierbare Instabilitäten heraufbeschwören hieß. Daß dieser das Reich integrierende Ordnungsfaktor auf

Fortsetzung Fußnote von Seite 83

sion des Kaisers in Politik, Publizistik und Staatsrecht (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz 87, Wiesbaden 1977) 131f.

⁶ Vgl. dazu *Herrmann Josef Roggendorf*, Die Politik der Pfalzgrafen von Neuburg im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 53 (1968) 1 ff.; im folgenden zitiert als: *Roggendorf*, Erbfolgestreit. Zahlreiche Akten zur Auseinandersetzung um Jülich in BA 3.

⁷ Johann Albrecht von Solms an Benjamin Bouwinghausen, 1617, Jan. 18, Bayerisches Hauptstaatsarchiv Kasten blau 89/5.

⁸ Vgl. *Friedrich Hermann Schubert*, Ludwig Camerarius 1573–1651. Eine Biographie (Münchener Historische Studien. Abteilung Neuere Geschichte 1, Kallmünz 1955) 75.

dem Felde der konfessionellen Spannungen versagte, war für viele nicht systembedingt, sondern eine Frage des guten Willens. Andere erkannten, daß der Katholizismus sein strukturelles Übergewicht im Reich nicht zuletzt dem katholischen Kaisertum verdankte. Galt es dieses Kaisertum also zu zerrütten, war ein schwacher Kaiser ein guter Kaiser? In Heidelberg, Amberg, Ansbach hat man es zeitweise so gesehen, setzte man zum Beispiel auf die Lenkbarkeit eines siechen, vorzeitig alternden Rudolf und danach ein möglichst langes Interregnum⁹; als im Jahr 1612 ein – nicht gar so langes – Interregnum tatsächlich eintrat, konnte man mit dieser Situation freilich herzlich wenig anfangen¹⁰.

Letztlich stand hinter den soeben skizzierten Alternativen eine Grundfrage des Auhäuser Bundes, die in 13 Jahren kaum ausdiskutiert und nie schlüssig beantwortet worden ist: Verstand sich die Union als *Kriegsbündnis* oder als *Garant des Friedens*? War der große europäische Krieg unvermeidlich – wovon zum Beispiel ein Christian von Anhalt zutiefst überzeugt war? Galt es, sich für das Unvermeidliche zu rüsten, womöglich selbst den für den Protestantismus günstigen Zeitpunkt zu bestimmen, mittels Krisenverschärfung, mittels Eskalation, wo immer sich der Katholizismus eine Blöße gab? Oder ließ sich der Gordische Knoten, anstatt ihn mit dem Schwert des Söldners durchzuhaufen, doch noch auf friedlichem Wege lösen, ließ sich die militärische Entscheidung durch gütliche Vereinbarung zwischen den beiden nun fest organisierten konfessionellen Lagern im Reich obsolet machen? Diente die Union also vor allem der Propagierung eines Vermittlungswerks und der koordinierten protestantischen Interessenvertretung dabei?

*

In der Tat versuchten vor allem nach der Zuspitzung der Jülicher Krise im Jahr 1610 einige Mitglieder der Auhäuser Union, ein *Vermittlungswerk* in Gang zu bringen.

⁹ Vgl. zu den Plänen Anhalts und Ansbachs zum Beispiel *Leo Wilz*, Die Wahl des Kaisers Matthias (Diss. Leipzig 1911) 36 f. und 38 f.; das entgegengesetzte Kalkül der ‚Gemäßigten‘ (rasche Wahl eines Römischen Königs, damit Instabilitäten vermieden werden und ein Moderator zwischen den verfeindeten reichsständischen Lagern existiert ...) besonders deutlich in einem württembergischen Rätegutachten vom 26. Juli 1611, Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges (im folgenden zitiert als: BA) 9 Nr. 292.

¹⁰ Was zum Teil sicher daran lag, daß der die Union seit dem Tod des Kurpfälzers Friedrich IV. lähmende „Administrationsstreit“ (zwischen den Pfalzgrafen von Zweibrücken und Neuburg; vgl. dazu *Volker Press*, Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619 [Kieler Historische Studien 7, Stuttgart 1970] 479 ff.) nun zum „Vikariatsstreit“ eskalierte. Zum anderen waren die politischen Möglichkeiten des pfälzischen Reichsvikars gerade im Zeitalter des konfessionellen Dissenses nicht eben groß: Seine lehnsrechtlichen Befugnisse erstreckten sich nicht auf die wegen des Streits um die reformierten Bistümer wirklich brisanten Fürsten- und Fahnlehen, und daß die kaiserliche Gerichtsbarkeit auf ihn überging, konnte angesichts der gerade von den Protestanten postulierten Einschränkungen dieser Gerichtsbarkeit durch die Kompetenzen des Reichskammergerichts keine praktische Bedeutung gewinnen, es sei denn, der protestantische Vikar hätte die protestantischen Gravamina desavouiert.

So Pfalz-Neuburg. Philipp Ludwig regte, nach Rücksprache mit dem Bayernherzog, eine Konferenz unter Zuziehung Württembergs, Würzburgs, des Kurmainzers an, um mit der „ergentzung des geschwechten vertrauens im Reich ... ein anfang“ zu machen¹¹, gewissermaßen aus der Mitte des Reiches heraus und am Kaiserhof vorbei den Grundstein zu einer neuen Ordnung zu legen. Ein totgeborenes Kind: Neuburg hatte sich wegen seiner Intransigenz in der kurpfälzischen Administrationsfrage innerhalb der Union isoliert und fand so nicht einmal im eigenen Lager Resonanz; die vom Pfalzgrafen angeregte Geheimdiplomatie am Kaiserhaus vorbei hätte wohl auch dem lädierten Reichsverband weniger geholfen als der Verfestigung der regionalen Solidarität zwischen Neuburg und Bayern im Vorfeld des Konfessionswechsels des Thronfolgers Wolfgang Wilhelm.

Interessanter sind eine Reihe von Briefen, die in den Jahren 1610 und 1611 zwischen dem württembergischen Herzog und dem Innsbrucker Erzherzog Maximilian gewechselt wurden. Johann Friedrich sowie der ehemalige Reichspfennigmeister Zacharias Geizkofler suchten den Erzherzog zu überreden, in Ferdinands Fußstapfen zu treten und zu wiederholen, was diesem vor sechzig Jahren in Passau gelungen sei; mit Hilfe eines kleinen, von Maximilian einberufenen und geleiteten Gesprächsforums konzessionsbereiter Repräsentanten beider Seiten gelte es, die Streitmaterien gütlich und ohne jeden Majorisierungsversuch aus dem Weg zu räumen¹². Der Innsbrucker zögerte, verweigerte sich schließlich; die von den Protestanten kaum überschauten prekären Binnenverhältnisse im Hause Habsburg mahnten dazu, auch die Resonanz bei den katholischen Reichsständen war wenig ermutigend, ihre Bereitschaft zum Verzicht auf die sie favorisierenden Regeln gering.

Gewissermaßen ‚theoretisch‘ betrachtet ist die in Stuttgart propagierte Komposition interessant, weil zukunftssträchtig. Zur Medizin, die das Westfälische Friedensinstrument nach der Analyse der Kriegsursachen dem Reich zu seiner Gesundung verordnete, gehörte bekanntlich die *im Verhandeln de corpore ad corpus* zu erringende „amicabilis compositio“ – was war sie anderes als die institutionelle Fassung jener „Komposition“, über die man 1610 in Stuttgart und anderswo nachzudenken begonnen hatte, die Perpetuierung jener auf Konsens statt Majorisierung ausgerichteten Debatte, die um 1610 noch punktuell gedacht war, als einmalige Reparatur der in der Vergangenheit angefallenen Defekte? Die Konfrontation der reichspolitischen Positionen in einem mechanischen Abstimmungsverfahren machte keinen Sinn, wo der Rechtsboden, damit das Bezugssystem nicht konsensfähig war, insofern waren die von einem Teil der Union gehegten Ausgleichsvorstellungen richtungsweisend – aber in ihrer Zeit hatten sie keine Chance. Unter den Bedingungen des frühen 17. Jahrhunderts, wo der Polarisierungsdruck immer exzessiver wurde, wo das ganze Reich „Par-

¹¹ Undatierte Notizen Wolfgang Wilhelms (wohl für Philipp Ludwig), Bayerisches Hauptstaatsarchiv Kasten blau 343/13 f. 1–3. Wolfgang Wilhelm war eindeutig der Motor der neuburgischen Ausgleichsbemühungen.

¹² Die entsprechenden Korrespondenzen liegen heute zerstreut in verschiedenen Beständen des Hauptstaatsarchivs Stuttgart, des Staatsarchivs Ludwigsburg und vor allem des Tiroler Landesarchivs Innsbruck. Die schon erwähnte Studie des *Verf.* über „Konfession und Staatsräson“ untersucht die Kompositionsbewegung seit 1610 eingehend; dort auch die genauen Belege.

tei“ und der Riß durch die Reichsverfassung die einzige Halt schenkende Orientierungslinie war, mußte die Hoffnung auf einen selbstaufgelegten, von keinem auswärtigen Deus ex machina oktroyierten Ausgleich utopisch sein.

Wer hätte den nach Lage der Dinge unabdingbaren starken Moderator abgeben sollen? Der katholische Kaiser konnte der Schiedsrichter nicht sein, auch wenn er es ehrlich gewünscht hätte – gewisse irrationale Erwartungen an den frisch gekrönten Matthias mußten episodisch bleiben¹³.

So kann man es verstehen, daß sich mancher eine Wunschfigur herbeiträumte, einen Schlichter mit Charisma und Autorität, der an Macht und Renommee der Kaiserdynastie partizipierte, ohne so parteiisch wie der Kaiser zu sein. Mit der Realität hatte jener Traum freilich nicht viel gemein, das verzweifelte Vertrauen, das ein Teil der Auhäuser in Erzherzog Maximilian gesetzt hat, beleuchtet vor allem – die Misere der Union! Ein zugkräftiges, für Kleine wie Große, den Norden wie den Süden attraktives Gegenmodell zum Reich fehlte den Auhäusern ebenso wie eine allseits akzeptierte protestantische Führungsfigur, die ihr Nimbus (wie er den Habsburgern doch unzweifelhaft zukam) befähigt hätte, die Zögernden mitzureißen und sich an die Spitze des Reiches zu stellen, solange, bis dieses reformiert und revitalisiert sein würde.

Zudem waren die von den Stuttgartern, von Zacharias Geizkofler, eine Zeitlang auch den Durlachern¹⁴ propagierten Ausgleichsvorstellungen mit denen etwa des Neuburgers keinesfalls kompatibel. Zu eklatant waren die Spannungen vor allem zwischen Innsbruck und München, der eine hätte dem anderen den Ehrentitel des Friedensstifters mit Sicherheit nicht gegönnt, auch objektiv betrachtet mußte ein Ausgleich, bei dessen Zustandekommen Habsburg am Rande stand, „aristokratischen“ Auffassungen vom Reich Vorschub leisten, wie umgekehrt kaiserliche Schlichtung als ultima ratio nach so vielen Jahren der Wirrnis reichsständische „libertät“ diskreditieren, als destruktiv entlarven mußte: Immer wieder kreuzten sich jüngere konfessionelle und ältere ständestaatlich-monarchische Frontstellungen.

Was sich der Kaiser und Melchior Khlesl zunutze machten, wenn sie, ihre Antwort auf die Forderung nach dem „Kompositionstag“, einen Komposition wie Sukzession gewidmeten Kurfürstentag in die Debatte warfen¹⁵ und so den Zusammenhalt der Union unterminierten. Tatsächlich war der Kurfürstentag vollkommen ungeeignet,

¹³ Hätte Matthias die traditionelle kaiserliche Klientel im Reich (zumal die geistlichen Fürsten und das katholische Oberschwaben gaben sich konfessionspolitisch intransigent) vor den Kopf gestoßen, hätte er die Stabilisierung der durch den „Bruderzwist“ schwer angeschlagenen Position Habsburgs aufs Spiel gesetzt. Die „Komposition“ aber bedurfte eines sowohl starken als auch unparteiischen Kaisers – für Matthias und Melchior Khlesl ein Widerspruch, den sie auch dann kaum hätten auflösen können, wenn ihre vorgebliche Ausgleichsbereitschaft weniger offensichtlich von taktischen Gesichtspunkten anstatt vom Willen zur Nachgiebigkeit in substantiellen Fragen geprägt gewesen wäre.

¹⁴ Sie kamen infolge eines Schlichtungsversuchs (vgl. dazu Generallandesarchiv Karlsruhe 48/3240 und 81/223) im „Rappenkrieg“ im Herbst 1614 mit den Innsbruckern ins Gespräch; die einschlägigen Korrespondenzen vor allem in Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Reichsakten in genere 60, 62, 65.

¹⁵ Einen Überblick über die kaiserlichen Kurfürstentagsprojekte gibt *Wilhelm Meier*, *Compositions- und Successionsverhandlungen unter Kaiser Matthias während der Jahre 1615–1618* (Diss. Bonn 1895).

sich der „Komposition“ anzunehmen, nicht nur, weil die Mehrzahl derer, die am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges der Kurfürstentitel zierte, nicht gerade zu besonderer Konzilianz neigte. Was waren Gespräche über einen fairen Interessenausgleich wert, die schon in der Form, in der sie stattfanden, im strukturierenden Rahmen sinnfällig machten, daß die reichsrechtlichen Mechanismen, die einer Verhandlungsseite in die Hände arbeiteten, nicht zur Disposition standen! Im Bündnis von Auhausen stiftete Khlesls Projekt Mißtrauen, den Argwohn, den Kurpfälzer werde, an seiner ständischen Ehre gepackt, die Solidarität der Kurfürsten über die der Protestanten stellen und die Gravamina ins Trinkgeld einiger vager Reformzusagen nach der Wahl des militanten Ferdinand zum Römischen König ummünzen lassen.

Der krasse Dissens der Konfessionen und, verkomplizierend, das Ineinander konfessioneller und traditioneller ständestaatlich-monarchischer Spannungen haben das Ausgleichswerk am Ende zum Scheitern verurteilt, den Kompositionstag als utopisch diskreditiert. In Stuttgart, von wo aus die „Komposition“ jahrelang hauptsächlich propagiert worden ist, war sie schon seit dem Frühjahr 1615 kein ernsthaftes Thema mehr; am Vorabend jenes Krieges, den sie eigentlich hatte verhindern sollen, war sie dann vollends zerredet, zur Leerformel verkommen, ja, schlimmer, zur routiniert wiederholten Parteiforderung, zum protestantischen Gravamen – und damit nach der Logik des konfessionellen Zeitalters niemals konsensfähig. Katholiken und Protestanten hatten sich nicht nur über die Interpretation des Augsburger Religionsfriedens, sondern auch über die Art und Weise der Beilegung dieses rechtlichen Dissenses zerstritten. Die eine Seite pochte auf eine Lösung im Rahmen der überkommenen reichsrechtlichen Strukturen, durch Richterspruch und Majorität auf Reichs- oder Kurfürstentag, die andere bestand auf der nahezu unstrukturierten, auf Freiwilligkeit, Überzeugungskraft und Konsens aller ausgerichteten Debatte. War der Krieg also unvermeidlich, Zurüstung das Gebot der Stunde?

*

Die Union suchte von Anfang an die Anknüpfung mit England, Frankreich, mit den österreichischen, den böhmischen Ständen, genauer: Entsprechende Kontakte einzelner Mitglieder wurden nach dem Auhausener Gründungsakt im Rahmen der Unionspolitik, aber bei oft sehr selektiver Information der Verbündeten fortgeführt. Während sich die opponierenden Landstände der Habsburger zunächst spröde, wenn auch nicht gänzlich abweisend zeigten, ihre Beziehungen zur Union auf vage Verheißungen anstatt auf konkrete Beistandsverpflichtungen gestellt blieben, gelang es der württembergischen und kurpfälzischen Diplomatie, das Mißtrauen zwischen Jakob I. und Heinrich IV. in einen Wettlauf der beiden großen westeuropäischen Monarchien um die Gunst der Union münden zu lassen¹⁶, alsbald wurden die ersten Vertragsentwürfe für Defensivallianzen diskutiert.

¹⁶ Durch die Furcht vor einer habsburgischen Hegemonie in Europa geeint, trennte Frankreich und England der Glaube sowie die Pariser Gewißheit, daß jede antihabsburgische, antispainische Allianz unter englischer Führung eine konfessionelle sein würde, die die Hugenotten ermuntern und Frankreichs innere Stabilität unterminieren mußte. Die Unierten konnten um 1610 noch

Eskalation anstatt Komposition betrieb vor allem der Anhalter, und im Frühjahr 1610 dünkte er sich unmittelbar vor der Ernte. Christian beratschlagte in Paris mit Heinrich IV. über eine gemeinsame Militäraktion am Niederrhein, die Verbindung des Ringens um die Jülich-Klevische Erbmasse mit den zwischen Den Haag und Brüssel obwaltenden Spannungen, die Möglichkeit, beide Probleme auf einen Streich zu lösen¹⁷ – die potente und charismatische Gegenfigur zum katholischen Kaiser schien gefunden. Manches sprach dafür, daß der spätestens seit dem gescheiterten Reichstag von 1608 allenthalben für wahrscheinlich, mancherorts für unausweichlich gehaltene große Krieg unmittelbar bevorstand, erste Scharmützel fanden statt, im April¹⁸, erneut im Juni 1610¹⁹ fielen Unionstruppen ins Elsaß ein, sie plünderten Mutzig, verwüsteten Molsheim, wüteten in der Landvogtei Hagenau. Hätte das Zusammengehen mit Heinrich den praktisch uneinholbaren Vorsprung des Katholizismus doch noch aufzehren können, der ihm trotz der beträchtlichen Verwerfungen im Spannungsfeld zwischen „libertären“ und „monarchischen“ Reichsvorstellungen aus den realen wie ideellen Ressourcen des Kaisertums zufloß? Wenn der Protestantismus im konfessionellen Zeitalter jemals die Chance besessen hat, das Gefüge des Reiches einschneidend zu seinen Gunsten zu verändern, dann im Sog des Katholiken Heinrich oder aber, zwanzig Jahre später, des Protestanten Gustav Adolf: eine ‚Alternative‘ unter dem Diktat externer Kräfte und – der Waffen! Die militärischen, politischen und psychologischen Vorteile, die dem Katholizismus aus dem Kaisertum zuwuchsen, reichsintern zu kompensieren, war im Zeitalter des Konfessionalismus nicht möglich, wurde erst – unter ganz anderen Vorzeichen – in dem des preußisch-österreichischen

Fortsetzung Fußnote von Seite 88

nicht ahnen, daß es einmal ein grundlegendes Dilemma des deutschen Protestantismus sein würde, daß er, für den der Dreißigjährige Krieg Religionskrieg und „Freiheitskampf“ war, für den die konfessionellen Anliegen von der Behauptung reichsständischer „libertät“ nicht zu trennen waren, im Ausland Unterstützung nur für diesen oder jenen Aspekt finden würde: Gustav Adolf sollte von Jakob die Rolle eines Protektors des europäischen Protestantismus erben, das Frankreich Richelieu gerierte sich als Anwalt „teutscher libertät“ und appellierte, während Schweden den konfessionellen Dissens forcierte, an die reichsständische Solidarität; für England und Schweden war die Liga Kriegsgegner, für Richelieu potentielle Klientel bei einer Säuberung des Reiches vom habsburgischen Einfluß.

¹⁷ Vgl. Ritter, *Gegenreformation*, 2 319ff. und Roggendorf, *Erbfolgestreit*, 104ff. Beiden Darstellungen liegt die Annahme zugrunde, daß Heinrich im Frühjahr 1610 den großen europäischen Krieg gegen die spanischen wie österreichischen Habsburger geplant habe, den Zangengriff an Rhein und Po, die „rupture générale“. Diese Annahme ist in der internationalen Forschung nicht unumstritten, ohne daß hier Einzelheiten interessieren können – J. Michael Hayden, *France and the Estates General of 1614 (Cambridge Studies in Early Modern History, Cambridge 1974)* 34 behauptet gar: „The basic thrust of French foreign policy during the years 1598 to 1615 was toward European peace.“ Die überzeugendste unter den neueren Präsentationen der „rupture générale“-Hypothese: Maurice Lee Jr., James I. and Henry IV. An Essay in English Foreign Policy 1603–1610 (Urbana, Chicago, London 1970; passim, aber mit sehr gewichtigen Indizien).

¹⁸ Material dazu zum Beispiel in Hauptstaatsarchiv Stuttgart A132 Büschel 58 f.

¹⁹ Einige knappe Angaben zum ‚zweiten‘ Einfall ins Elsaß bei Ritter, *Gegenreformation*, 2 340f. und Alfred Overmann, *Die Reichsritterschaft im Unterelsaß bis zum Beginn des dreißigjährigen Krieges* 4, in: ZGO NF 12 (1897) 53.

Dualismus denkbar. Die Frage, ob alles ganz anders hätte kommen können, reduziert sich so auf die (verfassungsgeschichtlich nicht allzu fruchtbare) Frage nach den Chancen eines Sieges der französischen oder schwedischen Waffen. Daß die beiden charismatischen Hoffnungsträger des deutschen Protestantismus, Heinrich IV. und Gustav Adolf, starben, bevor die Probe aufs Exempel fällig war, verweist zudem auf Spekulationen, begünstigt Mystifizierungen.

Nur das unkalkulierbare Zusammentreffen zweier Todesfälle, in Paris und in Heidelberg, eröffnete den Vorsichtigeren in der Union, jenen, die auf die friedliche Reform gesetzt hatten, nochmals eine Chance: Die Lähmung Frankreichs unter Maria de Medici, die Lähmung des Unionsdirektoriums durch den pfälzischen „Administrationsstreit“ ließen das zur Einmischung eingeladenen Ausland am Ende doch noch einmal zurückschrecken. Die Union stand im Herbst 1610 schlechter da als ein Jahr zuvor, vor allem der zweite Einfall ins Elsaß schockierte, da von der Generalität ohne Konsultation der Bündner in die Wege geleitet²⁰, viele Unionsstände, wirkte etwa auf die Reichsstädte geradezu traumatisierend, schlug dem Bündnis Wunden, die nie mehr ganz verheilen sollten. Im Grunde genommen begann der Zerfallsprozeß der Union zwei Jahre nach ihrer Gründung.

Schon, um die Schwäche der Union im Reich, wo man auf die Mitte und den Süden beschränkt blieb, zu kompensieren, suchte das Heidelberger Direktorium nach der leidlichen Überwindung der Paralyse des Herbstes 1610 weiter Rückhalt am europäischen Ausland. Im April 1612 schloß man einen Allianzvertrag mit England²¹, im Mai 1613 einen Beistandspakt mit den Generalstaaten ab²²; eine nähere Verbindung mit Savoyen scheiterte vor allem am Widerstand Württembergs – was zur Folge hatte, daß Christian von Anhalt seine Gesprächsfäden dorthin eben an der Union vorbeispann, das Direktorium immer mehr auf Konspiration und allenfalls offiziöse Geheimdiplomatie auswich, in der zuversichtlichen Erwartung, die laue Mehrheit früher oder später schon noch mit sich reißen zu können – ein Handlungsmuster, das gerade für den Ablauf der böhmischen Krise seit 1618 maßgeblich werden sollte, als die pfälzisch-anhaltischen Bemühungen, die katholische Doppelstellung im Reich und in den Erblanden mit der doppelten Opposition zu beantworten, ihre ersten konkreten Resultate hervorbrachten.

²⁰ Vgl. dazu Memorial für Johann von Nassau, 1610, Mai 16, Bayerisches Hauptstaatsarchiv Kasten blau 116/3/Teil 3 f. 30–32; kurpfälzisches Rätegutachten, 1610, Mai 24, ebd. 116/ad 3.2 f. 141–143; undatiertes württembergisches Gutachten, Hauptstaatsarchiv Stuttgart A90A tom. 8 f. 182f.

²¹ Abgedruckt in *Foedera, Conventiones, Literae, Et cujuscunque generis Acta Publica, inter Reges Angliae Et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, vel Communitates*, hrsg. von Thomas Rymer und George Holmes (Den Haag 1742), Bd. 7.2 179f.

²² Abgedruckt in *Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens*, hrsg. von Jean DuMont (Amsterdam, Den Haag 1728), Bd. 5.2 226 ff. Der Nebenvertrag sowie Nachverhandlungen, Korrekturen, Ergänzungen in: *Holländische Bundtsverwandtnuß. Das ist: Handlung, Bericht, und Gutachten, was gestalt Pfaltz Haidelberg mit den Staden in Hollandt ein allianz und Confoederation vorgeschlagen, solche lestlich auch tractiert, und abgeredt* (o. O. 1624).

Waren das Ringen um den böhmischen Majestätsbrief und das Ringen um die protestantischen Gravamina im Reich „eine gemeine sache“²³, oder hatte die auf den Religionsfrieden gegründete Union gar kein Recht, sich in die böhmischen Querelen einzumischen? Im Grunde genommen war dieses seit dem Sommer 1618 aktuelle Problem nur eine der zahlreichen Spielarten jener Grundsatzfrage protestantischer Politik, die schon angesprochen worden ist: Konnte sich die Union strikt auf die Kerngebiete des Reiches beschränken, oder mußte sie sich, selbst im Interesse einer Festigung ihrer Position etwa in Schwaben oder Franken, an einem europaweiten Kampf der Konfessionen beteiligen? War die Union „eben uf disen jetzigen zustand gemacht“? Hieß es die „occasion“ nutzen, oder barg die böhmische Krise statt „occasionen“ nur Risiken²⁴?

Da auch diejenigen, für die die Unruhen in Böhmen vor allem Chancen eröffneten, über den Charakter dieser Chancen durchaus uneins waren, lassen sich cum grano salis drei Positionen zum Kampf zwischen Ferdinand und seinen Ständen ausmachen: eine kaisertreue, die keinerlei reichspolitischen Profit aus der böhmischen Krise zu ziehen gedachte und froh war, wenn diese Krise nicht allzu kräftig ins Reich ausstrahlte; eine zweite Position, die über das direkte militärische Engagement in Böhmen den Griff nach der Kaiserkrone und die Neugestaltung der politischen Landkarte Europas suchte; und eine dritte Haltung, die die durch den böhmischen Konfliktherd gegebene Schwächung der habsburgischen Machtstellung nicht dort, am Brennpunkt des Geschehens, sondern im nun gewissermaßen verwaisten Reich auszunutzen suchte, auf die mittelbare Wirkung protestantischer Aufrüstung, vielleicht auch kleinerer Militäraktionen setzte, um die Verhandlungspositionen für eine Abstellung der Gravamina im Windschatten der böhmischen Krise aufzubessern.

Der Dissens war um so gravierender, als nicht wenige Unionsglieder ihre Position im beschriebenen Spektrum keinesfalls eindeutig bestimmen konnten, die Ratsgremien gespalten waren, furchtsam und berauscht von der Größe der historischen Stunde, zwischen Hoffen und Bangen schwankend. Ein derartiger Schwebezustand läßt sich nicht aufrechterhalten, wenn Soldaten marschieren und ihre Fakten setzen.

Daß Friedrich V. und Christian von Anhalt ungerührt in eine Richtung weiterzogen, die nicht Unionskonsens war, daß sie ohne Konsultation der Bündner Unionstruppen mit nach Böhmen nahmen²⁵, die besten Räte aus Heidelberg abzogen, englische Subsidien von dort nach Prag umdirigierten²⁶, kurz, daß sie zur Einschätzung

²³ So das Votum des württembergischen Rates Benjamin Bouwinghausen bei einer Besprechung am 24. Dezember 1618: Beratungsprotokoll, Hauptstaatsarchiv Stuttgart A90A tom. 39f. 579–581.

²⁴ Zitate aus einem württembergischen Rätegutachten vom 4. Juni 1619, ebd. tom. 22 f. 241–257.

²⁵ Über den Streit um dieses Truppenengagement informiert (da es natürlich vorzüglich geeignet war, die Behauptung der Unierten, sie seien „mit dem Böhaimischen wesen nicht interessiert“, unglaubwürdig zu machen!) unter anderem die „Fürstlich Anhaltische gehaimbe Cantzley ...“ (o. O. 1621) 223 ff.

²⁶ Der Streit um die englischen Hilfgelder prägte zum Beispiel den Wormser Unionstag vom Dezember 1620. Sogar der Ansbacher Markgraf polterte, Friedrich V. solle sich nicht einbilden, er könne die Union „betriegen“, und der württembergische Rat Bouwinghausen konterte die

Anlaß gaben, ihnen lägen ihre neuen Lande im Osten näher als die Kerngebiete des Reiches, hat die Schar der Skeptiker und Ängstlichen in der Union anwachsen lassen, ihre Bereitschaft unterminiert, aus Glaubenssolidarität einen Krieg mitzutragen, der nicht ihrer war. Während Friedrich über die „cunctationes undt irresolutiones“²⁷ seiner Verbündeten im Reich schier verzweifelte, wurden für diese „promissio Böhemis“ und „salus patriae“ antithetisch²⁸.

Das westliche Ausland engagierte sich nicht wie erhofft. Der englische König Jakob dachte gar nicht daran, all die schönen Hoffnungen, die er vor Kriegsausbruch geweckt hatte, nun auch tatsächlich einzulösen, es sich dadurch am Ende noch ernsthaft mit den Habsburgern zu verderben, und daß Friedrich alles tat, um dies den Auhauser Verbündeten gegenüber so lange als irgend möglich zu verschleiern, zerrüttete vollends deren Vertrauen in die pfälzisch-böhmische Politik. Paris suchte das Kräftegleichgewicht in Europa zu retten, analysierte aber die jeweiligen Potentiale falsch und legte sein Pfund auf die schwerere Waagschale: Unter dem Druck der französischen Diplomatie verpflichteten sich die in Ulm versammelten Unierten im Juni 1620, fortan keinen Ligastand zu „offendiren“ oder zu „beschweren“ und ihr Kriegsvolk von der Donau abzuführen²⁹. Was aus Pariser Sicht nur erstes Glied einer umfassenden Befriedung unter Federführung der französischen Diplomatie war³⁰ und aus der Sicht des Unionsgeneralats Atempause, um die protestantischen Heere gegen Spinola sammeln zu können – „werd dieser tractat keinen Monat bestand haben“, verschätzte sich der Ansbacher Markgraf³¹ – entpuppte sich hinterher als Voraussetzung für den katholischen Triumph am Weißen Berg, hat am Ende die Auflösung der Union eingeleitet.

Die Überlegenheit der katholischen Waffen war eklatant; während an den protestantischen Fürstenhöfen Panik um sich griff, wuchs das Selbstbewußtsein des Gegners, gipfelnd in der Achterklärung vom 22. Januar 1621, die, rechtlich anfechtbar, doch auf machtpolitischer Ebene als Dokument katholischer Siegeszuversicht ihre Wirkung nicht verfehlt hat, signalisierte, daß der Katholizismus entschlossen war, seinen Rechtsstandpunkt auch im Reich militärisch zu exekutieren. Die Zeit des Lavirens war vorbei, nun galt es, sich mit allen Konsequenzen von der kaiserlich-ligistischen Auffassung von Recht und Gesetz loszusagen, das dünne Band, das den Reichs-

Fortsetzung Fußnote von Seite 91

Klagen der Emissäre Friedrichs, daß ihr Auftraggeber praktisch mittellos sei, kühl mit der Aufforderung, dann müsse er eben „die klayder vom Leib verkauffen“! (Protokoll des Unionstags von Worms, Hauptstaatsarchiv Stuttgart A90A tom. 30 f. 271–292).

²⁷ Friedrich V. an Joachim Ernst von Ansbach, 1620, März 18, Bayerisches Hauptstaatsarchiv Kasten schwarz 13463 f. 91–94.

²⁸ Stuttgarter Beratungsprotokoll, 1620, März 12, Hauptstaatsarchiv Stuttgart A90A tom. 39 f. 764–766.

²⁹ Ulmer Vertrag, 1620, Juli 3: *Actorum Publicorum tomi quatuor. Augmentati, et juxta seriem Annorum dispositi*, hrsg. von *Michael Caspar Londorp*, Bd. 2 (Frankfurt 1668) 48.

³⁰ Vgl. *Victor-L. Tapié*, *La politique étrangère de la France et le début de la guerre de trente ans (1616–1621)* (Diss. Paris 1934) 516 et passim.

³¹ Protokoll des Ulmer Unionstages, Hauptstaatsarchiv Stuttgart A90A tom. 28 f. 141–286 (hier f. 281^v).

körper noch zusammenhielt, vollends zu zerschneiden – oder aber klein beizugeben. Und Friedrich? Er hatte offenbar nichts Besseres zu tun, als seine Energien auf einem abgelegenen Kriegsschauplatz zu verschwenden, die Ressourcen der Union, wie einst am Niederrhein und im Elsaß, am Rande des Reiches zu vergeuden, anstatt durch eine Diversion in seinem Herzen das Blatt zu wenden. „Wer sich salviren könd, solts thun“³², sagten sich die meisten Unionsstände, das Bündnis von Auhausen zerfiel noch vor dem Auflösungsbeschluß vom Mai 1621³³ in ein Vielerlei von alten regionalen Teilsolidaritäten.

*

Am Ende war evident geworden, daß die Union nur als Hüterin eines – noch so unbefriedigenden! – status quo in Abwehrstellung gegen den wiedererstarkten Katholizismus einigen Bestand haben konnte, weil eine allen Auhausenern gemeinsame politische Utopie, ein „positiv“ gefülltes, konsensfähiges reichspolitisches Programm fehlte und auch eine geeignete, gleichermaßen das ideelle Übergewicht des Kaisertums aufzehrende wie das Bündnis integrierende Führungsfigur. Die „Komposition“ heischte den Moderator mit Nimbus und Macht, der gewaltsame Umsturz der Reichsverfassung die charismatische Gegenfigur zum katholischen Kaiser, Erzherzog Maximilian konnte das eine, der Kurpfälzer Friedrich das andere nicht sein. Daß ein Teil der Union selbst in die Offensive ging, sich anschickte, seine ganz partikularen, nicht konsensfähigen Vorstellungen von der idealen politischen Organisation der europäischen Mitte in die Tat umzusetzen, hat die Defensivallianz von Auhausen einer unerträglichen Zerreißprobe ausgesetzt. Vielleicht hätten ja einige gewonnene Schlachten im Osten, denkbar angesichts der beschriebenen Defizite der Union nur bei einem massiven Engagement des Auslandes, vor allem Englands, den raschen Zerfall des protestantischen Lagers wenigstens aufhalten können. Mißerfolge aber waren rebus stantibus unverzeihlich.

³² Stuttgarter Beratungsprotokoll, ebd. tom. 39 f. 796–801.

³³ Am 12. April 1621 verpflichteten sich der Ansbacher Markgraf und der Herzog von Württemberg im Namen des Auhausener Bündnisses gegenüber dem Befehlshaber der spanischen Truppen in der Rheinpfalz, Ambrosio Spinola, die Union „nec in favorem Friderici Palatini, nec contra Caes. Majestatem“ über die bislang vereinbarte und nun ablaufende Bündnisdauer hinaus zu verlängern (Vertrag von Mainz: Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien Palatina 7 f. 343 f.; die Vorentwürfe und ein zeitgenössischer Druck in Hessisches Staatsarchiv Darmstadt E8A 26/2) – eine Formulierung, die der protestantischen Auslegungskunst mancherlei Spielraum hätte bieten können, wenn die Machtverhältnisse dazu eingeladen hätten. Sie taten es nicht, mit einem letzten Unionstag im Mai (auf dem nur die Durlacher für eine weitere Verlängerung plädierten) und einem Rechnungstag im Juli des Jahres 1621 löste sich die Union unter Hader und Zank auf.

II.

Bei der Suche nach potentiellen bündischen Alternativen zur Reichsverfassung die katholische „Liga“³⁴ aufzusuchen, verspricht keine spektakulären Resultate. Bundeszweck der Liga war es, den *katholischen Charakter des Reiches zu konservieren*, und da das Hebelwerk der Reichsinstitutionen, so man es nur einigermaßen ungestört funktionieren ließ, regelmäßig und zuverlässig dem Katholizismus in die Hände gearbeitet hat, verteidigten die Ligastände den status quo, hatten sie keinen Grund, sich über Alternativen den Kopf zu zerbrechen. Während jene Spannung zwischen Glaubensfestigkeit und Reichstreue, die ein Grundthema der Unionsgeschichte gewesen ist und den Frontverlauf zwischen den verschiedenen Lagern des Auhausener Bündnisses diktiert hat, viele protestantische Fürsten peinigte, waren ein Maximilian von Bayern, ein Ferdinand von Innerösterreich schier unerschütterlich mit sich im Reinen, die Verteidigung der „alten“ Strukturen des Reiches war ihnen göttlicher Auftrag, der Kampf gegen Aufrührer und Ketzler bellum iustum im Sinne der kirchlichen Tradition.

Wer einfach den status quo zu wahren sucht, braucht sich gemeinhin weniger Gedanken konzeptioneller Art zu machen als der, der auf Innovation drängt. Und doch zeigt sich bei näherem Hinsehen, daß die Mitglieder der Liga vom Charakter des Reiches durchaus unterschiedliche Vorstellungen hatten, womit auch der Bundeszweck, auf den ersten Blick so klar und einfach, auf den zweiten eher diffus wird. Das schon angesprochene Ineinander älterer Konfliktpotentiale der Reichshierarchie und neuerer konfessioneller Frontlinien sollte gerade für die Liga von entscheidender Bedeutung werden: War sie bayerischer Regionalverein oder Mosaiksteinchen im ambitionierten Szenario einer europäischen „Habsburger-Liga“? War sie ein *Bollwerk deutscher*

³⁴ Eine respektable Darstellung der Geschichte der Liga bis zum Kriegsausbruch, nicht nur der Rolle Würzburgs dabei, bietet bereits *Friedrich Hefele*, *Der Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn und die Liga* (Diss. Würzburg 1912); daneben immer noch heranzuziehen *Johann Setterl*, *Die Ligapolitik des Bamberger Fürstbischofs Johann Gottfried von Aschhausen in den Jahren 1609–1617* (Diss. Bamberg 1915; mit interessanten Details zum Militär- und Rechnungswesen der Liga) und *Wilhelm Burger*, *Die Ligapolitik des Mainzer Churfürsten Johann Schweikhard von Cronberg in den Jahren 1604–1613* (Diss. Leipzig 1907) – die genannten Dissertationen werden im folgenden zitiert als: *Hefele*, Julius Echter; *Setterl*, Johann Gottfried; *Burger*, Johann Schweikhard. Vgl. zur Gründungsphase noch *Carl Adolf Cornelius*, *Zur Geschichte der Gründung der deutschen Liga*, in: *Münchener Historisches Jahrbuch für 1865* 131–185 (angesichts des seither veröffentlichten Aktenmaterials teilweise obsolet). Die Ergebnisse der älteren Arbeiten faßt zusammen *Franziska Neuer-Landfried*, *Die Katholische Liga. Gründung, Neugründung und Organisation eines Sonderbundes 1608–1620* (Münchener Historische Studien. Abteilung Bayerische Geschichte 9, Kallmünz 1968; im folgenden zitiert als: *Neuer-Landfried*, Liga); darüber hinaus für die Jahre 1613–1617 erhellend *Hugo Altmann*, *Die Reichspolitik Maximilians I. von Bayern 1613–1618* (Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges 12, München, Wien 1978) 1–121 (im folgenden zitiert als: *Altmann*, Reichspolitik). Für die Zeit von 1619 bis 1635 muß nach wie vor auf *Andreas Sebastian Stumpfs* *Diplomatische Geschichte der deutschen Liga im siebzehnten Jahrhunderte* (Erfurt 1800!) verwiesen werden (im folgenden zitiert als: *Stumpf*, Liga).

libertät? Oder gar ein *Vebikel zur Stärkung der monarchischen Gehalte der Reichsverfassung?* War die katholische Liga wittelsbachisch, war sie habsburgisch – und wie katholisch war sie?

*

Schon 1603 waren, veranlaßt durch den wenig harmonischen Verlauf des Regensburger Reichstags desselben Jahres³⁵, katholische Sonderbundspläne vor allem im Umkreis der geistlichen Kurfürsten diskutiert worden, Kaiser Rudolf II. reagierte auf diese Erwägungen freilich ausgesprochen skeptisch, auch Maximilian von Bayern gab sich reserviert. Letzteres sollte sich ändern, als sich der Münchner in den reichspolitischen Auseinandersetzungen nach der Einnahme Donauwörths durch bayerische Exekutionstruppen³⁶ von Prag aus nicht hinreichend unterstützt wähnte. Seit der Zuspitzung jenes Streits um die Reichsstadt Donauwörth, bei dem sich Maximilian erstmals als Vorkämpfer der katholischen Restauration exponierte (um sich diese Rolle, auch das nicht zum letzten Mal, durch territorialen Zugewinn honorieren zu lassen), war der Münchner Herzog der Motor eines Bundes, den er sich – Folge der traditionellen Spannungen zwischen den Häusern Wittelsbach und Habsburg³⁷, aber auch der Furcht, in die Querelen des „Bruderzwists“ der Habsburger verwickelt zu werden – als rein reichsständisch und strikt konfessionell vorstellte. Und der somit von Bayern dominiert worden wäre.

Nur hatte kaum einer der bedeutenderen Reichsfürsten Lust, sich unter das bayerische Joch zu begeben. Ließ sich ein katholisches Bündnis ohne ausgeprägte Dominanz einer Führungsmacht, also sowohl ohne Österreich als auch ohne Bayern denken? Der Salzburger Wolf Dietrich von Raitenau³⁸ scheint diese wenig durchschlagskräftige Lösung favorisiert zu haben³⁹ – verständlich aus seiner persönlichen Situation heraus wie aus der des Territoriums. Seit der Bayernherzog dem jungen Salzburger Erzbischof seine Aussichten auf den Kardinalshut zunichte gemacht hatte, hegte Wolf Dietrich eine tiefempfundene Abneigung gegen den Münchner, das Verhältnis zwischen den beiden Regenten war schon vor dem bayerischen Einmarsch ins Erzstift

³⁵ Vgl. zum Reichstag von 1603 die Ausführungen von *Felix Stieve* in BA 5 613–678.

³⁶ Am gründlichsten zu den Donauwörther Vorgängen noch immer *Felix Stieve*, *Der Ursprung des dreißigjährigen Krieges 1607–1619*, Bd. 1 (München 1875; mehr nicht erschienen). Inwiefern der Streit um die bislang bikonfessionelle Reichsstadt einen Wendepunkt in Maximilians Außenpolitik markiert hat, ist in der Forschung nach wie vor umstritten, aber die Bedeutung der Donauwörther Querelen für die Stellung Bayerns zum Ligagedanken ist doch evident.

³⁷ Einen kurzen Abriss der Geschichte dieser Spannungen bietet *Dieter Albrecht*, *Die Auswärtige Politik Maximilians von Bayern 1618–1635* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 6, Göttingen 1962; im folgenden zitiert als: *Albrecht*, *Auswärtige Politik*) 29f. (mit Literaturhinweisen; sie sind zu ergänzen um eine interessante neuere Studie: *Volker Press*, *Bayern, Österreich und das Reich in der Frühen Neuzeit*, in: *Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg* 120 [1980] 493 ff. passim).

³⁸ Lebensbild: *Franz Martin*, *Salzburgs Fürsten in der Barockzeit* (Salzburg 1952) 13–65.

³⁹ Vgl. dazu zum Beispiel (verknüpft mit der merkwürdigen Vorstellung eines Bündnisses zwischen Hochstiften, Reichsritterschaften und -grafschaften) Marquard von Freiburg an Philipp Christoph von Sötern, 1608, Mai 28, BA 6 Nr. 193.

und der Inhaftierung Wolf Dietrichs im Jahr 1611 heillos zerrüttet. Überhaupt hatte sich das Erzstift seit Jahrhunderten dem politischen Druck der benachbarten Großterritorien ausgesetzt gesehen, der Streit um Grenzen und Hoheitsrechte, ums Salzwesen und um zu versorgende nachgeborene Prinzen war chronisch, das „Ewige Statut“ von 1606 sollte, um dem Hochstift letzte Reste politischer Handlungsfreiheit zu wahren, für alle Zukunft die Wahl bayerischer Prinzen oder österreichischer Erzherzoge auf den Salzburger Bischofsstuhl ausschließen – die Weigerung, sich in einen von Bayern und/oder Habsburg beherrschten Sonderbund zu begeben, war so nur konsequent.

Was der Staatsräson Salzburgs entsprach, ein katholischer Bund ohne Bayern und ohne Habsburg, hätte reichspolitisch allenfalls eine Arabeske sein können. Mehr Anhänger besaß der Gedanke, die bayerische Dominanz dadurch zu mildern, daß man die österreichischen Habsburger ins Bündnis hereinnahm oder gar an dessen Spitze setzte. Nicht nur Madrid drängte auf einen habsburgischen Bundesdirektor⁴⁰, nicht nur die Kurie suchte jahrelang die Liga unter kaiserlichen Einfluß zu bringen⁴¹ – auch bei vielen geistlichen Reichsfürsten löste der Gedanke, sich ins Fahrwasser Bayerns begeben zu sollen, keinesfalls Begeisterung aus⁴².

Freilich, hätte ein rein katholisches Bündnis mit starker habsburgischer Komponente den Kaiser nicht zu sehr auf die Rolle des Parteioberhauptes festgelegt? Seit dem Reformationszeitalter, vollends dem Religionsfrieden von 1555 war es ein grundlegendes Dilemma des Römischen Kaisertums, daß es sich mit jedem Versuch einer Reaktivierung der einst essentiellen kaiserlichen Aufgabe, Advokat der einen katholischen Kirche zu sein, selbst zur partikularen Parteiführerschaft im Reich herabwürdigte. Vielleicht ließ sich dieses Manko in der Situation des Jahres 1609 ja dadurch umgehen, daß man mit dem Kaiserhaus einige protestantische Reichsstände ins Bündnis hereinnahm, wie es zum Beispiel eine Zeitlang der Würzburger Bischof Julius Echter befürwortet hat – aus pekuniären Gründen, aber auch, weil er fürchtete, der „onzeitige religionsaffect“⁴³ wirke eskalierend anstatt beruhigend auf die instabile Lage im Reich.

Ein den „religionsaffect“ hintanstellendes Bündnis, in dem die katholischen Reichsstände in der Mehrheit, aber nicht unter sich waren, bedurfte anderer Bundesziele als ein katholischer Kampfbund. Konnte sich ein Bündnis mit protestantischer Beteiligung angesichts des eklatanten Dissenses der Konfessionen in der Interpretation des

⁴⁰ Vgl. dazu zum Beispiel BA 7 Nr. 163 f. Um spanische Subsidien zu erhalten, mußte Maximilian schließlich Philipp III. den Titel eines Protektors der Liga, Erzherzog Ferdinand den eines Vizeprotektors und Bundesdirektors zugestehen (vgl. *Neuer-Landfried*, Liga 101) – ohne daß dies praktische Konsequenzen gezeitigt hätte: Ferdinand, der nicht zur Liga beitrug, konnte auf die Rolle eines einflußlosen „Ehrenpräsidenten“ beschränkt werden. Übrigens war das Verhältnis zwischen den Münchnern und der jüngeren Grazer Linie der Habsburger ohnehin traditionell ziemlich entspannt.

⁴¹ Vgl. *Albrecht*, Auswärtige Politik 33.

⁴² Daß zum Beispiel der Konstanzer Bischof (vgl. zu seiner Haltung BA 6 Nr. 405) andere Prioritäten setzen mußte als die fränkischen Bischöfe oder Kurköln, liegt auf der Hand. Die Loyalität zum Kaiserhaus und die zu den Wittelsbachern waren in jedem Hochstift anders gewichtet.

⁴³ Vgl. Julius Echter an Maximilian von Bayern, 1608, April 25, BA 6 Nr. 152.

Augsburger Friedenswerks⁴⁴ überhaupt auf den Religionsfrieden berufen? Mußte es nicht zum reinen Landfriedensbund werden, zum Werkzeug des Kaisers bei seinem Bemühen, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen, zum Bund der Gutwilligen gegen die Blockade des Reiches durch Eigennutz und Querulanten? Offenbar sind Julius Echter⁴⁵ und der (Kursachsen als Bündner umwerbende) Mainzer Erzbischof Johann Schweikhard⁴⁶ schon in den Anfangszeiten der Liga derartigen Einsichten recht nahe gekommen, im Vorfeld des Reichstags von 1613 sollte der einflußreichste Ratgeber des Kaisers Matthias, Melchior Khlesl, ihre Erwägungen aufgreifen.

*

Zunächst hat sich freilich Bayern mit seinen Vorstellungen durchgesetzt. Die unmittelbare Vorgeschichte des Bundesschlusses hebt, wie auf protestantischer Seite, mit dem Regensburger Reichstag von 1608 an, den die Vertreter des Kölner Erzstifts zu Bündnisverhandlungen zu nutzen suchten. Der Münchner Herzog reagierte zunächst zurückhaltend, er zog es vor, die in einem Bündnis des reichsständischen Katholizismus geradezu zwangsläufige *bayerische Dominanz* dadurch zu bemänteln, daß er Initiative und Verantwortung den rheinischen Kurhöfen zuschob – die ihrerseits erst einmal abwarten wollten, ob Maximilian im süddeutschen Raum, der fraglos das Kerngebiet des anvisierten Vereins sein mußte, überhaupt Anhänger für den Sonderbundsgedanken gewinnen würde. So zogen sich die Verhandlungen noch über ein Jahr hin, ehe im Juli 1609 in München ein oberdeutsches Bündnis (mit Bayern; Ellwangen und Kempten; sowie den Hochstiften Würzburg, Augsburg, Passau, Regensburg, Konstanz) errichtet werden konnte. Die Kurhöfe von Mainz, Köln und Trier entschlossen sich, beunruhigt durch die Aussicht auf eventuelle Instabilitäten am Niederrhein (der Erbfolgestreit um Jülich zeichnete sich bereits ab), wenige Wochen später zum Beitritt.

Die Bundesverfassung vom 10. Juli 1609⁴⁷ definiert die Liga als Bündnis zur Forcierung der „katholischen“ Auffassung von Recht und Gesetz, proklamiert als Bundeszweck die „erhaltung der wahren catholischen religion“ – ein Sieg der bayerischen Vorstellungen. Bundesdirektoren waren Kurmainz und Bayern; Maximilian als dem „Hauptbundesobristen“ kam im Kriegsfall die militärische Leitung zu – und faktisch auch in Friedenszeiten die politische, denn der Kaiser blieb vor der Türe.

⁴⁴ Vgl. dazu *Martin Heckel*, *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: ZRG Kanon. Abt. 45 (1959) 141–248.

⁴⁵ *Hefele*, Julius Echter, 15 faßt die Haltung des Würzburgers zur Liga wie folgt zusammen: während Maximilian „hauptsächlich den Schutz der katholischen Religion und ihrer Anhänger“ betonte und den Bund damit „unwillkürlich auf den politischen Kampfplatz“ stellte, „verlangte der konservative Sinn Julius Echters eine Organisation zur Erhaltung des Friedens, der bestehenden Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, an deren Spitze der Kaiser stehe und der auch gehorsame, kaisertreue Protestanten beitreten könnten“.

⁴⁶ Vgl. dazu *Andrea Litzenburger*, *Kurfürst Johann Schweikard von Kronberg als Erzkanzler. Mainzer Reichspolitik am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges (1604–1619)* (Geschichtliche Landeskunde 26, Stuttgart 1985) 237 und 245 ff.

⁴⁷ *Neuer-Landfried*, Liga, Anhang 1.

Der Widerstand der geistlichen Kurfürsten gegen die bayerische Dominanz äußerte sich zunächst recht subtil; so suchten sie gegen hartnäckige Münchner Gegenwehr⁴⁸ Erzherzog Leopold am Niederrhein mit Bundesmitteln zu unterstützen – ein Grenzfall, gewiß: Als Bischof von Passau (nicht als kommissarischer Regent der vereinigten Herzogtümer am Niederrhein) war Leopold Mitglied der Liga; aber er war eben auch Mitglied des Kaiserhauses, wenn auch nicht der derzeit regierenden, sondern der steirischen Linie, und er handelte in Jülich (eher widerwillig übrigens) in kaiserlichem Auftrag. So schien ein Engagement der Liga am Niederrhein geeignet, diese vielleicht doch noch ins Fahrwasser der kaiserlichen Politik zu bugsieren (und außerdem für den Kursachsen, einen der Jülicher Thronprätendenten, attraktiv zu machen). Der Würzburger Ligatag vom Februar 1610⁴⁹ befand, ein Beitritt der Erzherzöge Albrecht, Ferdinand und Maximilian sei wünschenswert und ebenso eine Intensivierung der Beziehungen zu verschiedenen protestantischen Reichsstädten, Hessen-Darmstadt, Kursachsen. Letzteres ins Bündnis hereinzunehmen, befürworteten die rheinischen Bundesmitglieder auf einem Kommunikationstag in Frankfurt im Februar 1611⁵⁰. Der Bayernherzog hatte zwar in der Pose des über kleinlichen konfessionellen Zank erhabenen Reichspatrioten im Frühjahr 1610 durch seinen Hofrat Theodor Viepeck die protestantische Reichsstadt Nürnberg zum Ligabeitritt auffordern lassen⁵¹; allein, von den auf Sachsen und eine Stärkung des kaiserlichen Einflusses zielenden Gedankenspielen des *rheinischen Teilbündnisses* hielt man in München gar nichts.

Die Liga blieb nicht nur strikt katholisch, sie blieb auch bayerisch, solange der „Bruderzwist“ die habsburgische Karte entwertete⁵²; mit Rudolfs Tod aber begann ein neues Spiel. Melchior Khlesl suchte angesichts der Türkengefahr⁵³ und im Interesse

⁴⁸ Vgl. zur Auseinandersetzung zwischen den kurrheinischen Ligaständen und Bayern um Bundeshilfen für Leopold BA 7 Nr. 49, Nr. 51, Nr. 54, Nr. 79, Nr. 207, Nr. 229, Nr. 254, Nr. 263, Nr. 306 u. ö. Daß Maximilian im Jahr 1614 auf einmal dafür plädierte, daß Ligagelder an den Niederrhein flossen, und zwar in die Taschen des konvertierten (und mit einer Schwester des Bayernherzogs verheirateten) Neuburger Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, zeigt, daß für die strikte Münchner Weigerung im Falle Leopolds weniger die geographische Lage Jülichs, seine Entfernung vom oberländischen Ligadirektorium ausschlaggebend gewesen war denn die Tatsache, daß der Erzherzog in kaiserlichem Auftrag kämpfte.

⁴⁹ Das (Münchner) Protokoll desselben in BA 7 Nr. 337.

⁵⁰ Vgl. *Settel*, Johann Gottfried, 50.

⁵¹ Das Material in Staatsarchiv Nürnberg Unionsakten 13; vgl. auch Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 7272 I. Buch Unio und Zusammensetzung f. 170 ff. Die Nürnberger unterstellten Viepeck Spionageabsichten und den Wunsch, Verwirrung im gegnerischen Lager zu stiften. Tatsächlich war man sich in München im Frühjahr 1610 über das Verhältnis Nürnbergs und auch Ulms zur Union nicht im klaren, hoffte aber gerade deshalb, beide für eine neutrale Haltung gewinnen zu können, die nicht zuletzt aus militärischen Gründen beruhigend gewesen wäre. Ernst gemeint war die Bündnisofferte Viepecks jedenfalls nicht, eher eine – durch die Instruktion nicht zwingend vorgegebene – Verhandlungsfinte.

⁵² Wie sehr der „Bruderzwist“ und die desolate Verfassung des Prager Hofes der bayerischen Auffassung von der Liga in die Hände gearbeitet haben, zeigt zum Beispiel der Meinungsumschwung in Würzburg in der Frage einer habsburgischen Beteiligung an der Liga, nachdem der nach Prag entsandte Emissär Ruswurm im Januar 1609 über seine dortigen Beobachtungen berichtet hatte (vgl. *Hefele*, Julius Echter, 22 ff.).

⁵³ Dieses Motiv für die Khleslsche „Kompositionspolitik“ betont vor allem *Johann Rainer*, Kar-

einer Konsolidierung der habsburgischen Erblande die konfessionellen Spannungen im Reich vorerst zu dämpfen (ohne freilich zu substantiellen Zugeständnissen an die protestantische Seite bereit zu sein), der bayerisch-katholische Sonderbund stand seiner Strategie im Wege. Wenn er sich schon nicht eliminieren ließ (und diesbezügliche Sondierungen Khlesls stießen auf wenig Resonanz), dann mußte er wenigstens im schon länger vom Kurmainzer propagierten Sinne verändert werden, mußten der Einfluß konfessioneller Gesichtspunkte und der Einfluß Bayerns reduziert werden; es galt, „aus der catholischen liga ein ... politisches werk“ zu machen⁵⁴, einen *Bund des Kaisers mit seinen Getreuen* wider diejenigen, die anstatt ihrem Oberhaupt ihren eigenen Interessen folgten und dabei, wie Johann Schweikhard in einem Brief an Khlesl klagte, auf ihre Staatsräson rekurrierten⁵⁵. Pointiert ausgedrückt: Khlesl und der Kurzerzkler wollten nicht die Anhänger Luthers oder Calvins ins Visier nehmen, sondern die Anhänger Machiavellis, all diejenigen, die (ohne, wie nach 1648, schon förmlich die Landeshoheit und das *ius foederis* attestiert bekommen zu haben) einer *ratio status* folgten, die nicht im Reichswohl aufging⁵⁶.

Die im Briefverkehr zwischen Melchior Khlesl und den rheinischen Kurfürsten entwickelte Konzeption eines Bundes der Reichstreuen gab den Ligaverhandlungen am Rande des Regensburger Reichstages im Herbst 1613 ein gutes Stück weit die Richtung vor. Matthias ließ nach einem Bericht des bayerischen Gesandten Jocher⁵⁷ am 23. September den Räten der wichtigeren Ligastände als sein vornehmstes Reichstagsziel benennen: die konfessionellen Parteien im Reich aufzuheben; oder, wenn dies nicht gelänge, einen Verein zur Erhaltung der kaiserlichen Autorität ins Leben zu

Fortsetzung Fußnote von Seite 98

dinal Melchior Klesl (1552–1630). Vom „Generalreformator“ zum „Ausgleichspolitiker“, in: *Römische Quartalschrift* 59 (1964) 20 et passim (mit Belegen). Wichtig zur Khleslschen „Komposition“ *Johannes Müller*, Die Vermittlungspolitik Klesls von 1613 bis 1616 im Lichte des gleichzeitig zwischen Klesl und Zacharias Geizkofler geführten Briefwechsels, in: *MIOG Ergänzungsband* 5 (1896–1903) 604–690 (die Lektüre der von Müller benützten Akten im Staatsarchiv Ludwigsburg zeigt aber, daß er der treibenden, anregenden Rolle Geizkoflers bei dieser Korrespondenz durch eine auf Khlesl zentrierte Darstellung und Quellenauswahl nicht gerecht wird; die kaum zu überschätzende Bedeutung des ehemaligen Reichspfennigmeisters Geizkofler für die Kompositionsidee ist von der Forschung noch nicht angemessen gewürdigt worden).

⁵⁴ Melchior Khlesl an Johann Schweikhard, 1612, Dez. 29, BA 10 Nr. 328.

⁵⁵ Vgl. Johann Schweikhard an Melchior Khlesl, 1612, Dez. 17, BA 10 Nr. 318: Der „respect“ vor dem Kaiser ist „verloschen, alle executionsmittel und darmit zugleich der weg des ordentlichen rechtens“ sind „versperret“, Lug und Trug nehmen überhand, weil „alles nach der verfluchten ler des Machiavelli auf ein jede sich an handt gebende occasion ratione status (wie sie es nennen) bei seit gesetzt und nichts geacht wirt“. Übrigens war Johann Schweikhard zwar dafür, „die union uf ein politisch fundament zu richten“, aber die von Khlesl intendierte kaiserliche Leitung lehnte er ab; der Kaiser solle erklären, daß ihm die neue Liga genehm sei, selbst aber „neutral“ bleiben (J. S. an Melchior Khlesl, 1613, Januar 21, BA 11 Nr. 26).

⁵⁶ Daß es im Lichte der modernen Forschung zumindest problematisch ist, den Gedankenkomplex der „ratio status“ (um vom Terminus selbst, den Botero in der gelehrten Literatur bekanntgemacht hat, ganz zu schweigen) von Machiavelli herzuleiten, braucht hier nicht eigens begründet zu werden. Aber um 1600, 1610 mischte sich die Diskussion um die suspekten, neumodischen ‚Staatsräson‘ geradezu regelmäßig mit dem für jeden Christen obligaten, emphatisch vorgetragenen Antimachiavellismus.

⁵⁷ BA 11 Nr. 241.

rufen, „doch mit als ein religionswesen oder union sonder als ein politisch wesen“. Natürlich hatten die Münchner wenig Lust, alle „gewalt und disposition auf den kaiser ... reimen“ zu lassen, der, so Jochers Resümee, die Reichsstände „gleich seine landstend bei seiner landsrettung“ mißbrauchen wolle⁵⁸ – die alte, in allen Wahlkapitulationen dokumentierte Furcht vor einer Vergeudung der Ressourcen des Reiches für dynastische Zwecke der Habsburger. Die Münchner Schreckensszenarien stießen diesmal freilich nur auf gedämpfte Resonanz bei den anderen Ligaständen. Wohl blieb der konfessionelle Charakter des Bündnisses wegen des kursächsischen Desinteresses⁵⁹ trotz einiger rhetorischer Retuschen der Sache nach erhalten; nicht aber die seitherige bayerische Dominanz. Die „catholische“ Liga wurde zur „christlichen defension“ mit einem dritten, Erzherzog Maximilian eingeräumten Direktorium, mit kaiserlicher Approbation der Direktorialbeschlüsse, ohne allgemeinen Bundesobristen – keine Ablösung der bayerischen Vorherrschaft im Bündnis durch die ebenso eindeutige des Matthias, schon gar nicht eine Wiederbelebung der kaiserlichen Reichsbundprojekte des Jahres 1547, aber doch die kräftige Reduzierung Bayerns auf den Status einer lediglich regional vorherrschenden Mittelmacht. Herzog Maximilian sah sich mit der Bundesnotel vom 23. Oktober 1613⁶⁰ auf seine fränkische und einen Teil der schwäbischen Klientel zurückgeworfen. Ein Münchner Gutachten vermutet als Motiv für die Verfassungsänderungen vom Oktober 1613, man habe Bayern unterstellt, daß es „in effectu die oberhand in Teütschland ... sueche“⁶¹.

Die „Defension“ von 1613 blieb ein Schemen. Maximilian von Bayern verdammt die Verfassungsänderung in Bausch und Bogen; sie liefere den reichsständischen Katholizismus dem Kaiserhaus aus, mache Bayern zum Exekutor der Wiener Beschlüsse, auch, daß das Bündnis nicht mehr „praecise und absolute“ auf die katholische Konfession gestellt war, bedauerten die Münchner, sogar die Berufung auf den Religionsfrieden war ihnen zuwider, weil sie darin eine indirekte Bestätigung desselben erblickten⁶². Da der Bayernherzog an einem Bündnis nach Regensburger Fassung wenig interessiert war, Erzherzog Maximilian aber mit zunächst mäßigem Engagement und wenig Geschick im Abseits operierte, da sich zudem München und Innsbruck über der Frage zerstritten, ob das katholische Schwaben als habsburgische oder aber als wittelsbachische Einflußzone zu erachten sei⁶³, verfiel die Liga zusehends.

⁵⁸ Bericht Jochers vom 25. September, BA 11 Nr. 243.

⁵⁹ Die Haltung der Dresdner im reichspolitischen Ringen der Konfessionen analysiert eine Studie des Verf.: „Politice seint wir Bäpstisch“. Kursachsen und der deutsche Protestantismus im frühen 17. Jahrhundert, in: ZHF 20 (1993) 275–319.

⁶⁰ *Altmann*, Reichspolitik, Anhang 2.

⁶¹ Aus dem betreffenden Gutachten (vom 2. April 1616) zitiert *Altmann*, Reichspolitik, 88 f.

⁶² (Undatiertes) bayerisches Gutachten, BA 11 Nr. 291.

⁶³ Das Verhältnis zwischen den beiden Regenten gleichen Namens war ohnehin chronisch gespannt (vgl. zuletzt *Heinz Noflatscher*, Deutschmeister und Regent der Vorlande: Maximilian von Österreich (1558–1618), in: *Vorderösterreich in der Frühen Neuzeit*, hrsg. von *Hans Maier* und *Volker Press* (Sigmaringen 1989) 93–130 passim); auch persönlich mochten sich die beiden nicht, einen der (vor allem für die Innsbrucker Reichspolitik) wichtigeren Ratgeber des Erzherzogs, Zacharias Geizkofler, verfolgte der Bayernherzog geradezu mit erbittertem Haß (Material dazu zum Beispiel in Staatsarchiv Ludwigsburg B90 Büschel 10).

Im Grunde existierte sie nur noch in Teilen Süddeutschlands. Maximilian gründete am 14. März 1614 in Augsburg mit den Bischöfen von Würzburg, Bamberg, Eichstätt und Augsburg sowie dem Prälaten von Ellwangen einen Verein, den man formal als Reorganisation des bayerischen Ligadirektoriums nach den Regensburger Vorgaben erachten konnte, der von den Münchnern freilich eher als Rückgriff auf das alte oberländische Teildirektorium von 1609, wenn nicht von vornherein als bayerischer Regionalpakt interpretiert wurde⁶⁴ – was man deklamatorisch durch Anleihen bei der Regensburger Bundesverfassung kaschiert hat; die Macht des Faktischen würde, so Maximilians Kalkül, schon der bayerischen, der partikularen Auffassung vom Augsburger Verein in die Hände arbeiten. In der Tat war das vom Kurmainzer wenig energisch geleitete rheinische Ligadirektorium auch in der Folgezeit nicht gerade sehr effektiv, die ersten Innsbrucker Versuche, aus dem neuengerichteten dritten Direktorat mehr als einen (wenig ehrenvollen) Ehrentitel zu machen, endeten kläglich. Das Regensburger Ligaprojekt blieb ein Torso, in dem es sich Bayern vorerst ganz gut einzurichten wußte. Das änderte sich im Laufe des Jahres 1615 in dem Maße, in dem es Erzherzog Maximilian endlich gelang, eine respektable oberdeutsche Klientel um sich zu scharen; wie wenig der Bayernherzog gewillt war, sich in ein österreichisch dominiertes Bündnis einbinden zu lassen, zeigt seine drastische Reaktion: Im Dezember 1615 erklärte er seinen Rücktritt vom oberländischen Direktorium, womit der Augsburger Verein faktisch aufgelöst und der Regensburger Entwurf einer Gesamtdefension endgültig Makulatur war. Daß Melchior Khlesl im April 1617 einen kaiserlichen Auflösungsbefehl an Union wie Liga durchgesetzt hat, nahm letzten Wiederbelebungsversuchen am untauglichen Regensburger Projekt den Wind aus den Segeln. Wieder einmal war ein Bündnis mit wittelsbachischer und habsburgischer Beteiligung

⁶⁴ In der Frage, in welcher Form die Liga zwischen 1613 und 1616 bestanden hat, herrscht in der Literatur erhebliche Desorientierung; insbesondere das Verhältnis zwischen „alter“ Bundesverfassung von 1609 und „neuer“ Regensburger Ordnung wird recht unterschiedlich beurteilt, die formalrechtliche Geltung des Regensburger Statuts ist strittig und damit die Dauer des „alten“ Bundes von 1609. Längst sind hier noch nicht alle Details geklärt, wohl auch, weil die Reihe der „Briefe und Akten“ für den einschlägigen Zeitraum keine Quellenbände bereithält; Verf. nimmt aber doch an, daß sich die Einschätzung durchsetzen wird, daß die Regensburger Ordnung von 1613 bei allen Realisierungsdefiziten die Ordnung von 1609 abgelöst hat: Die „alte“ Liga hat keinesfalls bis zum Januar 1616 weiterbestanden. Der Regensburger Abschied wurde ganz offensichtlich trotz des Fehlens diverser Unterschriften und ohne bayerische Ratifikation alenthalben wo nicht als formal rechtskräftig, so doch als verbindlich erachtet, der die Folgezeit ausfüllende Streit ging auch gar nicht um die Frage, ob die Regensburger Ordnung theoretisch gültig sei, sondern darum, ob man sie mit Leben erfüllte oder aber durch passives Beiseitestehen aushöhlte. Die Unsicherheit der Forschung spiegelt Meinungsverschiedenheiten im Augsburger Bündnis selbst wieder. Viel eindeutiger als das hin- und herlavierende, ein Bündnis nach Regensburger Fassung jenseits aller Rhetorik faktisch sabotierende Bayern sahen zum Beispiel die Würzburger oder Bamberger in der Reorganisation des bayerischen Direktoriums vom März 1614 einen Vollzug der Regensburger Beschlüsse; der Abschied des Augsburger Ligatags (*Allmann*, Reichspolitik, Anhang 4) beruft sich im Grunde auf beide Verfassungen, die von 1609 und die von 1613, auch wenn Anlehnungen an erstere quantitativ weit überwiegen – daß der Augsburger Verein die Erhaltung des katholischen Glaubens nicht zum Bundesziel erhebt, ist zum Beispiel eine gravierende Abweichung von der alten Münchner Ordnung.

an der Frage zerbrochen, wie katholisch sein Zuschnitt sein dürfe und ob Bayern eine Klientel westlich des Lechs zustehe⁶⁵.

Gerne folgte der Bayernherzog wenig später der Anregung der fränkischen Bischöfe, einen engeren fränkisch-bayerischen Schutzbund einzurichten. Die Verfassung vom Mai 1617⁶⁶ dementiert jeglichen Traditionsstrang zum unglückseligen Ligaprojekt, weder wird der „catholische“ Glaube bemüht noch die kaiserliche „authoritet“, an Beitrittskandidaten aus der Mitte oder dem Norden des Reiches war man fortan gar nicht interessiert – alles in allem ein Bündnis zum Schutz von eher regional denn konfessionell definierten, auf jeden Fall partikularen Zielen, das denkbar kraß von der 1613 von Wiener Seite propagierten Idee eines Kaiserlichen Bundes der Reichstreuen abwich.

Die Inhaftierung Melchior Khlesl am 20. Juli, der Tod des Erzherzogs Maximilian am 2. November des Jahres 1618 waren geeignet, die Aussicht auf eine von München ausgehende Wiederbelebung der Liga zu erhöhen. Die böhmischen Unruhen trafen mit Ferdinand einen Habsburger, der die prägende Erfahrung des Studiums bei den Ingolstädter Jesuiten mit seinem Vetter und Schwager in München teilte, ihm überhaupt, über alle Unterschiede im Naturell hinweg, weltanschaulich doch recht nahestand; er war auch nach der Wahl zum Kaiser im August 1619 viel eindeutiger als Matthias katholischer Parteiführer, verstand sich gewiß nicht als Schiedsrichter zwischen den Konfessionen. Ferdinand brauchte wegen der brisanten Lage in Böhmen ein militärisch schlagkräftiges, also von Bayern dominiertes Bündnis der katholischen Reichsstände. Maximilians Preis für den Waffengang in die habsburgischen Erblände, das Versprechen der Kurtranslation, wurde ausbezahlt: Der ‚böhmisch-pfälzische Krieg‘ schuf eine kurzfristige Interessenkongruenz zwischen München und Wien. Das langjährige Dilemma Maximilians, der Optionszwang zwischen einem eng konfessionellen, bayerisch beherrschten Regionalverein und einem reichspolitisch relevanten Bündnis, das weder strikt konfessionell noch ganz ohne die Habsburger denkbar war, das über die traditionelle Münchner Klientel im Bayerischen und Fränkischen Kreis hinausgreifen mußte, in dem die bayerische Dominanz quasi verdünnt wurde – jenes Dilemma war hinfällig geworden in einer Situation, in der der Kaiser auf die Münchner Waffen angewiesen war, Maximilian aber unter der Etikette der Erhaltung des Respekts vor der Obrigkeit und des wahren Glaubens reichen dynastischen Gewinn einfahren konnte: gute Voraussetzungen für eine „Reassumption“ der Liga, eine „Reassumption“ nach bayerischen Vorstellungen.

⁶⁵ Der zuletzt genannte Aspekt war von Anfang an für die Geschichte des Schwäbischen Bundes von erheblicher Bedeutung gewesen. Mit der Ausbreitung der Reformation kam dann das Problem des „konfessionellen“ Gehalts aller Wittelsbach und Habsburg einschließenden Bündnisse hinzu, wobei Bayern, dessen reichspolitischer Bedeutung (und dessen Profilierung gegenüber der ebenfalls wittelsbachischen Kurpfalz) der Status einer Vormacht des reichsständischen Katholizismus ungemein förderlich war, fast stets auf eindeutige Katholizität pochte (instruktiv hierfür schon das Schicksal des am 13. Februar 1535 gegründeten Neunjährigen Kaiserlichen Bundes). Die Ligageschichte mußte überhaupt viel stärker in eine Geschichte „katholischer“ und/oder „kaiserlicher“ Bündnisse seit dem frühen 16. Jahrhundert eingebettet werden.

⁶⁶ *Altmann*, Reichspolitik, Anhang 15.

Wenn König Ferdinand den Bayernherzog am 30. Oktober 1618 bat, eine „defension“ zur „erhaltung unsere(sic) heiligen catholischen religion“ aufzurichten⁶⁷, demen­tierte er damit nicht nur das kaiserliche Bündnisverbot, sondern auch die Khlesischen Bundesprojekte von 1613 – seine Aufforderung liest sich wie ein Zitat aus der Münchner Ligaverfassung des Jahres 1609. Von der Notwendigkeit einer Erneuerung der Liga war seit der Zuspitzung der böhmischen Krise an den Höfen der Habsburger immer häufiger die Rede, von einem österreichischen Direktorium immer seltener, und doch blieb Maximilian mißtrauisch; auch suchte er in bewährter Manier anderen die Initiative zuzuschieben. Wie schon 1609, machten die geistlichen Kurfürsten (denen sich diesmal Johann Gottfried von Bamberg-Würzburg zugesellte) den Anfang, indem sie sich in Oberwesel zu einem Verein zusammenschlossen⁶⁸, der sich als erster Schritt zu einer neuen Liga nach dem Organisationsschema von 1609 (zwei Direktorien, bayerischer Oberbefehl bei gemeinsamen Militäroperationen) verstand. Maximilian zog nach, freilich – mit einer nur wenig modifizierten Neuauflage des Regionalvereins von 1617! Das Münchner Statut vom 31. Mai 1619⁶⁹, viel eher eigenständige Bundesverfassung denn Satzung des Teilcorpus eines größeren Bündnisses, war ganz auf den Bayernherzog als Direktor und Obristen zugeschnitten, von den in der Liga seither üblichen Adjunkten ist darin genausowenig die Rede wie von einem Mitdirektor, das rheinische Direktorium wird überhaupt nicht erwähnt: Auch als Teilbündnis einer revitalisierten Liga sollte dieser oberländische Verein eine kompakte Einheit darstellen, auf die sich Bayern, falls sein Anspruch auf die Gesamtleitung des katholischen Deutschland erneut angefochten würde, jederzeit würde zurückziehen können; aber die bündnisinternen Frontstellungen der Jahre nach 1613 kehrten nicht wieder.

Im Oktober 1619 versprach Maximilian dem Kaiser ein militärisches Engagement des neukonstituierten Bundes in Böhmen – eine Zusage, die die Liga politisch unge­mein aufwertete: Sie partizipierte fortan an Nimbus und Autorität des kaiserlichen Allianzpartners (zum Beispiel als Adressat spanischer wie päpstlicher Subsidien), ohne daß Habsburg dem Wittelsbacher die „vollige ungehinderte direction Catholischer Defensionsverfassung“⁷⁰ hätte streitig machen können. Erst, nachdem die Weichen für einen Waffengang im Osten gestellt waren, verpflichteten sich im Dezember 1619 das oberländische und das rheinische Bündnis zu wechselseitiger Hilfeleistung, das hieß nach Lage der Dinge: zur Finanzierung eines gemeinsamen Heeres; eine gemein­same Bundesverfassung kam nicht zustande⁷¹.

⁶⁷ BA NF 1.1 Nr. 49 Anm. 1.

⁶⁸ Oberweseler Bundesverfassung: *Stumpf*, Liga, Beilage 6.

⁶⁹ Es wird ausführlich charakterisiert bei *Neuer-Landfried*, Liga, 165 ff.

⁷⁰ So Jochers Vorentwurf zum Münchner Vertrag vom 8. Oktober 1619, BA NF 1.1 Nr. 130D; der Münchner Vertrag selbst (ebd. Nr. 130E) spricht zum Beispiel von „plenarium Directorium Catholicae defensionis“ oder „liberum et absolutum Catholicae defensionis ... Directorium“. „Defensio catholica“ war der zeitübliche Terminus für die heute sogenannte „Liga“.

⁷¹ Abschied des Würzburger Bundestages: *Stumpf*, Liga, Beilage 7. Die beiden Direktorien vereinbaren Korrespondenz, Rat und Hilfe; wie in der Ligaverfassung von 1609 ist mehrfach vom „catholischen“ Defensionswesen die Rede, wird der Bayernherzog, dem auf militärischem Gebiet weitgehende Vollmachten eingeräumt werden, als „Bundtsobrist“ tituliert.

*

Als Zusammenschluß zweier sehr ungleicher Bündnisse zum Zwecke der Kriegsfinanzierung hat die Liga bis 1635 bestanden, ohne daß dies die neuere Forschung je anders denn beiläufig zur Kenntnis genommen hätte. Wird eine noch zu schreibende Geschichte der Liga nach 1619 nur vom Gezänk um Restanten und Kriegslasten handeln, oder sind verfassungsgeschichtlich interessante Entwicklungen, gar potentielle „Alternativen“ ans Licht zu heben? Jede Antwort auf diese Frage muß vorerst Vermutung bleiben.

Einigermaßen klar ist der militärgeschichtliche Befund: Tillys Heer⁷² kämpfte, jedenfalls dem Anspruch nach, für die Bundesinteressen der Liga und war nicht einfach nur ein „bayerisches“ – auch wenn die meisten jener Gulden, die die Söldner der Ligatruppen bei Laune hielten, wohl doch aus Münchner Quellen flossen⁷³. Zu einem Gutteil ist die Geschichte der Liga im Dreißigjährigen Krieg die Geschichte bayerischer Zahlungsforderungen, der Hader zwischen dem rheinischen und dem bayerischen Direktorium⁷⁴, der Zank zwischen München und den kleinen oberländischen Ständen innerhalb des letzteren um Quoten und Ausstände waren notorisch.

Nicht nur finanzielle Unzulänglichkeiten waren schuld daran, daß die Liga ihre während der ersten Hälfte der zwanziger Jahre politisch wie militärisch starke Position im Reich nicht auf Dauer behaupten konnte. Mit dem Ende des böhmisch-pfälzischen Krieges und nachdem sich Bayern die Kurwürde gesichert hatte, war auch die Zeit weitgehender wittelsbachisch-habsburgischer Interessenkongruenz wieder vorbei. Daß Wallenstein ein stattliches kaiserliches Heer auf die Beine stellte, mußte die Bedeutung der Liga und ihres Führers mindern, Ferdinand aber aus seiner Abhängigkeit von der bayerischen Politik befreien. Ob der Habsburger auf eine einschneidende Umgestaltung der Reichsverfassung im monarchisch-absolutistischen Sinn aus war, ist bis heute strittig, für die zwanziger Jahre kann man es fast ausschließen; aber die sich aus der neuen militärischen Situation seit 1625 ergebenden politischen Möglichkeiten hat er doch zielbewußt genutzt – um am Ende einsehen zu müssen, daß man den bayerischen Teufel mit dem böhmischen Beelzebub ausgetrieben hatte.

⁷² Reichhaltiges (und historiographisch noch kaum ausgeschöpft) Material zum Ligaheer in BA NF; seine Stärke schwankte im Jahrzehnt nach 1619 zwischen fünfzehn- und fünfunddreißigtausend Mann.

⁷³ Vgl. Felix Stieve, Das „Contobuch“ der deutschen Liga, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 10 (1893) 97–106; Walter Goetz, Die Kriegskosten Bayerns und der Ligastände im Dreißigjährigen Kriege, in: Forschungen zur Geschichte Bayerns 12 (1904) 109–125. Beide Untersuchungen basieren freilich auf bayerischen Akten; nach modernen Vorstellungen „objektives“, nur kaufmännischen und nicht politischen Erwägungen folgendes Zahlenmaterial zu den Ligabeiträgen (und denen zur Union) darf in den Archiven nicht erwartet werden.

⁷⁴ Es fällt bei Durchsicht der Ligatagsprotokolle in BA NF auf, daß die beiden Direktorien seit 1619 auch auf Ligatagen in der Regel getrennt beratschlagten; nur gelegentlich traten Ausschüsse mit Mitgliedern aus beiden Direktorien zusammen, traf man sich gar zu Plenarsitzungen – Ausdruck der Tatsache, daß die Liga seit 1619 nicht eigentlich ein Bündnis, sondern der Zusammenschluß zweier Bündnisse war, zwischen denen die Ligatagsbeschlüsse ausgehandelt wurden.

Zunächst wurden die Beschwerdebriefe der unter Wallensteins Kontributionssystem leidenden Reichsstände in Wien nicht gar so ernst genommen. Die scheinbar unaufhaltsam wachsenden Truppenmassen des Friedländers verwüsteten Norddeutschland und, als dort nicht mehr genug zu holen war, seit dem Winter 1627/28 im Wettstreit mit Tillys Heeren um die letzten noch nicht bis aufs Mark ausgesogenen Gebiete auch den Schwäbischen und Fränkischen Kreis; das kaiserliche und das bayerisch-ligistische Heer wurden immer mehr zu Konkurrenten um Proviant, um Quartier- und Musterplätze⁷⁵. Bitter klagten auch katholische Reichsstände über die von Wallensteins Horden angerichteten Zerstörungen, schlimmer noch als das Mitleid mit den gepeinigten Untertanen war für manchen Reichsfürsten die demütigende Erfahrung, dahergelaufene Befehlshaber um diese Vergünstigung und jene Verschonungszusage anbetteln zu müssen.

Auch der Bayernherzog hatte nicht in erster Linie das Elend der Bevölkerung im Blick, wenn er im März 1628 lamentierte, unter Wallensteins Druck würden die „gehorsamen stend“ vor allem des Fränkischen und Schwäbischen Kreises derart „verderbt“, daß bald „die mittel nit mehr vorhanden sein werden“, des Friedländers „gefährliche dissegni und vorhaben zuhindern“⁷⁶. Wallenstein war 1628 in der Tat für den Münchner längst zu einem gefährlichen Verbündeten geworden. Von Anfang an hatte zwischen dem zum Kurfürsten aufgerückten Bayernherzog und dem Emporkömmling aus Böhmen Mißtrauen geherrscht⁷⁷; auf Münchner Seite schlug dieses Mißtrauen mit dem Verdacht einer von Wallenstein forcierten monarchisch-zentralistischen Umgestaltung der Reichsverfassung, auf Seiten Wallensteins aber mit dem vermeintlich bayerischer Intrige entspringenden Sturz von 1630 in erbitterten Haß um. Zur persönlichen Abneigung zwischen Wallenstein und Maximilian, jenem ausdauernden und zähen Meister diplomatischer Positionskämpfe, dessen Staatskunst dem Böhmen kleinlich, krämerhaft dünkte, trat die Rivalität der Feldherrn, Tilly und Wallenstein, weniger Haß denn Unverständnis und ständige Irritationen standen zwischen den in ihrem strategischen Denken so verschiedenen Männern. Während Maximilian aus durchsichtigen politischen Motiven eine enge Zusammenarbeit der beiden Feldherrn und eine gewisse Unterordnung Wallensteins unter seinen kampferprobten Ligageneral durchzusetzen suchte, sah sich der Herzog von Friedland, weit davon entfernt, jenen von München aus gegängelten Haudegen als ebenbürtig anzuerkennen, zu selbständiger Kriegführung berufen. Tilly hat sich stets genauso als kaiserlichen wie als bayerischen Feldherrn gesehen; aber daß ihm seine tüchtigsten Offiziere davonliefen, weil der Dienst unter dem Friedländer lukrativer war, daß er mit seiner „meritir-

⁷⁵ Die in BA NF abgedruckten Korrespondenzen zeigen, daß von Anfang an (vgl., noch verhalten, für den Herbst 1625 BA NF 2.2 Nr. 128, 129, 131, 152) einer auf des anderen Quartiergebietes schielte, daß vor allem Tilly Wallensteins Heeren ihre vermeintlich oder auch (was häufig der Fall war) tatsächlich besseren ‚Reviere‘ mißgönnte. Vgl. zum (archivalisch reich dokumentierten) Wettstreit um die letzten Quartierreserven im Süden seit dem Herbst 1627 auch BA NF 2.4 Nr. 24, Nr. 42 oder Nr. 55 (mit Anm. 4).

⁷⁶ Maximilian an Ferdinand von Köln, 1628, März 21, Bayerisches Hauptstaatsarchiv Kasten schwarz 68 f. 9–12.

⁷⁷ Stellvertretend für zahlreiche einschlägige Veröffentlichungen: *Walter Goetz*, Wallenstein und Kurfürst Maximilian von Bayern, in: ZBLG 11 (1938) 111 ff.

ten alten soldatesca“ dem „neuen, unerfahren und unverdienten Volk postponirt werden“ sollte⁷⁸, konnte er nicht hinnehmen. Über den permanenten Reibereien zwischen Tilly und Wallenstein verschlechterte sich natürlich auch das ohnehin nicht spannungsfreie, etwa durch die problematische bayerische Pfandherrschaft ob der Enns und den Oberösterreichischen Bauernkrieg belastete⁷⁹ Verhältnis zwischen München und Wien weiter.

So stark war Maximilians Abneigung gegen Wallenstein schon 1628 geworden, daß er zu diesem Zeitpunkt offenbar zum (von den Habsburgern nicht entrichteten) Preis einer Amtsenthebung des Friedländers sogar ein *Engagement der Ligatruppen* – in den Generalstaaten akzeptiert hätte⁸⁰!

Zuvor hatte er derartige Überlegungen stets kategorisch abgelehnt. Schon seit dem Ende des böhmisch-pfälzischen Krieges propagierte Spanien so hartnäckig wie erfolglos die Einbeziehung der deutschen Liga in ein umfassendes Bündnis des Gesamthaus Habsburg mit der Kurie und allen kaisertreuen Reichsständen, eine „Habsburger-Liga“, die Frankreich in die Schranken weisen und die unbotmäßigen Holländer in die Knie zwingen sollte⁸¹. Schon wegen der gegen Frankreich gerichteten Tendenz durfte der von Madrid intendierte christliche Schutzbund nicht auf den konfessionellen Gesichtspunkt gestellt sein: Wie sich die konfessionelle Frontlinie im Rahmen des Reiches immer wieder mit ständestaatlich-hierarchischen Verwerfungen kreuzte, so überschritt sie sich im europäischen Rahmen mit der traditionellen Frontstellung zwischen Habsburg und Bourbon.

Bayern sah sich als Vormacht des reichsständischen Katholizismus, nicht als kleines Rädchen im Getriebe einer europaweiten Liga zur Verteidigung der spanischen Hegemonie; der Gedanke einer Forcierung des Dauerkonflikts am Niederrhein war für die Münchner schon deshalb wenig verlockend, weil jede weitere Eskalation die Absicherung des territorialen status quo, der Beute aus dem böhmisch-pfälzischen Krieg erschweren mußte. Zudem suchte Bayern, um seine außenpolitische Bewegungsfreiheit

⁷⁸ Wie er dem Kaiser am 19. Mai 1628 klagte: BA NF 2.4 Nr. 78.

⁷⁹ Vgl. *Hans Sturmberger*, Adam Graf Herberstorff. Herrschaft und Freiheit im konfessionellen Zeitalter (München 1976) 194 ff., 309 ff., 383 f. et passim.

⁸⁰ Vgl. *Eberhard Straub*, Pax et Imperium. Spaniens Kampf um seine Friedensordnung in Europa zwischen 1617 und 1635 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 31, Paderborn, München, Wien, Zürich 1980) 309 ff. (im folgenden zitiert als: *Straub*, Pax et Imperium). Ob das Drängen seines Beichtvaters, Adam Contzen, und damit im engeren Sinn „konfessionelle“ Motive für Maximilians eben erwähnte Bereitschaft gleichfalls eine Rolle gespielt haben, ob *Contzens* Überredungskunst Maximilian womöglich auch im Herbst 1629 und im Sommer 1634 (vgl. *Robert Bireley*, Maximilian von Bayern, Adam Contzen S. J. und die Gegenreformation in Deutschland 1624–1635 [Schriftenreihe der historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 13, Göttingen 1975] 110 und 203) so sehr beeindruckt hat, daß er ernsthaft eine Intervention am Niederrhein erwog, bedürfte noch weiterer Klärung.

⁸¹ Daß *Straub*, Pax et Imperium, 219 ff. immer wieder betont, Madrid habe ein Friedens-, kein Kriegsbündnis gesucht, tut der soeben postulierten antiholländischen Stoßrichtung des spanischen Ligaprojekts keinen Abbruch: Natürlich ging es Madrid um den Frieden nach spanischer Fassung, eine Hegemonialordnung, die die gewaltsame(!) Unterdrückung der holländischen Inobedienz ganz selbstverständlich mit beinhaltet hat.

abzusichern, immer wieder die Annäherung an Olivares' Erzfeind Richelieu⁸². Zwar erwiesen sich dessen Vorstellungen von einer konfessionell ungebundenen antihabsburgischen Allianz und die Vision eines Hyazinth, eines Adam Contzen von der großen katholischen Einheitsfront in Europa als unvereinbar, auch konnte es nicht die Maxime bayerischer Regierungskunst sein, sich anstatt zum Juniorpartner Spaniens zum Spielball der französischen Staatsräson zu degradieren⁸³; Richelieu ließ nicht seine protestantischen Verbündeten im Stich und Maximilian nicht Ferdinand, das Projekt einer wittelsbachischen Kaiserkandidatur, vor Kriegsausbruch schon vom Pfälzer Ludwig Camerarius ins Spiel gebracht⁸⁴ und nun in Paris erwogen, blieb Schimäre. Aber das Gespinnst von Gesprächsfäden offizieller, offiziöser und konspirativer Natur zwischen München und Paris zerriß nie ganz, jenes virtuos betriebene Spiel trug seinen Wert in sich: Bayern wandte sich nicht von Habsburg ab, aber es ging ein Stück weit auf Distanz, kompensierte das militärische Übergewicht Wallensteins durch diplomatische Raffinesse und suchte von allen Seiten umworben zu werden (um aller Orten seinen Preis, die definitive Anerkennung der einer Befriedung des Reiches so unzuträglichen jüngsten bayerischen Zugewinne, präsentieren zu können).

Nicht nur das wohlkalkulierte Liebäugeln der Münchner mit der französischen Option, auch die erwähnten Spannungen zwischen kaiserlichem und Ligaheer standen einer Realisierung der spanischen Pläne natürlich im Wege. Und dann fürchteten die

⁸² Die einschlägige Literatur zu den bayerisch-französischen Sondierungen nennt *Peter Claus Hartmann*, Bayern als Faktor der französischen Politik während des Dreißigjährigen Krieges, in: *Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I.*, hrsg. von *Hilbert Glaser* (Wittelsbach und Bayern 2.1, München 1980) 454 Anm. 2; zu ergänzen wäre noch (sehr detailliert) *Irmgard Bezzel*, Kurfürst Maximilian I. von Bayern als Reichsfürst in den Jahren 1623–1627 (Diss. München 1957).

⁸³ Daß die gewiß nicht unwichtige Mittelmacht Bayern kein Eckpfeiler des außenpolitischen Systems der Pariser Regierung gewesen ist, zeigt das Verhalten der letzteren im Jahr 1632. Obwohl man sich im Mai 1631 doch noch handelseinig geworden war und der Nichtangriffspakt von Fontainebleau Unterstützung für Gegner des jeweiligen Vertragspartners untersagte, dachte Richelieu nicht daran, sich nur deshalb den Bärwalder Vertrag mit Schweden durch eine allzu strikte Auslegung des Papiers von Fontainebleau konterkarieren zu lassen, weil im Frühsommer 1632 Gustav Adolf durch Münchens Straßen spazierte, Friedrich V. Maximilians Kunstschatze inspizierte. Richelieu war eben nicht, wie von Contzen behauptet, der Anwalt eines katholischen Deutschland, er interpretierte den Vertrag von Fontainebleau im Lichte seiner überkonfessionell-antihabsburgischen Politik, die entgegengesetzte bayerische Interpretation war angesichts der realen Machtverhältnisse akzidentuell. Die Liga war in den Vertrag von Fontainebleau nicht einbezogen, wohl war ihre Neutralisierung ein (aus französischer Sicht wichtiges) Ziel des Bärwalder Vertrags, an das sich Schweden aufgrund von Offensivoperationen des Ligaheeres später aber nicht gebunden fühlte.

⁸⁴ Vgl. *Schubert*, Camerarius, 69. Die Idee zielte wie Khlesls Kurfürstentagsprojekt auf eine Reaktivierung der alten, „vorkonfessionellen“ Konfliktpotentiale im Reich. Sollte Khlesls Vorhaben einer Besprechung der Gravamina beider Konfessionsparteien im Kreise der Kurfürsten die reichsständisch-hierarchische Solidarität über die der Protestanten setzen und Mißtrauen gegen den kurfürstlichen Unionsdirektor säen, zielten die kurpfälzischen Sondierungen in bezug auf eine bayerische Kaiserkandidatur auf die Zerrüttung der katholischen Solidarität zwischen München und Wien. Der Bayernherzog freilich zog es vor, weiterhin von der Wahlfreiheit zwischen der „konfessionellen“ und der „ständisch-libertären“ Option in wohlkalkulierter, freundlicher Distanz zu den Habsburgern zu profitieren.

um ihre „libertät“ besorgten Ligastände die „spanische servitut“, eine „monarchia universalis“ nicht weniger als Wallensteins Exzesse. Die „Habsburger-Liga“ hatte kaum Anhänger im Reich, und so hat es auch kaum jemanden gestört, daß Bayern alle spanischen Avancen mit dem Hinweis auf diverse abschlägige Ligatagsbeschlüsse und den strikt defensiven Bundeszweck zurückgewiesen hat.

Die Münchner konnten sich noch so beredt auf die Unlust der Ligastände berufen, diese konnten sich noch so umständlich um eine Unterstützung Spaniens gegen die Generalstaaten herumwinden⁸⁵, die Madrider sahen in Maximilian das Haupthindernis für eine Realisierung ihrer Bundesprojekte. So groß war die Erbitterung am Hofe Philipps IV., daß sich in den Jahren 1630/31 dort der Gedanke breitmachte, man müsse Maximilian im Reich isolieren⁸⁶, die bayerisch-katholische Liga sprengen, um ihre Konkursmasse zu wohlfeilen Bedingungen der kaiserlichen Front einverleiben zu können. Das Mißtrauen der Madrider Maximilian gegenüber war derart eklatant, daß man ihm unterstellte, er habe Ferdinand nur deshalb die Restitutionskampagne im Reich schmackhaft gemacht, weil absehbar gewesen sei, daß diese Kursachsen von den Kaiserlichen abziehen und letztere in einem zermürbenden Religionskrieg schwächen müsse⁸⁷.

Der Verdacht der Madrider dürfte die Sache kaum getroffen haben; 1629 hat sich in München, wo sonst der kühle Hauch der Staatsräson zu wehen pflegte, für einige Zeit der hitzige Glaubensfanatismus eines Adam Contzen durchgesetzt⁸⁸, der Habsburg und Wittelsbach einende konfessionelle Gedanke triumphierte über die bayerische *ratio status*: über das Interesse an der Absicherung der „teutschen libertät“ gegen

⁸⁵ Die Angst vieler Bundesstände vor einem bewaffneten Konflikt mit den Generalstaaten spielte immer wieder eine Rolle auf Ligatagen, egal, ob es nun um Mansfelds und Tillys Operationen in Norddeutschland oder um Spaniens Plan einer „Habsburger-Liga“ ging; vgl. zum Beispiel *Stumpf*, *Liga*, 189 f. (Regensburger Ligatag im April 1623); BA NF 2.4 Nr. 297I/1 und II/drittes Anbringen (Gesandtschaft der Ligastände an den Kaiserhof im April 1629); oder BA NF 2.5 Nr. 72/III (Mergentheimer Ligatag im Januar 1630).

⁸⁶ Ob die Isolierung Bayerns im Reich von Anfang an ein vorherrschendes Ziel der Madrider Ligapläne gewesen ist, wie *Straub*, *Pax et Imperium*, 238 meint, bedürfte noch weiterer Klärung. Wahrscheinlich ging es in den zwanziger Jahren doch eher um eine Instrumentalisierung des (auch weiterhin) von Bayern dominierten reichsständischen Katholizismus für Spaniens europäische Ziele als darum, Bayern seine Klientel im Reich abspenstig zu machen.

⁸⁷ Vgl. *Heinrich Günter*, *Die Habsburger-Liga 1625–1635* (Historische Studien 62, Berlin 1908) 68 f.

⁸⁸ Natürlich war das Restitutionsedikt angesichts der militärischen Lage des Augenblicks und der Reichsgeschichte der letzten 75 Jahre geradezu zwangsläufig – wovon Generationen von Katholiken geträumt hatten, schien nun möglich, das Argument, mit dem Generationen die Zugeständnisse von 1555 gerechtfertigt hatten (Absicherung eines gerade noch erträglichen status quo gegenüber dem dynamischen reichsständischen Protestantismus) schien hinfällig. Spekulationen, die sich um 1629 gerade aktuelle personelle Konstellationen an den wichtigen katholischen Höfen ranken (die Rolle der Beichtväter Ziegler, Contzen und Lamormaini betreffend zum Beispiel), sind so zwar reizvoll, aber sie tragen doch zum Verständnis jenes Gipfelpunktes (und jener Peripetie!) strikt „konfessioneller“ Reichspolitik nur in einem oberflächlichen Sinne bei. Zugespitzt ausgedrückt: Das Scheitern des radikalen Umgestaltungsversuchs von 1629 war eine jener Kriegserfahrungen, die das Reich durchmachen „mußte“, damit die auf beiden Seiten ersuchte Totalrevision der Augsburger Ordnung realistischeren Zielsetzungen weichen konnte; der Bedeutungsverlust des konfessionellen Elements für das Kriegsgeschehen danach ist evident.

eine Ausdehnung monarchischer Verfassungselemente in einem von Wallensteins Heeren quasi besetzten Reich; über das Interesse an einer Konservierung des territorialen status quo; und, eng damit verbunden, das Ziel eines guten Einvernehmens mit Kursachsen.

Bald freilich suchte Maximilian wieder die Balance zwischen katholischer und „libertärer“ Reichspolitik, zwischen Kooperation und Distanz im Verhältnis zu den Habsburgern. Daß sich der Kaiser im Jahr 1630, vor die Alternative gestellt, Wallenstein fallenzulassen oder sich mit der Liga zu überwerfen, gar einen reichsständischen Schulterschuß unter „libertären“ Vorzeichen zu provozieren, für die Liga entschied, daß das Ligaheer als selbständige Armee erhalten blieb, ja, daß sein General, Tilly, auch noch die Kommandogewalt über die reduzierte kaiserliche Armee erhielt, war ein Triumph Maximilians, den er freilich wegen des raschen Vormarschs der schwedischen Truppen nach Süddeutschland nicht lange genießen konnte. Wallenstein wurde erneut zum Oberbefehlshaber über eine kaiserliche Armee berufen und vernachlässigte demonstrativ den süddeutschen Kriegsschauplatz, wo sich das noch immer von den oberländischen Gliedständen finanzierte Ligaheer unter Johann von Aldringen gegen die Schweden abmühte. Die Ligafürsten fühlten sich verraten und verkauft, sogar um ihre päpstlichen Subsidien suchten sie die mißgünstigen Wiener in Rom zu bringen⁸⁹. Zahlreiche Ligaterritorien waren besetzt, Kurtrier unterzeichnete ein Neutralitätsabkommen mit Gustav Adolf⁹⁰, auch Bayern und mehrere aus ihren Residenzen vertriebene geistliche Ligafürsten (Mainz, Köln, Würzburg) suchten die Restitution der eroberten Gebiete durch eine von Frankreich vermittelte Neutralität zu erreichen⁹¹, aber warum hätte Gustav Adolf Konzessionen machen sollen, da seine Heere von Sieg zu Sieg eilten? Richelieu mußte sich zwischen dem protestantischen Schwedenkönig und der katholischen Liga entscheiden; der Kardinal stellte die französische Staatsräson über den Glauben. Die Schweden blieben nicht lange in Süddeutschland stehen, aber der Sieg von Nördlingen im September 1634 war vor allem ein Sieg des Kaisers, er verhalf der Liga nicht mehr zu neuer reichspolitischer Bedeutung. Ferdinand nutzte seine erneut glänzende Stellung nun, anders als sechs Jahre zuvor, nicht für eine Schwächung des protestantischen Elements im Reich; indem er den konfessionellen Gedanken zurückstellte (Wiederannäherung an Kursachsen) und die reichsständische Libertät in die Schranken wies (Verweigerung des *ius foederis*), desavouierte er auch die Kernanliegen der bayerisch-katholischen Liga, ihre Auflösung fügt sich konsequent ins Prager System⁹². Daß sich die Ligastände vehement gegen das

⁸⁹ Vgl. zur Rivalität zwischen Liga und Kaiserhof wegen der päpstlichen Subsidien *Dieter Albrecht*, Zur Finanzierung des Dreißigjährigen Krieges. Die Subsidien der Kurie für Kaiser und Liga 1618–1635, in: ZBLG 19 (1956) 556 und 559 ff.

⁹⁰ Vgl. *Hermann Weber*, Frankreich, Kurtrier, der Rhein und das Reich 1623–1635 (Pariser historische Studien 9, Bonn 1969) 173 ff.

⁹¹ Vgl. *Dieter Albrecht*, Richelieu, Gustav Adolf und das Reich (Janus-Bücher 15, München, Wien 1959) 67 ff.

⁹² Es war wohl auch ein Hauptziel der Prager Reformen, den reichsständischen Katholizismus mitsamt seinem Heer unter kaiserliche Kontrolle zu bringen. Hatte der Münchner Vertrag vom 8. Oktober 1619, in einer Situation kaiserlicher Schwäche, Bayern „plenarium Directorium Catholicae defensionis“ eingeräumt (s. oben Anm. 70), forderte Habsburg nun „die völlige dis-

Ende ihres Bündnisses gestemmt hätten, kann nicht gerade behauptet werden; Maximilian tauschte den lästigen Streit mit zahlungsunwilligen Verbündeten gegen das nur theoretisch durch den kaiserlichen Oberbefehl beschränkte Generalat über ein Viertel der Reichstruppen, in dem das alte Ligaheer faktisch weiterlebte: am Ende gar kein schlechter Tausch für den Münchner, zumal jene Kriegsphase, der die (Maximilians dynastischen Ehrgeiz so trefflich kaschierenden) konfessionellen Gesichtspunkte den Stempel aufgedrückt hatten, unwiederbringlich vorüber war.

*

War die katholische Liga nun wittelsbachisch, war sie habsburgisch, und wie katholisch war sie tatsächlich? Mehrere sich überschneidende Kräftefelder bestimmten den Gang der Ligageschichte – nicht nur der konfessionelle Dissens im Reich war ausschlaggebend, genauso prägend waren das dem Reich eigene Spannungsfeld zwischen den Polen Monarchie und Fürstenaristokratie und die traditionellen Reibereien zwischen Habsburg und Wittelsbach, jenes permanente Ineinander von Kooperation und Konkurrenz, in dem wiederum konfessionelle Solidarität wie machtpolitische Rivalität zum Ausdruck kommen. Zukunftsweisende Impulse sind von der *defensio catholica* nicht ausgegangen. Die Liga suchte eine Verwässerung des katholischen Charakters des Reiches zu verhindern und zeitweise auch eine Unterminierung der kaiserlichen Autorität durch eine nicht mehr im Reichswohl aufgehende, partikulare *ratio status* der Reichsstände – und stemmte sich somit gegen zwei letztlich doch unaufhaltsame, 1648 besiegelte verfassungsgeschichtliche Entwicklungen: die Notwendigkeit, konfessionelle Parität zu gewähren; und die Herausbildung einer sehr weitgehenden Landeshoheit von Reichsgliedern, deren Außenpolitik immer selbstverständlicher über Reichspolitik hinausging. Beide Bundesziele – Eindämmung des Protestantismus und des reichsständischen Partikularismus – waren nicht gleichzeitig maßgeblich, sie lösten einander gewissermaßen ab. Auf's Ganze gesehen war der konfessionelle Gedanke dominierend, weil Bayern dominierte. In gut 20 von 26 Jahren war die Liga prononciert katholisch und zudem ein Hüter der Fürstenlibertät, während der restlichen Zeit hat sie kaum funktioniert – der von Khlesl intendierte Kaiserliche Bund der Reichstreuen blieb Episode.

Der *onzeitige religionsaffect* ließ sich nicht in den Hintergrund drängen, die Ligafürsten haben durch ihre intransigente Haltung im Streit der Konfessionen der für die Reichsgeschichte so verhängnisvollen Einschätzung Auftrieb gegeben, der Protestantismus müsse sich seinen Platz in der Reichsverfassung mit militärischen Mitteln erkämpfen. Stand die Liga mit ihren im engeren Sinne „konfessionellen“ Anliegen in verfassungsgeschichtlicher Perspektive für die Konservierung eines *status quo* (so die Selbsteinschätzung) oder aber für Rückschritt? Eine unanfechtbare Antwort auf diese

Fortsetzung Fußnote von Seite 109

position“ (König Ferdinand an den Kaiser, 1635, Juni 13, zitiert nach Heiner Haan, Kaiser Ferdinand II. und das Problem des Reichsabsolutismus. Die Prager Heeresreform von 1635, in: HZ 207 [1968] 316) auch über die ehemaligen Ligatruppen; realisieren ließ sie sich freilich nicht.

Frage kann kaum gegeben werden, weil sie nicht zuletzt an der Interpretation jenes Reichsgrundgesetzes von 1555 hängt, das in dem einen, unzweifelhaften, „objektiven“ Sinn auszudeuten nicht möglich ist. Realisieren ließ sich die von der Liga intendierte Ausdehnung des Katholizismus auf Kosten seines von der Reichsverfassung ohnehin schon benachteiligten protestantischen Widerparts nicht einmal dann, wenn das katholische Lager, wie im Jahr 1629, zu einer Geschlossenheit zusammenfand, die sich nicht auf Dauer durchhalten ließ. Die konfessionelle Parität war à la longue nicht zu vermeiden.

Ein strikt katholisches, den Protestantismus in Nischen abdrängendes Reich war keine tragfähige „Alternative“; dem seit 1613 von Melchior Khlesl propagierten Kaiserlichen Bund der Reichstreuern war diese fragwürdige „Alternative“ denn auch gar nicht auf seine Fahnen geschrieben, er sollte den reichsständischen Partikularismus beiderlei Konfession bändigen. War dieses Projekt, um auf die *vorkonfessionellen Konfliktpotentiale* im Reichsverband zurückzugehen, ein geeignetes Instrument zur Kräftigung der monarchischen Züge der Reichsverfassung? Wohl kaum. Wenn die österreichischen Habsburger nach 1609 den bayerischen Einfluß auf die Liga zurückzudrängen suchten, dann nicht, um die reichsständische „libertät“ zu eliminieren, sondern um zu verhindern, daß Bayern als Anwalt derselben mit Hilfe jener Liga, in der immerhin ein Gutteil der traditionellen kaiserlichen Klientel im Reich organisiert war, übermächtig wurde. Bei den spanischen Habsburgern war der Gesichtspunkt vorrangig, die Liga für Belange der europäischen Machtpolitik handhabbar zu machen. Sich Gedanken über einen monarchischen Umbau der Reichsverfassung zu machen, setzte zweifelsohne eine Situation kaiserlicher Stärke voraus; hätten die Habsburger in der Liga ein Vehikel zur Durchsetzung der absoluten Monarchie gesehen, wäre einer Konsolidierung der kaiserlichen Position der verstärkte Zugriff aufs bayerisch-katholische Bündnis auf dem Fuße gefolgt. Tatsächlich betrieb Matthias, kaum daß der „Bruderzwist“ zu Ende war, die Umgestaltung der bayerischen zur katholischen Liga – nachdem er zuvor über Khlesl hatte sondieren lassen, ob sich jenes Bündnis nicht überhaupt auflösen ließe! Tatsächlich aufgelöst wurde es erst mehr als zwei Jahrzehnte später, nach dem kaiserlichen Triumph von Nördlingen: Auf dem Höhepunkt seiner Macht stehend, konnte Ferdinand II. der Liga entraten. Offenbar war die katholische Liga nur für einen schwachen Kaiser von Nutzen.

Bis 1613 und wieder nach 1619 muß die Liga vor allem aus Münchner Perspektive beleuchtet werden, war sie ein Instrument der bayerischen Staatsräson. Die *defensio catholica* gab (bescheidene) finanzielle Hilfen zum Unterhalt eines tatsächlich nach bayerischen Zwecken kommandierten Heeres, wertete Maximilian als potentiellen Partner Frankreichs wie Spaniens auf und war doch zugleich Schutzschild gegen mißliebige politische Forderungen, die auf eine Eskalation oder die Internationalisierung der Spannungen in Mitteleuropa hinausliefen. Gewiß, die Münchner gaben sich nicht nur als Anwalt des Katholizismus, sondern auch als Anwalt „teutscher libertät“; aber sie suchten diese nicht gegen die Habsburger, sondern als deren Partner zu behaupten, in jener wohlkalkulierten, freundlichen Distanz zum Kaiserhaus, die der bayerischen Position im Reich seit vielen Jahrzehnten so gut bekommen war: Die „libertät“ des neuen Kurfürsten Maximilian stellte weder den habsburgischen Kaiser noch gar

das Kaisertum als solches in Frage. Als Ferdinand, kaum daß ihm die Liga im böhmisch-pfälzischen Krieg wieder auf die Beine geholfen hatte, dank der Wallensteinischen Heere eine beängstigende Machtfülle zuzuwachsen drohte, suchte ihn Maximilian durchaus in die Schranken zu weisen, aber eine Zerrüttung der kaiserlichen Stellung im Reich hätte nicht zuletzt dem konfessionellen Anliegen Bayerns geschadet. Indem die „defensio catholica“ dafür Sorge trug, daß das habsburgische Kaisertum an der Macht und diese Macht eine beschränkte blieb, verhinderte sie während der ersten anderthalb Jahrzehnte des Dreißigjährigen Krieges Machtverschiebungen im Reichsgefüge mit unkalkulierbaren Folgen; sie kompensierte sehr effektiv kaiserliche Schwächen und dämpfte (nicht ganz so erfolgreich) kaiserlichen Übermut. Die katholische Liga hat der Reichsverfassung keine neuen Impulse gegeben, sondern sie eine Zeitlang stabilisiert.

Herbert Langer

Der Heilbronner Bund (1633–35)

Der schwedische König Gustav II. Adolf faßte, nach seinem beispiellosen Triumphzug durch das Reich, den Plan, sämtliche evangelischen Reichsstände der vier oberen Reichskreise zu einem Konvent für den 12. Dezember 1632 nach Ulm einzuladen. Die militärischen Erfolge im Krieg mit dem Kaiser und seinen katholischen Verbündeten sollten damit politisch gekrönt und gesichert werden, daß er die evangelischen Stände zu einem „corpus evangelicorum“ zusammenschließen und sich selbst das „absolute Direktorium“ übertragen wollte. Ein Reichsfremder und – zumindest nach dem Maßstab des Kaiserhofes – auch Reichsfeind als Haupt eines bis dahin nicht in so großer Dimension bekannten Sonderbundes – diese Tatsache stellte Existenzfragen nicht nur für das (katholische) Kaisertum, sondern für den Reichsverband insgesamt¹.

Die schwedische Macht im Reich präsentierte sich wesentlich als Gewaltgebilde im Ergebnis militärischer Überlegenheit über Gegner, Verbündete und Bündnisfreie. Sie bildete, juristisch gesehen, ein buntes Gemisch unterschiedlicher Formen von Allianz, Treue- bzw. Lehensbeziehung, Protektion und Ausübung von Landeshoheit, von direkter Zivil- und Militärverwaltung sowie von Okkupations- und Nutzungsrechten, vom Beuterecht als Teil des Kriegsrechts ganz abgesehen. Die Klientel der Schweden in deutschen Landen rekrutierte sich aus allen vermögenden und oberen Ständen, aus Bildungsschichten, Beamten- und Militärpersonal. Diese „schwedische Partei“ befestigten der König und sein Reichskanzler Axel Oxenstierna durch eine große und immer mehr wachsende Zahl von Donationen, vornehmlich aus dem Be-

¹ Gustav Adolfs Pläne und Verhandlungen verfolgt: Generalstaben: Sveriges krig 1611–1632, Bd. V (Stockholm 1938) 258–276. Zum Heilbronner Bund an Ausführlichkeit unübertroffen: *Johannes Kretschmar*, Der Heilbronner Bund 1632–1635, 3 Bde. (Lübeck 1922), im folgenden zitiert: *Kretschmar*, Heilbronner Bund; eine Dokumentation fehlt. Neu erschlossenes Quellenmaterial verarbeitet *Sigmond Goetze*, Die Politik des schwedischen Reichskanzlers Axel Oxenstierna gegenüber Kaiser und Reich (Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3, Kiel 1971) 94–146, im folgenden zitiert: *Goetze*, Politik des schwedischen Reichskanzlers. Ähnliches gilt für *Pekka Suvanto*, Die deutsche Politik Oxenstiernas und Wallensteins (Studia historica 9, Helsinki 1979), im folgenden zitiert: *Suvanto*, Politik Oxenstiernas. Spezifischen Erkenntnisgewinn erbrachte *Roland Nordlund*, Krig genom ombud. De svenska krigsfinanserna och Heilbronnförbundet 1633, in: Det kontinentala krigets ekonomi. Studier i krigsfinansiering under svensk stormaktstid (Studia historica Upsaliensia 36, Stockholm 1971) 271–452. Behandelt wird der Bund in Überblickswerken wie *Wilhelm Tham*, Den svenska utrikespolitikens historia 1: 2 (Stockholm 1960) 236–240 und bei *Michael Roberts* (vorzüglicher Kenner der Gustav-Adolf-Zeit), Oxenstierna in Germany 1633–1636, in: Scandia 48 (1982) 61–105.

stand der geistlichen Güter, wobei sich die schwedische Krone wohlweislich die jura superioritatis vorbehielt².

Dieser Eigentumsschub griff vor allem den Bestand der Reichskirche, ein wichtiges Stück von Kaisermacht und Reichsverfassung, an. Einigen Fürsten, etwa den Mecklenburger und Braunschweiger Herzögen, legte Gustav Adolf nahe, aus dem Lehensverband des Reiches auszuseiden und ihre Länder und Würden von der schwedischen Krone als Lehen zu nehmen³. Was die Reichsstädte betraf, so schienen sie ihm die zuverlässigsten Bündnispartner zu sein. Am Beispiel Augsburgs statuierte Gustav Adolf aus der Vollmacht des Siegers und „Befreiers“ der bedrängten Glaubensgenossen ein aufsehenerregendes Exempel: Er verlangte von dem durch ihn installierten, von Katholiken gesäuberten Rat den Erbhuldigungseid, also nichts weniger als den Verzicht auf die Reichsfreiheit. Einwände der Ratsjuristen schob er als „Doktorgeschwätz“ beiseite; die ehrwürdige traditionsreiche Stadt war de facto kein Stand des Reiches mehr, auch wenn die Augsburger das Gegenteil behaupteten⁴.

Das Reich, bereits durch Vorkriegskrise und Kriegsschläge weitgehend außer Funktion gesetzt, geriet, wie niemals vorher und erst wieder um 1800, in die Gefahr zu zerfallen und die meist deutsche Bevölkerung in die Lage, sich Stück für Stück auf längere Dauer zu entfremden. Ein Augenblick höchster Belastung für das tradierte, fortlaufend ausgebaute Gefüge der Reichsverfassung war gekommen. Die vorwiegend militärisch begründete Macht der Schweden, ergänzt durch Glaubenssolidarität und ein dichtes Netz von Klientelverhältnissen, stellte die Rechtsgestalt (und damit wohl die Grundfigur) des Reiches – zumindest theoretisch – in Frage. Unter solchen Umständen tauchte, nachweislich allerdings nur bei dem beflissenen Parteigänger der schwedischen Usurpation Philipp Reinhard von Solms, der Gedanke auf, das Kaiseramt und damit auch das Kurkolleg abzuschaffen und dem Reich einen status aristocraticus – ähnlich der polnisch-litauischen Rzeczpospolita – zu verleihen⁵.

Die Entstehung und die kurze Lebensdauer der schwedisch begründeten Heilbronner Konföderation vom April 1633, die hier in Grundzügen beschrieben werden soll, sind vornehmlich geeignet, die Frage zu beantworten, ob das Verfassungs-, Rechts- und Herrschaftssystem des „Heiligen Reiches“ wirklich zerbrechbar war und infolge der konfessionell verschärften inneren Desintegration zerfallen konnte. War der Bund der evangelischen Stände von 1633 bis 1635 geeignet, die föderativ-lockere Struktur des Reiches um eine weitere Variante zu bereichern – oder stellte er einen Fremd- und Sprengkörper dar? Diese Frage stellt sich nicht nur im Rahmen des Titelthemas des Colloquiums, sie bewegte auch die Entscheidungsträger inmitten des Dreißigjährigen Krieges.

² *Christa Deinert*, Die schwedische Epoche in Franken 1631–1635 (Dissertation Würzburg 1966); *Hermann Dieter Müller*, Der schwedische Staat in Mainz 1631–1636. Einnahme, Verwaltung, Absichten, Restitution (Mainz 1979); *Christoph Friedrich von Stälin*, Schwedische Schenkungen in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg..., in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte NF 3 (1894) 411–455, 6 (1897) 309–384, 8 (1899) 12–54.

³ *Kretschmar*, Heilbronner Bund, I, 6.

⁴ Ebd. 54f.

⁵ Ebd. II, 35.

In der *Vorstellung* Gustav Adolfs wuchs mit der Zahl seiner Verbündeten und militärischen Erfolge eine maximalistische Variante: ein neues föderatives Gebilde zu schaffen, dessen Kern der vorgesehene Bund der evangelischen Reichsstände und die von Schweden direkt beherrschten politischen Einheiten sein sollten. Dieses Projekt erinnert an den Versuch der rebellierenden Stände in den habsburgischen Erbländern zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, in Mitteleuropa eine antihabsburgisch-antikatholische Föderation zu schaffen. Sie hätte, wäre sie von Dauer gewesen, vor allem die Macht und Legitimität des gewählten Kaisers gefährdet – und damit Folgen für den gesamten Reichsverband nach sich gezogen.

Eine so weitgehende Zielstellung auch Gustav Adolf zuzuschreiben, bestreitet G. Barudio entschieden, insbesondere bei der Analyse des 1631 als Konzept für die weitere deutsche Politik verfaßten Dokuments, das unter dem Titel „Norma futurarum actionum“ bekannt wurde.⁶ Gustav Adolfs Ambitionen liefen danach auf ein corpus evangelicorum hinaus, in dem er sich lediglich als militärischer „Direktor“ und primus inter pares wirken sah. Der geplante Bund evangelischer Stände hätte sich kaum wesentlich vom späteren Heilbronner Bündnis unterschieden. Eine solche Interpretation läßt eine Reihe Tatsachen außer acht, nicht zuletzt den Umstand, daß das Gefüge der vielfach verschränkten Besitz- und Rechtsverhältnisse durch die schwedische Militärmacht in vielen Gebieten des Reiches bereits erschüttert war. Das zukünftige Bündnis zwischen Schweden und möglichst allen evangelischen Reichsständen hätte diese Einbrüche nicht zurückgenommen, sondern eher noch erweitert.

In die schon lange geführte Diskussion um die Absichten Gustav Adolfs in Deutschland brachte P. Suvanto den Gedanken ein, radikale Pläne zur Neuordnung des Reiches ständen außer Zweifel, sie hätten sich aber schon vor Lützen als illusorisch erwiesen.⁷ Diese Auffassung ist durch Forschungen über die Kriegsfinanzierung auf ihre Weise untermauert worden: Die Ressourcen des schwedischen „Heimatlandes“ waren in einem solchen Maße erschöpft, daß man den Krieg und die Expansionspolitik quasi davon abzutrennen suchte.⁸ Der Tod Gustav Adolfs hat die Fragilität weitausgreifender Neuordnungspläne nur offensichtlich gemacht. Sie „von außen“ zu realisieren, schien ebenso möglich wie mit Hilfe einer Binnen-Reichs-Libertät der deutschen Stände.

Die Zeitgenossen und auch spätere Geschichtsschreiber, allen voran Johannes Kretzschmar, waren hingegen der Meinung, der Entwurf zum Umsturz der Reichsverfassung sei vorrangig und persönlich von Gustav Adolf verfochten worden – also mit dessen Tode aus dem politischen Spiel verschwunden.⁹ Diese Auffassung überhöht zwar den Platz des Königs, aber sie hat ihre Berechtigung in dem objektiven Tatbestand, daß allein der Herrscher als Inhaber der höchsten Zivil- und Militärgewalt im schwedischen Machtbereich der Vollstrecker eines zentralistischen Plans zur Schaf-

⁶ Günter Barudio, Gustav Adolf – der Große. Eine politische Biographie (Frankfurt a.M. 1982) 492–503.

⁷ Suvanto, Politik Oxenstiernas, 72.

⁸ Roland Nordlund, Krig på avveckling. Sverige och tyska kriget 1633 (Studia historica Upsalien-sia 57, Stockholm 1974).

⁹ Kretzschmar, Heilbronner Bund. I. 8–11.

fung eines straff geführten *corpus evangelicorum* sein konnte. Als Mann von Leidenschaft, Selbstherrlichkeit und kühnen Entschlüssen empfahl er sich für eine solche Rolle, die mit der eingeschränkten Position des Kaisers im Reichsverband nicht vergleichbar und mit der fürstlichen „Libertät“ letztlich nicht vereinbar war.

Nach dem Ausscheiden der immer auch noch charismatisch wirkenden Person des Königs, die zugleich Zwangsgewalt verkörperte, wurden noch im November 1632 die Potenz und die Perspektiven der schwedischen Macht im Reich – nunmehr mit geminderten Rücksichten und Illusionen – auf ihre Haltbarkeit abgeklopft. Nicht nur, daß Sachsen Mitte Dezember sein Bündnis mit Schweden löste und der Herzog von Pommern ähnliche Absichten hegte, etwa drei Wochen davor hatte einer der treuesten Parteigänger Gustav Adolfs, Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel, bei Herzog Bernhard von Weimar vertraulich anfragen lassen, ob nicht eine Annäherung an Dänemark über Kursachsen – beide Widersacher der schwedischen Politik – möglich wäre¹⁰. Unmittelbar nach Gustav Adolfs Tod in der Schlacht bei Lützen brach also das Libertäts-Konzept wieder voll durch, auch wenn die Glaubens-Solidarität weiterhin beschworen wurde. Dänemark verstärkte seine Vermittlerstrategie, Wallenstein verhandelte mit Sachsen über dessen Annäherung an den Kaiser bzw. über die Herstellung des Friedens – ohne (also gegen) Schweden.

Angesichts der bedrohlichen Risse im schwedischen Machtsystem mußte die Zentrale Schwedens – der Reichskanzler in Deutschland und der Reichsrat in Stockholm – rasch handeln. Am 14. November schrieb der Kanzler an Johan Adler Salvius, er wisse nicht, ob Schweden gezwungen sein werde, „quittera detta väsendet, eller ock ... vidare continuera“. Auf jeden Fall waren die Festungen und schwedischen Garnisonen an der „sjökanten“ (Ostseeküste) als Rückzugsbastionen aus dem Reich rasch zu sichern, und dies nicht zuletzt durch forcierte Beschaffung von Geld und weiteren Unterhaltungsmitteln¹¹. Die militärische Lage der schwedischen Truppen im Reich hielt Oxenstierna für unsicher; es waren immerhin zu vier Fünfteln geworbene Söldner, ein Großteil unter nichtschwedischen Kommandeuren.

Da das Ostsee-Imperium und der Machtbestand der Schweden im Reich im wesentlichen kriegsgeboren und nur militärisch haltbar waren, kam dem Zuverlässigkeitsgrad der im Reich verstreuten vier Armeen erstrangige Bedeutung zu¹². Ihr positives Image bei der deutschen Bevölkerung – Freund und Feind – verschleiß sich immer mehr. Die Zuverlässigkeit der entscheidenden Verbündeten, der protestantischen Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, mußte ohne Verzug geprüft werden. All diese Aufgaben, und tausend mehr, hatte der Reichskanzler im Winter 1632/33 übernommen und sich dafür die Vollmachten vom Reichsrat erteilen lassen. Dieser bekräftigte die vorsichtige Linie, der Kanzler solle „den Krieg sich selbst überlassen,

¹⁰ Ebd. 96. Der Nachweis dazu: Rikskanslerens Oxenstiernas skrifter och brevväxling I: 7 (Stockholm 1896) Nr. 631, 673 f.

¹¹ *Sune Lundgren*, Johan Adler Salvius. Problem kring freden, krigsekonomien och maktkampen (Lund 1945) 58 ff.

¹² *Klaus Zernack*, Schweden als europäische Großmacht der Frühen Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 232 (1981) 327–357.

so gut es nur gehe¹³. Der Verzicht auf eine irgendwie geartete Aufsprengrung der Reichsverfassung war damit unvermeidlich verknüpft; den Politikern schien es eher, daß die schwedische Macht für sich auf dem Spiele stand. Im Jahre 1635 lief der Waffenstillstand mit Polen ab, der Reichsrat mahnte den Kanzler zu Kompromissen.

Die nötige Umorientierung der schwedischen Kriegführung und Politik im Reich entbehrt nicht der Hektik. Dabei folgte Oxenstierna dem Gedanken Gustav Adolfs, die evangelischen Reichsstände Oberdeutschlands zu einem Konvent zu laden, diesmal nicht nach Ulm und in den kriegsgefährdeten Donaauraum, sondern nach Heilbronn, der protestantischen Reichsstadt am Neckar, und zwar zum 11. März 1633. In den Wochen davor hatten Fürsten, Grafen und Reichsstädte ihre Bereitschaft einzeln oder in Versammlungen bekundet, mit Schweden weiter zusammenzugehen, nicht ohne eine Reihe Vorbehalte und Gravamina zu fixieren. Sie tauchten auf dem Konvent wieder auf. Oxenstierna traf am 10. März in Heilbronn ein, in den nächsten Tagen folgten die Abgesandten der geladenen Reichsstände und Deputierte der fränkischen, schwäbischen und rheinischen Ritterschaft, Frankreich war durch den Gesandten Marquis de Feuquières vertreten, England durch Robert Anstruther. Im glänzenden Gefolge Oxenstiernas befanden sich die entscheidenden Amtsträger der schwedischen Präsenz im Reich und Vertreter der Regierung in Stockholm, Militärs nur vereinzelt. Am 18. März lief, nach einem Gottesdienste in der Kilianskirche, um 8 Uhr die feierliche Eröffnung des Konvents im Deutsch-Ordenshause ab. Am Anfang stand eine dreiviertelstündige Rede des Reichskanzlers, in der er seine Vorschläge für einen umfassenden evangelischen Bund und – abweichend von Gustav Adolf – dessen Beschränkung auf die vier oberen Reichskreise begründete¹⁴.

Die versammelten Vertreter der Reichs- und Kreisstände und die Deputierten der Ritterschaft (ohne Reichsstandschaft, die ihr von den Reichsstädten zäh und erfolgreich bestritten wurde) sollten nach der Proposition der schwedischen Kronlegaten ein Bündnis unter sich und insgesamt mit der Krone Schwedens eingehen. Die vergleichsweise zu Gustav Adolfs Plan reduzierte und mehr reichszugewandte Gestalt des projektierten Doppel-Bundes zeigte sich von Anfang an: Er sollte aus der Reichskreisverfassung heraus entstehen, mit der sich die Stände seit langem identifiziert hatten. Sie konnten in heftigen Auseinandersetzungen überdies verhindern, die von Gustav Adolf für die oberen Reichskreise eingesetzten Statthalter in den Bund zu übernehmen. Diese Funktion war aufgesetzt und fremder Herkunft, und schon vorher hatten die Stände des fränkischen Kreises dem Versuch des Königs widerstanden, die Statthalter in den Kreisverfassungen zu verankern. Dabei fiel ins Gewicht, daß zwei Brüder des reich mit Donationen bedachten Grafenhauses Hohenlohe (Kraft und Georg Friedrich) diese Funktion im fränkischen und schwäbischen Kreis besetzten¹⁵.

¹³ Zitiert nach *Suvanto*, Politik Oxenstiernas, 76.

¹⁴ Schilderung bei *Kretzschmar*, Heilbronner Bund, I, 216–218.

¹⁵ *Ernst Böhm*, Das fränkische Reichsgrafenkollegium im 16. und 17. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 132, Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches 8, Stuttgart 1989) 40 f., 263–273, im folgenden: *Böhm*, Reichsgrafenkollegium. Das Verhältnis der Wetterauer Grafen zu Schweden ausführlich bei *Georg Schmidt*, Der Wetterauer Grafenverein. Organisation und Politik einer Reichs-

Vor allem Kraft war durch Rigorosität bei den Ständen mißliebig geworden. Das nächste Zeichen ihrer Reichsverbundenheit setzten die versammelten Herren damit, daß sie Oxenstiernas Forderung zurückwiesen, Kaiser und Liga für Feinde zu erklären. Alle heftigen, verteufelnden Argumente der Schweden, seit Jahren schon vorgebracht, überzeugten nicht: Der Schweden Feind war nicht ohne weiteres und ausdrücklich auch der evangelischen Stände Feind. Das am schwersten wiegende Votum für des Reiches Konstitution offenbarte sich in der Zielbestimmung des Bundes. Er werde geschlossen zur Wiederherstellung der „Teutschen Libertät, Observanz, des Heiligen Reiches Satzungen und Verfassungen“¹⁶. Unter den vorwaltenden Bedingungen der anhaltenden katholischen „Gegenreformation“ und des Reichs-Binnenkrieges bedeutete dies (unausgesprochen) Abwehr sowohl der kaiserlichen Usurpationsversuche als auch der das Herkommen verletzenden Eingriffe der Schweden. Die Autoren der Bundesakte verankerten neben der „Restitution der Evangelischen Stände“ auch als Zielgröße einen „richtigen und sicheren Frieden“ in „Religions- und Profansachen“. Die Stände konnten dieses Ziel auch nach außen, ins Reich, eher glaubhaft machen als die Schweden, die sich – teils von der Natur ihrer Macht oder auch notgedrungen – ebenfalls der stereotypen Begriffe bedienten. Die Berufung und der ständige Rückgriff der Ständevertreter auf den Augsburger Religionsfrieden mit seiner Verrechtlichung der politisch-konfessionellen Gegensätze erfolgte indes mit dem Anspruch, auch die reformierten Reichsstände reichsrechtlich zu legalisieren. Sie waren durch die Pfälzer und reichsgräfliche Abgesandte in Heilbronn maßgeblich vertreten. Der Zwang der Lage, die zu kollektiver Defension drängte, schob die immer wieder aufflackernden Gegensätze zwischen Lutheranern (die ausschließliche Fixierung auf das Augsburgische Bekenntnis war in Schweden seit 1594 ein Staats-Grundgesetz) und Reformierten in den Hintergrund.

Die Präntionen Schwedens wurden in der Präambel der Konföderationsakte aus der historisch-politischen Mission und Leistung des Landes abgeleitet: erzwungener präventiver Vor- und Eingriff ins Reich zu Schwedens Sicherheit und zum Schutze der evangelischen Reichsstände vor der gewaltsamen Gegenreformation, nicht zuletzt in Gestalt von Kriegshandlungen der kaiserlichen und Liga-Streitkräfte. Aus den für den Bestand der Reichsstände erbrachten Opfern folgte der moralisch-ideologische und juristische Anspruch auf Entschädigung, der in den Begriff der *satisfactio coronae* gefaßt wurde¹⁷. Es war unvermeidlich, daß sich dieser dem Heilbronner Bund insgesamt gesetzte Zweck der Mitverantwortung für die *satisfactio* auch gegen evangelische Reichsstände richtete, vor allem gegen Kurbrandenburg mit seinen alt-

Fortsetzung Fußnote von Seite 117

korporation zwischen Reformation und Westfälischem Frieden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 52, Marburg 1989) 425–445.

¹⁶ Der Text des Vertrages in: *Sveriges traktater med främmande makter V: 21, 1633–1635* (Stockholm 1909) 18–31; die Übereinkunft mit der Reichsritterschaft 32–37. Ein Schema der Bundesverfassung bietet *Kersten Krüger*, Dänische und schwedische Kriegsfinanzierung bis 1635, in: *Konrad Repgen* (Hrsg.), *Krieg und Politik 1618–1648* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 8, München 1988) 290, im folgenden *Krüger*, *Kriegsfinanzierung*.

¹⁷ *Sven Lundquist*, Die schwedischen Kriegs- und Friedensziele 1632–1648, in: *Krieg und Politik*, (vgl. Anm. 16), 219–240.

verbrieften Erbrechten auf Pommern, das die Schweden nur in höchster Bedrängnis erwogen, wieder herauszugeben. Der weitläufige, höchst wandelbare Komplex der schwedischen Satisfaktion mußte die Reichsverfassung keineswegs tangieren oder gar erschüttern (Satisfaktionsprogramme trugen auch Kaiser und katholische Stände vor), aber er legte Sprengstoff in den soeben gegründeten Bund. Obwohl deklariert, ließ sich fürstliche Libertät als Grundpfeiler der Reichsverfassung mit den Ansprüchen einer reichsfremden Militärmacht nicht vereinbaren. Diesen Widerspruch deutlich und öffentlich zu machen, wurde der Haupttrivale Schwedens nicht müde – der Kurfürst von Sachsen, flankiert von den Neutralisten aus dem katholischen (Pfalz-Neuburg) und protestantischen (Hessen-Darmstadt) Lager sowie von Dänemark.

Gegen dieses Neutralitätskonzept, das auch im Innern des Bundes latent existierte, wurde der Artikel 5 des Heilbronner Vertrages gesetzt. Neutralität, schon von Gustav Adolf entschieden als Ding, das er nicht kenne, zurückgewiesen, wurde im Vertrag als „Prätex“ für Feindlichkeit disqualifiziert. Im ideologiegeladenen Kriegskonflikt konnte sich der von Reichsständen nicht selten praktizierte Neutralen-Status nur schwer behaupten. Beitrittsunwillige evangelische Stände verwies der Vertrag ebenfalls auf die Feindesseite – ein übliches Druckmittel militärischer Bünde. Logischerweise mußte der Bund offen sein, vor allem nach dem Norden des Reiches, zu den beiden sächsischen Reichskreisen hin, auch zu potentiellen äußeren Partnern (Frankreich, England, Niederlande, Eidgenossenschaft).

Die Bundespolitik bevorzugte kreisweisen Beitritt, ohne daß bilaterale Allianzen ihre Gültigkeit verloren. Die Aussichten, den Bund um die sächsischen Kreisstände zu erweitern, waren zunächst nicht ungünstig, denn Kursachsen hatte sich durch rasche Lösung des Vertrages mit Schweden (Partner war der König, nicht die Krone) sowie durch dichter werdende Beziehungen zum Kaiserhof weitgehend isoliert. Es ist durch den Heilbronner Bund überdies aus seiner traditionell erworbenen und beanspruchten Führungsrolle unter den evangelischen Ständen des Reiches wiederum verdrängt worden. Der Riß erwies sich, wie auch der Reichsrat erkannte, als irreparabel; das drückte sich in wechselseitigen, öffentlichen Schmähungen Oxentiermas und Johann Georgs aus. Zieh der Kanzler den Kurfürsten des Verrats an der gemeinsamen Sache des evangelischen Wesens, so konterte der herrscher- und ahnenstolze Wettiner damit, daß er den schwedischen Edelmann „Oxenstirn“ einen „Plackscheißer“ nannte, der mit dem Bund das Lager der Evangelischen gespalten hätte¹⁸.

Die führende, wenn auch nicht unangefochtene, Rolle des schwedischen Reichskanzlers bei der Entstehung des „Heilbronner Bundes“ unterliegt keinem Zweifel. Aber er mußte unter dem Druck der Ereignisse, der sich bald zur „Krise der schwedischen Macht“ schon vor ihrem militärischen Debakel bei Nördlingen auswuchs, rasch und rigoros vorgehen. Das vermittelte dem Bund den Anstrich, ein eiliges Produkt der Bedrängnis zu sein. Durch eine hektische Reisetätigkeit und vielfältige Verhandlungen mit Fürsten und Städten, durch für den Kanzler ganz untypisches zürnendes Wesen (weniger durch Geduld und Geschmeidigkeit) machte er die Ständevertreter, die

¹⁸ Reichsratssitzung vom 9.10.1635, Svenska riksrådets protokoll VI, 1635 (Stockholm 1888) 191 f.; Goetze, Politik des schwedischen Reichskanzlers, 103.

indes auch keine homogene Gruppe darstellten, reif für ein verpflichtendes, opferheischendes kollektives Bündnis mit Schwedens Krone, das gemeinsame Feindbild stets beschwörend. Das tat seine Wirkung. Verfolgt man die Debatten und die Korrespondenzen, dann fällt daneben aber die Gewichtigkeit handfester materieller Interessen auf, vor allem der durch die Bundespläne und den Wechsel König – Kanzler anschwellende Komplex der geistlichen Güter, Donationen und militärischen wie zivilen Führungsstellen. Die Donationen waren mit dem für ständische Vorstellungen unwägbaren, absichtlich unscharf belassenen *jus superioritatis* belastet, das auch für die Zukunft schwedischen Eingriffen Tore offen hielt. Im Juni 1633 trat für Franken eine folgenschwere Veränderung ein: Oxenstierna schenkte die ehemaligen Bistümer Würzburg und Bamberg dem schwedischen General Herzog Bernhard von Weimar mit aller „hoheit, iure superioritatis, territorii præminenz in iure collectandi“ unter der Bezeichnung „Herzogtum Franken“. Diese hoheitliche Ausstattung, die der anstelle Bernhards regierende Bruder Wilhelm von Weimar auch zielbewußt und machtpolitisch handhabte, schuf Bedrohungen und Einschränkungen für die benachbarten kleineren Reichsstände, hauptsächlich für die reich aus würzburgischem Territorialbesitz bedachten Hohenloher¹⁹. Schließlich standen vor der Tür die Sold oder angemessenen Ersatz fordernden Militärs. Die Finanzierungsprobleme suchte Oxenstierna durch Behelfe zu lösen, aus dem Verhandlungsgang in Heilbronn waren sie nicht zu verdrängen.

So vermittelt das Geschehen ein Bild, das auch sonst bei derlei Bünden im Reich üblich war: innere Spannungen, Widersprüche und partielle Kompromisse, stille Vorbehalte wurden durch zeitweilige Interessenparallelität und Solidarität überlagert, die ihrerseits wieder dem Wandel unterlagen. Der Bund entstand maßgeblich als schwedisches Produkt, eine eigenständige Allianz, ohne reichsfremden Teilhaber, wie etwa die Union, hätten die evangelischen Reichsstände diesmal kaum zustande gebracht. Die Spuren eines schwedischen Protektorats aufweisende Bundesakte kam am 23. April 1633 zustande – durch Unterzeichnung am 27. April und öffentliche Verkündung. Sie beschrieb ein militärisch-konfessionell-politisches Corpus, das auf die Verteidigung und Wiederherstellung der Reichsverfassung gerichtet war. Es übernahm von Schweden, das erklärtermaßen zur Weiterführung des Krieges seine eigenen Ressourcen ausgeschöpft hatte, diese Aufgabe, ohne daß der Reichskanzler die oberste Befehlsgewalt über die vereinigten Streitkräfte aus der Hand ließ²⁰. Darin bestand eine der Sicherheiten für Schweden, die von den Verbündeten zugesagte *satisfactio* auch wirklich zu erhalten. Diese war schon jetzt das Kernproblem jeder Friedensregelung mit Schwe-

¹⁹ *Böhme*, Reichsgrafenkollegium, 268 ff.

²⁰ Schwedens Erschöpfung bestätigen auf konkrete und spezifische Weise die häufigen Klagen von Bauernvertretern vor den Reichsräten über die Rekrutierung der männlichen Bevölkerung für den „deutschen Krieg“ (utskrivning) und über andere, damit zusammenhängende Lasten. Svenska riksrådets protokoll IV, 1634, Sitzung vom 5. Juli 1634 und 30. Juli (Stockholm 1886) 144 und 198. Der Reichsdrost äußerte den Verdacht, daß die wachsenden Beschwerden der Bauern durch Adlige geschürt würden, die um ihrer Vorteile willen die Bauern schonen wollten. Zu Ausmaß und Folgen der *utskrivning* Jan Lindegren, *Utskrivning och utsugning. Produktion och reproduktion i Bygdeå 1620–1640* (Acta Universitatis Upsaliensis 117, Uppsala 1980).

den²¹. Dem Direktor räumte die Bundesverfassung außerdem die Verfügung über die Finanzmittel ein, deren Verwaltung allerdings unterstand der kollektiven Kontrolle der Bundesmitglieder in Gestalt des *consilium formatum*. Dieses Ratskollegium besetzte Schweden mit drei Vertretern, die deutschen Bundesmitglieder mit sieben (Kurpfalz, Württemberg, Brandenburg-Kulmbach, Grafengruppe, zwei für die zahlreichen Reichsstädte, einen für die Ritterschaft). Den bestehenden Kreisräten übertrug der Bund ebenfalls Aufgaben der Kassenführung, Magazinierung und Truppenversorgung. Ihr Beitrag erwies sich indes als sehr unterschiedlich.

Die Streitkräfte sollten 56 1/2 Regimenter Fußvolk und 216 Reiterkompanien (etwa 78 000 Mann) umfassen, gemeinsam zu unterhalten mit jährlichen Kosten von zehn Millionen Reichstalern²². Dazu wurden die Subsidien aus Frankreich und den Niederlanden nicht mehr an Schweden, sondern an die Bundeskasse gezahlt. Auch darin zeigt sich die Verlagerung der Kriegslast auf die deutschen Partner Schwedens, noch deutlicher jedoch darin, daß der Bund auch für die (teils jahrelangen) Soldrückstände der schon bestehenden Einheiten aufkommen sollte. Das war schlechterdings unmöglich, schon die Gesamtsumme zu ermitteln war man außerstande. Den Ausweg suchte Oxenstierna darin, daß er den Befehlshabern die direkte Eintreibung der Kontributionen überließ oder ihnen erlaubte, Güter zum Nominalwert zu verkaufen. Von derlei drückenden Maßnahmen war vor allem die Bevölkerung betroffen. Die Armee meuterte trotz aller Bemühungen, sie materiell zufriedenzustellen. Die schon Ende April einsetzende Meuterei galt als das Werk der Obersten, die den Krieg als geschäftliches Gewinnfeld benutzten, auch Bernhard von Weimar wurde als Drahtzieher vermutet. War der Bund politisch relativ stabil beschaffen, so galt das nicht für den militärischen Bereich, der an Grundleiden der meisten Armeen krankte – dem Mangel an regelmäßigen und gesicherten Unterhaltungsmitteln einerseits und andererseits der wachsenden Verselbständigung der Generals- und Oberstenschicht als einer spezifischen frühkapitalistischen Unternehmergruppe²³.

Nach Maßgabe des Reichsrates nahm der Schutz Schwedens den ersten Rang ein, deshalb befahl Oxenstierna die beschleunigte Umgruppierung der Streitkräfte: Die Einheiten schwedisch-finnischer Herkunft und als zuverlässig geltende deutsche Regimenter wurden nach Norden disloziert, um die „sjökante“ (Pommern, Mecklenburg-Wismar, Bremen und Verden) zu verstärken. Die dem Bund zugeordneten Armeen garantierten zumindest die Fortsetzung des Krieges gegen Kaiser und Liga an Rhein und Donau, einen weiteren Sieg vermochten sie indes dort nicht zu erfechten. Ende August 1634 erlitten die Armeen Feldmarschall Horns und Bernhards von Weimar die folgenschwere Niederlage bei Nördlingen²⁴.

Dieser militärischen Katastrophe war die politisch-diplomatische Niederlage Schritt für Schritt vorausgegangen. Alle Bemühungen, die Stände der sächsischen Reichskreise zur Akzession an den Heilbronner Bund zu bringen, scheiterten. Einen

²¹ Fritz Dickmann, *Der Westfälische Frieden* (Münster ⁵1985) 66 f.

²² Krüger, *Kriegsfinanzierung*, 291.

²³ Fritz Redlich, *The German Military Enterpriser and his Forces* (Wiesbaden 1964).

²⁴ Göran Rystad, *Kriegsnachrichten und Propaganda während des dreißigjährigen Krieges. Die Schlacht bei Nördlingen in gleichzeitig gedruckten Kriegsnachrichten* (Lund 1960).

der wichtigsten Beweggründe lieferte ihnen Oxenstierna, indem er im Juli 1634 das gewaltige Ausmaß der schwedischen *satisfactio* offengelegt hatte. Was Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, wohl der Hauptkritiker des Bundes unter den protestantischen Fürsten, meinte, schien auf die deutschen Reichsstände zuzukommen: Sie sollten die Zeche des „deutschen Krieges“ der schwedischen Krone bezahlen. Im Westen drang Frankreich, das am 19. April 1633 einen flankierenden Beistandsvertrag mit Schweden in Heilbronn geschlossen hatte, in den Bund ein und vergrößerte rasch seine Klientel; England, die Eidgenossenschaft und die Generalstaaten blieben auf Distanz. Immer mehr Reichsstände, *zuvorderst* Sachsen, neigten dazu, ihren Frieden mit dem wiederum siegreichen Kaiser zu machen, der zu Zugeständnissen an die Protestanten Bereitschaft zeigte. Es war nur folgerichtig, daß der Zusammenbruch der schwedischen Macht in Oberdeutschland auch den Zerfall und das Ende des Heilbronner Bundes nach sich zog. Er hat keines seiner Ziele erreicht, überstand das Frühjahr 1635 nicht und erwies sich so als eine Episode in der Geschichte des „schwedischen Krieges“ und des Reiches.

Der Heilbronner Bund, eine gegenüber Gustav Adolfs Konzept reduzierte Form des *corpus evangelicorum*, bestand nicht einmal zwei Jahre. Seine Gebundenheit an die schwedischen (in der letzten Phase die französischen) Machtinteressen, denen der Großteil der deutschen Verbündeten letztlich widerstrebte, machten ihn ungeeignet als Ausbau-Variante der Reichsverfassung, ebensowenig als Alternative. Der Bund lehnte sich eher an diese Verfassung an, statt sie in Frage zu stellen. Dies vermochten weder Machtpolitiker wie Wallenstein noch „Glaubensstreiter“ wie Kaiser Ferdinand II. oder Gustav Adolf.

Anton Schindling

Der erste Rheinbund und das Reich

Am 1. August 1658 wurde in Frankfurt am Main der junge Habsburger Leopold I. in der Bartholomäuskirche zum römisch-deutschen Kaiser gekrönt¹. 14 Tage später schlossen mehrere kurfürstliche und fürstliche Reichsstände in der Wahl- und Krönungsstadt eine Allianz bzw. „Particular-Defensions-Verfassung“, die schon zeitgenössisch als „Rheinische Allianz“ oder „Rheinbund“ bezeichnet wurde. Die Gründungsmitglieder des Rheinbunds vom 14. August 1658 waren die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, der Fürstbischof von Münster, der Pfalzgraf von Neuburg, der König von Schweden als Herzog von Bremen und Verden, die drei regierenden welfischen Herzöge von Braunschweig-Lüneburg in Wolfenbüttel, Celle und Calenberg und der Landgraf von Hessen-Kassel². Am folgenden Tag, dem 15. August 1658, trat der König von Frankreich, Ludwig XIV., dem Bündnis mit einem eigenen Vertrag bei³. Kurtrier und Münster werden im Bundesvertrag aufgeführt, doch ratifizierten sie erst geraume Zeit später⁴. In den folgenden Jahren traten noch

¹ Alfred Francis Pribram, Zur Wahl Leopolds I. (1654–1658) (Wien 1888); Anton Schindling, Leopold I. 1658–1705, in: Schindling/Ziegler (Hrsg.), Kaiser der Neuzeit, (wie Anm. 19), 168–185; allgemein zur Epoche Kaiser Leopolds I.: Bernhard Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen 1648–1740, 2 Bde. (Berlin 1892/93, Neudr. Darmstadt 1974); Oswald Redlich, Weltmacht des Barock. Österreich in der Zeit Kaiser Leopolds I. (Wien 1961); Volker Press, Soziale Folgen des Dreißigjährigen Krieges, in: Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, hrsg. von Winfried Schulze (Schritten des Historischen Kollegs, Kolloquien 12, München 1988) 239–268; ders., Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740, Versuch einer Neubewertung, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. von Georg Schmidt (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29, Stuttgart 1989) 51–80.

² Michael Caspar Lendorp, Actorum Publicorum Continuationis VIII. Buch (Frankfurt a.M. 1667) 417–421.

³ Ebd. 422–423 (lateinischer Vertragstext); Jean Du Mont, Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens VI/2 (Amsterdam, Den Haag 1728) 239f. (französischer Vertragstext).

⁴ Erich Joachim, Die Entwicklung des Rheinbundes vom Jahre 1658. Acht Jahre reichsständischer Politik 1651–1658 (Leipzig 1886); Alfred Francis Pribram, Beitrag zur Geschichte des Rheinbundes von 1658 (Wien 1888); Fritz Wagner, Frankreichs klassische Rheinpolitik (Stuttgart 1941); Martin Göbring, Kaiserwahl und Rheinbund von 1658. Ein Höhepunkt des Kampfes zwischen Habsburg und Bourbon um die Beherrschung des Reiches, in: Geschichtliche Kräfte und Entscheidungen. Festschrift für Otto Becker (Wiesbaden 1954) 65–83; Roman Schnur, Der Rheinbund von 1658 in der deutschen Verfassungsgeschichte (Bonn 1955); Hans Schmidt, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (1615–1690) als Gestalt der deutschen und europäischen Politik des 17. Jahrhunderts, I: 1615–1658 (Düsseldorf 1973).

der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Pfalzgraf von Zweibrücken, der Herzog von Württemberg und der König von Schweden für Vorpommern dem Rheinbund bei; der Kurfürst von Brandenburg schloß sich 1664 der Allianz an⁵.

Zweck des Ständebündnisses war gemäß dem Bundesvertrag die Erhaltung der *Teutschen Freiheit und des Westfälischen Friedens gegen Truppendurchmärsche, Einquartierungen und dergleichen sowie gegen innere Unruhen*. Aufbauend auf den Westfälischen Frieden, der das Bündnisrecht der Reichsstände festlegte, wurde betont, daß die Allianz sich nicht gegen Kaiser und Reich richten werde, und der Abschluß des Bündnisses wurde auch noch am 14. August dem Kaiser mitgeteilt⁶. Der Schutz der schwedischen Besitzungen Bremen, Verden und Wismar wurde in dem Bündnisvertrag ausdrücklich festgelegt angesichts des gleichzeitigen Nordischen Krieges, und in dem Beitrittsvertrag Frankreichs wurde bestimmt, daß die Bundesmitglieder Durchmärsche von habsburgischen Truppen von Österreich nach den Niederlanden verhindern sollten, wo 1658 ja der französisch-spanische Krieg noch weiterging. Diese beiden sich ergänzenden Festlegungen machen eine politische Hauptabsicht der deutschen Bundespartner deutlich: Die Gebiete der rheinischen Kreise, des Westfälischen und des Niedersächsischen Kreises sollten aus dem Kriegsgeschehen im Westen und im Nordosten herausgehalten werden. Zehn Jahre nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges mußte die Gefahr deutlich vor Augen stehen, die die deutsche Mittellage bedeutete. Das Mißtrauen vieler Reichsstände richtete sich dabei vor allem gegen den habsburgischen Kaiser, dem man die Absicht unterstellte, entgegen dem Verbot des Westfälischen Friedens die Spanier in den Niederlanden gegen Frankreich zu unterstützen. Das habsburgische Kaisertum wurde 1658 zwar nach einem eineinhalbjährigen Interregnum erneuert, aber dem jungen Reichsoberhaupt, Leopold I., wurden mit strengen Bestimmungen in der Wahlkapitulation und mit der Gründung des Rheinbundes enge Grenzen seines Handlungsspielraumes vorgegeben⁷.

⁵ Ernst Opgenoorth, Friedrich Wilhelm der Große Kurfürst von Brandenburg. Eine politische Biographie, 2 Bde. (Göttingen 1971/78); Ludwig Hüttl, Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (München 1981); Ernst Opgenoorth, Der Große Kurfürst, das Reich und die europäischen Mächte, in: Preußen, Europa und das Reich, hrsg. von Oswald Hauser (Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte 7, Köln 1987) 19–31; Anton Schindling, Kurbrandenburg im System des Reiches während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Eine Problemskizze, in: ebd. 33–46; Johannes Kunisch, Kurfürst Friedrich Wilhelm und die Großen Mächte, in: „Ein sonderbares Licht in Teutschland“. Beiträge zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg (1640–1688), hrsg. von Gerd Heinrich (ZHF, Beiheft 8, Berlin 1990) 9–32; Peter Baumgart, Der Große Kurfürst. Staatsdenken und Staatsarbeit eines europäischen Dynasten, in: ebd. 33–57; Anton Schindling, Der Große Kurfürst und das Reich, in: ebd. 59–74.

⁶ *Londorp*, Acta Publica VIII, (wie Anm. 2), 421.

⁷ Christoph Ziegler, Wahl-Capitulationes, welche mit denen römischen Kaisern und Königen, dann des H. Röm. Reichs Churfürsten als dessen vordersten Gliedern und Grundsäulen seit Carolo V. her ... aufgerichtet, vereinigt und verglichen (Frankfurt a.M. 1711) 200–284; Gerd Kleinbeyer, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion (Karlsruhe 1968) 94.

Der politische Meister dieser Doppelstrategie von Kaiserwahl und Rheinbund war der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Johann Philipp von Schönborn⁸. Er konnte mit dem Rheinbund an vorangegangene Ständebündnisse der 1650er Jahre zum Schutz des Westfälischen Friedens anknüpfen. Hier ist zu nennen die Hildesheimer Allianz von 1652 bestehend aus den drei regierenden Herzögen von Braunschweig-Lüneburg sowie Hessen-Kassel, Schweden für Bremen und Verden und Paderborn⁹. 1654 kam es in Köln zum Abschluß einer ersten Rheinischen Allianz zwischen Kurköln, Kurtrier, Münster und Pfalz-Neuburg; Kurmainz trat 1655 bei¹⁰. Kurfürst Johann Philipp von Schönborn bemühte sich bald nach seinem Beitritt zu dieser ersten Rheinischen Allianz, die beiden konfessionell geprägten Bündnisse von Hildesheim und Köln zu einer überkonfessionellen Vereinigung zu verschmelzen. Aus diesem Bestreben entstand nach langen Verhandlungen 1658 der Rheinbund – die konsequent überkonfessionelle Gemeinsamkeit dieses Ständebündnisses war ein wichtiger neuer Faktor und entsprach dem reichspolitischen Konzept Johann Philipps von Schönborn. Der Mainzer Kurfürst knüpfte damit an ältere Traditionen der mainzischen Erzkanzlerpolitik sowie an seine Politik während der Schlußphase des Westfälischen Friedenskongresses an, wo Schönborn maßgeblich zum Abschluß des deutschen Reichs- und Religionsfriedens beigetragen hatte¹¹. Neu war im Rheinbund von 1658 auch die Beteiligung Frankreichs an der ständischen Assoziation, aber sie ergab sich auch aus dem Westfälischen Frieden: Frankreich als Garantmacht des Reichs- und Religions-

⁸ *Georg Mentz*, Johann Philipp von Schönborn, Kurfürst von Mainz und Bischof von Würzburg und Worms, 2 Bde. (Jena 1896/99); *Karl Wild*, Johann Philipp von Schönborn genannt der deutsche Salomo, ein Friedensfürst zur Zeit des dreißigjährigen Krieges (Heidelberg 1896); *Götz Freiberr von Pölnitz*, Johann Philipp von Schönborn 1605–1673, in: Nassauische Lebensbilder 2 (1943) 91–108; *Otto Meyer*, Johann Philipp von Schönborn. Fürstbischof von Würzburg, Erzbischof von Mainz, Bischof von Worms, 1605–1673. Ringen um Frieden (Würzburg 1973); *Alfred Schröcker*, Besitz und Politik des Hauses Schönborn vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, in: MÖStA 26 (1973) 212–234; *Friedhelm Jürgensmeier*, Johann Philipp von Schönborn, in: Fränkische Lebensbilder 6 (1975) 161–184; *ders.*, Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) und die römische Kurie. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 17. Jahrhunderts (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 28, Mainz 1977); *Die Grafen von Schönborn. Kirchenfürsten, Sammler, Mäzene*. Ausstellungskatalog, hrsg. vom Germanischen Nationalmuseum (Nürnberg 1989).

⁹ *Adolf Köcher*, Geschichte von Hannover und Braunschweig, 1. Teil: 1648–1668, 2. Teil: 1668–1674 (Publicationen aus den k. preußischen Staatsarchiven 20, 63, Leipzig 1884/95, Neudr. Os-nabrück 1965/66).

¹⁰ *René Pillorget*, La France et l'Electorat de Trèves au Temps de Charles-Gaspard de la Leyen (1652–1679), in: RH Dipl. 78 (1964) 7–147; *Wilhelm Kohl*, Christoph Bernhard von Galen. Politische Geschichte des Fürstbistums Münster 1650–1678 (Münster 1964); *Schmidt*, Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg, (wie Anm. 4).

¹¹ *Fritz Dickmann*, Der Westfälische Frieden (Münster 1992) behandelt den Anteil der kurmainzischen Politik zu knapp; *Anton Schindling*, Der Westfälische Frieden und der Reichstag, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. von *Hermann Weber* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 8, Wiesbaden 1980) 113–153; *ders.*, Der Westfälische Frieden und die deutsche Konfessionsfrage, in: Friedenssicherung 3: Historische, politikwissenschaftliche und militärische Perspektiven, hrsg. von *Manfred Spieker* (Münster 1989) 19–36.

friedens setzte hier seine Politik des überkonfessionellen Schutzes der deutschen Ständefreiheit fort, die aber zugleich verbunden war mit einer strikten Bestandsgarantie für die katholischen Stifte der deutschen Reichskirche – eine Politik, die der Bourbonenmonarchie ein großes Prestige im reichischen Deutschland, vor allem aber in der *Germania Sacra*, sicherte¹². Der Leiter der französischen Politik, Kardinal-Premierminister Mazarin, verstand es sehr differenziert, diese Trümpfe der französischen Politik im Nachkriegsdeutschland auszuspielen. Im reichischen Deutschland sah man eine Gefährdung des mühsam errungenen Friedens nicht von Paris, sondern von Wien, Madrid und Brüssel ausgehen.

Der Rheinbund von 1658 hätte eine Alternative zur profabsburgischen Orientierung im Gefüge der Reichsverfassung sein können, weil diese Ständeeinung das erste Mal eine politische Organisation von wesentlichen Teilen des westlichen und nordwestlichen Deutschland unter Führung Frankreichs und des Kurerzkanzlers von Mainz brachte. In Frankfurt, wo seit dem Ende des letzten Reichstags 1654 die Reichs-Deputation tagte, kam es zur Bildung eines ständigen Bundesrates des Rheinbundes, eine Schaltstelle ständischer und antikaiserlicher Reichspolitik. Der Rheinbund verlor freilich viel an politischer Brisanz durch die Beendigung des französisch-spanischen Krieges 1659 und des Nordischen Krieges 1660. Die unmittelbaren Absichten der Friedenswahrung und Neutralisierung traten jetzt zurück, und das Ständebündnis wurde zum Instrument und Druckmittel in der Reichspolitik. Hier verfolgte vor allem Schönborn eine klare Linie: Er betrieb die Wiedereinberufung des Reichstags, der 1654 nur prorogiert worden war und der die Beratung wichtiger ständischer verfassungspolitischer Anliegen bringen mußte¹³. Reichskriegsverfassung, Reform der Exekutionsordnung und die *negotia remissa* der Ständerechte aus Artikel VIII des Osnabrücker Friedens standen auf der Tagesordnung der noch zu erledigenden Reichstagsgeschäfte¹⁴. Schönborn ebenso wie eine größere Gruppe anderer Reichsstände innerhalb und außerhalb des Rheinbundes wollten die Wiederaufnahme der Reichstagsberatungen. Der Kaiser mußte schließlich wegen der Türkengefahr in Ungarn 1662

¹² *Claude Badolo-Dulong*, Trente ans de Diplomatie Française en Allemagne. Louis XIV. et l'Electeur de Mayence (1648–1678) (Paris 1956); *Georges Livet* (Hrsg.), Recueil des Instructions donnés aux Ambassadeurs et Ministres de France depuis les Traités de Westphalie jusqu'à la Revolution Française, Etats Allemands: XXVIII/1 Electorat de Mayence (Paris 1962), XXVIII/2 Electorat de Cologne (Paris 1963), XXVIII/3 Electorat de Trèves (Paris 1966).

¹³ *Hermann Grössler*, Die Ursachen der Permanenz des sogenannten Immerwährenden Reichstags zu Regensburg (Jena 1869); *ders.*, Der Streit um die Translation der Frankfurter Ordinari-Reichs-Deputation (1658–1661) (Stargard 1870); *Albert von Ruville*, Die kaiserliche Politik auf dem Regensburger Reichstag von 1653–54 (Berlin 1896); *Julius Häxter*, Die Vorgeschichte und die beiden ersten Jahre des „Immerwährenden“ Reichstags zu Regensburg (Heidelberg 1901).

¹⁴ *Anton Schindling*, Une phase décisive dans l'histoire du Saint Empire romain-germanique. Le développement de la diète permanente de Ratisbonne, in: *L'Europe, L'Alsace et la France. Problèmes intérieurs et relations internationales à l'époque moderne. Etudes réunies en l'honneur du doyen Georges Livet* (Colmar und Strasbourg 1986) 83–88; *ders.*, The Development of the Eternal Diet in Regensburg, in: *The Journal of Modern History* 5 Suppl. December 1986, 64–75; *ders.*, Die Ausbildung des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg, in: *Festgabe Heinz Hürten zum 60. Geburtstag*, hrsg. von *Harald Dickerhof* (Frankfurt 1988) 301–315.

nachgeben, und 1663 trat der Reichstag in Regensburg wieder zusammen. Der Reichstag sicherte über das kurmainzische Reichstagsdirektorium den Einfluß des Mainzer Erzbischofs im Reich, so daß der Rheinbund von jetzt an für den Kurzerzkantler zunehmend entbehrlich wurde¹⁵.

1664 trat der Rheinbund zwar demonstrativ in Erscheinung mit der Beteiligung einer eigenen Armee neben der Reichsarmee am Türkenkrieg in Ungarn und mit der Reduktion von Erfurt, wo Rheinbundtruppen die autonome Stadt unter die Landeshoheit des Mainzer Erzbischofs zwangen¹⁶. Aber das war im Resultat doch nur eine letzte Manifestation der Rheinbundpolitik. Denn einerseits absorbierte jetzt der Regensburger Reichstag die Aktivitäten der Reichspolitik, gerade auch die Bestrebungen der antikaiserlichen Ständeopposition, etwa bei den Beratungen über die *negotia remissa* wie Immerwährende Wahlkapitulation, Reichs-Kriegs-Verfassung und Exekutionsordnung¹⁷. Andererseits wechselten nach dem Tod Mazarins und dem Beginn der Selbstregierung König Ludwigs XIV. zunehmend die Zielsetzung und der Stil der französischen Politik: An die Stelle des Konzepts der indirekten Beeinflussung, das Mazarin verfolgt hatte, trat die Politik der territorialen Expansion Frankreichs nach Norden und Osten. Die Vorgehensweise Ludwigs XIV. gegenüber den zehn Reichsstädten im Elsaß und vor allem die Gebietsforderungen Ludwigs nach dem Tod Philipps IV. von Spanien und der Devolutionskrieg 1667/1668 ließen das Mißtrauen gegen Frankreich im Reich aufkeimen. Gleichzeitig gelang es Leopold I. allmählich wieder, Terrain im Reich zu gewinnen, indem er auf dem Reichstag die Ständeforderungen verhandeln ließ. Der Rheinbund verlor so schnell seine Voraussetzungen. Zehn Jahre nach seiner Gründung, 1668, lief er aus, ohne daß dies noch viel Aufsehen erregte.

¹⁵ *Josef Wysocki*, Die Kurmainzer Reichstagsdirektorien um 1680. Die Praxis einer Reichsinstitution, in: *Geschichtliche Landeskunde* 3 (Wiesbaden 1967) 153–167; *Karl Otmar Freiherr von Aretin* (Hrsg.), Der Kurfürst von Mainz und die Kreisassoziationen 1648–1746. Zur verfassungsmäßigen Stellung der Reichskreise nach dem Westfälischen Frieden (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 2, Wiesbaden 1975); *ders.*, Die Kreisassoziationen in der Politik der Mainzer Kurfürsten Johann Philipp und Lothar Franz von Schönborn 1648–1711, in: *ders.*, Das Reich, Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806 (Stuttgart 1986) 167–208.

¹⁶ *W. J. A. von Tettau*, Die Reduktion von Erfurt und die ihr vorausgegangenen Wirren (1647–1665) (Erfurt 1863); *Karl Beyer*, Geschichte der Stadt Erfurt von der ältesten bis auf die neueste Zeit, 1: Bis zum Jahre 1664 (Erfurt 1935). Eine der späteren Publikationen von Volker Press gilt den Erfurter Ereignissen des Jahres 1664 und dem Rheinbund: *Volker Press*, Zwischen Kurmainz, Kursachsen und dem Kaiser. Von städtischer Autonomie zur „Erfurter Reduktion“ 1664, in: *Ulman Weiß* (Hrsg.), Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte, Universitätsgeschichte (Weimar 1992) 385–402.

¹⁷ *Heinz Angermeier*, Die Reichskriegsverfassung in der Politik der Jahre 1679–1681, in: ZRG GA 82 (1965) 190–222; *Kleinbeyer*, Kaiserliche Wahlkapitulationen (wie Anm 7) 86–99; *Eckhart Pick*, Die Bemühungen der Stände um eine Beständige Wahlkapitulation und ihr Ergebnis 1711 (Mainz 1969); *Anton Schindling*, Reichstag und europäischer Frieden. Leopold I., Ludwig XIV. und die Reichsverfassung nach dem Frieden von Nimwegen (1679), in: ZHF 8 (1981) 159–177; *ders.*, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg. Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden (Mainz 1991).

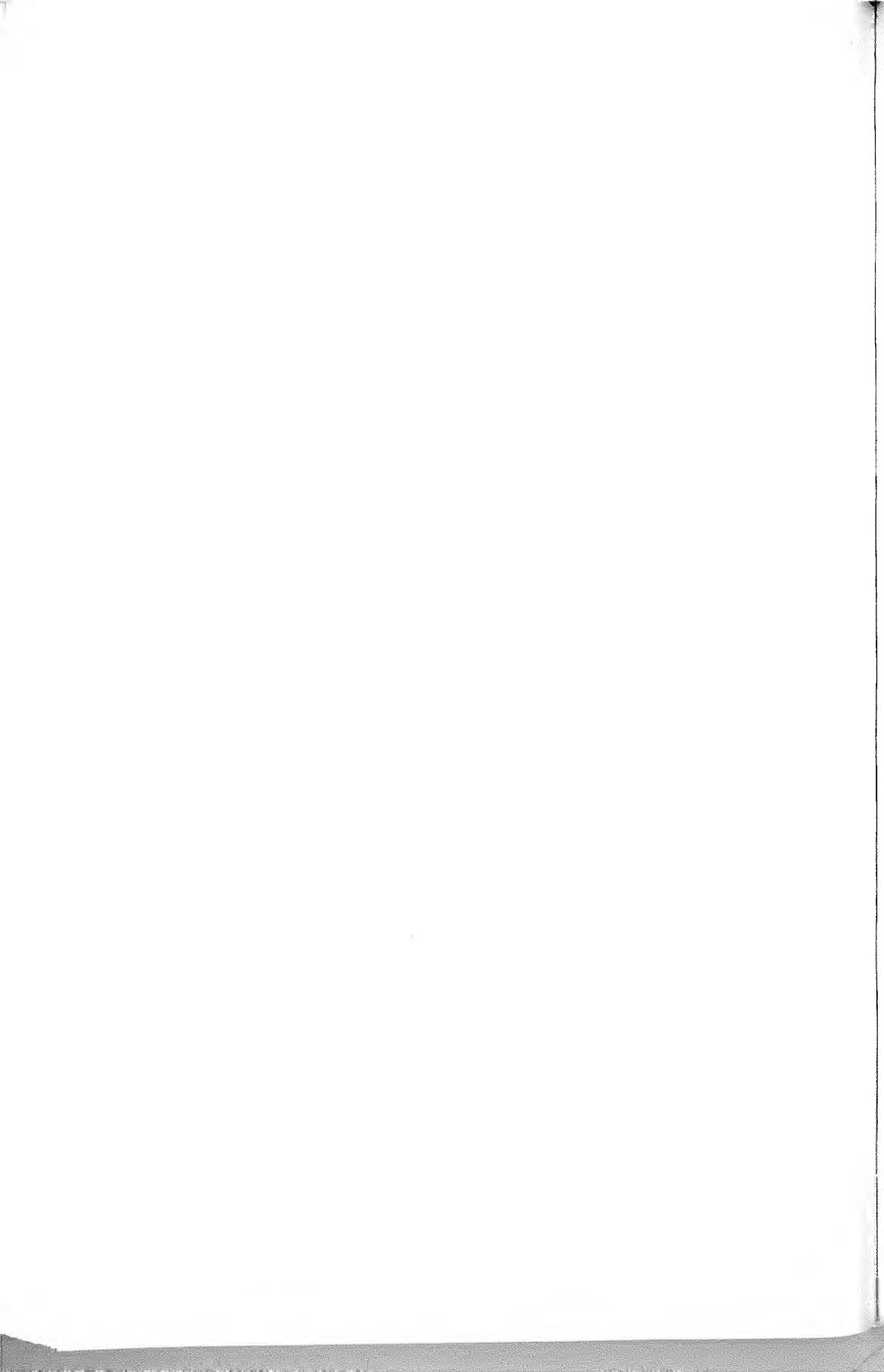
Der Rheinbund hätte vielleicht Konstanz als eine Alternative zur Reichsverfassung gewinnen können, wenn Ludwig XIV. an dem Konzept der Deutschlandpolitik Mazarins festgehalten hätte. Indem der Sonnenkönig aber von der behutsamen und differenzierten Diplomatie seines Lehrers Abschied nahm und jetzt auf militärische Expansion setzte, entzog er dem Bündnis mit dem Mainzer Kurerzkanzler und Teilen des reichischen Deutschland die Geschäftsgrundlage. Die geringere Kenntnis der komplizierten deutschen Verhältnisse und sein militärisches Ruhmstreben sollten Ludwig, bei allen Erfolgen, doch auch später noch an die Grenzen seines möglichen Ausgreifens stoßen lassen¹⁸. Im Reich selbst war andererseits durch die Wiedereinberufung des Reichstags 1663 und durch seine Perpetuierung während der 1660er und 1670er Jahre gleichfalls eine wichtige Voraussetzung für den Rheinbund nicht mehr gegeben – nämlich das institutionelle Vakuum neben dem Kaiser. Die Permanenz des Reichstags als Ergebnis der Reichspolitik im Anschluß an den Westfälischen Frieden ließ den Rheinbund zu einem Zwischenspiel werden, ein Zwischenspiel allerdings, das alternative Möglichkeiten im Reich andeutete und das vor allem die stets gegebene Rolle Frankreichs als Gegenkaiser in spe an einem Höhepunkt zeigte¹⁹. Zumindest für die langandauernden profranzösischen Sympathien in den katholischen Reichsteilen blieb der Rheinbund mehr als bloß eine Episode, sondern eine reaktivierbare positive Erinnerung reichischer Friedenspolitik und auch ein Stück Einbindung des Reiches in das französische Westeuropa. Im Kampf der Häuser Habsburg und Bourbon um die Vorherrschaft in Westeuropa und Mitteleuropa markierte der Rhein-

¹⁸ *Bertrand Auerbach*, *La diplomatie française et la cour de Saxe (1648–1680)* (Paris 1887); *Michael Doeberl*, *Bayern und Frankreich vornehmlich unter Kurfürst Ferdinand Maria*, 2 Bde. (München 1900/03); *Bertrand Auerbach*, *La France et le Saint Empire Romain Germanique depuis la paix de Westphalie jusqu'à la révolution française* (Paris 1912, Neudruck Genf 1976); *Walter Platzhoff*, *Ludwig XIV., das Kaisertum und die europäische Krise von 1683*, in: *HZ* 121 (1920) 377–412; *Michael Strich*, *Das Kurhaus Bayern im Zeitalter Ludwigs XIV. und die europäischen Mächte*, 2 Bde. (München 1933); *Ludwig Hüttl*, *Max Emanuel, Der Blaue Kurfürst 1679–1726, Eine politische Biographie* (München 1976); *Klaus Peter Decker*, *Frankreich und die Reichsstände 1672–1675. Die Ansätze zur Bildung einer „Dritten Partei“ in den Anfangsjahren des Holländischen Krieges* (Bonn 1981); *Schindling*, *Reichstag und europäischer Frieden* (wie Anm. 17); *Karl Otmar Freiherr von Aretin*, *Die Politik des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern und die europäischen Mächte*, in: *ders.*, *Das Reich* (wie Anm. 15) 209–240.

¹⁹ *Gaston Zeller*, *Les Rois de France, Candidats à l'Empire*, in: *RH* 173 (1934) 273–311, 497–534; *Heinrich Lutz*, *Friedrich Hermann Schubert und Hermann Weber, Frankreich und das Reich im 16. und 17. Jahrhundert* (Göttingen 1968); *Volker Press*, *Das römisch-deutsche Reich. Ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung*, in: *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der Frühen Neuzeit, hrsg. von *Grete Klingenstein* und *Heinrich Lutz* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, Wien 1981) 221–242; *ders.*, *Frankreich und Bayern von der Reformation bis zum Wiener Kongreß*, in: *Deutschland und Frankreich in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Hermann Weber*, hrsg. von *Heinz Duchhardt* und *Eberhard Schmitt* (München 1987) 21–70; *ders.*, *Reich und höfischer Absolutismus*, in: *Ploetz Deutsche Geschichte. Epochen und Daten*, hrsg. von *Werner Conze* und *Volker Hentschel* (Freiburg/Breisgau 1988) 157–168; *Anton Schindling* und *Walter Ziegler* (Hrsg.), *Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland* (München 1990).

bund den Aufriß eines französischen Systems für das reichische Deutschland und ein Projekt der Gleichgewichtspolitik führender Reichsstände zwischen den Fronten der Großmächte²⁰.

²⁰ Im reichischen Deutschland waren vor allem die bayerischen Wittelsbacher immer wieder Partner der französischen Politik: *Volker Press*, Das wittelsbachische Kaisertum Karls VII. Voraussetzungen von Entstehung und Scheitern, in: Land und Reich, Stamm und Nation. Festgabe für Max Spindler II, hrsg. von *Andreas Kraus* (München 1984) 201–234; *Peter Claus Hartmann*, Karl Albrecht – Karl VII., Glücklicher Kurfürst – unglücklicher Kaiser (Regensburg 1985); *Rainer Koch* und *Patricia Stabl* (Hrsg.), Wahl und Krönung in Frankfurt am Main, Kaiser Karl VII. 1742–1745, 2 Bde. Ausstellungskatalog (Frankfurt a.M. 1986); *Anton Schindling*, Kurfürst Clemens August, der „Herr Fünfkirchen“. Rokokoprälat und Reichspolitiker, in: Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Eine kulturhistorische Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth. Ausstellungskatalog (Meppen, Sögel 1987) 15–28; *Alois Schmid*, Karl VII. 1742–1745, in: *Schindling/Ziegler* (Hrsg.), Kaiser der Neuzeit, (wie Anm. 19), 215–231.



Peter Stadler

Die Schweiz und das Reich in der Frühen Neuzeit

I.

Die Schweiz und das Reich in der Frühen Neuzeit – das ist die rund dreihundertjährige Nachgeschichte einer Trennung, die bereits um 1500 vollzogen war, aber den Partnern immer wieder – wenn auch mit nachlassender Intensität – zu schaffen machte. Sie erinnern sich: Die Anfänge der Eidgenossenschaft um 1300 bilden noch ein eindeutiges Bekenntnis zum Reich und zur Reichsunmittelbarkeit – man hat sogar von mehreren zusammengewachsenen Eidgenossenschaften gesprochen –, aber was sie verbindet, ist das dezidierte Nein gegen die drohende Integration in einen Territorialstaat von herrschaftlich gestrafter Verwaltung, wie ihn das Haus Habsburg damals in der Nachfolge früherer Dynastien wie der Lenzburger und Zähringer in jener Zone verwirklichen wollte. Solchen Tendenzen gegenüber bedeutete das Reich eben Reichsfreiheit, Autonomie des begrenzten Raumes und der genossenschaftlichen bzw. städtischen Selbstverwaltung. Die Befreiungskämpfe des 14. Jahrhunderts, die im 15. Jahrhundert zu Expansionskriegen wurden, markierten ein Ausgreifen dieser Ordnung in den alpin-mittelländischen Bereich zwischen Oberrhein, Gebirgsriegel und Jura. Man kann da insofern von einer schweizerischen Sonderentwicklung sprechen, als sich ähnliche kommunal-genossenschaftliche Machtbildungen weder in den West- noch in den Ostalpen ergeben haben; überall blieb die fürstliche Machtstellung gegenüber den Bergbewohnern und den Stadtgemeinden stärker. Daß diese militärische und staatliche Verfestigung die Bindung an das Reich nicht verengte, sondern eher lockerte, lag nahe. Eine Auseinandersetzung bahnte sich an, noch einigermaßen verdeckt unter der luxemburgischen Dynastie, deren Ferne dem Wachstum des Staatenbundes nicht im Wege stand; eindeutiger schon, als von 1440 an das Haus Habsburg nach mehr als hundertjährigem Unterbruch die oberste Stellung im Reich erneut übernahm. Damit gewann der nun schon traditionelle Gegensatz zu diesem Herrscherhaus an Aktualität und Reichweite; die Gefahr einer von den Mitteln des Reiches getragenen habsburgischen „Reconquista“ zeichnete sich ab. Nach Überwindung der schweren inneren Krise des alten Zürichkrieges um 1450 wuchs die Eidgenossenschaft kraft ihres kriegerischen Potentials und der wachsenden Bedeutung ihrer Söldnerexporte in eine starke, ja mitgebetende Stellung inmitten des werdenden europäischen Staatensystems und der Spannungen zwischen Frankreich, Burgund, dem

Hause Habsburg und den oberitalienischen Staaten hinein. Ihr entscheidender Anteil am Untergang Karls des Kühnen förderte indirekt auch die Grenznachbarschaft und damit die Rivalität, ja Konfrontation zwischen Frankreich und dem Reiche. Das intensive, von antifranzösischen (gelegentlich aber auch antischweizerischen) Affekten belebte Nationalbewußtsein im damaligen elsässischen Humanistenkreis legt davon Zeugnis ab.

Von solchen Voraussetzungen her ist die kurze, doch folgenschwere Kraftprobe des (je nach Standort sogenannten) Schwaben- oder Schweizerkrieges von 1499 zu bewerten – diesem letzten gewaltsamen Versuch, die Schweiz doch noch sowohl unter die Herrschaft des Reiches als auch des Hauses Habsburg im speziellen zu bringen. Ein Sieg Kaiser Maximilians hätte einmal die Reichsrechte südlich des Rheins reaktiviert, vor allem aber Österreich im deutschen Südwesten auf eine ganz neue territoriale Basis gestellt, die bayerisch-württembergischen Sperren zwischen den vorderösterreichischen Gebieten im Breisgau, dem Elsaß und dem eigentlichen Österreich von Süden her umgangen und einen breiten Korridor zur Freigrafschaft geschaffen. Diese Aussicht schwand nun dahin, für immer, wie sich zeigen sollte. Die Eidgenossenschaft war ihrerseits binnen eines Vierteljahrhunderts eigentlich ohne zielbewußte oder einheitliche Politik, lediglich dank einer Reihe von spektakulären Siegen zu einem zentralen Kraftfeld Mitteleuropas geworden und zu großmachtähnlichem Prestige herangewachsen – ich sage „großmachtähnlich“, weil ihr die räumliche, demographische und finanzielle Infrastruktur einer wahren Großmacht letztlich eben doch abging. Kraftmindernd wirkten zudem Richtungsdivergenzen zwischen den verschiedenen Orten der Innerschweiz, Zürich und Bern, aber auch die Spannungen zwischen den mehr bäuerlichen und den städtischen Kantonen, gelegentlich überdies chaotische Turbulenzen in Form jugendlicher Ausbrüche zu unregelmäßigen Solddiensten. Also äußerlich machtvoll und wenig konsolidiert zugleich – so präsentiert sich die Schweiz zu Beginn der Neuzeit. War sie überhaupt ein Staat, auch nach damaligen Maßstäben? Zu Beginn dieses Jahrhunderts und aus dessen Optik hat ein führender Historiker des demokratischen Liberalismus, Wilhelm Oechsli (1852–1919), die Frage eher verneint oder doch dahingestellt beantwortet. Für ihn war die alte Eidgenossenschaft, diejenige von vor 1798, eigentlich kein Staat, sie habe lediglich Elemente eines solchen besessen, war im übrigen durchsetzt von tausend feudalen Bestandteilen¹. Für den Anhänger des Bundesstaates, der grundlegende Abhandlungen zu Themen wie „Beziehungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg“, „Orte und Zugewandte“ und über die „Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder“ verfaßte und zudem als Schulbuchautor eine erhebliche didaktische Ausstrahlung hatte, mochte es sich in der Tat so ausnehmen. 1938, in veränderter und bedrohlicher Zeit, entwickelte der Berner Historiker Werner Näf (1894–1959) in einem zum Essay erweiterten Vortrag „Die Eidgenossenschaft und das Reich“ eine umgekehrte These. Die Schweiz konnte im Rahmen von 1500 durchaus als Staat gelten, ja er zitierte einen ausländischen Zeitgenossen des späten 15. Jahrhunderts, der sie

¹ *Wilhelm Oechsli, Geschichte der Schweiz im Neunzehnten Jahrhundert I (Leipzig 1903) 76.*

„eines der lebenskräftigsten und leistungsfähigsten Gemeinwesen Europas“ nannte². Ihr genossenschaftliches Organisationsprinzip sei effizienter als das damalige monarchische gewesen, aber nicht nur das. Sie verweigerte 1499 dem Reiche die Gefolgschaft, weil dieses mit seinen Reichsreformen im Begriff war, sich eine neue Gestalt zu geben, mit zentralistischen Elementen, denen sich dieser alte Staatenbund nicht unterziehen wollte, weil er davon einen Autonomieverlust befürchtete. Wir wissen freilich, daß dieser Modernisierungsprozeß des Reiches dann doch nicht recht vorankam, sondern schon bald nach dem Start steckenblieb – aber damals sah es eben anders aus. Was die Eidgenossen 1499 wollten – und jetzt zitiere ich wieder Werner Näf – war nicht so sehr eine Veränderung als vielmehr den Verzicht auf Veränderung. Tatsächlich war es (und darauf hatte schon Oechsli in seiner erwähnten Abhandlung hingewiesen) ein entscheidendes Ergebnis des Friedens von Basel vom 22. September 1499, daß ein noch in den Vorverhandlungen stipulierter Passus, in welchem Maximilian die Eidgenossen wieder zu Huld und Gnaden aufnahm, dahinfiel: Nicht so sehr die Trennung wurde sanktioniert als die Eidgenossen sich selber überlassen. Wenn Näf, der im Jahre 1938 seinen Vortrag hielt und ihn 1940 publizierte, dann für diese Zeit auch eine geistig-kulturelle Eigenart der Schweiz glaubt feststellen zu können, so erweist er sich wohl als Repräsentant jener geistigen Landesverteidigung, die damals durchaus ihre Berechtigung und Notwendigkeit hatte. Ging es doch um Selbstbewahrung der Schweiz gegenüber dem erneut expandierenden Großreich, das ihre Existenz einstweilen nicht – noch nicht – in Frage stellte, vor dem man aber auf der Hut sein mußte. Jahrzehnte später, in wiederum beruhigter Zeit, konstatierte Karl Mommsen, daß die Geschichte der Ablösung der Eidgenossenschaft vom Heiligen Römischen Reich noch geschrieben werden müsse – er selbst ist nicht mehr dazu gekommen³. Der Mediävist Bruno Meyer wiederum stellte in einem Buch über die Bildung der alten Eidgenossenschaft einen „engen Zusammenhang mit dem Wandel der Verfassung des deutschen Reiches im 13. und 14. Jahrhundert“ fest⁴. Anders gesprochen: Die Eidgenossenschaft entwickelte sich selber als eine Art von Reich im kleinen mit einer ähnlich föderalistischen Struktur, sie besaß ja bis zu ihrem Untergang keinen gemeinsamen Bundesbrief, sondern bestand aus einer Vielzahl von Bünden – eben deshalb widersetzte sie sich dann modernisierenden Anpassungen und Vereinheitlichungen. Wie man das alte Deutschland als „Reich ohne Hauptstadt“ bezeichnet hat, so erman-

² *Werner Näf*, Die Eidgenossenschaft und das Reich (Zürich 1940) (SA aus der „Neuen Schweizer Rundschau“ 6–7).

³ *Karl Mommsen*, Eidgenossenschaft, Kaiser und Reich. Studien zur Stellung der Eidgenossenschaft innerhalb des Heiligen Römischen Reiches (Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 72, Basel, Stuttgart 1958) 298.

⁴ *Bruno Meyer*, Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief (Beiheft 15 der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte, Zürich 1952) 269. Für die geopolitischen und geschichtlichen Grundlagen der älteren Geschichte bleiben maßgebend: *Karl Meyer*, Geographische Voraussetzungen der eidgenössischen Territorialbildung (1926), wiederabgedruckt in: Aufsätze und Reden (Zürich 1952) 215 ff.; *Emil Dürrenmatt*, Von Morgarten bis Marignano (Schweizer Kriegsgeschichte 4, Bern 1933). Vgl. im übrigen durchwegs *Hans Conrad Peyer*, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz (Zürich 1978) (behandelt auch das Verhältnis zum Reich).

gelte auch die Eidgenossenschaft einer solchen; wie der große Bruder umfaßte sie neben Reichsstädten auch geistliche Fürstentümer, zudem gehörten zu ihr – und das markiert schon einen Unterschied – auch sogenannte Zugewandte, die nicht vollberechtigte Mitglieder waren (dazu zählten Reichsstädte wie Mülhausen im Elsaß und Rottweil). Sie besaß überdies Untertanengebiete, die von allen oder einem Teil der Orte erobert, gemeinsam verwaltet beziehungsweise ausgebeutet wurden – davon findet sich im Reiche bekanntlich nichts, eher dann in den nordniederländischen Generalitätslanden. Also Übereinstimmungen und Abweichungen, aber eben doch ein Staatskörper, der sich selber trug, in sich ruhte und keiner Verbindung mit einem anderen mehr bedurfte. Dennoch kam man innerlich nicht sogleich und nicht ganz problemlos vom Reiche los. Daß es nach 1500 gelegentlich noch zur Beschickung von Reichstagen kam, besagt wohl nicht allzu viel, zumal diese immer auch den Charakter von Gesandtschaftskongressen hatten, und ein Besuch sich zur Wahrung konkreter Interessen empfahl. Interessant immerhin die These oder vielmehr die Ideologie eines der großen Chronisten des 16. Jahrhunderts, des Glarner Aegidius Tschudi, dessen „*Chronicon helveticum*“ als Summe und Bilanz der älteren schweizerischen Chronistik verstanden werden kann und eine Verbindung von großem humanistischem Wissen, stupender Quellenkenntnis und eigentlicher Hypothesenlust darstellt. Er kennt (im Unterschied zu früheren Chronisten) Caesars „*Bellum gallicum*“ und damit den alten, durch die Römer zerstörten und vereinnahmten Staat der Helvetier. Aber der damalige Untergang war nur vorläufiger Natur, im Urgrund lebte das alte Volkstum weiter. Diese Idee erklingt fast leitmotivisch an verschiedenen Stellen des Werkes, am eindrucklichsten wohl da, wo die drei alten Eidgenossen heimlich ihren Bund schließen. Tschudi bemerkt dazu: „Also ward dise obgamelte püntnus von den genannten drijen tapfern personen in dem land Uri von erst gemacht und geschworn, davon die Eidtnoschafft entsprungen und das land Helvetia (jetz Switserland genant) wider in sin uralten stand und frijheit gebracht worden.“⁵ Es geht also nicht um eine Neugründung, sondern um die Wiederherstellung des alten, das heißt vorrömischen Helvetiens „in sin uralten stand“. Die Schweiz ist somit älter als das ja auf die römische Eroberung zurückzuführende Heilige Römische Reich deutscher Nation – das ist der Kern dieser historisch-humanistisch angelegten Legitimitätstheorie. Es mag widersprüchlich erscheinen, wenn derselbe Tschudi sich dennoch am Hofe Ferdinands I. um einen Adelsbrief bemühte und nach Fehlschlag seiner Hoffnungen offenbar selbst vor einer Fälschung nicht zurückschreckte⁶. Die Führungsschicht der alten katholischen Eidgenossenschaft verstand sich eben, wenn schon nicht als altadelig, so doch als adelsgleich – das galt von Tschudi ebenso wie dann ein Jahrhundert später von dem Urner Zwyer von Evibach.

⁵ Aegidius Tschudi, 1. Teil, bearb. von Peter Stadler und Bernhard Stettler (Quellen zur Schweizer Geschichte. NF I -VII/1, Bern 1968) 26* (der Einleitung), 3. Teil (Bern 1980) 224.

⁶ Frieda Gallati, Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus (Glarus 1938) 209 ff.

II.

Einen entscheidenden Einschnitt bezeichnet die Reformation. Ich habe davon in anderem Zusammenhang (übrigens auch im Rahmen eines Münchner Kollegs) gehandelt und möchte darauf nur ganz knapp zurückkommen⁷. Sie ergriff das Reich wie die Eidgenossenschaft. Zürich war sogar die erste alte freie Reichsstadt, die sich nach einer Disputation offen dazu bekannte und damit eine eigentliche Wellenwirkung auf weitere Stadtgemeinden auslöste. Bestimmend waren zumeist Handwerker und Räte, seltener das Patriziat; der Glaubenswechsel zog dann immer auch die Reformierung der – je nachdem größeren oder kleineren – Territorien nach sich. Im Falle Zürichs und vor allem Berns (aber doch auch Basels und Schaffhausens) bedeutete dies Erstreckungen von erheblichem Ausmaße. Wichtig aber im Falle der Schweiz war, daß nicht alle Städte zur Reformation übergingen. Außer den innerschweizerischen Stadtgemeinden Luzern und Zug blieben als Exponenten einer Westpolitik auch Freiburg und Solothurn (dieses mit genauer Not) dem Katholizismus treu. Andererseits ergriff die Neuerung Landschaften wie Glarus, Appenzell oder Graubünden zu großen Teilen. Eine Scheidung von existentieller Tragweite vollzog sich. Hätte die Reformation in der Schweiz Städte und Länder konfessionell getrennt, die Gefahr eines völligen Zerfalls wäre groß gewesen. So aber blieb man, wenn auch unter Glaubenskriegen und permanenten Schwierigkeiten, zusammen, vereinigt auch durch die Notwendigkeit, die Untertanengebiete gemeinsam zu verwalten und nach außen als – wenigstens notdürftige – Einheit zu erscheinen. Der Zwiespalt bewahrte die Eidgenossenschaft in den großen Konfessionskämpfen des Kontinents vor einseitiger Parteinahme. Er hatte entscheidenden Anteil am Werden der schweizerischen Neutralität, die zwar noch lange kein völkerrechtlich verankertes Prinzip war – das wurde sie bekanntlich erst 1815 -, sich aber doch als von Fall zu Fall gehandhabte Staatsmaxime bewährte. Gewiß ist sie nicht allein auf die Reformation zurückzuführen. Die schwere Niederlage von Marignano 1515 (der dann 1522 die weitere von Bicocca folgte) hatte in führenden Kreisen einen wahren Schock, eine Art Identitätskrise ausgelöst (fast könnte man von einem schweizerischen Vietnam- oder Afghanistankomplex sprechen). Man war nicht mehr, wie bisher angenommen, die beste Soldatenmacht – andere, gerade auch die Deutschen mit ihren Landsknechten, erwiesen sich als ebenbürtig. Die Reformation bewirkte aber unzweifelhaft eine Vertiefung dieses Erlebens, ja – an Zwinglis Mahnung und Warnungen besonders ersichtlich – ein eigentliches Insichgehen, eine Abkehr, vor allem in den reformierten Orten. Wie weit deren wirtschaftlicher Aufschwung, ihre sich damals abzeichnende Reichtumszunahme damit zusammenhängt, sei hier nicht weiter erörtert.

Das Erlebnis einer konfessionell geteilten Nation hatte also die Schweiz mit dem Reiche gemein. Und doch vermochte die „Confessio helvetica“, die Zürich, die übrigen reformierten Orte mit dem nur lose mit der alten Eidgenossenschaft verbundenen Genf aneinanderband, im Reich nur sehr begrenzt Raum zu gewinnen. Die interpro-

⁷ Peter Stadler, Eidgenossenschaft und Reformation, in: Säkulare Aspekte der Reformationszeit, hrsg. von Heinz Angermeier (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 5, München, Wien 1983) 91–111 (mit Diskussionsvoten).

testantische Scheidewand der Mentalität, Luthers Wort vom andern Geist der Eidgenossen hatte sie brutal enthüllt; die Durchsetzung des Lutherdeutschen als der Schriftsprache jenseits des Rheines akzentuierte diesen Befund. Es wäre sprachgeschichtlich interessant (entzieht sich aber meiner Kompetenz), abzuklären, ob es schon vor dem Aufkommen des Neuhochdeutschen eine Art von Sprachbarriere gegeben habe, oder ob sie doch erst ein Resultat der Reformation war. Wenn ich eben vom Rhein als Grenze sprach, so darf dies beileibe nicht verabsolutiert werden⁸.

Er war und ist es bekanntlich nur streckenweise, mit diversen wichtigen Durchbrechungen nach Norden von schweizerischer Seite her, allerdings auch einer Einbuchtung deutscherseits: Konstanz. Um diese, den Schweizer Reformierten glaubensverwandte Reichsstadt, ging es bekanntlich im Schmalkaldischen Kriege, da sie von den siegreichen kaiserlichen Truppen belagert, von Zürich und Bern nach einigem Hin und Her den Siegern überlassen und der Rekatholisierung preisgegeben wurde. Ein entscheidender Rückschlag für den süddeutschen Protestantismus, zumal die Stadt ihren reichsrechtlichen Status nicht beibehielt, sondern zur habsburgischen Landstadt herabgedrückt wurde. Man kann also sagen, daß die im Spätmittelalter mißglückte Politik Wiens der territorialen Ausweitung nun nachträglich doch noch an einem – strategisch überaus wichtigen – Punkte erfolgreich war, mit erheblicher Nachwirkung. Konstanz' Versuche, den vorübergehenden Siegeszug des schwedischen Heeres im Dreißigjährigen Krieg zu einer Neutralisierung zu nutzen, realisierten sich nicht und zerfielen nach der Schlacht von Nördlingen vollends. So ist Konstanz bis heute die einzige deutsche Stadt südlich des Rheins geblieben⁹.

Das 17. Jahrhundert, das wir damit erreichen, hat mit dem letzten großen Konfessionskampf auf deutschem Boden noch eine weitere Zäsur gesetzt. Zunächst haben diese drei Jahrzehnte von 1618 bis 1648 das Bewußtsein der Neutralität verfestigt, indem sie es durch die Gnade des Verschontgebliebenseins erhöhten. Man realisierte jetzt, was es bedeutete, nicht mit dem übrigen Reich in den Strudel der Heimsuchung, Zerstörung und Verödung hineingezogen zu werden – so wie umgekehrt der Simplizius des Grimmelshausen die Schweiz als fast überirdische Insel des Friedens erlebte. Der Berner Michael Stettler hat in seiner während des großen Krieges erschienenen „Schweitzer-Chronic“, ergriffene Worte des Dankes darüber gefunden, daß „Gott noch bisshar / das Freiheit leitende / in hohen Wasserwogen schwankende Eidgnosische Schifflin / gnedig beschirmet / ihre Actionen gesegnet / sie bey einandren im schrancken der Einigkeit / und des lieben Friedens / behalten.“ Ganz ähnlich sprach wenig später Johann Baptist Plantin in der Widmung seiner „*Helvetia antiqua et nova*“ metaphorisch von der „illaesa haec Noachi arca“, die den Opfern Schutz gewähre. Und der Orientalist Johann Heinrich Hottinger ging 1654 sogar soweit zu erklären, daß die Schweiz noch nie eine friedlichere Zeit erlebt habe, als es die seit der Glaubensspaltung eingetretene gewesen sei. Und er fügte bei, man möge alle Winkel

⁸ Vgl. dazu auch *Karl Schib*, Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 27 (1947) 1–35 (im speziellen Blick auf den Kanton Schaffhausen).

⁹ Zum Konstanzproblem im 16./17. Jahrhundert: *Handbuch der Schweizer Geschichte* 1 (Zürich 1972) 577 f. (mit Lit.angaben); *Frieda Gallati*, Die Eidgenossenschaft und der Kaiserhof zur Zeit Ferdinands II. und Ferdinands III. 1619–1657 (Zürich, Leipzig 1932) 37 f., 110 ff.

Europas durchforschen und einen zeigen, den im vergangenen Jahrhundert die Flammen des Krieges nicht verbrannt oder doch wenigstens angesengt hätten. Lediglich der Schweiz habe ein gnädiger Gott die Gunst solcher Bewahrung zuteilwerden lassen¹⁰. In solchen Worten schwingt bereits recht viel helvetische Selbstzufriedenheit mit, die aber auch zeigt, daß man froh war, mit dem Europa der großen Kriege und Machtkämpfe nicht allzuviel zu tun haben zu müssen.

Von diesem Zeiterleben her ist der Abschluß jener völkerrechtlichen Vollendung der Abkoppelung vom Reiche zu begreifen, zu welcher der Westfälische Friede diente. An sich stand der Trennungsentscheid von 1499 außer Frage; auf ihn brauchte nicht zurückgekommen zu werden. Allerdings galt er rein vertragsrechtlich nur für die damalige Eidgenossenschaft, nicht für die seither hinzugekommenen Orte: außer Schaffhausen und Appenzell zählte dazu vor allem Basel. Wiederholt waren Basler Kaufleute vom Reichskammergericht in Speyer gerichtlich belangt worden; eine abschließende Regelung drängte sich von daher auf. Daß sie zur vollen Zufriedenheit gelang, ist bekanntlich vor allem das Verdienst des Basler Bürgermeisters Johann Rudolf Wettstein gewesen, unterstützt von dem als französischem Gesandten am Kongreß beteiligten Fürsten von Neuenburg, Heinrich von Longueville-Orléans. Zudem verbanden ihn persönliche Beziehungen zu dem bereits genannten Urner, kaiserlichen Rat, Regimentsinhaber und Vertrauten Ferdinands III., Sebastian Peregrin Zwyer von Eivbach. Es gelang dem im Dezember 1646 nach Münster aufgebrochenen Wettstein zwar nicht, am Friedenskongreß mit einer gesamteidgenössischen Legitimation aufzutreten; er besaß nur eine solche der vier reformierten Orte, dazu der beiden Zugewandten Biel und St. Gallen. Dennoch erreichte er, daß die Reichsstände dem anfänglich zögernden Kaiser empfahlen, Basel von der Zugehörigkeit zum Reichsgericht loszusprechen. Eine derartige Exemption hätte sich freilich ganz im Rahmen des traditionellen Reichsrechtes gehalten und noch keine formelle Loslösung Basels vom Reiche bedeutet, da sie zum Beispiel auch Brandenburg und Sachsen zugestanden war. Da stellte es eine unter französischer Anregung entsprungene bedeutsame Eigenmächtigkeit Wettsteins dar, wenn er über seine Instruktionen hinausging und für die Eidgenossenschaft obendrein die Souveränität – und das hieß nach der sich damals einbürgernden modernen Terminologie, die vollständige völkerrechtliche Unabhängigkeit – anstrebte. Deshalb bildete es für ihn eine wertvolle Unterstützung, als im Februar 1647 nun doch ein von allen XIII Orten unterfertigtes „Favorschreiben“ an ihn abging: Jetzt konnte er als gesamteidgenössischer Mandatar auftreten und das Begehren stellen, „eine löbliche Eidgenossenschaft bei ihrem freien, souveränen Stand und Herkommen fürbass ruhig und ohnturbiert zu lassen“. Ein Antrag, den die kaiserlichen Bevollmächtigten beim Kaiser befürworteten. Die Franzosen und Schweden nahmen den schweizerischen Artikel im Juni in den Entwurf des Friedensinstrumentes auf, und die Zustimmung des Kaisers zur vollen Unabhängigkeit folgte im Oktober, ist aus Präzedenzgründen allerdings auf den Mai zurückdatiert worden. Damit waren die Linien des weiteren Verhandlungsverlaufs vorgezeichnet. Am 6. August 1648

¹⁰ Zitate bei *Peter Stadler*, Vom eidgenössischen Staatsbewußtsein und Staatensystem um 1600, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 8 (1958) 20, insbes. 18f.

endlich konnte der schweizerische Artikel des Friedensvertrages – zuletzt gegen den Widerstand der Reichsstände – gesichert werden. Er lautet in Art. VI des Friedens von Osnabrück (zwischen dem Kaiser und Schweden) und in § 61 des Friedens von Münster (zwischen dem Kaiser und Frankreich) übereinstimmend. Anknüpfend an die Beschwerden der Stadt Basel und der gesamten Eidgenossenschaft – wegen der vom Reichsgericht gegen sie gerichteten Prozesse und Vollziehungsbefehle – wird festgestellt, „daß die vorgenannte Stadt Basel und die übrigen Orte der Eidgenossenschaft im Besitz voller Freiheit und Exemption vom Reiche (‘in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio,‘) und in keiner Weise den Gerichtshöfen und Gerichten desselben Reiches unterstellt sind“ – ich stütze mich auf die deutsche Übersetzung Konrad Müllers. Die auf Unkenntnis der römischen Rechtssprache beruhende Auffassung, wonach die Formel „vel quasi“ eine Einschränkung dieser „Freiheit und Exemption“ enthalte, hat die Forschung endgültig widerlegt und daraus die zwingende Folgerung gezogen, daß die formelle Unabhängigkeit vom Reiche nun auch für die nach 1499 der Eidgenossenschaft beigetretenen Orte außer Zweifel gestellt und gleichzeitig die gesamteidgenössische Souveränität nicht nur reichs-, sondern auch völkerrechtlich anerkannt worden ist. So bedeutet 1648 ein Epochenjahr der Schweizergeschichte nicht so sehr im Sinne eines Neuansatzes als einer abschließenden Klarstellung und terminologisch fixierten Legalisierung eines geschichtlich längst feststehenden Sachverhaltes¹¹.

III.

Was noch folgt, ist Nachgeschichte. Frankreichs Festsetzung im Elsaß und in der Freigrafschaft Burgund (definitiv seit 1679) machte es jetzt – erst jetzt – zum mächtigsten Nachbarn der Schweiz, mit welcher es ohnehin durch Soldverträge verbunden war. Das Zeitalter Ludwigs XIV. stand für die Eidgenossenschaft im Zeichen des präpotenten Einflusses dieser Macht in der Eidgenossenschaft. Derjenige Spaniens war im Schwinden; das Haus Habsburg-Österreich wiederum war zum Zweifrontenkrieg gezwungen; seine Hauptbedrohung entfaltete sich im Osten, von seiten der Türkei. Eine gewisse Westlastigkeit von Neutralität und außenpolitischer Orientierung der Schweiz ist in jenen Jahrzehnten nicht zu verkennen – trotz des Schocks der Hugenottenverfolgung, vor allem in den reformierten Orten. Frankreich war und blieb der große Problemnachbar und Alliierte, in zunehmendem Maße auch gesellschaftliches und sprachlich-kulturelles Vorbild. Hier ist übrigens eine grundsätzliche Einschränkung gegenüber den heute gängigen Vorstellungen einer mehrsprachigen Schweiz am Platze. Die alte XIII-örtige Eidgenossenschaft verstand sich bewußt als deutschspra-

¹¹ Das Vorangegangene mit Quellen und Literaturnachweisen im wesentlichen nach Handbuch der Schweizer Geschichte 1, 640–642 (unter Entnahme meiner Formulierungen). Zum eher bescheidenen Anteil Schaffhausens: *Karl Sibib*, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen (Schaffhausen 1972) 297–305. Appenzell, konfessionell gespalten, scheint sich in dieser Angelegenheit (nach der von *Walter Schläpfer* redigierten „Appenzeller Geschichte“ 2, Herisau-Appenzell 1972) nicht engagiert zu haben.

chig und keineswegs als übernationaler Staat im Sinne des 19./20. Jahrhunderts¹². Das erklärt sich zunächst daraus, daß welsche Sprachen nur in Untertanenländern oder zugewandten Gebieten gesprochen wurden. Im Ewigen Frieden mit Frankreich von 1516 war ausdrücklich stipuliert worden, daß die darin gewährten Vergünstigungen nur den deutschsprachigen Eidgenossen – was offensichtlich tautologisch aufgefaßt war – zustatten kommen sollten. Eine der amtlichen Bezeichnungen der Eidgenossenschaft lautete ausdrücklich der „grosse alte pund oberdütscher lande“, französisch: „les liges Suisses des hautes Allemagnes“; sie blieb bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts gebräuchlich¹³. Aber diesem Bewußtsein stand in zunehmendem Maße die Realität einer kulturellen Französisierung gegenüber, die vor allem die westlichen Orte Freiburg, Solothurn (Sitz des französischen Ambassadors) und Bern ergriff und von da weiter ausstrahlte. Um gesellschaftlich auf der Höhe zu sein, mußte „man“ französisch sprechen und schreiben können, zumal die kulturellen Impulse von der Klassik des „grand siècle“ bis zur Aufklärung und ihrem Kritiker Rousseau eben doch von diesem Lande ausgingen. Das Soldbündnis, das nach einem langen Unterbruch in der Zeit Ludwigs XV. dann 1777 ein letztes Mal im Ancien Régime in prunkvollen Formen erneuert wurde und einmal mehr diese Bindung verlängerte, barg in sich eine Problematik, welche damals wohl niemand durchschaute, die aber dann beim Tuileriensturm jäh offenbar wurde – die Schweizergarde war aus der Stütze eines verbündeten Königreiches zur Stütze eines Systems geworden. Das war der brutale Abschluß einer Entwicklung, die vor langer Zeit eingesetzt hatte – auch wenn an der Neutralität immer und äußerlich korrekt festgehalten wurde. Die Geschichten schweizerischer Neutralität von Paul Schweizer und Edgar Bonjour geben darüber sorgfältig Auskunft. Schon vor diesen Forschern hatte die Dichterin Ricarda Huch in ihrer 1892 publizierten Zürcher Dissertation „Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern während des spanischen Erbfolgekrieges“ behandelt und dargelegt, wie damals der kaiserliche Botschafter die Eidgenossen daran erinnerte, daß sie „Abkömmlinge deutscher Nation“, ja „cives honorarii“ des Reiches seien und sich entsprechend verhalten sollten. Die Schweiz ließ sich nicht darauf ein, versuchte vielmehr ihren Bereich durch eine Politik der Vormauern abzusichern, die gleichsam abschirmende Pufferzonen bilden sollten. Oder, in der poetischen Sprache Ricarda Huchs: „Das kleine Gebiet der Eidgenossen läßt sich einem Lichtkörper vergleichen, der seine wohlthuende Wärme auf einen gewissen Umkreis ausstrahlt.“¹⁴

Lassen wir die Tragfähigkeit dieser Metaphorik dahingestellt – der Spanische Erbfolgekrieg war ohnehin die letzte gefährliche Belastungsprobe, die vor der großen Revolution an die alte Schweiz herantrat. Die Fronten verschoben sich; der jahrhundertalte, immer wieder bedrohliche Gegensatz zwischen Habsburg-Österreich und

¹² Dazu *Hermann Weilenmann*, Die vielsprachige Schweiz (Basel, Leipzig 1925) 70 ff. Weitere Belege bei *Peter Stadler*, (wie Anm. 10), 8 f.

¹³ *Wilhelm Oechsl*, Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder, in: Jahrbuch f. Schweiz. Geschichte 42 (1917) insbes. 142 f.

¹⁴ *Ricarda Huch*, Die Neutralität der Eidgenossenschaft, besonders der Orte Zürich und Bern während des spanischen Erbfolgekrieges (Diss. Zürich 1892) 42, 72. Zum autobiographischen Hintergrund und zu den Zürcher Studienjahren orientiert ihre Schrift „Frühling in der Schweiz“ (Zürich 1938).

Frankreich verlor an Virulenz; der preußisch-österreichische trat an seine Stelle, und dessen Kriege spielten sich weit von den Schweizergrenzen ab. Damit ließ auch das freundliche oder feindliche Interesse an der Eidgenossenschaft nach. Ihr Dasein im Windschatten hochpolitischer Konfrontationen bot nicht nur Sicherungen, es zeigte auch zunehmend anachronistische Züge. So leistete sie sich 1712 den Luxus des letzten Konfessionskrieges auf dem Kontinent. Modernisierungen fanden wohl statt, aber nur in einzelnen Kantonen und in der Wirtschaft, nicht im Rahmen gesamteidgenössischer Institutionen. Die Tagsatzungen – dieses Spiegelbild der Reichstage im kleinen – tagten zwar nicht immerwährend, entwickelten aber doch Ansätze zu einer Fürsorgepolitik alten Stils¹⁵. An den Impulsen des aufgeklärten Absolutismus nahm die Schweiz indessen so geringen Anteil, daß Pestalozzi – der damals auf eine Berufung nach Berlin, Wien oder Florenz hoffte – den „Vorschrift der ächten Volksführung“ von den „Kabinetten weiser Fürsten“ ausgehen sah: „Von uns kommt dieser Vorschrift gewiss nicht mehr – wir sind gewesen.“¹⁶ Man sah in den Monarchien Friedrichs des Großen und Josephs II. – wie neuere Monographien zeigen – jene innovatorischen Kräfte am Werk, deren man selber ermangelte¹⁷. Die Schweiz drohte mehr und mehr in die Idyllik eines Inseldaseins abzugleiten, zumal der Solddienst an Bedeutung verlor, Soldverträge mit deutschen Staaten überhaupt nicht existierten und der Bedarf an Söldnern – wie im friderizianischen Heer – auch durch wilde Werbungen gedeckt werden konnte. Daß man im Reiche dann und wann doch noch Anteil an der Eidgenossenschaft nahm, zeigt ein Buch wie das des Tübinger Juristen und Reichspublizisten Johann Jacob Moser „Die gerettete völlige Souveraineté der löblichen Schweitzerischen Eydgenoßenschaft“, worin 1731 ihre Selbständigkeit nach gelehrten Deduktionen jeglichem Zweifel entrückt und daraus gefolgert wurde: „Uns kan genug seyn, wenn sie sich, wie bisshero, als gute und fridliche Nachbaren von Teutschland aufführen, worzu sie auch die Grund-Maximen ihrer Staats-Verfassung selbst anweisen.“¹⁸ Bemerkenswert aber, daß mehr als siebzig Jahre später und bereits im Vorfeld des Reichsdeputationshauptschlusses ein anderer Jurist aus der gleichen Region, nämlich der herzoglich-württembergische wirkliche Geheimrat Ludwig Friedrich Reichsfreiherr von Jan in einem materialreich befrachteten Zweibänder, betitelt „Staatsrechtliches Verhältnis der Schweiz zu dem deutschen Reiche“ (Nürnberg und

¹⁵ *Walter Aemisegger*, Die gemeineidgenössische Tätigkeit der Tagsatzung 1649–1712 (Winterthur 1948); *Robert Müller*, Die eidgenössische Tagsatzung im 18. Jahrhundert (Diss. Zürich 1948). Für die Anfänge des 16. Jahrhunderts auch *Niklaus Bütikofer*, Zur Funktion und Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der Frühen Neuzeit, in: ZHF 13 (1986) 15–41 (mit sorgfältiger Aufschlüsselung der Geschäftsbereiche).

¹⁶ *Heinrich Pestalozzi*, Sämtliche Briefe 3, 246. Brief vom 26.5.1787 an den Grafen Karl von Zinzendorf. Zum Hintergrund: *Peter Stadler*, Pestalozzi. Geschichtliche Biographie 1 (Zürich 1988) 271 ff.

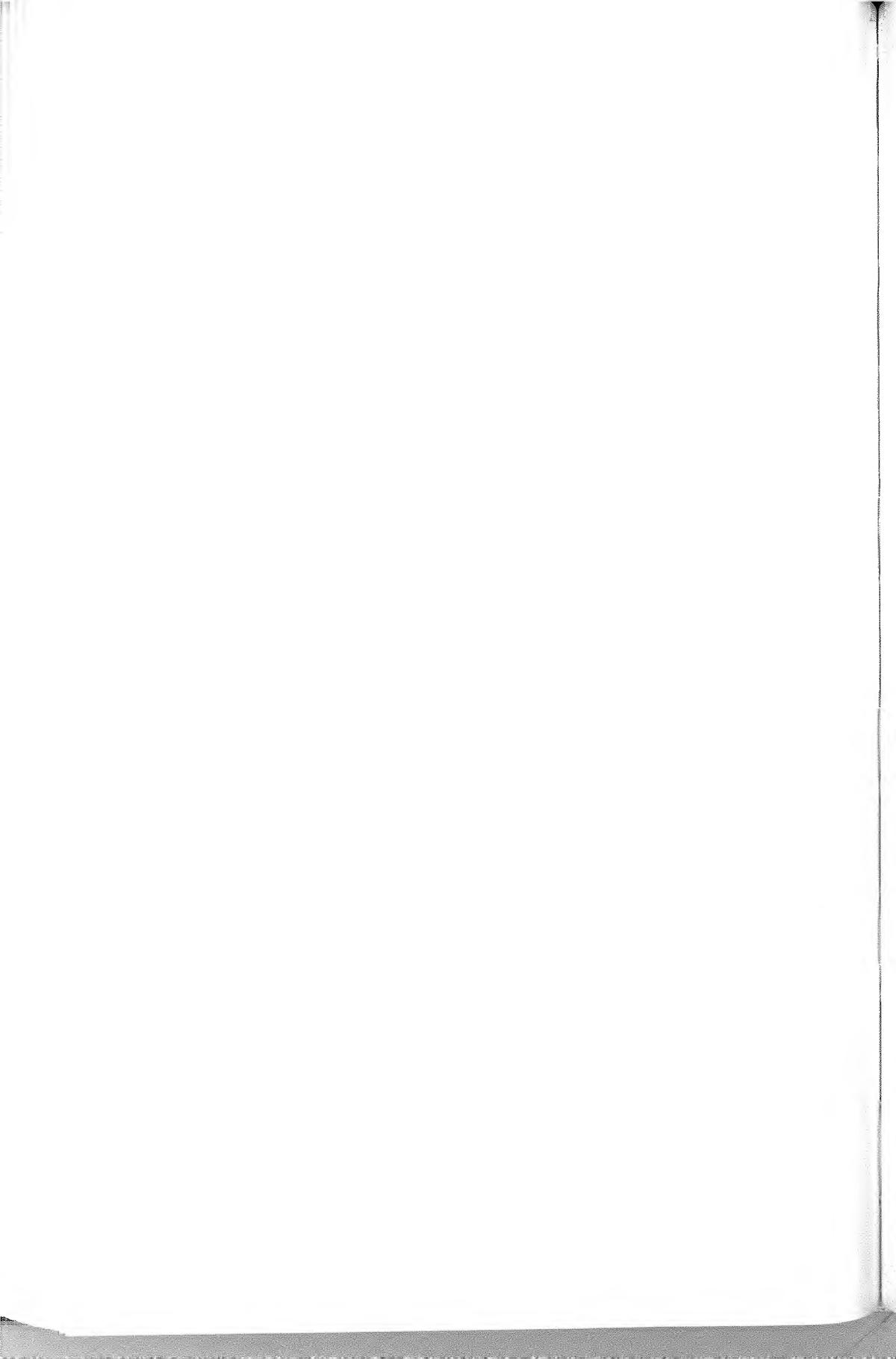
¹⁷ *Oliver Eisenmann*, Friedrich der Große im Urteil seiner schweizerischen Mitwelt (Diss. Zürich 1971); *Stephan Meyer*, Der Josephinismus und die Schweiz (Liz.arbeit Zürich 1989, ein Ausbau zur Diss. ist im Gange).

¹⁸ *Johann Jacob Moser*, Die gerettete völlige Souveraineté der schweitzerischen Eydgenoßenschaft oder gründlicher Beweis, dass in dem westphälischen Frieden ... der ... Eydgenoßenschaft die völlige Souveraineté zugestanden worden seye ... (Tübingen 1731) 49; *Albert Leschhorn*, Johann Jacob Moser und die Eidgenossenschaft (Diss. Zürich 1965).

Altdorf 1803), den polemischen Gegenbeweis zu erbringen und eine noch fortwährende Zugehörigkeit zum alten Reich zu belegen suchte – dies zu einem Zeitpunkt, da die alte Eidgenossenschaft bereits untergegangen, in einen Einheitsstaat überführt und das alte Reich im Kentern begriffen war. Es würde sich lohnen, einmal der Verknüpfung von „Erkenntnis und Interesse“ nachzugehen, welche jenem gelehrten Manne die Feder leitete.

Das Thema hatte sich jedenfalls erschöpft, es war fast schon zum Kuriosum geworden. Immerhin blieb es aktuell genug, um im Sog der Freiheitskriege und der Einigungsbewegungen des 19. wie der großdeutschen Ambitionen des 20. Jahrhunderts je-weilen für kurze Zeit aus der Versenkung aufzusteigen und die Gestalt eines Schreckgespenstes anzunehmen.

Um aber zur Ausgangsfrage unseres Kolloquiums zurückzulenken: Alternativen zur Reichsverfassung vermochte die alte Eidgenossenschaft kaum anzubieten – schon deshalb nicht, weil ihre Struktur bei geringen Abweichungen fast die gleichen Mängel aufwies wie die des Reiches. Ihre Stärken lagen in einzelnen Kantonen, die Modernisierungsantriebe weniger im staatlichen als im wirtschaftlichen Bereich, und da vor allem in der Protoindustrie und im Bankenwesen, auch in den schöpferischen Impulsen des sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts reich entfaltenden kulturellen Lebens.



Nicolette Mout

Die Niederlande und das Reich im 16. Jahrhundert (1512–1609)

Es gibt zwei fast unfehlbare Mittel, mit denen ein Deutscher einen Niederländer gegen sich aufbringen kann: zu sagen, daß die niederländische Sprache nichts anderes als ein deutscher Dialekt sei, oder daß die Niederlande eigentlich noch immer zu Deutschland gehörten. Es ist nicht möglich, auf diese beiden Fragen in wenigen Worten eine zufriedenstellende Antwort zu geben. Schon seit Jahrhunderten hat man viel Tinte verwandt auf das Problem, wie und wann die Niederlande, die ja an der Peripherie des Reichs lagen, de iure bzw. de facto vom Reich unabhängig wurden, und welcher Art das juristische und politische Verhältnis zwischen diesen beiden Gebilden war¹. Kein Spezialist hat jedoch diesem Thema eine systematische Studie gewidmet; die Quellen sind zum Teil wohl bekannt und auch erschlossen, aber im ganzen noch nicht ausgeschöpft².

Der alten Streitfrage, ob und wenn ja, bis wann die Niederlande de iure ein Teil des Reichs waren, wird im folgenden nicht nachgegangen. Der Bruch oder auch die Aufrechterhaltung der verfassungsrechtlichen Bindungen zwischen beiden wird also nicht im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Vielmehr wird betrachtet, wie sich die politischen Beziehungen im 16. Jahrhundert gestalteten. Denn damals wurden die Weichen für alle späteren Entwicklungen in dem Verhältnis gestellt. Zwei Zeitabschnitte sind zu unterscheiden: die Periode zwischen 1512 (Bildung des Burgundischen

¹ *Robert Feenstra*, A quelle époque les Provinces-Unies sont-elles devenues indépendantes en droit à l'égard du Saint-Empire?, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 20 (1952) 30–63, 182–218, 479–480, mit der älteren Literatur; *ders.*, Een onuitgegeven leenakte van keizer Karel VI en het einde van den leenband met het Heilige Roomse Rijk, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 69 (1955) 109–129; siehe auch *Ivo Schöffer*, Het nationaalsocialistische beeld van de geschiedenis der Nederlanden. Een historiografische en bibliografische studie (Utrecht ²1978) 185–194.

² Kleinere Studien zum Thema sind: *Arie Th. van Deursen*, Het Duitse Rijk en de Nederlanden (1548–1648), in: *Kleio* 15 (1974) 381–392 und *Volker Press*, Die Niederlande und das Reich in der Frühen Neuzeit, in: *Willem P. Blockmans, Herman van Nuffel* (Hrsg.), *Etat et religion aux XVe et XVIe siècles/Staat en religie in de 15e en 16e eeuw* (Brüssel 1986) 321–339. Grundlegend ist *Paul L. Nève*, *Het Rijkskamergerecht en de Nederlanden. Competentie – Territoir – Archieven* (Assen 1972). Unentbehrlich ist die Quellensammlung von *Lothar Gross, Robert von Lacroix* (Hrsg.), *Urkunden und Aktenstücke des Reichsarchivs Wien zur reichsrechtlichen Stellung des Burgundischen Kreises*, 3 Bde. (Wien 1944–45). Siehe auch: *Heinrich von Srbik*, *Die Niederlande und Österreich, Vier Jahrhunderte staatlicher Beziehungen* (Amsterdam 1923).

Reichskreises) und 1548 (Abschluß des Burgundischen Vertrags) und die Periode zwischen 1548 und 1609 (Schließung des zwölfjährigen Waffenstillstands mit Spanien, als die Republik der Vereinigten Provinzen de facto, aber sicher nicht de iure, als unabhängiger Staat anerkannt wurde).

Dabei bildet eine gewisse Entfremdung zwischen den Niederlanden und dem Reich seit dem 13. Jahrhundert den unbestreitbaren Ausgangspunkt³. Schon Johan Huizinga wies in einem berühmt gewordenen Aufsatz aus dem Jahr 1933 darauf hin, daß noch im 11. und 12. Jahrhundert deutsche Kaiser sich regelmäßig in den Niederlanden aufhielten, daß aber vom 13. Jahrhundert an eine Entwicklung einsetzte, wodurch die meisten niederländischen Gebiete engere politische Beziehungen zu Frankreich und auch England anknüpften, übrigens ohne daß die juristischen Bindungen an das Reich dabei verlorengingen⁴. „In der verhältnismäßig lockeren Bindung an die kaiserliche Obergewalt, deren sich Holland und Seeland seit dem vierzehnten Jahrhundert erfreuten, war eine zukünftige Lösung von dem deutschen Reich noch keineswegs impliziert. Es war noch nichts anderes als die unvermeidbare Selbständigkeit der Peripherie in einem Staat mit unzulänglichen Machtmitteln“, wie Huizinga an anderer Stelle sagte⁵. Die Verselbständigung des burgundischen Zwischenreichs und sein Scheitern haben diese Entwicklung dann später begünstigt⁶. Die Entstehung und Wirkung der Generalstaaten in den Niederlanden im Lauf des 15. Jahrhunderts betonte die Selbständigkeit dieser Gebiete, auch in Hinsicht auf das Reich, denn in dieser Zeit waren die Niederlande auf den Reichstagen nicht vertreten⁷. Nur ab und zu kam ein Gefühl der Verbundenheit mit dem Reich an die Oberfläche, wie zur Zeit der Hussitenkriege, als auch Niederländer für das kaiserliche Heer angeworben wurden⁸.

Trotzdem wurden die Bande am Ende des 15. Jahrhunderts wieder etwas enger geknüpft. Seit Karl dem Kühnen wurden die Burgunder mit den Reichslehen Geldern und Zutphen belehnt. Maria von Burgund und Maximilian bekamen 1478 von Kaiser Friedrich III. sogar das ganze territoriale Erbe Karls des Kühnen als Lehen: Zum Teil war das sicher eine Usurpation des Lehnrechts auf Kosten Frankreichs, an das Bur-

³ Izaak H. Gosses, *Regnerus R. Post*, *Handboek tot de staatkundige geschiedenis der Nederlanden 1: De Middeleeuwen* (Den Haag 1959) 50–96 und passim; *Hubertus P.H. Jansen*, *Middeleeuwse geschiedenis der Nederlanden* (Utrecht, Antwerpen 1965) 60–73.

⁴ *Johan Huizinga*, Die Mittlerstellung der Niederlande zwischen West- und Mitteleuropa, in: *ders.*, *Verzamelde Werken 2* (Haarlem 1948) 292.

⁵ *Johan Huizinga*, Duitschland's invloed op de Nederlandsche beschaving, in: *ders.*, *Verzamelde Werken 2*, 306.

⁶ *Laetitia Boehm*, *Geschichte Burgunds* (Stuttgart 1971) 166–178; *Robert Vaughan*, *Valois Burgundy* (London 1975) Kap. 4 und 9. Siehe auch *Henny Grünisen*, Die westlichen Reichsstände in der Auseinandersetzung zwischen dem Reich, Burgund und Frankreich bis 1473, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter 26* (1961) 22–77.

⁷ *Press*, Die Niederlande und das Reich, 324; *Helmut G. Koenigsberger*, Fürst und Generalstaaten. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493) (München 1987); *ders.*, The States-General of the Netherlands before the Revolt, in: *ders.*, *Estates and Revolutions. Essays in Early Modern European History* (Ithaca, London 1971) 125–143.

⁸ *Felix Rachfabl*, Die Trennung der Niederlande vom Deutschen Reiche, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 19* (1900) 83; *M.E.H. Nicolette Mout*, Bohemen en de Nederlanden in de zestiende eeuw (Leiden 1975) 13 ff.

gund übrigens schnell verloren ging. Die Äußerungen Maximilians aus den Jahren 1508 und 1510 über die mögliche Errichtung eines eigenen burgundischen Königreichs in den Niederlanden sind nicht besonders ernst zu nehmen⁹.

Wichtiger war die Einrichtung des Reichskammergerichts im Jahr 1495 für die Niederlande, wo es von Anfang an zu Schwierigkeiten in bezug auf dessen Kompetenz kam¹⁰. Daneben ist in der Forschung die Frage gestellt worden, inwieweit die Reformen in der Verwaltung, die Maximilian I. in den Niederlanden durchführen wollte, das Verwaltungssystem in seinen anderen Territorien und möglicherweise auch im Reich selbst beeinflußt haben¹¹. Die Verbindung zwischen dem Haus Burgund und dem Haus Habsburg hat von Anfang an eine tiefe Wirkung auf die Geschichte des Verhältnisses zwischen den Niederlanden und dem Reich ausgeübt. Über die Zeitspanne von 1512 bis 1648, als bei den Friedensverhandlungen in Münster die Bande zwischen der Republik der Vereinigten Provinzen und dem Reich wieder zur Diskussion standen, könnte man in Übereinstimmung mit Robert Feenstra sagen, daß ein allmählicher Prozeß in Gang gekommen war, wodurch auch juristisch die Verbindung zwischen beiden immer lockerer, aber nicht formal gelöst wurde¹². Die Generalstaaten betonten zwar die Unabhängigkeit vom Reich, aber noch während des zwölfjährigen Waffenstillstands mit Spanien (1609–1621) ließ die Reichsstadt Deventer sich ihre Privilegien vom Kaiser bestätigen, und vorher, im Jahr 1592, hatten die Staaten von Groningen ernsthaft erwogen, die Oberhoheit über diese Provinz einem deutschen Fürsten anzubieten¹³. Während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vermied die Republik sorgfältig jeden Eingriff in die politischen Verhältnisse des Reiches, einschließlich des Dreißigjährigen Krieges¹⁴.

⁹ Maurice Arnould, L'empereur Maximilien songea-t-il à ériger les Pays-Bas en royaume? in: Revue de l'Université de Bruxelles 41 (1935–36) 263–285.

¹⁰ Willem P. Blockmans, Jan van Herwaarden, De Nederlanden van 1493 tot 1555: binnenlandse en buitenlandse politiek, in: Algemene geschiedenis der Nederlanden 5 (Haarlem 1980) 482; Nève, Het Rijkskamergericht en de Nederlanden, 82, 118, 518–522; Rachfabl, Die Trennung der Niederlande, 85–88; Georg Turba, Über das rechtliche Verhältnis der Niederlande zum deutschen Reiche. 3. Jahresbericht des K.K. Staats-Gymnasium im XIII. Bezirke in Wien (Wien 1903) 3–14; Johannes A. van Arkel, De Nederlandse Republiek en haar staatsrechtelijke band met het Duitse Rijk, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 59 (1946) 219–221.

¹¹ Andreas Walther, Die Burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V. (Leipzig 1909); Felix Rachfabl, Die niederländische Verwaltung des 15./16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Österreich und Deutschland, in: Historische Zeitschrift 110 (1913) 1–66.

¹² Feenstra, A quelle époque, 211–217. Siehe auch Jan J. Poelbekke, De vrede van Münster (Den Haag 1948). Robert Fruin verteidigte in seinem Handbuch Geschichte der staatsinstellungen in Nederland tot den val der Republiek. Ed. Herman T. Colenbrander, mit einer Einführung von Ivo Schöffer (Den Haag 1980) 270 die Meinung, daß die Republik der Vereinigten Niederlande sich 1648 endgültig vom Reich getrennt hatte.

¹³ Sijbrandus J. Fockema Andreae, De Nederlandse staat onder de Republiek (Amsterdam 1975) 12; Wiebe J. Formisna, De aanbieding van de landsheerlijkheid over Groningen aan de hertog van Brunswijk in de jaren 1592–1594, in: Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden 90 (1975) 1–14.

¹⁴ Václav Čibák, Les Provinces-Unies et la cour impériale 1667–1672 (Amsterdam 1974) 59–72 mit der älteren Literatur; M.E.H. Nicolette Mout, Der Winterkönig im Exil. Friedrich V. von der

1648 wurden die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen der Republik und dem spanischen König auch formal gelöst, und 1654 erklärten die Reichsstände sich neutral im Hinblick auf die Republik, aber die Kaiser belehnten auch nach 1648 die spanischen Könige weiterhin mit den nordniederländischen Territorien. Schließlich belehnte Karl VI. 1728 sich selbst mit allen Reichslehen, ohne aber dann noch die *nördlichen Niederlande* zu erwähnen. Dies bezeichnete den Moment, wo die Kaiser erkannten, daß die Reichslehen in diesen Gebieten nicht mehr dem Haus Habsburg gehörten. Sie haben aber nie formell die Unabhängigkeit der Republik vom Reich anerkannt¹⁵.

Volker Press hat gezeigt, daß es kein Zufall ist, daß die beiden Jahre 1648 und 1654 im Mittelpunkt der Theorien über eine definitive Trennung von Republik und Reich stehen, die übrigens zu keinem der beiden Zeitpunkte stattfand. „Aber die Kaiser haben ihre Ansprüche niemals geltend gemacht, zuvor nicht und danach nicht“, meint Volker Press, und das weist auf das entscheidende Moment in dem Verhältnis zwischen den beiden Gebilden: das politische Handeln, auch ohne Rücksicht auf staatsrechtliche Vorstellungen oder politische Theorie¹⁶. Von den Niederlanden im 16. Jahrhundert her gesehen, bedeutet dies, daß das Verhältnis zum Reich vor dem Hintergrund der Entfaltung der habsburgischen Macht im eigenen Land gesehen werden muß, die mit dem Partikularismus der Provinzen und Städte in Konflikt geriet. Auch die Kriege gegen Frankreich, die territoriale Expansion in den Niederlanden selbst und natürlich der Aufstand gegen Philipp II. sind hier von Bedeutung gewesen. Vom Reich aus gesehen, befanden sich die Niederlande freilich noch immer an der Peripherie, aber sie spielten, jedenfalls bis zu dem Burgundischen Vertrag, eine bescheidene Rolle in dem Spannungsfeld zwischen dem Kaiser und anderen wichtigen Faktoren in der Reichspolitik, insbesondere zwischen dem Römischen König Ferdinand und den Reichsständen. Die Geschichte macht hier auch eine deutliche Zäsur: 1548 stellt zweifellos einen der bedeutendsten Momente in der politischen Geschichte der Niederlande in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dar¹⁷.

Wir dürfen dabei nicht aus den Augen verlieren, daß es sich hier um Beziehungen zwischen politischen Gebilden handelte, deren Verfassungen nicht festgelegt waren. Volker Press hat darauf aufmerksam gemacht, „daß die herkömmliche, relativ statische Sicht der Reichsverfassung zu ersetzen ist durch eine dynamischere“, und er fährt dann fort: „Damit wird das herkömmliche Bild vom monolithischen Territorium verlassen – es wird ergänzt durch Beziehungen, Lehens- und Satellitensysteme nach außen, durch differenzierende Analysen innerterritorialer Vorgänge nach innen.“¹⁸ Für

Fortsetzung Fußnote von Seite 145

Pfalz und die niederländischen Generalstaaten 1621–1632, in: Zeitschrift für historische Forschung 15 (1988) 257–272.

¹⁵ *Feenstra*, A quelle époque; *Feenstra*, Een onuitgegeven leenakte; *Press*, Die Niederlande und das Reich; *Van Arkel*, De Nederlandsche Republiek en haar staatsrechtelijke band, 228.

¹⁶ *Press*, Die Niederlande und das Reich, 332. Siehe auch *Čibák*, Les Provinces-Unies et la cour impériale, 59–67.

¹⁷ *Nève*, Het Rijkskamergerecht en de Nederlanden, 522.

¹⁸ *Volker Press*, Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozial-

die niederländische Verfassungsgeschichte war das 16. Jahrhundert eine ganz besonders dynamische Phase, voll institutioneller Veränderungen und einer Bewegung in Richtung auf eine zentralisierte Verwaltung und territoriale Föderation hin, gefolgt von dem Aufstand der Niederlande, in dem die Verteidigung der Privilegien durch Staatenversammlungen, die daran gewöhnt waren, daß die Fürsten auf sie Rücksicht nahmen, eine wichtige Rolle spielte¹⁹.

1512–1548

Die aus den Reichsständen hervorgegangene Reichsreformbewegung war verantwortlich für das Reichsregiment von 1500, mit dem auch die neue Kreiseinteilung von 1512 zusammenhing. Maximilian I. richtete damals vier neue Kreise ein, von denen einer der Burgundische Kreis war. Es ist nicht einfach festzustellen, welche Gebiete nun genau zu diesem neuen Kreis gehörten, und noch weniger deutlich ist die Auswirkung ihrer Einführung auf die dadurch betroffenen Gebiete, die bei der Beschlußfassung überhaupt keine Rolle gespielt hatten. Die Ziele der Kreiseinteilung des Reichs, nämlich Sicherung der Verteidigung und ihrer Finanzierung, der Rechtsprechung und des Landfriedens, nahmen sich auf dem Papier gut aus. In der Praxis aber führten die Niederlande nach 1512 ihr eigenes politisches, finanzielles und juristisches Dasein weiter. Eine wirklich andere Perspektive ergab sich erst mit der Wahl Karls V. zum Kaiser (1519). Seitdem nahmen die Niederlande einen Platz im Mittelpunkt der kaiserlichen Politik ein, und dadurch wuchs auch die Notwendigkeit, ihr Verhältnis zum Reich genauer zu definieren²⁰. Unter dem Druck des Kriegs mit Frankreich war Karl V. anfänglich geneigt, auf dem Reichstag zu Worms (1521) nicht alle Vorschläge der Reichsstände, die sich auf den Burgundischen Kreis bezogen, rundweg abzulehnen. Der Kaiser wies zwar immer wieder auf den besonderen Status seiner niederländischen und österreichischen Erbländer hin, die er „sub imperio vel de imperio“, aber keinesfalls „in imperio“ hielt²¹. Und so wurde nach vielem Tauziehen beschlossen, einen niederländischen Rat in das Reichsregiment und in das Kammergericht zu berufen und eine Abgabe zu erheben für den Romzug, den Krieg gegen die Türken und die Finanzierung des Reichsregiments und des Kammergerichts. Allerdings hielt der

Fortsetzung Fußnote von Seite 146

geschichtlicher Fragestellung, in: *Grete Klingenstein, Heinrich Lutz* (Hrsg.), *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der Frühen Neuzeit (München 1982) 242.

¹⁹ *Hugo de Schepper*, *De burgerlijke overheden en hun permanente kaders 1480–1579*, in: *Algemene geschiedenis der Nederlanden* 5 (Haarlem 1980) 312–349; *J. Juliaan Woltjer*, *Dutch Privileges, Real and Imaginary*, in: *John S. Bromley, Ernst H. Kossmann* (eds.), *Britain and the Netherlands* 5 (Den Haag 1975) 19–35.

²⁰ *Heinrich Lutz* (Hrsg.), *Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V.* (München, Wien 1982) 269–282; *Press*, *Die Niederlande und das Reich*, 325–326. Für die Regierung Karls V. in den Niederlanden noch immer grundlegend: *Alexandre Henne*, *Histoire du règne de Charles Quint en Belgique*, 10 Bde. (Brüssel etc. 1858–1860) und *Johan S. Theissen*, *De regeering van Karel V in de noordelijke Nederlanden* (Amsterdam 1912).

²¹ *Gross, Lacroix*, *Urkunden* 1, Nr. 138.

Kaiser es für nötig, sich dafür bei der Generalstatthalterin Margaretha von Österreich, die sich gegen diese Maßnahme sträubte, zu entschuldigen mit dem Argument, daß er durch ungünstige Umstände dazu gezwungen worden sei. Ihre Mithilfe bekam er aber nicht; im Gegenteil, sie wies ihn immer wieder auf die Unruhe hin, die die auf dem Reichstag angenommenen Beschlüsse in den Niederlanden verursachten, und auf die Notwendigkeit, die alten Freiheiten und Exemtionen dort aufrecht zu halten²².

Die Niederländer hatten keine Lust, die Reichskontributionen zu zahlen; im besonderen dann nicht, wenn es sich um Türkenhilfe handelte. Von den Niederlanden aus gesehen, mußten die Osmanen schon gefährlich nahe heranrücken, wenn man ans Zahlen denken sollte. Sogar im Jahr 1529, als Wien belagert wurde, entschuldigte sich das Bistum Utrecht für die Nichtzahlung des Türkengeldes mit dem Hinweis auf die Exemtion und auch auf den Krieg mit Geldern, den es ohne Hilfe des Reichs führen mußte. Nur für das Reichsregiment und das Kammergericht konnte der Fiskus mit etwas Geld rechnen²³.

Ein weiterer Zankapfel zwischen Kaiser und Reichsständen war von Anfang an die Frage der Kompetenz des Reichskammergerichts in dem Burgundischen Kreis. Nur die Herzogtümer Brabant und Limburg, die Markgrafschaft Antwerpen und noch zwei kleine Herrschaften waren durch kaiserliches Privileg vor Eingriffen dieses hohen Gerichts geschützt, aber zum Beispiel Maastricht und die St. Servatiuskirche mit ihrem Besitz sowie einige andere wesentlich brabantische Gebiete bildeten eine Ausnahme. Alles in allem war die häufig nicht eindeutige Situation in den einzelnen Gebieten eine Quelle endloser, fast unlösbarer Rechtsstreitigkeiten²⁴. Die gewichtigste betraf die Berufung, die Maastrichter Bürger beim Reichskammergericht in einer erbrechtlichen Angelegenheit einlegten. Karl V. erklärte darauf, Maastricht gehöre zu Brabant, worauf das Reichskammergericht die Reichsacht über die Maastrichter Schöffen verhängte. Der Rechtsstreit schleppte sich noch jahrelang hin²⁵.

Die geheime Instruktion Karls V. vom Jahr 1531 für den Römischen König Ferdinand über die Reichsverwaltung machte deutlich, welchen Wert der Kaiser darauf legte, die Niederlande vor einer zu engen Verflechtung mit dem Reich zu bewahren. Nach dieser Instruktion fielen die niederländischen Untertanen nicht unter die Gerichtsbarkeit des Reichs, und falls es unglücklicherweise doch zu einem gerichtlichen Verfahren kommen sollte, war dies aufzuheben. Ferdinand war nur zuständig für die Verwaltung der „affaires de la nation et langue de la Haute Allemagne“ – was die Niederlande explizite ausschloß²⁶.

²² Ebd. Nrs. 129–165 und passim; *Henne*, Histoire du règne de Charles Quint 8, 320f.

²³ *M.E.H. Nicolette Mout*, Turken in het nieuws. Beeldvorming en publieke opinie in de zestiende-eeuwse Nederlanden, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 97 (1984) 373; *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nr. 188.

²⁴ *Nève*, Het Rijkskamergerecht en de Nederlanden; *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, passim. Zur Stellung des Reichskammergerichts im Reich siehe *Volker Press*, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung 3, Wetzlar 1987).

²⁵ *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 195–197, 205–207, 221–223, 225, 230–232, 303–304; *Nève*, Het Rijkskamergerecht en de Nederlanden, 267–269, 399–422.

²⁶ *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nr. 203; *Lutz*, Das römisch-deutsche Reich, 275.

Die kaiserliche Expansion in den Niederlanden zur Abrundung des habsburgischen Gebiets führte besonders in den dreißiger Jahren zu entrüsteten Reaktionen im Reich. 1528 erwarb Karl V. die weltliche Obrigkeit über das Utrechter Bistum und wurde darin von Papst Clemens VII. bestätigt. Daraufhin erklärten die Reichsstände dem Kaiser, sie befürchteten, daß er Utrecht nun nicht mehr zum Reich rechne. Sie erhielten eine scharfe Antwort: „Antreffend stat und bistumb Utrich hat ir Mt. die mit grossem costn zu nutz und wolfart gemeiner cristenheit und des heiligen reichs erhalten, und si beschirmbt, damit si vor verderben und abfaal verhuet werden, wie dan meniglich wissen ist, deshalb die stend nit ursach haben, sich des zu beclagen.“²⁷

Juristisch wurden die Angelegenheiten erst 1541 geregelt, als Ferdinand den Kaiser mit den Reichslehen Utrecht, Geldern und Zutphen belehnte. Im Fall von Geldern und Zutphen wurde noch auf das Erbrecht hingewiesen, demzufolge diese Territorien dem Kaiser zugefallen waren, „iuxta consuetudinem imperii“, und was Utrecht betraf, so bestätigte Karl V., daß er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Reich nachkommen werde²⁸. Im Krieg zwischen dem Kaiser und Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve boten die Reichsstände zwar auf dem Reichstag in Regensburg (1541) ihre Vermittlung an, aber der Konflikt wurde erst zwei Jahre später zugunsten Karls V. mit den Waffen entschieden. Von großer Bedeutung war dabei der bekannte Geheimvertrag gewesen, den der Kaiser auf dem Regensburger Reichstag mit Philipp von Hessen abgeschlossen hatte, und durch den nicht nur Wilhelm von Jülich-Kleve politisch isoliert wurde, sondern auch dem Schmalkaldischen Bund ein Schlag versetzt wurde²⁹. So war es möglich, daß prekäre Entwicklungen an der niederländischen Peripherie den Lauf der Ereignisse im Reich beeinflussten.

Nach 1542 nahmen die Spannungen zwischen den Niederlanden und dem Reich zu. Den Anlaß dazu gaben die Beschlüsse des Reichstags von Speyer, nach dem Fall von Buda mit der Eintreibung der Türkenhilfe für einen Feldzug in Ungarn Ernst zu machen³⁰. Die Generalstatthalterin Maria von Ungarn bat den Kaiser um Instruktionen, weil der Reichstag mit Acht und Exekution drohte, falls keine Zahlungen eingingen. Ihr Gesandter auf dem Reichstag, Cornelis de Schepper, mußte hören, daß der Burgundische Kreis mit 1503 Fußknechten und 310 Reitern und der niederländische Teil des Westfälischen Kreises (Utrecht, Overijssel und Drente) mit 512 Fußknechten und 130 Reitern veranschlagt waren. Was nun folgte, war zu allererst ein Kuhhandel zwischen der Generalstatthalterin, dem Kaiser und dem Römischen König. Aus Valladolid ließ Karl V. Ferdinand wissen, daß Maria „regarde quelque raisonnable somme pour faire offrir à ladite prouchaine diette, non pour y estre tenu, mais gratuitement et par bonne voisinance pour aider à l'empire, pourveu que lesdits estats [die Reichsstände] promectent de assister lesdits pays dembas et mesmes ceulx de Luxembourg et

²⁷ *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 210, 212.

²⁸ *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 241–244; *Albert F. Mellink*, Territoriale afronding der Nederlanden, in: *Algemene geschiedenis der Nederlanden* 5 (Haarlem 1980) 492–505.

²⁹ *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 242, 248–249; *Mellink*, Territoriale afronding, 504.

³⁰ Zum Folgenden siehe *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 254–274.

Utrecht et aussi le conté de Bourgongne en cas, que ledit roi de France y vaulsit faire force...“³¹.

Außerdem erklärte er Ferdinand ganz deutlich, daß die Niederlande nicht unter die Oberhoheit des Reichs fielen und schon immer von den Reichsanschlägen befreit gewesen seien. Anfänglich beharrte Ferdinand auf seinem Standpunkt, ohne auf die geforderte Hilfe gegen Frankreich einzugehen, und die Generalstatthalterin beklagte sich bald darauf bei ihrem Rat Nicolas Perrenot de Granvelle, sie müsse befürchten, Freunde der Niederlande im Reich zu verlieren, die angesichts der diplomatischen Aktivität Frankreichs nur schwer zurückzugewinnen seien. Und im Jahr 1542 hatten die Niederlande wirklich Freunde nötig, im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Kriegs mit Frankreich und die andauernden Schwierigkeiten in Geldern. Auf dem Reichstag in Nürnberg im Jahr 1542 provozierte die Zahlungsunwilligkeit der Generalstatthalterin dann auch einige sehr negative Kommentare³². Maria von Ungarn hielt den Augenblick für einen Gegenzug für geeignet. Sie beauftragte ihren Rat Viglius van Aytta, den Reichstag von den schlechten Absichten Wilhelms von Jülich-Kleve zu überzeugen, der mit Franz I. gemeinsame Sache machte, während dieser seinerseits die Niederlande angegriffen hatte und den Osmanen als Bundesgenosse zur Seite stand. Wichtiger aber war ein zweiter Auftrag, der auf nichts anderes hinauslief als einen Plan für einen Defensivvertrag zwischen den Niederlanden und dem Reich, der vor allem gegen Frankreich gerichtet war. Sehr wahrscheinlich war dieser durch einen schon in Speyer besprochenen Defensivvertrag zwischen Lothringen und dem Reich inspiriert worden, der am 26. August 1542 auch wirklich abgeschlossen wurde. Interessant ist dabei, daß in dem Plan der Generalstatthalterin die Niederlande, ob patrimonial oder nicht, als ein einheitliches Ganzes behandelt wurden. In der ersten Fassung ihres Plans bot Maria von Ungarn mehr Geld, als sie unter den alten Reichsanschlägen hätte bezahlen müssen, nämlich 5% anstatt 3% der ganzen Reichskontribution für den Burgundischen Kreis und darüber hinaus noch die üblichen Reichsanschläge für die niederländischen Gebiete im Westfälischen Kreis. Dafür hätte dann das Reich im Kriegsfall 2000 Fußknechte und 500 Reiter stellen und unbeschränkte Anwerbungen zulassen müssen. In einer zweiten Instruktion für Viglius vom 27. Oktober 1542 war der finanzielle Beitrag der Niederlande plötzlich auf das Äquivalent eines einzigen Kurfürstenanschlags zusammenschmolzen. Insbesondere dafür, aber auch für die ganze Instruktion erntete die Generalstatthalterin das Lob des Kaisers³³.

Der Nürnberger Reichstag von 1543 wurde so Zeuge der großen Anstrengungen der niederländischen Räte Viglius und Granvelle, den Anwesenden den Gedanken an die vom Reich unabhängigen, aber zu guter Nachbarschaft und Bundesgenossenschaft bereiten Niederlande schmackhaft zu machen. Der erste, der dieser Idee skeptisch gegenüberstand, war Ferdinand, der zweifellos verärgert war über die Haltung des Kaisers und der Generalstatthalterin und über die ausdrücklichen Hinweise auf die zahlreichen Gefahren aus dem großen Frankreich und dem kleinen Jülich-Kleve, während

³¹ Gross, *Lacroix*, Urkunden 1, Nr. 264.

³² Gross, *Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 266–274; *Mellink*, Territoriale afronding, 504.

³³ Gross, *Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 276–286; *Folkert Postma*, Viglius van Aytta als humanist en diplomaat (1507–1549) (Zutphen 1983) 96–100.

er in Ungarn mit dem Krieg gegen die furchterregenden Türken voll beschäftigt war. Fürs erste beschränkten Viglius und Granvelle sich daher auf dem Nürnberger Reichstag auf ihren ersten Auftrag: Stimmung gegen Jülich-Kleve zu machen. Dabei konnten sie nur wenig Erfolg buchen, denn ein in dieser Frage uneiniger Reichstag ließ sich zu nichts anderem bewegen, als eine Aufforderung zur Vermittlung im Konflikt über Geldern an Ferdinand und die kaiserlichen Kommissare zu richten. Unabhängig davon gelang es Granvelle im Laufe der Reichstagsitzung, einen Waffenstillstand mit Jülich-Kleve zu schließen. Erst am Ende des Reichstags, im April 1543, kam der niederländische Anteil an der Türkenhilfe und indirekt auch der Vertragsplan von Maria von Ungarn zur Sprache. Die Diskussion beschränkte sich aber auf das alte Problem der Beiträge aus den Niederlanden, wobei die Reichsstände ihrer Befürchtung Ausdruck gaben, daß Geldern und Zutphen, wenn der Kaiser sie eroberte, auch nicht mehr bezahlen würden. In der Zwischenzeit ließ die Generalstatthalterin den Kaiser in allen Tonarten wissen, daß sie nichts bezahlen könne, so lange die Kriege mit Frankreich und Jülich-Kleve andauerten³⁴.

Der Weg für neue Entwicklungen im Verhältnis der Niederlande zum Reich wurde erst frei, nachdem im Jahr 1543 der Vertrag von Venlo mit Jülich-Kleve abgeschlossen war und sowohl Geldern wie Zutphen an Karl V. gekommen waren. Auf dem Speyerer Reichstag von 1544 hatte der Ausschuß für die Türkenhilfe wieder feststellen müssen, daß die Niederländer nicht gezahlt hatten. Die Folge war ein ebenso langwieriger wie fruchtloser Gedankenaustausch des Ausschusses mit Viglius, der natürlich alle Ansprüche bestritt. Der Reichstag bestand aber auf einem Beitrag von Utrecht, Geldern und Zutphen, weil sie keine Erblande seien. Die Generalstatthalterin hatte in diesem Punkt schon beinahe nachgegeben, als Viglius die neuesten Nachrichten überbrachte: Der Kaiser hatte dem Reichstag mitgeteilt, er beabsichtige, persönlich an dem Feldzug gegen die Türken teilzunehmen. Darum sei es besser, seine „Nider Erblande“ nicht durch das Reich, sondern direkt durch ihn zu veranlassen. Der Reichstag hatte dies auch angenommen, und es sah nun so aus, als ob die Niederlande endlich bezahlen würden³⁵.

Diese Hoffnung verflog aber unmittelbar nach dem Friedensschluß von Crêpy mit Frankreich. Die Niederländer wollten mit dem Moderationstag von Worms (Herbst 1544) nichts zu tun haben, denn dort sollte endlich der kommende große Feldzug gegen die Türken ernsthaft vorbereitet werden. Im Gegenteil, Ferdinands Kommissare wußten aus Worms zu berichten, daß der Kaiser beabsichtige, den Burgundischen Kreis ganz aus dem Reich herauszunehmen und auch keinen Vertreter mehr zum Kammergericht zu entsenden. Die juristische Basis für diese radikale Konfrontationspolitik war möglicherweise die in diesem Augenblick in den Kreisen der Brüsseler Regierung vertretene Ansicht, daß das Haus Burgund die Oberhoheit des Reichs über die niederländischen Territorien nie anerkannt und auch keine Beiträge zu den Reichsanschlägen geleistet hatte. Ferdinand war über diese Wendung der Dinge so entrüstet, daß er am 1. März 1545 aus Prag an den Kaiser schrieb, er könne es nicht für möglich

³⁴ *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 295–297–308; *Postma, Viglius*, 100–109.

³⁵ *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 315–320, 324–326, 328–334. *Postma, Viglius*, 119–120.

halten³⁶. Auch Viglius, der die neue politische Linie auf dem nächsten Reichstag verteidigen sollte, protestierte heftig in einer Anzahl von Denkschriften, in denen er aus historischen und juristischen Gründen die Schlußfolgerung zog, daß die burgundischen Patrimonialgebiete in den Niederlanden mit Brabant als Kern und mit Einschluß Frieslands der Lehnsoberrhoheit des Reichs unterstanden. Die entgegengesetzte Ansicht vertrat der Präsident des Staatsrats Lodewijk van Schore, der in einer anderen Denkschrift zu einer anderen Schlußfolgerung in der Frage der Lehnsoberrhoheit kam, der aber doch eine gemäßigte Politik empfahl. Die Brüsseler Regierung entschloß sich dann auch, dieser Linie zu folgen. Die Instruktion, mit der Karl V. schließlich Viglius und Karel Boisot zum Wormser Reichstag von 1545 entsandte, schien wieder ein Rückgriff auf die Jahre 1542–1543 zu sein: Es müsse ein Verteidigungsbündnis geschlossen werden zwischen den in einem Kreis vereinigten Niederlanden und dem Reich, der Preis dafür wäre eine Zahlung in der Höhe eines Kurfürstenanschlags³⁷.

Für den Wormser Reichstag war natürlich die Religionsfrage bei weitem der wichtigste Punkt, aber die Denkschrift des Viglius über das Defensivbündnis wurde im Juli 1545 den Reichsständen vorgelegt und im Kurfürstenrat besprochen. Dort konzentrierten die Räte sich wie schon eh und je auf die Frage der Türkenhilfe, und, soweit wir wissen, ging niemand auf die Spitzfindigkeiten von Viglius über das Verhältnis des Reichs zu den Niederlanden ein. Interessant ist nämlich, daß Viglius sagte, daß bei einem eventuellen Bündnis die Reichsstände den Niederlanden Hilfe und Beistand leihen müßten, aber ohne daß dies Folgen für die niederländischen Freiheiten haben sollte, während dagegen die früher vom Reich auferlegte „übermässig tax“ vermindert werden müsse. Auf diese Weise betonte die Denkschrift die politische und verfassungsrechtliche Selbständigkeit der Niederlande schon deutlich³⁸.

Während des Schmalkaldischen Krieges 1546/47 hatte der Kaiser natürlich andere Dinge im Kopf als den niederländischen Bündnisplan, und so blieb die Angelegenheit liegen. Nach der Schlacht bei Mühlberg legte Karl V. seinen bekannten Plan für den Reichsbund vor, in den auch die Niederlande aufgenommen werden sollten³⁹. Die Reaktion der Brüsseler Regierung läßt sich erraten, denn in dem Plan war keine Rede mehr von einem Bündnis, durch das Reich und Niederlande als zwei unabhängige, ja gleichberechtigte politische Gebilde miteinander verbunden sein sollten. Im Gegenteil: Die eventuelle Aufnahme in einen Verband, der alle Reichsstände umfaßte, mußte in der Praxis bedeuten, daß das Reich das rechtliche und institutionelle Instrumentarium für die neue Körperschaft liefern sollte. In diesem Fall mußten die Niederlande befürchten, daß sie auf lange Sicht noch mehr mit der Reichsverfassung befaßt sein würden als früher, so zum Beispiel mit der Kompetenz des Reichskammergerichts. Ein anderes Schreckensbild war das Übergewicht der süddeutschen Territorien

³⁶ Gross, *Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 336, 338, 340–344; *Postma*, Viglius, 120.

³⁷ Gross, *Lacroix*, Urkunden 1, Nr. 347; *Postma*, Viglius, 120–125.

³⁸ Gross, *Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 386, 370; *Postma*, Viglius, 129.

³⁹ *Horst Rabe*, Reichsbund und Interim. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548 (Köln, Wien 1971); *Volker Press*, Die Bundespläne Kaiser Karls V. und die Reichsverfassung, in: *Heinrich Lutz* (Hrsg.), Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V. (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 2, München 1982) 55–106.

und der österreichischen Erblande im Reichsbund. Wenn es aber doch dazu kommen sollte, dann bevorzugte die Brüsseler Regierung einen Reichsbund mit so vielen Gebieten wie möglich aus dem Norden und Westen des Reichs oder, besser noch, einen eigenen Bund für die Niederlande und die angrenzenden nordwestdeutschen Territorien. Der Gedanke des Kaisers, daß der Reichsbund eine bipolare Organisation sein müsse, mit den niederländischen und österreichischen Erblanden als den beiden Polen, von denen aus Nord- und Süddeutschland beherrscht und gleichzeitig auch die Verteidigung gegen Frankreich und die Türken organisiert werden könne, besaß für die Niederländer nicht genug Anziehungskraft⁴⁰. Die Instruktionen der Generalstatthalterin für Viglius, der an dem Augsburger Reichstag auf Befehl des Kaisers selbst teilnahm, zeichneten sich nicht durch Deutlichkeit aus, wodurch Viglius gezwungen war, seine eigene politische Linie zu formulieren. Dies tat er in einem Brief an Maria von Ungarn aus Augsburg vom 11. September 1547⁴¹. Darin verteidigte er noch immer den alten Bündnisplan, empfahl aber doch einige Konzessionen an das Reich, nämlich eine Verdoppelung der beabsichtigten Reichskontributionen und Änderungen im Wortlaut: Es sollte kein Vertrag werden, sondern ein Übereinkommen und eine Absprache, „transaction et appointment“, zwischen dem Reich und den Niederlanden. Die Generalstatthalterin schien zuzustimmen, aber später wurde deutlich, daß sie mit dem von ihr gebrauchten Ausdruck „ligue d'entre des estatz de la Germanie et les pays d'embas“⁴² doch einen Verband zwischen den in einem Reichsbund zusammengefaßten deutschen Ständen und den Niederlanden gemeint hatte. Viglius ließ sich aber keineswegs von seinem Standpunkt abbringen und verteidigte nochmals von Augsburg aus seinen Bündnisplan, durch den das Verhältnis zwischen Reich und Niederlanden ein für allemal geregelt werden sollte. Er empfahl, so wenig wie möglich an den bestehenden Realitäten zu verändern und so auch den Burgundischen Kreis weiter bestehen zu lassen und für das Reichskammergericht Zahlungen zu leisten, aber doch zu gleicher Zeit den Burgundischen Kreis als Schutzschirm für den Defensivvertrag zu nutzen. Darüber hinaus machte er keinen Hehl aus seiner Skepsis gegenüber den kaiserlichen Plänen für einen Reichsbund. Im Lauf des Novembers gelang es Viglius, sowohl die Statthalterin – die inzwischen selbst nach Augsburg gekommen war – wie auch den Staatsrat in Brüssel für seinen Standpunkt zu gewinnen. Es kam nun einfach darauf an, den Gang der Ereignisse in Sachen Reichsbund abzuwarten⁴³.

Nachdem Karl V. Anfang 1548 beschlossen hatte, den Gedanken an einen Reichsbund aufzugeben und auf den Plan eines Bündnisses mit den Niederlanden einzugehen, wurde der Burgundische Vertrag von Augsburg überraschend schnell abgeschlossen⁴⁴. Kein Wunder: Schon seit 1542 war er vor allem durch Viglius vorbereitet

⁴⁰ *Rabe*, Reichsbund und Interim, 371–373; *Postma*, Viglius, 146–148; *Press*, Die Niederlande und das Reich, 326–329; *Press*, Die Bundespläne, 96.

⁴¹ *Postma*, Viglius, 148; *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nr. 371.

⁴² *Postma*, Viglius, 149.

⁴³ *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 371–374; *Postma*, Viglius, 150–151.

⁴⁴ *Rabe*, Reichsbund und Interim, 372–398; *Nève*, Het Rijkskamergerecht en de Nederlanden, 121–132, 233 ff.; *Postma*, Viglius, 155–163; *Press*, Die Niederlande und das Reich, 327 ff.; *Ilene*,

worden, und als nun der Kaiser selbst sich in einem Augenblick für den Bündnisplan entschied, als er im Reich auf der vollen Höhe seiner Macht stand und seine universalistischen Bestrebungen zu verwirklichen trachtete, konnten die Reichsstände sich nicht auf eine Konfrontation einlassen. Nach einem interessanten Redeturnier zwischen Viglius und den Reichsständen, wobei immer wieder auf historische Argumente zurückgegriffen wurde, die auf der einen Seite der burgundischen Geschichtsschreibung und auf der anderen dem Archiv des Erzkanzlers des Reichs entnommen wurden, konnten die Verhandlungen über den Inhalt des Vertrags im Mai 1548 beginnen. Viglius war es in der Zwischenzeit gelungen, sich in einer Position zu verschanzen, derzufolge die Niederlande schon seit der karolingischen Zeit einen unabhängigen Status besessen hatten, eine Art Souveränität mit einem sehr dünnen Verbindungsdraht zum Reich. Dabei vergaß er nicht zu bemerken, daß es im Interesse der Niederlande läge, einen Assessor beim Reichskammergericht zu haben und an den Beschlüssen des Reichstags beteiligt zu sein, so daß er in diesen Punkten den Reichsständen entgegenkam. Im Gegensatz dazu vertraten die Reichsstände die Auffassung, der abzuschließende Vertrag stelle ein vom Reich an die Niederlande verliehenes Privileg dar. Dies führte nun einfach dazu, daß die niederländische Freiheit in dem Schlußkonzept des Viglius, das die Grundlage des eigentlichen Vertrags bilden sollte, noch stärker betont wurde: „Es sollen auch die obgelmelte unser niderburgundische erblende mit irer zugehor ganz frei, gesöndert, uneingezogen land und furstentumb sein und ewiglich pleiben und von uns als römischen kaiser und allen andern kunftigen römischen kaisern und konigen freie, uneingezogene, gesöndert lande, furstentumb, superioritet und principat erkennt, genannt und gehalten werden...“⁴⁵.

Durch den Burgundischen Vertrag erhielt die Regierung der Niederlande, getragen von der dynastisch inspirierten universalistischen Machtpolitik Karls V., das, was sie jahrelang erstrebt hatte: ein Defensivbündnis mit dem Reich und die Vereinigung aller Gebiete in einem einzigen Burgundischen Kreis und doch auch Einfluß im Reich durch einen Assessor beim Reichskammergericht und eine Vertretung beim Reichstag. Auf der anderen Seite der Rechnung standen die Zahlung des Äquivalents eines doppelten Kurfürstenanschlages (im Falle eines Türkenkrieges des Dreifachen), ein angemessener Beitrag zum „gemeinen Pfennig“ und auch zwei winzige juristische Konzessionen in bezug auf die Kompetenz des Reichskammergerichts: Dieser Preis war für die Niederlande sicher nicht zu hoch. Vom Standpunkt der kaiserlichen Politik war der Burgundische Vertrag ein großer Erfolg⁴⁶. Auffallend ist die Parallele zu der

Fortsetzung Fußnote von Seite 153

Histoire du règne de Charles-Quint, 8, 318–338. Eine Fülle von Quellen bei *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nrs. 375–446.

⁴⁵ *Gross, Lacroix*, Urkunden 1, Nr. 422, S. 395; siehe auch *Postma*, Viglius 159.

⁴⁶ Die besten Würdigungen des Burgundischen Vertrags von dem Gesichtspunkt der niederländischen Geschichte aus bei *Feenstra*, *A quelle époque*, 42–49 und *Nève*, *Het Rijkskamergerecht en de Nederlanden*, 121–127. Siehe auch *Rabe*, *Reichsbund und Interim*, 391–398.

österreichischen Politik Karls V., wo auch der Versuch gemacht wurde, die Bindung an das Reich so weit wie irgend möglich zu lösen⁴⁷.

Es ist begreiflich, daß Folkert Postma in seiner Biographie Viglius lobt, weil er mit seinem Geisteskind „dem burgundisch-niederländischen Staat die Möglichkeit gab, sich von dem Reich zu emanzipieren“ und so dazu beitrug, „den Grundstein zu legen für die Unabhängigkeit der Niederlande, Belgiens und Luxemburgs“, aber ganz richtig ist das nicht⁴⁸. Die Geschichte der Beziehungen zwischen den Niederlanden und dem Reich zwischen 1512 und 1548 darf nicht ausschließlich in diesem Licht und auch nicht nur als Auftakt zum Burgundischen Vertrag interpretiert werden, sondern sie muß nach ihren eigenen Meriten beurteilt werden. Die Bemühungen der Generalstatthalterin und ihrer Räte um ein Territorium, das möglichst leicht zu regieren war, mit überschaubaren Gesetzen und Regelungen, darunter ein möglichst vorteilhaftes Verhältnis zum Reich, gehört an erster Stelle in die niederländische Zentralisierungspolitik, die nach Rationalisierung und Ordnung streben mußte. Das Reich allerdings hatte seine eigenen Probleme mit den Niederlanden, vornehmlich finanzieller und territorialer Art. Kein Reichstag war wirklich an dem Charakter der niederländischen Politik interessiert – wenn die Niederländer nur bezahlten und die Kompetenz der Reichssatzungen anerkannten. Wirklich beunruhigt waren die Reichsstände nur über den territorialen Zuwachs des Kaisers im Norden und Osten, in Friesland, dem Bistum von Utrecht, Geldern und Zutphen. So lange der Kaiser in das Verhältnis zwischen den Niederlanden und dem Reich nicht handelnd eingriff – und das tat er erst von 1547 an – waren die beiden politischen Gebilde zu einem ebenso fruchtlosen wie freudlosen Kontakt auf den Reichstagen verurteilt. Schon lange vor 1548 hatten die beiden wenig miteinander zu tun gehabt, aber sie konnten sich auch nicht voneinander lösen. Über die verfassungsrechtlichen Subtilitäten hinaus waren es praktisch-politische Überlegungen, die ihr Verhältnis zueinander bestimmten.

Erst als Karl V. seine eigenen machtpolitischen Interessen gegenüber dem Reich und den Niederlanden durchsetzen wollte und den Niederlanden nach dem Mißlingen der Reichsbundpläne eine neue Rolle zuteilte, wurde das schlechte Verhältnis zwischen den Niederlanden und dem Reich, wie man meinte, für immer und ewig auf die Grundlage eines neuen Rechtsverhältnisses gestellt – bis zum Ausbruch des niederländischen Aufstands in den sechziger Jahren.

1548–1609

Als Philipp II. von Spanien 1549 Karls V. Nachfolge als Herr der Niederlande angetreten hatte, machte er dort erstmals seine joyeuse entrée und wurde dann zwei Jahre später vom Kaiser mit den Niederlanden belehnt. Nach dem Wortlaut der Urkunde galten Utrecht, Geldern, Zutphen, Overijssel und Cambrai (Kamerijk) zweifellos als

⁴⁷ Volker Press, Die Erblande und das Reich von Albrecht II. bis Karl VI. (1438–1740), in: Robert A. Kann, *Friedrich Prinz* (Hrsg.), *Deutschland und Österreich* (Wien 1980) 44–88.

⁴⁸ Postma, Viglius, 160.

Reichslehen; für die anderen Gebiete, die „Burgundischen und Nidern Erbländen“⁴⁹, war die Lehensbindung zum Reich nicht so klar⁵⁰. Inzwischen zeigten sich die Reichsstände unzufrieden mit den Konsequenzen der durch den Burgundischen Vertrag auf die Niederlande ausgedehnten Landfriedensordnung, welche einer Schutzpflicht gegen ausländische Feinde der Niederlande gleichkam. 1555 plädierte Ferdinand I. dafür, daß auch die österreichischen und burgundischen Erblände in den Landfrieden mit einbezogen werden sollten. Die Reichsstände wollten nur denjenigen Ländern Hilfe gegen fremde Mächte gewähren, welche sich in Landfriedenssachen dem Reichskammergericht unterwarfen, und dies war nun gerade im Falle der Niederlande aufgrund der Interpretation des Burgundischen Vertrags fraglich⁵¹. Während des Krieges gegen Frankreich gaben die Reichsstände den Niederlanden keine militärische Unterstützung. Andererseits wurden die Reichskontributionen nach 1548 regelmäßig auferlegt, aber sicher nicht regelmäßig bezahlt⁵². Kaiser Ferdinand I. bestätigte und erneuerte 1560 den Burgundischen Vertrag sowie die Belehnung Philipps II. mit den Niederlanden, ohne daß diese Probleme gelöst gewesen wären⁵³. Fünf Jahre später verließ Kaiser Maximilian II. dem spanischen König einen Indult zum Empfang der niederländischen Lehen und bestätigte ebenfalls den Burgundischen Vertrag⁵⁴. Bezeichnend für das Verhältnis zwischen den Niederlanden und dem Reich in der Zeit von 1548–1566 ist eine Bemerkung der Generalstatthalterin Margaretha von Parma aus dem Jahre 1564, derzufolge „die Nederland bisher mit dem reich et contra nit vil correspondenz gehalten“⁵⁵. Eine Ausnahme bildete wohl das alte Problem des Landfriedens, welches seit 1555 eng mit dem Augsburger Religionsfrieden verknüpft war. Als Maximilian II. 1564 die Generalstatthalterin bat, den gemeinen Landfrieden in den Niederlanden in Kraft zu setzen, führte dies zu Beratungen in Brüssel. Die Politiker gingen auf die Suche nach einem Kompromiß, welcher sowohl für Philipp II. als auch für den Kaiser annehmbar war. Sie empfahlen der Statthalterin, den Landfrieden, aber nicht den Religionsfrieden zu akzeptieren. Margaretha von Parma aber beschloß, sich nicht in ein solches Wespennest zu setzen, und antwortete dem Kaiser, daß sie sich nur an den Burgundischen Vertrag halten wolle. Damit ließ sie die Bedeutung des Landfriedens für die Niederlande und seine Verknüpfung mit dem Augsburger Religionsfrieden auf sich beruhen. Die Brüsseler Regierung hatte schon Schwierigkeiten mit den Staaten von Brabant gehabt, die sich anläßlich der starken Ketzerverfolgung auf den Landfrieden zusammen mit dem Augsburger Frieden bezogen und auf dem Reichstag (1562) sogar für die Einführung des Augsburger Friedens in den Niederlanden plädiert hatten. Das Argument war, daß Ketzer dann das Recht

⁴⁹ Siehe für diesen Terminus z.B. *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 502.

⁵⁰ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 493–494. *Feenstra*, A quelle époque, 54–63.

⁵¹ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 461–463, 466–469, 471–472, 476, 479–484, 486–487, 523–530, 531–532. *Rachfabl*, Die Trennung der Niederlande, 102.

⁵² *Rachfabl*, Die Trennung der Niederlande, 102 gibt an, daß die Kontributionen nur bis 1552 entrichtet wurden. Es ist unzweifelhaft, daß Philipp II. oft gemahnt wurde zu zahlen. Siehe z.B. *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 541, 554, 580.

⁵³ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 555–560, 563.

⁵⁴ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 568, 570, 575–576.

⁵⁵ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 567.

bekommen würden, ihr Hab und Gut zu verkaufen und auszuwandern – eine solche Regelung hätte den vielen Todesurteilen für Ketzler in den Niederlanden ein Ende gesetzt. Karl V. war jedoch nicht bereit, den Augsburger Frieden auf die Niederlande auszudehnen, und auch Philipp II. vertrat die Meinung, daß alle Ketzerei unerbittlich ausgerottet werden sollte. Er fand sich einer Opposition gegenüber, welche eine gewisse religiöse Pluriformität zu dulden bereit war, solange die politische und soziale Ordnung von den Ketzern nicht gestört würde. 1565 planten Mitglieder dieser Opposition sogar, den Landesherrn Philipp II. wegen seiner Ketzerpolitik vor das Reichskammergericht zu laden⁵⁶.

Mehr „Correspondenz“ brachten die frühen Jahre des niederländischen Aufstands. Bald wurde klar, daß die „Casa d’Austria“ keine einheitliche politische Linie mehr verfolgte⁵⁷. Philipp versuchte Maximilian II. dazu zu bringen, die Truppenanwerbungen der Aufständischen im Reich zu verhindern, und er machte ihm auch deutlich, daß der Augsburger Religionsfrieden nicht für die Niederlande gelte⁵⁸. Seit 1566 versuchte der Kaiser vergebens, zwischen dem spanischen König, der schließlich auch „ein hohes mitglied des heil. reiches“ war⁵⁹, und seinen widerspenstigen Untertanen zu vermitteln. Philipp II. schätzte dies weniger als die Reichsstände, denen der Aufstand im Nachbargebiet große Sorgen bereitete⁶⁰. Weder er noch die Regierung in Brüssel waren in diesen schwierigen Zeiten geneigt, die Reichskontributionen zu zahlen: Die Rückstände betragen 1569 schon mehr als 46 000 Gulden⁶¹. Außerdem war die Zahlungsunwilligkeit des spanischen Königs damals schon sprichwörtlich.

Von Beginn des Aufstands an suchten die niederländischen Rebellen Hilfe im Reich. Schon eine anonyme Flugschrift von 1565 argumentierte, daß die Niederlande eigentlich Teil des Westfälischen Kreises seien, und erhoffte sich Hilfe aus dem Reich für die bedrängten Evangelischen⁶². Solche Hoffnungen waren nicht unbegründet, weil die Sympathien im Reich zunächst auf der Seite der Aufständischen lagen. Die evangelischen Reichsstände versuchten sogar, den Kaiser zu Aktionen zu ihren Gunsten zu bewegen, aber da niemand den Religionsfrieden im Reich wirklich gefährden wollte, blieben diese Interventionen ohne Erfolg. Als Wilhelm von Oranien 1567–1568 von Dillenburg aus seinen Feldzug in die Niederlande vorbereitete, hoffte er auf die Unterstützung der evangelischen Reichsfürsten, erlangte sie aber kaum: Nur eine Anzahl Verwandte sowie Wilhelm IV. von Hessen-Kassel, August von Sachsen und

⁵⁶ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 567; *Folkert Postma*, De visie van de Nederlandse regering op het Verdrag van Augsburg aan de vooravond van de 80-jarige oorlog, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 80 (1966) 141–151; *Pieter J. van Winter*, Een apocriefe tekst van het Verdrag van Augsburg van 1548, in: *ders.*, Verkenning en onderzoek (Groningen 1965) 77–81; *van Deursen*, Het Duitse Rijk en de Nederlanden, 383–384.

⁵⁷ *Volker Press*, Wilhelm von Oranien, die deutschen Reichsstände und der niederländische Aufstand, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 99 (1984) 677–680.

⁵⁸ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 587a, 589.

⁵⁹ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 597.

⁶⁰ *Press*, Wilhelm von Oranien, 680, 685–687; Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 596–601.

⁶¹ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 602.

⁶² *Van Deursen*, Het Duitse Rijk en de Nederlanden, 384.

Friedrich III. von der Pfalz stellten sich hinter ihn. Maximilian II. und die kaisertreuen Reichsstände betrachteten den Prinzen von Oranien nach wie vor als einen Rebellen gegen seinen Landesherrn, den Feldzug von 1568 sahen sie als Landfriedensbruch⁶³.

Die konfessionellen Entwicklungen in den Kreisen der niederländischen Aufständischen bildeten einen weiteren Grund zur Beunruhigung. Bald wurde klar, daß es die Calvinisten waren, welche immer mehr zur tragenden Kraft des Aufstands wurden. Die meisten Reichsfürsten hielten Calvinisten für ebenso gefährliche und aufrührerische Sektierer wie Täufer, und von religiös inspirierten Rebellionen hielten sie überhaupt nichts. Der Bildersturm (1566) versetzte sie in großen Schrecken. Später konnten sie sich mit der von Oranien und seinen Anhängern verfochtenen Toleranz für Katholiken und für Evangelische aller Schattierungen nicht anfreunden. Als die Wassergeusen dann auch noch angingen, hanseatische Schiffe anzugreifen und Raubzüge in die deutschen Küstengegenden zu veranstalten, wurde die anfängliche Sympathie im Reich bald verspielt⁶⁴.

Auf dem Reichstag zu Speyer (1570) ließen Vertreter beider kämpfenden Parteien sich hören. Für die Aufständischen besaß der Gedanke, im Reich vielleicht Schutz gegen die Spanier zu finden, natürlich eine gewisse Anziehungskraft. So beklagte sich Oraniens Schwager und Mitstreiter, Wilhelm III. van den Bergh, beim Kaiser über die Verfolgung, welcher er von seiten des Herzogs von Alba, Generalstatthalter in den Niederlanden, ausgesetzt war. Später ersuchte er, als Mitglied des Westfälischen Kreises akzeptiert und zu den Kreistagen zugelassen zu werden. Auch die Witwe des von Alba hingerichteten Grafen von Horn und die niederländischen Adligen Willem van Bronkhorst und Floris van Culemborg suchten die Protektion des Reichs wegen ihrer von Alba beschlagnahmten Güter, welche Reichslehen waren. Der Westfälische Kreis unterstützte diese Bittschriften und griff die Brüsseler Regierung scharf an. Die Abgesandten dieser Regierung, die den Burgundischen Kreis repräsentierten, beschwerten sich über Oranien als Rädelführer des Aufstands und widersetzten sich heftig jedem Eingreifen des Kaisers oder des Reichstags in die niederländischen Angelegenheiten. Immer wieder kamen der Burgundische Vertrag, die Kompetenz des Reichskammergerichts und das Autoritätsverhältnis zwischen dem Reich und dem Burgundischen Kreis zur Sprache, und zum Schluß mahnte der Reichstag die immerfort protestierende Deputation aus Brüssel, sich zu mäßigen⁶⁵.

Die Sympathien waren deutlich auf der Seite des Westfälischen Kreises und der von Alba zu unrecht verfolgten Adligen. Der Kaiser sandte Anfang 1571 zwei Räte zu Alba mit einer ausführlichen Instruktion zu allen Einsprüchen des Westfälischen

⁶³ Press, Wilhelm von Oranien, 684–690; Georg Schmidt, Des Prinzen Vaterland? Wilhelm I. von Oranien (1533–1584) zwischen Reich, deutscher Nation und den Niederlanden, in: Ralph Melville, Claus Scharf, Martin Vogt, Ulrich Wengenroth (Hrsg.), Deutschland und Europa in der Neuzeit. Festschrift für Karl Otmar Freiherr von Aretin zum 65. Geburtstag (Stuttgart 1988) 233–235.

⁶⁴ Van Deursen, Het Duitse Rijk en de Nederlanden, 384–385; Press, Wilhelm von Oranien, 687; Schmidt, Des Prinzen Vaterland?, 234. Zu den Wassergeusen siehe Johannes C.A. de Meij, De watergeuzen en de Nederlanden, 1568–1572 (Amsterdam 1972).

⁶⁵ Gross, Lacroix, Urkunden 2, Nrs. 607–633, 636.

Kreises⁶⁶. Alba wählte den Angriff als die beste Verteidigung und leugnete, daß die Güter der aufständischen Adligen unmittelbare Reichslehen waren. Außerdem wies er in seiner Antwort darauf hin, daß „dise Nederlandt laut des Burgundischen vertrags des reichs justicien befreiet und von allen röm. kaisern und königen, auch churfürsten, fürsten und stenden des reichs für ein frei und uneingezogen land, fürstentumb, superioritet und principal erkant und gehalten sollen werden...“⁶⁷.

Der Generalstatthalter behielt sich daher das Recht vor, Rebellen zu bestrafen und ihr Hab und Gut, soweit sie zum Burgundischen Kreis gehörten, zu beschlagnahmen, und erinnerte den Kaiser daran, daß die Brüsseler Regierung aufgrund des Burgundischen Vertrags eher Hilfe als Hindernisse in Landfriedenssachen aus dem Reich zu erwarten hätte. Vielleicht war Albas Ton so scharf, weil der Kaiser 1570 verhindert hatte, daß er als Generalstatthalter der Niederlande in den Landsberger Bund aufgenommen wurde⁶⁸.

Später kam es noch zu einem Gedankenaustausch zwischen Alba und Abgesandten des Westfälischen Kreises, ohne daß die Standpunkte sich wesentlich änderten. Auf dem Deputationstag zu Frankfurt (1571) reichten die niederländischen Adligen ihre Supplikationen noch einmal ein, aber es war deutlich, daß niemand im Reich gewillt war, sie aktiv gegen Alba zu unterstützen. Der Prinz von Oranien und die Reichsstände baten aber den Kaiser, beim spanischen König zu intervenieren. Adam von Dietrichstein, Hofmeister der Erzherzöge Rudolf und Ernst, die am spanischen Hof erzogen wurden, bekam den Auftrag, Philipp II. zu bitten, Albas Beschlüsse rückgängig zu machen – vergebens, wie auch zu erwarten war⁶⁹. Viel wichtiger als diese Probleme schien den Reichsständen die Münzfrage zu sein, seit Alba in krassem Widerspruch zum Burgundischen Vertrag alle ausländischen Münzen in den Niederlanden verboten hatte, um so den Strom schlechter Münzen aus dem Reich einzudämmen⁷⁰.

Es dauerte bis zum Regensburger Reichstag (1576), bis die Niederlande – einschließlich der alten Schwierigkeiten wegen der Münzordnung⁷¹ – wieder auf der Tagesordnung standen. Der Kaiser wollte dort besprochen sehen, „welchermassen bei allerlai jetz fürfallender glegenheit mittel megen gesuecht und an die hand gebracht werden, damit dem reich seine entzogne bistumb [Utrecht] und stett wieder restituiert und sonst sein lehen und gerechtigkeit in Niderlanden gehandhabt ... werden“⁷².

Inzwischen hatte Maximilian II. seine Politik der Vermittlung fortgesetzt, ohne aber etwas für die kämpfenden Parteien oder auch für das Reich zustandezubringen. Die Aufständischen hatten in den nördlichen Niederlanden, wo seit 1572 ihr Zentrum in den Provinzen Holland und Seeland lag, beträchtliche Erfolge verbucht, aber auch Niederlagen erlitten. Die verhängnisvolle Schlacht auf der Mookerheide (1574) brachte drei Dynastensöhnen des Reichs den Tod – Ludwig und Heinrich von Nassau

⁶⁶ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 635.

⁶⁷ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 640, S. 245.

⁶⁸ Ebd. 249. Siehe auch Nrs. 641, 646; Press, Wilhelm von Oranien, 693.

⁶⁹ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 639, 645, 650, 656, 659, 661, 664.

⁷⁰ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 660, 662–663.

⁷¹ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 673–676, 688.

⁷² Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 269.

und dem Pfalzgrafen Christoph – und machte daher im Reich großen Eindruck. Als führende Kraft des niederländischen Aufstands verfolgte Oranien Ziele, die den Interessen des Reichs immer weniger entsprachen, wohingegen sein Bruder Johann VI. von Nassau eine enge Verflechtung der aufständischen Provinzen mit dem Reich verfocht⁷³. Im Zusammenhang mit den Friedensbemühungen, welche 1576 zur Pazifikation von Gent führten, suchten die niederländischen Generalstaaten und die Aufständischen Kontakt zum Kaiser und den Reichsständen. Die Generalstaaten schrieben dem Kaiser einen Brief, in dem sie erklärten, durch die Verbrechen Albas seien sie gezwungen gewesen, sich zusammenzuschließen und die Waffen aufzunehmen⁷⁴. Gesandte des Prinzen von Oranien und der Staaten von Holland und Seeland schilderten auf dem Reichstag die Begebenheiten des Aufstands und die Tyrannei der Spanier und baten die Reichsstände um Hilfe. Es erschienen auch Abgesandte des spanischen Königs und eine Delegation des Burgundischen Kreises. Die alten Fragen der Münzordnung und der Interpretation des Burgundischen Vertrags, auch im Zusammenhang mit der Restitution der von Alba konfiszierten adeligen Güter, wurden wieder vorgebracht⁷⁵. So schienen sich die Probleme bezüglich der Niederlande von Reichstag zu Reichstag hin zu schleppen, ohne daß Kaiser oder Reichsstände bereit oder auch imstande gewesen wären, etwas zu deren Lösung beizutragen. Auf dem Deputationstag in Frankfurt (1577) zeigten sich die Reichsstände verärgert, daß keine Vertreter der Österreichischen und Burgundischen Kreise erschienen waren⁷⁶. Während der auf die Genter Pazifikation folgenden politisch-militärischen Krise in den Niederlanden schrieb Oranien an die Deputierten zu Frankfurt, es wäre besser gewesen, „das sich das röm. reich und dessen stende in ansehung, was dannoch fur verwandung diese Niederlandte mit gedachtem röm. reich von alters gehabt und herbracht, ... sich in etwas mer und zeitiger, dan leider auch uf beschehenes vielfaltiges flehen und bitten nicht geschehen, dieser sachen hette angenommen. Wie wir wol vor unser person gehofft hetten, das man uns als einen mitstand des röm. reichs nicht so ganz trost- und hülflos sollte gelassen haben...“⁷⁷.

Bei dem neuen Kaiser, Rudolf II., protestierten die Generalstaaten energisch gegen die Verletzung der Pazifikation von Gent durch den neuen Generalstatthalter Don Juan d’Austria, baten um Erlaubnis, Soldaten im Reich anzuwerben, und behaupteten, die Niederlande seien ein Teil des Reichs⁷⁸.

Seit kurzem hatten die Aufständischen ihre Hoffnungen auf einen neuen Verbündeten im Reich gesetzt: Johann Casimir von der Pfalz, ein „reformierter Kondottiere, der persönlichen Ehrgeiz und Abenteuerlust mit religiösen Zielsetzungen verband“⁷⁹.

⁷³ *Press*, Wilhelm von Oranien, 691–695; *Schmidt*, Des Prinzen Vaterland?, 235–237.

⁷⁴ *Louis P. Gachard* (Hrsg.), *Actes des Etats Généraux des Pays-Bas 1576–1585. Notice chronologique et analytique* (Brüssel, Den Haag 1861) Nr. 26.

⁷⁵ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 683–688.

⁷⁶ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 697–701.

⁷⁷ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 702. Siehe auch *Van Deursen*, *Het Duitse Rijk en de Nederlanden*, 385.

⁷⁸ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 706; *Resolutiën der Staten-Generaal van 1576 tot 1609*, hrsg. von *Nicolaas Japikse*, 1, 1576–1577 (Den Haag 1915) 308.

⁷⁹ *Press*, Wilhelm von Oranien, 697. Siehe auch *Peter Krüger*, *Die Beziehungen der rheinischen*

Trotzdem schrieb ihm Filips Marnix van St. Aldegonde, der treue Mitarbeiter Oraniens, im Oktober 1578 einen schmeichelhaften Brief, in dem es heißt, daß der Pfälzer „ayant souvent déclaré que, sy elle [Johann Casimir] avoit les moyens, voudroit assister ces pays [die Niederlande] à ses propres despens, et ayant mesme tasché d'inciter par divers moyens le Saint-Empire à entreprendre ceste querelle et nous assister aux frais communs“⁸⁰.

Dieser Brief gibt genau an, was die Aufständischen sich in diesen Jahren vom Reich und seinen Fürsten erhofften: Geld und praktische Hilfe. Dem Kaiser gegenüber brieften die Generalstaaten sich sogar auf die Tatsache, daß Teile der aufständischen Niederlande zum Westfälischen Kreis gehörten und demzufolge Anspruch auf kaiserlichen Schutz gegen die „spanische Tyrannei“ erheben konnten⁸¹. Nach dem Scheitern der Pazifikation von Gent und dem unvermeidlichen Bruch mit Don Juan planten die Niederländer, ein Mitglied des Hauses Habsburg, Erzherzog Matthias, als Generalstatthalter der Niederlande einzusetzen. Man hoffte, auf diese Weise eine endgültige Trennung vom spanischen König zu vermeiden. Matthias hatte schon auf dem Regensburger Reichstag (1576) seine Dienste angeboten, und im Herbst 1577 war es so weit. Die Generalstaaten hatten ihn jedoch mit sehr beschränkten Kompetenzen ausgestattet, und bald ging er, politisch unerfahren wie er war, am Gängelband Oraniens, des wirklichen politischen Führers. Matthias hat sich auch den Habsburgern gegenüber nicht durchsetzen können: Weder Philipp II. noch Rudolf II. haben ihn je in seiner neuen Funktion anerkannt oder unterstützt, obwohl der Kaiser eine gewisse Sympathie für die Versöhnungspolitik seines jüngeren Bruders hegte und seit 1578 auch selbst eine Rolle als Vermittler spielte⁸².

In den nun wiederaufgenommenen Beziehungen zwischen dem Reich und den Niederlanden bildete die bedeutende Rede von Marnix van St. Aldegonde vor dem Wormser Deputationstag (1578) einen dramatischen Höhepunkt⁸³. Dieses eindringliche Plädoyer für gemeinsames Handeln gegenüber dem spanischen Streben nach der Weltmacht erregte sicher Aufsehen. Dieses Streben, so argumentierte Marnix, beschränke sich nicht auf die Niederlande, sondern erstrecke sich auf das ganze Reich. Hatte Alba nicht, sobald er in den Niederlanden war, zusammen mit Erich von Braunschweig Pläne zur Eroberung Münsters und Kölns geschmiedet? Wenn er einmal

Fortsetzung Fußnote von Seite 160

Pfalz zu Westeuropa. Die auswärtigen Beziehungen des Pfalzgrafen Johann Casimir 1576–82 (München 1964).

⁸⁰ *Philippe Kervyn de Lettenbove*, Documents inédits relatifs à l'histoire du XVI^e siècle (Brüssel 1883) 260.

⁸¹ *Van Deursen*, Het Duitse Rijk en de Nederlanden, 386.

⁸² *J. Juliaan Wolfjer*, De Vredemakers, in: *Simon Groeneweld, Hubert L. Ph. Leeuwenberg* (Hrsg.), De Unie van Utrecht. Wording en werking van een verbond en een verbondsacte (Den Haag 1979) 78–79; *Van Deursen*, Het Duitse Rijk en de Nederlanden, 386–387; Resolutiën der Staten-Generaal 1, 524–536; *Press*, Wilhelm von Oranien, 697–698; *Press*, Die Niederlande und das Reich, 330; *Schmidt*, Des Prinzen Vaterland?, 237–238.

⁸³ *Grass, Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 709; siehe auch *Philippe de Marnix de St. Aldegonde*, Oeuvres 7. Ecrits politiques et historiques, hrsg. von *Albert Lacroix* (Paris 1859) 109–150; *Aart A. van Schelven*, Marnix van Sint Aldegonde (Utrecht 1939) 115–118.

Westfalen in seiner Macht hatte, so konnte er von diesem Bollwerk aus ganz Deutschland bedrohen⁸⁴. Die allgemeine Tendenz der Rede war unmißverständlich: Die Generalstaaten erstrebten Frieden und wollten nichts anderes, als „demeurer en l'obéissance de la maison d'Autriche et union de l'Empire“⁸⁵. Klugerweise erwähnte Marnix nicht, daß die Religion ein wichtiges Movens des Aufstandes war. Die Antwort der Deputierten ließ aber auf sich warten. Die Gesandten der Generalstaaten und des Erzherzogs Matthias protestierten inzwischen gegen die Anwesenheit der offiziellen Deputierten des Burgundischen Kreises bei den Beratungen, weil sie Don Juan d'Autria vertraten. Das ständige Werben der beiden Delegationen um die Gunst der Reichsstände mahnte diese zu Vorsicht. Der Deputationstag hörte beide Parteien an, unternahm aber nichts⁸⁶.

Ganz ohne Resultat war das von den Generalstaaten sehr sorgfältig vorbereitete Auftreten von Marnix und den Seinen jedoch nicht. Es führte zu den langwierigen und schließlich vollkommen mißlungenen Kölner Friedensverhandlungen im nächsten Jahr. Während dieses sogenannten Pacificationstags (1579–80) wurde den Generalstaaten klar, daß Rudolf II., im Gegensatz zu seinem Vater, in jeder Hinsicht zu dem spanischen König hielt. Die Aufständischen hatten nichts von ihm zu erwarten. Daß der Kaiser sich doch für den Frieden in den Niederlanden einsetzte, hing mit seiner nicht unberechtigten Furcht vor einem Bündnis der Aufständischen mit Frankreich zusammen. Über die Religionsfrage, das größte Hindernis auf dem Weg zum Frieden, konnten die Parteien nicht einmal miteinander reden, geschweige zu einer Lösung kommen. Dazu kam noch, daß der „Orator“ der Generalstaaten, Aggaeus van Albada, nicht zu Unrecht von den spanischen Gesandten und den kaiserlichen Kommissaren für einen Ketzer gehalten wurde⁸⁷.

Trotzdem brachen die Generalstaaten auch nach 1579 die Verbindung mit dem Kaiser und den Reichsständen nicht ab. Bedeutsam ist, daß es im letzten Satz der Präambel der Utrechter Union aus demselben Jahr heißt, daß das Bündnis zwischen den aufständischen Provinzen geschlossen wurde, „in jedem Fall ohne sich hiermit von dem oder aus dem Heiligen Römischen Reich abzutrennen“⁸⁸. Zwei Entwicklungen liegen diesem Satz zugrunde. Einerseits waren da die Pläne des geistigen Vaters der Utrechter Union, Johann VI. von Nassau, diesen Kampfbund der aufständischen Provinzen in enger Zusammenarbeit mit den deutschen Calvinisten zu organisieren. Die

⁸⁴ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 709, S. 341. Siehe auch *Van Deursen*, *Het Duitse Rijk en de Nederlanden*, 385.

⁸⁵ Resolutiën der Staten-Generaal 2 (Den Haag 1917) 120.

⁸⁶ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 710–716.

⁸⁷ Resolutiën der Staten-Generaal 2, 554–595; *Joseph Hansen*, *Der niederländische Pacificationstag zu Köln im Jahre 1579*, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 13 (1894) 227–272; *Wiebe Bergsma*, *Aggaeus van Albada (ca. 1525–1587), schwenckfeldiaan, staatsman en strijder voor verdraagzaamheid* (Meppel 1983) 24–29.

⁸⁸ „Syn dien volghende byde ghedeputeerde van de voorseide provincien volcomelicken byden haeren respectie hier toe gheautoriscert, ghearresteert ende ghesloten die poincten ende articulen hier nae volghende sonder in allen ghevalle hem by desen te willen ontrecken van oft vuyt den heylighen Roomschen Rycke“: *Groenveld, Leenwenberg*, „Die originale unie metten acten daernaer gevolt“, in: *dies.*, *De Unie van Utrecht*, 30.

bedrohte Minderheit der calvinistischen Kräfte im Reich und die niederländische Union sollten sich gegenseitig unterstützen⁸⁹. Andererseits hatten die Staaten von Overijssel bei der Vorbereitung der Union von Utrecht gegen eine eventuelle Trennung vom Reich Einwände erhoben. Overijssel gehörte zum Westfälischen Kreis und hatte wichtige wirtschaftliche Beziehungen zum Reich. Die freien Reichsstädte Deventer, Kampen und Zwolle legten Wert auf ihre Reichsprivilegien, ebenso wie die Ritterschaft auf ihre Position als Reichsunmittelbare. Auch die Städte Nimwegen und Arnheim in der Provinz Geldern wollten im Reich bleiben. Der Unionsvertrag sollte nicht ohne Rücksprache mit dem Reich abgeschlossen werden. Der Satz in der Präambel zur Utrechter Union bedeutete einen Kompromiß mit der Provinz Holland, wo man der Meinung war, daß man sehr gut ohne Einmischung von seiten des Reichs Bündnisse schließen oder andere wichtige Staatsakte begehgen konnte. Die Staaten von Overijssel legten auch Protest ein, als die Generalstaaten und Oranien 1581 dem Prinzen von Anjou die Oberherrschaft anbieten und Philipp II. absetzen wollten. Wieder drängte Overijssel zur Rücksprache mit dem Reich und sogar mit der Hanse⁹⁰.

Vielleicht hat diese Haltung der Staaten von Overijssel dazu beigetragen, daß die Generalstaaten 1582 dem Kaiser und den Reichsständen eine „Justifikation“ in der Form eines langen Schreibens sandten, in dem die Wahl des französischen Kronprinzen Franz von Anjou als „prince et seigneur“ der Niederlande verteidigt wurde. In die Resolution der Generalstaaten, eine Deputation zum Augsburger Reichstag im selben Jahr zu entsenden, ließ Holland die Bemerkung aufnehmen, daß dieser Beschluß zwar nutzlos sei, daß man es aber nicht verhindern wolle, da die anderen Provinzen etwas von dieser Gesandtschaft zu erwarten schienen. Man hoffte wohl auf die Anerkennung Anjous durch Kaiser und Reichsstände, aber die Gesandtschaft wurde nicht zum Reichstag zugelassen, weil Rudolf II. nicht die Generalstaaten, sondern Philipp II. dazu beschrieben hatte⁹¹. Der Kaiser zeigte sich in seiner Proposition an den Reichstag sehr besorgt wegen des Auftretens Anjous in den Niederlanden und fürchtete ein antihabsburgisches Bündnis zwischen Frankreich und den Aufständischen. Da die Generalstaaten Anjou zum Souverän erhoben hatten, mußte der Kaiser befürchten, daß die Niederlande für das Reich und das Haus Habsburg verloren waren und „in andere ausländische hend gebracht“⁹². Er wies auf den Schaden hin, welcher dem Reich durch den niederländischen Aufstand entstanden war, und nannte die nördlichen Niederlande „dem ganzen reich ain beschwerliche nachbarschaft“⁹³. Die freien Reichsstädte der Provinz Overijssel – Deventer, Kampen und Zwolle – waren nicht auf dem

⁸⁹ *Antonius E.M. Janssen*, *Het verdecde Huis. Prins Willem van Oranje en graaf Johan van Nassau bij de totstandkoming van de Unie van Utrecht*, in: *Groenveld, Leeuwenberg, De Unie van Utrecht*, 101–135; *Press*, *Wilhelm von Oranien*, 698–706.

⁹⁰ *Feenstra*, *A quelle époque*, 37–40; *Van Deursen*, *Het Duitse Rijk en de Nederlanden*, 387 f.; *Ludwig Delfos*, *Die Anfänge der Utrechter Union 1577–1587* (Berlin 1941) 148; *Jan C.H. de Pater*, *Leicester en Overijssel*, in: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 64 (1951) 254–266.

⁹¹ *Resolütien der Staten-Generaal* 3 (Den Haag 1918) 355 ff., 360; *Rudolf Reuter*, *Franz von Alençon (Anjou) und der Augsburger Reichstag von 1582*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg* 40 (1914) 46–76; *Press*, *Die Niederlande und das Reich*, 331.

⁹² *Gross, Lacroix*, *Urkunden* 2, Nr. 727. *Van Deursen*, *Het Duitse Rijk en de Nederlanden*, 388.

⁹³ *Gross, Lacroix*, *Urkunden* 2, Nr. 727.

Reichstag erschienen, entschuldigten sich aber mit einem Hinweis auf die Kriegswirren und unterstrichen ihre Stellung als „Gliedermaßen und Untertanen“ des Reichs⁹⁴. Genauso wie auf früheren Reichstagen brachte der Westfälische Kreis seine Beschwerde gegen die Brüsseler Regierung und die von ihr auf Reichsboden angeregten Kriegshandlungen vor, ohne Unterstützung zu finden. Der Burgundische Kreis – d.h. die Brüsseler Regierung – war gut repräsentiert, und der spanische König hatte einen seiner erfahrensten Diplomaten abgeordnet: Don Guillén de San Clemente, später Gesandter am kaiserlichen Hof⁹⁵. Die Spanier legten deutlich Wert auf gute Beziehungen zum Kaiser. Es ist aber bemerkenswert, daß erst fünf Jahre später Rudolf II. den spanischen König mit den niederländischen Lehen belehnte und bei dieser Gelegenheit auch den Burgundischen Vertrag bestätigte⁹⁶. So rückten die niederländischen Angelegenheiten noch einmal in den Mittelpunkt der Überlegungen eines Reichstags. Zwischen dem Kaiser und den Reichsständen entspann sich eine Diskussion über die Frage, ob Vermittlungsvorschläge zwischen Spanien und den nördlichen Niederlanden sinnvoll wären⁹⁷. Die Reichsstände rieten ab, und auch im Reichstagsabschied hieß es nur, daß sie über die „innerlichen unruhen, sonderlich der Niderburgundischen landen“ diskutiert hätten, „so wir bis auf weitere gelegenheit und nachdenken beruhen und pleiben lassen“⁹⁸. Wie früher auch war der Religionsfrieden im Reich den meisten Reichsständen viel wichtiger als ein Eingreifen in die niederländischen Unruhen, während der Kaiser sich die dynastischen Interessen der Habsburger vor Augen hielt. Es blieb dabei, daß im Lauf des Jahres 1584 Rudolf II., und dann später auch Trier und Lüttich, die Generalstaaten mahnten, Friedensverhandlungen zu beginnen⁹⁹. In den nächsten Jahren gerieten die Beziehungen der Aufständischen zum Kaiser in den Hintergrund. Der fortdauernde Krieg nötigte die Generalstaaten, eine selbständige Politik gegenüber den Nachbarmächten zu führen, weil die spanischen Truppen nicht nur von den südlichen Niederlanden, sondern auch vom Reich aus operierten¹⁰⁰. Seit 1587 beschäftigten die Generalstaaten diplomatische Agenten im Reich, deren Aufgabe es war, die niederländische Politik zu erläutern, die Kriegshandlungen auf Reichsboden zu entschuldigen und freies Geleit für die im Reich angeworbenen Truppen sicherzustellen¹⁰¹. Der kaiserliche Gesandte, der 1585 mit einem Erlaß zur Schifffahrt auf der Ems bei den Generalstaaten erschien, bekam zu hören, daß sie zwar den Willen des Kaisers immer hoch achteten und seine Vermittlungsvorschläge im Krieg schätzten, aber mit dem Erlaß nichts anfangen könnten¹⁰². Damit

⁹⁴ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 728.

⁹⁵ Siehe zu San Clemente *R.J.W. Evans*, *Rudolf II and His World. A Study in Intellectual History 1576–1612* (Oxford 1973) *passim*.

⁹⁶ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 745–751.

⁹⁷ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 728–734.

⁹⁸ Gross, *Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 736.

⁹⁹ Resolutiën der Staten-Generaal 4 (Den Haag 1919) 518, 533 f.

¹⁰⁰ Resolutiën der Staten-Generaal 4, 97–113, 516–537; Resolutiën der Staten-Generaal 5 (Den Haag 1921) 85–94, 271–274, 573–578.

¹⁰¹ Resolutiën der Staten-Generaal 5, 573; Resolutiën der Staten-Generaal 6 (Den Haag 1922) 100 ff., 422–230.

¹⁰² Resolutiën der Staten-Generaal 5, 90 f.

war der Ton für die Beziehungen zwischen den beiden Mächten für die kommenden Jahre angegeben. Noch einmal verärgerten die Staaten von Overijssel die Generalstaaten, als sie sich 1586 weigerten, den neuen Gouverneur, Robert Dudley, Graf von Leicester, ohne Rücksprache mit dem Reich anzuerkennen. Deventer, Kampen und Zwolle verbatene sich Garnisonen mit dem Hinweis auf ihre Stellung als freie Reichsstädte, aber nach dem Abzug Leicesters (1588) berief Overijssel sich nicht mehr auf das Reich¹⁰³. Noch 1594 aber entschuldigte die Stadt Deventer sich beim Kaiser wegen des Fernbleibens ihrer Vertreter vom Regensburger Reichstag. Diese Höflichkeit ist wohl aus dem Wunsch zu erklären, das eigene Münzrecht so weit wie möglich aufrechtzuerhalten¹⁰⁴.

Nach 1590, als die werdende Republik der Vereinigten Provinzen große Erfolge im Krieg zu verbuchen begann, entwickelte der führende Politiker Johan van Oldenbarnevelt, Landsyndikus von Holland, eine konsistente Außenpolitik. Deren Grundidee war, Bundesgenossen gegen Spanien zu gewinnen oder auch den Feind in Konflikte mit anderen Mächten hineinzuziehen. Die Republik wurde so zum Unruhestifter Europas. Ein großer Triumph war 1596 die Tripelallianz mit Frankreich und England; es war das erste Mal, daß die Republik auf gleicher Ebene mit diesen Großmächten stand. Als nächstes versuchte Oldenbarnevelt, die deutschen Fürsten zu überreden, diesem Bündnis beizutreten. Dazu entsandte er einen diplomatischen Agenten, Diederich Wyer, zu den verschiedenen Kreistagen, dessen Anstrengungen aber ohne Erfolg blieben. 1599 wurden abermals Agenten zu einigen deutschen Fürsten abgeordnet. Sie konnten Geld für ein deutsches Heer anbieten, falls die Fürsten es gegen die Spanier einsetzten. Als Gegenleistung erwartete die Republik Solidarität und Unterstützung im Krieg, einschließlich der Billigung von Aktionen niederländischer Truppen auf Reichsboden. Fürs erste wurde eine Belagerung der Stadt Rees, welche in spanischer Hand war, durch das deutsche Heer geplant. Aber auch aus dieser Initiative wurde nichts. Oldenbarnevelt ließ sich inzwischen nicht zum militärischen Eingreifen in innerdeutsche Konflikte verführen und bot auch den evangelischen Reichsständen keine aktive Unterstützung, doch schützte er, wo immer nötig, die wirtschaftlichen Interessen der Republik, so zum Beispiel in Ostfriesland¹⁰⁵. Emden sollte fest auf der Seite der Republik bleiben und nicht wie Dünkirchen ein spanisches Seeräubernest werden¹⁰⁶. So wurde im letzten Dezennium des 16. Jahrhunderts die niederländische Politik gegenüber den Nachbarn im Reich bewußt in Schranken gehalten.

¹⁰³ *De Pater*, Leicester en Overijssel, 272–275.

¹⁰⁴ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nr. 769.

¹⁰⁵ Resolutiën der Staten-Generaal 9 (Den Haag 1926) 124–141, 446–459; Resolutiën der Staten-Generaal 10 (Den Haag 1930) 104–129, 507–571; *Jan den Tex*, Oldenbarnevelt 2. Oorlog 1588–1609 (Haarlem 1962) 189, 238, 338; *F. Boersma*, De diplomatieke reis van Daniël van der Meulen en Nicolaas Bruyninck naar het Duitse leger bij Emmerik, Augustus 1599, in: *Bijdragen en Mededelingen betreffende de Geschiedenis der Nederlanden* 84 (1969) 24–66; *Van Deursen*, Het Duitse Rijk en de Nederlanden, 388–389.

¹⁰⁶ *Harm Wiemann*, De betrekkingen van het graafschap Oost-Friesland met de Republiek der Zeven Verenigde Provinciën omstreeks 1600, in: *Jaarboek Zannekin* 4 (1982) 54–68; *Heinrich Reimers*, Ostfriesland bis zum Aussterben seines Fürstenhauses (Wiesbaden ²1968) 168–204.

Die Beziehungen zum Kaiser und zu den Reichstagen spielten in dieser Periode daher nur eine sehr untergeordnete Rolle, obwohl sie nie ganz abgebrochen wurden¹⁰⁷. So entsandten die Generalstaaten eine Gesandtschaft zu dem Frankfurter Deputationstag (1590)¹⁰⁸. Ab und zu erschien ein kaiserlicher Diplomat in Den Haag, der aber nie mehr zustande brachte, als daß die Generalstaaten seine Zeche bezahlten. Die Friedensinitiativen des Kaisers, welche seit 1592 regelmäßig den Generalstaaten vorgelegt wurden, stießen auf eine strikt ablehnende Haltung¹⁰⁹. Trotzdem besprachen Kaiser und Reichsstände auf mehreren Reichstagen zwischen 1594 und 1609 Vermittlungsvorschläge im niederländischen Krieg. Insbesondere dem Westfälischen Kreis konnte ein baldiges Kriegsende von Nutzen sein. Es blieb aber, wie auch früher, bei leeren Worten und Klagebriefen an die Generalstaaten, welche ihrerseits den Reichsständen mitteilten, es sei nutzlos, Friedensgesandte nach Den Haag zu entsenden¹¹⁰.

Mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts setzte eine andere Entwicklung ein, welche mit dem Heranwachsen der Republik zu einer Großmacht zusammenhing. Die Organisation der Verteidigung der Republik im Norden und im Osten führte immer wieder zu Übergriffen ins Reich. Seit 1602 vertrat der sehr sachkundige Agent Pieter Cornelisz. van Brederode die Republik im Reich und versuchte, finanzielle und politische Unterstützung von seiten der evangelischen Reichsstände – welche er respektlos „gezähmte Enten“ nannte – zu erhalten¹¹¹. Dem Kaiser gegenüber entschuldigten die Generalstaaten sich nun nicht mehr wegen dieser Politik, sondern verteidigten die Anwesenheit permanenter niederländischer Garnisonen auf Reichsboden mit dem Argument, daß dies auch dem Reich zugute käme. Das Reich sollte eher dankbar sein, daß die Republik es gegen die spanische Tyrannei verteidige und auch noch für die Kosten aufkomme¹¹². Je wichtiger das militärische und diplomatische Eingreifen der Republik im Reich wurde, desto „ideologischer“ wurden die Briefe der Generalstaaten an den Kaiser. Der niederländische Aufstand wurde selbstverständlich als eine gerechtfertigte Rebellion gegen die unerträgliche spanische Tyrannei dargestellt, aber mehr und mehr wurde die Gefahr betont, welche für das Reich aus dem spanischen Machtstreben erwuchs. Daß Teile der Niederlande nicht mehr zum Reich gehörten, sei nur Spaniens Schuld: „Die ganze Welt weiß, wie auf diese Weise in den letzten hundert Jahren die Länder Geldern und Zutphen, Utrecht, Friesland, Overijssel, Gro-

¹⁰⁷ Resoluzioni der Staten-Generaal 7 (Den Haag 1923) 110–139, 375–392, 598–614.

¹⁰⁸ Resoluzioni der Staten-Generaal 7, 134 f.

¹⁰⁹ *Willem J.M. van Eysinga*, De wording van het Twaalfjarig Bestand van 9 april 1609. Verhandelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde. Nieuwe Reeks 66, Nr. 3 (Amsterdam 1959) 11–20; Resoluzioni der Staten-Generaal 9, 455 f., Anm. 5.

¹¹⁰ *Gross, Lacroix*, Urkunden 2, Nrs. 768, 774, 777, 787, 792, 796, 811, 817a, 819–820; Resoluzioni der Staten-Generaal 8, 230 f.; Ebd. 10, 559; Resoluzioni der Staten-Generaal 11 (Den Haag 1941) 106 ff., 114 f., 117, 119, 121 f.

¹¹¹ *Robert Feenstra*, Pieter Cornelisz. van Brederode (1558[?] – 1637) als rechtsgeleerd schrijver, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 27 (1959) 412–468; *Van Deunsen*, Het Duitse Rijk en de Nederlanden, 388; Resoluzioni der Staten-Generaal 11, 125–126; *Den Tex*, Oldenbarnevelt 2, 523.

¹¹² Resoluzioni der Staten-Generaal 11, 106 ff.

ningen und Umland, und auch das Herzogtum Mailand und viele andere Länder und Städte dem Heiligen Römischen Reich entwendet und unter spanische Herrschaft und Tyrannei gebracht worden, und was für Schwierigkeiten daraus für das Heilige Römische Reich entstanden sind.“¹¹³

Diese „schwarze Legende“ aus offizieller niederländischer Feder wurde mit noch mehr Einzelheiten ausgeschmückt, nachdem die Republik 1605 einen Subventionsvertrag mit der Pfalz und mit Brandenburg abgeschlossen hatte, welcher die beiden Länder dazu verpflichtete, der niederländischen Kriegskasse jährlich fünfzigtausend Gulden beizusteuern. Die Generalstaaten verteidigten diese Politik beim Kaiser mit nachdrücklichen Hinweisen auf die enorme Machtgier der Spanier: „Wir wissen wohl, daß die Spanier und deren Anhänger fest und unveränderlich beabsichtigen, mit allen Mitteln Meister der Niederlande zu werden und dort sedem belli zu etablieren, und dann dem Heiligen Römischen Reich, allen Königen, Prinzen und Staaten Gesetze vorzuschreiben, weil sie sich schon lange eine allgemeine Oberherrschaft, Monarchie oder Tyrannei eingebildet und zugeschrieben haben und aus Gründen der Staatsräson darauf bestehen wollen, daß in der ganzen Christenheit, ja in der ganzen Welt nichts seinen Gang gehen kann, ohne daß der Papst von Rom im geistlichen und der König von Spanien im weltlichen Bereich das Oberhaupt ist.“¹¹⁴ Die Absetzung des spanischen Königs 1581 sei das allerletzte Remedium gegen diese Herrschsucht gewesen und seither, so schrieben die Generalstaaten dem Kaiser, sei ihr Land von allen Unparteiischen „für einen freien Staat gehalten“¹¹⁵ worden.

Als dann endlich 1607 die Friedensverhandlungen zwischen Spanien und der Republik begannen, kam es noch zu einer Konfrontation zwischen Rudolf II. und den Generalstaaten. Der Kaiser, der immer sehr auf seine Ehre und Reputation bedacht war, wies darauf hin, daß die Niederlande noch immer Reichslehen seien, und daß demzufolge ein Frieden nicht ohne ihn zustande kommen dürfe. Auch Philipp III. und Erzherzog Albrecht von Österreich erhielten ähnliche kaiserliche Briefe. Die Generalstaaten überlegten sich lange, was darauf zu antworten sei, und schickten schließlich ein Schreiben ab, das dem Brief von 1605 ähnelte. Sie betonten die Tatsache, daß die Republik jetzt ein „freier Staat“ sei, daß sie ihre Unabhängigkeit ohne jede Unterstützung des Kaisers erkämpft hätten und im Konflikt mit dem spanischen König nie auf den Schutz des Reichs hätten rechnen können¹¹⁶.

1609 schloß die Republik den zwölfjährigen Waffenstillstand mit Spanien. Dies bedeutete, daß sie überall, sogar bei dem Erbfeind, de facto als unabhängiger Staat Anerkennung gefunden hatte. Seitdem betonten die Generalstaaten die Unabhängigkeit vom Reich, so oft sie es für nützlich hielten. Die Regenten einer im Werden begriffenen Großmacht brauchten sich eigentlich nicht mehr um den Schutz des Reichs oder um gute Beziehungen zum Kaiser zu kümmern.

Eine Epoche in der Geschichte der Beziehungen zwischen den Niederlanden und

¹¹³ Resolütien der Staten-Generaal 12 (Den Haag 1950) 470.

¹¹⁴ Resolütien der Staten-Generaal 13 (Den Haag 1957) 362.

¹¹⁵ Ebd. 363.

¹¹⁶ *Gross, Lacroix*. Urkunden 2, Nr. 817a; Resolütien der Staten-Generaal 14 (Den Haag 1970) 148, 484; *Feenstra*, A quelle époque, 187–189; *Press*, Die Niederlande und das Reich, 331.

dem Reich war damit abgeschlossen. Während dieser Periode 1548–1609 hatte der Burgundische Vertrag sich als besonders zäh erwiesen, soweit es um das Prinzip der Nicht-Einmischung des Reichs in die niederländischen Angelegenheiten ging. Sogar der niederländische Aufstand konnte daran nichts ändern, was sicher auch mit dem – vom Reich aus gesehen unerwünschten – Einfluß der Calvinisten auf die Entwicklungen nach 1572 zusammenhing. Inzwischen berief die Brüsseler Regierung sich auf ihre eigene Interpretation des Burgundischen Vertrags, sobald Kaiser oder Reichstag den Versuch wagten, die Niederlande in die Angelegenheiten des Reichs miteinzubeziehen. Die niederländischen Rebellen bekamen nie die erhoffte Unterstützung aus dem Reich oder den Schutz des Kaisers. Die kaiserlichen Versuche, einen Frieden zwischen Spanien und den Aufständischen zu vermitteln, waren zum Scheitern verurteilt und wurden im Lauf der Zeit immer kraftloser. 1582 war der letzte Reichstag, auf dem diese Problematik wirklich eingehend besprochen wurde. Die werdende Republik der Vereinigten Niederlande verfolgte seit dem Ende des 16. Jahrhunderts eine konsistente Außenpolitik, in der die Beziehungen zum Reich und zum Kaiser eine recht untergeordnete Rolle spielten. Es ging jetzt um die Konsolidierung des Territoriums der Republik: Diese war noch in einen Krieg mit Spanien verwickelt, dessen Ausgang niemand voraussagen konnte. Auf den Reichstagen ließen die Niederländer sich bald nicht mehr blicken. Die bilateralen Beziehungen zu den einzelnen Mächten im Reich wurden von militärischen Notwendigkeiten diktiert und von politischen Agenten der Republik gepflegt. Der Kaiser bekam nur Briefe von den Generalstaaten, in denen die Verbrechen der Spanier und die daraus erwachsenden Gefahren für das Reich ausgemalt wurden. Die kaiserliche Machtposition gegenüber den Niederlanden war schon längst ausgehöhlt. Was blieb, war die ungelöste Streitfrage nach den verfassungsrechtlichen Bindungen zwischen dem Reich und den Niederlanden.

Jaroslav Pánek

Der böhmische Staat und das Reich in der Frühen Neuzeit

Die Beziehungen des böhmischen Staates zum Heiligen Römischen Reich bildeten sich jahrhundertlang in eigenständiger Weise aus, reflektierten aber zugleich die grundlegenden Entwicklungstendenzen der Reichsgeschichte. In der Blütezeit des mittelalterlichen kaiserlichen Universalismus waren Böhmen und Mähren durch steuerliche, militärische und verwaltungsrechtliche Fesseln eng mit dem Reich verbunden. Mit der Zeit lockerten sich jedoch diese Bande, wobei Böhmen der Konstituierung relativ selbständiger Territorialstaaten auf dem Reichsgebiet voraneilte. Es tendierte zu Exklusivität, befreite sich von der realen Abhängigkeit von der kaiserlichen Macht und entzog sich seinen Verpflichtungen gegenüber dem Reich, löste sich aber nie völlig von ihm. So entstand ein ziemlich einseitiges, durch die persönliche Bindung des böhmischen Herrschers an den römischen König vermitteltes Verhältnis, während sich das im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit dem böhmischen König untergeordnete Territorium von der Abhängigkeit von den Reichsinstitutionen freimachte.

Den gefährlichen Klippen der mittelalterlichen Entwicklung wußte der böhmische Staat nach einigen zeitweiligen Prestigeverlusten im allgemeinen erfolgreich auszuweichen. Am wichtigsten war der Umstand, daß er seine tiefgehende innere Krise im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts überwand, da ihm der Zerfall in drei voneinander unabhängige, dem Kaiser Friedrich I. direkt untergeordnete Reichsfürstentümer (Herzogtum Böhmen, Markgrafschaft Mähren und Prager Bistum) drohte. Die dann folgende Festigung der böhmischen Staatlichkeit fand ihren Ausdruck in der sizilianischen Goldenen Bulle aus dem Jahre 1212; nach ihr hatte der Kaiser den im Lande akzeptierten König von Böhmen nur formell zu bestätigen, der dann auf Grund seiner Königswürde und in Form eines Reichslehens Erzmundschenk und Kurfürst wurde. Während einerseits die Bedeutung der Verpflichtungen (Besuch der Reichstage, des Kaiserhofes und Beteiligung an der Krönungsfahrt nach Rom, von der sich der böhmische König loskaufen konnte) zurückging, verstärkte sich die Position des böhmischen Herrschers im Kollegium der Kurfürsten, die es ihm ermöglichte, aktiv in die Reichspolitik einzugreifen. Der Konflikt der Přemysliden mit den aufstrebenden Habsburgern führte eine kurzfristige Wende herbei, die sich darin niederschlug, daß der militärisch besiegte Přemysl Ottokar II. im Jahre 1276 von Rudolf I. Böhmen und Mähren als Lehen entgegennehmen mußte. Gegenüber dem Widerstand der weiteren Přemysliden und der böhmischen Stände gelang es den Habsburgern an der Wende

des 13. zum 14. Jahrhunderts nicht, die Lehensabhängigkeit des Königreiches Böhmen aufrechtzuerhalten und die Jurisdiktion über seine Bewohner zur Geltung zu bringen, ganz zu schweigen von einer Ausübung der Regalrechte auf einen Teil des Ertrags der Silbergruben. An der exzentrischen Stellung der böhmischen Länder, der fest verankerten Staatlichkeit und an der (im Vergleich mit den anderen Reichsfürstentümern) außerordentlichen Stärke Böhmens, die seinem Herrscher eine exklusive königliche Titulatur sicherte, scheiterten unter der Regierung der Přemysliden alle Bemühungen, den böhmischen Staat den römischen Kaisern so unterzuordnen, wie dies bei den übrigen Reichsterritorien üblich war. Andererseits hatte sich jedoch eine so feste Bindung ausgebildet, daß die böhmischen Könige eine formelle Loslösung vom Reiche gar nicht anstrebten, sondern im Gegenteil von dieser Stellung ausgiebig profitierten¹.

Das Statut des böhmischen Staates erfuhr lange – auch durch seine zweimalige Erklärung zum heimgefallenen Reichslehen nach dem Tode des letzten Přemysliden Wenzel III. (durch Albrecht I. und Heinrich VII.) und durch die Verleihung der böhmischen Länder an Johann von Luxemburg im August 1310 in Form eines Feudums – keine Veränderung. Johanns Sohn Karl IV. annullierte alle Versuche zu einer eindeutigen Lehensbindung des böhmischen Staates an das Reich, und seine Goldene Bulle aus dem Jahre 1356 schuf eine solide Basis für die Stellung des Königreiches Böhmen als exklusiver Bestandteil des Reiches – „*Sacri Imperii membrum nobilium*“². Der König von Böhmen, unter den Reichsfürsten der einzige „*princeps coronatus et unctus*“³, nahm definitiv den ersten Platz unter allen weltlichen Kurfürsten ein. Überdies hatte der böhmische König am Kaiserhof und allgemein bei den Zeremonien im

¹ Die ältere Literatur zu dieser Thematik kann man in einer grundlegenden Bibliographie finden: *Čeněk Zíbrt*, Bibliografie české historie [Bibliographie zur Geschichte Böhmens], Bd. 2 (Praha 1902) 989 ff., 1018; später übersichtlich und mit weiteren bibliographischen Angaben in den rechtshistorischen Werken: *Jan Kapras*, Právní dějiny zemí Koruny české [Rechtsgeschichte der Länder der Böhmisches Krone], Bd. II/1 (Praha 1913) 129 ff., 321 ff.; *ders.*, Přehled právních dějin zemí České koruny [Übersicht der Rechtsgeschichte der Länder der Böhmisches Krone] (Praha ³1927) 34 f.; *Karel Kadlec*, Dějiny veřejného práva ve střední Evropě [Geschichte des öffentlichen Rechtes in Mitteleuropa] (Praha ²1921) 62 ff.; *Václav Vaněček*, Dějiny státu a práva v Československu do roku 1945 [Staats- und Rechtsgeschichte der Tschechoslowakei bis zum Jahre 1945] (Praha ²1970) 70 ff.; *Karel Malý, Florian Sivák*, Dějiny státu a práva v Československu [Staats- und Rechtsgeschichte der Tschechoslowakei], Bd. 1 (Praha 1988) 53 ff.; neuere Quellenstudien: *Zdeněk Fiala*, Vztah českého státu k německé říši do počátku 13. století [Die Beziehung des böhmischen Staates zum deutschen Reich bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts], in: Sborník historický 6 (1958) 23–95; *ders.*, Počátky české účasti v kurfiřtském sboru [Anfänge des böhmischen Anteils am Kurfürstenkolleg], in: Sborník historický 8 (1961) 27–66; neuere Versuche einer Synthese: *Wilhelm Wegener*, Böhmen, Mähren und das Reich im Hochmittelalter. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919–1253 (Köln, Graz 1959); *Zdeněk Fiala*, Přemyslovské Čechy. Český stát a společnost v letech 995–1310 [Böhmen in der Zeit der Přemysliden. Staat und Gesellschaft in Böhmen in den Jahren 995–1310] (Praha 1975) 140 ff.; vgl. auch *Friedrich Prinz*, Böhmen im mittelalterlichen Europa (München 1984).

² *Josef Kalousek*, České státní právo [Das böhmische Staatsrecht] (Praha ²1892) 33; im folgenden zitiert: *Kalousek*, České státní právo.

³ *Kalousek*, České státní právo, 34 Anm. 2.

Reich den Vortritt vor allen anderen anwesenden Königen. Seine Kurfürstenwürde bedeutete ein Recht, keine Pflicht, denn durch seine Nichtbeteiligung am Wahlakt erlosch dieser Anspruch nicht *pro futuro*. Die Goldene Bulle betonte gleichzeitig die privilegierte Stellung des Königreiches Böhmen, das nach einem Aussterben der Dynastie nicht als freigewordenes Lehen einem Bewerber verliehen werden durfte; vielmehr blieb die Wahl des Königs den böhmischen Ständen („*per regnicolas*“) vorbehalten⁴.

Sämtliche Maßnahmen Karls IV. knüpften zwar an die Tradition der Přemysliden an, verliehen ihr aber erhöhte Bedeutung durch einen neuen Aspekt der böhmischen Politik: durch die Vereinigung des Kaiser- und römischen Königstitels mit dem böhmischen Königstitel in einer Person, wodurch ein wichtiges Präzedenz für die Frühe Neuzeit geschaffen wurde. Die Länder der Böhmisches Krone als Machtbasis des Kaisers blieben auch weiterhin Bestandteil des Reiches, festigten aber darin ihren exklusiven Platz. Das vom Kaiser dem böhmischen König üblicherweise verliehene Lehen hatte bloß die Kurfürsten- und Erzmundschenkenwürde und an Territorien allein die Reichslehen außerhalb der Grenzen Böhmens und Mährens zum Gegenstand. Die Verbindlichkeit zur Freundschaft gegenüber dem Reich, zur Teilnahme an den Reichstagen in Nürnberg und Bamberg und zu einem militärischen oder finanziellen Beitrag für die Heerfahrt zur Kaiserkrönung in Rom – dies waren nur geringfügige Pflichten, die die Souveränität des Königreiches Böhmen in der Gesetzgebung, Exekutive und Jurisdiktion überhaupt nicht einschränkten⁵.

Zum Unterschied von Böhmen und Mähren blieben die weiteren dem Königreich angeschlossenen Länder auf dem Niveau von Reichslehen; es waren dies insbesondere die schlesischen Fürstentümer und die Lausitzer Markgrafschaften, die nach und nach in den geschlossenen Verband der *Corona Regni Bohemiae* eingegliedert worden waren, und allerdings auch die zahlreichen kleinen Besitztümer westlich der böhmischen Grenze, die „*feuda extra curtem*“, in Sachsen, in der Pfalz und in Bayern. Diese Territorien waren durch ein im Rahmen des böhmischen Staates entwickeltes Lehenssystem an die Böhmisches Krone gebunden, hatten aber zugleich das Statut von Afterlehen des Reiches. Dies äußerte sich notwendigerweise im Inhalt der Lehensverpflichtung des böhmischen Königs gegenüber dem Kaiser. Auch nach der weiteren Lockerung der Beziehungen zwischen Böhmen und dem Reich infolge der Hussitenkriege blieb nämlich der König von Böhmen Lehensmann des Kaisers, und zwar einerseits für das Amt des Kurfürsten und Erzmundschenks, andererseits für die Lehen. In diesem Sinn umrissen Kaiser Friedrich III. (1459) und die Könige Georg von Poděbrad (1467) und Wladislaw II. Jagiello (1477) den Umfang der Lehensverbindlichkeit. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts befestigten sie den realen Inhalt der Bindung des böhmischen Staates an das Reich, was sowohl die beteiligten Herrscher, als auch die

⁴ Kalousek, *České státní právo*, 35 Anm. 2. Vgl. Ferdinand Seibt, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346–1378* (München 31978) 250 ff.; Jiří Špěváček, *Karel IV. Život a dílo* [Karl IV. Leben und Werk] (Praha 1979) 243 ff.; ders., *Rozmach české státnosti za vlády Lucemburků v souvislostech evropské politiky* [Die Entfaltung der böhmischen Staatlichkeit unter der Regierung der Luxemburger in den Zusammenhängen der europäischen Politik] (Praha 1987).

⁵ Kalousek, *České státní právo*, 33 ff.; neuere Literatur bei Špěváček, *Karel IV.*, 244 f.

böhmischen Stände anerkannten, deren Vertreter sich in den Jahren 1440 und 1519 an der Wahl des römischen Königs in Vertretung ihres unmündigen Herrschers beteiligten⁶.

Bei der definitiven Thronbesteigung der Habsburger in Böhmen drohte eine teilweise Destabilisierung der Beziehung zwischen Böhmen und dem Reich. Einerseits deshalb, weil der junge Ferdinand I. in den böhmischen Staat Rechtsusancen der österreichischen Länder einbringen wollte, andererseits deshalb, weil er alle erreichbaren Mittel zur Erlangung und Behauptung der böhmischen Krone einzusetzen gedachte. Bevor Ferdinand I. die Kompliziertheit der Verhältnisse erkannt und sich die Notwendigkeit vergegenwärtigt hatte, die dualistische Gewaltenteilung zwischen Herrscher und Ständen zu respektieren, versuchte er, die Autorität Kaiser Karls V. auszunützen und ersuchte ihn um Verleihung der böhmischen Länder als Lehen. Aber noch bevor er von seinem Bruder Antwort aus Granada erhalten hatte, fiel die Entscheidung über die Akzeptanz Ferdinands für den böhmischen Thron aus völlig anderen Beweggründen. Die böhmischen Stände waren nicht gewillt, die Ansprüche der Habsburger im Erbweg nach den Jagiellonen anzuerkennen; umso weniger waren sie dann bereit, eine Lehensverleihung hinzunehmen; notgedrungen unterwarf sich Ferdinand I. 1526 den Regeln für eine Kandidatur in einer freien Wahl der Stände⁷. Zum zweiten Mal erwog dieser ehrgeizige Habsburger die Heranziehung der vermeintlichen Lehensabhängigkeit zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges, als er Anfang Februar 1547 von den böhmischen Ständen militärische Hilfe mit der Begründung anforderte, sie hätten diese Verpflichtung gegenüber dem „Lehensherrn der Böhmisches Krone“⁸. Auch in diesem Fall handelte es sich aber nur um die Erprobung eines subsidiären Arguments, das sachlich unbegründet war und von dem dann Ferdinand I. lieber selbst Abstand nahm. Hier läßt sich eine Nebenabsicht im Denken dieses Herrschers vermuten, der sonst völlig realistisch dachte und mit Ausnahme zufälliger Versuche in Grenzsituationen nicht im geringsten bestrebt war, die Abhängigkeit Böhmens vom Reich zu vergrößern. Nach seiner Krönung zum böhmischen König beeilte er sich nicht mit der Beilehnung im früher üblichen Umfang und verlangte im Jahre 1530 vom Kaiser die Zusicherung, daß die Nichtverwirklichung der Investitur seiner königlichen Befugnis keinen Abbruch tue. Er respektierte den Grundsatz, wonach der böhmische König die Investitur bloß in nächster Nähe seiner Staatsgrenze

⁶ Kalousek, *České státní právo*, 42 ff.; Jiří Veselý, *K otázce lenního vztahu k římské v českých dějinách* [Zum Problem des Lehensverhältnisses zum Römischen Reich in der böhmischen Geschichte], in: *Sborník archivních prací* 29 (1979) 56–116, insbes. 61 ff.; im folgenden zitiert: *Veselý, K otázce lenního vztahu*; Jörg K. Hoensch, *Geschichte Böhmens* (München 1987) 154 ff.

⁷ Antonín Rezek, *Geschichte der Regierung Ferdinands I. in Böhmen*, Bd. 1: *Ferdinands I. Wahl und Regierungsantritt* (Prag 1878); Josef Janáček, *České dějiny. Doba předbělohorská 1526–1547* [Geschichte der böhmischen Länder. Die Zeit vor der Schlacht auf dem Weißen Berg, 1526–1547], Bd. I/1 (Praga 2 1971) 28 ff.; Bd. I/2 (Praga 1984) 17 ff.; Karl Richter, *Die Böhmisches Länder von 1471 bis 1740*, in: *Handbuch der Geschichte der Böhmisches Länder*, hrsg. von Karl Bosl, Bd. 2 (Stuttgart 1974) 147 ff. (mit weiteren Literaturangaben); Winfried Eberhard, *Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478–1530* (München, Wien 1981) 203 ff.

⁸ *Akta všech těch věcí* [Akten aller Handlungen], Abdruck der offiziellen Edition aus dem Jahre 1547 (Praga s. a.) 16.

(bis zu 10–15 Meilen) entgegenzunehmen habe, und wartete daher mit diesem formalen Akt bis Juli 1541 zu, wo sich Karl V. in Regensburg aufhielt. Erst dann ließ er sich das Lehen erteilen, das sich auf seine Kurfürsten- und Erzmundschenkenwürde, nicht jedoch auf das eigentliche Territorium des böhmischen Staates bezog⁹.

Das Interesse an der Zentralisierung der neuentstandenen Monarchie und in ihrem Rahmen aller Länder der Böhmisches Krone geriet in Konflikt mit jedweden Eingriffen seitens des Reiches, die die Souveränität des böhmischen Königs hätten einschränken können. In diesem Geist lehnte Ferdinand I. die Beschlüsse des Augsburger Reichstages ab, der im Jahre 1548 versucht hatte, auch der Bevölkerung der böhmischen Länder Reichssteuern aufzuerlegen. Die politische Praxis bewies erneut, daß im böhmischen Staat keines der drei grundlegenden Kriterien für eine rechtliche Unterordnung unter das Reich galt. Erstens waren seine Bewohner an keine Reichstagsbeschlüsse gebunden, zahlten keine Reichssteuern und leisteten keine militärischen Hilfsdienste, auf die sich die Reichsstände geeinigt hatten. Zweitens unterstanden sie weder der Kompetenz des Reichskammergerichts noch anderer Organe des Reiches; und sofern es zu einer Berufung von den Stadtgerichten an die „höhere Instanz“ in den Reichsstädten kam, bemühte sich gerade Ferdinand I., dies durch die Einsetzung einer einheitlichen Berufungsinstanz – des Appellationsgerichtes in Prag – im Jahre 1548 zu verhindern¹⁰. Schließlich gehörte drittens das Territorium des böhmischen Staates zum Unterschied von Österreich keinem der zehn Reichskreise an, die sich am Beginn des 16. Jahrhunderts zwecks Durchführung der gerichtlichen, militärischen und finanziellen Kompetenzen konstituiert hatten. Einziges ernstzunehmendes Band Böhmens zum Reich blieb die Kurfürstenwürde des böhmischen Königs, die durch seine Lehensbeziehung gegenüber dem römischen Kaiser abgesichert war. Aber gerade dieses Verhältnis verlor nach der Abdankung Karls V. und durch das Nachrücken Ferdinands I. an seine Stelle im Jahre 1556 an Bedeutung. Lehensherr und Lehensmann waren nun in einer Person vereinigt¹¹, und das praktische Lehensverhältnis erlosch zeitweilig durch Konsolidierung.

In einem Staat mit dualistischer Ordnung konnte der Herrscher allein, das heißt ohne Rücksicht auf die Stände, die Beziehung zum Reich nicht formulieren – am wenigsten in den Ländern der Böhmisches Krone – wo die Stände im Geiste der Privilegien Karls IV. sich als Garanten der Einheit des böhmischen Staates betrachteten. Die Einstellung des entscheidenden Teiles der böhmischen Stände gegenüber dem Reich kristallisierte sich in den Jahren 1547–1556 heraus, als es zu einem großen Konflikt zwischen zwei Machtgruppierungen kam. An der Spitze der ersten stand der Reichsfürst Heinrich IV. von Plauen, damals Oberster Kanzler des Königreiches Böhmen,

⁹ Kalousek, *České státní právo*, 52.

¹⁰ Karolina Adamová, *Apelační soud v Českém království v letech 1548–1651* [Das Appellationsgericht im Königreich Böhmen in den Jahren 1548–1651], in: *Collectanea opusculorum ad iuris historiam spectantium* Venceslao Vaněček septuagenario ab amicis discipulisque oblata (Praha 1975) 101–112 (dort auch weitere Literaturangaben); Jaroslav Pánek, *Das politische System des böhmischen Staates im ersten Jahrhundert der habsburgischen Herrschaft (1526–1620)*, in: *MIÖG* 97 (1989) 53–82, insbes. 77 f.

¹¹ Veselý, *K otázce lenního vztahu*, 72 f.

die zweite formierte sich um die reichste Familie im Lande – um die Herren Rožmberk (von Rosenberg), die bis zu den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts eine Vormachtstellung in allen Landesinstitutionen besessen hatten. Heinrich von Plauen nützte die zeitweilige Schwächung der Rosenberger (sie hatten in den Jahren 1545–1551 keinen mündigen Repräsentanten) und seine hervorragende Stellung in der Landesregierung, im Geheimen Rat und im habsburgischen Militärwesen aus und erreichte eine Veränderung der böhmischen verfassungsrechtlichen Verhältnisse. Er ließ in die Landesordnung aus dem Jahre 1549 eine Bestimmung zur Höherrangigkeit der Reichsfürsten über alle übrigen Angehörigen des obersten, das heißt des Hochadelsstandes, und insbesondere der Fürsten von Plauen über die privilegierten Herren von Rosenberg einverleiben. Damit löste er den Widerstand der meisten böhmischen Adeligen aus, die sich nach dem Jahre 1551 um den neuen regierenden Herrn des Hauses Rosenberg scharten und mit Entschiedenheit eine Veränderung der traditionellen dreigliedrigen Struktur der böhmischen Stände ablehnten. Sie erkannten ganz richtig, daß es sich nicht nur um den Streit zweier Hochadelsfamilien, sondern auch um dessen mögliche Konsequenzen handelte – um das Aufkommen eines neuen Fürstenstandes, um die Degradierung der Hochadeligen und Ritter, um eine Umverteilung der höchsten Landesämter und Posten beim Landgericht und im Landtag, also um eine weitreichende Erschütterung aller ständischen Institutionen. Durch ihren Widerstand brachte die Majorität der Adeligen den Vorstoß der Fürsten von Plauen zu Fall, erzielte eine Korrektur der Landesordnung und verhinderte präventiv eine Spaltung des einheitlichen Hochadelsstandes. In diesem Ringen kristallisierte sich die politische Ideologie des böhmischen Adels einschließlich seiner Einstellung gegenüber dem Reich heraus. Bis zur Niederlage auf dem Weißen Berg (1620) lehnte es der böhmische Adel ab, jedwede Reichstitel in Böhmen anzuerkennen, und betrachtete es als seine Pflicht, die Souveränität des böhmischen Staates gegenüber dem Reich zu wahren¹². Dies bedeutete a priori eine Ablehnung der Kompetenz der Reichsinstitutionen in den Angelegenheiten der böhmischen Länder, sogar in bi- und multilateralen Streitigkeiten (Passauer Bistum, Herzogtum Bayern, Bewohner des Königreiches Böhmen); der böhmische Adel anerkannte prinzipiell keine Schiedsbefugnis beim Reichstag, sondern ausschließlich beim gemeinsamen Herrscher – beim böhmischen König, der zugleich Kaiser war¹³.

¹² Reiche Quellendokumentation zur Erforschung dieser Thematik bietet das Familienarchiv der Herren von Rosenberg im Staatlichen Regionalarchiv in Třeboň/Wittingau, Abteilung Akten 15 und 21; von den Editionen sind am wichtigsten: *Sněmy české – Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse*, Bd. 2 (Praha 1880) 676 ff.; *Jaroslav Pánek* (Hrsg.), *Václav Březan, Životy posledních Rožmberků* [Die Lebensbeschreibungen der letzten Rosenberger von Václav Březan], Bd. 1 (Praha 1985) 83 ff.; vgl. *Jaroslav Pánek, Zápas o vedení české stavovské obce v polovině 16. století. Knížata z Plavna a Vilém z Rožmberka 1547–1556* [Das Ringen um die Führung der böhmischen Ständegemeinde in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Fürsten von Plauen und Wilhelm von Rosenberg in den Jahren 1547–1556], in: *Československý časopis historický* 31 (1983) 855–884, insbes. 871 ff.; *ders.*, *Poslední Rožmberkové, velmoži české renesance* [Die letzten Rosenberger, Magnaten der böhmischen Renaissance] (Praha 1989) 84 ff.

¹³ Vgl. z. B. *Sněmy české – Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse*, Bd. 9 (Praha 1897) 487–488 Nr. 378.

Ein derartiger Rechtspartikularismus bedeutete durchaus nicht ein Streben nach Isolierung des böhmischen Staates vom Reich. Ganz im Gegenteil: Dort, wo die böhmischen Stände Vorteile ohne Minderung ihrer eigenen Rechte erreichen konnten, verhielten sie sich des öfteren aktiver als der Herrscher selbst. Dies galt vor allem bei der Suche nach Unterstützung zwecks gemeinsamer Verteidigung Ungarns, genauer gesagt der Ostgrenze des böhmischen Staates, gegen die Türkengefahr. Die höchsten Landesbeamten setzten sich dafür ein, Hilfe von den Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches, von weiteren Reichsfürsten, einigen Adligen und der Stadt Nürnberg, das heißt von allen Inhabern ausländischer Lehen der Böhmisches Krone, zu erlangen. Zweites Instrument zur Gewinnung militärischer Kooperation waren die mit Sachsen und der Pfalz bis zum Ende des 16. Jahrhunderts abgeschlossenen Erbeinigungen. In diesen Fällen trat jedoch bereits die Zugehörigkeit beider Parteien zum Reich in den Hintergrund, und Böhmen trat gegenüber den einzelnen Reichsständen als Verhandlungspartner im völkerrechtlichen Sinne auf¹⁴.

Das formale, durch die Lehensbeziehung ausgedrückte Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem König von Böhmen verlor nach dem Jahre 1541 beziehungsweise 1556, an Bedeutung, und zwar nicht nur infolge der Identität beider Seiten dieser Lehensbeziehung, sondern auch deshalb, weil sämtliche mit dem Lehen verbundenen Verpflichtungen erloschen waren. Die Romfahrten zur Erlangung der Kaiserkrone hörten im 16. Jahrhundert auf, und auch die zeremoniellen Besuche des böhmischen Herrschers am Kaiserhof und die Teilnahme an den Reichstagen in Bamberg und Nürnberg hatten ihre einstige Bedeutung eingebüßt. Desungeachtet meldete sich nach siebzigjähriger Pause ein Interessent für die Belehnung mit der Kurfürsten- und Erzmundschenkenwürde und mit den nicht näher spezifizierten Nebenländern der Böhmisches Krone. Dieser Bewerber war im Jahre 1611 König Matthias, dem es kurz vorher gelungen war, Rudolf II. von allen Thronen, mit Ausnahme des Kaiserthrones, zu vertreiben. Obwohl Rudolf wegen plötzlichen Ablebens seinem jüngeren Bruder das begehrte Lehen nicht mehr erteilen konnte, fand diese Tradition ihre Erneuerung, und in den Jahren 1619, 1628 und 1653 wiederholte sich ein ähnliches Ansuchen, diesmal sogar mit nachfolgender Investitur. In allen Fällen belehnte der Kaiser und bisher regierende böhmische König seinen prädestinierten Nachfolger, den „jüngeren böhmischen König“ (Ferdinand II., Ferdinand III. und Ferdinand IV.). Höchstwahrscheinlich war in der Zeit der kulminierenden Krise in der Habsburgerdynastie und

¹⁴ Ein Verzeichnis der böhmisch-pfälzischen und -sächsischen Erbeinigungen bietet *Ludwig Bittner*, Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge, Bd. 1 (Wien 1903); eine umfangreiche Quellendokumentation zu den Militär- und Lehensangelegenheiten findet man insbesondere in der Edition *Regesta fondu Militare Archivu ministerstva vnitra RČS v Praze* [Regesta des Fonds Militare im Archiv des Innenministeriums in Prag], Bd. 1–2, hrsg. von *František Roubík* und *Václav Líva* (Praha 1937–1938); vgl. *Jaroslav Pánek*, Podíl předbělohorského českého státu na obraně střední Evropy proti osmanské expanzi [Der Anteil des böhmischen Staates an der Verteidigung Mitteleuropas gegen die osmanische Expansion im 16. und 17. Jahrhundert], in: *Československý časopis historický* 36 (1988) 856–872; 37 (1989) 71–84, insbes. 79 ff.; *ders.*, Die antiosmanischen Feldzüge aus Böhmen nach Ungarn in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: *Rapports, co-rapports, communications tchécoslovaques pour le VI^e Congrès de l'Association internationale d'Etudes du Sud-est européen* (Prague 1989) 67–101.

dann im Laufe des Dreißigjährigen Krieges das wiederbelebte Interesse an der Belehnung durch das Streben bedingt, mit allen Mitteln das Königreich Böhmen und damit auch die erste weltliche Kurfürstenwürde als wichtiges Instrument zur Sicherung der Kaiserkrone zu behaupten. Die Bedeutung dieses Instruments wird übrigens auch durch die Rivalität bei der Wahl Ferdinands II. dokumentiert; damals wurde ähnlich wie in den Jahren 1440 und 1519 eine böhmische Ständedelegation nach Frankfurt am Main entsandt. Sie wurde aber diesmal nicht zu den Verhandlungen zugelassen, denn das Kurfürstenkollegium hatte die Legitimität der böhmischen Stimme auf der Seite Ferdinands II. anerkannt. Das Königreich Böhmen, das durch die erneuerte Landesordnung aus dem Jahre 1627 in ein Erbland der Habsburger umgewandelt worden war, spielte bei der Belehnung bloß eine instrumentale Rolle und sollte formell die habsburgischen Machtinteressen in Mitteleuropa verteidigen helfen¹⁵.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bedurfte es nicht dieses Mittels. Trotzdem blieb aber die böhmische Kurfürstenwürde ein potentielles Instrument zur Einflußnahme auf die Angelegenheiten des Reiches und nach den Veränderungen im Kurfürstenkollegium auch für Eingriffe in weitergehende europäische Beziehungen. Im Hinblick auf die Ausweitung der Zahl der Kurfürsten auf neun und auf das Avancement dreier von ihnen zur Königswürde (Sachsen-Polen, Brandenburg-Preußen, Hannover-England) erschien es Josef I. als äußerst nutzbringend, die Teilnahme des böhmischen Kurfürsten an Reichsangelegenheiten zu erneuern. Im Jahre 1708 bekundete er daher Interesse daran, einen Gesandten als Vertreter des Kaisers in dessen Eigenschaft als König von Böhmen in das Kurfürstenkollegium beim Reichstag zuzulassen.

Die Zustimmung zu dieser Readmission führte formell zu einer früher ungewohnten Bindung des böhmischen Staates an das Reich. Personell fand diese neue Bindung Ausdruck einerseits in der Anwesenheit eines ständigen „böhmischen“ Gesandten beim Immerwährenden Reichstag in Regensburg, andererseits in der Einführung eines kaiserlichen Assessors beim Reichskammergericht in Wetzlar. Der Kaiser als böhmischer Herrscher verpflichtete sich, zur Erhaltung dieser Reichsinstitutionen beizutragen, das Reich sollte dafür den Ländern der Böhmisches Krone Schutz gewähren. Die Landtage in Böhmen, Mähren und Schlesien waren nachträglich damit einverstanden, jährlich insgesamt 12.000 Gulden für den Unterhalt der beiden angeführten Repräsentanten zu leisten, die das internationale Prestige des Königreiches Böhmen und der inkorporierten Länder heben sollten. Die wahre Bedeutung der Readmission blieb sehr beschränkt. Die Gültigkeit der Reichsgesetze und auch die Kompetenz des Reichskammergerichtes wurden auf das Territorium des böhmischen Staates nicht ausgeweitet, die böhmischen Länder führten keine Reichssteuern ab, und auch die proponierte Hilfeleistung seitens der übrigen Kurfürsten blieb in der Zeit der späteren österreichischen Erbfolgekriege aus. Es handelte sich also um einen völkerrechtlichen Vertrag, der – unter Einsatz der böhmischen Kurfürstenstimme – den habsburgischen

¹⁵ Kalousek, České státní právo, 57f.; korrigiert und erweitert von Veselý, K otázce lenního vztahu, 73 ff., 97 ff.

Kaisern eine engere Verbindung mit den Herrschern der deutschen Territorialstaaten verschaffen sollte¹⁶.

Im 18. Jahrhundert bildete die Frage der böhmischen Kurfürstenwürde und des Lehensbandes mit dem Reich bloß einen Gegenstand theoretischer Erwägungen landesherrlicher und ständischer Beamter. Gutachten über eine mögliche Wiederherstellung der Rechte des Königreiches Böhmen auf ein Reichserzamt und die Kurfürstenwürde tauchten in den dreißiger Jahren im Umkreis von Regierungsbürokraten und neuerlich in den sechziger und am Beginn der siebziger Jahre in der Umgebung Josefs II. auf. Partielle Abänderungen des Zeremoniells und der Vorschlag, den König von Böhmen zum Erzhofmeister zu ernennen (ein neugeschaffenes Amt anstelle der Würde des Erzmundschenks, die auf den neunten Kurfürsten von Hannover übertragen werden sollte), stellten zwar interessante, aber bloß sterile Auswüchse des damaligen Rechtsdenkens dar. Das durch die Kurfürstenwürde vermittelte Lehensband zwischen Böhmen und dem Reich hatte im Laufe der Frühen Neuzeit seinen ursprünglichen Inhalt und Sinn verloren. Daher konnte es bei der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im August 1806 ohne Schwierigkeiten vollständig aufgehoben werden¹⁷.

Die Frage des Verhältnisses des böhmischen Staates zum Reich spielte, insbesondere seit dem 19. Jahrhundert, die Rolle eines Trennungsstriches zwischen der tschechischen und der deutschen Historiographie. Während die tschechischen Historiker einseitig die „Souveränität und Unabhängigkeit“ des Königreiches Böhmen vom Reich betonten¹⁸, hielten es die deutschen Geschichtsschreiber für selbstverständlich, daß Böhmen samt den inkorporierten Ländern in den Rahmen des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gehörte. Die neuzeitlichen nationalistischen Betrachtungsweisen erschwerten eine sachliche Würdigung der politischen Interessen und institutionellen Formen vergangener Epochen, in denen sich die Integrations- und Desintegrationsprozesse Mitteleuropas widergespiegelt hatten. Am Ende des 20. Jahrhunderts, da Europa nach einem Gleichgewicht zwischen den allgemeinen Zusammenschlußbestrebungen und den Partikularinteressen der einzelnen Völker unseres Kontinents Ausschau hält, ergeben sich günstige Voraussetzungen für eine ausgewogene Beantwortung dieser Frage.

Die Beziehungen zwischen Böhmen und dem Reich sind ein Stück Geschichte jenes Teiles des Kontinentes, in dem Deutschen wie Tschechen gemeinsam zu leben vorbestimmt ist. Vor allem den Deutschen gebührt das Verdienst, daß sie hier ein machtvolles Staats- oder eher überstaatliches Gebilde schufen, das im Mittelalter zur Durchsetzung der christlichen Zivilisation und ihrer Organisationsformen beitrug, in der Frühen Neuzeit sodann eine gewisse Stabilität Mitteleuropas gegen die Expansion

¹⁶ Kalousek, *České státní právo*, 59 ff.

¹⁷ Bobuslav Rieger, *Příspěvek k dějinám českého kurfiřtství a arcibiskupství* [Ein Beitrag zur Geschichte des böhmischen Kurfürsten- und Erzmundschenkamtes], in: *Drobné spisy*, Bd. 1 (Praha 1914) 248 f.; Veselý, *K otázce lenního vztahu*, 79 ff., 106 ff.; vgl. auch Jirí Veselý, *Byl český král lenníkem biskupa bamberského?* [War der König von Böhmen Vasall des Bischofs von Bamberg?], in: *Sborník archivních prací* 31 (1981) 3–52.

¹⁸ Vgl. z. B. Kalousek, *České státní právo*, 67.

aus Ost und West aufrechterhielt. Demgegenüber vermochte der jahrhundertlang von Tschechen und Deutschen, aber auch von Polen und Sorben bewohnte böhmische Staat am Rande des Reiches gleichwohl seine eigenständige Stellung zu behaupten und trug bei der Rezeption im wesentlichen derselben Zivilisationsprinzipien zur Schaffung einer ethnischen und kulturellen Mannigfaltigkeit bei, ohne die man sich das einzigartige Gepräge des modernen Mitteleuropa nicht vorstellen kann. Dieses moderne Mitteleuropa als Ergebnis des wechselseitigen Wirkens mehrerer hier lebender Nationen benötigt meines Erachtens keine anachronistischen Streitigkeiten darüber, ob die kleineren Staaten den „höheren“ Reichsgesetzen untergeordnet waren und ob sie die kaiserliche Autorität anerkannten oder nicht. Nutzbringender kann eine Diskussion darüber sein, wie die Diskrepanzen überwunden werden konnten und wie man das manchmal schwerfällige, aber doch funktionierende Zusammenleben dieser Staaten und Länder aufrechtzuerhalten vermochte; wie sich durch Jahrhunderte hindurch ein Organismus ausbildete, der trotz aller Kriegskatastrophen seine Lebensfähigkeit bewies und trotz vieler Peripetien dennoch die staatliche Organisation Mitteleuropas an der Schwelle des dritten Jahrtausends vorherbestimmte.

Heinz Duchhardt

Reich und europäisches Staatensystem seit dem Westfälischen Frieden*

Bei aller Fundamentalkritik, mit der 1667 der reisende Italiener Severinus von Monzambano alias Samuel Pufendorf dem „irregulären“, also nicht einer der klassischen Staatsformen zuzuordnenden Reich und seiner inneren Verfassung gegenübertrat, war es für den sich prononciert als homo politicus fühlenden Autor überhaupt keine Frage, daß dieses Gebilde letztlich von seinen Nachbarn individuell nichts zu befürchten habe. Und mehr als das: Selbst Koalitionen europäischer Mächte zum Nachteil des Deutschen Reiches und zur Infragestellung seiner Existenz könnten ausgeschlossen werden, denn die anderen Staaten würden es nicht zulassen, „daß der eine oder der andere durch die Unterwerfung Deutschlands einen solchen Machtzuwachs erreicht, daß er leicht ganz Europa Gesetze vorschreiben kann, und es werden niemals welche fehlen, die für den Bestand Deutschlands Sorge tragen“¹. Also: Diese amorphe, in sich zerstrittene Masse namens Heiliges Römisches Reich kann gar nicht, so Pufendorf-Monzambano, in Gefahr geraten, zu einer Art „Spielwiese“ der europäischen Mächte zu werden, weil die Anrainer mutatis mutandis an der territorialen und politischen Integrität dieses Gemeinwesens das allergrößte Interesse haben, das insofern weit mehr ein Stabilisierungs- denn ein Destabilisierungsfaktor des europäischen Staatensystems ist. Das ungefüge Gebilde in der Mitte Europas ist für den Autor zwar sicher alles andere als ein Modell von Staatlichkeit, aber es ist gerade wegen seiner äußeren Schwäche ein wesentlicher Faktor zur Wahrung des Status quo in Europa.

Knapp hundert Jahre später, 1756/1761, schwang sich der Schweizer Jean Jacques Rousseau in seinem Auszug aus dem Friedensprojekt des Abbé de Saint-Pierre zu einem Loblied des Deutschen Reiches auf, in dem er weit klarer und bestimmter als Pufendorf nun geradezu die Unverzichtbarkeit des Reiches für das europäische Staatensystem zum Ausdruck brachte. Außer den ständigen diplomatischen Verhandlungen zur Sicherung der Balance of Power, so Rousseau in der erwähnten Schrift nach der Übersetzung von Gertrud von Raumer, habe das europäische Staatensystem „noch eine andere wirksamere Stütze, nämlich das Deutsche Reich, das vom Herzen Europas aus alle anderen Mächte im Zaume hält und vielleicht der Sicherheit der anderen noch mehr dienen kann als seiner eigenen; durch seine Größe und die Zahl und Tap-

* Nur geringfügig erweiterter und um die Belege ergänzter Text des Vortrags vom 4. Mai 1990.

¹ *Samuel Pufendorf*, Die Verfassung des deutschen Reiches. Dt. Übersetzung, besorgt von *Horst Denzer* (Stuttgart 1976) 115 f.

ferkeit seiner Völker ein achtungsgebietendes Reich, dessen Verfassung allen von Nutzen ist, die, indem sie ihm die Mittel und den Willen zur Eroberung unterbindet, es zugleich zu einer Klippe der Eroberer macht. Ungeachtet der Fehler dieser Reichsverfassung ist doch gewiß, daß, solange sie besteht, das Gleichgewicht Europas nicht verletzt werden kann, daß kein Herrscher zu befürchten hat, von einem anderen entthront zu werden, und daß der Westfälische Friedensvertrag vielleicht für immer die Grundlage des politischen Systems unter uns bleiben wird.“²

Mit diesen Zitaten aus Schriften, die beide auf ihre Weise das politische Denken in Europa nachhaltig beeinflusst haben, soll der Rahmen für diesen Beitrag abgesteckt sein: Es geht um die Frage, ob und warum das aus dem normalen Modell von „absolutistischer“ Staatlichkeit so deutlich herausfallende Heilige Römische Reich Deutscher Nation – offenbar gerade wegen seiner staatlichen Defizite und seiner fehlenden äußeren Dynamik – von den politisch denkenden Zeitgenossen für unverzichtbar für das europäische Staatensystem gehalten wurde, es geht damit auch um die Frage, was die Publizisten an diesem Reichscorpus so faszinierte, daß sie es mit beachtlicher Regelmäßigkeit sogar zum Paradigma und Vorbild einer europäischen Friedensordnung stilisierten. Wenn es auf diesem Kolloquium an sich um Alternativen und die mögliche Fortschreibung der Reichsverfassung geht, dann schlägt dieser Vortrag somit einen durchaus atypischen und in den Erwartungshorizont nur schwer hineinpassenden (und insofern vielleicht sogar kontraproduktiven) Akkord an, weil es ihm nicht um Revision und Modifikation der Reichsverfassung geht, sondern gerade um deren Vorbildcharakter und ihre mögliche Übertragung auf eine andere Ebene.

Aber bevor das einschlägige politische Denken des späten 17. und des 18. Jahrhunderts näherhin ins Auge gefaßt wird, ist zunächst einmal der Platz des Deutschen Reiches im europäischen Staatensystem – bzw. in den europäischen Staatensystemen – zu lokalisieren³. Dabei bietet sich aus verschiedenen Gründen der Westfälische Friede als Zäsur und Ausgangspunkt an: Nicht nur, weil 1648 das Reich sein endgültiges, weit ins europäische Denken ausstrahlendes inneres Balancesystem fand, sondern weil dieses Reich in Münster und Osnabrück erstmals als ein Problem der entstehenden europäischen Staatenfamilie erkannt und behandelt wurde: ein Organismus, von dem schließlich wegen der erneuten Infragestellung der Konfessionsverhältnisse und der noch ausstehenden Neufixierung des innerreichischen Gleichgewichts ein langer, große Teile des Kontinents in Mitleidenschaft ziehender Krieg seinen Ausgang genommen hatte, dessen etwaige Neuauflage katastrophale Folgen für Europa haben mußte, ein Gebilde, dessen Dynamisierung im Sinn eines kaiserlichen Absolutismus, wie sie 1629 und 1635 gedroht hatte, offenbar gerade von den dynamischen Mächten der Zeit als Gefahr gesehen wurde und zu verhindern war. 1648 fand man darin eine Lösung, daß man die innenpolitischen Gewichte zwischen Ständen und Reichsober-

² Kurt von Raumer, Ewiger Friede. Friedensrufe und Friedenspläne seit der Renaissance (Freiburg 1953) 351f.

³ Grundsätzlich dazu jetzt Heinz Duchhardt, Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648–1806 (München 1990). Vgl. auch Karl Otmar Freiherr von Aretin, Das Reich. Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht 1648–1806 (Stuttgart 1986), insbes. den Beitrag: Reichssystem, Friedensgarantie und europäisches Gleichgewicht, 55–75.

haupt neu verteilte und außenpolitische Alleingänge des Kaisers qua Kaiser unmöglich machte, indem man den Fürsten eine kaum noch beschränkte außenpolitische Souveränität, die sie bisher so explizit nicht besessen hatten, zusprach und indem man nicht zuletzt diese neue Reichsordnung unter die Garantie der beiden Großmächte der Epoche, Frankreichs und Schwedens stellte, denen nach einem genau fixierten Modus im Eventualfall ein Interventionsrecht zugesprochen wurde⁴. Der politische Ansatz war sicher nicht, wie es die nationale Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts sah und geißelte, der Übergang zu einer bedenklichen Fremdbestimmung und Außensteuerung des Deutschen Reiches, sondern vor allem die Vorstellung, daß ein austariertes und befriedetes Reich in der Mitte Europas auf den ganzen Kontinent friedewirksam ausstrahlen würde. Nur insofern kann man die Regelungen von 1648 auch als ein europäisches Friedenssystem bezeichnen, das allerdings noch weit von einem auf gegenseitigem Gewaltverzicht und auf reziproker Anerkennung beruhenden europäischen Sicherheitssystem entfernt war⁵.

Wie fragil dieses Friedenssystem, das eben nicht den umfassenden Interessenausgleich zwischen den Großmächten gebracht hatte, tatsächlich noch war, sollte sich schon seit den 1650er und dann seit den 1660er Jahren erweisen, als gerade die beiden Garantemächte nacheinander zu einer Politik nackter Aggression und Expansion übergingen und damit den Ansatz von 1648, auf die befriedende Ausstrahlung der Mitte Europas zu vertrauen, selbst ad absurdum führten. Zwischen dem Devolutionskrieg und dem lange vorher absehbaren Holländischen Krieg kollabierte das System, den Frieden im Reich durch Garantie und Intervention der Großmächte zu sichern – die völlig überzogene Drohung Ludwigs XIV. von 1672, daß jeder Stand, der sich auf die Seite der Generalstaaten schlage, gegen die Friedenspflicht des Westfälischen Friedens verstoße, stellte nur noch das Tüpfelchen auf dem bereits geschriebenen i dar –, und ganz folgerichtig setzte seitdem eine beachtliche politische Trendwende ein, die die Reichsstände in Scharen wieder an die Seite der Wiener Hofburg zurückführte und die der alten Formel „Kaiser und Reich“ zu neuem Leben verhalf. Diese neue antiludovizianische Interessengemeinschaft mit einem Kaiser an ihrer Spitze, der den außenpolitischen Freiraum der Stände zwar nicht mehr entscheidend einengen konnte, der aber immerhin dafür sorgte, daß das Reich als *Corpus* die politisch-völkerrechtlichen Chancen der Ordnung von 1648 nicht zu nutzen vermochte, wuchs seit 1689 dann in jene Große Allianz hinein, die sich zur Begrenzung der französischen „Universalmonarchie“ bildete. Ein grundlegender Dissens in diesen verschiedenen Großen Allianzen der Spätphase des Zeitalters Ludwigs XIV. ist wohl vor allem darin zu sehen, daß es Kaiser und Reich stärker als anderen Partnern, die „nur“ Dämme gegen weitere Expansionen des Bourbonenstaates zu errichten gedachten, auch um revi-

⁴ Zum Westfälischen Frieden grundsätzlich *Fritz Dickmann*, Der Westfälische Frieden (Münster 1992). Vgl. auch *Anton Schindling*, Der Westfälische Frieden und der Reichstag, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. von *Hermann Weber* (Wiesbaden 1980) 113–153.

⁵ Vgl. dazu jetzt *Heinz Duchhardt*, Friedenssicherung im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden, in: Friedenssicherung Bd. 3, hrsg. von *Manfred Spieker* (Münster 1989) 11–18; und *ders.*, Westfälischer Friede und internationales System im Ancien Régime, in: *HZ* 249 (1989) 529–543.

sionistische Ziele ging: um die Rückgängigmachung der Reunionen, die „Befreiung“ Straßburgs und des ganzen Elsasses sowie Lothringens, um das ganze spanische Erbe anstatt nur eines Teils usw. Schon darin zeigte sich, daß Kaiser und Reich letztlich kaum „politisch“, also in der Kategorie des politisch Machbaren und politisch Opportunen, zu denken vermochten, sondern in der Sphäre des Rechts – juristischer Ansprüche, Anprangerung von Rechtsbruch – verharteten und somit cum grano salis den Anschluß an eine neue Epoche der Staatenbeziehungen verpaßten. Denn diese Staatenbeziehungen „politisierten“ sich unter dem neuen Schlagwort und Leitthema des „Gleichgewichts der Kräfte“ seit +/- 1700 nun immer deutlicher⁶: für Kriege, Ausscheiden aus dem Krieg oder Bündnisse waren nicht mehr primär Rechtspositionen oder Traditionen verantwortlich, sondern kalkulierte oder rationale Machtüberlegungen. Ein Denken in dieser Kategorie von Macht und „Politik“ war dem Reich und selbst dem Kaiserhof lange wesensfremd; es ist höchst bezeichnend, daß die Balance-of-Power-Doktrin im Reich bei weitem nicht den gleichen publizistischen Widerhall fand wie etwa in Großbritannien und daß eine akademische Beschäftigung mit internationaler Politik in Deutschland in größerem Stil nicht vor der Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzte, und auch dann noch bezeichnenderweise mit der Akzentuierung der „Statistik“, also der Staatenkunde⁷. Das Reich als Corpus blieb somit außerhalb der Großmächtesysteme, die sich nach dem Ende der beiden europäischen Kriege am Beginn des 18. Jahrhunderts herauskristallisierten, und man hätte sich im Lichte dieses Vorganges nun durchaus Entwicklungen vorstellen können, wie sie die polnische Königsrepublik trafen: eine Außensteuerung durch benachbarte Staaten, wie sie Klaus Zernack mit dem Begriff der „negativen Polenpolitik“ Rußlands und Preußens zu fassen versuchte⁸, eine Fremdbestimmung, die auch die ähnlich wie das Reich zersplitterte italienische Staatenwelt bis 1748 zu einer „Spielwiese“ der europäischen Politik machte. Dieses Schicksal blieb dem Deutschen Reich erspart, aber wohl nur deswegen, weil auf dem Boden des Reiches selbst zwei Großmächte entstanden waren bzw. im Entstehen begriffen waren, die unter dem Schlagwort des preußisch-österreichischen Dualismus unter Ausnutzung traditioneller Klientelgeflechte spätestens seit 1740 das Reich für ihre je eigenen Interessen zu instrumentalisieren suchten. Man wird es mit einer gewissen Überspitzung vielleicht so formulieren können: An die Stelle einer „negativen Polenpolitik“ trat nach 1740 der für das Reich insgesamt nicht weniger negative deutsche Dualismus. Und diese Grundstruktur – das Reich ordnet sich unbeschadet der ersten Projekte eines „Dritten Deutschland“ dem Dualismus ein und verliert damit ein weiteres Mal an politischem Gewicht – blieb bis zur Revolution

⁶ Vgl. *Konrad Repgen*, Der Westfälische Friede und die Ursprünge des europäischen Gleichgewichts, in: *ders.*, Von der Reformation zur Gegenwart. Beiträge zu Grundfragen der neuzeitlichen Geschichte (Paderborn 1988) 53–66, bes. 54f.; *Duchhardt*, Westfälischer Friede, (wie Anm. 5), 538 ff.

⁷ *Harm Kluebing*, Die Lehre von der Macht der Staaten (Berlin 1986).

⁸ *Klaus Zernack*, Negative Polenpolitik als Grundlage deutsch-russischer Diplomatie in der Mächtepolitik des 18. Jahrhunderts, in: *Rußland und Deutschland* (Festschrift für Georg v. Rauch) (Stuttgart 1974) 144–159. Vgl. auch *ders.*, Das preußische Königtum und die polnische Republik im europäischen Mächtesystem des 18. Jahrhunderts (1701–1763), in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 30 (1981) 4–20.

im wesentlichen erhalten; weder die neue Großmacht Rußland, die 1779 das Garantiesystem von 1648 aufzufrischen hoffte, noch der Fürstenbund waren letztlich Mittel, um aus diesem Dualismus wieder auszubrechen.

*

Um so erstaunlicher ist, um zum zweiten Punkt unserer Überlegungen überzugehen, wie sehr dieses territorial zersplitterte, nach wie vor konfessionell aufgeladene, nach außen hin weit eher passive als aktive Deutsche Reich im politischen Denken Alteuropas zu einem Paradigma eines neuen europäischen Systems avancieren konnte. Das hatte zunächst einmal etwas damit zu tun, daß unter dem Eindruck der bourbonischen Universalmonarchie-Bestrebungen sich das politische Denken um 1700 mehr und mehr auf Sicherheitssysteme auf staatenbündischer Grundlage kaprizierte; das große Schlagwort wurde die Staatenrepublik, also der Verbund paritätischer, gleichberechtigter Staaten zum Schutz ihrer Sicherheit und ihrer Interessen. So schlug etwa William Penn in seinem „Essay towards the present and future Peace of Europe“ von 1693 einen das politische Leben der europäischen Staatenrepublik dirigierenden Staatenkongreß vor, den er ausdrücklich am Beispiel des deutschen Reichstags ausgerichtet zu sehen wünschte⁹. Die föderative Struktur des Reiches mit der Repräsentation aller (grundsätzlich gleichberechtigten) Glieder in einem Gremium wurde für viele Denker und Publizisten zu einem mehr und mehr genutzten Modell für Lösungen auf der europäischen Bühne – Lösungen, die gleichermaßen Supermächte wie ein reines Großmächtediktat für verhängnisvoll hielten. Zum anderen aber bot das Heilige Römische Reich ein Musterbeispiel für geregelten Konfliktaustrag, für eine durch Recht und Institutionen gewährleistete Friedenswahrung, die – bei allen Defiziten auch hier – für Europa singulär war und die in Verbindung mit dem Fehlen jeder äußeren Dynamik das Reich in den Augen der absolutismusgeschädigten Zeitgenossen geradezu zu einer „Insel der Seligkeit“ machte, der es auf europäischer Ebene nachzueifern gelte.

Die überzeugendste Beweisführung für dieses konstatierte Phänomen wäre sicher eine Zitatelese aus dem außerdeutschen politischen Denken. Andererseits sind die einschlägigen Texte nichtdeutscher Autoren durch Quellensammlungen oder ter Meulens Übersicht¹⁰ bereits relativ bekannt. Ich will im zweiten Teil dieses Beitrags deswegen nicht auf ausländische Denker abheben, von denen William Penn, der Abbé de Saint-Pierre und Jean Jacques Rousseau bereits genannt wurden und denen neben anderen Alberoni mit seinem Plan eines der Vereinigung des christlichen Europa dienenden Türkenkrieges und eines diesen Friedenszustand dann garantierenden immerwährenden Reichstags in Regensburg zur Beilegung aller Streitigkeiten¹¹ noch hinzugefügt werden könnte, sondern will mich auf deutsche Publizisten beschränken. Dabei

⁹ Penns „Essay“ liegt in einem reprographischen Nachdruck vor: Hildesheim, Zürich, New York 1983.

¹⁰ *Jacob ter Meulen*, Der Gedanke der internationalen Organisation in seiner Entwicklung I (Den Haag 1917).

¹¹ *ter Meulen*, I, 222–229.

liegt ein methodisches Problem sicher darin begründet, daß im engeren Sinn politische Schriften mit einer Perspektive der internationalen Beziehungen im Deutschen Reich mit seinen eher apolitischen Strukturen bis weit ins 18. Jahrhundert hinein ausgesprochene Mangelware blieben. Wo aber auch die deutschen Publizisten über Europa und seine zukünftige Gestalt nachdachten, das war im Friedensschrifttum, das deswegen unter der hier interessierenden Fragestellung mit einigen wenigen Beispielen zu Wort kommen soll – einigen Beispielen, von denen ich glaube, daß ihnen eine gewisse Repräsentativität zukommt, obwohl das einschlägige deutsche Schrifttum, im Gegensatz etwa zum französischen¹², noch längst nicht in wünschenswerter Weise erschlossen ist.

Alles Friedensschrifttum des 17. und 18. Jahrhunderts mit seinem mehr oder weniger utopischen Gehalt war stets eine Reaktion auf die jeweilige politische Praxis: eine Reaktion auf die drohende bourbonische Universalmonarchie, eine Reaktion auf das neue Gestaltungsprinzip des Gleichgewichts der Kräfte, das außerhalb Englands sehr oft als unzulässiges Diktat der Großmächte empfunden wurde – deswegen der ständige Rekurs auf die Idee einer Staatenrepublik mit autoritativem Charakter, für die die Reichsstrukturen ein Anschauungsbeispiel lieferten. Dabei war unter den Publizisten des 18. Jahrhunderts, von Ausnahmen abgesehen¹³, die mit großem Publikumsecho zuerst von Saint-Pierre angesprochene Analogie Reich – europäische Friedensgemeinschaft ausdrücklich oder indirekt selbstverständlich und damit hochwillkommen. Nicht immer wurde das freilich deutlich artikuliert: Wenn Justi in einem – ohne Mühe in den Zusammenhang seines konsequenten Antiabsolutismus und seiner scharfen Zeitkritik einzuordnenden – Friedensprojekt von 1759 im Rückgriff auf Gedanken Saint-Pierres von allen Gliedern der europäischen Staatenrepublik die strikte Beschränkung auf den augenblicklichen Besitzstand forderte, dann war das natürlich vom Reichssystem als dem Status-quo-System schlechthin inspiriert¹⁴. Oder: Wenn der Freiherr von Loën in seinem weite Verbreitung findenden Friedensentwurf von 1747 die Herstellung religiöser Toleranz und Parität als Voraussetzung der Staatenrepublik und ihres Friedensrats betonte, dann ging er bewußt oder unbewußt, auf jeden Fall aber nachvollziehbar, vom Deutschen Reich oder auch von der niederländischen Heimat seiner Eltern aus¹⁵.

Einer der Autoren, die bei ihren Überlegungen zur Herstellung einer republikanischen Friedensgemeinschaft der europäischen Staaten in besonderer Weise von der Analogie des Reiches ausgingen, war der schwedische Justizrat und Wismarer Advokat Johann Franz von Palthen. In seinem – von Lessing in seinen „Briefen die neueste Litteratur betreffend“ übrigens mit viel Sarkasmus bedachten¹⁶ – „Projekt, einen im-

¹² *Claudius R. Fischbach*, *Krieg und Frieden in der französischen Aufklärung* (Münster, New York 1990).

¹³ Vgl. *Günter Siefarth*, *Das Problem der Friedenssicherung in der deutschen Publizistik des achtzehnten Jahrhunderts* (Phil. Diss. masch. Freiburg 1954) 9 f.

¹⁴ Vgl. ebd. 17. Zur „Chimäre des Gleichgewichts“ jetzt insbes. auch *Klueting*, (wie Anm. 7), 89–98.

¹⁵ *Siefarth*, (wie Anm. 13), 21–26.

¹⁶ Ebd. 39.

merwährenden Frieden von Europa zu unterhalten“ aus dem Jahre 1758¹⁷ bringt er, wie vor ihm der französische Abbé, Loën und andere zur Beilegung aller Streitigkeiten zwischen europäischen Staaten die Errichtung eines allgemeinen Parlaments in Vorschlag, also eines Gesandtenkongresses, der nicht nur ganz stark dem immerwährenden Reichstag nachempfunden ist, sondern der bezeichnenderweise auch in einer deutschen Stadt, in Hamburg, Nürnberg oder Leipzig, tagen soll¹⁸. Dieses reichstagsähnliche Parlament, bei dessen Zusammensetzung Palthen in besonderer Weise das Deutsche Reich gewichtet – während die Großmächte wie etwa Großbritannien, Frankreich und Preußen mit je vier Sitzen vorlieb nehmen sollen, sind für das Reich insgesamt 20 Sitze vorgesehen!¹⁹ –, soll wie der deutsche Reichstag mit Re- und Korrelation funktionieren und soll berechtigt sein, Urteile, denen keine Folge geleistet wird, militärisch exekutieren zu lassen, natürlich auf Kosten der schuldigen Partei²⁰.

Palthen geht freilich noch einen Schritt weiter, einen Schritt, mit dem er den innigen und unauflöshlichen Zusammenhang von Reichssystem und internationalem Friedenssystem nochmals unterstreicht. Wenn dieses reichstagsähnliche Parlament mit jurisdiktioneller und exekutiver Befugnis in Aktivität tritt und den europäischen Frieden zu sichern sucht, dann ist es möglich, die beiden deutschen Reichsgerichte, den Reichshofrat und das Reichskammergericht, als selbständige Instanzen aufzuheben und dem internationalen Tribunal zu integrieren²¹. Hier wird der gedankliche Ansatz nun ganz evident: Die ideelle und tatsächliche Mitte des Kontinents, das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, ist nicht nur unverzichtbarer Teil jeder europäischen Friedensgemeinschaft, seine Institutionen können geradezu in dieser Gemeinschaft aufgehen, weil diese Gemeinschaft zuallererst an der Friedenssicherung in diesem Kernraum ein Interesse haben muß. Ohne das Reich ist eine europäische Friedensgemeinschaft undenkbar, diese Friedensgemeinschaft ihrerseits garantiert Existenz und Status quo des Reiches – auf diese Kurzformel läßt sich Palthens Ansatz bringen.

Mit diesem Ansatz steht Palthen im Chor der deutschen Friedensutopisten freilich nun keineswegs allein da. Ich will als weiteres Beispiel unter Übergehung von Autoren wie etwa Jonas Lostwater oder Johann Gottfried Schindler herausgreifen das „Neue Staatsgebäude“ des aus Livland stammenden Diplomaten Jakob Heinrich von Lilienfeld aus dem Jahre 1767²², eine massive und engagierte Antikriegsschrift mit dem Vorschlag eines europäischen Staatenkongresses mit schiedsgerichtlichen Befugnis-

¹⁷ In: *Johann Franz von Palthen, Versuche zu vergnügen*. Erste Sammlung (Rostock, Wismar 1758) 71–84. – Johann Franz von Palthen (1724–1804) ist ansonsten vor allem als Übersetzer aus dem Englischen und dem Lateinischen hervorgetreten. Zu Person und Werk *Hamberger/Meusel*, *Das gelehrte Teutschland* 6 und 11 (1798 bzw. 1805).

¹⁸ *Palthen*, (wie Anm. 17), 76.

¹⁹ Ebd. 77.

²⁰ Ebd. 80 f.

²¹ Ebd. 78.

²² Behandelt bei *Siefarth*, (wie Anm. 13), 40–51. Jakob Heinrich von Lilienfeld (1716–1785) ist ansonsten als Autor schöngeistiger und philosophischer Werke und auch mit Themen der Aufklärung, etwa zur Bauernbefreiung, hervorgetreten. Vgl. *J. F. v. Recke* und *C. E. Napiersky*, *Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon der Provinzen zu Livland, Estland und Kurland* 3 (1831).

sen. Dieser Kongreß soll nicht nur – wie bei Palthen – in einer deutschen Reichs- oder Bischofsstadt seinen Sitz erhalten, sondern soll dann auch die Garantie der Reichsverfassung übernehmen bzw. an die Stelle der Reichsinstitutionen treten. Natürlich schwingt hier auch schon das Gefühl mit, daß das Reich immer mehr in den Dualismus der beiden deutschen Großmächte hineingezogen wurde, der potentiell sich irgendwann zur Frage seiner Existenz auswachsen konnte. Aber ebenso selbstverständlich spielt auch hier der ältere Argumentationsstrang noch eine Rolle, daß Reich und Reichsverfassung das Paradigma seien, das in eine europäische Staatenrepublik zu übernehmen wäre.

Dieser Rekurs auf die Reichsstrukturen, die zu einem Modell einer europäischen Friedensgemeinschaft werden sollten, ist bei einem letzten hier kurz vorzustellenden deutschen Friedensprojekt, das 1787 anonym im „Niederelbischen historisch-politisch-literarischen Magazin“ veröffentlicht wurde²³, ebenso deutlich zu fassen. Dem ganz offenkundig von den humanitären Ansätzen der Aufklärung, allerdings nicht ihren systemsprengenden Momenten beeinflussten Verfasser schwebt eine bundesstaatliche Organisation aller europäischen Staaten vor, und zwar „nach Aehnlichkeit des deutschen Reichs, wovon ich zuerst diesen Begriff hergenommen habe“²⁴, mit dem Ziel der Errichtung eines universellen Gerichtshofs, eines „allgemeinen Friedens- und Völkergerichts“, das alle Differenzen, die bisher Kriege verursachten, zu bereinigen hätte. Kein Staat – zumal diesem Senat weiser Männer ein Militärpotential zur Abschreckung und zur allfälligen Verwendung zur Verfügung stehen soll – werde dann mehr mit dem anderen Krieg führen dürfen, „gleich wie solches den deutschen Reichsständen untereinander zu thun nicht erlaubt ist“²⁵. Denn – so der Autor weiter – „es würde nach Art des deutschen Landfriedens ein allgemeiner Welt- oder Völkerfrieden mit Aller Genehmigung und Unterschrift gestellet und aufs strengste verpönt...“²⁶.

Die Idee eines europäischen Sicherheitssystems mit der Festschreibung eines gegebenen territorialen Status quo und der Bereinigung etwaiger Differenzen durch ein supranationales Gremium ist in dem Entwurf des norddeutschen Publizisten mit Händen zu greifen, wenn ihm auch in manchen Einzelheiten eine gewisse Blauäugigkeit nicht abgeht.

Der Anonymus von 1787 geht zwar nicht so weit wie Lilienfeld 20 Jahre früher, einem solchen Gerichtshof des Staatenbundes die Garantie der inneren Verfassung des Reiches zu überantworten und geradezu die Auflassung der Reichsinstitutionen zugunsten eines staatenbündischen Organs zu erwägen, aber den Tenor der mit einem zukünftigen europäischen System befaßten deutschen Publizistik des späteren 18. Jahrhunderts bestätigt auch er, einen Tenor, der sich durch die literarische Adaption und Instrumentalisierung der Reichsverfassung und ihren Transfer auf die europäische Ebene auszeichnete. Ich formuliere zum 2. Teil des Beitrags drei Thesen:

²³ Idee von der Möglichkeit eines allgemeinen und ewigen Friedens in der Welt, in: Niederelbisches historisch-politisch-literarisches Magazin, Jg. 1, 2. Band (1787) 12. Stück, 935–965.

²⁴ Ebd. 946.

²⁵ Ebd. 953.

²⁶ Ebd.

1. Die aus dem Unbehagen über Ideologie und Praxis der Balance of Power sich speisende deutsche – wie internationale – Publizistik über die Gestaltung eines zukünftigen europäischen Friedenssystems greift mit großer Konstanz das Vorbild der – auf grundsätzlicher Gleichheit aller Glieder und dem Prinzip des rechtlichen Konfliktaustrags beruhenden – Reichsverfassung auf, und zwar in ihren Äußerlichkeiten wie ihrem inneren Wesen.

2. Dieser Rekurs auf die Reichsverfassung, die ihrer Natur nach Recht und nicht Macht war, resultierte zum einen aus der Vorstellung der Verschränkung von deutschem und europäischem System, wie es der Westfälische Friede erstmals assoziiert hatte, aus der Vorstellung also, daß der Mitte Europas in jedem Friedenssystem eine ausstrahlende und stabilisierende Funktion für den Kontinent insgesamt zukomme.

3. Zum anderen aber hing die Tendenz der deutschen Publizisten, die Reichsverfassung zum Orientierungsmodell einer zukünftigen europäischen Friedensordnung zu erheben, auch mit der Sorge zusammen, daß das Reich als undynamisches und in die Zeit scheinbar nicht mehr hineinpassendes Gebilde vor seiner Existenzfrage stand und eine sichere Zukunft nur in einer republikanischen Staatenstruktur haben könne: in einem Staatenbund mit einem zentralen Organ zur Streitschlichtung und Friedenswahrung, zu dessen Gunsten dann sogar auf die Reichsinstitutionen verzichtet werden könne.



Gabriele Haug-Moritz

Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus

Der vorliegende Aufsatz möchte eine Antwort auf die Frage geben, welche Bedeutung dem Zusammenschluß der evangelischen Reichsstände für die Ausformung des deutschen Dualismus im Reichsverband zukommt. Dies wird erst möglich, wenn vorab geklärt ist, welche politische Funktion das Corpus Evangelicorum im Reichsverfassungssystem des 18. Jahrhunderts einnahm: Ein schwieriges Unterfangen, bieten doch die zeitgenössische Publizistik sowie die moderne Forschung drei verschiedene Erklärungsmodelle zu diesem Problembereich an!

Ich werde daher in einem ersten Arbeitsschritt kurz die unterschiedlichen Standpunkte referieren. Sodann möchte ich versuchen, durch eine Analyse der von katholisch-kaiserlicher und protestantischer Seite vorgetragene Argumente zu ersten Aussagen über Wesen und politische Wirkung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung zu gelangen. Schließlich soll vor diesem Hintergrund und ausgehend von der Beobachtung, daß die Position des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung nicht ständig, sondern nur in den 1720er, 1750er bis 1760er und wieder in den 1770er Jahren zu Kontroversen führte, im zweiten Teil meiner Ausführungen danach gefragt werden, warum dies so war und warum gerade in diesen Jahrzehnten das Corpus Evangelicorum in den Mittelpunkt der Reichspolitik rückte.

I.

Das Corpus Evangelicorum, so die Argumentation der protestantischen Reichsstände und der evangelischen Publizistik, wie sie sich in Auseinandersetzung mit dem Kaiser in den 1720er und 1750er Jahren entwickelte¹, stelle ein Corpus politicum

¹ Da die protestantische Staatsrechtslehre zum Corpus Evangelicorum zu umfangreich ist, als daß sie im einzelnen nachgewiesen werden könnte, seien nur Werke genannt, die den Zugang zur Publizistik erleichtern. An erster Stelle zu nennen ist *Johann Stephan Pütter, D. Johann Ludwig Klüber*, Litteratur des Teutschen Staatsrechts, 4 Teile (Göttingen, Erlangen 1776–1791); im folgenden zitiert: *Pütter*, Litteratur, wobei die Register der Bände 3 und 4 eine rasche Orientierung erlauben. Ergänzend und sich teilweise überschneidend können ferner die von *Johann Jacob Moser*, Teutsches Staatsrecht 10 (Leipzig, Ebersdorf 1743); im folgenden zitiert: *Moser*, Staatsrecht 10; Von der Teutschen Religionsverfassung [...] (Neues teutsches Staatsrecht 7, Franckfurt, Leipzig 1774); im folgenden zitiert: *Moser*, Neues Staatsrecht 7; Von der Landeshoheit im Geistlichen [...] (Neues teutsches Staatsrecht 15, Franckfurt, Leipzig 1773) jeweils zu Beginn der einschlägigen Kapitel gegebenen Literaturhinweise konsultiert werden.

dar². Es beruhe auf dem stillschweigenden Konsens seiner Mitglieder³, einer 200jährigen Observanz⁴ und den Bestimmungen des Westfälischen Friedens, insbesondere dem in Artikel 5 §52 den Protestanten zugestandenem Recht, ‚in Teile zu gehen‘, und dem allen Reichsständen zustehenden Bündnisrecht (Artikel 8 §2)⁵. Als politischem Verband stünden den evangelischen Reichsständen die gleichen Rechte zu, die im Reich auch von den Mitgliedern anderer politischer Korporationen wahrgenommen würden – das Recht, sich nach eigenem Ermessen zu versammeln⁶, gemeinsame Willensäußerungen (*votum commune*) zu artikulieren⁷ und diese auf dem Wege des Mehrheitsbeschlusses⁸ herbeizuführen. Gegenstand der Tätigkeit des *Corpus Evangelicorum*, so Johann Jacob Moser, die protestantischen Lehrsätze zusammenfassend, seien „alle Sachen, welche das Evangelische Religionswesen [...], oder auch sonst das gemeinsame Interesse derer Evangelischen Reichs-Stände, oder auch übrigen Evangelischen im Reich, mittelbar oder unmittelbar betreffen, und entweder [...] anhängig gemacht oder welche von dem Directorio, oder anderen Ständen, dafür angesehen werden, daß es die Nothdurfft erfordere, sich derselbigen ex officio und unersucht anzunehmen“⁹. Vor allem aber seien die evangelischen Reichsstände nach dem naturrechtlichen Grundsatz, daß die Mitglieder einer politischen Korporation füreinander einzustehen hätten sowie als Vertragsparteien des Westfälischen Friedens (Art.17 §6) verpflichtet, sich „ihrer bedrängten Glaubensgenossen im Reich [...] kräftigst anzunehmen“¹⁰. Aus dieser Verpflichtung erwachse ihnen nicht nur das Recht, sich beim Kaiser für evangelische Mitstände und evangelische Untertanen einzusetzen¹¹, son-

² Im folgenden wird zu den einzelnen „Principia Evangelicorum“ jeweils nur eine Belegstelle gegeben. Die Nachweise sind vollständig zu erschließen über die Sachregister bei *Eberhard Christian Wilhelm von Schauroth*, *Vollständige Sammlung Aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des Hochpreißlichen Corporis Evangelicorum [...]* 3 (Regensburg 1752); im folgenden zitiert: *Schauroth*, und *Nicolaus August Herrich*, *Sammlung Aller Conclusorum, Schreiben und anderer Verhandlungen des hochpreißlichen Corporis Evangelicorum vom Jahre 1753 bis 1786*. Als eine Fortsetzung des Schaurothischen Werkes (Regensburg 1786); im folgenden zitiert: *Herrich. Schauroth*, 2, 759–808, hier 791–794 (Vorstellungsschreiben des *Corpus Evangelicorum* vom 16.11.1720). Geringfügig gekürzt auch bei *Moser*, *Neues Staatsrecht* 7, 342–348.

³ *Moser*, *Neues Staatsrecht* 7, 352.

⁴ Vgl. *Schauroth*, 2, 759–808 (Vorstellungsschreiben des *Corpus Evangelicorum* vom 16.11.1720) über *Moser*, *Staatsrecht* 10, 18–27 bis *Heinrich Wilhelm von Bülow*, *Über Geschichte und Verfassung des Corporis Evangelicorum [...]* (o.O. 1795) 38–80; im folgenden zitiert: *Bülow*, *Geschichte*.

⁵ *Schauroth*, 2, 759–808, hier 794 (Vorstellungsschreiben des *Corpus Evangelicorum* vom 16.11.1720).

⁶ *Schauroth*, 1, 365–372, hier 365f. (Vorstellungsschreiben des *Corpus Evangelicorum* vom 23.5.1716).

⁷ *Schauroth*, 1, 286–293, hier 288f. (Vorstellungsschreiben vom 8.4.1720).

⁸ *Schauroth*, 3, 873–875, hier 875 (*Votum commune* vom 10.10.1727).

⁹ *Moser*, *Neues Staatsrecht* 7, 387.

¹⁰ *Schauroth*, 1, 365–372, hier 366f. (Vorstellungsschreiben des *Corpus Evangelicorum* vom 23.5.1716). Zur Genese und divergierenden Auslegung von Artikel 17 §6 *Fritz Dickmann*, *Der Westfälische Frieden (Münster 1984) 339ff.*; im folgenden zitiert: *Dickmann*, *Frieden*.

¹¹ Das Interzessionsrecht wurde erstmals 1716 als protestantisches Recht formuliert (*Schauroth*, 1, 365–372, hier 368 Vorstellungsschreiben des *Corpus Evangelicorum* vom 23.5.1716). Zur Be-

dern auch, selber zu vermitteln¹² und notfalls mit indirekten¹³ oder direkten¹⁴ Gewaltmaßnahmen via facti einzugreifen. Bei allen Angelegenheiten, derer sich das Corpus Evangelicorum annehme, habe nicht mehr die collegialische Beratung, sondern nur noch die „tractatio de corpore ad corpus“ und gütliche Übereinkunft¹⁵ stattzufinden.

Die kaiserliche Haltung zum Corpus Evangelicorum formte sich im Schlagabtausch mit den Protestanten 1715 bis 1721 aus¹⁶ und wurde in den 1750er und 1770er Jahren von der erst allmählich Konturen gewinnenden katholischen Publizistik¹⁷ in ihren Kernthesen reproduziert. Der Kaiser verwirft die wichtigste Prämisse des protestantischen Verfassungsbilds, daß die Gesamtheit der evangelischen Reichsstände ein corpus politicum bilde, was ihm erlaubt, auch alle daraus abgeleiteten protestantischen Rechte zu negieren. Damit bedarf nur noch das von den Protestanten vor allem mit Artikel 17 §6 des Westfälischen Friedens legitimierte Interventionsrecht der Zurückweisung.

Das Corpus Evangelicorum – so der Kaiser – sei eine Versammlung gleichberechtigter Partner (Socii), was schon darin zum Ausdruck komme, daß es seine Schreiben mit der Formel „sämtlicher Augustanae Confessionis Verwandten Räte, Botschafter

Fortsetzung Fußnote von Seite 190

deutung dieses Rechts vgl. *Ulrich Belstler*, Die Stellung des Corpus Evangelicorum in der Reichsverfassung (Diss. Tübingen 1968) 216–226; im folgenden zitiert: *Belstler*, Corpus Evangelicorum und zu dessen politischer Folgewirkung *Gabriele Haug-Moritz*, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts (Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 122, Stuttgart 1992) 138–153; im folgenden zitiert: *Haug-Moritz*, Ständekonflikt.

¹² Aus dem Jus interveniendi leiten die Protestanten umfassende Rechte ab, vgl. *Haug-Moritz*, Ständekonflikt, 145–153.

¹³ Hierher gehören die Retorsio juris iniqui (vgl. *Johann Jacob Moser*, Teutsches Nachbarliches Staatsrecht [...] (Neues teutsches Staatsrecht 19, Franckfurt, Leipzig 1773) 131; im folgenden zitiert: *Moser*, Neues Staatsrecht 19) und die Repressalien (ebd. 126). *Schauroth*, 2, 759–808, hier 763, 765 u.ö. (Vorstellungsschreiben des Corpus Evangelicorum vom 16.11.1720).

¹⁴ *Schauroth*, 1, 863–871 (Schreiben an den Kaiser vom 21.4.1751) und *Schauroth*, 3, 975–981 (Schreiben an den Kaiser vom 17.5.1752).

¹⁵ Vgl. *Schauroth*, 3, Register sub verbo „Amicabilis compositio“.

¹⁶ Der Kaiser entwickelte seine Gedankengänge im kaiserlichen Kommissionsdekret vom 4.8.1715 (abgedruckt bei *Anton Faber* [= *Christian Leonhard Leucht*], Europaeische Staats-Cantzley 26, 718–728; im folgenden zitiert: *Faber*), im Kommissionsdekret vom 12.4.1720 (abgedruckt bei *Schauroth*, 2, 644–655) und in einem Reskript an die Prinzipalkommission vom 14.2.1721 (abgedruckt bei *Faber*, 38, 494–510 und auszugsweise *Moser*, Neues Staatsrecht 7, 348f.). Insofern nicht anders angegeben bezieht sich das Folgende auf diese kaiserlichen Verlautbarungen.

¹⁷ Die katholische Staatsrechtslehre beschäftigte sich erstmals in den 1750er Jahren mit einzelnen vom Corpus Evangelicorum aufgestellten Lehrsätzen und erst zu Beginn der 1770er Jahre stellte *Josua Joseph Riefel*, Kritische Staatsbetrachtungen 3 (Frankfurt, Leipzig 1771) 1–79 Überlegungen zum „Namen Corpus Evangelicorum“ und dessen „Eigenschaften“ an. Vgl. auch *Gabriele Haug-Moritz*, Kreittmayer und die Religionsverfassung des Reiches im Zeichen der Rekonfessionalisierung, in: *Wiguläus Xaver Freiherr von Kreittmayr 1705–1790. Ein Leben für Recht, Staat und Politik. Festschrift zum 200. Todestag*, hrsg. von *Richard Bauer*, *Hans Schlosser* (München 1991) 141–157.

und Gesandten' zeichne. Ihm fehle also das für jeden politischen Verband konstitutive Merkmal der Leitung und Vertretung des Ganzen, gleichgültig, ob durch einen einzelnen Stand (*forma monarchica*) oder eine Gruppe von Ständen (*forma aristocratica*). Den Protestanten sei es daher auch nicht möglich, was aber für jeden politischen Verband unerlässlich sei, das Verbandshandeln vom Handeln der Verbandsbeteiligten, so die kaiserliche Argumentationslinie in den Worten Max Webers¹⁸, zu trennen. Handelten die Protestanten oder ein Teil von ihnen gemeinsam, so seien sie zwar *Unitis*, von der „Eigenschaft eines politischen Corporis (aber weit) entfernt“. Man verkenne im übrigen nicht den Inhalt von Artikel 5 §52 des *Instrumentum Pacis Osnabrugense*, der allerdings nicht besage, daß die evangelischen und katholischen Reichsstände im Falle des Dissenses als zwei Corpora zu betrachten seien, sondern nur, daß mit dem *Teil*, der mit der Mehrheitsmeinung nicht übereinstimme, „*qua singulis zu tractiren*“ und eine gütliche Übereinkunft zu erzielen sei. Allein schon aus diesen Gründen seien die vom *Corpus Evangelicorum* für sich beanspruchten Rechte „*absque ulla legitimatione aut legitimitate*“. Vollends unhaltbar seien die protestantischen Lehrsätze, durch die das *Corpus Evangelicorum* zu beweisen suche, daß es sich schützend vor seine Glaubensgenossen stellen dürfe: Ihr daraus abgeleiteter Anspruch, als „Richter ihrer Mitstände“ aufzutreten, greife in die „*Jura et reservata Majestatis Caesareae*“ ein und verstoße überdies gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens, der Eingriffe in die Landeshoheit eines Reichsstandes grundsätzlich untersage (Artikel 8 §1), Gewaltanwendung verbiete (Artikel 17 §7) und zur Konfliktbewältigung allein den gütlichen Vergleich oder gerichtlichen Entscheid vorsehe (Artikel 17 §5).

Sieht die evangelische Publizistik das *Corpus Evangelicorum* als politischen Verband in einer aus dem 16. Jahrhundert herabreichenden, durch den Westfälischen Frieden legitimierten Tradition, so ist es für die Katholiken nicht existent. Die moderne Forschung, geprägt durch die Arbeiten Martin Heckels¹⁹ und seines Schülerkreises (Schlaich, Belstler)²⁰, nimmt eine vermittelnde Position ein. Seit 1648 seien die Religionscorpora als Ausdruck der im Westfälischen Frieden festgeschriebenen Parität als „konfessionelle Selbsthilfeorganisationen“²¹ in die Reichsverfassung „eingefügt“²². Wie sich diese „Einfügung“ auf die Reichsverfassung und auf die Geschichte des Reichsverbands nach 1648 auswirkte, dazu finden sich in der vorrangig auf staatskirchenrechtliche Fragen ausgerichteten Forschung nur Marginalien.

¹⁸ Zur Verbandsdefinition Max Webers vgl. *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie* (Tübingen 5¹⁹⁸⁵) 26; im folgenden zitiert: *Weber*, *Gesellschaft*.

¹⁹ Vor allem *Martin Heckel*, *Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: *ZRG KA* 76 (1959) 141–248 und *ders.*, *Parität*, in: *ZRG KA* 80 (1963) 261–420; im folgenden zitiert: *Heckel*, *Parität*.

²⁰ *Belstler*, *Corpus Evangelicorum*; *Klaus Schlaich*, *Maioritas – protestatio – itio in partes – corpus Evangelicorum*. Das Verfahren im Reichstag des Hl. Römischen Reichs Deutscher Nation nach der Reformation, in: *ZRG KA* 94 (1977) 264–299 und 95 (1978) 139–179.

²¹ *Heckel*, *Parität*, 408.

²² Vgl. den programmatischen Titel von *Fritz Wolff*, *Corpus Evangelicorum und Corpus Catholicorum*. Die Einfügung der konfessionellen Ständeverbindungen in die Reichsverfassung (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der neueren Geschichte e.V., Münster 1966); im folgenden zitiert: *Wolff*, *Einfügung*.

Einen ersten Zugang zu diesem Fragenkomplex eröffnet die genauere Analyse der von der zeitgenössischen Publizistik vorgetragenen Pro-und-Contra-Argumente. Die Argumentationsstruktur, unabhängig, wie man ihre Plausibilität im einzelnen einschätzt²³, verweist – wie ich glaube – auf zentrale Aspekte gesamtprotestantischen Handelns und Seins im Reichsverband. Der Kaiser führt seinen Angriff gegen das Corpus Evangelicorum auf drei Ebenen. Er attackiert Struktur, Legitimität und Wirkweise der Protestantenvereinigung.

1. *Struktur*. Um den Verbandscharakter des Corpus Evangelicorum zurückweisen zu können, führte der Kaiser zwei aufs engste miteinander verwobene Argumente ins Feld – das Corpus Evangelicorum sei eine Versammlung gleichberechtigter, zu ergänzen: überwiegend fürstlicher Partner²⁴ und daher – so der zweite Gesichtspunkt – nicht in der Lage, sich hierarchisch zu organisieren. Der – unmittelbar bevor diese kaiserlichen Gedankengänge entwickelt wurden – im Corpus Evangelicorum geführte Direktorialstreit²⁵ veranschaulicht diese Behauptung ebenso eindrucklich, wie die von der protestantischen Publizistik selbst vorgenommene Abgrenzung des kursächsischen Direktoriums des Corpus Evangelicorum von den Direktorien sonstiger Reichsorgane²⁶. Beide Momente, die der Kaiser hervorhebt – die „republikanische“ Struktur und in deren Gefolge die geringe institutionelle Ausformung –, lenken den Blick auf zwei Strukturmerkmale des Corpus Evangelicorum, die für das Verständnis seiner Position im Reichsverfassungsgefüge substantiell sind.

Erstens: Anton Schindling hat in seiner Studie über den Westfälischen Frieden und den Reichstag²⁷ gezeigt, daß die Entwicklung des Reichsverbands nach 1648 im Zeichen der Spannung zwischen dem Anspruch einer „föderativen“ Umgestaltung des Reichstags [und damit der Reichsverfassung] zu einem in sich nivellierten Fürstenkongress²⁸ und der Kontinuität der hierarchischen, den Kaiser, die Kurfürsten und die überwiegend katholischen Mindermächtigen begünstigenden Reichsverfassung stand. Dem Kaiser war es dabei gelungen, indem er den Reichstag des Jahres 1653 in der Form der Vorkriegsreichstage einberief, die hierarchische Struktur des Reichstags und des Reichsverbands zu erhalten und die föderativen Reformbemühungen der Fürstenopposition ad calendae graecas zu verweisen²⁹. Erwachten diese Bestrebungen zu neuem Leben und trat dem Kaiser ein Teil des Reichs in Form eines föderativen Verbands gegenüber, so *mußte* er opponieren. Vollends konnte er einen solchen Verband

²³ Die Protestanten waren bis zum Ende des Alten Reichs nicht in der Lage, die kaiserliche Argumentation zurückzuweisen (vgl. Moser, Neues Staatsrecht 7, 349), was meines Erachtens ein Schlaglicht auf die Plausibilität dieser Gedankengänge wirft.

²⁴ Eine Auflistung der Mitglieder des Corpus Evangelicorum in den 1770er Jahren bei Moser, Neues Staatsrecht 7, 447 und am Ende des 18. Jahrhunderts bei Bülow, Geschichte, 103–119.

²⁵ Ausführlich dokumentiert ist dieser nach Bekanntwerden der Konversion des sächsischen Erbprinzen 1718 geführte Streit bei Moser, Staatsrecht 10, 93–126.

²⁶ Ebd. 126, 128.

²⁷ Anton Schindling, Der Westfälische Frieden und der Reichstag, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. von Hermann Weber (Wiesbaden 1980) 113–153; im folgenden zitiert: Schindling, Reichstag.

²⁸ Ebd. 142.

²⁹ Zu diesen Vorgängen ebd. 135–146.

nicht tolerieren, wenn dieser – wie das Corpus Evangelicorum – potentiell die gesamte Reichspolitik zu seinem Geschäftsbereich erklärte. Im Corpus Evangelicorum, wie es sich in den 1720er Jahren darstellte, kehrte, mächtiger als je zuvor, die seit den 1670er Jahren verschwundene antikaiserliche Reformpartei der 1640er Jahre wieder³⁰. Das Corpus Evangelicorum rüttelte allein durch seine Existenz an den Grundfesten des Reichsverfassungssystems, wie es sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgeformt hatte. Und genau hier liegt der Kern des von kaiserlicher Seite immer wieder an die Protestanten gerichteten Vorwurfs, den „Umsturz der Reichsverfassung“³¹ anzustreben.

Der zweite Aspekt ist der geringe Grad institutioneller Ausformung. Das völlige Fehlen von Verfahrensregeln, nach denen im Corpus Evangelicorum der Interessenausgleich zwischen den formal zwar gleichberechtigten, tatsächlich jedoch politisch äußerst ungleichgewichtigen und von ihren politischen Zielsetzungen heterogenen Mitgliedsständen bewerkstelligt wurde, macht es beim gegenwärtigen Forschungsstand nahezu unmöglich, zu fundierten Aussagen über Macht- und Entscheidungsstrukturen im Corpus Evangelicorum zu kommen. Einige wenige Hinweise finden sich in den Instruktionen für die französischen Reichstagsgesandten³². In ihnen erscheint das Corpus Evangelicorum in zwei Lager gespalten – in das der „Politiques“ auf der einen Seite, das ist die zahlenmäßige Mehrheit der nicht an Konfrontation, sondern an Ausgleich mit Kaiser und Katholiken interessierten protestantischen Reichsstände, die sich an das kaiserfreundliche Kursachsen anlehnten. Auf der anderen Seite standen die „Zélés“, die von Kurbrandenburg und Kurbraunschweig geführt wurden, aber in den 1720er Jahren noch in der Minderheit waren. Obwohl diese Ausführungen der französischen Reichspolitiker nicht zu erklären vermögen, wann und warum sich Mitglieder des Corpus Evangelicorum um die eine oder andere Führungsmacht scharen und welche Motive sie dazu bewegen, erscheinen sie mir dennoch in mehrfacher Hinsicht nicht bedeutungslos. Zum einen: Die Führungsstruktur des Corpus Evangelicorum zwang die drei kurfürstlichen Höfe, ihren Leitungsanspruch immer wieder aufs neue handelnd gegenüber ihren protestantischen Mitständen zu realisieren. So wird verständlich, warum sich Kurhannover trotz seiner ansonsten kaiserfreundlichen Haltung in Zeiten der Rekonfessionalisierung der Reichspolitik so „eifrig“ seiner protestantischen Mitstände annahm³³, und auch, warum das Wien im

³⁰ Ebd. 139 und unten.

³¹ Dieser Vorwurf durchzieht leitmotivisch die kaiserlichen Verlautbarungen vom kaiserlichen Reskript von 1721 (*Faber*, 38, 504) bis zum Kommissionsdekret von 1752 (*Schauvot*, 3, 969) und wieder die reichspolitischen Überlegungen der 1760er Jahre (*Haug-Moritz*, Ständekonflikt, 273–292).

³² *Recueil des Instructions données aux Ambassadeurs et Ministres de France depuis les Traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française* 18 (Paris 1912) 136 f., 308–311; im folgenden zitiert: *Recueil*.

³³ Die hannoversche Reichsreligionspolitik ist nicht untersucht. Sie gehorchte aber anderen Gesetzen als die englische Großmachtpolitik; vgl. für die 1720er Jahre: *Karl Borgmann*, *Der deutsche Religionsstreit der Jahre 1719/20* (Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte 80, Berlin 1937); im folgenden zitiert: *Borgmann*, *Religionsstreit*; *Recueil*, 18, 128–139. Für die 1750er bis 1770er Jahre: *Theo Robr*, *Der deutsche Reichstag vom Hubertusburger Frieden bis*

18. Jahrhundert meist politisch nahestehende Kursachsen nie von seiner konfessionell geprägten Reichspolitik Abstand nahm³⁴. Ferner: Das Corpus Evangelicorum konnte von Preußen und Hannover nur dann auf Konfrontationskurs zum Wiener Hof gebracht werden, wenn es ihnen gelang, eine hinlängliche Mehrheit der „Politiques“ von ihren Zielen zu überzeugen. Beide Aspekte unterstreichen schließlich, was schon die lockere Struktur des Corpus Evangelicorum nahelegte, daß sein Handeln sehr stark von politischen Konstellationen im Corpus Evangelicorum, aber auch solchen, die von außen auf es einwirkten, abhängig ist. Bevor ich im zweiten Teil meiner Überlegungen versuchen werde, die Bedingungen zu beschreiben, die es ermöglichten, das Corpus Evangelicorum zu einem schlagkräftigen politischen Interessenverband umzuformen, möchte ich kurz noch auf die beiden anderen im kaiserlichen Argumentationsgang anklingenden Aspekte, Legitimität und Wirkung des Corpus Evangelicorum, eingehen.

2. *Legitimität*. Legitimität des Handelns und Herrschens war bis in die letzten Jahrzehnte der Existenz des Reichsverbands untrennbar mit der Person des Kaisers verknüpft und wurzelte vorrangig in dessen Stellung als oberster Lehnsherr³⁵. Der lange Zeit unangetastete Glaube an die legitimitätsstiftende Wirkung des Kaisers war eine der wesentlichen Voraussetzungen, nach 1648 die hierarchische Struktur des Reichs fortzuschreiben³⁶. Josephs II. energisches Bemühen Ende der 1760er Jahre, dem Lehnswesen im Reich neues Leben einzuhauchen, deutet darauf hin, daß dieser Glaube immer noch Bestand hatte, in seiner Erfolglosigkeit freilich auch von dessen zunehmender Gefährdung³⁷. Aufschlußreich ist es nun, diesen Befund mit der Legitimation, wie sie sich das Corpus Evangelicorum schuf – Observanz und die Bestimmungen des Westfälischen Friedens –, zusammenzuschauen. Das Corpus Evangelico-

Fortsetzung Fußnote von S. 174

zum Bayerischen Erbfolgekrieg (1763–1778) (Diss. Bonn 1968) 154–162, 227–240, 252–266; im folgenden zitiert: *Robr*, Reichstag. Noch im Fürstenbund knüpfte Hannover an diese Politik an (vgl. den Beitrag von *Dieter Stievermann* in diesem Band).

³⁴ „Nous ne pouvons le [sc. le Ministre Electoral de Saxe à la Diète germanique] blâmer d'affecter un grand zèle dans les affaires de religion, puisqu'il n'a d'autre moyen de faire valoir son Directoire“ (*Recueil*, 18, 290).

³⁵ Dem Problem der Legitimitätsgeltung und des Legitimitätsanspruchs im Alten Reich wurde, wenn ich richtig sehe, bislang nur geringe Aufmerksamkeit zuteil (vgl. *Peter Moraw*, Versuch über die Entstehung des Reichstags, in: *Politische Ordnungen*, hrsg. von *Hermann Weber*, 1–36, v.a. 24 und *Schindling*, Reichstag, 149). Vgl. auch die grundsätzlichen Überlegungen von *Weber*, *Gesellschaft*, 122–124, 130f. Zum Reich als Lehnverband vgl. *Volker Press*, *Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung*, in: *Spezialforschung und „Gesamtgeschichte“*. Beispiele und Methodenfragen zur Geschichte der Frühen Neuzeit, hrsg. von *Grete Klingenstein*, *Heinrich Lutz* (München 1982) 227f.

³⁶ *Schindling*, Reichstag, 140f.

³⁷ Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Staatskanzlei Vorträge 100, Billete Josephs II. an Maria Theresia und Kaunitz vom 30.7. und 21.9.1767; *Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch*, *Hanns Schlichter* (Hrsg.), *Aus der Zeit Maria Theresias*. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, kaiserlichen Obersthofmeisters 1742–1776 6 (Wien, Leipzig 1917) 524–528; *Johann Stephan Pütter*, *Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Deutschen Reichs 3* (Göttingen 21788) 219–229; im folgenden zitiert: *Pütter*, *Entwicklung*. Ein Beispiel bei *Haug-Moritz*, *Ständekonflikt*, 219–230.

rum rechtfertigte seine Existenz und sein Handeln zwar nicht völlig losgelöst vom Kaiser – so betonen die protestantischen Staatsrechtler, daß der Kaiser seit dem Reformationszeitalter gesamtprotestantisches Handeln gebilligt habe, und führen beispielhaft die Unterhandlungen Karls V. mit dem Schmalkaldischen Bund an – seine eigentliche Legitimation aber zog das Corpus Evangelicorum aus seiner Auslegung der einschlägigen Regelungen des Instrumentum Pacis Osnabrugense. Das heißt, es handelte seinem eigenen Verständnis nach nicht aus vom Kaiser abgeleiteter oder delegierter Macht, sondern überwand das Dilemma aller bisher vom Kaiser unabhängigen Bünde, indem es sich durch seine Interpretation des Westfälischen Friedens eine vom Kaiser und dessen Deutung der Reichsverfassungsordnung unabhängige, eigenständige und letztlich „modernere“ Legitimation schuf. Es gefährdete daher die kaiserliche Stellung im Reich und die politische Struktur des Reichs nicht allein durch seinen Charakter als föderativer Verband, sondern auch „ideologisch“, wobei das eine nicht vom anderen zu trennen ist. Das dritte vom Kaiser angesprochene Moment bezieht sich schließlich auf die verfassungswidrige

3. *Wirkung der von den Protestanten für sich reklamierten Rechte.* Zwei Grundrechte sind es, von denen aus sich alle anderen vom Corpus Evangelicorum wahrgenommenen Rechte als Folgerechte darstellen: das von der bisherigen Forschung besonders stark herausgestrichene Recht zur *itio in partes* und das kaum thematisierte, protestantische Interventionsrecht. Das Recht zur *itio in partes* befugte die Protestanten nach ihrer Auslegung, in allen Angelegenheiten, die eine qualifizierte Mehrheit von Evangelischen dafür ansieht, das hierarchisch geprägte, den Kaiser und dessen katholische Klientel begünstigende Reichstagsverfahren aufzuheben zugunsten einer Verfahrensweise, in der sich die zwei konfessionellen Gruppierungen als gleichberechtigte Partner gegenüberstanden und dem Kaiser allenfalls die Rolle eines *primus inter pares* unter den katholischen Reichsständen blieb³⁸. Noch entschiedener als der protestantischen Interpretation von Artikel 5 §52 aber trat der Kaiser in seinen gegen die Evangelischen gerichteten Kommissionsdekreten dem protestantischen Anspruch entgegen, nach eigenem Ermessen zugunsten ihrer Konfessionsgenossen zu intervenieren. Untersucht man das Gespinnst von Rechtssätzen, das die Protestanten zu diesem Punkt entwarfen³⁹, so offenbart sich, daß es ein probates Mittel war, dem Kaiser die aus seiner oberstrichterlichen Prärogative erwachsenden reichspolitischen Vorteile zu entwenden. Die Evangelischen würden dadurch, so der Kaiser, „den edelsten Stein [aus der] Kayserlichen Cron“⁴⁰ brechen und ihn – um im Bild zu bleiben – sich selbst anheften.

Fazit: Das von den Protestanten entworfene Verfassungsbild stellte die Grundlagen des – die kaiserlichen Machtpräventionen begünstigenden – Reichsverfassungsgefüges zur Disposition und bot zugleich die Möglichkeit, kaiserliche Machtchancen in der bestehenden Verfassungsordnung zu minimalisieren. Es barg eine kohärente Alternative zum verfassungspolitischen Status quo, freilich eine Alternative, die sich – und

³⁸ Vgl. die bei *Schawoth* und *Herrich* in den Sachregistern sub verbo „Jus eundi in partes“ zusammengestellten Lehrsätze.

³⁹ Ausführlich dargelegt bei *Haug-Moritz*, *Ständekonflikt*, 138–153.

⁴⁰ *Faber*, 38, 505 f.

hier liegt die Aporie – unter den eben durch die Reichsverfassungsordnung gegebenen Bedingungen politischen Handelns nicht (bzw. nur gewaltsam) realisieren ließ. Gelang es, die protestantischen Reichsstände zu einer Handlungseinheit zu formieren, so war dies die wirksamste Art, dem österreichischen Erzherzog die aus seiner kaiserlichen Würde erwachsenden Vorteile zunichte zu machen. Wann und warum dies gelang, insbesondere warum Friedrich II. so viel Erfolg damit hatte, möchte ich nun ausführen.

II.

Angesichts dessen, was ich zuvor zur Struktur des Corpus Evangelicorum angemerkt habe, ist es kaum verwunderlich, daß es in der Geschichte des Reichs nach 1648 nur dreimal in Erscheinung trat – in den Jahren 1712 bis 1725 mit dem Kulminationspunkt der pfälzischen Religionswirren (1719–1722/25), in den Jahren 1750 bis 1769 mit dem konfessionell verbrämten Siebenjährigen Krieg als Höhepunkt und ein letztes Mal in den Jahren 1774 bis 1778.

Das Corpus Evangelicorum als corpus politicum, wie es sich im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts darstellte und wie es die Reichspolitik im 18. Jahrhundert prägen sollte, existierte bis zu diesem Zeitpunkt nicht. Diese These bedarf, steht sie doch in Widerspruch zu allen drei im ersten Teil skizzierten Auffassungen, näherer Begründung. Und: Sie hat die Einrede all derer zu gewärtigen, die die Existenz des Corpus Evangelicorum allein schon deswegen als gegeben betrachten, weil – was nicht zu bestreiten ist – Fragen der Reichsreligionsverfassung seit 1648 akut waren und die Protestanten, genauer: ein nicht näher zu spezifizierender Teil von ihnen⁴¹, als konfessionelle Gruppierung in Erscheinung traten: indem sie etwa Schreiben an den Kaiser erließen oder zu aktuellen reichspolitischen Problemfeldern Stellung bezogen, so in den 1660er Jahren zur paritätischen Besetzung der Reichshofratsstellen⁴² oder 1681, als sie zur Reichsfriedensdeputation die protestantischen Mitglieder selbst ernannten⁴³. Um darzulegen, warum ein solches Verständnis zu kurz greift und den Zugang zum Corpus Evangelicorum als corpus politicum mehr verstellt als eröffnet, ist es mei-

⁴¹ Da *Schauroth* weder die Teilnehmer der Conferentiae Evangelicorum aufschlüsselt noch die Protestanten, zumindest wenn man von der Korrektheit der Schaurothschen Sammlung ausgeht, ihre Bittschreiben und sonstigen Verlautbarungen an den Kaiser siegelten bzw. nur als die Kur Sachsens ausfertigten (vgl. auch *Moser*, Neues Staatsrecht 7, 375, 394 f.) kann aufgrund der gegenwärtigen Forschungslage die aktivistische Gruppe der protestantischen Fürsten nicht namhaft gemacht werden. Die erste gemeinsame Willensbekundung aller protestantischen Reichsstände datiert auf Oktober 1727 (*Schauroth*, 3, 870–872 *Votum commune Evangelicorum* vom 3.10.1727).

⁴² *Schauroth*, 2, 500–502 (Vorstellung an den Kaiser wegen der Reichshofratsdefectus vom 18.11.1666); ebd. 503–508 (Bittschreiben an den Kaiser wegen des Reichshofrats vom 8.4.1668). Erst 1711 ist der Reichshofrat dann wieder Gegenstand protestantischen Handelns (*Schauroth*, 2, 510–526; *Monita Evangelicorum* zur Wahlkapitulation Artikel 16, 17, 24 und zur Reichshofratsordnung).

⁴³ *Schauroth*, 1, 462 (Auszug aus dem Reichsfürstenratsprotokoll vom 20.6.1704) und *Electa Juris Publici* oder die Vornehmsten Staats-Affaires von Europa [...] 4 (1712) 474–499, v.a. 477–484.

nes Erachtens hilfreich, bei den Ereignissen der Jahre 1697 bis 1705/15⁴⁴ zu verweilen.

Als im Herbst 1697 mit dem Rijswijker Friedensschluß der Pfälzer Erbfolgekrieg beendet wurde, wirkte dessen vierter Artikel⁴⁵ eher konfliktfördernd denn pazifizierend. Das Hilfsersuchen der protestantischen Reichsstände an Schweden⁴⁶ hatte sich endgültig als wirkungslos erwiesen, und der seit 1685 mal mehr, mal weniger heftige Dissens um die Konfessionsverhältnisse in der Kurpfalz⁴⁷ schien nun endgültig zugunsten der Katholiken und des katholischen Kurfürsten der Pfalz, Johann Wilhelm, entschieden. Viel abträglicher aber als die „pfälzische Komponente“ der Rijswijker Religionsklausel war für die Protestanten – und sie waren sich dessen bewußt, wie ihre erste gemeinsame Willensbekundung seit 1648 dokumentiert – die Durchbrechung des Normaljahrsprinzips des Westfälischen Friedens. Mochte es 1698 so scheinen, als sei ein Ausgleich in der grundsätzlichen Frage des Verhältnisses von Artikel 4 des Friedensschlusses zu den einschlägigen Bestimmungen des Westfälischen Friedens möglich⁴⁸, so überlagerte die „radikale Religionspolitik“⁴⁹ (Hans) Johann Wilhelms in den nächsten Jahren die Ansätze zum Ausgleich. Das Verhalten des Pfälzer Kurfürsten mußte den Protestanten als Ausdruck dessen erscheinen, was möglich wurde, hielt man nicht uneingeschränkt an der Normaljahrsbestimmung fest.

Dementsprechend reagierten sie und zwar in einer Weise, die weitgehend der der Jahre 1719 bis 1722 gleicht, an der sich die erste konfessionelle Krise des Reichsverbands nach 1648 entzünden sollte. So wurden die Protestanten mehrfach mit Protest-

⁴⁴ Einen summarischen Überblick zu dieser Zeit (freilich aus protestantischem Blickwinkel) bei *Schauroth*, 3, 317–358, v.a. 336–343 („Kurzer, doch wahrhaftiger eigentlicher Verlauf der Sachen, die Ryßwickische Clausul [...] betreffend, o.D. [nach 1715]).

⁴⁵ Inhalt: In den von den Franzosen während des Krieges besetzten rechtsrheinischen Gebieten, in denen der katholische Kultus eingeführt worden war, durfte auch nach deren Rückgabe an die Pfalz keine Religionsveränderung vorgenommen werden.

⁴⁶ *Schauroth*, 3, 208 f. (Schreiben der protestantischen Reichsstände an den König von Schweden vom 31.5.1697).

⁴⁷ Vgl. *Eberhard Freiherr von Danckelmann*, Kirchenpolitik Friedrichs III. von Brandenburg und Johann Wilhelms von Kurpfalz bis zum Ryswicker Frieden. Ein Beitrag zu dessen Geschichte, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 28 (1916) 105–146; im folgenden zitiert: *Danckelmann*, Friedrich III.; *ders.*, Die kurbrandenburgische Kirchenpolitik und Kurpfalz im Jahre 1696, in: *ZGO* 31 (1916) 573–601; *Volker Press*, Zwischen Versailles und Wien. Die Pfälzer Kurfürsten in der deutschen Geschichte der Barockzeit, in: *ZGO* 130 (1982) 238 f.

⁴⁸ *Schauroth*, 2, 706 f. (Kommissionsdekret vom 28.1.1698; der Kaiser versichert, in *Ecclesiasticis* und *Politicis* den Westfälischen Frieden zu halten, einen jeden dabei zu schützen und Recht zu sprechen); *Schauroth*, 3, 230 f. (Acta wegen Hebung der „Mißhelligkeiten“ vom 24.11./4.12.1698; die katholischen Reichsstände erklären sich bereit, nachdem es von September bis November 1698 zwischen evangelischen und katholischen Reichsständen zu heftigen Kontroversen über die Auslegung der Rijswijker Religionsklausel gekommen war [*Schauroth*, 3, 219–230], wie vom Kaiser im Februar anbefohlen, in Verhandlungen über den vierten Artikel des Friedensschlusses einzutreten).

⁴⁹ Vgl. ausführlich *Alfred Josef Hans*, Die kurpfälzische Religionsdeklaration von 1705. Ihre Entstehung und Bedeutung für das Zusammenleben der drei im Reich tolerierten Konfessionen (Diss. Saarbrücken 1972) 157–187; im folgenden zitiert: *Hans*, Religionsdeklaration.

schreiben bei Johann Wilhelm vorstellig⁵⁰; 1699 erschien der kurbrandenburgische Reichstagsgesandte Baron von Willich zu Boezelaer in gesamtprotestantischem Auftrag in der Pfalz, hielt sich neun Monate dort auf⁵¹ und setzte damit auch die antipfälzische Politik Friedrichs III. von Brandenburg fort⁵², und schließlich – der Konflikt war durch die von Preußen vermittelte Religionsdeklaration eigentlich schon beendet – griff Friedrich III., wie Friedrich Wilhelm I. 1719, zu Repressalien gegen die Halberstädter Katholiken⁵³. Doch der Kaiser, mit diesen Fragen allein schon deswegen konfrontiert, weil sie die Mobilisierung des Reichs gegen Frankreich erschwerten, opponierte gegen ihr Handeln ebensowenig wie 1712 gegen die erste *itio in partes*⁵⁴. Im Gegenteil: Nachdem der Kaiser den evangelischen Reichsständen im Herbst 1702 anlässlich der Reichskriegserklärung zugesichert hatte, ihre Religionsbeschwerden „pari passu mit denen anderen vorkommenden Materien“ zu behandeln und die Rijswijker Religionsklausel für ungültig zu erachten, die Protestanten im November 1703 die Einhaltung dieses Versprechens reklamierten, wurde im März 1704 in gegenseitigem Einvernehmen eine außerordentliche „Reichsdeputation zur Behandlung der Religionsbeschwerden“ eingerichtet und damit eine alte Forderung der protestantischen Fürstenopposition der 1650er und 1660er Jahre erfüllt⁵⁵. Diese Deputation hatte die Aufgabe, die „beiderseitige Gravamina vorzunehmen, [zu] untersuchen, gütlich ab[zu]thun und [zu] vergleichen“⁵⁶, allerdings ohne daß durch diese Funktionsbeschreibung das zentrale Problem geklärt wurde – ihr Verhältnis zu den Reichsgerichten. Sie nahm ihre Arbeit 1705 auf, nachdem die Evangelischen hinsichtlich der Instruktion der Deputation sich kaiserlich-katholischen Vorstellungen gefügt hatten⁵⁷,

⁵⁰ Erstmals im November 1698 (*Schauroth*, 2, 285–287; Pro Memoria an den kurpfälzischen Reichstagsgesandten vom 28.11./8.12.1698); vgl. auch ebd. 292 ff., 312 u.ö.

⁵¹ *Schauroth*, 2, 297–305 (Vortrag, der von Boezelaer am 12./22.7.1699 überreicht wurde); ebd. 336 f. (Vorstellung von Boezelaers bei seiner Abschiedsaudienz vom 29.4.1700); ebd. 339 f. (Recredentialien vom 30.4.1700); *Hans*, Religionsdeklaration 188–215.

⁵² Vgl. *Daukelmann*, Friedrich III.

⁵³ Vgl. *Hans*, Religionsdeklaration, 402–406.

⁵⁴ *Schauroth*, 3, 727–732 (Votum commune Evangelicorum in Collegio Principum vom 2.9.1712); ebd. 732–734 (Auszug aus dem Fürstenratsprotokoll vom 5.9.1712). Bereits drei Tage nach der *itio in partes* ist der Streit um die paritätische Besetzung der Reichsdeputation, die zwischen den Toggenburger Untertanen des Fürstbistums von St. Gallen und ihrem Landesherrn vermitteln sollte, beigelegt.

⁵⁵ Mitglieder der Deputation waren: Kurmainz, Kursachsen; Pfalz-Neuburg, Magdeburg; Köln, Regensburg. *Schauroth*, 3, 242–244 (Protokollauszug in Conferentia Evangelicorum vom 20.1.1703); *Schauroth*, Bd.1, 363 f. (Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom November 1703); ebd., 460 (Auszug aus dem reichsständischen Conclusum aller drei Collegien vom 11.3.1704); ebd., 461 (Kaiserliches Reskript an Kurmainz vom 21.4.1704). Zum Problem der „Reichsreligionsdeputation“ vgl. *Johann Jacob Moser*, Teutsches Staatsrecht I (Nürnberg 1737) 442–479; im folgenden zitiert: *Moser*, Staatsrecht 1; *ders.*, Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften [...] (Neues teutsches Staatsrecht 4,1,2, hier 4,2 Franckfurt 1768) 1089–1102; im folgenden zitiert: *Moser*, Neues Staatsrecht 4,1 bzw. 4,2; *Wolff*, Einfügung, 189 und *Gabriele Haug-Moritz*, Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden, in: ZHF 19 (1992) 445–482, im folgenden zitiert: *Haug-Moritz*, Kaisertum.

⁵⁶ *Schauroth*, 1, 463 (Projekt einer Reichsvollmacht für die Reichsdeputation vom 22.8.1704).

⁵⁷ Ebd. 473–475 (Votum commune Evangelicorum vom 13.2.1705).

und setzte sie bis 1715 fort⁵⁸. Erst 1720 erklärte das Corpus Evangelicorum, der bisherige Modus, ‚Religionsbeschwerden‘ durch eine Reichsdeputation beizulegen, verstoße gegen den Westfälischen Frieden, der bestimme, daß sie vor den Reichstag gehörten und dort „de corpore ad corpus“ zu erledigen seien⁵⁹.

Hinlänglich deutlich dürfte nun sein, daß der Kaiser diametral auf analoges gesamtprotestantisches Handeln der Jahre 1697 bis 1705/15 einerseits, 1715 bis 1725 andererseits reagierte. Maß er ihm in jener Zeit keinen weitreichenderen politischen Gehalt bei, zeigte sich demzufolge kompromißbereit und beanstandete ihr Vorgehen in keiner Weise, so schwenkte er in den Jahren nach 1715 auf Konfrontationskurs und stellte – wie im ersten Teil vor Augen gestellt – das Corpus Evangelicorum grundsätzlich in Frage. Wer sein Augenmerk nur auf das Agieren der Protestanten richtet, vermag diesen Sachverhalt nicht bzw. nur durch den Verweis auf den unterschiedlichen kaiserlichen Handlungsspielraum in Kriegs- und Nachkriegszeiten zu erklären. So richtig dieser Hinweis auch ist, den Kern der Sache trifft er nicht – schon deswegen nicht, weil die offene protestantische Intervention in die für erfolgreiches kaiserliches Handeln durchaus günstige Zwischenkriegszeit⁶⁰ der Jahre 1698 bis 1700 fällt. Wo dieser Kern zu suchen und damit auch die Antwort auf die Frage nach den reichspolitischen Implikationen des Corpus Evangelicorum zu finden ist, darauf deuten die kaiserlichen Verlautbarungen vom Juli und August 1715⁶¹. Der Kaiser bezieht erst dann offen gegen die Praxis der Protestanten, sich ihrer „bedrängen Glaubensgenossen anzunehmen“, Stellung, als es diesen gelingt, die außerordentliche Reichsreligionsdeputation nicht mehr beschickend, in „Religionssachen“ den Reichstag in Konkurrenz zum Reichshofrat als zweite rechtssprechende Instanz zu etablieren und sie sich nicht – wie noch im Jahr 1700⁶² – hilfesuchend an den Kaiser wenden. Dadurch werde, so Karl VI. in seinem Kommissionsdekret, die „Richtschnur derer auf einen ordentlichen Reichstag gehöriger Geschäften übertreten“ und dem „Kaysерlichem oberst-

⁵⁸ Es ist signifikant, daß man über die Arbeit dieser Reichsdeputation nichts weiß und die Tatsache, daß sie überhaupt arbeitete, nur dem kaiserlichen Kommissionsdekret von 1720 (*Schauroth*, 2, 652) entnehmen kann. Denn diese Form der Behandlung von Religionsbeschwerden widerspricht den Passagen der protestantischen Verfassungsdeutung, in denen postuliert wird, der Westfälische Frieden bestimme, daß Religionsbeschwerden auf dem Reichstag de corpore ad corpus abzutun seien (vgl. auch die verschleierte Formulierung in *Schauroth*, 3, 343). Als terminus ante quem, zu dem die Protestanten diese Form der Behandlung von Religionsbeschwerden abbrachen, kann der 25.7.1715 benannt werden (*Schauroth*, 2, 723; Auszug aus dem kaiserlichen Reskript an die Prinzipalkommission).

⁵⁹ *Schauroth*, 1, 480 f. (Actum in Conferentia Evangelicorum vom 19.8.1720) und *Schauroth*, 2, 759–808, hier 802–807 (Vorstellungsschreiben des Corpus Evangelicorum vom 16.11.1720; bezeichnenderweise wird dort die Reichsdeputation zur Behandlung der Religionsbeschwerden nicht erwähnt, sondern lediglich mit der erfolglosen Arbeit der Nürnberger und Frankfurter Reichsdeputation argumentiert).

⁶⁰ Ich denke hier zum Beispiel an das erfolgreiche kaiserliche Agieren gegen die Mainzer Führungsansprüche bei den Kreisassoziationen (vgl. *Bernd Wunder*, Die Kreisassoziationen 1672–1748, in: ZGO 128 (1980) 230–235).

⁶¹ *Schauroth*, 2, 723 (Auszug aus dem kaiserlichen Reskript an die Prinzipalkommission vom 25.7.1715); *Faber*, 26, 718–728 (Kommissionsdekret vom 4.8.1715); letzteres auszugsweise auch bei *Moser*, Neues Staatsrecht 4,1, 511–514.

⁶² Vgl. *Hans*, Religionsdeklaration, 241–248.

richterlichem Amt ungegründeter Dingen widerstebet oder vorgegriffen“⁶³. Kurz: Der Kaiser attackiert die Protestanten nicht, weil sie ihre Interessen zu wahren suchen und dementsprechend handeln, sondern erst in dem Moment, als sie dadurch die wichtigste kaiserliche Prerogative gefährden. Erst jetzt sehen sich die Protestanten genötigt, ihr Handeln zu legitimieren, und entwickeln in nur fünf Jahren alle wesentlichen (eingangs skizzierten) Axiome des protestantischen Verfassungsbildes⁶⁴, die fürderhin jedem protestantischen Handeln seine reichspolitische Brisanz verleihen. Erst die protestantische Verfassungsinterpretation fügt die schon lange praktizierten Aktivitäten der evangelischen Reichsstände wie Mosaiksteine zu einem Bild zusammen, das den Gegenentwurf zum verfassungspolitischen Status quo darstellt und damit den Kaiser, solange er sein Interesse am Reich nicht verloren hat, zur Opposition zwingt. Warum aber vermochten die Protestanten gerade in dieser Zeit ein in so hohem Maße in sich geschlossenes System politischer Lehrsätze zu entwerfen und als mächtige antikaiserliche Opposition aufzutreten? Drei Faktoren spielten zusammen.

1. Der zwischen 1648 und 1715 stattfindende, danach zum größten Teil abgeschlossene Umschichtungsprozeß bei den fürstlichen Stimmen im Corpus Evangelicorum. Er führte dazu, daß die Zahl der evangelischen Fürsten, die nur über eine Stimme verfügten, sank – von der Hälfte aller Stimmen auf ein Drittel –, die von Preußen und Hannover geführte Stimmenzahl aber stieg⁶⁵. Seit 1715 kam diesen beiden, zu Beginn des 18. Jahrhunderts überdies politisch aufgewerteten Mächten ein Drittel der Stimmen im Corpus Evangelicorum zu⁶⁶. Diese Stimmakkumulation ist eine notwendige, wie die weitere Geschichte zeigt, jedoch keine hinlängliche Bedingung, gesamtprotestantisches Handeln herbeizuführen. Sie war bei beiden Kurfürsten mit der Einsicht verbunden, daß konfessionelle Solidarität ein probates Mittel sein kann, die eigenen reichspolitischen Möglichkeiten zu erweitern⁶⁷, und dann auch vor der – vom Kurfürstenkollegium bislang praktizierten⁶⁸ – ständischen Solidarität rangiert. Die 1718 besonders kraß zutage tretende Fragwürdigkeit der Führungsposition des katholischen

⁶³ Unmittelbarer Anlaß dürfte vor allem die Behandlung des schon Jahrzehnte währenden Streits im Hause Nassau-Siegen gewesen sein (*Schauroth*, 2, 208–242); vgl. auch *Faber*, 20, 1–116; 21, 1–69; 22, 2–81, 185–217; 23, 2–101; 24, 2–142.

⁶⁴ Schlüsseldokumente sind die Vorstellungsschreiben vom 23.5.1716 (*Schauroth*, 1, 365–372) und 16.11.1720 (*Schauroth*, 2, 759–808) und die Beilage zu letztgenanntem Vorstellungsschreiben „Modus procedendi in causis Restitutionum [...]“ (*Schauroth*, 2, 194–203; auch in *Moser*, Staatsrecht 1, 479–493).

⁶⁵ Vgl. die Auflistung der Mitglieder des Corpus Evangelicorum bei *Moser*, Neues Staatsrecht 7, 447 mit *Gerhard Oestreich*, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches (*Gebhardt*, Handbuch der deutschen Geschichte 11, München 41982) 137–155.

⁶⁶ Vgl. auch *Beer*, Denkschriften, 70; Hannover wurde 1708 endgültig ins Kurfürstenkollegium introduziert, Brandenburg-Preußen profitierte vom Niedergang Schwedens (vgl. auch *Recueil*, 18, 108f.).

⁶⁷ Für Preußen vgl. *Danckelmann*, Friedrich III. und für Kurhannover *Recueil*, 18, 128.

⁶⁸ Da sich vor 1697 konfessioneller Hader vor allem an Fragen der Besetzung und Instruktion von außerordentlichen Reichsdeputationen entzündete (vgl. *Electa Juris Publici* [...] 3 (1711) 91–148 und 4 (1712) 474–499), in denen allen Kurfürsten gleichermaßen daran gelegen war, ihre kurfürstlichen Vorrechte zu wahren, ist dies nicht erstaunlich.

Sachsen im Corpus Evangelicorum⁶⁹ dürfte es den beiden norddeutschen Kurfürsten erheblich erleichtert haben, ihren Führungsanspruch zu verwirklichen.

2. Auf der Ebene der internationalen Politik fiel nach dem Ende des Spanischen Erbfolgekrieges und der grundsätzlichen Umorientierung der französischen Reichspolitik nach dem Tod Ludwigs XIV.⁷⁰ der nahezu fünfzigjährige Druck weg, der die Reichsstände immer wieder an die Seite des Kaisers geführt hatte⁷¹. Vor allem aber war zu dieser Zeit am endgültigen Niedergang der traditionellen Schutzmacht der Protestanten, Schwedens⁷², nicht mehr zu zweifeln, und das bestärkte die Evangelischen in ihrem – seit der Bestätigung des Rijswijkschen Friedens 1714 ohnehin vorherrschenden Gefühl⁷³ – politischer Ohnmacht.

Diese Defensive verband sich im zweiten und dritten Dezennium des 18. Jahrhunderts – und das ist das 3. Moment – mit starker kaiserlicher Präsenz im Reich. Denn solange die Reichspolitik Karls VI. nicht ausschließlich vom Primat der Absicherung der österreichischen Erbfolge bestimmt war, setzte er die kraftvolle und erfolgreiche Politik seiner Vorgänger fort⁷⁴ und weckte dadurch das Mißtrauen der in ihrer über-

⁶⁹ 1718 wurde die Konversion des sächsischen Erbprinzen bekannt, 1719 heiratete er die Kaiserstochter Maria Josepha. 1726 schreiben die französischen Reichspolitiker ihrem Gesandten de Chavigny in die Instruktion: „Mais il [sc. l'Electeur de Saxe] a marqué plus que jamais dans ces dernières années ses ménagements pour la Cour de Vienne dans ce qui a regardé les affaires de religion dans l'Empire“ (*Recueil*, 18, 137).

⁷⁰ Vgl. die Instruktion der Regentschaft für den Reichstagsgesandten de Gergy von 1716 (*Recueil*, 18, 83–114, v.a. 89 u.ö.).

⁷¹ Vgl. Anton Schindling, Reichstag und europäischer Frieden. Leopold I., Ludwig XIV. und die Reichsverfassung nach dem Frieden von Nimwegen (1679), in: ZHF 8 (1981) 159–177.

⁷² Wie sehr Schweden Bestandteil protestantischen Handelns im Reich geblieben war, auch wenn es den Schweden 1648 nicht gelungen war, ihren Führungsanspruch festzuschreiben (*Dickmann*, Frieden, 149–153), belegt schon ein Blick auf *Schauroth*, 3, Register sub verbo „Schweden“.

⁷³ Die ganze protestantische Hilfslosigkeit hatte sich im Vorfeld der Friedensverhandlungen zur Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges manifestiert. Nachdem man sich 1709 mit den Katholiken nicht über Besetzung und Instruktion der Reichsfriedensdeputation einigen konnte (*Schauroth*, 1, 433–435; *Votum commune Evangelicorum* im Reichsfürstenrat vom 16./19./23.8.1709; *Schauroth*, 3, 261 f.; *Conclusum in Conferentia Evangelicorum* vom 12.10.1709), beschlossen die Protestanten, die Wahrung ihrer Interessen England und den Generalstaaten anzuvertrauen (*Schauroth*, 3, 262–264; *Conclusum Corpus Evangelicorum* vom 12.10.1709). Dabei hatte es in den nächsten fünf Jahren sein Bewenden, obwohl man sich im Oktober 1710 mit den Katholiken über die Besetzung dieser Deputation zu einigen vermochte (*Schauroth*, 1, 440–447, 452 f.). Erst 1714, als sich die auswärtige Hilfe – wie schon 1697 – als wirkungslos erwiesen hatte und im Rastätter Frieden die Rijswijker Religionsklausel bestätigt worden war, entschlossen sich die Protestanten zu eigenständigem Vorgehen: Zuerst favorisierten sie die Abschiebung der von ihnen seit 1709 zurückgewiesenen Reichsdeputation (*Schauroth*, 1, 456; *Votum commune Evangelicorum* vom 14.4.1714), mußten aber schon eine Woche später dem Kaiser Verhandlungsvollmacht erteilen (*Schauroth*, 1, 456 f.; *Votum commune Evangelicorum* vom 21.4.1714). Trotzdem gingen die Badener Friedensgespräche zuungunsten der protestantischen Reichsstände aus, was sich bereits im August 1714 abzeichnete (*Schauroth*, 3, 306; Schreiben der evangelischen Minister zu Baden an Kursachsen vom 12.8.1714).

⁷⁴ Zur kaiserlichen Reichspolitik nach 1648 vgl. Volker Press, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740 – Versuch einer Neubewertung, in: *Stände und Gesellschaft im Alten*

wiegenden Mehrheit protestantischen altfürstlichen Häuser, der traditionellen antikaiserlichen Oppositionspartei⁷⁵. Daß sich dieses politische Mißtrauen in einem konfessionell aufgeladenen Klima – in der Schweiz wurde gerade der letzte Konfessionskrieg des Ancien Régime ausgefochten⁷⁶ – von Hannover und Preußen konfessionell umformen ließ, ist plausibel.

Doch auch das protestantische Reich ließ sich nicht dauerhaft gegen den Kaiser mobilisieren. Bereits 1722 war die protestantische Opposition durch eine kluge Rechtsprechung des Reichshofrats, die keinerlei konfessionelle Parteilichkeit an den Tag legte, und geschickte kaiserliche Agitation auf dem Reichstag zerfallen⁷⁷. Mitte der 1720er Jahre war die Krisensituation bereinigt, nicht in dem Sinne, daß die zuvor entwickelten divergierenden Rechtsstandpunkte hätten harmonisiert werden können, sondern so, daß sie politisch handhabbar wurden und es bis zu Beginn der 1750er Jahre blieben.

Daß das Corpus Evangelicorum gerade zu Beginn der 1750er Jahre in die Reichspolitik zurückkehrte, erstaunt, denn die reichspolitische Situation um 1750 war andersgeartet als die des Jahres 1718. So veranschaulichte zwar das von England betriebene Projekt der Wahl des jungen Erzherzogs Joseph zum römischen König⁷⁸, daß sich die kaiserliche Position, wenn auch geschwächt, nach dem Schattenkaiserum Karls VII. wieder zu konsolidieren begann, doch in den Jahren vor 1750 waren weder aus der Reichsreligionsverfassung entspringende Probleme akut⁷⁹, noch mußten die protestantischen Reichsstände befürchten, ihre gemeinsamen Interessen nicht hinlänglich

Fortsetzung Fußnote von Seite 202

Reich, hrsg. von *Georg Schmidt* (Wiesbaden 1989) 51–80. Und zu den damit einhergehenden Bemühungen, das Reichsjustizwesen zu verbessern, vgl. *Pütter*, *Entwicklung*, 2, 409–419.

⁷⁵ Zur reichspolitischen Rolle der Altfürsten die kurze, treffende Analyse in *Recueil*, 18, 305–308.

⁷⁶ Vgl. *Ulrich Im Hof*, *Ancien Régime*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte* 2 (Zürich 1977) 694–700.

⁷⁷ Zu den Pfälzer Religionswirren: *Hans Schmidt*, *Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz als Reichsfürst* (Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz 2, Mannheim 1963) 114–149 (aus pfälzischer Perspektive); *Hugo Hantsch*, *Reichsvizekanzler Friedrich Karl Graf von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI.* (Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst 2, Augsburg 1929) 239–264 (aus kaiserlichem Blickwinkel); *Borgmann*, *Religionsstreit* (aus hannoveranisch-preußischer Sicht); *Andreas Biederbick*, *Der Deutsche Reichstag zu Regensburg im Jahrzehnt nach dem Spanischen Erbfolgekrieg, 1714–1724. Der Verlauf der Religionsstreitigkeiten und ihre Bedeutung für den Reichstag* (Diss. Bonn 1937).

⁷⁸ Vgl. *Volker Press*, *Kurhannover im System des alten Reiches 1692–1803*, in: *England und Hannover*, hrsg. von *Adolf M. Birke*, *Kurt Kluxen* (München 1986) 66 (Literatur!).

⁷⁹ Die Reichsgeschichte der Jahre 1745 bis 1750 ist nicht aufgearbeitet und demzufolge auch nicht das zentrale reichspolitische Problemfeld dieser Zeit – der Recurs an den Reichstag gegen reichsgerichtliche Erkenntnisse (vgl. *Pütter*, *Entwicklung* 3, 47–66; *Moser*, *Neues Staatsrecht* 4, I, 469–576 und zum Recurs Herzog Carl Eugens von Württemberg gegen die Reichsritterschaft: *Volker Press*, *Der württembergische Angriff auf die Reichsritterschaft 1749–1754 (1770)*, in: *Zwischen Schwarzwald und Schwäbischer Alb. Das Land am oberen Neckar*, hrsg. von *Franz Quarthal* (Sigmaringen 1984) 329–348); und zum Rekursproblem allgemein: *Haug-Moritz*, *Kaiserstum*, 472–474.

zur Geltung bringen zu können⁸⁰. Von den Schwierigkeiten, freilich auch – aus umgekehrtem Blickwinkel – vom Nachdruck, mit dem die norddeutschen Führungsmächte zu Werke gingen⁸¹ und vom Nutzen, den sie daraus zogen, auf die 30 Jahre zuvor entwickelten „Principia Evangelicorum“ zurückgreifen zu können, um ihr Handeln zu legitimieren, zeugt das Conclusum vom Mai 1750⁸². Durch diesen Beschluß erteilten die Protestanten Ansbach den Auftrag, ein vom Reichshofrat sistiertes Conclusum gegen die katholischen Fürsten von Hohenlohe zugunsten zweier evangelischer Untertanen zu exekutieren. Der notwendige protestantische Konsens, um in Franken aktiv einzugreifen, war offensichtlich nur zu erzielen, indem man sich selbst als verlängerten Arm des Reichshofrats ausgab und betonte, daß man damit keinesfalls dem kaiserlichen oberstrichterlichen Amt zu nahe treten wolle. Doch in Wien erkannte man rasch, welche verheerende Wirkungen von dem nach nahezu 30jähriger Abstinenz mit einem Paukenschlag in die Reichspolitik zurückgekehrten Corpus Evangelicorum ausgehen mußten, das nun unter der Ägide des österreichischen Erzfeindes, Preußens, stand. Dementsprechend entschied sich der Kaiser ein und kassierte – ebenfalls auf die bereits 1720/21 entwickelten Gedankengänge zurückgreifend – das Conclusum des Corpus Evangelicorum⁸³. Wien nahm den Fehdehandschuh auf und gab ihn bis zum Ende des Siebenjährigen Krieges nicht mehr aus der Hand. Mit seiner kompromißlosen, auf Konfrontation angelegten Haltung, allein zwischen 1750 und 1756 erklärte der Kaiser drei Beschlüsse des Corpus Evangelicorum für ungültig⁸⁴, schuf er selbst die Konstellation, die 1750 nicht gegeben war: Er drängte die Protestanten in die Defensive, so daß sie ihr Wohl und Wehe immer enger mit dem Geschick der Macht verknüpft sahen, die allein dem kaiserlichen Hof wirksam Paroli bieten konnte – Preußen⁸⁵. Das „renversement des alliances“ 1756 schließlich, das zur Folge hatte,

⁸⁰ Von gewachsenem protestantischem Selbstbewußtsein nach dem Aufstieg Preußens zur zweiten Macht im Reich kündeten die Vorstellungsschreiben und Pro Memorien des Corpus Evangelicorum vom 3.8.1746 (*Schauroth*, 3, 180–183), 24.5.1747 (ebd. 189f.), 17.7.1748 (ebd. 190–192) und 19.3.1749 (ebd. 199–201).

⁸¹ Die enge hannoveranisch-preußische Kooperation und das zielgerichtete Vorgehen dieser Mächte im Vorfeld der militärischen Intervention in Hohenlohe wird in den „Relationes Evangelicae“ des württembergischen Reichstagsgesandten von Wallbrunn mehr als deutlich (vgl. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 262/400 Relationes Evangelicae vom 7.4., 30.4., 1.5. und 14.5.1750).

⁸² *Schauroth*, 1, 812–815; auszugsweise auch bei *Moser*, Neues Staatsrecht 7, 270f. und zur Vorgeschichte des Conclusums resp. zur Prozeßgeschichte *ders.*, Kurzgefaßte Historie derer wichtigsten Religionsangelegenheiten unter der Regierung Kaisers Francisci (Frankfurt/M. 1756) 44f.; im folgenden zitiert: *Moser*, Kurzgefaßte Historie.

⁸³ *Schauroth*, 3, 965–971 (Kommissionsdekret vom 21.1.1752).

⁸⁴ Am 30.10.1750 kassiert der Reichshofrat die von Ansbach nomine des Corpus Evangelicorum in Hohenlohe getroffenen Verordnungen (*Moser*, Kurzgefaßte Historie, 57), 1752 erklärt er das Vorgehen des Corpus Evangelicorum insgesamt für verfassungswidrig (*Schauroth*, 3, 966–968) und „caßirt und annullirt“ am 19.8.1756 den Manutenezauftrag des Corpus Evangelicorum an Preußen wegen der Konfessionsverhältnisse in der Grafschaft Wied-Runkel (auszugsweise abgedruckt bei *Moser*, Neues Staatsrecht 7, 245f.).

⁸⁵ Wie verheerend sich die Konfrontationspolitik für das Erzhaus ausgewirkt und wie viel sie zur geschlossenen Formierung der Protestanten beigetragen hatte, erkannte man in den 1760er Jahren auch in Wien (vgl. *Hans Voltolini*, Eine Denkschrift des Grafen Johann Anton Pergen über

daß nahezu sämtliche zweit- und dritrangigen protestantischen Mächte in das preußisch-hannoverische Machtglacis gerieten, und je länger diese internationale Mächtekonstellation fort dauerte, desto weniger in der Lage waren, aus ihm auszuscheren, beförderte – lange vor 1795 – die Aufspaltung des Reichs in eine norddeutsch-protestantische, von Preußen geführte, und eine süddeutsch-katholische, vom Kaiser und Frankreich dominierte Hälfte⁸⁶. Der 1756/57 von Preußen unternommene Versuch, einen protestantischen Fürstenbund zu kreieren⁸⁷, zeigt allerdings, daß man sich in Berlin zu diesem Zeitpunkt die vollständige Beherrschung der reichspolitischen Klaviatur noch nicht zutraute und die Erfahrungen des Jahres 1722 nicht vergessen hatte, als durch eine kaiserliche Politik, die die divergierenden Interessen im Corpus Evangelicorum beförderte, die Protestantenvereinigung so rasch an Handlungsfähigkeit verloren hatte; dieser Plan belegt aber auch – denn es sollte ein *protestantischer* Fürstenbund sein –, in welchem Maß die konfessionellen Gruppierungen schon Ausdruck politischer Parteiungen geworden waren. So läßt sich die Geschichte des österreichisch-preußischen Machtgegensatzes im Reich bis Ende der 1770er Jahre als Geschichte des Verhältnisses der konfessionellen Gruppierungen schreiben⁸⁸. Sechs Phasen können unterschieden werden.

1. Die Jahre bis zum Ausbruch des Siebenjährigen Krieges, in denen sich die österreichisch-preußischen Beziehungen laufend verschlechterten und Probleme, die sich aus der bikonfessionellen Struktur des Reichs ergaben, ständig an Bedeutung gewannen und das Corpus Evangelicorum sich immer fester als Faktor der Reichspolitik etablierte. Ihren Ausgangspunkt nahm die Entwicklung von der – zuvor geschilderten – Intervention des Corpus Evangelicorum zugunsten der evangelischen Untertanen eines katholischen Landesherrn und entzündete sich damit am gleichen Problem wie 1718/19. Sie führte 1751/52 – wie 1720/21 – zum offenen Schlagabtausch über das Verhältnis von kaiserlichem oberstrichterlichem Amt und protestantischem Selbst-

Fortsetzung Fußnote von Seite 204

die Bedeutung der römischen Kaiserkrone für das Haus Österreich, in: Gesamtdeutsche Vergangenheit. Festgabe für Heinrich Ritter v. Srbik (München 1938) 161–164 und *Recueil*, 18, 310).

⁸⁶ Zu den (vergeblichen) Bemühungen des „Dritten Deutschland“, sich dem Sog des österreichisch-preußischen Machtgegensatzes zu entziehen, vgl. für die Zeit des Siebenjährigen Krieges: *Haug-Moritz*, Ständekonflikt, 94–121; für die 1760er Jahre: *Robr*, Reichstag, 52–89; für die 1770er Jahre: *Alwin Hanschmidt*, Niederländisch und kurkölnisch-münstersche Neutralitätspolitik und Franz von Fürstenbergs Plan einer Neutralitätsassoziation während des Bayerischen Erbfolgestreits 1778/79. Ein Beitrag zum Problem des außenpolitischen Handlungsspielraums von Mittel- und Kleinstaaten im ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag, hrsg. von *Wilfried Ebbrecht*, *Heinz Schilling* (Köln, Wien 1983) 418–442; für die 1780er Jahre: *Karl Otmar Freiherr von Aretin*, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität 1 (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte 38, Wiesbaden 1967) 162–183; im folgenden zitiert: *v. Aretin*, Reich.

⁸⁷ Vgl. *Hermann Meyer*, Der Plan eines evangelischen Fürstenbundes im siebenjährigen Kriege (Diss. Bonn 1893) und illustrierend hierzu *Anonymus*, Ein kleinstaatlicher Minister des achtzehnten Jahrhunderts. Leben und Wirken Friedrich August's von Hardenberg (Leipzig 1877).

⁸⁸ *Anders Anton Schindling*, Friedrich der Große und das reichische Deutschland, in: Katalog zur Ausstellung „Friedrich der Große. Sein Bild im Wandel der Zeit“ (Frankfurt a.M. 1986) 21.

hilfeanspruch⁸⁹ und mündete mit dem konfessionellen Hader um die Introdution des Hauses Thurn und Taxis in den Reichsfürstenrat (1754)⁹⁰, um das Bekanntwerden der Konversion Friedrichs II. v. Hessen-Kassel (1754)⁹¹ und um die erneut praktizierte protestantische Selbsthilfe (1755/56)⁹² nahtlos ein in

2. die Zeit des offenen Konflikts, des Siebenjährigen Krieges (1756–1763). Er wurde von den Zeitgenossen als Kampf des protestantischen Deutschland unter preußischer und des katholischen unter kaiserlicher Führung interpretiert⁹³. Ihr folgte

3. die Zeit der fortdauernden krisenhaften Beziehungen, die Jahre 1763 bis 1766, in denen sich die Reichspolitik weiterhin konfessionell artikulierte. Sie war gekennzeichnet durch die dritte *itio in partes* in sechs Jahren⁹⁴, die daraus resultierende Lahmlegung des Reichstages und die Intervention Preußens, Hannovers und Dänemarks zugunsten der evangelischen Untertanen und Stände des katholischen Herzogs von Württemberg⁹⁵. Die Treffen Josephs II. und Friedrichs II. in Neisse und Neustadt⁹⁶ markieren schließlich den Höhepunkt der

4. Phase, der Jahre 1766 bis 1769, in denen Joseph II. energisch an einer Aussöhnung mit Preußen arbeitete und den Konfessionsproblemen ihre politische Spitze genommen wurde. Kurzfristig schien es, als könnten die österreichisch-preussischen Interessendivergenzen überwunden werden⁹⁷. Kooperation war das Signum des

5. Zeitabschnitts, der Jahre 1769 bis 1773, in denen Preußen von seiner Führungsrolle im *Corpus Evangelicorum* Abstand nahm und das *Corpus Evangelicorum* trotz aller gegenteiligen Bemühungen Hannovers zerfiel⁹⁸. 1770 sah es aus, als sei es Joseph II. gelungen, wenn auch um den Preis der mittelbaren Anerkennung des *Corpus Evangelicorum*, einen seit 1648 verfochtenen kaiserlichen Anspruch politisch zu realisieren, daß Religionsbeschwerden wie alle anderen reichsständischen Beschwerden von den Reichsgerichten zu behandeln seien. Im April 1770 erkannte das *Corpus Evangelicorum* die Reichsgerichte als adäquate Foren zur Behandlung von Religionsbeschwerden an, behielt sich aber vor, selbst zu bestimmen, welche *Gravamina* den

⁸⁹ Zur Definition von „Selbsthilfe“ vgl. Moser, Neues Staatsrecht 19, 123.

⁹⁰ Herrich, 643–654 und Faber, Tomi 106–108.

⁹¹ Vgl. Theodor Hartwig, Der Uebertritt des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Cassel zum Catholicismus. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Propaganda aus der Zeit des siebenjährigen Krieges (Cassel 1870).

⁹² Herrich, 100–114; Faber, 108, 110; Johann Jacob Moser, Teutsches Staats-Archiv [...] 1755, 1, 936 f. und 1755, 2, 723–729 und zur Publizistik im Kontext dieser Kontroversen: Pütter, Litteratur 2, 170–173.

⁹³ Vgl. Haug-Moritz, Ständekonflikt, 94–121, 163–169 und Max Koch, Der deutsche Reichstag während des Siebenjährigen Krieges 1756–1763 (Diss. masch. Bonn 1950).

⁹⁴ Vgl. Rohr, Reichstag, 76–81, 93–96.

⁹⁵ Vgl. Haug-Moritz, Ständekonflikt.

⁹⁶ Auch unter reichspolitischen Gesichtspunkten betrachtet wurden diese Treffen von Adolf Beer, Die Zusammenkünfte Josefs II. und Friedrichs II. zu Neisse und Neustadt, in: AÖG 47 (1871) 383–527, v.a. 459–464; Alfred Ritter v. Arneth, Geschichte Maria Theresia's 8 (Wien 1877) 154–231.

⁹⁷ Diese von beiden Seiten betriebene Ausgleichspolitik läßt sich exemplarisch bei der Beilegung des württembergischen Ständekonflikts erkennen (Haug-Moritz, Ständekonflikt, 293–453).

⁹⁸ Vgl. Rohr, Reichstag, 152–224.

Reichsgerichten vorgelegt werden sollten⁹⁹. Trotz dieser Einschränkung waren die evangelischen Reichsstände durch dieses Zugeständnis von ihrer „maxime fondamentale“ abgewichen, denn jetzt war es nicht mehr möglich, politische Streitfragen konfessionell zu verbrämen und sie dergestalt der oberstrichterlichen Gewalt des Kaisers zu entziehen¹⁰⁰. Es ist kein Zufall, daß sich die reichspolitische Entwicklung der Jahre 1712 bis 1725 und 1750 bis 1769 nach 1770 nicht mehr wiederholte. Doch die Skepsis der französischen Diplomatie über diesen reichspolitischen Erfolg Josephs II.¹⁰¹ sollte sich rasch bewahrheiten. Als in den Jahren nach 1773 und damit im

6. Zeitabschnitt die politischen Divergenzen der beiden deutschen Großmächte wieder offen zutage traten, formierte sich das Corpus Evangelicorum erneut hinter Preußen und schritt 1775 – ein letztes Mal in der Geschichte des Alten Reiches – zur *itio in partes*¹⁰².

Die nahezu 30jährige Präsenz des Corpus Evangelicorum in der Reichspolitik ist ebenso Ursache wie Ausdruck der durch den deutschen Dualismus prinzipiell veränderten Gesetze politischen Handelns im Reich. Ende der 1770er Jahre erkannte auch Joseph II., daß sein zuvor mit viel Engagement verfolgtes Ziel, die neuen Formen politischen Handelns mit dem altbewährten Instrumentarium kaiserlicher Reichspolitik wieder in die der Jahre vor 1740 zu überführen, unwiderruflich zum Scheitern verurteilt war¹⁰³. Der „Umsturz der Reichsverfassung“ mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen für den Kaiser, den Karl VI. 1720 prognostiziert hatte, sollte es den Protestanten gelingen, ihre Verfassungskonzeption zu realisieren, war damit aus kaiserlicher Perspektive schon Ende der 1770er Jahre gegeben. Nur folgerichtig erscheint es, daß Joseph II. fürderhin auf das Reich nur noch als österreichischer Machtpolitiker und nicht mehr als römisch-deutscher Kaiser blickte¹⁰⁴. Damit aber bot er Friedrich II. erstmals in seiner bis dahin vierzigjährigen Regierungszeit die Möglichkeit, von seiner antikaiserlichen Blockadepolitik, deren integraler Bestandteil das Corpus Evangelicorum gewesen war, abzurücken und in den 1780er Jahren selbst aktiv gestaltend Reichspolitik zu betreiben¹⁰⁵.

⁹⁹ Herrich, 594–596; auszugsweise auch bei Moser, Neues Staatsrecht 7, 234–237. Zwischen 1770 und 1784 wurden nur fünf Klagen vom Corpus Evangelicorum an die Reichsgerichte weitergeleitet (Robr, Reichstag, 162).

¹⁰⁰ *Recueil*, 18, 311. Einen Reflex auf diese nun nicht mehr existierende Möglichkeit stellt auch die starke Einschränkung der oberstrichterlichen Prerogative in der Wahlkapitulation Leopolds II. dar (Artikel 1 §8; Artikel 19 §§6,7).

¹⁰¹ „Ce qu'il y a peut-être de plus important à prévoir, c'est que la façon de penser de la Cour de Berlin changera probablement avec ses intérêts, et qu'elle retrouvera les protestants toujours prêts à se ranger derechef sous ses étendards“ (*Recueil*, 18, 312).

¹⁰² Vgl. Robr, Reichstag, 252–266.

¹⁰³ Vgl. Haug-Moritz, Ständekonflikt, 272–292.

¹⁰⁴ Vgl. v. Aretin, Reich, passim.

¹⁰⁵ Vgl. den folgenden Beitrag von Dieter Stievernann; einen Überblick über die friderizianische Reichspolitik gibt Volker Press, Friedrich der Große als Reichspolitiker, in: Friedrich der Große, Franken und das Reich, hrsg. von Heinz Duchhardt (Köln, Wien 1986) 25–56.



Dieter Stievermann

Der Fürstenbund von 1785 und das Reich

I.

„Unser Fürstenbund scheint, seit einiger Zeit, einer blossen Mauer zu gleichen, die zwar fest genug ist, aber kein lebendiges Erzeugniß verwahrt, und noch weniger hervorbringt.“ ... „Wenn die deutsche Union zu nichts besserm dienen soll, als den gegenwärtigen Status quo der Besitzungen zu erhalten, so ist sie unter den mancherley politischen Operationen, die in Deutschland vorgenommen wurden, wirklich die uninteressanteste.“

So war 1788 in einer anonym veröffentlichten Schrift „Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde“ zu lesen – genauer in deren Motto, das in die fiktive Form des anonymen Privatbriefes eines Edelmannes gekleidet erschien. Als Autor gilt ein ausgesprochener „Insider“ der Fürstenbundpolitik: der bekannte Publizist und Historiker Johannes (von) Müller, der damals zu den Mitarbeitern eines prominenten Bundesmitgliedes, des Mainzer Kurfürsten Friedrich Karl Joseph Freiherr von Erthal, gehörte¹.

Für den Fall einer tatsächlich intendierten reinen Status quo-Sicherungspolitik, die der informierte Autor für möglich hielt und fürchtete, obwohl er nach eigenem Bekunden den Bundesvertrag nicht gekannt haben will, fällt er schließlich noch das klare, beinahe prophetisch anmutende Urteil: „... ihr Werk wird untergehen, wie das augenblickliche Bedürfnis, wodurch es entstanden ist.“ Skepsis bleibt auch weiterhin in dieser Schrift dominierend; etwas mühsam wird aber gleichwohl versucht, doch noch die zweite Möglichkeit für den Fürstenbund, eben eine wirkliche Reformpolitik, zu entdecken beziehungsweise diese den Akteuren gleichsam aufzudrängen. Die Quintessenz, die in diesen Feststellungen aus dem dritten Jahr nach Gründung des Fürstenbundes enthalten ist, hat im Kern auch heute noch Bestand: Mit dem Anlaß, eben der Gefährdung des Status quo, schwand gleichfalls der Bund recht bald dahin. Sein langsames Ableben kann etwa durch die Eckpunkte der preußisch-englischen Allianz von 1788 und der preußisch-österreichischen Konvention von Reichenbach 1790 markiert werden.

¹ Die Schrift erschien ohne Angabe des Druckortes; die Zitate sind dem Titelblatt sowie den Seiten 15f. u. 19 entnommen. – Wiedergabe nach dem Exemplar in der Universitätsbibliothek Tübingen; in der Literatur finden sich wiederholt abweichende Fassungen, vor allem des Titels sowie des zweiten Zitats. Zu Müller vgl. *Karl Schib*, Johannes von Müller 1752–1809 (Thayngen-Schaffhausen usw. 1967) 147 ff.

Etwas Neues, Lebendiges hatte der Bund in der Tat nicht hervorgebracht. Entsprechende Initiativen seiner mindermächtigen Mitglieder waren nicht zum Tragen gekommen. Das kann, trotz der Erwartungen vieler Zeitgenossen, nicht zu sehr erstaunen: Im Fundament des Bundessystems – dem Bund der drei Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Hannover vom 23. Juli 1785 – war ja von neuen Impulsen in keiner Weise die Rede². Ein entscheidender Umschwung zugunsten einer Reformpolitik trat auch durch die weiteren, durchweg schwächeren Mitglieder, die der Bund gewinnen konnte, nicht ein. Diese neuen Bundesgenossen waren³ (in Klammern das Datum des Beitritts zum sog. „Haupttractat“):

Herzog von Sachsen-Weimar (29.8.1785) Herzog von Sachsen-Gotha (20.9.1785) Herzog/Pfalzgraf von Zweibrücken (4.10.1785) Kurfürst von Mainz (18.10.1785) Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel (28.10.1785) Markgraf von Baden (21.11.1785) Landgraf von Hessen-Kassel (30.11.1785) Fürsten von Anhalt-Köthen, Bernburg, Dessau: Dez. 1785) Herzog von York als Bischof von Osnabrück (27.12.1785) Markgraf von Brandenburg-Ansbach/Bayreuth (12.2.1786) Herzöge/Pfalzgrafen von Birkenfeld (25.1.1786/27.2.86;15.3.86) Herzog von Mecklenburg-Schwerin (16.1.1787) Koadjutor von Kurmainz (und Worms), Karl Theodor von Dalberg (6.6.1787) Herzog von Mecklenburg-Strelitz (1.7.1789).

II.

In den folgenden Ausführungen ist die Geschichte des Bundes im einzelnen nicht näher zu schildern. Es liegt dazu ja eine reiche – auch territorial breit gefächerte – vor allem ältere Forschung vor, dazu dann die grundlegenden neueren Untersuchungen K. O. von Aretins⁴. Im Sinne des an zweiter Stelle zitierten Diktums Johannes von

² Text des Haupttractats bei (*G.F. de Martens*, *Recueil des principaux traités* 2 (Göttingen 1791) 553–560; verkürzter Nachdr. bei *Hanns H. Hofmann* (Hrsg.), *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1495–1815* (Darmstadt 1976) 315–318; vollständige Wiedergabe – auch aller Separat- und Geheimartikel – bei *W. Adolf Schmidt*, *Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrich's des Großen* (Berlin 1851) 297–311.

³ Diese Aufzählung nach *Schmidt*, (wie Anm. 2) 355 f.; zu den weiteren geistlichen, insbesondere über Kurmainz bzw. Dalberg angebundenen Assoziierten, vgl. hier unten und Anm. 25.

⁴ Von der Fürstenbund-Literatur kann hier nur eine Auswahl geboten werden, wobei von den älteren Werken insbesondere die durch ihre Quellendarbietung noch wichtigen aufgeführt sind. *Schmidt*, (wie Anm. 2); *Leopold von Ranke*, *Die deutschen Mächte und der Fürstenbund*, 2 Bde. (Leipzig 1871, 1872); *Helmut Weigel*, *Der Dreikurfürstenbund zwischen Brandenburg-Preußen, Hannover und Sachsen vom Jahre 1785* (Leipzig 1924); *Dorothea Sautter*, *Wilhelm von Edelsheim und die badische Fürstenbundspolitik* (Diss. Heidelberg 1937, Druck 1938); *Ulrich Crämer*, *Carl August von Weimar und der Deutsche Fürstenbund 1783–1790* (Wiesbaden 1961); *Karl Otmar Freiherr von Aretin*, *Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität*, 2 Bde. (Wiesbaden 1967) – mit umfassender Erfassung der älteren Literatur; *ders.*, *Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund* (Göttingen 1980); *John G. Gagliardo*, *Reich and Nation. The Holy Roman Empire as Idea and Reality, 1763–1806* (Bloomington, London 1980) – mit besonderer Berücksichtigung der zeitgenössischen Publizistik; vgl. jetzt auch *Heinz Duch-*

Müllers soll die Aufmerksamkeit zunächst dem Anlaß – oder genauer: den Anlässen gelten, die 1785 in der Tat einen Bund entstehen ließen, nachdem es für die Zeit vorher und nachher genügend fruchtlose Bundespläne zu konstatieren gilt. Der Blick auf diese besonderen Konstellationen von 1785 wird bereits Wesentliches vom Charakter des Fürstenbundes verdeutlichen.

Neben dieser Analyse der Voraussetzungen, sowie dann auch der damit unmittelbar verbundenen Ziele der führenden Bundesmitglieder, werden weiterhin wichtige Traditions- bzw. Kontinuitätslinien herausgearbeitet, die in den Bund eingemündet sind und auch in ihm weitergewirkt haben. So können Kriterien gefunden werden, die eine abschließende allgemeine Bewertung des Verhältnisses zwischen Fürstenbund und Reich erlauben.

Der schon angesprochene Reigen von Bundesplänen vor und nach 1785 hängt zu einem guten Teil mit der von vielen Seiten erkannten Reformbedürftigkeit des Reiches und mit dem Reformwillen einzelner, meist mindermächtiger Reichsstände zusammen. Hier treffen wir eine Linie von Reformprojekten, die mit mancherlei Brechungen bis zu den Dalbergschen Konzeptionen während der Rheinbundzeit reicht. Diese Reichsreformimpulse haben zeitweilig sich dem Fürstenbund wie auch später dem Rheinbund angelagert, ohne diese, aus gänzlich anderem Geist entstandenen Zusammenschlüsse wirklich prägen zu können⁵. Drei wichtige Momente sind stattdessen zu benennen, aus deren Zusammentreffen 1785 sich das Dreikurfürstenbündnis als Basis und Kern des Fürstenbundes realisierte:

1. Die von der offensiven Politik Josephs II. ausgehenden Beunruhigungen, das heißt Gefährdungen des Status quo im Reich: insbesondere die Tausch- und Arrondierungspläne um Bayern sowie die nordwestdeutsche Hochstiftspolitik.

2. Die außenpolitische Isolierung Preußens, die a) kein unmittelbares Vorgehen wie noch 1778 im sogenannten Bayerischen Erbfolgekrieg erlaubte und die b) nach Rückhalt suchte, nicht zuletzt um die bevorstehende Erbfolge von Friedrich dem Großen auf seinen Neffen und Nachfolger Friedrich Wilhelm II. abzusichern, in deren Kontext man mit der Möglichkeit eines österreichischen Coups rechnete⁶.

3. Eine nicht sehr lange währende „souveräne“ Hannover- bzw. Reichspolitik Georgs III. von England. Diese stand im Gegensatz zur damals dominierenden Leitlinie der britischen Politiker – diese Konstellation hat T. C. W. Blanning deutlich herausgearbeitet; sie wurde aber schon von Zeitgenossen registriert⁷.

Fortsetzung Fußnote von Seite 210

hardt, Altes Reich und europäische Staatenwelt 1648–1806 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 4, München 1990) 89 f.; weitere Einzelstudien finden sich im folgenden zitiert.

⁵ Zu den verschiedenen Reform- und Bundesplänen vgl. *von Aretin*, Heiliges Römisches Reich (wie Anm. 4); zum Rheinbund den folgenden Beitrag von *G. Schmidt*. – K. Th. von Dalberg bildet hier das entscheidende Bindeglied.

⁶ *Karl Otmar Freiherr von Aretin*, Die Sicherung des politischen und territorialen Erbes: Der Fürstenbund, in: Friedrich der Große. Herrscher zwischen Tradition und Fortschritt (Gütersloh 1985) 207–211.

⁷ *T.C.W. Blanning*, „That Horrid Electorate“ or „Ma Patrie germanique“? Georg III, Hanover, and the Fürstenbund of 1785, in: *The Historical Journal* 20 (1977) 311–344; Politische Betrachtungen und Nachrichten. Nro. I. Ueber den politischen Zustand des deutschen Reichs (o.O.

Für Georg III. lassen sich dabei folgende Motive erkennen: Ein konservatives Bewußtsein als Kurfürst, dem – ähnlich wie Preußen und anderen – an Veränderungen im Reich durch Österreich und zugunsten von Österreich beziehungsweise dem österreichischen Kaiser nicht gelegen war. Speziell sah man sich aus hannoverscher Perspektive von der habsburgischen Hochstiftspolitik im Nordwesten (tatsächlicher Ausgriff nach Köln und Münster durch den Kaiserbruder; Gefährdung von Paderborn, Hildesheim und vielleicht sogar Osnabrück) – und damit traditionellen welfischen Zielen – tangiert⁸. In diesem Zusammenhang spielte Georgs Sohn, Herzog Friedrich von York, als Fürstbischof von Osnabrück eine ganz wichtige Mittlerrolle zwischen dem Reich (speziell aber Berlin) und seinem Vater, der ja nie nach Deutschland gekommen war⁹. Nicht ganz sicher zu beantworten bleibt die Frage, ob Preußen durch den Fürstenbund wirklich eine indirekte Allianz mit Großbritannien besaß. Immerhin warf die Opposition im Londoner Unterhaus 1786 das Problem auf, daß möglicherweise ein mit Österreich verbundenes Großbritannien in offener Feldschlacht auf den eigenen König Georg III. an der Spitze seiner mit Preußen alliierten hannoverschen Fürstenbundtruppen stoßen könnte¹⁰.

Es wird aus dieser knappen Analyse deutlich, daß hier die Rolle Hannovers bzw. Georgs III. beim Zustandekommen des Bundes 1785 höher veranschlagt worden ist, als sie sonst vielfach – im Zeichen einer (positiven oder negativen) preußischen Überbewertung – dargestellt wurde und wird. So ist es auch nicht nur Zufall oder ausschließlich eine besondere taktische Raffinesse Preußens, daß die konkrete Vertragsgestaltung weitgehend auf den hannoverschen Minister Ludwig Friedrich von Beulwitz zurückgeht¹¹. Die preußischen und hannoverschen Anliegen trafen sich eben 1785: Das ist das besondere und entscheidende dieser Konstellation, die im Hinblick auf die reichspolitischen Zielsetzungen der beiden Mächte beinahe singulär war. Bei aller Koinzidenz kann aber gleichwohl gesagt werden, daß das preußische Interesse am Bund deutlich größer war als das Hannovers, da Berlin mehr zu verlieren hatte, wenn der Status quo in Bewegung kommen sollte.

Sachsens Rolle erscheint bei einer solchen Sichtweise eher passiv – und das war sie wohl auch. Man wäre in Dresden lieber in der Neutralität verblieben, in die man ja auch recht bald wieder zurücklenkte¹². Hannover nun war für das Gelingen des Bun-

Fortsetzung Fußnote von Seite 211

1785) 47 – hier wird die Religion als Ursache für Georgs Option vermutet; vgl. zum ganzen *Volker Press*, Kurhannover im System des alten Reiches 1692–1803, in: England und Hannover, hrsg. von *Adolf M. Birke* und *Kurt Kluxen* (München etc. 1986) 53–79.

⁸ Sehr deutlich bei *Weigel*, (wie Anm. 4) 94; vgl. *Anton Schindling*, Westfälischer Frieden und Altes Reich. Zur reichspolitischen Stellung Osnabrücks in der Frühen Neuzeit, in: *Osnabrücker Mitteilungen* 90 (1985) 97–120.

⁹ *Blanning*, (wie Anm. 7) 338; auf Yorks Rolle verweisen z.B. auch *Ranke*, (wie Anm. 4) 1, 227; *Heinrich Schneider*, Die Beziehungen Herzog Karl Wilhelm Ferdinands von Braunschweig zur preußischen Fürstenbundspolitik 1784–1786, in: *Braunschweigisches Jahrbuch NF* 1 (1922) 35–88, bes. 46 und 60f.

¹⁰ *Blanning*, (wie Anm. 7) 341.

¹¹ *Ranke*, (wie Anm. 4) 1, 230.

¹² *Johannes Misslack*, Politik Kursachsens im deutschen Fürstenbunde von 1785 (Diss. Leipzig

desschlusses 1785 aber auch aus weiteren Gründen unverzichtbar wichtig. Seine Mitwirkung nahm dieser Allianz viel von dem naheliegenden Verdacht, ausschließlich ein Werkzeug der traditionell wenig am Reich orientierten preußischen Politik zu sein und damit eo ipso nicht mit den Reichsinteressen übereinzustimmen. Ferner war der nordwestliche Kurstaat von seiner Lage, seiner Größe und vor allem wohl von der Rückhalt signalisierenden englischen Königswürde seines Landesherrn her wohl als einzige deutsche Kraft befähigt, sich in einem Bündnis mit Preußen an erster Stelle zu exponieren. Selbst die nicht unbedeutende Militärmacht Hessen-Kassel zauderte zunächst: Auch die propreußischen Kräfte dort konnten die sicherheitspolitischen Bedenken nicht negieren; für andere dagegen schien allerdings die Alternative eines dritten Weges (einer „norddeutschen Trias“: Hannover, Braunschweig, Kassel) attraktiver¹³. Speziell auf Hannover geht wohl schließlich noch die Anfangskonstruktion des Bundes in der engen Form des Drei-Kurfürsten-Bundes zurück¹⁴.

Diese bewußte Beschränkung auf die mobilisierbaren weltlichen Kurhöfe (eben die norddeutsch-evangelischen, da Pfalzbaiern hier ausfallen mußte) entspricht der ehrwürdigen Tradition des höchsten Reichskollegiums. Ihr war sich in dieser Phase gerade das jüngste Mitglied, eben „Kurbraunschweig“, besonders bewußt – nicht zuletzt hinsichtlich der festzuhaltenden Prärogativen und Präeminenz der Kurfürsten gegenüber den Fürsten.

Daß nun der Fürstenbund durch die Initialzündung eines Kurfürstenbündnisses gestartet wurde, lag aber nicht nur am Prestigedenken eines Georg III.; es gab dafür auch tiefergehende Gründe. Gerade das Kurkolleg sah sich nämlich in der konkreten Situation um 1785 besonderen Irritationen ausgesetzt, die möglicherweise seine traditionelle Rolle im Reich gefährden konnten.

Nach der Readmission Böhmens ins Kurkolleg 1708 war es ein bemerkenswerter Vorgang, daß 1780 beziehungsweise 1784 das Haus Habsburg mit Kurköln sich eine weitere Kur erwerben konnte. Auf dem Hintergrund der großen Krise um die Kurwürden von Pfalz und Bayern seit 1777 war dies besonders dramatisch: Ein Herauswachsen des Hauses Wittelsbach aus dem Reich und aus der kurfürstlichen Mitverantwortung lag mit den Tauschplänen förmlich in der Luft¹⁵.

Die Konkurrenz um den Eintritt ins Kurkolleg dagegen war völlig offen: Hessen-Kassel und Württemberg wurden als besonders aussichtsreiche Kandidaten gehan-

Fortsetzung Fußnote von Seite 212

1907, Druck 1908) 45 – schon in der Gründungsphase dominiert eigentlich das Neutralitätsstreben; *Crämer*, (wie Anm. 4) 120–123 – selbst während der Zuspitzung 1790 strikte Neutralität; vgl. ferner *Geschichte Sachsens*, hrsg. von *Carl Czok* (Weimar 1989) 296.

¹³ *Walter Wagner*, *Hessen-Kassel und der Fürstenbund vom Jahre 1785* (Diss. Frankfurt 1931, Druck 1932) 37; vgl. jetzt *Peter Burg*, *Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit. Vom alten Reich zum Deutschen Zollverein* (Wiesbaden 1989) 10 f.

¹⁴ *Karl Gödeke*, *Hannovers Antheil an der Stiftung des deutschen Fürstenbundes*, in: *Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen NF* (1847) 65–170, 78.

¹⁵ Zum Kurkolleg vgl. *Hermann Conrad*, *Deutsche Rechtsgeschichte II* (Karlsruhe 1966) 94–96; zur Gefahr des wittelsbachischen HerauswachSENS aus dem Reich vgl. *Gagliardo*, (wie Anm. 4) 86 f.

delt¹⁶. Im übrigen erschien die Position der geistlichen Fürsten durch die umlaufenden Säkularisationsgerüchte geschwächt, während gleichzeitig der tatsächliche Besitz von Hochstiften für die Angehörigen der großen Dynastien an zusätzlicher Bedeutung gewinnen mußte, um sich für den Tag X Faustpfänder zu sichern.

War also schon die Lage im Kurkolleg selbst durch ganz aktuelle Probleme, durch Unruhe und Unsicherheit geprägt, so beschwerte weiterhin die traditionelle „Eifersucht zwischen Curfürsten und Fürsten“ auch die praktische Politik im ganzen Reich¹⁷. Der Bund von 1785 ist also nicht nur dem Namen nach, sondern auch in seinem Selbstverständnis und in seinen Zielsetzungen ganz wesentlich ein Stück kurfürstlicher Politik. Damit steht er in einer sehr langen Traditionslinie und bietet ein gutes Beispiel für das große Gewicht der Traditionen auch noch in der Endphase des Alten Reiches. Das läßt sich am Bundesvertrag deutlich ablesen, nahmen die Separat- oder Geheimartikel der drei paktierenden Kurfürsten doch spezifisch kurfürstliche Angelegenheiten auf: Für die Königswahl, die Wahlkapitulation und die Frage einer neuen Kurwürde vereinbarte man ein möglichst abgestimmtes Vorgehen¹⁸. Es gibt Anzeichen dafür, daß gerade in der Königswahlfrage ein Abweichen von der sonst intendierten Status quo-Sicherungs-Politik ins Auge gefaßt war: in dem Sinne, den Herzog von Zweibrücken, wenn er denn als Herr Pfalzbaierns installiert werden sollte, zum König zu wählen. Das wäre also ein neuer Versuch nach der Art von 1742 gewesen; dieser konnte allerdings schon wegen der Lebens- und Regierungsdauer Karl Theodors nicht gestartet werden¹⁹.

Die Vertragsformulierungen selbst blieben jedoch frei von solchen Festlegungen. Insbesondere der allgemeine Teil enthielt keinerlei verfängliche Passagen – eben nur Festschreibungen des Status quo für die Reichsverfassung (Reichsgerichte²⁰, Reichskreise, Reichstag) sowie für die Reichsstände hinsichtlich Besitzstand, Hausverträge und Privilegien. Selbst bei der Verpflichtung des Mainzer (und Wormser) Koadjutors Karl Theodor von Dalberg vom 6. Juni 1787²¹, die eine vierte Kur langfristig an das Dreikurfürstenbündnis fesseln sollte, wurde allein der zentrale Gedanke einer Status quo-Sicherung fixiert. Dort wurde der Bundeszweck folgendermaßen umschrieben: „... das Reichs-System in seiner gesetzlichen Verfassung und jeglichen Stand des Reichs bey dem Seinigen ungestört zu erhalten.“ Das war aber lediglich eine Paraphrase der Bundespräambel. Zum Schluß wurde festgestellt, „daß der fernere aufrechte Bestand des jetzigen status quo im Reiche nur durch gemeinsame ständische Zusammensicht zu erreichen sey“. Hier war lediglich der § 1 aufgenommen, der ja

¹⁶ *Von Aretin*, Heiliges Römisches Reich, (wie Anm. 4) 1, 64–66; *Duchbardt*, (wie Anm. 4) 90.

¹⁷ Besonders betont bei *J. v. Müller*, Deutschlands Erwartungen vom Fürstenbunde (1788) 22 und 29.

¹⁸ *Ranke*, (wie Anm. 4) 232.

¹⁹ *Von Aretin*, Heiliges Römisches Reich, (wie Anm. 4) 1, 229 ff.

²⁰ Das Reichskammergericht hatte in seiner Tätigkeit 1785 einen Tiefstand erreicht – *von Aretin*, Heiliges Römisches Reich, (wie Anm. 4) 1, 102.

²¹ Druck bei *Karl Georg Bockenheimer*, Kurmainz im Fürstenbunde, in: *Der Katholik* 84 (1904) 217–231 und 241–258, bes. 258; vgl. *Antje Freyh*, Karl Theodor von Dalberg. Ein Beitrag zum Verhältnis von politischer Theorie und Regierungspraxis in der Endphase des Aufgeklärten Absolutismus (Europäische Hochschulschriften III 95, Frankfurt a. M. usw. 1978) 344 ff.

eine enge Korrespondenz der Bundesglieder vereinbarte. Daß selbst Dalberg, der die Hoffnungen der Reformwilligen trug, bei seinem Anschluß entsprechende Impulse auch nicht ansatzweise fixieren konnte, ist bezeichnend für die eindeutig vorherrschenden, nicht zu überspielenden Beharrungskräfte in der Allianz.

Der Status quo bildete aber nicht nur den kleinsten gemeinsamen Nenner für die Kurfürsten. Auf dieser Basis fanden gleichfalls die mindermächtigen weltlichen Fürsten eine attraktive Identifikationsmöglichkeit – nicht zuletzt aber auch die geistlichen Fürsten, denen von Veränderungen ja nur Schlechtes drohen konnte, ging doch das Gespenst der Säkularisation um, und war man doch durch den habsburgischen Zugriff – des Kaiserbruders Max Franz – auf Köln und Münster noch systemimmanent ganz kräftig aufgeschreckt worden. Unter diesen Umständen war es nicht schwer, den Kurfürstenbund erweiterungsfähig anzulegen: eben mit den allgemeinen Bundesbestimmungen des „Unions- oder Associations-Tractat“ bzw. des Haupttractats und mit dem allgemeinen Angebot an die Reichsfürsten, dieser Verbindung beizutreten. Der Gewinn von Nichtkurfürsten, ja selbst von einigen Bischöfen und Domkapiteln, hatte dabei jedoch mehr als nur eine Alibifunktion, wenngleich diese machtpolitisch kaum ins Gewicht fielen. Wichtiger war in diesem Kontext die Frage nach den Mehrheitsverhältnissen in den Reichstagskurien. Diese mußte man berücksichtigen, wenn gegen Joseph II. mit legalen Mitteln geblockt werden sollte. Die Reichspolitik konnte hier als zweite, nachgeordnete Schiene neben der Machtpolitik genutzt werden.

Zudem eröffnete eine solche Vorgehensweise zusätzliche Möglichkeiten, konkurrierendes Bündemachen zu verhindern beziehungsweise entsprechende Projekte zu vereinnahmen. Nicht zuletzt die schon länger aktive Reformpartei wie auch die Triasbewegung konnten so weitgehend absorbiert werden.

Eine umfassende Sammlung aller Fürsten oder gar Reichsstände stand allerdings nicht zu erwarten. Das Angebot galt ja nur den Fürsten, und von ihnen waren einige schon durch ihre geostrategische Lage oder sonstige Faktoren zur stärkeren Rücksichtnahme auf Österreich beziehungsweise den Kaiser verpflichtet; für andere Fürsten wieder bestand insofern kein Anlaß zum konkreten Engagement, als die schon formierte Fürstenbund-Gruppierung auf Grund der realen Stärkeverhältnisse sehr wohl ihren Zweck zu erfüllen in der Lage war – und das ja auch wirklich tat²². Es war dann angenehmer, den Dingen aus neutraler Position zuzusehen, ohne sich selbst exponieren zu müssen²³. Auch konnte, nachdem die zunächst akuter und gefährlicher erscheinende österreichische Bedrohung gebannt war, die alte Preußenangst wieder die Oberhand gewinnen.

Insgesamt ist unter diesen Umständen die Anwerbung von kleineren Sekundärmitgliedern weder zu einem entscheidenden machtpolitischen Faktor geworden, noch hat sie sich rein zahlenmäßig als besonders erfolgreich erwiesen. Sie galt, wie gesagt, nicht

²² Entscheidend für Josephs II. Abrücken vom Tauschplan war aber offenbar die französische Ablehnung – vgl. *Blanning*, (wie Anm. 7) 324 und 328 (endgültig mit franz. Staatsratsbeschluß vom 2. Januar 1785).

²³ So etwa auch die ursprüngliche Position Sachsens, das bereits am 28.2.1785 die preussische und französische Opposition gegen den Tauschplan als hinreichend ansah – *Misslack*, (wie Anm. 12) 45.

zuletzt der Dokumentation des so breit proklamierten reichsrechtlichen Legalismus. Insbesondere der Beitritt von Kurmainz hatte dabei seine Bedeutung, auch wegen der Funktion des Kurerzkanzlers in der Reichsverfassung, er schuf darüber hinaus eine Pattsituation im Kurfürstenrat.

Die neuen Bundesmitglieder erlangten dazu einen Stellenwert für die Gewichtsverteilung innerhalb der Association. Es war hier vor allem Hannover, das sich bemühte, eine interne Klientel aufzubauen²⁴. In mancher Hinsicht ähnlich zu bewerten sind die über Mainz laufenden Kontakte des Konstanzer Domkapitels (1787 wurde Dalberg dort zum Koadjutor gewählt) sowie 1788 der Tiroler Bistümer Trient und Brixen wie auch des fränkischen Eichstätt zum Fürstenbund, dem sich als weiterer Geistlicher der Bischof von Hildesheim und Paderborn (Friedrich Wilhelm von Westphalen) anschloß²⁵. Daß solche Gruppenbildungen im Bündnis im Hinblick auf mögliche Erweiterungen des Minimalkonsenses nur negativ wirken konnten, liegt auf der Hand. Es ist also nicht nur die reine Machtfrage, die einer Reformpolitik von Seiten der Mindermächtigen entgegenstand, ganz besonders auch die divergierenden Interessen der einzelnen Stände wirkten in entscheidender Weise hemmend.

III.

Nach dem Blick auf Anlässe und Ziele des Fürstenbundes sollen jetzt einige Traditionsstränge, in deren Kontexte er einzuordnen ist, nachgezeichnet werden. Die wichtige Tradition des Kurfürstenbundes wurde dabei bereits oben skizziert, sie soll daher hier nicht noch einmal aufgegriffen werden.

Die Frage des Gleichgewichts, die gerade bundesintern angesprochen worden ist, muß jedoch noch vertieft werden – und zwar für die Reichsebene. Im Hinblick auf unsere primär reichsinterne Perspektive wird allerdings das Problem des europäischen Gleichgewichts²⁶ ausgeklammert bleiben. Das heißt jedoch ausdrücklich nicht, den Primat der Reichspolitik proklamieren. So kann zum Beispiel auf die schon angeschnittenen Aspekte der preußischen Isolierung sowie des Gegensatzes zwischen spezifisch hannoverschen und umfassenderen großbritannischen Interessen verwiesen werden.

²⁴ *Ernst A. Runge*, Die Politik Hannovers im Deutschen Fürstenbund (1785–1790) (Diss. Erlangen 1929, Druck Hildesheim 1931) 6; auch in: *Niedersächs. Jb. für Landesgeschichte* 8 (1931) 1–115; *Karl Otmar von Aretin*, Die Großmächte und das Klientelsystem im Reich am Ende des 18. Jahrhunderts, in: *Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit*, hrsg. von *Antoni Maczak* (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 9, München 1988) 63–82, bes. 80 (Hessen-Kassel und Baden über Hannover dem Fürstenbund beigetreten).

²⁵ *Von Aretin*, Heiliges Römisches Reich, (wie Anm. 4) 1, 146f. und 189; *ders.*, Das Reich. Friedensordnung und europäisches Gleichgewicht 1648–1806 (Stuttgart 1986) 385.

²⁶ Vgl. den Überblick bei *Jeremy Black*, *The Rise of the European Powers 1679–1793* (London etc. 1990) 157 ff.; *Johannes Kunisch* (Hrsg.), *Expansion und Gleichgewicht. Studien zur europäischen Mächtepolitik des ancien régime* (Beihefte zur ZHF 2, 1986); *Gleichgewicht in Geschichte und Gegenwart*, hrsg. von *Wolf D. Gruner* (Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte 1, Hamburg 1989).

Ganz fundamental ist das reichsinterne Gleichgewichtsproblem bereits bei den Anfängen des Bundes wirksam gewesen. Die Gleichgewichtsfrage wurde deshalb auch zu einem wichtigen kontroversen Erörterungspunkt der zeitgenössischen Publizistik, die sich gerade zur Zeit und im Kontext des Fürstenbundes in einem bis dahin kaum gekannten Ausmaß mit den Problemen des Reiches und seiner Verfassungsstruktur beschäftigte²⁷. Der Fürstenbund scheint dabei nur der Auslöser gewesen zu sein – weniger Ursache als Anlaß für die vielen Versuche zu einer politischen Ortsbestimmung in der Öffentlichkeit.

Der Terminus „Sicherung des Gleichgewichts“ ist in diesem Zusammenhang weitgehend austauschbar mit dem Begriff „Status quo-Erhaltungs-Politik“, da das Gleichgewicht gerade von den Verteidigern des Bundes als existent vorausgesetzt wurde. So hat dessen Bewahrung Christian Wilhelm von Dohm aus preußischer Sicht als Ziel herausgestellt²⁸. Nicht zuletzt wurde diese defensive Richtung proklamiert, um die Vorwürfe zu entkräften, die dem Bund eine unmittelbare, offensiv-antikaiserliche Stoßrichtung unterstellten.

Das scheinbar so hehre Ziel einer Gleichgewichtswahrung bot dann aber den Fürsprechern eines kaiserlichen Standpunktes doch wichtige Argumentationshilfen, um die Allianz von 1785 als nicht system- beziehungsweise verfassungskonform zu brandmarken. Im Reich dürfe eben gar nicht von Gleichgewicht die Rede sein, hieß es; hier herrsche nicht das Prinzip der Macht (zu dem die Denkfigur des Gleichgewichts gehöre), sondern das des Rechts; so verstoße die Forderung nach einem Gleichgewicht eindeutig gegen die kaiserlichen Vorrechte und die kaiserliche Autorität, die in rechtlichen Normen gegründet seien²⁹. Diese Position war durch eine romantisch-idealistische Perspektive geprägt, die an den realen Gegebenheiten vorbeisah. So mußte eine solche, im kaiserlichen Sinne verklärte Auffassung vom Reichssystem bereits auf den ersten Blick mit der aktuellen Krise des Reichstags kollidieren. Dieses wichtigste Verfassungsorgan war ja einige Jahre lahmgelegt gewesen – wofür man überdies noch mehrheitlich dem Kaiser die Schuld gab³⁰.

Gleichwohl konnte eine derartige Kritik doch auch eine gewisse Berechtigung vorweisen. Das sogenannte Gleichgewicht zwischen Preußen und Österreich war ja nun zweifellos noch sehr jung, wenn man diesem die altehrwürdige Tradition von Kaiser und Reich gegenüberstellte. Die Stabilisierung beziehungsweise Etablierung des Dua-

²⁷ Wolfgang Zorn, Reichs- und Freiheitsgedanken in der Publizistik des ausgehenden 18. Jahrhunderts (1763–1792), in: Darstellungen und Quellen zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung im neunzehnten und zwanzigsten Jahrhundert 2, hrsg. von Paul Wentzcke (Heidelberg 1959) 11–66; *Gagliardo*, (wie Anm. 4) 80 ff.

²⁸ Ueber den deutschen Fürstenbund (Berlin 1785); vgl. *Gagliardo*, (wie Anm. 4) 80–85.

²⁹ Etwa Christoph Ludwig Pfeiffer – vgl. *Zorn*, (wie Anm. 27) 55 ff. und *Gagliardo*, (wie Anm. 4) 89.

³⁰ *Von Aretin*, Heiliges Römisches Reich, (wie Anm. 4) 1, 147 ff.; zum Hintergrund – dem Streit um die Kuriatstimme des Rheinisch-Westfälischen Grafenkollegiums – vgl. jetzt *Jobannes Arndt*, Politische Repräsentation und interne Willensbildung im niederrheinisch-westfälischen Grafenkollegium, in: *Stände und Gesellschaft im Alten Reich* (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte, Beiheft 29; Stuttgart 1989) hrsg. von *Georg Schmidt*, 111–129.

lismus Preußen/Österreich konnte man etwa mit dem Hubertusburger Frieden 1763 ansetzen³¹, oder gar erst mit den preußischen Zugewinnen aus der Polnischen Teilung 1772 eintreten lassen³².

Es brechen also im Medium der Fürstenbunds- und Gleichgewichtsdiskussionen die in jahrhundertelanger Entwicklung gewachsenen Widersprüche im System des Reiches in aller Schärfe auf: Widersprüche, die in der alten Form des Dualismus zwischen Kaiser und Ständen überdeckt, aber nie wirklich gelöst worden waren – auch 1648 nicht. Die Stellung des Kaisers im Reich war und blieb der springende Punkt. Das hohe Alter dieser Widersprüchlichkeiten und ihre unterschiedlichen Gerinnungsformen erlaubten es dabei jeder Partei, aus den historischen und juristischen Arsenalen genügend Munition für die eigene publizistische Kampfführung hervorzuholen: An konkurrierenden Argumenten und Belegen herrschte so wahrhaft kein Mangel.

Gar nicht explizit aufgegriffen werden kann und soll hier das weiterführende abstrakte, gleichwohl hochproblematische Spannungsfeld zwischen Recht und Macht als den entscheidenden Vektoren der praktischen Politik. Dieses Spannungsfeld steht eigentlich im Hintergrund der Debatten. Da es sich in den jeweiligen politischen Lagen immer wieder neu einstellt und nicht konstant bleibt, so ist folglich auch kein Konsens der Diskussionsparteien vorstellbar.

Eine vermittelnde Funktion zwischen Macht und Recht nimmt die für das Reichssystem so bedeutende Figur des „Herkommens“ ein, die einer gewissen Flexibilität Raum gibt. Gleichwohl favorisiert das Reichsherkommen aber doch eher die Macht – durch seine Rolle als mögliche „Legitimationsbasis für politische Ansprüche“. So wächst nicht zufällig am Ende des 18. Jahrhunderts die Kritik am Herkommen, etwa beim alten Johann Jacob Moser³³.

Der Fürstenbund läßt sich also aus der Reichsperspektive bestimmten Spannungsfeldern zuordnen, die er nicht geschaffen, sondern vorgefunden hat: zwischen Recht und Macht, zwischen Kaiser und Ständen (traditioneller Dualismus) und zwischen Preußen und Österreich (neuer Dualismus).

Die beiden Dualismen folgen zwar hinsichtlich ihrer Entstehung aufeinander, doch hat der neue Dualismus den alten nicht restlos abgelöst – ihn jedoch vielfach überlagert und sich im übrigen zum dominierendem Element der Politik entwickelt³⁴.

Es erübrigt sich beinahe, darauf hinzuweisen, daß in diesen preußisch-österreichischen Dualismus auch der alte Konfessionsgegensatz eingeflossen war. Er wurde damit zwar auf einer neuen politischen Entwicklungsstufe sozusagen „aufgehoben“, konnte allerdings durchaus weiter bei Bedarf instrumentalisiert werden. 1786 regi-

³¹ Zum Beispiel *von Aretin*, Vom Deutschen Reich, (wie Anm. 4) 40f.; *Duchhardt*, (wie Anm. 4) 114.

³² „Betrachtung über die Berliner Beantwortung der Königlich Preussischen Association“ (München 1786)...„von J.R.R.v.P.“: sieht seit 1740 die Kräfterelation Preußen/Österreich wie 2/3, schätzt die Entstehung einer 100 Meilen langen preußischen Ostseeküste 1772 unter wirtschafts- und handelspolitischen Gesichtspunkten als so wichtig ein, daß sie das europäische Gleichgewicht gefährden könne.

³³ *Bernd Roock*, Reichssystem und Reichsherkommen (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 112, Stuttgart 1984) 121–126.

³⁴ *Von Aretin*, Heiliges Römisches Reich, (wie Anm. 4) I, 110ff.

strierte Wilhelm Ludwig Wekherlin: „für Katholik und Protestant ist itzt die Losung: Österreicher oder Preuß!“, wobei er wohl überwiegend aus süddeutschen Erfahrungen schöpfte, wie sie auch noch in den neunziger Jahren zu machen waren³⁵.

Nicht zuletzt eine Folge des konfessionellen Gegensatzes (der seinerseits ein noch älteres Verdichtungsgefälle des Reiches überhöht hatte) war die wieder deutlicher hervortretende Nord-Süd-Differenzierung in Deutschland, die gerade die Anfänge des Fürstenbundes widerspiegelt und die auch später nicht grundlegend überspielt werden konnte. Bereits 1766 hatte Friedrich Carl von Moser die unübersehbare Abgrenzung der Ober- und Niedersächsischen Reichskreise (also eben des Raumes der drei 1785 paktierenden Kurfürsten) vom übrigen Reich – oder dem Reich im engeren Sinne – konstatiert³⁶.

Die Konfessionsgegensätze im engeren Sinne verloren aber trotz allem mit dem Fortschreiten des 18. Jahrhunderts immer stärker an Gewicht. So war denn auch für eine Wiener Flugschrift von 1785³⁷ mit der josephinischen Religionspolitik eine Zeit der allgemeinen Duldung oder gar Vereinigung der Konfessionen angebrochen: Diese Tendenz hätte die Existenz des *Corpus evangelicorum* („Corps der Protestanten“) überflüssig machen können, wenn eben dieses gar keine Religionsziele anstrebe, sondern (wie von Anfang an) – so unterstellte man – die „Anarchie“, das heißt die Untergrabung der Reichsgesetze und der kaiserlichen Herrschaft; in die Tradition dieser sinistren Gesellschaft wird dann ausdrücklich der Fürstenbund gestellt, der zusätzlich weitere, mit der aktuellen kaiserlichen Reformpolitik unzufriedene Gruppen eingebunden habe.

Betrachten wir in diesem Zusammenhang das vom Bund offiziell proklamierte Ziel der Überkonfessionalität. Diese ist zwar grundsätzlich angelegt und nicht prinzipiell unterlaufen worden – somit bedeutet der Fürstenbund zweifellos eine wichtige Etappe in Richtung einer modernen, konfessionsneutralen Politik. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß eindeutig die evangelischen, weltlichen Stände dominieren. Auf breiter Front konnte der Fürstenbund also die zwischen Nord-Süd, Evangelisch-Katholisch und Weltlich-Geistlich verlaufenden Grenzen im Reich nicht einreißen. Im Gegenteil – gerade in der Fürstenbundzeit wurden die konfessionellen Lager wieder in besonders starker Weise politisch instrumentalisiert. Nachdem – zugespitzt formuliert – im „klassischen“ konfessionellen Zeitalter die Konfessionsstreitfälle politisiert worden waren, lag jetzt der Akzent auf einer Konfessionalisierung politischer Konflikte³⁸.

³⁵ Zitiert nach Zorn, (wie Anm. 27) 42; für die 90er Jahre: Alfred Lutz, Die Reichsstadt Ravensburg am Ende des Alten Reiches (Magisterarbeit, masch., Tübingen 1990).

³⁶ Nach Zorn, (wie Anm. 27) 24; vgl. Johannes Haller, Nord und Süd in der deutschen Geschichte, in: ders., Reden und Aufsätze zur Geschichte und Politik (Stuttgart, Berlin 1934) 201–227; Wolfgang Weber, „Norddeutsch, süddeutsch, undeutsch“. Zur Geschichte des innerdeutschen Nord-Süd-Klischees, in: Augsburger Beiträge zur Landesgeschichte Bayerisch-Schwabens 4 (1991) 7–36.

³⁷ Politische Betrachtungen und Nachrichten. Nro. I. Ueber den politischen Zustand des deutschen Reichs (o.O. 1785) – vgl. Gagliardo, (wie Anm. 4) 90f.

³⁸ Karl Otmar Freiherr von Aretin, Die Konfessionen als politische Kräfte am Ausgang des Alten Reiches, in: Glaube und Geschichte. Festgabe Joseph Lortz 2, hrsg. von Erwin Iserloh und Peter Manns (Baden-Baden 1958) 181–241; Dieter Stievermann, Politik und Konfessionen im 18. Jahr-

IV.

Nach dieser Skizze wesentlicher Elemente des Fürstenbundes, die zum überwiegenden Teil in einen Kontinuitätszusammenhang mit gewachsenen Problemfeldern des Reichssystems gestellt werden konnten, soll jetzt näherhin die Leitfrage thematisiert werden: Konnte – beziehungsweise wollte überhaupt – der Fürstenbund eine wirkliche Alternative zur Reichsverfassung im Ganzen sein, oder wenigstens Alternativen im Einzelnen bieten?

Bereits die relative Einmaligkeit und voraussehbare Kurzfristigkeit der Gründungskonstellation – eben die erwähnte Koinzidenz preußischer und hannoverscher Interessen – deutete darauf hin, daß ein wesentliches Merkmal für eine lebensfähige Alternative fehlen mußte: eine gewisse Dauerhaftigkeit gemeinsamer Bestrebungen.

Selbst das tragende Element des Bundessystems, die Kurfürsteneinung, konnte nicht vollständig realisiert werden, geschweige denn ein umfassender Zusammenschluß der Fürsten. Das Ausgrenzen der Reichsstädte, Grafen, Prälaten und Ritter schon von vornherein deutet eher auf einen konzeptionell-strukturellen Mangel der Fürstenbundkonstruktion als auf eine radikale Reformalternative – etwa im Sinne einer weitgehenden Mediatisierung.

Eine solche Radikalreform schließt nämlich schon die ausdrückliche Stellungnahme gegen Säkularisationen aus, die der Bund fixierte. Das geschah aus vordergründiger Opposition gegen Pläne Josephs II. und mit der Absicht, verunsicherte geistliche Fürsten zu gewinnen. Die geistlichen Fürsten waren gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die umsichgreifende Machtpolitik und die immer wieder aufbrechenden Säkularisationsdebatten ganz besonders unter Druck geraten. Eine Ausweitung ihrer Territorien durch dynastische Politik (wie etwa Preußens gegenüber Ansbach-Bayreuth oder wie die Zusammenführung von Pfalz und Bayern) war ihnen ja verwehrt; die Personalunionen in der Reichskirche boten da nur ein begrenztes, weniger wertvolles Auskunftsmittel. Die Wendung gegen die Säkularisationen und das Werben um geistliche Fürsten erfolgte im übrigen mit Blick auf die Mehrheitsverhältnisse im Kurfürsten- und Reichsfürstenrat: Auch das verweist auf den konservativen Charakter des Fürstenbundes, der so die Reichsverfassung als weiter fortbestehend einkalkulierte.

Weder von der Bundesstruktur noch von den Zielen her ist also eine Alternative dieser fürstlichen Status quo-Sicherungs-Allianz zum bestehenden, komplizierten Reichssystem zu erkennen. Das konservative Beharren kann wesentlich als das Grundprinzip benannt werden. Insofern erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die angebliche frühe Reichseinigungspolitik Preußens, die in der älteren Forschung thematisiert wurde³⁹. Friedrich II. von Preußen selbst hatte ja 1784 auf einen neuen

Fortsetzung Fußnote von Seite 219

hundert, in: ZHF 18 (1991) 177–199; vgl. auch den Beitrag von *Gabriele Haug-Moritz* in diesem Band und *dies.*, Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden, in: ZHF 19 (1992) 445–482.

³⁹ Zum Beispiel bei *Schmidt*, (wie Anm. 2); vgl. *ders.*, Preußens Deutsche Politik. 1785.1806.1849.1866 (Leipzig ³1867; zuerst 1850); zur Bedeutung s. *Theodor Schieder*, Friedrich der Große (Frankfurt 1983) 283; vgl. auch *Weigel*, (wie Anm. 4) 96; *Friedrich Stieve*, Der deut-

Schmalkaldischen Bund als Vorbild verwiesen; Ranke sah am ehesten eine Vergleichsmöglichkeit mit dem System der Passauer Verträge von 1552, da diese einerseits den Kaiser ausgrenzten und andererseits konfessionsübergreifend waren⁴⁰.

Von der Genese her war es nur folgerichtig, daß – trotz gewisser, nicht konsequent verfolgter Ansätze zu einer politischen Kursänderung zu Beginn der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. von Preußen – der Reichsreformgedanke sich des Bundesinstruments eben nicht bemächtigen konnte und so schon aus machtpolitischen Gründen erfolglos bleiben mußte⁴¹.

Der Mangel an alternativen Konzepten im Fürstenbund zeigt sich insbesondere auch im Fehlen fester Strukturen und Organe. Es war ja lediglich eine intensive Korrespondenz und politische Abstimmung vorgesehen – eine Verfahrensweise, die wie selbstverständlich die großen Bundesglieder mit ihren diplomatischen Apparaten und ihrem machtpolitischen Gewicht bevorzugen mußte.

Nicht zufällig kam es 1788 in der Frage einer Bundeskonferenz mit gleichberechtigter Teilnahme aller Mitglieder zum Eklat, da die drei norddeutschen Kurfürsten hier unerbittlich gegen die „Duodezfürsten“ abblockten und alle Reformillusionen der Mindermächtigen zerfliegen ließen⁴².

Eine im Vergleich zum Alten Reich verbesserte politische Partizipation oder stärkere Integration der verschiedenen Stände ist also nirgendwo im Rahmen der Bundespolitik zu erkennen. Stattdessen werden die Erblasten des Reiches mitgeschleppt, in keiner Weise im Bund auf alternative Weise bewältigt. Als Beispiele seien genannt:

a) die faktische Hierarchie der drei Reichskollegien; einschließlich des besonderen kurfürstlichen Führungsanspruches; b) die Disparitäten zwischen großen und kleinen Ständen; c) die Sonderform der geistlichen Staaten (obwohl bereits zunehmend als überholt diskutiert); d) die Nord-Süd-Entfremdung; e) die konfessionelle Lagerbildung, die – trotz entgegengesetzter Proklamationen – faktisch weitgehend fortgeschrieben wird.

Auch eine offensiv-positive Zwecksetzung konnte der Bund nicht vorweisen. Sie wäre etwa gegeben gewesen, wenn die Allianz vom Reich nicht wahrgenommene Aufgaben in komplementärer oder subsidiärer Weise hätte erfüllen wollen. Hier kann eigentlich nur Fehlanzeige gemeldet werden. Einmal mehr ist stattdessen auf das beschränkte, rein defensive Ziel des Bundes zu verweisen: den Status quo bzw. das Gleichgewicht im Rahmen des bestehenden Reichssystems zu sichern – das heißt, um die Formulierung einer zeitgenössischen Schrift zu gebrauchen, „zu verhindern, daß

Fortsetzung Fußnote von Seite 220

sche Fürstenbund von 1785, in: *ders.*, Wendepunkte europäischer Geschichte (Leipzig 5 1941) 52–73.

⁴⁰ *Ranke*, (wie Anm. 4) 1, 208 und 240; *Schmidt*, (wie Anm. 2) 50 f.

⁴¹ *Von Aretin*, Vom Deutschen Reich, (wie Anm. 4) 45–52.

⁴² *Von Aretin*, Das Reich, (wie Anm. 25) 396–398; vgl. auch *Klaus Rob*, Karl Theodor von Dalberg (1744–1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744–1806 (Frankfurt a.M. usw. 1984) 223 ff.; *Freyh*, (wie Anm. 21).

nicht durch einen übermächtigen Kayser das Gleichgewicht des Reichs verloren gienge“⁴³.

Damit werden wir wiederum von Reformen und Alternativen weg- und auf die Machtpolitik hingewiesen. Und hier, im Bereich der eigentlichen Machtpolitik, ist dann auch der Bundesvertrag ganz besonders konkret: in seinen geheimsten Bestimmungen, die nicht alle der kleineren Mitglieder unterschrieben hatten, ja manche nicht einmal kannten! Die geheimsten Abmachungen regelten die militärischen Einzelheiten für den Kriegsfall, insbesondere als Reaktion auf ein neues bayrisches Tauschgeschäft.

Es kann also noch einmal betont werden, daß die Machtpolitik – hier allerdings mit defensiver Zielsetzung – den Anlaß des Bundes bildet und daß sie sein Kern bleibt. In solchem Sinne ist auch Preußens – allerdings vergebliches – Bemühen zu sehen, vorrangig die Könige von Dänemark und Schweden (in ihrer Eigenschaft als Reichsstände) zu gewinnen⁴⁴. An dieser Stelle soll noch einmal nach der Einbindung des Fürstenbündnisprojektes in die europäische Machtpolitik gefragt werden. Wiederholt ist das Bündnis als interne Veranstaltung des deutschen Reiches gewertet worden⁴⁵. Das Interesse an Dänemark und Schweden sowie die deutsch-englische Zwitterrolle Georgs III. belegen jedoch schon hinreichend die Verengung, die in einer solchen Einschätzung liegt. Bereits die Reichsstandschaft auswärtiger Monarchen machte eventuelle konsequente Ansätze zu wirklich autonomer Reichspolitik obsolet. Darüber hinaus konnte keineswegs von der europäischen Großmachtstellung der beiden deutschen Führungsmächte abstrahiert werden. Und eben die Tatsache, daß der Kurfürst von Brandenburg mit Preußen und Schlesien über zwei große, nicht zum Reichsverband gehörige Gebiete herrschte, wurde aus der Reichsperspektive bewußt thematisiert⁴⁶.

Das sogenannte preußische Gegenkaisertum⁴⁷ kann in einem solchen Kontext nur im Sinne einer Machtpolitik, die den Status quo ausbalancieren will, zitiert werden: nicht aber im Sinne einer am Reich innerlich teilnehmenden Reformpolitik, einer wirklichen „Rückkehr ins Reich“, oder gar im Sinne einer konkretisierten Alternative zum herkömmlichen Reichssystem. Von einer Reichspolitik Friedrichs des Großen kann also 1785/86 nur sehr eingeschränkt die Rede sein. Eher sollte man von einer Bündnispolitik mit Reichsständen unter Einkalkulierung der traditionellen Mechanismen der Reichsverfassung sprechen. Hierfür schufen die josephinische Machtpolitik,

⁴³ Bemerkungen bey Gelegenheit des neuesten Fürstenbundes im Deutschen Reiche (Berlin und Leipzig 1786) 17.

⁴⁴ Schmidt, (wie Anm. 2) 304; Runge, (wie Anm. 24) 8.

⁴⁵ Fritz Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Stuttgart 1969) 159; m.E. auch Gerbard Oestreich, Von der deutschen Libertät zum deutschen Dualismus 1648–1789, in: Die Deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte (Beiheft zu: GWU; o.J.) 125–140, bes. 138.

⁴⁶ Christoph Ludwig Pfeiffer, Was ist der teutsche Fürstenbund (o.O. 1786) 19 f.

⁴⁷ Dieser, aus zeitgenössischen Quellen erhobene Begriff bei von Aretin, Heiliges Römisches Reich, (wie Anm. 4) 1, 19 ff.

beziehungsweise ihre verheerenden Folgen bei der traditionellen kaiserlich-österreichischen Klientel, die Voraussetzungen, die somit negativer Art waren⁴⁸.

Die Politik Josephs II. war nämlich keine eigentliche Reichspolitik mehr, die das überkommene System akzeptierte und nach den hergebrachten Spielregeln sich vollzog; sie war wesentlich das Resultat eines inzwischen weit fortgeschrittenen österreichischen Herauswachsendens aus dem Reich⁴⁹. Richtig ist, daß Friedrich der Große die durch Joseph II. im Reich ausgelösten Befürchtungen erkannt hat. Gegen die josephinische Dynamik setzte der alte Monarch in Berlin bewußt eine Status quo-Politik, so daß er nach den Gesetzen der im Reich geltenden politischen Mechanik eine größere Bundesgenossenschaft gewinnen konnte – ohne allerdings, wie schon ausgeführt, etwa die geistlichen Fürsten in wesentlicher Anzahl wirklich für seine Zwecke mobilisieren zu können.

Wenn der Fürstenbund auch das Reich nicht reformieren wollte, so hat er es gleichwohl auch nicht bewußt geschädigt oder gar zerstört⁵⁰. In dieser Hinsicht hat offenbar die nicht mehr stark genug am Reich orientierte Politik Österreichs unter Joseph II. sehr viel stärker destruktiv gewirkt⁵¹ – nicht etwa, weil er eine entschiedeneren Machtpolitik als Preußen betrieb, sondern weil er gleichzeitig Kaiser war und weil deshalb der Kredit dieser Position, die das Reichssystem ja entscheidend mitrug, schweren Schaden litt. Die Mißachtung des Reiches – die hier nicht im Sinne einer moralischen Wertung zu verstehen ist – war offenbar für beide deutsche Großmächte in dieser Phase zwangsläufig: zwangsläufig im Sinne einer machtpolitischen Selbstbehauptung unter den Spielregeln einer immer enger verflochtenen europäischen Politik. Diese Mißachtung resultierte aus einem zunehmenden, eklatanten Bedeutungsverlust des „reichischen“ Deutschland⁵²: einmal durch die Erosion dieser Zone (zum Beispiel: Wiedervereinigung Badens 1771, Erbfall Pfalz-Bayern 1777, Kurswechsel England-Hannover, Neutralität Sachsens, Anwartschaft Preußens auf Ansbach-Bayreuth) und zum anderen durch die steigende Bedeutung der europäischen Mächte und Allianzen gerade auch für Österreich, zum Beispiel im Hinblick auf die südosteuropäische Politik und das Verhältnis zu Rußland.

⁴⁸ Volker Press, Friedrich der Große als Reichspolitiker, in: Friedrich der Große, Franken und das Reich, hrsg. von Heinz Duchhardt (Köln, Wiesbaden 1986) 25–56; ders., Der Untergang des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation, in: „...aus der anmuthigen Gelehrsamkeit“. Tübinger Studien zum 18. Jahrhundert. Dietrich Geyer zum 60. Geburtstag, hrsg. von Eberhard Müller (Tübingen 1988) 81–97 bes. 83 f.; jetzt auch ders., Das Ende des Alten Reiches und die Deutsche Nation, in: Kleist-Jahrbuch (1993) 31–55 bes. 35 f.

⁴⁹ Elisabeth Kovács, Die „Herausentwicklung Österreichs aus dem Heiligen Römischen Reich“ im Reflex der Beziehungen von Kaisertum und Papsttum während des 18. Jahrhunderts, in: Österreich im Europa der Aufklärung (Wien 1985) 1, 421–436.

⁵⁰ Auf die indirekte Schädigung, vor allem durch getäuschte Reformhoffnungen, verweist von Arctin, Heiliges Römisches Reich, (wie Anm. 4) 1, 239 f.

⁵¹ Peter Baumgart, Joseph II. und Maria Theresia (1765–1790), in: Die Kaiser der Neuzeit: 1519–1918, hrsg. von Anton Schindling und Walter Ziegler (München 1990) 249–276, bes. 265 und 275.

⁵² Zum „reichischen Deutschland“ vgl. Anton Schindling, Friedrich der Große und das reichische Deutschland, in: Friedrich der Große. Sein Bild im Wandel der Zeiten (Ausstellungskatalog), hrsg. von Wolfgang J. Kaiser (Frankfurt 1986) 13–24.

Im Umkreis des Fürstenbundes trat also weniger das schon ältere Problem Reich-Preußen in aller Schärfe offen zu Tage, sondern noch mehr das Problem Reich-Österreich⁵³. Die so lange, mit Mühen und Opfern häufig nur notdürftig gehaltene Balance zwischen der Stellung als Kaiser und der als österreichischer Landesherr (beziehungsweise europäischer Monarch) war offenbar nicht mehr zu stabilisieren. Selbst der gewachsene, sich als unauflösbar erweisende preußisch-österreichische Dualismus hat nicht so zerstörerisch gewirkt wie eben diese Widersprüche zum überkommenen Reichssystem, die jetzt mit der Politik Josephs II. offen hervorbrachen, aber schon länger herangereift waren.

Auf diesem Hintergrund konnte ein Anonymus (offenbar aus Braunschweig-Wolfenbüttel) 1787 ein Reich ohne Kaiser projektieren⁵⁴; so sollte das Dilemma aufgehoben werden, daß gewissermaßen zwei Oberhäupter dauernd um das Gleichgewicht rangen; mit der Schweiz und Nordamerika wurden für dieses Modell gleich zwei konkrete Vorbilder benannt.

Sehr plastisch hat auch der kritische W. L. Wekhrin 1784 die Reichsmisere geschildert: „Der König in Preussen ist gegenwärtig der ein(z)ige Fürst, sagt man, welchen (sic !) die mindermächtigen Reichsstände ihre Freiheit und ihr Schicksal mit Grund anvertrauen können. Gut! Diß verdient unsere Verehrung. Aber das Haus Oesterreich ist die einzige Macht, die sich den Vergrößerungen der Krone Brandenburg entgegen setzen kan, wan solche dem teutschen Reich gefährlich werden wollten. Ist diß eine minder erhebliche Betrachtung?“ Wekhrin sieht also den Dualismus als Bestandsgarantie für das Reich; die Dominanz einer Macht brachte jedoch Gefahr, aber auch das Arrangement⁵⁵ der beiden. 1785 schrieb er dann: „Lange genug hat man uns mit den Schallwörtern Reichsverfassung, Gleichgewicht, Freiheit etc. etc. unterhalten“; diese sind nichts „als die Musik zum Tanz, den die Großen auf unsere Unkosten halten“⁵⁶.

Die radikale Alternative zum real existierenden Reich läßt sich daher nicht im Fürstenbund erkennen, sondern in der Politik Josephs II.: mit außenpolitischen Expansionsversuchen (Türkenkrieg), mit einer radikalreformerischen erbländischen Innenpolitik und eben mit einer offensiven, radikal neuen „Reichspolitik“. In Reichenbach 1790 mußten diese Pläne insgesamt weitgehend zu Grabe getragen werden: Insofern kann hier zu Recht der Schlußpunkt unter die Fürstenbundgeschichte gesetzt werden.

Der Fürstenbund konnte und wollte also keine Alternative zum Reich bieten, sondern war wesentlich nur ein Instrument, um die radikale Alternative, die mit Josephs II. Plänen gegeben war, für das überkommene Reichssystem abzuwehren. In seiner Struktur und in seiner Politik spiegeln sich jedoch darüber hinaus die vielen, nach durchgreifenden Reformen verlangenden Probleme des Reichsverbandes. In diesem

⁵³ Zorn, (wie Anm. 27) 56.

⁵⁴ Warum soll Deutschland einen Kayser haben? Free thoughts and bold truths (o.O. 1787); vgl. Zorn, (wie Anm. 27) 58 ff.

⁵⁵ Zorn, (wie Anm. 27) 38.

⁵⁶ Das graue Ungeheur 2 (1784) 64; dass. 5 (1785) 220 f.

Sinne kann die eindeutig dominierende Politik der Beharrung, von der die Allianz letztlich nicht abwich, auch als Indiz einer allgemeinen Hilfs- und Konzeptionslosigkeit gewertet werden, die auch später in der ihm noch zugemessenen Zeit aus dem Reich heraus weder durchgreifende Reformen noch wirkliche Alternativen zur Realisation kommen ließ.

V.

Diese Feststellung ist allerdings nicht so zu verstehen, als habe der Untergang des Reiches am Ende des 18. Jahrhunderts zweifelsfrei festgestanden. So wenig der Fürstenbund als Totengräber des Alten Reiches anzusehen ist, so wenig hat aber auch der fest etablierte Dualismus *eo ipso* eine entsprechende Rolle gespielt⁵⁷. Man könnte den preußisch-österreichischen Dualismus im Gegenteil sogar als praktisches, gewachsenes Instrument zur Bewältigung des konfessionellen Spannungsfeldes und des traditionellen Nord-Süd-Problems in Deutschland durchaus zukunftsträchtig sehen; das lebensnotwendige Verfassungsgebot der konfessionellen Parität wurde durch ihn im Reich machtpolitisch vervollkommenet, indem er die den Protestanten nachteiligen gravierenden strukturellen Defizite – zum Beispiel Katholizität des Kaisers und des Kurerzkanzlers – durch ein effektives Gegengewicht relativierte. Das vom Dualismus geprägte Reich hätte so längerfristig lebensfähig sein können – vielleicht mit gewissen Flurbereinigungen zu Gunsten geschlossener Landesstaaten durch Mediatisierungen und Säkularisationen (wie sie ja auch das 16. Jahrhundert gesehen hatte, ohne daß das Reich zerfallen wäre) – aber eben nur dann, wenn der Druck von außen nicht ein solches Ausmaß angenommen hätte, wie er sich dann tatsächlich durch die Folgen der Französischen Revolution bald nach dem Ende des Fürstenbundes entwickeln sollte.

Der ruhmlose Untergang des Alten Reiches in der Konfrontation mit einem radikal modernisierten Frankreich kann also nicht als Indiz dafür genommen werden, daß seine Zeit so oder so abgelaufen gewesen sei. Die schwache Vorstellung der beiden deutschen Groß- und Führungsmächte um 1800 müßte dann ebenfalls als Beweis für eine grundsätzliche Lebensunfähigkeit dieser Staaten gelten: Bekanntlich haben aber sowohl Österreich als auch Preußen die Ära Napoleon überdauert – nicht zuletzt dank der Prinzipien des europäischen Gleichgewichts, das eine französische Hegemonie nicht dulden konnte. Doch griff Europa bei der nachnapoleonischen Restauration nicht wieder auf das Modell des Alten Reiches für die gewünschte politisch defensive Organisation seiner Mitte zurück, sondern auf eine Modifikation in Form des Deutschen Bundes.

Auf die gleichwohl fortlebenden traditionellen Probleme und Bruchlinien in Deutschland verweist es dann, daß 1849 – in einer schweren Krise des Deutschen

⁵⁷ *Schindling*, (wie Anm. 52) 22.

Bundes – erneut Preußen, Hannover und Sachsen einen Sonderbund schlossen („Dreikönigsbündnis“), diesen auch kurzfristig erweitern konnten. Eine weitere Analogie zum Fürstenbund beziehungsweise „Dreikurfürstenbund“ von 1785 bestand in dessen schnellem Ende: Auf dem Weg zu einer stabilen staatlichen Ordnung Deutschlands boten Sonderbünde offensichtlich doch keine tragfähigen Alternativen⁵⁸.

⁵⁸ *Dietmar Willoweit*, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands* (München 1990) 234 f.

Georg Schmidt

Der napoleonische Rheinbund – ein erneuertes Altes Reich?

Ob „Napoleon“ oder „keine Revolution“ – Thomas Nipperdey und Hans-Ulrich Wehler stimmen darin überein, daß die deutsche Geschichte um 1800 einen „Anfang“ besaß. Mit dem „große(n) Umbruch“ bzw. dem Start zur „defensive(n) Modernisierung“¹ verbindet sich – nicht nur bei ihnen – der Eindruck eines völligen Neubeginns. Die Siege der französischen Armeen, „Napoleon“ und der Zusammenbruch sowohl des Heiligen Römischen Reiches wie des preußischen Staates markieren dabei augenfällig das Ende des Alten, die preußischen und die rheinbündischen Reformen hingegen den Beginn des Neuen. Diese tiefe Zäsur ebnete zwar den Weg in die Moderne, doch der weitere Verlauf der deutschen Geschichte, der wie eine Aneinanderreihung von Brüchen und Neubeginnen erscheint, zeigt, wie risikovoll der mit dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aufbruch verknüpfte Weg in den deutschen Nationalstaat war und geblieben ist. Im Alten Reich war es dagegen immer wieder gelungen, selbst die schwersten Belastungsproben wie die Einführung der Reformation oder den Dreißigjährigen Krieg elastisch abzufangen und Regelungen zu finden, die allen Betroffenen inner- wie außerhalb des Reiches akzeptabel erschienen².

¹ *Thomas Nipperdey*, *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat* (München 1983) 11; *Hans-Ulrich Wehler*, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte 1* (München 1987) 35 bzw. 343. – Ich danke Herrn Prof. Dr. Volker Press (†) für die Überlassung seines Vortragsmanuskripts „Altes Reich – Rheinbund – Deutscher Bund“ und Herrn Dr. Horst Carl (beide Tübingen) für die kritische Durchsicht dieses Textes. – Darüber hinaus habe ich Herrn *Gerhard Schuck* zu danken, der mir seine 1992 fertiggestellte, höchst anregende und auf breiter Quellenbasis die zeitgenössische Publizistik systematisch zusammenfassende Frankfurter Dissertation „Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus. Kontinuitätsdenken und Diskontinuitätserfahrung in den Staats- und Verfassungsdebatten der Rheinbundpublizistik“ zur Verfügung gestellt hat. Diese Arbeit, die hier nur noch in den Anmerkungen berücksichtigt wird, kommt im großen und ganzen zu vergleichbaren Ergebnissen, betont aber stärker die von der Rheinbundpublizistik herausgearbeiteten, vor allem auf der neuen staatlichen Souveränität beruhenden Diskontinuitäten zum Alten Reich. Schuck formuliert dementsprechend als zentrale These, „daß der Übergang von den Ideen des 18. zum politischen Denken des frühen 19. Jahrhunderts nicht als kontinuierliche Weiterbildung des Aufklärungsdenkens erklärbar ist“ (S. 8).

² *Volker Press*, *Das römisch-deutsche Reich – ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung*, in: *Spezialforschung und Gesamtgeschichte*, hrsg. von *Grete Klingenstein* und *Heinrich Lutz* (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 8, Wien 1982) 221–242;

Die letztlich zwar chancenlose, im 19. Jahrhundert aber lange Zeit handlungsorientierende Idee der staatenbündisch organisierten Nationaleinheit des „Dritten Deutschland“³ orientierte sich an diesem Vorbild. Es ist dementsprechend das Ziel dieser Studie, den napoleonischen Rheinbund einmal nicht aus nationalstaatlicher Sicht zu behandeln, sondern als eine modernisierte, für die notwendigen Veränderungen, also für „Altes“ und „Neues“, offene Alternative zum Alten Reich zu würdigen. Im Vordergrund stehen die breit diskutierten integrativen und nationalen Entwicklungsmöglichkeiten dieses Staatenbundes, die sich zwar nicht durchzusetzen vermochten, dennoch aber die Phantasie der Zeitgenossen beflügelten. Faktisch wurde der Rheinbund „ein reines Militärbündnis, das bis zu seinem Auseinanderbrechen den Zweck erfüllte, den ihm sein Gründer und Protektor zugedacht hatte, nämlich Napoleon Soldaten und Aufmarschgebiete zu liefern und Pufferstaaten gegen Österreich, Preußen und Rußland zu bilden“⁴. Ob dies allerdings den Vorstellungen und Plänen Napoleons bei seiner Gründung im Jahre 1806 entsprach⁵, darf füglich bezweifelt werden, denn der zunächst auf die süddeutschen Staaten und damit die traditionellen Kerngebiete des Alten Reiches beschränkte Rheinbund war als zentraler Eckpfeiler einer künftigen europäischen Friedensordnung gedacht.

Am Anfang des neuen Bundes stand daher sicherlich das Wollen des französischen Kaisers, aber auch das Balancesystem des Alten Reichs, das zugleich als zentraler Stützpfiler der alteuropäischen Friedensordnung galt. Die Parallelen sind kaum zu übersehen: Selbst Napoleon hielt offensichtlich eine auf wenige Mittelstaaten reduzierte und somit konzentrierte Nachahmung des Reichs für geeignet, ein machtpolitisches Vakuum „Mitten in Europa“ zu verhindern. Im Gegensatz zu Talleyrand, der ganz im Sinne der traditionellen französischen Außenpolitik auf eine möglichst weitgehende Zerstückelung des östlichen Nachbarn setzte⁶, hatte Napoleon erkannt, daß mit einem Staatenbund analog zum selbst nie expansiv gewordenen Alten Reich den französischen Interessen am besten gedient war.

Ausgehend von der These, daß der Rheinbund als eine zeitgemäß erneuerte Variante des Alten Reiches gedacht war, sollen (erstens) die mit seiner im Juli 1806 in Paris erfolgten Gründung verbundenen Pläne, Hoffnungen und Widerstände vorgestellt, (zweitens) das seit 1808 rapide nachlassende Interesse des Protektors an seiner eigenen Schöpfung thesenartig erklärt und (drittens) auf die Idee einer staatenbündischen Na-

Fortsetzung Fußnote von Seite 227

Georg Schmidt, Einleitung zu: Integration im Alten Reich, in: *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, hrsg. von *dems.* (Stuttgart 1989) 1–16.

³ Vgl. Peter Burg, *Die deutsche Trias in Idee und Wirklichkeit. Vom Alten Reich zum deutschen Zollverein* (Stuttgart 1989); Dieter Langewiesche, *Reich, Nation und Staat in der jüngeren deutschen Geschichte*, in: *HZ* 254 (1992) 341–381.

⁴ Eberhard Weis, *Napoleon und der Rheinbund*, in: *Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons*, hrsg. von Armgard von Reden-Dobna (Wiesbaden 1979) 57–80, hier 57.

⁵ Zur Bewertung Napoleons in der deutschen Geschichtsschreibung: Hans Schmidt, *Napoleon in der deutschen Geschichtsschreibung*, in: *Francia* 14 (1986) 530–560.

⁶ Kurt von Raumer, *Deutschland um 1800 – Krise und Neugestaltung 1789–1815* (Brandt/Meyer/Just, *Handbuch der Deutschen Geschichte* 3, Wiesbaden 1980) 169.

tionaleinheit des „Dritten Deutschland“ eingegangen sowie (viertens) der Rheinbund als eigenständiges Integrationsmodell gewürdigt werden.

I.

Als das morsche Gebäude des Alten Reiches von den Schlägen der napoleonischen Armeen endgültig zertrümmert wurde, hatte es sich wohl selbst überlebt. Es war buchstäblich am Ende, weil es trotz der permanenten „Reichsreformdiskussionen“ reformunfähig geworden war. Die fortdauernde „Reichstreu“ der geistlichen Staaten, der kleineren und kleinsten Stände blieb belanglos, weil der Kaiser aufgrund der Habsburger Großmachtinteressen darauf verzichtete, dieses Potential zu bündeln und zu aktivieren, und weil mit Preußen eine zweite europäische Großmacht innerhalb des Reichs agierte. Österreich und Preußen blockierten sich gegenseitig, so daß die deutsche Nationaleinheit weder mit ihnen noch gegen sie zu erreichen war. Das Reich als zielgerichtetes politisches Handlungssystem hatte bereits vor 1806 aufgehört zu existieren⁷.

Die ehrwürdige Ordnung im Zentrum Europas mit ihren juridischen Konfliktlösungsmustern konnte zwar die Herrschaftsausübung der Reichsstände reglementieren, setzte aber allen verfassungsrechtlichen Innovationen enge Schranken. Das linke Rheinufer war von Frankreich annektiert, und die Entschädigungsregelungen für die betroffenen Reichsstände, das heißt die Auflösung der Reichskirche und der meisten freien Reichsstädte sowie die einsetzende Mediatisierung der Reichsritterschaft, entzogen dem Reich als Schutz- und Rechtsverband beinahe jede Legitimation und dem Kaiser den größten Teil seiner allerdings schon länger nicht mehr aktivierten Klientel. Franz II. entschloß sich daraufhin 1804 zur Annahme der österreichischen Kaiserkrone – ein eklatanter Verstoß gegen das Reichsherkommen.

Preußen, die andere deutsche Großmacht, dachte letztlich noch weniger in den Kategorien des Reichsverbandes. Nach dem 1795 geschlossenen Baseler Frieden war man dort nur darauf bedacht, die Neutralität und die norddeutsche Hegemonie zu bewahren und vielleicht sogar einen norddeutschen Bund mit einem preußischen Kaiser an der Spitze durchzusetzen⁸. Da die kaiserliche Position in Süddeutschland nach dem zweiten Koalitionskrieg völlig zusammenbrach, drängten die Fürsten von Bayern, Württemberg und Baden an die Seite des erfolgreichen Korsen. Sie waren auch die großen Gewinner des Reichsdeputationshauptschlusses. Mit dem Preßburger Frieden erhielten sie Ende des Jahres 1805 neben einer neuerlichen territorialen Arrondierung auf Kosten Österreichs die Souveränität – „ainsi et de la même manière qu'en jouis-

⁷ Heinz Angermeier, Deutschland zwischen Reichstradition und Nationalstaat, in: ZRG GA 107 (1990) 19–101, hier bes. 22 ff. und 37 ff.; Volker Press, Österreich und Deutschland im 18. Jahrhundert, in: GWU 42 (1991) 737–753; Dieter Langewiesche, Deutschland und Österreich: Nationswerdung und Staatsbildung in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert, in: ebd. 754–766.

⁸ Hellmut Rössler, Napoleons Griff nach der Karlskrone. Das Ende des alten Reiches 1806 (München 1957) 11. Vgl. auch die Instruktion Talleyrands für den französischen Gesandten beim preußischen König: *Marchese Lucchesini*, Historische Entwicklung der Ursachen und Wirkungen des Rheinbundes 1–2.2 (Leipzig 1821–1825) hier 2.1, 32 f. und 36.

sent l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et S. M. le Roi de Prusse sur leurs états allemands ...“ – aus der Hand Napoleons, die Kurfürsten von Bayern und Württemberg zudem den Königstitel, der Markgraf von Baden die Würde eines Großherzogs⁹. Damit hatte er sie dauerhaft an sich gebunden, denn nur seine Armeen konnten diese Souveränität garantieren, die ja eine völlig andere staatsrechtliche Qualität besaß als die alte „Landeshoheit“ der Fürsten.

Das Reich blieb als kaum mehr wahrnehmbarer Torso zurück. Doch Napoleon wollte deutlich mehr. Mit der Gründung des Rheinbundes und dem Ausscheiden seiner Mitglieder aus dem Reichsverband¹⁰ zertrümmerte er auch noch dessen Restbestände und zwang Franz II. zur Niederlegung der römischen Kaiserkrone. Politisch entscheidend war weniger der Wunsch, dem Habsburger diesen Ehrenvorrang zu entreißen, als das Ziel, die Frankreich benachbarten Teile des Reiches nicht nur militärisch zu kontrollieren, sondern sie zu einem Eckpfeiler einer dauerhaften europäischen Friedensordnung zu machen¹¹. An die Stelle des Alten Reiches sollte nach den Vorstellungen Napoleons ein Staatenbund souveräner Mittelmächte treten, der stark genug war, sich mit französischer Hilfe gegen jeden Angreifer zu verteidigen, der aber – wie das Alte Reich – selbst nicht expansiv werden konnte. Die Zerschlagung der alten Ordnung und die territoriale Revolution garantierten darüber hinaus, daß die nun souveränen Fürsten absolut loyale Verbündete Frankreichs blieben, denn sie waren zu Komplizen des Korsen geworden. Sie mußten schon aus eigenem Interesse das neue Kaiserreich auch militärisch unterstützen, und sie verschafften Napoleon das, was er so dringend suchte: den familiären Anschluß an den europäischen Hochadel¹². Die neuen Staaten dienten zudem als Puffer und Glacis gegenüber den nach Osten abzu-drängenden ehemaligen deutschen Vormächten Österreich und Preußen.

Mit der entgegen den Vorstellungen Talleyrands forcierten Konzentration der Kräfte bereinigte der Rheinbund ein Strukturdefizit des Alten Reiches. Napoleons Befürchtung, viele kleine Fürsten würden ihre Bindungen an das Haus Habsburg letztlich doch nicht aufgeben¹³, ist ebensowenig von der Hand zu weisen wie die Feststellung, daß diese „Mini-Staaten“ die ihnen zugeordneten militärischen Aufgaben nicht erfüllen konnten: Als Barriere gegen die „Ostmonarchien“ war ein staatlich zu sehr zersplittertes „drittes“ Deutschland einfach zu schwach. Hier dürfte auch der wesentliche Grund dafür zu suchen sein, daß Napoleon die Vorstellungen der in der Frankfur-

⁹ Text des Preßburger Friedens: *Rudolfine Freiin von Oer*, Der Friede von Preßburg (Münster 1965) 271–279, Zitat (Art. 14) 275. – Zur Diskussion um diese neue Souveränität vgl. ebd. 204 ff.

¹⁰ *Theodor Bitterauf*, Die Gründung des Rheinbundes und der Untergang des alten Reiches (München 1905, ND Hildesheim u.a. 1983). Zum intensiv diskutierten Anschluß der Schweiz an Baden bzw. zur schließlich doch nicht realisierten Mitgliedschaft der Eidgenossen im Rheinbund ausführlich: *Gustav Steiner*, Rheinbund und „Königreich Helvetien“. 1805–1807, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 18 (1919) 1–159.

¹¹ Vgl. Pierre Muret, Zur Außenpolitik Napoleons, in: *Napoleon und Europa*, hrsg. von *Heinz-Otto Sieburg* (Neue Wissenschaftliche Bibliothek 44, Köln, Berlin 1971) 113–156; *Luigi Salvatorelli*, Napoleon und Europa, in: ebd. 171–200.

¹² *Ilja Miteck*, Napoleon Ier et les réformes en Allemagne, in: *Francia* 15 (1987) 473–491, hier 477; *Günter Lottes*, Deutschland im napoleonischen System, in: *In Europas Mitte*, hrsg. von *Heinz Duchhardt* (Bonn 1988) 138–143, hier 140 f.

¹³ *Bitterauf*, Gründung, 352 f.; *von Raumer*, Deutschland, 169.

ter Union zusammengeschlossenen kleinen Fürsten und Grafen ablehnte, ihnen in dem neuen Bundessystem eine Art „korporativer Souveränität“ zu übertragen¹⁴. Darüber hinaus – und dies spielte im Kalkül des Korsen sicherlich ebenfalls eine Rolle – legte die möglichst schnelle Integration bisher selbständiger und entsprechend unterschiedlich entwickelter Gebiete die Übernahme rechtlicher und administrativer Er-rungenschaften der Französischen Revolution nahe. Auch derartige Vereinheitlichungen nach französischem Vorbild mußten den Einfluß Napoleons verstärken und zu- gleich die neuen Strukturen verfestigen.

Die Zusammensetzung des Rheinbundes war insofern eine Meisterleistung der französischen Diplomatie. Daß bei der Etablierung der „Mini-Staaten“ von der Größe Arembergs, Liechtensteins oder von der Leyens¹⁵ lediglich die unkalkulierbare und chaotische Gunst Napoleons gewaltet habe, widerlegt ein Blick auf die Karte: Die kleinen Staaten waren die „Pfähle im Fleisch“¹⁶ der neuen Königreiche und Großher- zogtümer. Insgesamt ergab sich eine Verteilung, die jedem neuen, großzügig arron- dierten Staat mindestens ein Miniterritorium als kleines Gegengewicht, potentiell es Expansionsziel, Druckmittel und Garanten des französischen Einflusses zuordnete.

Die bayerische Regierung und vor allem König Friedrich I. von Württemberg op- ponierten jedoch von Anfang an gegen das oktroyierte Zwangsbündnis, während sie der Trennung vom Reich ausdrücklich zustimmten. Sie fürchteten um ihre gerade erst errungene Souveränität und waren notfalls sogar bereit, auf die mit dem Rheinbund in Aussicht gestellten territorialen Neuerwerbungen zu verzichten. Die im aufgeklärt-ab- solutistischen Geist begonnenen Reformen wollte man ohne irgendwelche neuen Ab- hängigkeiten von übergeordneten, die Autonomie einengenden Bundessystemen durchführen. Vorrangiges Ziel der schon durch den Reichsdeputationshauptschluß ar- rondierten Mittelstaaten blieb die innere Konsolidierung und damit die in einem In- struktionsentwurf der bayerischen Konstitution gestellte Aufgabe, den – einzelstaat- lich verstandenen – „Nationalgeist zu bilden“¹⁷. Dies alles war schwierig genug, denn die Ideen von 1789 – Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit – ließen sich auch in Deutschland nicht mehr aus der öffentlichen Diskussion verbannen. In den einzelnen Rheinbundstaaten ging es daher um eine neue Synthese zwischen den Idealen des aufgeklärten Absolutismus mit der Dominanz des zweckrationalen Staats und dem westeuropäischen Konstitutionalismus, um eine Verbindung von historischem und revolutionärem Recht.

¹⁴ Vgl. *Eva Kell*, Die Frankfurter Union (1803 bis 1806), in: ZHF 18 (1991) 71–97; *Helmut Prüßler*, Friedrich Ludwig Christian Graf zu Solms-Laubach 1769 bis 1822 (Darmstadt 1957), bes. 59–79.

¹⁵ Vgl. *A. Kleinschmidt*, Geschichte von Aremberg, Salm und Leyen 1789–1815 (Gotha 1912). Zu den Hintergründen der bis heute behaupteten Souveränität Liechtensteins: *Georg Schmidt*, Fürst Johann I. (1760–1836): „Souveränität und Modernisierung“ Liechtensteins, in: Liechten- stein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung, hrsg. von *Volker Press* und *Dietmar Willoweit* (Vaduz u.a. 1987) 383–418.

¹⁶ *Weis*, Napoleon, 61.

¹⁷ *Elisabeth Fehrenbach*, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongreß (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 12, München, Wien 1981) 82.

War der Rheinbund deswegen von Beginn an nur eine leere Hülse, eine Offensiv- und Defensivallianz und lediglich dazu da, die von Napoleon geschaffenen und von seinem Schutz abhängigen neuen Staaten zur Unterstützung seiner Kriegführung zusammenzufassen? Unterwarf er einen erheblichen Teil Deutschlands der „Fremdherrschaft“, machte ihn zum „Rekrutendepot“, zur „französischen“ bzw. zur „großen napoleonischen Präfektur“ oder gar zum „Protektoratsgebiet“¹⁸? Derartige Wertungen scheinen doch sehr vom Ende des Rheinbundes, vom Niedergang der napoleonischen Herrschaft und von einer stark nationalstaatlichen Sicht geprägt¹⁹. Angeregt von der zeitgenössischen anti-französischen und anti-napoleonischen Publizistik²⁰ verfestigten sich diese Einschätzungen in Deutschland bezeichnenderweise auch erst, als sich im Zeichen des neuerlichen französischen Anspruchs auf die Rheingrenze das Erbfeindsyndrom bildete²¹. Obwohl der ehemalige Darmstädter Minister du Thil schon in seinen um die Jahrhundertmitte entstandenen Memoiren notierte, „was heute den Deutschen gegen den Rheinbund einnimmt, das ist das verletzte Nationalgefühl“²², wurde die These von der Fremdherrschaft als Signum dieser Übergangsphase fortan kaum mehr hinterfragt.

Dabei hätte bereits ein Blick auf Italien, wo sich dieses Verdikt nicht durchsetzte, obwohl das Land unter dem Veränderungswillen Napoleons noch stärker als Deutschland zu leiden hatte²³, dessen Fragwürdigkeit zeigen können. Zudem besaß der Rheinbund 1806 durchaus eine Chance zur Sammlung des zwischen Österreich und Preußen angesiedelten „Dritten Deutschland“ und damit auch eine nationale Komponente. Obwohl seine verfassungsrechtliche und organisatorische Ausgestaltung von den um ihre Souveränität fürchtenden Königen von Bayern und Württemberg erfolgreich verschleppt wurde, war der neue Staatenbund mehr als eine bloße Fiktion: Er

¹⁸ Kurt von Raumer, „Préfecture français“. Montgelas und die Beurteilung der französischen Rheinbundpolitik, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach (Münster 1964) 636–661; ders., Deutschland 169; Ludwig Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes 1–4 (Berlin 1855–57) hier 2, 695; Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1 (ND Stuttgart 1961) 80. Ähnlich auch Willy Andreas, Das Zeitalter Napoleons und die Erhebung der Völker (Heidelberg 1955) 338 f.; Werner Conze, Die Deutsche Nation. Ergebnis der Geschichte (Göttingen 1963) 37.

¹⁹ Fehrenbach, Régime, 170–178.

²⁰ Vgl. etwa die anonym erschienene Schrift: „Geburt, Thaten und Ende des Rheinbundes ... an das Licht gestellt von einem teutschen Patrioten (Germanien 1814)“. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber vor allem Lucchesini, der 1821 gleich zu Beginn seiner Geschichte des Rheinbundes darauf verweist, daß er „seinen Beförderern Schande brachte und dem deutschen Volke ein schmerzliches, verabscheuungswürdiges Andenken hinterlassen“ habe. Lucchesini, Entwicklung 1, 1 f.

²¹ Vgl. Schmidt, Napoleon, 358 ff.; Michael Jeismann, Das Vaterland der Feinde. Studien zum nationalen Feindbegriff und Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich 1792–1918 (Stuttgart 1992); Franz Bosbach, Der Französische Erbfeind, in: Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit, hrsg. von dems. (Köln u.a. 1992) 117–139.

²² Heinrich Ulmann (Hrsg.), Denkwürdigkeiten aus dem Dienstleben des Hessen-Darmstädtischen Staatsministers Freiherr du Thil (Stuttgart/Berlin 1921) 123.

²³ Giuseppe Galasso, Das italienische Staatensystem in der Politik Napoleons, in: Deutschland und Italien im Zeitalter Napoleons (wie Anm. 4) 81–90.

existierte im Bewußtsein der Politiker und der Öffentlichkeit. Allerdings übertreibt der für die nationale Integration eintretende Staatsrechtler Wilhelm Josef Behr gewaltig, wenn er die Tatsache, daß der Begriff „Nation“ in der Rheinbundakte keine Konturen gewinnt, damit erklären will, daß „sie sich von selbst“ verstehe²⁴.

Unter der Hegemonie Napoleons gewann Deutschland tatsächlich Anschluß an die Ideen von 1789, selbst wenn die alten sozialen und ökonomischen Strukturen weithin intakt blieben beziehungsweise nur langsam und vorsichtig umgestaltet wurden. Erinnerung sei an den langwierigen Prozeß der Bauernbefreiung, die vielerorts mehr den Grundherren als den Bauern zugute kam. Der dramatisch beschleunigte Wandel war dennoch in beinahe allen Bereichen spürbar: Auf der Ebene der Einzelstaaten wurde in kürzester Zeit die Verwaltung reformiert, das arrondierte Staatsgebiet integriert und mit der Schaffung einer Gesellschaft mehr oder weniger rechtsgleicher Bürger begonnen.

In den letzten Jahren haben Eberhard Weis, Helmut Berding, Elisabeth Fehrenbach und andere mehr diese in den einzelnen Rheinbundstaaten nach französischem Vorbild auf der Grundlage des aufgeklärten Absolutismus durchgeführten Reformen zwar merklich aufgewertet²⁵, doch bei der politischen Einordnung des Rheinbundes dominieren weiterhin die alten Wertungen – sicherlich auch, weil sich die nationalstaatliche Frage nicht aufdrängte. Sie blieb „offen“, steht aber angesichts der gegenwärtigen Entwicklungen in Deutschland und in Europa erneut auf der Tagesordnung. Im Hinblick auf den mit unendlichem Leid und Schrecken verknüpften Zerfall der zusammengesetzten, ehemals sozialistischen Staaten und angesichts der trotz allem voranschreitenden europäischen Integration erscheint eine kritische Überprüfung der noch unter der alles andere dominierenden Leitkategorie des Nationalstaats erfolgten negativen Einschätzung dringend geboten: Nicht nur um mögliche Vorurteile über den „Reinbund“ abzubauen, sondern vor allem um die Chancen und Risiken staatenbündischer Integrationsmodelle auszuloten.

Die Zeitgenossen waren nämlich keineswegs einhellig der Ansicht, daß „das Rheinbundsystem ... primär der Ausbeutung und Unterdrückung“ diene²⁶. Nach du Thil bildete der Rheinbund „die Grundlage des Aufschwungs ... den die Nation im Laufe

²⁴ *Wilhelm Joseph Behr*, Systematische Darstellung des Rheinischen Bundes aus dem Standpunkt des öffentlichen Rechts (Frankfurt a.M. 1808) 552.

²⁵ Zu den rheinbündischen Reformen: *Elisabeth Fehrenbach*, Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten (Göttingen 1984); *ders.*, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter Einfluß des napoleonischen Frankreichs, in: *HZ* 228 (1979) 288–316; *Helmut Berding*, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813 (Göttingen 1973); *Eberhard Weis*, Der Einfluß der französischen Revolution und des Empire auf die Reformen in den süddeutschen Staaten, in: *Francia* 1 (1973) 569–583; *Walter Demel*, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08–1817 (München 1983); *ders.*, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Reformabsolutismus (München 1993), bes. 105–112; *Andreas Schulz*, Herrschaft durch Verwaltung. Die Rheinbundreformen in Hessen-Darmstadt unter Napoleon (1803–1815) (Stuttgart 1991); *Nipperdey*, Geschichte, 69–79; *Wehler*, Geschichte 1, 368–396; *Horst Möller*, Fürstenstaat oder Bürgernation. Deutschland 1763–1815 (Berlin 1989) 595–632. Vgl. auch *Klaus Rob* (Hrsg.), Regierungsakten des Großherzogtums Berg 1806–1813 (München 1992).

²⁶ *Nipperdey*, Geschichte, 19.

des Jahrhunderts genommen hat ...²⁶. Seine Grenzen umschlossen „ein sehr großes Stück von Deutschland und aus diesem sind die Verbesserungen hervorgegangen, welche anderen zum Muster dienten, Preußen hat sehr geeilet, so vieles nachzuahmen, was im Rheinbund geschah ...“, und Österreich holt seit 1850 langsam nach, was die früheren Rheinbundstaaten lange haben „und unserer Intelligenz und der Freiheit, die der Rheinbund uns gab, verdanken ...“²⁷.

Neben den 16 süd- und südwestdeutschen Gründungsmitgliedern traten dem Rheinbund mit Ausnahme von Preußen und Österreich sowie des schwedischen Pommern und des dänischen Holstein bis 1808 alle deutschen Staaten bei²⁸. Die Pariser Bundesakte²⁹ erklärte die ehemaligen Reichsstände zu Souveränen, die ihrem Protektor Napoleon lediglich zu Militärhilfe verpflichtet seien. Die Ausarbeitung einer Bundesverfassung und die Einberufung der Bundesversammlung nach Frankfurt scheiterten jedoch an der Obstruktionspolitik des bayerischen und des württembergischen Königs. Die Geschichte des Rheinbundes ist daher „zu einem nicht unwesentlichen Teil eine Geschichte gegen den Rheinbund gewesen“³⁰.

Um zu retten, was vom Reich noch zu retten war, legte der im Reichspatriotismus gefangene vormalige Mainzer Kurfürst Karl Theodor von Dalberg³¹ als Fürstprimas einen die Kompetenzen Napoleons erheblich erweiternden Verfassungsentwurf vor. Der Korse wäre danach zum absoluten Monarchen des Rheinbundes geworden, mit dem alleinigen Recht der Exekutive und der Kriegserklärung sowie der Verfügung über alle militärischen Mittel des Bundes. Zudem war ihm ein Sanktions- und Veto-recht zugeordnet. Sogar Talleyrand warnte, daß sich die mit Frankreich verbündeten deutschen Souveräne freiwillig niemals einem Statut unterwerfen würden, das Napoleon wesentlich mehr Kompetenzen übertrage, als sie der Habsburger Kaiser je besitzen habe³². Selbst ein sonst so besonnener Interpret wie Eberhard Weis spricht angesichts des Dalbergschen Verfassungsentwurfes von „Unterwürfigkeit“, die alles übertreffe, „was Napoleon hätte erwarten können“³³.

Dalberg und mit ihm viele andere träumten von der nationalen Einheit im Rahmen eines reformierten Reichs. Angermeier hat kürzlich darauf aufmerksam gemacht, daß sich schon seit 1801 ein „ganz spezifisches deutsches Staatsbewußtsein entwickelt, das

²⁷ Denkwürdigkeiten 121 und 135.

²⁸ *Huber*, Verfassungsgeschichte, 75 f.

²⁹ Druck der Rheinbundakte: *Ernst Rudolf Huber* (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1 (Stuttgart 1978) 28–34. Vgl. auch *Karl Beck*, Zur Verfassungsgeschichte des Rheinbundes (Mainz 1890) bes. 4–7; *Marion Wierichs*, Napoleon und das „Dritte Deutschland“ 1805/1806. Die Entstehung der Großherzogtümer Baden, Berg und Hessen (Frankfurt a.M. u.a. 1978) 103–109.

³⁰ *von Raumer*, Deutschland, 272.

³¹ Zur schillernden Persönlichkeit Dalbergs vgl.: *Antje Freyb*, Karl Theodor von Dalberg (1744–1817). Ein Beitrag zum Verhältnis von politischer Theorie und Regierungspraxis in der Endphase des aufgeklärten Absolutismus (Frankfurt 1978); *Klaus Rob*, Karl Theodor von Dalberg (1744–1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744–1806 (Frankfurt 1984); *Heribert Raab*, „Kein rechtes Kind dieser Welt“? in: ZBLG 50 (1987) 197–202; *Konrad M. Färber*, Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches (Regensburg 1988).

³² *Weis*, Napoleon, 68 Anm. 31.

³³ Ebd. 68.

... mit der Feststellung einer Degeneration des alten Reiches und mit der Absage an dieses doch gleichzeitig die Forderung nach einer Regeneration des Reiches in einer neuen Staatlichkeit verbindet³⁴. Man muß die Dalbergischen Hoffnungen in diesem Kontext sehen und daher sehr ernst nehmen. Darüber hinaus war sein Verfassungsentwurf sicherlich auch als ein erster Schritt auf dem Weg zum universalen Kaisertum Napoleons und der europäischen Völkerkonföderation in der Tradition Karls des Großen gedacht³⁵. In den anonym erschienenen, aber wohl von dem Herausgeber Winckopp selbst verfaßten „Gedanken über das künftige Fundamentalstatut des Rheinischen Bundes“ wird sogar die dauerhafte Unterstellung des Bundes unter einen französischen Protektor gefordert. Nur sei über das Fundamentalstatut dafür zu sorgen, daß „die deutsche Nation nicht mit der französischen verschmolzen werde, daß wir unsere Sprache, unsere innere Verfassung, unsere eigentümlichen Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten, unsere religiösen und politischen Freiheiten, unsere Individualität behalten“³⁶. Der Dalberg gemachte Vorwurf des „Reichsverderbers“ oder gar des „Verräter(s) an der deutschen Sache“³⁷ geht an der historischen Wirklichkeit vorbei, ist anachronistisch und nicht länger aufrechtzuerhalten. Seine Bemühungen, das Reich Napoleon in die Hände zu spielen, sollten ja gerade verhindern, daß dessen frühere Kerngebiete in lauter souveräne Einzelstaaten auseinanderfielen³⁸. Nach Lage der Dinge konnte eben nur der Korse die Desintegration stoppen und die deutschen Souveräne neuerlich zusammenzwingen³⁹. Dalberg überschätzte allerdings seine Möglichkeiten, und er unterschätzte den Veränderungswillen Napoleons.

Dieser hatte sich mit dem Rheinbund zwar ein neues Altes Reich in seinem östlichen Vorfeld zimmern wollen, die Fürsten jedoch bewußt zu Souveränen gemacht. Ein Kaisertum in der Tradition des Heiligen Römischen Reiches oder eine andere Form der direkten Herrschaft über den Rheinbund hatte Napoleon nicht geplant, und beides wäre einem neuerlichen Umbruch gleichgekommen. Mit seinem starren Festhalten an den Vorgaben des Alten Reiches programmierte Dalberg sein Scheitern selbst. Er blieb ein Gefangener des alten Systems, in dem die Aufforderung an einen fremden Dynasten, eine verwaiste Krone zu übernehmen, zu den üblichen Spielregeln gehört hatte. Der Vorwurf, er habe damit die Herrschaft einer fremden Macht zuspiegeln wollen, ist anachronistisch, wie überhaupt die Kategorie „Fremdherrschaft“ für die

³⁴ Angermier, Deutschland, 42.

³⁵ Heinz Gollwitzer, *Europabild und Europagedanke* (München 1964) 113 f. und 119–124. Gollwitzer bezweifelt allerdings die „intellektuelle Rechtschaffenheit“ seiner Gewährsleute, der „Propagandisten des Imperators“, erkennt aber an, daß die „napoleonische Europa-Ideologie“ weit verbreitet war. Ebd. 113.

³⁶ Der Rheinische Bund 3, 451–474, Zitat 456. Vgl. *Schuck*, Rheinbundpatriotismus, 262 f.

³⁷ *Andreas*, Zeitalter, 337.

³⁸ Nach von Aretin verhinderte der Rheinbund „selbst in der losen Form, in der er verwirklicht wurde, ein völliges Auseinanderfallen der deutschen Staaten, ...“ *Karl Otmar Freiherr von Aretin*, *Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund* (Göttingen 1980) 115.

³⁹ Der Gießener geheime Regierungsrat Schue argumentierte 1808 in seinen Bemerkungen über Behrs systematische Darstellung des rheinischen Bundes ganz ähnlich: „Unter diesem großen Protektor wird der rheinische Bund wie auf einem unerschütterlichen Felsen gebaut, feststehen, denn er hat Kraft und Scharfblick, dabei aber auch eben so viel wahres politisches Interesse bei seiner Erhaltung, als die Verbündeten selbst“. In: *Der Rheinische Bund* 8, 161–208, hier 208.

Rheinbundzeit, in der der alte Reichsgedanke mit neuen Vorstellungen von der deutschen Nationaleinheit zusammenstieß, wenig hilfreich erscheint.

Napoleon selbst waren die Nachteile einer direkten Herrschaft über den Rheinbund durchaus bewußt, und er hat die Dalbergschen Angebote stets entschieden zurückgewiesen: Als Protektor sei er Beschützer und natürlicher Verbündeter der Mitglieder, als souveränes Oberhaupt werde er zwangsläufig zu deren Feind⁴⁰. Er wolle sich keinen Teil der Souveränität anmaßen, die vorher der Kaiser ausgeübt habe, und lediglich das Gebiet des Bundes gegen fremde Truppen und dasjenige der Mitglieder gegen etwaige Übergriffe seitens der anderen Bundesstaaten sichern: Die volle Unabhängigkeit und innere Souveränität der Rheinbundstaaten dürfe daher auch im Fundamentalstatut nicht angetastet werden⁴¹. Napoleons angeblicher Griff nach der Karlskrone ist eine Legende⁴². Zwar hätte Dalberg dies gerne gesehen, und die demonstrativen Aufenthalte Napoleons in Aachen, Mainz, Wien und schließlich in Rom beflügelten auch die Phantasie der Zeitgenossen⁴³, doch der französische Kaiser wußte nur zu gut um die Schwierigkeiten, die ihm jede stärkere Einbindung der größeren Rheinbundsoveräne in einen übergeordneten Verbund unter seiner Leitung bereiten würde und die deren Truppenabstellungen gefährden konnten.

Nachdem jedoch alle Vereinheitlichungsbemühungen Dalbergs auch hinsichtlich eines gemeinsamen Rechts-, Post-, Münz- oder Zollwesens gescheitert waren, blieb Napoleon nichts anderes übrig, als notgedrungen und eher zögernd die Ausgestaltung des Rheinbundes selbst in Angriff zu nehmen. Ihm war ebenfalls nicht entgangen, daß die Diskussionen um die Rheinbundverfassung immer häufiger mit nationalem Gedankengut angereichert und daß die öffentlichen Forderungen nach der Nationaleinheit umso drängender wurden, je weniger das Bündnis politisch zusammenfiel. Alle Versuche, die Bundesversammlung oder ein höchstes Bundesgericht und damit eine stärkere Integration des Staatenbundes zustandezubringen, scheiterten am Widerstand der Könige, die im Gegensatz zu Dalberg Napoleon wohl doch für ein eher temporäres Problem hielten⁴⁴. Dagegen drängten neben dem Fürstprimas vor allem die Mit-

⁴⁰ Vgl. *Weis*, Napoleon, 70.

⁴¹ Das Schreiben Napoleons an Fürstprimas Dalberg, 1806, Sept. 11: „Nous n'entendons en rien nous arroger la portion de souveraineté qu'exerçait l'Empereur d'Allemagne comme suzerain ...“ Abgedruckt in: *Huber*, Dokumente 1, 39f. Vgl. auch *Beck*, Verfassungsgeschichte, 12; *Rainer Wohlfeil*, Untersuchungen zur Geschichte des Rheinbundes 1806–1813. Das Verhältnis Dalbergs zu Napoleon, in: ZGO 108 (1960) 85–108.

⁴² *Weis*, Napoleon, 71.

⁴³ Vgl. beispielsweise: Napoleon als römischer Kaiser – ein Blick in die nächste Zukunft, in: *Europäische Annalen* 11 (1809) 176 ff.

⁴⁴ Im September 1806 hatten sich auf Einladung Dalbergs in Frankfurt immerhin Gesandte der Großherzöge von Baden und Hessen sowie der Mitglieder der Fürstenbank eingefunden. Zwar hatte Freiherr von Eberstein, der Beauftragte des Fürstprimas, eine Verhandlungsvorlage ausgearbeitet, doch nur die fürstlichen Gesandten berieten darüber trotz des beginnenden Krieges mit Preußen. Den beiden Königen bot dieser Krieg den willkommenen Anlaß, den Besuch des Bundestages abzusagen, und der badische Vertreter reiste am 20. Oktober ebenfalls ab. Die Bundesversammlung war geplatzt und trat nie mehr zusammen. Vgl. *P. A. Winkopp*, Bemerkungen des Herausgebers zu den abgedruckten Urkunden, in: *ders.*, Die Rheinische Konföderations-Akte oder der am 12. Julius 1806 in Paris abgeschlossene Vertrag (Frankfurt a. M. 1808) 164–233, hier

glieder der Fürstenbank, das heißt die kleineren Rheinbundsouveräne, auf die verfassungsrechtliche und institutionelle Ausgestaltung. In diesem Punkt wird die strukturelle Kontinuität mit dem Alten Reich überdeutlich: Es waren jeweils die kleinen, die mindermächtigen Mitglieder, die sich für den Gesamtverband engagierten, weil nur dieser beziehungsweise dessen Oberhaupt oder Protektor ihre Unabhängigkeit garantieren konnte.

II.

Da jedoch keine Bundesverfassung zustandekam, verfestigte sich der Widerspruch zwischen Verfassungsrecht – dem durch die Gründungsakte geforderten Zusammenschluß – und der Verfassungswirklichkeit: der abgesehen vom politischen Willen Napoleons praktisch unbegrenzten Souveränität der Bundesstaaten⁴⁵. Die rheinbündischen Verfassungsbemühungen haben Michael Doeberl und Eberhard Weis zusammengefaßt⁴⁶. Hatte es im Sommer 1807 noch so ausgesehen, als werde zwischen Napoleon und dem nach Paris berufenen Dalberg ein Verfassungsstatut vereinbart⁴⁷, so zögerte Napoleon die Entscheidung bis nach dem Italienfeldzug hinaus und forderte auch von Montgelas einen Entwurf. Nach dessen Plänen sollte die Konföderation praktisch keine Befugnisse besitzen: Die Gesetzgebungs-, Steuerungs- und Gerichtshoheit verblieben, wie die Entscheidung über Krieg und Frieden, in den Händen der einzelnen Souveräne. Napoleon würdigte dieses Konzept nicht einmal einer Antwort, verzichtete aber auch darauf, die viel einschneidenderen französischen Pläne für ein Fundamentalstatut⁴⁸ weiter zu verfolgen.

Für dieses Desinteresse scheinen folgende Entwicklungen maßgeblich:

1. Napoleon nahm überraschend große Rücksicht auf die Souveränitätsbedenken der deutschen Könige, weil er angesichts der permanenten Kriege deren Bereitschaft zur Truppenabstellung nicht gefährden wollte.

Fortsetzung Fußnote von Seite 236

192–199; Beck, Verfassungsgeschichte, 9–11. – Ein der Parteinahme für den Rheinbund so unverdächtiger Zeuge wie der Marchese Lucchesini macht den Rheinbundfürsten allerdings den Vorwurf, es versäumt zu haben, über die Bundesversammlung „die Grundlagen ihrer neuen Oberherrschaft festzusetzen“ und so Napoleon wenigstens etwas zügeln zu können. Lucchesini, Entwicklung, 2.1, 64f. – Die Bevollmächtigten der Fürsten trafen sich allerdings noch häufiger, vor allem um die ihnen gemeinsam auferlegten militärischen Verpflichtungen zu regeln. Karl Oblenmacher, Die Rheinbundakte und die nassauischen Militärverträge (Limburg-Offenheim 1984).

⁴⁵ Auf diesen Widerspruch macht auch der anonyme Verfasser der Schrift „Geburt, Thaten ... (wie Anm. 18) aufmerksam. Er kommt zu dem Schluß: „Alle Einheit ist also durch den Rheinbund in Teutschland verlohren gegangen ...“ (40–49, Zitat 49).

⁴⁶ Michael Doeberl, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution (München 1924), bes. 19–41.

⁴⁷ Dazu ausführlich Beck, Verfassungsgeschichte, 23–31. – Den Entwurf Ebersteins (Staatsminister Dalbergs) für ein Fundamentalstatut: ebd. 31–45.

⁴⁸ Weis, Napoleon, 72 ff.

2. Das Fundamentalstatut war mit der direkten oder indirekten Übernahme des Code Napoleon und anderen Angleichungen der einzelnen Rheinbundstaaten an die Errungenschaften der großen Revolution in gewisser Weise entbehrlich geworden.

3. Ohne die Konkretisierung des Rheinbundes gab es kein „national“ bestimmtes Gegengewicht gegen die Pläne und Entscheidungen Napoleons. So konnte er beispielsweise 1810 weite Teile Nordwestdeutschlands annektieren, ohne den Einspruch seiner in der Bundesversammlung zusammengefaßten deutschen Bündnispartner fürchten zu müssen.

4. Mit der nationalen Erhebung in Spanien veränderten sich die Perspektiven Napoleons grundlegend. Er erkannte, daß sich die Nationalitätenfrage dauerhaft kaum bewältigen ließ, und daß ihm mit England und Rußland zwei Widersacher blieben, die seine kontinentale Friedensordnung ohne vorherige militärische Unterwerfung nicht akzeptieren würden. Der generelle Friede – für den der Rheinbund ein zentrales Glied sein sollte – war in weite Ferne gerückt.

5. Die Erweiterung des Rheinbundes um zahlreiche nord- und mitteldeutsche Fürsten hatte nicht zur erhofften Stabilisierung beigetragen, sondern erwies sich als zusätzliche Belastung. Hier herrschten traditionell andere Bedingungen, und die neuen Souveräne fühlten sich Napoleon und dessen Modernisierungsprogramm keineswegs so verpflichtet wie ihre süddeutschen Bündnispartner.

6. Napoleon fürchtete – und dies ist meines Erachtens der wichtigste Grund für seinen Verzicht auf das Fundamentalstatut – die entstehende nationale Bewegung in Deutschland.

Der deutschen Nationalbewegung⁴⁹, die sich in Österreich und Preußen, aber auch im Rheinbund regte, wollte Napoleon mit dem nur noch durch sein Oktroi denkbaren Ausbau des Staatenbundes kein neues Forum schaffen. In dieser Frage reagierte er äußerst sensibel und überspielte sogar die von ihm ansonsten formal stets beachtete Souveränität der Rheinbundherrscher. Erinnerung sei an die Erschießung des Buchhändlers Palm und die Ächtung des Freiherrn vom Stein⁵⁰.

Napoleon hatte das Alte Reich ja unter anderem auch deshalb zerschlagen, um die Entwicklung eines modernen deutschen Nationalstaates zu blockieren. Alle Überlegungen, die darauf hinauslaufen, der Korse habe es versäumt, das nach der Niederlage von Jena und Auerstedt 1806 geschwächte Preußen dem Rheinbund einzugliedern und diesen so auf den zukunftssträchtigen Weg des Nationalstaates zu führen, unter-

⁴⁹ *Werner Conze*, Die deutsche Nation. Ergebnis der Geschichte (Göttingen 1963); *Hagen Schulze*, Die deutsche Nationalbewegung bis zur Reichseinigung, in: Die Rolle der Nation in der deutschen Geschichte und Gegenwart, hrsg. von *Otto Büsch*, *James J. Sheehan* (Berlin 1985) 84–117; *Wehler*, Geschichte 1, 506–530; *Michael Hughes*, Nationalism and Society. Germany 1800–1945 (London u.a. 1988); *James J. Sheehan*, German History 1770–1866 (The Oxford History of Modern Europe, Oxford 1989) 371–388; *Otto Dann*, Nation und Nationalismus in Deutschland 1770–1970 (München 1993); *Volker Press*, Das Ende des Alten Reiches und die deutsche Nation, in: *Kleist-Jahrbuch* 1993, 31–55; *Georg Schmidt*, Von der Nationaleinheit zum Nationalismus, demnächst in: Die evangelische Diaspora 62 (1994); *ders.*, Der Rheinbund und die deutsche Nationalbewegung, in: Die Entstehung der Nationalbewegung in Europa 1750–1849, hrsg. von *Heiner Timmermann* (Berlin 1993) 29–44.

⁵⁰ *Huber*, Verfassungsgeschichte, 82; *von Raumer*, Deutschland, 270; *Möller*, Fürstenstaat, 590.

schätzen die Furcht Napoleons vor national ausgerichteten politischen Großsystemen. Mit der Dreigliederung der europäischen Mitte – Österreich, Preußen, Rheinbund – und nicht etwa mit der bloßen Souveränität der Mittelstaaten³¹ wollte Napoleon eine nationale Organisation Deutschlands dauerhaft verhindern. Er weigerte sich deswegen auch, die römische Kaiserkrone zu übernehmen, da sie ihn zwangsläufig zur Integrationsfigur machen mußte. Die zuversichtliche Hoffnung, der Korse habe der deutschen Nation mit der Gründung des Rheinbundes einen wichtigen Dienst erwiesen, und er werde sein Werk auch im Inneren vollenden, das heißt den Staatenbund über das Fundamentalstatut zum Leben erwecken, konnte sich daher nicht erfüllen.

Als feststand, daß die europäische Friedensordnung ohne weitere Kriege, insbesondere mit Rußland, nicht zu realisieren war, verzichtete Napoleon bewußt auf eine stärkere staatliche Integration Deutschlands und sicherte sich dadurch noch das Wohlwollen und die Soldaten der dortigen Souveräne. Dieser „Negativkoalition“ aus deutschen Souveränen und dem französischen Protektor mißlang die Unterbindung nationaler Bestrebungen in Deutschland jedoch gründlich. Je weniger der Rheinbund politisch zusammenfiel, desto stärker wurde der alte Reichspatriotismus und mit ihm ein zunehmend mit deutsch-nationalen Tendenzen aufgeladenes idealisiertes Bild vom Alten Reich.

III.

Daß gerade in der Umgebung des angeblichen Reichsverrätters Dalberg und im Rheinbund insgesamt der Gedanke der deutschen Nationaleinheit ventiliert wurde, ist von den Historikern bisher kaum zur Kenntnis genommen oder verdrängt worden³². Mit dem festen Blick auf die borussische Mission in der deutschen Geschichte wurde die Entstehung des modernen, auf staatliche Verfaßtheit zielenden Nationalismus in Preußen verortet. Dagegen brach sich im Rheinbund der aus dem Alten Reich tradierte Gedanke einer deutschen Nationaleinheit auf föderativer Basis Bahn. Diese Vorstellung von einer „weichen“, offenen und flexiblen Nationalintegration liefen hier letztlich darauf hinaus, die vornationale Reichs- und die moderne Nationalstaatsidee in der Form eines freiwilligen staatenbündischen Zusammenschlusses der deutschen „Souveräne“ miteinander zu verknüpfen.

In der von dem Publizisten Peter Adolf Winkopp, einem ehemaligen Benediktinermönch, herausgegebenen Zeitschrift „Der Rheinische Bund“ – einem im Umfeld Dalbergs entstandenen offiziösen Organ³³ – besaßen diese auf eine „nationale“ Erneue-

³¹ So *Nipperley*, Geschichte, 12.

³² Vgl. *Arnold Bernay*, Reichstradition und Nationalstaatsgedanke, in: HZ 140 (1929) 57–86. Die um die nationale Integration ringende Rheinbundpublizistik wird in dieser Studie mit keinem Wort erwähnt. Dies gilt im übrigen auch noch für *Heinz Angermeyer*, der in seinem 1990 erschienenen Aufsatz „Deutschland zwischen Reichstradition und Nationalstaat“ (wie Anm. 7) die föderativen Integrationsmodelle in der Tradition des Alten Reiches zwar eingehend behandelt, die Diskussion im Rahmen des Rheinbundes aber nicht aufgreift.

³³ *Eduard Ziehen*, Winkopps „Rheinischer Bund“ (1806–1813) und der Reichsgedanke, in: Ar-

ring in der Tradition des Alten Reiches zielenden Tendenzen ihr zentrales Forum. In dem noch im Jahre 1806 erschienenen ersten Band findet sich die programmatische Festlegung, daß die Mitgliedsstaaten nicht alleine dastehen sollten, „sondern zusammen einen Staat ausmachen“⁵⁴. Der Rheinbund wurde als Ausgangspunkt und Vorstufe der deutschen Erneuerung und der nationalen Einheit gedeutet, daß „ein einziger Staat, das gemeinschaftliche und allgemeine Vaterland der Bürger aller verbündeten Staaten ist“⁵⁵. Dem fremden Geschenk sollte durch die Rückführung auf Recht und Gerechtigkeit ein deutsches Gewand gegeben werden. Kurt von Raumer hat völlig recht: Die Propheten der deutschen Nationaleinheit saßen in diesen Jahren am Main und nicht etwa in Preußen⁵⁶.

Winkopp selbst agierte als Herausgeber der neuen Zeitschrift jedoch ausgesprochen vorsichtig und verbarg seine Vorstellungen und Ziele geschickt hinter offiziellen Verlautbarungen, wie der Erklärung des schwedischen Königs an seine Untertanen in Pommern, in der es heißt: Auch wenn das Reich nun aufgelöst worden sei, „so kann doch niemals die deutsche Nation vernichtet werden und durch die Gnade des Allerhöchsten wird Deutschland dereinst aufs neue vereinigt, zu Macht und Ansehen wiederhergestellt werden“⁵⁷. Das Ende des Alten Reiches und der Machtverlust der reichsständischen Familien erscheint im nächsten Band als „Opfer“, das „der Wiedergeburt des Vaterlandes gebracht werden“ mußte⁵⁸. Dieser Topos der Wiedergeburt taucht im übrigen recht häufig auf.

Im Gegensatz zu Ernst Moritz Arndt, Johann Gottlieb Fichte, Friedrich Daniel Schleiermacher und anderen Vorkämpfern des modernen deutschen Nationalismus, die Begriffe wie „Vaterland“ oder „nationale Gemeinschaft“ mit einer religiösen Weihe versahen und sie damit „jedes politischen Charakters entkleideten“⁵⁹, verlor die Diskussion um die Nationaleinheit im Rheinbund nie den Bezug zur Realität. Der Nationalstaat zeichnete sich in dieser vor allem um die Form des Fundamentalstatuts

Fortsetzung Fußnote von Seite 239

chiv für Hessische Geschichte und Altertumskunde, N.F. 18 (1934) 292–326. – Zur bewegten Biographie Peter Adolf Winkopps jetzt *Schuck*, Rheinbundpatriotismus, bes. 110–208.

⁵⁴ Der Rheinische Bund 1, 57.

⁵⁵ Aphorismen über die deutsche National-Einheit als Zweck des rheinischen Bundes, in: ebd. 5 (1808) 371–382, hier 376. Eggers argumentierte 1808 ganz ähnlich: Die Deutschen umschlinge jetzt „ein politisches Band, das ihnen gegen Auswärtige die Einheit des Staats wieder giebt, welche Deutschland schon seit dreihundert Jahren verloren hatte.“ *Christian Ulrich Detlev Frbr. von Eggers*, Deutschlands Erwartungen vom Rheinischen Bunde, in: *Hans-Bernd Spies* (Hrsg.), Die Erhebung gegen Napoleon 1806–1814/15 (Darmstadt 1981) 60–70, Zitat 67.

⁵⁶ *von Raumer*, Deutschland, 341.

⁵⁷ Der Rheinische Bund 1, 160.

⁵⁸ *Stephan*, Beitrag zur Auslegung der Rheinischen Bundesakte vom 12. Julius 1806, in: ebd. 2, 253–290, hier 253.

⁵⁹ Vgl. *Hascho Zimmer*, Auf dem Altar des Vaterlands. Religion und Patriotismus in der deutschen Kriesslyrik des 19. Jahrhunderts (Frankfurt a.M. 1971) 16f.; *Karl-Georg Faber*, Politisches Denken in der Restaurationszeit, in: Deutschland zwischen Revolution und Restauration, hrsg. von *Helmuth Berding* und *Hans-Peter Ullmann* (Königstein/Taunus 1981) 258–278, hier 272; *Sheehan*, History, 379–382; *Angermeier*, Deutschland, 72f. und 88–97; *Otto W. Johnston*, Der deutsche Nationalmythos. Ursprung eines politischen Programms (Stuttgart 1990); *Bernd Schönemann*, Art. Volk, Nation, Nationalismus, Masse, in: Geschichtliche Grundbegriffe, 281–380.

geführten Verfassungsdebatte, in die Staatsrechtslehrer wie Johann Ludwig Klüber, Wilhelm Josef Behr oder Günther Heinrich von Berg, aber auch „Beamte“ der kleineren Souveräne und sogar der Standesherrn häufig eingriffen, allenfalls als vages Endziel am fernen Horizont ab. Die konkreten Hoffnungen richteten sich auf die Auffüllung der staatenbündischen Konstruktion Napoleons. „Die wahre deutsche National-einheit ... kann erst Frucht des föderativen Verbandes werden, der deutsche National-karakter kann erst durch ihn wieder gebildet werden.“⁶⁰ Günther Heinrich von Berg gab allerdings zu bedenken, daß er noch nicht in die Hoffnung einzustimmen wage, „die er hin und wieder auf eine nahe Wiedergeburt der deutschen Nation gerichtet“ sehe⁶¹.

Die gesamtdeutsche nationale Zukunft wurde dennoch im Rheinbund gesucht, den man als eine Art konzentriertes und erneuertes Altes Reich auffaßte. Diese Kontinuität war es aber, die nach Ansicht von Bergs vielen den Blick für die Realität trübte, denn „die Souveränität des Bundes selbst im Gegensatz von der Souveränität der Bundesfürsten ist eine aus der aufgehobenen Reichsverfassung herstammende Idee.“ Seines Erachtens war der Rheinbund lediglich eine „Gesellschaft unabhängiger Staaten zur Erhaltung ihrer äussern und innern Ruhe.“ Er sei zwar unabhängig, könne aber keine Souveränitätsrechte ausüben⁶². Behr betonte dagegen in seinem Vergleich der Reichsverfassung mit den Entwicklungsmöglichkeiten des neuen Staatenbundes die Vorzüge des letzteren für die deutsche Nation⁶³. 1809 wurde diese Thematik in Winkopps Zeitschrift noch einmal aufgegriffen und daran erinnert, daß die Reichsverfassung stets zu Kriegen mit Frankreich geführt habe, die nun mit dem Rheinbund und unter der Hegemonie Napoleons ausgeschlossen seien⁶⁴.

Die Erringung der Nationaleinheit war 1808 kurzerhand zum Zweck und Ziel der Souveränität der Bundesfürsten erklärt worden⁶⁵. Bereits im dritten Band hatte man 1807 „Souveränität“ – vielleicht etwas zu idealistisch – wie folgt definiert: im Hinblick auf den Bund als „die höchste unabhängige Gewalt, das Beste des ganzen Bundesstaats“ und hinsichtlich des einzelnen Souveräns als „die höchste Gewalt, das Beste

⁶⁰ Behr, Darstellung, 28.

⁶¹ Günther Heinrich von Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte (Hannover 1808) IV. – Winkopp zeigte sich 1808 ähnlich pessimistisch, als er (resigniert?) prognostizierte: „Das Bestreben mehrerer politischer Schriftsteller aus den deutschen Staaten wieder eine Nation zusammen zu bringen, wird vergeblich sein.“ Winkopp, Konföderations-Akte, 175.

⁶² von Berg, Abhandlungen, 283 und 32.

⁶³ Wilhelm Joseph Behr, Das teutsche Reich und der rheinische Bund. Eine publizistisch-politische Parallele, zur Ausmittlung der Vorzüge, welche der rheinische Bund vor dem teutschen Reiche der teutschen Nation darbiethet und darbiethen wird, in: Der Rheinische Bund 6, 418–448; 7, 99–137; 8, 5–63. Unter dem gleichen Titel ist diese Studie auch selbständig erschienen: Frankfurt a. M. 1808.

⁶⁴ Der Rheinische Bund 11, 180–189. Auch Eggers sah im Rheinbund den großen Vorteil, daß nach aller Wahrscheinlichkeit der „äußere Friede auf lange, lange Zeit gesichert“ sei. Eggers, Erwartungen, 63. – Man wird Michael Hughes nicht unbedingt zustimmen können, wenn er über das Verhältnis der Deutschen zu Napoleon urteilt: „If his regime did provoke German national feeling, it was essentially anti-French and not in any sense creative or progressive.“ Hughes, Nationalism, 41.

⁶⁵ Der Rheinische Bund 5, 378.

des ganzen Bundesstaats überhaupt, und des einzelnen insbesondere nach der Vorschrift und dem Geiste der Bundesakte zu befördern“⁶⁶. Nach Ansicht Behrs mußte das künftige Fundamentalstatut sicherstellen, „daß durch die Kraft des Organismus selbst jedes ungebührliche Hervortreten der Individualität der Bundesglieder, jede Vernachlässigung des Bundeszwecks von ihrer Seite möglichst behindert werde ...“⁶⁷.

In seiner 1808 erschienenen systematischen Darstellung des rheinbündischen Staatsrechts führte der Autor diesen Gedanken fort: Mit der Souveränität hätten die Fürsten ihr höchstes Ziel erreicht „und eben dadurch das Prinzip der Einheit der Fesseln entbunden, die dasselbe bis dahin niederhielten“. Allerdings fürchtete Behr, wenn der einmal eingeschlagene Weg fortgesetzt werde, werde es noch dahin kommen, „dass ein jeder Souverän verlangt, es solle von seinen Untertanen nicht anders, als in dem Dialekte seines souveränen Landes, gesprochen und geschrieben werden“. Er hoffte dagegen auf das Fundamentalstatut, das den „Geist der Einheit unter den Deutschen“ wecken müsse. Dadurch werde auch die Souveränität der Bundesfürsten keineswegs eingeengt, denn sie seien ohnehin nur „alle zusammen“ für souverän erklärt worden⁶⁸. Im Gegensatz zu allen föderativen Verfassungsmodellen bis hin zu Wilhelm von Humboldts „Denkschrift zur deutschen Verfassung“ aus dem Jahre 1813⁶⁹, die sich gleichsam automatisch aus der staatlichen Konzentration auf wenige größere Fürstentümer auch eine Stärkung des Gesamtverbandes nach außen versprachen⁷⁰, forderten die Rheinbundpublizisten möglichst weitreichende Kompetenzen für den neuen Bund. Für Pölitz war daher die Souveränität der Bundesfürsten von vornherein „keine unbeschränkte nach Innen und Außen, sondern der Inbegriff der Gerechtsame, welche ihnen über ihre eigenen Länder und über die Besitzungen der ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsstände zustehe“⁷¹. Diese Interpretationen bezeichnete jedoch ein so hervorragender Kenner der Materie wie Johann Ludwig Klüber als schlichtweg illusionär, denn jedem der Staaten müsse „eine gänzliche und absolute Souverainetät oder unabhängige Staatsgewalt zugeschrieben“ werden⁷².

Die Vorstellungen von der Nationaleinheit und über den Weg dorthin waren also auch in der Rheinbundpublizistik keineswegs einheitlich, wenn auch die Diskussion nie von den realen Verhältnissen abstrahierte und daher nicht ganz so diffus verlief wie bei der stärker literarisch geprägten preußischen Variante des entstehenden Nationalismus, die das Vaterland zum Gottesdienst erklärte. Die „Souveränitätsdebatte“ im Rheinbund zielte dagegen nicht nur auf die vage Nationaleinheit, sondern die Bündnisintegration galt darüber hinaus auch als ein Mittel, um die beinahe unbeschränkte Herrschaft der neuen Rheinbundsouveräne einzubinden und zu kontrollieren. Da die

⁶⁶ Auch einige Anmerkungen über die Rheinische Bundesakte, in: ebd. 3, 337–390, Zitat 351 f.

⁶⁷ Ebd. 8, 19.

⁶⁸ *Behr*, Darstellung, 25 und 333 ff.

⁶⁹ *Wilhelm von Humboldt*, Denkschrift über die deutsche Verfassung an den Freiherrn vom Stein, in: *ders.*, Werke 4: Schriften zur Politik und zum Bildungswesen (Darmstadt 31982) 302–322.

⁷⁰ Vgl. *Angermeier*, Deutschland, 46 f. und 52 f.

⁷¹ *K. H. L. Pölitz*, Der Rheinbund historisch und statistisch dargestellt, in: *Der Rheinische Bund* 17, 438–445, Zitat 443.

⁷² *Johann Ludwig Klüber*, Staatsrecht des Rheinbundes (Tübingen 1808) 5.

schon frühzeitig eingeklagte Repräsentation von Untertanen und Bürgern in den einzelnen Staaten nicht recht vorankam⁷³, hoffte man, über entsprechende Bestimmungen im künftigen Fundamentalstatut wenigstens alle Ansätze zum Despotismus und zur Willkürherrschaft abblocken zu können. Wenn dabei an ein höchstes Bundesgericht und weitreichende Klagemöglichkeiten der Untertanen oder gar an eine Bundesexekution gedacht wurde, ist das Vorbild der alten Reichsverfassung wiederum unübersehbar⁷⁴. Diese auf ein Gegengewicht zum unkontrollierten Absolutismus der Rheinbundsoveräne zielenden Forderungen wurden freilich selten so deutlich ausgesprochen wie in den „Gedanken über das künftige Fundamentalstatut des Rheinischen Bundes“⁷⁵.

Die Reformen, Konstitutionen, das Fundamentalstatut und als vages Endziel schließlich auch die deutsche Nationaleinheit fordernden Rheinbundpublizisten wanderten ohnehin auf einem äußerst schmalen Grat, denn Napoleon und die meisten Rheinbundsoveräne beargwöhnten und bekämpften sowohl die auf Deutschland als Ganzes gerichteten nationalen Tendenzen als auch alle Versuche, ihre Machtfülle zu reglementieren. Zudem warf jede Spezifizierung nicht nur die Frage nach dem Verbleib der deutschen Gebiete Preußens und Österreichs auf⁷⁶, sondern berührte auch unmittelbar die linksrheinischen, nun französischen Departments – Konkretisierungen verboten sich daher von selbst.

IV.

Im Jahre 1808 wurde klar, daß die napoleonische Revolution in absehbarer Zeit zu keiner gesamtstaatlichen Neuorganisation des „Dritten Deutschland“ zwischen Preußen und Österreich in der Lage sein würde⁷⁷. Es ergibt sich so die scheinbar paradoxe Situation, daß mit der napoleonischen Flurbereinigung der Partikularismus in Deutschland nicht reduziert, sondern noch verstärkt wurde. Durch das zielstrebige Integrationshandeln der Verwaltungen festigten sich die neu zusammengefügte einzelnen Rheinbundstaaten erstaunlich schnell, und es entwickelte sich schon bald ein

⁷³ *Fehrenbach*, Régime, 81 ff.

⁷⁴ Vgl. jetzt *Schuck*, Rheinbundpatriotismus, 250–294. – In diesem Sinne forderte auch Niklas Vogt, Kosmopolit und Erzieher Metternichs, noch 1809, daß der Rheinbund nach der Form des Alten Reiches eingerichtet werden müsse. *Ursula Berg*, Niklas Vogt (1756–1836). Weltsicht und politische Ordnungsvorstellungen zwischen Aufklärung und Romantik (Stuttgart 1992) 263 ff.

⁷⁵ *Der Rheinische Bund* 3, 451–474, hier 466. – Wie Gerhard Schuck nun nachgewiesen hat, blieb Winkopp durchgängig skeptisch gegenüber all jenen Einschätzungen, die im Rheinbund eine Fortsetzung der Reichstradition zu erkennen glaubten. „Gerade das, worauf sein Reichspatriotismus sich immer gestützt hatte, die Gewährleistung konstitutioneller Verhältnisse, schien ihm durch die Rheinbundsoveränität grundsätzlich gefährdet.“ *Schuck*, Rheinbundpatriotismus, 199.

⁷⁶ Eggers plädierte mit Blick auf Österreich und Preußen sogar für einen radikalen Schnitt: „Ihre Bewohner haben aufgehört Deutsche zu seyn.“ *Eggers*, Erwartungen, 67.

⁷⁷ Nach Schuck blieb der Rheinbund selbst als Staatenbund eine „politische Idee, in der Reichspatriotismus, antisouveränistischer Konstitutionalismus und liberaler Nationalismus ineinandergriffen und die zudem durchsetzt war von den partikularen Interessen einzelner vom Untergang des Reichs benachteiligter Gruppen ...“ *Schuck*, Rheinbundpatriotismus, 184.

bayerisches, württembergisches oder badisches Staatsbewußtsein, das sich erheblich von dem alten, noch keineswegs gesamtstaatlich definierten „Landesbewußtsein“ unterschied und die Nation- oder Staatswerdung Deutschlands nun seinerseits zu blockieren drohte⁷⁸. Dagegen hatten schon die Rheinbündpublizisten mobil gemacht. Obwohl sie ihre vagen Forderungen nach der deutschen Nationaleinheit auf föderativer Basis inhaltlich nicht zu füllen vermochten, ist es doch ihren Bemühungen mitzudanken, daß in der Öffentlichkeit das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit über die Grenzen der Einzelstaaten hinweg nicht nur bewahrt blieb, sondern sogar noch intensiviert wurde. Wie Elisabeth Fehrenbach ausgeführt hat, ist der Rheinbündpatriotismus das entscheidende Bindeglied zwischen dem Reichspatriotismus und dem liberalen Nationalismus des 19. Jahrhunderts⁷⁹.

Der Rheinbund war – um die im Thema gestellte Frage zu beantworten – auch von Napoleon als ein verkleinertes, nach den Interessen Frankreichs formiertes, jedoch modernisiertes, vieler lästiger Fesseln enthobenes und damit für neue Entwicklungen offenes Altes Reich gedacht. Mit der Ausgrenzung von Österreich und Preußen verband sich unter den Befürwortern einer Nationaleinheit des Dritten Deutschland die Hoffnung, ohne die Probleme des „Dualismus“ schneller zum Ziel zu kommen. Die Rheinbündpublizisten sahen in der Souveränität der Mitglieder auch eine große Chance – nämlich die der nationalen Integration auf föderativer Grundlage. Wie ursprünglich Napoleon gingen sie davon aus, daß die arrondierten deutschen Mittelstaaten zu schwach sein würden, um sich alleine im europäischen Staatensystem zu behaupten. Sie befürworteten den freiwilligen Verzicht der deutschen „Souveräne“ auf bestimmte Rechte zugunsten des übergeordneten Rheinbundes, den sie zudem in „Deutschen“ oder „Germanischen“ Bund umbenannt sehen wollten⁸⁰. Dies schien ihnen auf absehbare Zeit der einzig realistische Weg zur Nationaleinheit.

Das Problem der mangelnden Zentralität und Kohärenz, das schon die Weiterentwicklung des Reiches in Richtung auf einen Nationalstaat verhindert hatte, konnte jedoch nicht gelöst werden. Die neuen Könige blockierten alle nationalen Vereinheitlichungstendenzen. Angesichts der Nationalstaatsdiskussion besaß selbst die bloße Reorganisation des Reiches keine Chance mehr, wie sich zu Beginn des Wiener Kongresses in aller Deutlichkeit zeigte. Sie stieß nur bei den Mediatisierten und dem englischen König auf ungeteilte Zustimmung. Die Rheinbündsouveräne fürchteten dagegen um ihre Selbständigkeit, Österreich und Preußen um ihre Einheit und die anderen europäischen Mächte die gewaltige Sogwirkung, die von einem national aufgeladenen und vereinheitlichten Reichsverband „Mitten in Europa“ ausgehen mußte.

⁷⁸ Vgl. *Sheehan*, *History*, 249f.; *William O. Shanahan*, *A Neglected Source of German Nationalism: The Confederation of the Rhine 1806–1813*, in: *Essays in Honor of Louis L. Snyder*, hrsg. von *Michael Palumbo* und *William O. Shanahan* (Westport 1981) 103–130. Trotz des vielversprechenden Titels behandelt er nur die Entwicklung in den Einzelstaaten. Vgl. auch *Paul Nolte*, *Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800–1829* (Frankfurt a.M. 1990); *Werner K. Blessing*, *Staatsintegration als soziale Integration. Zur Entstehung einer bayerischen Gesellschaft im frühen 19. Jahrhundert*, in: *ZBLG* 41 (1978) 633–700.

⁷⁹ *Fehrenbach*, *Gesellschaft*, 77.

⁸⁰ *Eggers*, *Erwartungen*, 67.

Auf dem Wiener Kongreß wurde deswegen die napoleonische Flurbereinigung legalisiert und die europäische Mitte nach rheinbündischem Vorbild neu organisiert⁸¹. Der Versuch, den aufkommenden Nationalismus, die partikularistischen Vorstellungen der deutschen Staaten und die Sorgen der anderen europäischen Mächte im Deutschen Bund unter der Doppelhegemonie von Österreich und Preußen auszugleichen, mußte auf Dauer jedoch mißlingen, denn die beiden Vormächte ordneten – wie schon in der Endphase des Alten Reiches – ihre eigenen Machtinteressen denjenigen des Bundes vor⁸².

Im Gegensatz zum Rheinbund war der Deutsche Bund daher hinsichtlich der in der Öffentlichkeit immer dringender geforderten Nationalintegration ebenso blockiert wie das Alte Reich: Die beiden Vormächte besaßen zuviele „außerdeutsche“ Interessen und konkurrierten zu sehr um die Vorherrschaft. Der – allerdings wohl unvermeidliche – Konstruktionsfehler des Deutschen Bundes war das von Beginn an installierte Patt, das letztlich nur durch das Verdrängen eines Partners aufgehoben werden konnte. Daß die Entwicklung seit dem Ende des Alten Reiches zwangsläufig auf die kleindeutsche Nationalstaatsgründung mit Blut und Eisen hinauslief, auf eine Revolution „von oben“, wie Engelberg und Gall übereinstimmend formuliert haben⁸³, ist dennoch wohl eine Verengung aus borussischer Sicht. Es gab die im Rheinbund ange deutete Alternative: eine staatenbündisch organisierte National Einheit des „Dritten Deutschland“ mit der Möglichkeit, später die deutschen Gebiete Österreichs und Preußens zu assoziieren. Mit der Niederlage Napoleons war diese Chance oder diese Gefahr einer Abkoppelung der beiden Vormächte jedoch dahin.

Die so beliebten kurzen Kernsätze mit dem Subjekt Napoleon und dem ausgesprochenen oder unausgesprochenen Objekt Deutschland sind daher alle mehr oder weniger richtig oder auch mehr oder weniger falsch. Napoleon nimmt einen wichtigen Platz in der deutschen Geschichte ein und kann aus ihr nicht weggedacht werden⁸⁴. Mit der Zerschlagung des Alten Reiches wurde er zum Exekutor einer ohnehin überholten Ordnung. Mit der Etablierung von souveränen Königen und Großherzögen leitete er eine „Revolution von oben“ ein, die ihm sichere Verbündete brachte, denn nur seine Armeen konnten die neue Ordnung garantieren. Sein Plan einer europäischen

⁸¹ Huber, Verfassungsgeschichte, 476 ff.; Peter Burg, Der Wiener Kongreß. Der deutsche Bund im europäischen Staatensystem (München 1984); Harald Müller, Deutscher Bund und Deutsche Nationalbewegung, in: HZ 248 (1989) 51–78; Elisabeth Febrenbach, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815–1871 (München 1992). – Zu den Vorstellungen und Forderungen der mediatisierten ehemaligen Reichsstände, die im Februar 1815 sogar einen „Verein der durch den Rheinbund unterdrückten Reichsstände“ gegründet hatten: Heinz Gollwitzer, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918 (Göttingen ²1964) 22–31.

⁸² Dazu Heinrich Lutz, Zwischen Habsburg und Preußen. Deutschland 1815–1866 (Berlin 1985).

⁸³ Lothar Gall, Bismarck. Der weiße Revolutionär (Frankfurt a. M. u. a. 1980) 373; Ernst Engelberg, Bismarck. Urpreuße und Reichsgründer (Berlin 1985) 557.

⁸⁴ von Raumer, Deutschland, 122; vgl. auch Michael Freund, Napoleon und die Deutschen. Despot oder Held der Freiheit (München 1969). Über die Feststellung, daß es „kein Deutschland ohne Napoleon“ gebe (22), kommt er zu dem Urteil: „Napoleon war ein deutsches Schicksal“ (211).

Friedensordnung unter französischer Hegemonie ließ sich jedoch nicht realisieren, und damit wurde auch ihr Herzstück, der Rheinbund, weniger wichtig. Für den sich innerhalb des Rheinbundes entwickelnden Gedanken einer staatenbündischen Nationalenheit war der schon das Urteil der Zeitgenossen polarisierende Napoleon⁸⁵ lediglich ein Katalysator – allerdings mit durchaus positiven Vorzeichen. Für das sich parallel entwickelnde deutsch-nationale Bewußtsein in Preußen spielte er zweifellos eine ähnliche Rolle – hier jedoch mit dezidiert negativen Konnotationen.

Der als Staatenbund nie realisierte Rheinbund ist nicht viel mehr als eine Fußnote der deutschen Geschichte⁸⁶, dennoch entbindet dies den Historiker nicht der Pflicht, ihn als Alternative zur Reichsverfassung, als möglichen Kristallisationskern einer anderen als „nationalstaatlichen“ Nationalintegration und als Eckpfeiler einer europäischen Friedensordnung kritisch zu würdigen. Die Frage, ob eine weniger spektakuläre als die nationalstaatliche Lösung nicht den Bedingungen „Mitten in Europa“ besser entsprochen hätte, gehört aber zu den offenen in der deutschen Geschichte, die trotz der voranschreitenden europäischen Integration noch längst nicht obsolet geworden ist. Nach Meinung des bereits mehrfach zitierten Wilhelm Josef Behr hat sich Napoleons Weisheit am deutlichsten darin gezeigt, „daß er Deutschlands Völker nur durch ein Föderativsystem vereinigte“, denn er erkannte, „daß die deutschen Völker zur absoluten Einheit in der Regierung nicht bestimmt sind ...“⁸⁷.

⁸⁵ Vgl. *Webler*, Gesellschaftsgeschichte 1, 524f.

⁸⁶ *Möller*, Fürstenstaat, 588 spricht von einer „Episode“.

⁸⁷ *Behr*, Darstellung, 30.

Register

bearbeitet von Elke-Maria Fischer

Ortsregister

(ausgenommen: Deutschland, Reich u. ä.)

- Aachen 236
Afghanistan 135
Alpen 12, 40, 131
Altdorf 141
Amberg 85
Anhalt 83–85, 89f.
Anhalt-Köthen 210
Antwerpen 148
Appenzell 135, 137
Aremberg 231
Arnheim 163
Auerstedt 238
Augsburg 45f., 55, 60f., 65f., 97, 101, 114, 118
Augsburger Reichstag 28, 153, 163, 173
Augsburger Religionsfrieden 63, 67, 88, 97, 156, 157
Auhausen, Auhausener Union (Bund) 82–85, 88, 92–94
- Baden 24, 46, 202, 210, 223, 229f., 236, 244
Baden-Durlach 82
Bamberg 24, 30, 65, 101, 103, 120, 171, 175
Bärwalder Vertrag 107
Basel 133, 135, 137f., 229
Bayerischer Kreis 102
Bayern 60f., 66, 70–74, 76f., 86, 94–112, 171, 174, 211, 213f., 220, 223, 229–232, 244
Belgien 155
Berlin 140, 223
Bern 132, 135f., 139
Bernburg 210
Bicocca 135
Biel 137
Binger Bund 14
Birkenfeld 210
Böblingen 38
Bodensee 19
- Böhmen VII, 16, 83f., 88, 91f., 102f., 105, 169–178, 213
Böhmisch-pfälzischer Krieg 102, 104, 106, 112
Brabant 148, 152, 156
Brandenburg 14, 72, 82, 116, 118, 124, 137, 167, 194, 199, 210, 222, 224
Brandenburg-Ansbach 82, 85, 91–93, 204, 210
Brandenburg-Kulmbach (Bayreuth) 82f., 121, 210, 220, 223
Brandenburg-Preußen 176, 201
Braunschweig-Lüneburg 114, 123, 125 (s. auch Hannover)
Braunschweig-Wolfenbüttel 114, 123, 210, 213, 224
Breisgau 132
Bremen 121, 123–125
Brixen 216
Brüssel 89, 126, 151–153, 156, 158, 164, 168
Buda 149
Burgund 48, 72, 131, 138
Burgundischer Kreis 147, 149, 153f., 158–160, 164
Burgundischer Vertrag 144, 146, 153–156, 159f., 164, 168
- Calenberg 123
Cambrai (Kamerijk) 155
Celle 123
Crépy 151
- Dänemark 116, 119, 206, 222
Den Haag 89, 166
Dessau 210
Deventer 145, 163, 165
Dillenburg 157
Donau 92, 121

- Donauwörth 95
 Drente 149
 Dresden 69, 98, 100, 212
 Durlach 87

 Eger 77f.
 Eichstätt 101
 Ellwangen 97, 101
 Elsaß 18, 49f., 68, 70–72, 89f., 93, 127, 132,
 134, 138, 182
 Emden 165
 Ems 164
 England 2, 88–93, 117, 119, 122, 144, 165,
 176, 184, 203, 211, 223, 238, 244
 Erfurt 127

 Florenz 140
 Fontainebleau 107
 Franken 34, 38, 68f., 74, 91, 96, 100, 102,
 117, 120, 204, 216
 Frankfurt am Main 78, 98, 123, 160, 166, 176,
 200, 234, 236
 Frankfurter Reichslandfrieden 43
 Fränkischer Kreis 62, 68, 102, 105, 107, 117
 Frankreich 2, 8, 11, 48, 69–74, 88–90, 92,
 106f., 109, 111, 117, 119, 121–129, 131f.,
 137–140, 144, 146f., 150f., 153, 156, 162f.,
 165, 181, 185, 194, 198f., 202, 205, 207,
 215, 225, 228–231, 233–235, 239, 241,
 243f., 246
 Französische Revolution 225, 231
 Freiburg 135, 139
 Freiburger Reichstag 54
 Friesland 152, 155, 166
 Fulda 24

 Geldern 144, 149–151, 155, 163, 166
 Gent 159, 161
 Gießen 235
 Glarus 134f.
 Görlitz 20
 Granada 172
 Graubünden 135
 Graz 96
 Groningen 145, 166
 Großbritannien 182, 185, 212

 Hagenau 89
 Halberstadt 199
 Hamburg 185
 Hannover, Kurbraunschweig 177, 194f., 201,
 203–206, 210, 212f., 216, 220, 223, 226
 Heidelberg 77f., 84f., 90f.
 Heidelberger Bund 66, 77

 Heilbronn 23, 26, 34–36, 38, 113–122
 Heilbronner Bund 113–122
 Heilbronner Programm 35, 37f., 41
 Hessen 236
 Hessen-Darmstadt 98, 119, 124, 232
 Hessen-Kassel 82, 116, 123, 125, 206, 210,
 213,
 Hildesheim 125, 212, 216
 Hohenlohe 204
 Holland 106, 144, 159, 160, 163
 Holländischer Krieg 181
 Holstein 234

 Ingolstadt 102
 Innerösterreich 94
 Innsbruck 24, 45f., 66, 86f., 100f.
 Italien 3, 5f., 18, 232, 237

 Jena 238
 Jülich, Jülich-Kleve 77, 84f., 89, 97, 98, 149–
 151

 Kampen 163, 165
 Kempten 97
 Kirchberg 55
 Kleve 89, 149–151
 Köln, Kurköln 96f., 109, 123, 125, 161f., 199,
 212, 215
 Konstanz 44, 51, 96f., 136, 216
 Kurrheinischer Kreis 70

 Landsberger Bund (Landsberger Verein) 16,
 65–79, 159
 Lausitz 171
 Lausitzer Städtebund 20
 Lech 102
 Leipzig 185
 Leyen, von der 231
 Liechtenstein 231
 Limburg 148
 Lindau 51
 Lothringen 150, 182
 Ludwigsburg 86, 99
 Lüttich 164
 Lützen 115f.
 Luxemburg 131, 149, 155
 Luzern 135

 Maastricht 148
 Madrid 84, 96, 106, 108, 126
 Magdeburg 199
 Mähren 169, 171, 176
 Mailand 167
 Main 240

- Mainz, Kurmainz 3, 15, 37, 70, 72, 74, 77, 86,
97, 101, 109, 123, 125–128, 199f., 209f.,
214, 216, 236
- Mainzer Landfriede 12
- Marignano 135
- Mecklenburg 114, 121
- Mecklenburg-Schwerin 210
- Mecklenburg-Strelitz 210
- Memmingen 77f.
- Mergentheimer Fürstenbund 15
- Metz 74f.
- Mittelmeerraum 7
- Molsheim 89
- Mookerheide 159
- Mühlberg 152
- Mülhausen 134
- München 69, 73, 87, 95, 97f., 100–111
- Münsinger Vertrag 45
- Münster 123, 125, 137f., 161, 180, 215
- Mutzig 89
- Neckar 117
- Neckartal-Odenwälder Haufen 34
- Neiße 206
- Neuburg 83f., 86f., 98, 123
- Neuenburg 137
- Neustadt 206
- Niederlande VIII, 5, 16, 72–74, 119, 121, 124,
134, 143–168, 184
- Niederrhein 69, 84, 89, 93, 97f., 106
- Niedersachsen 18
- Niedersächsischer Kreis 124
- Nimwegen 163
- Nördlingen 109, 111, 119, 121, 136
- Nürnberg 15, 39, 55, 60f., 65, 67, 98, 140,
150, 171, 175, 185, 200
- Nürnberger Reichstag 43, 150
- Oberlausitz 18
- Oberlausitzer Sechsstädtebund 19
- Oberpfälzer Hammereinigung 5
- Oberrhein 24, 40, 131
- Oberrheinischer Kreis 70
- Oberschwaben 24, 40, 44, 46, 50, 53, 87
- Oberwesel 103
- Oettingen 56
- Öhringen 23
- Osnabrück 138, 180, 192, 196, 210, 212
- Österreich VII, 17, 45, 61f., 77, 88f., 95f.,
103, 106, 124, 132, 147, 167, 173, 176, 182,
197, 202, 204f., 207, 211f., 215, 217–219,
223–225, 228–230, 232, 234, 238f., 243–
245
- Österreichischer Kreis 70
- Ostfriesland 165
- Overijssel 149, 155, 163, 165f.
- Paderborn 125, 212, 216
- Paris 88–90, 92, 107, 126, 228
- Passau 74, 86, 97f., 174, 221
- Pfalz, Kurpfalz 3f., 15, 17, 24, 56, 72–74, 77,
83, 85, 88, 90, 102, 118, 121, 167, 171, 175,
197–199, 203, 213, 220
- Pfalz-Bayern (Pfalzbaiern) 213f., 223
- Pfalz-Neuburg 82, 86, 119, 125, 199
- Pfalz-Zweibrücken 82, 124, 210, 214
- Plauen 173, 174
- Po 89
- Polen 110, 117, 176, 178, 182
- Pommern 116, 121, 124, 234, 240
- Prag 91, 95, 98, 109, 169, 173
- Preßburger Friede 229
- Preußen 89, 176, 182, 195, 199, 201, 203–207,
211–213, 215–219, 220–230, 232, 234, 236,
238–240, 243–245
- Rees 165
- Regensburg 97, 100f., 127, 149, 173, 199
- Regensburger Reichstag 82, 95, 97, 161, 165,
176, 183
- Reichenbach 209, 224
- Rhein 14f., 18, 34, 45, 53, 89, 121, 132, 136,
232
- Rheinbund (Rheinische Allianz) 123–129,
227–246
- Rheinisch-Westfälisches Grafenkollegium
217
- Rheinischer Städtebund 13
- Rheinpfalz 93
- Rhenser Kurverein 14
- Rijswijker Friede 198, 202
- Rom 109, 169, 171, 175, 236
- Rottweil 45, 51, 134
- Rußland 182f., 223, 228, 238f.
- Sachsen, Kursachsen 14, 16, 72, 98, 108f.,
116, 119, 122, 137, 171, 175f., 193–195,
197, 199, 202, 212, 215, 223, 226
- Sachsen-Gotha 210
- Sachsen-Weimar 210
- Salzburg 24, 65, 96
- Savoyen 84, 90
- Schaffhausen 135, 137f.
- Schlesien 171, 176, 222
- Schmalkaldischer Bund 9, 53, 149, 152, 196,
221
- Schmalkaldischer Krieg 172

- Schwaben 17, 19, 34, 44f., 53, 57, 70–72, 91, 100, 117
 Schwabenkrieg 132
 Schwäbischer Bund 9f., 13, 17, 43–63, 71f., 76, 102
 Schwäbischer Kreis 62, 70, 105
 Schwäbischer Städtebund 19
 Schwanberg 40
 Schweden 89f., 107, 109, 113–125, 136–138, 181, 198, 201f., 222, 234, 240
 Schweiz (Schweizer Eidgenossenschaft) VIII, 5, 7, 10f., 38–40, 119, 122, 131–141, 203, 230
 Seeland 144, 159f.
 Siebenbürgen 84
 Solothurn 135, 139
 Sorben 178
 Spanien 72f., 93, 96, 103, 106f., 108, 111, 124, 127, 138f., 144–146, 156, 160, 164–168, 182, 238
 Spanischer Erbfolgekrieg 202
 Speyer 24, 137, 149f.
 Speyrer Reichstag 61, 151, 158
 St. Gallen 137, 199
 Stockholm 117
 Straßburg 50, 182
 Stuttgart 86–89

 Taubertaler Programm 34
 Thüringen 18
 Tirol 24f., 44f., 86
 Toggenburg 199
 Trient 216
 Trier, Kurtrier 46, 72, 77, 97, 109, 123, 125, 164
 Tschechien 178 (s. auch Böhmen)
 Tübingen 59, 140, 209, 227
 Türkei 48, 127, 138, 147–154, 175, 183, 224

 Überlingen 51
 Ulm 19, 45, 55, 92, 98, 113, 117

 Ungarn 48, 126f., 149, 151, 175
 Uri 134
 Utrecht 148–151, 155, 159, 162f., 166

 Veltlin 84
 Venlo 151
 Verden 121, 123–125
 Vietnam 135
 Vorderösterreich 17, 45, 132
 Vorpommern 124

 Weimar 116
 Weißer Berg 92, 174
 Westfalen 162, 217
 Westfälischer Friede 86, 124f., 128, 180f., 187, 190, 192f., 195, 198, 200
 Westfälischer Kreis 124, 157–159, 161, 163f., 166
 Wetterauer Grafenverein 16, 50
 Wetzlar 176
 Wied-Runkel 204
 Wien 27, 66, 69, 73, 81–83, 87, 100, 102, 105–107, 109, 126, 136, 140, 148, 181, 194f., 202, 204, 219, 236
 Wismar 121, 124
 Wittenberg 27
 Wolfenbüttel 123
 Worms 68, 78, 91, 147, 151, 161, 210, 214
 Wormser Reichstag 50, 152
 Württemberg 24, 38, 45, 48, 61f., 71, 74, 77, 82f., 86, 88, 90, 91–93, 121, 124, 203f., 206, 213, 229–232, 244
 Würzburg 17, 24, 65, 68, 86, 94, 96–98, 101, 103, 109, 120

 Zug 135
 Zürich 132, 135f., 139
 Zutphen 144, 149, 151, 155, 166
 Zwickau 30
 Zwolle 163, 165

Personenregister

- Agricola, Johann 40
 Alba, Ferdinand Alvarez von Toledo, Hz. v.
 73, 158
 Albada, Aggaeus van 162
 Alberoni, Giulio 183
 Albrecht I., dt. König 170
 Albrecht V. von Bayern 46, 65 f., 72–74, 76 f.
 Albrecht VII. von Österreich 98, 167
 Albrecht Alkibiades von Brandenburg-Kulm-
 bach 66, 75–77
 Aldringen, Johann von 109
 Angermeier, Heinz 26, 234, 239
 Anjou, Franz von Valois, Hz. v. 163
 Anstruther, Robert 117
 Aretin, Karl Otmar Freiherr von 210, 235
 Arndt, Ernst Moritz 240
 Arnold, Klaus 24, 34 f.
 Artzt, Ulrich 55
 August von Sachsen 68, 72, 78, 157
 Aytta, Viglius van 150–155
- Bader, Karl Siegfried 52
 Barudio, Günter 115
 Bayern (Dynastie) 13
 Behr, Wilhelm Josef 233, 235, 241 f.
 Belstler, Ulrich 192
 Berding, Helmut 233
 Berg, Günther Heinrich von 241
 Berlichingen, Götz von 47
 Bernhard von Weimar 116, 120 f.
 Berthold von Henneberg, Eb. v. Mainz 46 f.
 Beulwitz, Ludwig Friedrich von 212
 Blanning, T.C.W. 211
 Böhmer, Georg Wilhelm 32
 Boisot, Karel 152
 Bonjour, Edgar 139
 Botero, Giovanni 99
 Bourbonen (Dynastie) 106, 123, 126, 128
 Bouwinghausen, Benjamin 84, 91
 Brederode, Pieter Cornelisz. van 166
 Bronkhorst, Willem van 158
 Budowec von Budov, Wenzel (Václav) 83
 Burgund (Dynastie) 145
 Burkhardt, Johannes 23
 Buszello, Horst 24, 40
- Calvin, Johann 99
 Camerarius, Ludwig 84, 107
 Carl Eugen von Württemberg 203
 Carl, Horst VIII, 227
- Chavigny, Anne-Theodore de Chevignard,
 Chevalier de 202
 Christian von Anhalt 82–85, 89–91
 Christoph von der Pfalz 160
 Christoph von Württemberg 78
 Clemens VII., Papst 149
 Contzen, Adam 106–108
 Croaria, Hieronymus von 59
 Culemborg, Floris van 158
- Dietrichstein, Adam von 159
 Doeberl, Michael 237
 Dohm, Christian Wilhelm von 217
 Dudley, Robert 165
- Eberhard der Jüngere von Württemberg 45
 Eberhard im Bart von Württemberg 45
 Eberlin von Günzburg, Johann 27–29
 Eberstein, K. Th. J. Freiherr von 236
 Eck, Leonhard von 58, 60
 Eggers, Ulrich Detlev Freiherr von 241, 243
 Engelberg, Ernst 245
 Erich von Braunschweig 161
 Ernst von Mansfeld 108
 Ernst von Österreich 159
- Feenstra, Robert 145
 Fehrenbach, Elisabeth 233, 244
 Ferdinand I., röm. dt. Kaiser 51, 61 f., 65 f., 66,
 69, 71, 73, 77, 86, 134, 148–151, 156, 172 f.
 Ferdinand II., röm. dt. Kaiser 88, 91, 94, 96,
 98, 102–104, 107–109, 111 f., 122, 175 f.
 Ferdinand III., röm. dt. Kaiser 137, 175
 Ferdinand IV., röm. dt. König 175
 Ferdinand von Tirol 70 f.
 Feuquières, Manasses de Pas, Marquis de 117
 Fichte, Johann Gottlieb 240
 Franz I., Kg. v. Frankreich 150
 Franz II., Kg. v. Frankreich 229 f.
 Franz von Valois, Hz. v. Anjou 163
 Franz, Günther 24
 Freiburg, Marquard von 95
 Freyberg, Pankraz von 66
 Friedrich I., röm. dt. Kaiser 169
 Friedrich III., röm. dt. Kaiser 30, 43–46, 49,
 54, 144, 171, 199
 Friedrich II. der Große, Kg. v. Preußen 140,
 211, 220, 222 f.
 Friedrich I., Kg. v. Württemberg 231
 Friedrich II. von Hessen-Kassel 197, 206 f.

- Friedrich III. von der Pfalz 73, 158
 Friedrich IV. von der Pfalz 83, 85
 Friedrich V. von der Pfalz, Kg. v. Böhmen
 82 f., 91–93, 107
 Friedrich der Weise von Sachsen 27
 Friedrich von York 210, 212
 Friedrich Karl Joseph von Erthal, Eb. v.
 Mainz 109
 Friedrich Wilhelm I., Kg. v. Preußen 199
 Friedrich Wilhelm II., Kg. v. Preußen 211,
 221
 Friedrich Wilhelm von Westphalen, Bf. v. Hil-
 desheim u. Paderborn 216
 Fugger, Familie 55
 Fugger, Jakob 55
- Gaismair, Michael 25
 Gall, Lothar 245
 Geizkofler, Zacharias 86 f., 99, 100
 Gengenbach, Pamphilus 28, 33
 Georg III., Kg. v. England 211–213, 222
 Georg von Bayern-Landshut 49
 Georg von Hessen-Darmstadt 122
 Georg von Poděbrad, Kg. v. Böhmen 171
 Georg Friedrich von Hohenlohe 117
 Gergy, Jacques-Vincent Languet, Comte de
 202
 Gierke, Otto von 8
 Gollwitzer, Heinz 235
 Granvelle, Nicolas Perrenot de 150 f.
 Grimmelshausen, Hans Jacob Christoph von
 136
 Grumbach, Wilhelm von 68 f., 73 f.
 Günther, Wolfgang 26
 Gustav II. Adolf, Kg. v. Schweden 89 f., 107,
 109, 113–117, 119, 122
- Habsburg, Österreich (Dynastie) 6, 13, 49–52,
 55, 60, 62, 71, 77, 86–89, 91 f., 94–96, 98–
 104, 106–111, 123 f., 128, 131 f., 138 f.,
 145 f., 161, 163 f., 169, 172, 174–176, 212 f.,
 230, 234
 Habsburg, Spanien (Dynastie) 89, 111
 Haug von Werdenberg 45
 Heckel, Martin 192
 Hegel, Carl 35
 Heinrich VII., röm. dt. Kaiser 170
 Heinrich IV., Kg. v. Frankreich 88–90
 Heinrich von Longueville-Orléans 137
 Heinrich von Nassau 159
 Heinrich IV. von Plauen 173 f.
 Hessen (Dynastie) 6
 Hipler, Wendel 23 f., 34 f., 38
 Hock, Theobald 83
- Hohenlohe (Dynastie) 117, 120
 Horn, Gustav 121
 Hottinger, Johann Heinrich 136
 Huch, Ricarda 139
 Hughes, Michael 241
 Huizinga, Johan 144
 Hund, Wiguleus 66 f., 69
 Hürnheim, Walter von 55
 Hutten, Hans von 28
 Hutten, Ulrich von 27–29
- Jakob I., Kg. v. England 88 f., 92
 Jan, Ludwig Friedrich Reichsfreiherr von 140
 Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach
 82 f.
 Jocher, Wilhelm 99, 103
 Johann von Luxemburg 170
 Johann VI. von Nassau 160, 162
 Johann von Werdenberg 45
 Johann Albrecht von Solms 84
 Johann Casimir von der Pfalz 160 f.
 Johann Friedrich von Sachsen 77,
 Johann Georg von Sachsen 119
 Johann Gottfried von Aschhausen, Bf. v. Bam-
 berg u. Würzburg 103
 Johann Philipp von Schönborn, Eb. v. Mainz
 125 f.
 Johann Schweikhard von Kronberg, Eb. v.
 Mainz 97, 99
Johann Wilhelm von der Pfalz 198 f.
 Josef I., röm. dt. Kaiser 176,
 Joseph II., röm. dt. Kaiser 140, 177, 195, 203,
 206 f., 211, 215, 220, 223 f.
 Juan d'Autria, Don 160–162
 Julius Echter, Bf. v. Würzburg 96 f.
- Karl der Große, Kaiser 235
 Karl IV., röm. dt. Kaiser 7, 13, 19, 170 f., 173
 Karl V., röm. dt. Kaiser 27, 46, 62 f., 71, 75–
 77, 147–149, 151–155, 157, 172 f., 196
 Karl VI., röm. dt. Kaiser 146, 200, 202, 207
 Karl VII., röm. dt. Kaiser 200, 203
 Karl der Kühne von Burgund 132, 144
 Karl Theodor von Dalberg, Eb. v. Mainz
 210 f., 214, 216, 234–237, 239
 Karolinger (Dynastie) 154
 Khlesl, Melchior 87 f., 97–99, 101–103, 107,
 110 f.
 Klüber, Ludwig 241 f.
 Kluckhohn, August 35, 38
 Kraft von Hohenlohe 117
 Kretschmar, Johannes 115
- Lenzburg (Dynastie) 131

- Leopold I., röm. dt. Kaiser 123 f., 127
 Leopold II., röm. dt. Kaiser 207
 Leopold V. von Tirol 98
 Lessing, Gotthold Ephraim 184
 Lilienfeld, Jakob Heinrich von 185 f.
 Locher, Johannes 33
 Lon, Joh. Michael Freiherr von 184 f.
 Lösch, Wilhelm 66
 Lostwater, Jonas 185
 Lucchesini, Girolamo, Marchese 232
 Ludwig der Bayer, röm. dt. Kaiser 14, 19
 Ludwig XIV., Kg. v. Frankreich 123, 127 f.,
 138, 181, 202
 Ludwig XV., Kg. v. Frankreich 139
 Ludwig von Nassau 159
 Luther, Martin 26 f., 29, 99, 136
 Luxemburg (Dynastie) 6
- Machiavelli, Niccolo 99
 Margaretha von Österreich 148
 Margaretha von Parma 156
 Maria de Medici 90
 Maria von Burgund 144
 Maria von Österreich, Kgin. v. Böhmen u. Un-
 garn 149–151, 153, 155
 Maria Josepha von Habsburg 202
 Marnix van St. Aldegonde, Filips 161 f.
 Matthias, röm. dt. Kaiser 87, 97, 99 f., 102,
 111, 161 f.
 Matthias Corvinus, Kg. v. Ungarn 44, 175
 Max Franz von Österreich, Eb. v. Köln 215
 Maximilian I., röm. dt. Kaiser 16, 46, 48–53,
 62, 132 f., 144 f., 147
 Maximilian II., röm. dt. Kaiser 66, 69, 71,
 73 f., 156–159
 Maximilian von Bayern 82, 93–97, 100–103,
 105–112
 Maximilian von Österreich, der Deutschmei-
 ster 86 f., 98
 Mazarin, Jules, Kardinal 126–128
 Metternich, Klemens von 243
 Meulen, Jacob ter 183
 Meyer, Bruno 133
 Mommsen, Karl 133
 Monzambano, Severinus von, s. u. Pufendorf,
 Samuel
 Moritz von Sachsen 77
 Moser, Friedrich Carl von 219
 Moser, Johann Jacob 140, 190
 Müller, Johannes (von) 99, 209, 211
 Müller, Konrad 138
 Müller-Luckner, Elisabeth VIII
 Müntzer, Thomas 26
- Näf, Werner 132 f.
 Napoleon I., frz. Kaiser 225, 227–239, 241,
 243–246
 Nassau-Siegen (Dynastie) 201
 Nipperdey, Thomas 227
- Oechsle, Ferdinand Friedrich 23
 Oechsli, Wilhelm 132 f.
 Oldenbarnevelt, Johan van 165
 Olivares, Don Gaspar de Guzmán de 107
 Ottokar II. Přemysl, Kg. v. Böhmen 169
 Oxenstierna, Axel 113, 116–122
- Packsche Händel 61
 Palm, Johann Philipp 238
 Palthen, Johann Franz von 184–186
 Penn, William 183
 Perbinger, Onofferus 66, 72
 Pestalozzi, Johann Heinrich 140
 Peutingen, Conrad 60
 Philipp II, Kg. v. Spanien 146, 155–157, 159,
 161, 163
 Philipp III., Kg. v. Spanien 96, 167
 Philipp IV., Kg. v. Spanien 108, 127
 Philipp der Großmütige von Hessen 61, 149
 Philipp Christoph von Sötern, Eb. v. Trier 95
 Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg 86
 Philipp Reinhard von Solms 114
 Plantin, Johann Baptist 136
 Pöhlitz, K.H.L. 242
 Postma, Folkert 155
 Přemyslyden (Dynastie) 169–171
 Press, Volker VIII f., 146, 227
 Pufendorf, Samuel 179
- Ranke, Leopold von 37
 Raumer, Gertrud von 179
 Raumer, Kurt von 240
 Richelieu, Armand Jean du Plessis de, Kardi-
 nal 89, 107, 109
 Rosenberg, Wok von 83
 Rousseau, Jean Jacques 139, 179, 183
 Rozmberk (von Rosenberg) (Familie) 174
 Rudolf I., röm. dt. König 169
 Rudolf II., röm. dt. Kaiser 85, 95, 98, 159–
 164, 167, 175
 Ruprecht von der Pfalz, dt. König 19
 Ruswurm (Rußwurm), Burkard Hieronymus
 von 98
- Saint-Pierre, Charles Irénée Abbé de 179,
 183 f.
 Salvius, Johann Adler 116
 San Clemente, Don Guillén de 164

- Schad, Hans 60
 Schepper, Cornelius de 149
 Schindler, Johann Gottfried 185
 Schindling, Anton 193
 Schlaich, Klaus 192
 Schleiermacher, Friedrich Daniel 240
 Schlusser, Jacob 34
 Schore, Lodewijk van 152
 Schuck, Gerhard 227, 243
 Schue, hess. Geh. Reg.rat (Gießen) 235
 Schweizer, Paul 139
 Seinsheim, Georg Ludwig von 69
 Seld, Georg Sigmund 75 f.
 Settler, Michael 136
 Sickingenrevolte 56
 Sigismund (Siegmund), röm. dt. Kaiser 9f,
 13–15, 17, 19, 44
 Sigmund von Tirol 44, 45
 Spengler, Lazarus 60
 Spinola, Ambrosio 92 f.
 Stein, Karl Freiherr vom 238
 Stievermann, Dieter VIII
 Suvanto, Pekka 115
- Talleyrand, Charles Maurice de 228, 230, 234
 Thil, Karl Wilh. Heinr. du 232 f.
 Thurn und Taxis (Familie) 206
 Tilly, Johan Tserclaes, Gf. v. 104–106, 108 f.
 Tschernembl, Georg Erasmus von 83
 Tschudi, Aegidius 134
- Ulrich von Württemberg 28, 62
- Viepeck, Theodor 98
 Vogt, Niklas 243
- Waldburg, Georg von 38, 50
 Wallbrunn, Joh. Eberh. Friedr. von 204
 Wallenstein, Albrecht von 104–109, 112, 116,
 122
- Weber, Max 192
 Wehler, Hans-Ulrich 227
 Weigandt, Friedrich 24, 34 f., 38
 Weis, Eberhard 233 f., 237
 Wekherlin, Wilhelm Ludwig 219, 224
 Welfen (Dynastie) 123, 212
 Welser (Familie) 55
 Wenzel, dt. u. böhm. König 13, 19, 170
 Wettin (Dynastie) 6, 119
 Wettstein, Johann Rudolf 137
 Wilhelm von Holland, dt. König 13
 Wilhelm III. van den Bergh 158
 Wilhelm IV. von Hessen-Kassel 157
 Wilhelm V. von Hessen-Kassel 116
 Wilhelm V. von Jülich-Kleve 68, 149 f.
 Wilhelm von Oranien 73, 157, 159, 163
 Wilhelm von Weimar 120
 Willich zu Boezelaer (Wylich zu Boetzelaer),
 Freiherr von, brandenburg. Reg.rat (Kleve)
 199
 Winkopp, Peter Adolf 235, 239, 241, 243
 Wittelsbach (Dynastie) 13, 44–49, 95 f., 100–
 104, 107 f., 110, 129, 213
 Wladislaw II. Jagiello, Kg. v. Böhmen 171
 Wolf Dietrich von Raitenau, Eb. v. Salzburg
 95
 Wolfgang von Pfalz-Zweibrücken 70, 73
 Wolfgang Wilhelm von der Pfalz 86, 98
 Württemberg (Dynastie) 44
 Wyer, Diederich 165
- Zähringer (Dynastie) 131
 Zasius, Johann Ulrich 66 f., 69
 Zernack, Klaus 182
 Zimmern, Werner von 46
 Zwingli, Ulrich 135
 Zwyer von Evibach, Sebastian Peregrin 134,
 137

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 1 *Heinrich Lutz* (Hrsg.): Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., 1982, XII, 288 S. ISBN 3-486-51371-0
- 2 *Otto Pflanze* (Hrsg.): Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches, 1983, XII, 304 S. ISBN 3-486-51481-4
- 3 *Hans Conrad Peyer* (Hrsg.): Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, 1983, XIV, 275 S. ISBN 3-486-51661-2
- 4 *Eberhard Weis* (Hrsg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland, 1984, XVI, 310 S. ISBN 3-486-51671-X
- 5 *Heinz Angermeier* (Hrsg.): Säkulare Aspekte der Reformationszeit, 1983, XII, 278 S. ISBN 3-486-51841-0
- 6 *Gerald D. Feldman* (Hrsg.): Die Nachwirkungen der Inflation auf die deutsche Geschichte 1924–1933, 1985, XII, 407 S. *vergriffen*
- 7 *Jürgen Kocka* (Hrsg.): Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert. Varianten ihres Verhältnisses im europäischen Vergleich, 1986, XVI, 342 S. *vergriffen*
- 8 *Konrad Repgen* (Hrsg.): Krieg und Politik 1618–1648. Europäische Probleme und Perspektiven, 1988, XII, 454 S. ISBN 3-486-53761-X
- 9 *Antoni Mączak* (Hrsg.): Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, X, 386 S. ISBN 3-486-54021-1
- 10 *Eberhard Kolb* (Hrsg.): Europa vor dem Krieg von 1870. Mächtekonstellation – Konfliktfelder – Kriegsausbruch, 1987, XII, 220 S. ISBN 3-486-54121-8
- 11 *Helmut Georg Koenigsberger* (Hrsg.): Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, XII, 323 S. ISBN 3-486-54341-5
- 12 *Winfried Schulze* (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, 1988, X, 416 S. ISBN 3-486-54351-2
- 13 *Johanne Autenrieth* (Hrsg.): Renaissance- und Humanistenhandschriften, 1988, XII, 214 S. mit Abbildungen. ISBN 3-486-54511-6
- 14 *Ernst Schulin* (Hrsg.): Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1965), 1989, XI, 303 S. ISBN 3-486-54831-X
- 15 *Wilfried Barner* (Hrsg.): Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung, 1989, XXV, 370 S. ISBN 3-486-54771-2
- 16 *Hartmut Boockmann* (Hrsg.): Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern, 1992, X, 264 S. ISBN 3-486-55840-4
- 17 *John C. G. Röhl* (Hrsg.): Der Ort Kaiser Wilhelms II. in der deutschen Geschichte, 1991, XIII, 366 S. ISBN 3-486-55841-2
- 18 *Gerhard A. Ritter* (Hrsg.): Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung. Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs, 1990, XXI, 461 S. ISBN 3-486-55641-X

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 19 *Roger Dufraisse* (Hrsg.): Revolution und Gegenrevolution 1789–1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland, 1991, XVIII, 274 S. ISBN 3-486-55844-7
- 20 *Klaus Schreiner* (Hrsg.): Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, 1992, XII, 411 S. ISBN 3-486-55902-8
- 21 *Jürgen Miethke* (Hrsg.): Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, 1992, IX, 301 S. ISBN 3-486-55898-6
- 22 *Dieter Simon* (Hrsg.): Eherecht und Familiengut in Antike und Mittelalter, 1992, IX, 168 S. ISBN 3-486-55885-4
- 23 *Volker Press* (Hrsg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (mit Beiträgen von H. Carl, H. Duchhardt, G. Haug-Moritz, A. Gotthard, H. Langer, M. Lanzinner, P. Moraw, M. Mout, J. Panek, A. Schindling, G. Schmidt, P. Stadler, D. Stievermann, G. Vogler) 1995, XII, 254 S. ISBN 3-486-56035-2
- 24 *Kurt Raaflaub* (Hrsg.): Anfänge politischen Denkens in der Antike. Griechenland und die nahöstlichen Kulturen (mit Beiträgen von J. Assmann, M. Bernal, H. Cancik, F. Crüsemann, W. Eder, V. Fadinger, F. Gschnitzer, V. Haas, S. Humphreys, P. Machinist, H. Matthäus, W. Nicolai, W. Röllig, H. Sancisi-Weerdenburg, K. Seybold/J. v. Ungern-Sternberg, P. Spahn, C. Wilcke) 1993, XXIV, 454 S. ISBN 3-486-55993-1
- 25 *Shulamit Volkov* (Hrsg.): Deutsche Juden und die Moderne (mit Beiträgen von A. Barkai, H.-P. Bayerdörfer, U. Frevert, A. Funkenstein, A. Herzig, M. A. Kaplan, R. Katz, G. Schramm, D. Sorkin, S. Volkov, A. S. Zuckerman) 1994, XXIV, 170 S. ISBN 3-486-56029-8
- 26 *Heinrich A. Winkler* (Hrsg.): Die deutsche Staatskrise 1930–1933. Handlungsspielräume und Alternativen, 1992, XIII, 296 S. ISBN 3-486-55943-5
- 27 *Johannes Fried* (Hrsg.): Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert (in Vorbereitung)
- 28 *Paolo Prodi* (Hrsg.): Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (mit Beiträgen von H.-J. Becker, A. Black, G. Dilcher, M. Heckel, R. M. Kingdon, H. G. Koenigsberger, H. Maier, J. Miethke, P. Prodi, A. Prosperi, D. Quagliani, M. Schaab, P. Schiera, H. Schilling, D. Willoweit), 1993, XXX, 246 S. ISBN 3-486-55994-X
- 29 *Ludwig Schmugge* (Hrsg.): Illegitimität im Spätmittelalter (mit Beiträgen von K. Borhardt, N. Bulst, F. R. Aznar Gil, M. Haren, C. Hesse, H.-J. Hoffmann-Nowotny, P. Landau, F. Rapp, K. Schreiner, C. Schuchard, K. Schulz, B. Schwarz, M. M. Sheehan, F. Tamburini, G. Wieland, D. Willoweit) 1994, X, 314 S. ISBN 3-486-56069-1
- 30 *Bernhard Kölver* (Hrsg.): Recht, Staat und Verwaltung im klassischen Indien (in Vorbereitung)

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 31 *Elisabeth Fehrenbach* (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (mit Beiträgen von H. Berghoff, H. Brandt, L. Gall, E. Kell, D. Langewiesche, H. Möller, S. Paletschek, T. Pierenkemper, H. Reif, W. Siemann, E. Treichel, H.-P. Ullmann, B. Wunder) 1994, XVI, 251 S. ISBN 3-486-56027-1
- 32 *Robert E. Lerner* (Hrsg.): Neue Richtungen in der hoch- und spätmittelalterlichen Bibelexegese (mit Beiträgen von R. Berndt, D. Burr, G. Dahan, J. Van Engen, R. E. Lerner, D. Luscombe, Chr. Meier, A. J. Minnis, G. L. Potestà, S. Schmolinsky, L. Smith) 1996, ca. 200 S. ISBN 3-486-56083-2
- 33 *Klaus Hildebrand* (Hrsg.): Das Deutsche Reich im Urteil der Großen Mächte und europäischen Nachbarn (1871–1945) (mit Beiträgen von P. Alter, W. Altgeld, H. Altrichter, J. Bariéty, K. Hildebrand, E. Hösch, H. James, D. Junker, J. Kořalka, H. Lemberg, K. Pabst, H. Rumpler, N. Runeby, P. Stadler) 1995, X, 232 S. ISBN 3-486-56084-0
- 34 *Wolfgang J. Mommsen* (Hrsg.): Kultur und Krieg. Die Rolle der Intellektuellen, Künstler und Schriftsteller im Ersten Weltkrieg (mit Beiträgen von Th. Anz, H. Börsch-Supan, Chr. Cornelißen, W. Gephart, G. Häntzschel, G. Hübinger, H. Joas, E. Koester, G. Krumeich, F. Lenger, Chr. Lenz, St. Meineke, W. J. Mommsen, P. Paret, D. Schubert, A. Schumann, J. Segal, P. Watier) 1995, X, 280 S. ISBN 3-486-56085-9
- 35 *Peter Krüger* (Hrsg.): Das europäische Staatensystem im Wandel. Strukturelle Bedingungen und bewegende Kräfte seit der Frühen Neuzeit (in Vorbereitung)
- 36 *Peter Blickle* (Hrsg.): Theorien kommunaler Ordnung in Europa (in Vorbereitung)
- 37 *Hans Eberhard Mayer* (Hrsg.): Die Kreuzfahrerstaaten als multikulturelle Gesellschaft. Die Rolle der Einwanderer in Kirche, Staat, Verwaltung, Wirtschaft und Kultur (in Vorbereitung)
- 38 *Manlio Bellomo* (Hrsg.): Die Kunst der Disputation in der europäischen Rechtsgeschichte (13.–14. Jahrhundert) (in Vorbereitung)
- 39 *František Šmahel* (Hrsg.): Häresie und vorzeitige Reformation im Spätmittelalter (in Vorbereitung)
- 40 *Alfred Haverkamp* (Hrsg.): Formen der Information, Kommunikation. Selbstdarstellung in den mittelalterlichen Gemeinden Deutschlands und Italiens

Sonderpublikation

Horst Fuhrmann (Hrsg.): Die Kaulbach-Villa als Haus des Historischen Kollegs. Reden und wissenschaftliche Beiträge zur Eröffnung, 1989, XII, 232 S. ISBN 3-486-55611-8

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 1 *Heinrich Lutz*: Die deutsche Nation zu Beginn der Neuzeit. Fragen nach dem Gelingen und Scheitern deutscher Einheit im 16. Jahrhundert, 1982, IV, 31 S. *vergriffen*
- 2 *Otto Pflanze*: Bismarcks Herrschaftstechnik als Problem der gegenwärtigen Historiographie, 1982, IV, 39 S. *vergriffen*
- 3 *Hans Conrad Peyer*: Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter, 1983, IV, 24 S. *vergriffen*
- 4 *Eberhard Weis*: Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799–1815), 1984, 41 S. *vergriffen*
- 5 *Heinz Angermeier*: Reichsreform und Reformation, 1983, IV, 76 S. *vergriffen*
- 6 *Gerald D. Feldman*: Bayern und Sachsen in der Hyperinflation 1922/23, 1984, IV, 41 S.
- 7 *Erich Angermann*: Abraham Lincoln und die Erneuerung der nationalen Identität der Vereinigten Staaten von Amerika, 1984, IV, 33 S.
- 8 *Jürgen Kocka*: Traditionsbindung und Klassenbildung. Zum sozialhistorischen Ort der frühen deutschen Arbeiterbewegung, 1987, 48 S.
- 9 *Konrad Repgen*: Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, 1985, 27 S. *vergriffen*
- 10 *Antoni Mączak*: Der Staat als Unternehmen. Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit, 1989, 32 S.
- 11 *Eberhard Kolb*: Der schwierige Weg zum Frieden. Das Problem der Kriegsbeendigung 1870/71, 1985, 33 S. *vergriffen*
- 12 *Helmut Georg Koenigsberger*: Fürst und Generalstände. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493), 1987, 27 S.
- 13 *Winfried Schulze*: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, 1987, 40 S. *vergriffen*
- 14 *Johanne Autenrieth*: „Litterae Virgilianae“. Vom Fortleben einer römischen Schrift, 1988, 51 S.
- 15 *Tilemann Grimm*: Blickpunkte auf Südostasien. Historische und kulturanthropologische Fragen zur Politik, 1988, 37 S.
- 16 *Ernst Schulin*: Geschichtswissenschaft in unserem Jahrhundert. Probleme und Umriss einer Geschichte der Historie, 1988, 34 S.
- 17 *Hartmut Boockmann*: Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, 1988, 33 S. *vergriffen*
- 18 *Wilfried Barner*: Literaturwissenschaft – eine Geschichtswissenschaft? 1990, 42 S.

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 19 *John C. G. Röhl*: Kaiser Wilhelm II. Eine Studie über Cäsarenwahnsinn, 1989, 36 S. *vergriffen*
- 20 *Klaus Schreiner*: Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, 1989, 68 S.
- 21 *Roger Dufraisse*: Die Deutschen und Napoleon im 20. Jahrhundert, 1991, 43 S.
- 22 *Gerhard A. Ritter*: Die Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich in sozialgeschichtlicher Perspektive, 1989, 72 S.
- 23 *Jürgen Miethke*: Die mittelalterlichen Universitäten und das gesprochene Wort, 1990, 48 S.
- 24 *Dieter Simon*: Lob des Eunuchen, 1994, 27 S.
- 25 *Thomas Vogtherr*: Der König und der Heilige. Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche des Doppelklosters Stablo-Malmedy, 1990, 29 S.
- 26 *Johannes Schilling*: Gewesene Mönche. Lebensgeschichten in der Reformation, 1990, 36 S.
- 27 *Kurt Raaflaub*: Politisches Denken und Krise der Polis. Athen im Verfassungskonflikt des späten 5. Jahrhunderts v. Chr., 1992, 63 S.
- 28 *Volker Press*: Altes Reich und Deutscher Bund. Kontinuität in der Diskontinuität, 1995, 31 S.
- 29 *Shulamit Volkov*: Die Erfindung einer Tradition. Zur Entstehung des modernen Judentums in Deutschland, 1992, 30 S.
- 30 *Franz Bauer*: Gehalt und Gestalt in der Monumentalsymbolik. Zur Ikonologie des Nationalstaats in Deutschland und Italien 1860–1914, 1992, 39 S.
- 31 *Heinrich A. Winkler*: Mußte Weimar scheitern? Das Ende der ersten Republik und die Kontinuität der deutschen Geschichte, 1991, 32 S.
- 32 *Johannes Fried*: Kunst und Kommerz. Über das Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft im Mittelalter vornehmlich am Beispiel der Kaufleute und Handelsmessen, 1992, 40 S.
- 33 *Paolo Prodi*: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, 1992, 35 S.
- 34 *Jean-Marie Moeglin*: Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, 1993, 47 S.

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 35 *Bernhard Kölver*: Ritual und historischer Raum. Zum indischen Geschichtsverständnis, 1993, 65 S.
- 36 *Elisabeth Fehrenbach*: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, 1994, 31 S.
- 37 *Ludwig Schmugge*: Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533, 1994, 35 S.
- 38 *Hans-Werner Hahn*: Zwischen Fortschritt und Krisen. Die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts als Durchbruchphase der deutschen Industrialisierung, 1995, 47 S.
- 39 *Robert E. Lerner*: Himmelsvision oder Sinnendelirium? Franziskaner und Professoren als Traumdeuter im Paris des 13. Jahrhunderts, 1995, 35 S.
- 40 *Andreas Schulz*: Weltbürger oder Geldaristokraten. Hanseatisches Bürgertum im 19. Jahrhundert, 1995, 38 S.
- 41 *Wolfgang J. Mommsen*: Die Herausforderung der bürgerlichen Kultur durch die künstlerische Avantgarde. Zum Verhältnis von Kultur und Politik im Wilhelminischen Deutschland, 1994, 30 S.
- 42 *Klaus Hildebrand*: Reich – Großmacht – Nation. Betrachtungen zur Geschichte der deutschen Außenpolitik 1871–1945, 1995, 25 S.
- 43 *Hans Eberhard Mayer*: Herrschaft und Verwaltung im Kreuzfahrerkingreich Jerusalem (in Vorbereitung)
- 44 *Peter Blickle*: Reformation und kommunaler Geist. Die Antwort der Theologen auf den Wandel der Verfassung im Spätmittelalter (in Vorbereitung)
- 45 *Peter Krüger*: Wege und Widersprüche der europäischen Integration im 20. Jahrhundert, 1995, 39 S.
- 46 *Werner Greiling*: „Intelligenzblätter“ und gesellschaftlicher Wandel in Thüringen. Anzeigenwesen, Nachrichtenvermittlung, Rasonnement und Sozialdisziplinierung, 1995, 38 S.
- 47 *Manlio Bellomo*: Geschichte eines Mannes: Bartolus von Sassoferrato und die Anfänge der modernen europäischen Jurisprudenz (in Vorbereitung)
- 48 *František Šmahel*: Das verlorene Ideal der Stadt in der böhmischen Reformation (in Vorbereitung)
- 49 *Alfred Haverkamp*: „... an die große Glocke hängen“. Über Öffentlichkeit im Mittelalter (in Vorbereitung)
- 50 *Hans-Christof Kraus*: Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts

Schriften des Historischen Kollegs: Dokumentationen

- 1 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Erste Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1984, VI, 70 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 2 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Horst Fuhrmann, Das Interesse am Mittelalter in heutiger Zeit. Beobachtungen und Vermutungen – Lothar Gall, Theodor Schieder 1908 bis 1984, 1987, 65 S. *vergriffen*
- 3 Leopold von Ranke: Vorträge anlässlich seines 100. Todestages. Gedenkfeier der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft am 12. Mai 1986, 1987, 44 S.
- 4 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Zweite Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1987, 98 S., mit Abbildungen
- 5 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Thomas Nipperdey, Religion und Gesellschaft: Deutschland um 1900, 1988, 29 S. *vergriffen*
- 6 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Christian Meier, Die Rolle des Krieges im klassischen Athen, 1991, 55 S.
- 7 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Dritte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1991, 122 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 8 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Historisches Kolleg 1980–1990. Vorträge anlässlich des zehnjährigen Bestehens und zum Gedenken an Alfred Herrhausen, 1991, 63 S.
- 9 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Karl Leyser, Am Vorabend der ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Aufbruchzeit, 1994, 32 S.
- 10 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Vierte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten, Schriften des Historischen Kollegs, 1993, 98 S., mit Abbildungen
- 11 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Rudolf Smend, Mose als geschichtliche Gestalt, 1995, 23 S.

Die Vorträge und Dokumentationen erscheinen nicht im Buchhandel; sie können über die Geschäftsstelle des Historischen Kollegs (Kaulbachstraße 15, 80539 München) bezogen werden.